
**BERICHT
DES UNABHÄNGIGEN
SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES
ZUR UNTERNEHMENSBESTEUERUNG**

EUROPÄISCHE KOMMISSION

März 1992

13/4138

Übersetzung aus dem Englischen
(„Report of the Committee of Independent Experts on Company Taxation“)

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

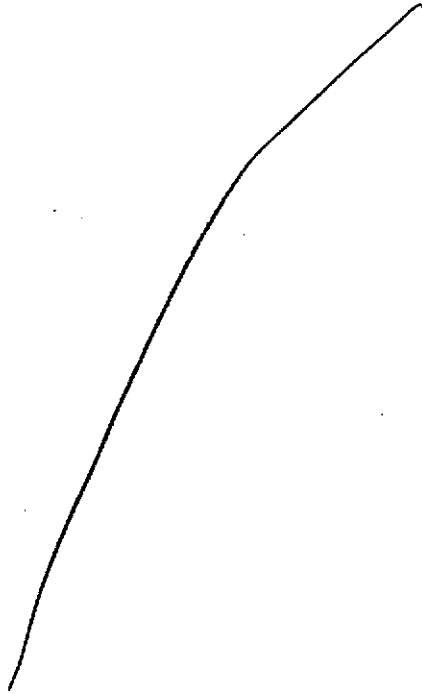
Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1995

© EGKS-EG-EAG, Brüssel • Luxemburg, 1992

Inhalt

Vorbemerkungen	5
Der Ausschuß	7
Auftrag des unabhängigen Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung in der Gemeinschaft, gerichtet an Herrn Onno Ruding	9
Zusammenfassung	11
Ausgewählte Fachtermini	17
KAPITEL 1 Einleitung	21
KAPITEL 2 Steuerprobleme im Europäischen Binnenmarkt	29
KAPITEL 3 Die Besteuerung von Unternehmenseinkünften in der Europäischen Gemeinschaft und bei ihren Handelspartnern	51
KAPITEL 4 Steuerliche Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Investitionstätigkeit	69
KAPITEL 5 Die Auswirkungen der Besteuerung auf die internationale Investitionstätigkeit	97
KAPITEL 6 Internationale Steuerplanung und ihre Grenzen	127
KAPITEL 7 Steuerkonkurrenz, Steuerkoordinierung und Steuerharmonisierung: einige theoretische und empirische Überlegungen	151
KAPITEL 8 Kam es in den achtziger Jahren zu einer Annäherung der Körperschaftsteuern in der Europäischen Gemeinschaft?	161
KAPITEL 9 Körperschaftsteuerharmonisierung und -konkurrenz in Nicht-EG-Ländern mit föderativer Struktur	193
KAPITEL 10 Schlußfolgerungen und Empfehlungen	203
Verzeichnis der Anhänge	231
Anhänge	233

13/4138



Vorbemerkungen

Vorgeschichte

Dieser Bericht wurde gemäß dem Auftrag, der dem Ausschuß im Januar 1991 erteilt worden war (nachfolgend abgedruckt), für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellt. Der Einsetzung des Ausschusses war eine Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung“ vorausgegangen [SEK(90) 601 vom 20. April 1990].

Zusammensetzung des Ausschusses

Bill Robinson schied im Februar 1991 aus dem Ausschuß aus, nachdem er zum Sonderberater des Schatzkanzlers des Vereinigten Königreichs ernannt worden war. Der Ausschuß dankt ihm für seinen Beitrag zur Anfangsphase der Arbeiten.

Sekretariat

Sekretär des Ausschusses war Michael Daly; ihm standen Luc De Hert (beigeordneter Sekretär), Philippe Pellé, Mary Clynes und David Carr (der sich dem Sekretariatsteam im November 1991 anschloß) zur Seite.

Bei der Erstellung des Berichts wie auch der Zusammenstellung und Aufbereitung des Hintergrundmaterials für den Ausschuß wurde das Sekretariat von den Professoren Michael Devereux (Keele University und Institute for Fiscal Studies, London) und Peter Sørensen (Copenhagen Business School) beraten und unterstützt.

Ausschußsitzungen

Der Ausschuß trat zwölfmal zusammen. Die ersten sieben Sitzungen (Januar, Februar, April, Mai, Juli, September und Oktober 1991) dauerten einen Tag, die Sitzungen im November und Dezember 1991 und im Januar 1992 zwei Tage. Im Februar 1992 fanden zwei abschließende eintägige Zusammenkünfte statt. Sitzungsort war stets Brüssel.

Konsultationen

Die vom Ausschuß vorgenommenen Konsultationen bestanden hauptsächlich in informellen Kontakten zwischen Ausschußmitgliedern oder dem Sekretariat und verschiedenen Personen und Organisationen, die teilweise schriftliche Beiträge vorlegten. Diese werden in Anhang IA aufgeführt.

Danksagung

Der besondere Dank des Ausschusses gilt der Abteilung Steuerliche Angelegenheiten der OECD, von der ein großer Teil der Vorarbeiten stammt, die der in diesem Bericht enthaltenen Analyse zugrunde liegen, und die ihr rechnergestütztes Modell zur Ermittlung der marginalen effektiven Steuerspannen zur Verfügung stellte. Die Steuerspannen-Schätzungen in Kapitel 4 und 8 entsprechen daher denen, die in der vor kurzem erschienenen OECD-Studie „Taxing profits in a global economy“ („Gewinnbesteuerung in einer globalen Wirtschaft“) veröffentlicht wurden. Außerdem stellte die OECD-Steuerabteilung dem Ausschuss Informationen über Steuervorschriften in Nicht-EG-Ländern zur Verfügung.

Michael Devereux und Mark Pearson vom Institute for Fiscal Studies ist der Ausschuss sehr erkenntlich für ihre Simulationsrechnungen, auf die in Kapitel 4 und 8 Bezug genommen wird, und ihre im Auftrag des Ausschusses durchgeführte Unternehmensumfrage.

In besonderem Maße sei auch UNICE Dank abgestattet: Dieser Verband trug durch Ratschläge zum Fragenkatalog und Verteilung des Fragebogens unter seinen Mitgliedern wesentlich zur Durchführung der Unternehmensumfrage bei.

Des weiteren dankt der Ausschuss den nationalen Steuerverwaltungen in der EG und in den Drittländern (Japan, Kanada, Österreich, Schweden, Schweiz und Vereinigte Staaten), die ihm detaillierte Informationen über ihre Steuergesetzgebung überlassen haben.

Der Ausschuss dankt Joann Weiner (Harvard University) und Philippe Thalmann (Universität Genf), die Vorstudien über die Besteuerung in den Vereinigten Staaten bzw. in der Schweiz angefertigt haben.

Schließlich möchte der Ausschuss seinen Dank für die hilfreichen Anstöße und Hinweise ausdrücken, die der Ausschuss und seine einzelnen Mitglieder von seiten zahlreicher Personen und Organisationen in Wort und Schrift erhalten haben. Diese Einzelpersonen und Organisationen werden in einer Aufstellung in Anhang 1A genannt.

Aufbau des Berichts

Der Bericht gliedert sich in zehn Kapitel und einen Anhangteil. Während die ersten neun Kapitel im wesentlichen Sachinformationen und Analysen umfassen, enthält das zehnte eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse, zu denen der Ausschuss aufgrund dieser Arbeiten gelangt ist, und eine Reihe von Empfehlungen. Diese zehn Kapitel wurden von den Mitgliedern des Ausschusses einstimmig gebilligt. Das mehr ins Detail gehende Hintergrundmaterial, das der Ausschuss ausgewertet hat (ohne aber unbedingt in allen Punkten zuzustimmen), ist weitgehend in den Anhängen aufgeführt, bei denen jeweils auf die betreffenden Kapitel Bezug genommen wird.

Der Ausschuß

Mitglieder	Onno Ruding, Vorsitzender Donal de Buitleir Jean-Louis Descours Lorenzo Gascon Carlo Gatto Ken Messere Albert Rädler Frans Vanistendael
Assistenten	Francisco Berruguete Jens Blumenberg Yves Darolles Marco Tucci Olf Van Laar
Sekretariat	Michael Daly (Sekretär) Luc De Hert (beigeordneter Sekretär) Philippe Pellé David Carr Mary Clynes

13/4138

-8-

CHRISTIANE SCRIVENER

Mitglied der Kommission
der
Europäischen Gemeinschaften

Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
(02) 236 33 29

Brüssel, den 25. Oktober 1990

Auftrag des unabhängigen Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung in der Gemeinschaft, gerichtet an Herrn Onno Ruding

Der Ausschuß hat in erster Linie die Aufgabe, zu ermitteln, welche Rolle die Besteuerung für die Standortwahl bei Investitionsentscheidungen und für die internationale Gewinnverteilung zwischen Unternehmen spielt. Um festzustellen, ob zwischen den Mitgliedstaaten bestehende Unterschiede im Körperschaftsteuerrecht und in der steuerlichen Belastung der Unternehmen spürbare Verzerrungen hervorrufen, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, gilt es zu untersuchen, in welchem Maße derartige unternehmerische Entscheidungen von steuerlichen Faktoren beeinflußt werden.

Sollten solche Verzerrungen vorliegen, so hat der Ausschuß alle in Frage kommenden Möglichkeiten der Abhilfe zu prüfen. Dabei ist der mögliche Einfluß anderer Politikbereiche (z. B. Wirtschafts- und Währungsunion) auf das Ausmaß der steuerbedingten Verzerrungen zu berücksichtigen. Um zu beurteilen, welche Vorgehensweise auf Gemeinschaftsebene am besten geeignet ist, muß zwischen der Wirkungsweise der verschiedenen Determinanten der Steuerbelastung, also Steuersystem, Bemessungsgrundlage und Steuersatz, differenziert werden.

Da bestimmte Unternehmen wegen ihrer Rechtsform nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, ist auch zu klären, inwieweit Maßnahmen im Einkommensteuerbereich erforderlich sind.

Äußerst wichtig ist es, daß der Ausschuß für die verschiedenen Maßnahmen, die er in Betracht zieht, Prioritäten benennt und möglichst auch den zeitlichen Rahmen für ihre Durchführung absteckt. Des weiteren hat sich der Ausschuß dazu zu äußern, in welcher rechtlichen Form die Maßnahmen ergehen sollten, denn hiervon hängt ab, ob eine Harmonisierung bestimmter rechtlicher Aspekte oder lediglich eine Rahmenregelung für die einzelstaatlichen Steuervorschriften anzustreben ist.

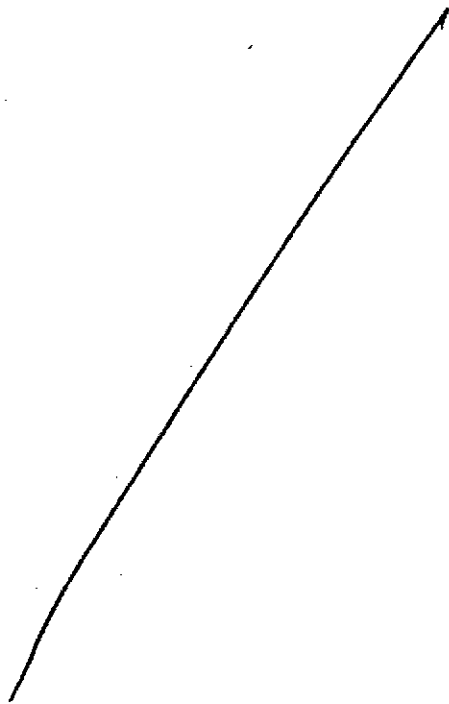
Schließlich hat der Ausschuß zu prüfen, welche Anforderungen sich aus anderen politischen Zielvorgaben — z. B. im Zusammenhang mit Umweltschutz, Gesundheitswesen und Sozialpolitik — für das Steuersystem ergeben, um zu klären, ob und inwieweit es möglich ist, auch nichtsteuerliche Erwägungen zu berücksichtigen.

Dem Ausschuß steht es frei, gegebenenfalls weiteren Fragen nachzugehen.



(Ch. Scrivener)

13/4138



-10-

Zusammenfassung

Dieser Bericht wurde von dem sogenannten Ruding-Ausschuß (benannt nach seinem Vorsitzenden Onno Ruding) erstellt, der im Dezember 1990 von Frau Christiane Scrivener, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingesetzt worden war. Dies geschah im Anschluß an die Mitteilung der Kommission über „Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung“ vom 20. April 1990. Der Ausschuß trat in der Zeit von Januar 1991 bis Februar 1992 zwölfmal zusammen. Er hatte die Aufgabe, zu untersuchen, inwieweit es einer stärkeren Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bedarf. Hierzu hatte der Ausschuß folgenden Fragen nachzugehen:

1. Führen steuerliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu erheblichen Verzerrungen im Gemeinsamen Markt, insbesondere in bezug auf Investitionsentscheidungen und den Wettbewerb? Besonderes Augenmerk gilt dabei den Verzerrungen, deren Wirkung als diskriminierend anzusehen ist.
2. Ist, soweit solche Verzerrungen vorliegen, anzunehmen, daß sie allein durch das Wirken der Marktkräfte und die Steuerkonkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden? Oder besteht hier vielmehr Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene?
3. Welche besonderen Maßnahmen sind auf Gemeinschaftsebene erforderlich, um diese Verzerrungen zu beseitigen oder abzuschwächen?

Im folgenden werden die Erkenntnisse, zu denen der Ausschuß gelangt ist, in ihren Kernpunkten wiedergegeben.

1 a) Hauptunterschiede bei der Besteuerung (Kapitel 3)

Zwischen den Körperschaftsteuersystemen der Mitgliedstaaten sowie den Steuersätzen und der Bemessungsgrundlage, nach der sich die Höhe der zu versteuernden Einkünfte bestimmt, sind beträchtliche Unterschiede festzustellen.

Neben diesen grundlegenden Unterschieden gibt es speziellere Abweichungen bei der steuerlichen Behandlung ausländischer Einkünfte (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren). Dies gilt nicht nur für die im Land der Auszahlung erhobene Quellensteuer, sondern auch für die Verfahren und die Höhe der Entlastung, die dem Zahlungsempfänger bei Doppelbesteuerung gewährt wird. Auf der anderen Seite bestehen Unterschiede zwischen den verschiedenen Verfahren zur Anrechnung der Verluste von in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften auf die Gewinne der Muttergesellschaft.

b) Verzerrungen

Das verfügbare Datenmaterial — u. a. eine Simulationsstudie und eine empirische Erhebung — wurde vom Ausschuß daraufhin untersucht, inwieweit die festzustellenden Unterschiede erhebliche Verzerrungen verursachen und diskriminierend wirken.

In der Simulationsstudie (Kapitel 4) wurde geprüft, was für Anreize das Steuersystem der einzelnen Mitgliedstaaten für Inlandsinvestitionen und für ausländische Direktinvestitionen bietet. Ferner wurde für die einzelnen Länder die Körperschaftsteuerkomponente der Kapitalkosten inländischer und grenzüberschreitender Investitionen herausgearbeitet. Die Simulationsergebnisse deuten darauf hin, daß die Quellensteuern, die von den Quellenstaaten auf grenzüberschreitende Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen erhoben werden, die Hauptursache sind für die Benachteiligung ausländischer Direktinvestitionen im Inland und von Direktinvestitionen im Ausland.

Andere wesentliche Störungsursachen sind:

- i) Unterschiede in der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten eine Entlastung für die Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte vornehmen,
- ii) unterschiedlich hohe nationale Körperschaftsteuersätze und
- iii) die diskriminierende Wirkung von Anrechnungssteuern (Ausschüttungsbelastung, „pré-compte“ usw.), bei denen keine Entlastung erfolgt, wenn eine Muttergesellschaft im Ausland erzielte Gewinne ausschüttet.

Anhand der empirischen Erhebung (Kapitel 5) wurde geprüft, inwieweit Standortentscheidungen von steuerlichen Erwägungen beeinflußt werden. Die Ergebnisse ließen folgenden Schluß zu: Steuerliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten wirken sich verzerrend auf Standortentscheidungen multinationaler Unternehmen aus und führen zu Wettbewerbsverzerrungen, vor allem im Finanzsektor. Es gibt deutliche Hinweise darauf, daß diese Verzerrungen beträchtlich sein können. Jedoch war es nicht möglich, die hieraus folgende Fehlallokation von Ressourcen hinreichend zu quantifizieren.

c) Weitere Aspekte (Kapitel 2)

Bei der Untersuchung der bestehenden Unterschiede und hieraus resultierenden Verzerrungen war der Ausschuß sich bewußt, daß er bei seinen Empfehlungen den Aspekten der Steuergerechtigkeit, der administrativen Durchführbarkeit, der durch die Beachtung der Steuervorschriften entstehenden Kosten sowie der Steuertransparenz Rechnung zu tragen hatte. Die Steuertransparenz wurde als besonders wichtig angesehen, um durch versteckte Steueranreize verursachte Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft auszuschließen.

Auch die Erfahrungen von Nicht-EG-Staaten mit föderativer Struktur wurden berücksichtigt (Kapitel 9).

2 Steuerkonvergenz und Steuerwettbewerb (Kapitel 7 und 8)

Trotz fehlender Konzertierung ist eine gewisse Konvergenz der verschiedenen nationalen Steuersysteme festzustellen. Diese Entwicklung ist jedoch wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Länder generell ihr Steuersystem vom inländischen Standpunkt aus neutraler gestalten wollen. Dies hat dazu geführt, daß die Körperschaftsteuer und Einkommensteuer gesenkt und Steuervergünstigungen beschnitten wurden.

Allgemein ist in den letzten zehn Jahren zwischen den Mitgliedstaaten eine Annäherung der Körperschaftsteuerkomponente bei den durchschnittlichen Kapitalkosten zu beobachten. Allerdings ist diese Erscheinung in erster Linie der allgemeinen Abwärtsentwicklung der

Zinsen und Inflationsraten und weniger einem gezielten Handeln der Finanzbehörden zuzuschreiben. (Nur in Deutschland und im Vereinigten Königreich haben auch Steuerreformen hier eine wichtige Rolle gespielt.).

Es gibt keine Anzeichen dafür, daß ein unabhängiges Vorgehen der nationalen Regierungen eine ungezügelter Steuerkonkurrenz unter den Mitgliedstaaten auslösen und so einen Aufkommenschwund bei der Körperschaftsteuer verursachen könnte. Mit Besorgnis aber stellte der Ausschuß bei den Mitgliedstaaten die Tendenz fest, steuerliche Sonderregelungen einzuführen, die international mobile Aktivitäten, vor allem im Finanzsektor, anziehen sollen.

Bedenklich erscheint dem Ausschuß auch der Steuerwettbewerb bei der Quellenbesteuerung grenzüberschreitender Zinszahlungen aus Portfolio-Investitionen.

3 Schlußfolgerungen und Empfehlungen (Kapitel 10)

Trotz der Konvergenz der Steuersysteme im letzten Jahrzehnt bestehen nach wie vor große Unterschiede. Zum Teil wirken sich diese Unterschiede störend auf Handel und Kapitalverkehr in der Gemeinschaft aus. Durch voneinander unabhängig getroffene Maßnahmen der Mitgliedstaaten dürften sich diese Unterschiede nicht wesentlich verringern. Somit besteht Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene.

Andere Gesichtspunkte hingegen — wie z. B. die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten bei der Erzielung von Einnahmen durch direkte Steuern möglichst großen Spielraum zu lassen — und das Prinzip der Subsidiarität sprechen dafür, die gemeinschaftsweite Harmonisierung auf das Mindestmaß zu beschränken, das zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen und größeren Verzerrungen erforderlich ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollten folgende Prioritäten im Mittelpunkt stehen:

- a) Beseitigung diskriminierender und verzerrender Bestandteile der einzelstaatlichen Steuervorschriften, die grenzüberschreitende Investitionen und Beteiligungen behindern;
- b) Festlegung eines Mindestsatzes für die Körperschaftsteuer und gemeinsamer Mindestvorschriften für die Steuerbemessungsgrundlage; hierdurch soll eine übermäßige Steuerkonkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten verhindert werden, die durch das Motiv entstehen kann, mobile Investitionen oder steuerbare Gewinne multinationaler Unternehmen anzulocken (tendenziell würde dies überall in der Gemeinschaft zur Verengung der Bemessungsgrundlage führen);
- c) Förderung eines Höchstmaßes an Transparenz bei steuerlichen Anreizen, die die Mitgliedstaaten zur Investitionsförderung gewähren; sofern Investitionsanreize überhaupt erforderlich sind, sollten sie nicht steuerlich ausgestaltet sein.

Ein Programm zur vollständigen Harmonisierung des Steuerrechts ist gegenwärtig nicht angezeigt. Auf längere Sicht allerdings hält der Ausschuß ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem aller Mitgliedstaaten für wünschenswert.

Die Empfehlungen im einzelnen

Die Empfehlungen betreffen drei verschiedene Bereiche. Außerdem wurden die einzelnen Punkte je nach Dringlichkeit einer von drei Durchführungsphasen zugeordnet. Empfehlun-

gen für Phase I sollten bis Ende 1994 umgesetzt sein. Unmittelbar im Anschluß daran hätten die Arbeiten der Phase II zu beginnen, die während der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion durchzuführen wären. Phase III schließlich sollte mit der vollständigen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion zusammenfallen. Ausführlich werden die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel 10 des Berichts dargelegt.

A — Beseitigung der Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte

Zur Beseitigung von Quellensteuern auf die Dividenden, die von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften gezahlt werden, empfiehlt der Ausschuß,

- den Anwendungsbereich der „Mutter/Tochter-Richtlinie“ auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform, auszudehnen (Phase I). In Phase II sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie dann so erweitert werden, daß er auch die anderen Unternehmen umfaßt, die der Einkommensteuer unterliegen.
- Des weiteren empfiehlt der Ausschuß, die in der Mutter/Tochter-Richtlinie vorgesehene Beteiligungsschwelle deutlich herabzusetzen (Phase I).

Um Steuerhinterziehungen entgegenzuwirken, muß für eine ausreichend hohe Quellenbesteuerung gesorgt werden. Der Ausschuß empfiehlt daher,

- daß die Kommission eine Richtlinie über eine einheitliche Quellensteuer von 30 % auf von EG-Unternehmen gezahlte Dividenden vorschlägt; dabei sollte die Quellenbesteuerung wegfallen, wenn die steuerliche Erfassung hinreichend nachgewiesen wird (Phase II).

Zur Abschaffung anderer Quellensteuern auf Zahlungen zwischen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten empfiehlt der Ausschuß,

- die vorgeschlagene Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren anzunehmen. Außerdem sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie auf sämtliche derartigen Zahlungen zwischen Unternehmen ausgedehnt werden, wobei durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten wäre, daß diese Einkünfte tatsächlich in der Gemeinschaft beim Empfänger besteuert werden (Phase I).

Zur Beseitigung der Doppelbesteuerung infolge strittiger Verrechnungspreise empfiehlt der Ausschuß,

- daß die Kommission alle Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auffordert, das Übereinkommen über das Schiedsverfahren möglichst bald zu ratifizieren (Phase I),
- und daß die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreift, um geeignete Vorschriften oder Verfahren für die Anpassung von Verrechnungspreisen durch die Mitgliedstaaten zu schaffen (Phase I).

Zum Abbau von Investitionshemmnissen im Hinblick auf grenzüberschreitende Projekte, bei denen in den ersten Jahren mit Anlaufverlusten zu rechnen ist, empfiehlt der Ausschuß:

- Die vorgeschlagene Richtlinie über die Verrechnung von Verlusten von in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften sollte angenommen werden (Phase I);
- des weiteren sollten die Mitgliedstaaten einen umfassenden vertikalen und horizontalen konzerninternen Verlustausgleich auf nationaler Ebene einführen (Phase II);

- der Richtlinienvorschlag wäre dergestalt zu erweitern, daß ein vollständiger konzerninterner Verlustausgleich auf Gemeinschaftsebene möglich wird (Phase III).

Um sicherzustellen, daß ausgewogene bilaterale Abkommen zur Verminderung der Doppelbesteuerung zustande kommen,

- fordert der Ausschuß die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in den Fällen, in denen bilaterale Abkommen noch nicht vorhanden sind, derartige Abkommen zu schließen sowie die Abkommen, deren Anwendungsbereich begrenzt ist, zu vervollständigen (Phase I);
- empfiehlt der Ausschuß der Kommission, im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Konzept für Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern zu erarbeiten (Phase I).

B — Körperschaftsteuer

Zur Beschränkung der steuerlichen Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Einkünfte sollte nach Ansicht des Ausschusses die bestehende Diskriminierung von Dividenden beseitigt werden, die aus in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Gewinnen stammen. Zu diesem Zweck empfiehlt der Ausschuß folgendes:

- Mitgliedstaaten, die Ausschüttungen aus in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Gewinnen einer Anrechnungssteuer unterwerfen, sollten dazu verpflichtet werden, gegenseitig diese Steuer um den Körperschaftsteuerbetrag zu mindern, der in einem anderen Mitgliedstaat auf Dividenden einer Tochtergesellschaft oder von einer Betriebsstätte erwirtschaftete Gewinne erhoben worden ist (Phase I);
- Mitgliedstaaten, die eine Steuerentlastung für Dividenden gewähren, die inländische Anteilseigner von inländischen Unternehmen beziehen, sollten dazu verpflichtet werden, gegenseitig eine entsprechende Steuerentlastung für Dividenden zu gewähren, die inländische Anteilseigner von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten beziehen (Phase I).

Im Hinblick auf eine stärkere Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in der Gemeinschaft empfiehlt der Ausschuß,

- daß die Kommission und die Mitgliedstaaten im Verlauf von Phase I alternative Konzepte prüfen, um zu bestimmen, welches hiervon sich am besten für ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem der Gemeinschaft eignet (Phase III).

Um der Gefahr eines starken Schwunds des Körperschaftsteueraufkommens zu begegnen,

- sollte die Kommission einen Richtlinienentwurf ausarbeiten, der allen Mitgliedstaaten einen Körperschaftsteuermindestsatz von 30 % für alle Gesellschaften vorschreibt, gleich, ob die Gewinne einbehalten oder als Dividende ausgeschüttet werden (Phase II);
- sollten die Mitgliedstaaten einen Körperschaftsteuerhöchstsatz von 40 % einführen (Phase II); im Zusammenhang hiermit
- sollte es in den Mitgliedstaaten nur eine einzige Steuer auf Einkünfte von Kapitalgesellschaften geben. Ist dies nicht zu verwirklichen, müßten lokale Gewinnsteuern bei einer Festlegung des Körperschaftsteuersatzes berücksichtigt werden, so daß der Gesamtsteuersatz in die vom Ausschuß vorgesehene Spanne von 30 bis 40 % fällt (Phase II).

Darüber hinaus sollten einheitliche Kriterien hinsichtlich der Steuerbemessungsgrundlage festgelegt werden (Phase I und II), die folgendes regeln:

- Abschreibungsmethoden (auch in bezug auf immaterielle Wirtschaftsgüter wie den Geschäftswert),
- Leasing,
- Vorratsbewertung,
- Rückstellungen,
- Betriebsausgaben,
- Kosten der Konzernzentrale,
- von Mitarbeitern im Ausland oder für sie geleistete Rentenversicherungsbeiträge,
- Verlustvortrag und Verlustrücktrag,
- Veräußerungsgewinne.

Da die Fälligkeitsfristen für die Körperschaftsteuer von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind, empfiehlt der Ausschuß,

- daß die Kommission eine Richtlinie erarbeitet, durch die die Fälligkeitsfristen für in allen Mitgliedstaaten erhobene Steuern harmonisiert werden (Phase II).

Damit es zu einer neutraleren steuerlichen Behandlung der verschiedenen Unternehmensformen kommt,

- sollte die Kommission auf die Festlegung gemeinsamer Regeln hinwirken, nach denen sich Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, dafür entscheiden dürften, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden, wobei diese Option, wenn sie in Anspruch genommen wird, für einen bestimmten Zeitraum bindend zu sein hätte (Phase II).

C — Sonstige Aspekte

Um die Nachteile zu beseitigen, die aus zusätzlichen Steuern mit zusammengesetzter Bemessungsgrundlage entstehen,

- sollten die Mitgliedstaaten, die derartige Gewerbesteuern erheben, diese durch eine Gewinnsteuer ersetzen, deren Bemessungsgrundlage der der zentralstaatlichen Körperschaftsteuer entspricht (Phase II).

Ausgewählte Fachtermini

<i>Marginale effektive Steuerspanne:</i>	Differenz der angestrebten Rendite eines marginalen Investitionsvorhabens vor und nach Steuern während dessen Nutzungsdauer.
<i>Marginaler effektiver Steuerbelastungssatz:</i>	Die marginale effektive Steuerspanne, dividiert durch die angestrebte reale Rendite vor Steuern.
<i>Marginales Investitionsvorhaben:</i>	Ein Investitionsvorhaben, dessen Ertrag gerade ausreicht, um die Kosten einschließlich der Steuern zu decken.
<i>Kapitalkosten:</i>	Die inflationsbereinigte Rendite vor Steuern, die ein Investitionsvorhaben mindestens versprechen muß, damit es durchgeführt wird. Auch „(erwartete) Mindestrendite“ genannt („hurdle rate of return“ oder „break-even rate of return“).
<i>Realzins:</i>	Nominaler Zinssatz abzüglich Inflationsrate.
<i>Kapitalimportneutralität:</i>	Ist gegeben, wenn die Besteuerung den Kapitalimport nicht beeinflußt, da in- und ausländische Kapitalgeber auf einem nationalen Markt bei gleichartigen Investitionen dieselbe Rendite nach Steuern erhalten.
<i>Kapitalexportneutralität:</i>	Ist gegeben, wenn die Besteuerung den Kapitalexport nicht beeinflußt, da die Einkünfte, die Investoren im Kapitalexportland aus gleichartigen Investitionen im Inland und im Ausland beziehen, dem gleichen marginalen effektiven Steuerbelastungssatz unterliegen.
<i>Internationale Doppelbesteuerung:</i>	Liegt vor, wenn Einkünfte eines Steuerpflichtigen in zwei Ländern besteuert werden.
<i>Doppelbelastung (wirtschaftliche Doppelbesteuerung):</i>	Liegt vor, wenn Gewinne zunächst der Körperschaftsteuer und anschließend bei Ausschüttung an den Anteilseigner der Einkommensteuer unterliegen.
<i>Integration (von Körperschaftsteuer und Einkommensteuer):</i>	Vollständige oder teilweise Beseitigung der Mehrfachbelastung kann auf Gesellschafts- und Anteilseignerebene erfolgen.
<i>Klassisches Körperschaftsteuersystem:</i>	Sieht bei Mehrfachbelastung ausgeschütteter Gewinne wenig oder keine Entlastung vor.

Anrechnungsverfahren:

Hierbei erhalten Anteilseigner für die Körperschaftsteuer, die auf die an sie ausgeschütteten Gewinne entrichtet wurde, eine auf die Einkommensteuer anzurechnende Steuergutschrift (in Höhe des Gesamtbetrags oder eines Teilbetrags der gezahlten Körperschaftsteuer).

Anrechnungssteuer:

Durch eine Steuer dieses Typs erreichen die Mitgliedstaaten mit einem Anrechnungsverfahren, daß ausgeschüttete Gewinne, für die eine Steuergutschrift gewährt wird, auf der Ebene der Gesellschaft der inländischen Steuer unterworfen werden. Zu diesem Typ gehören der *précompte* (Frankreich), die *Ausschüttungsbelastung* (Deutschland), die *imposta di congrua* (Italien) und die *advance corporation tax* (Irland und Vereinigtes Königreich). Auch wenn diese Steuern unterschiedlich funktionieren — teilweise wegen der Funktionsweise des jeweiligen Steuersystems —, dienen sie doch demselben Ziel.

Dividendenabzugsverfahren:

Hierbei können ausgeschüttete Gewinne (ganz oder teilweise) bei der Berechnung der Körperschaftsteuer vom Gesamtgewinn der Gesellschaft abgezogen werden.

Verfahren mit gespaltenem Steuersatz: Im Prinzip wie ein Dividendenabzugsverfahren, bei dem auf ausgeschüttete Gewinne ein niedrigerer Körperschaftsteuersatz angewandt wird. (Theoretisch kann auf ausgeschüttete Gewinne auch ein höherer Körperschaftsteuersatz erhoben werden; dies hätte jedoch andere Auswirkungen.)

Subsidiarität:

Nach der Definition im Vertrag von Maastricht besagt dieser Grundsatz, daß die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der betreffenden Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können und wegen ihres Umfangs auf Gemeinschaftsebene besser zu verwirklichen sind. Die Maßnahmen der Gemeinschaft sollten nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderlich ist.

Konvergenz:

Liegt vor, wenn sich Steuerbemessungsgrundlagen, Steuersätze, Steuersysteme, Steueraufkommen usw. der einzelnen Mitgliedstaaten einander annähern („Divergenz“ bezeichnet das Gegenteil), gleich, ob es sich um eine durch Koordinierung auf EG-Ebene oder eine durch das Wirken der Marktkräfte herbeigeführte Entwicklung handelt.

Harmonisierung:

Größere Konvergenz, bewirkt durch die Tätigkeit der EG-Organen (Kommission oder andere Gemeinschaftsorgane wie der Europäische Gerichtshof). Von einer vollständigen Harmonisierung spricht man, wenn in allen Mitgliedstaaten die gleichen Bemessungsgrundlagen, Steuersätze, Steuersysteme usw. angestrebt werden oder bestehen. Bei einer partiellen Harmonisierung hingegen handelt es sich lediglich um eine Annäherung der Bemessungsgrundlagen, Mindest- und Höchstsätze usw.

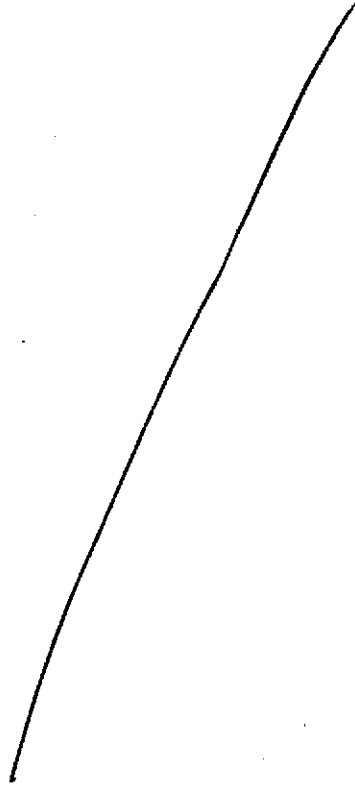
Koordinierung:

Rechtsakte oder andere Maßnahmen der Gemeinschaft oder der EG-Länder, mit denen die Steuerpraxis der Mitgliedstaaten beeinflusst werden soll (Richtlinien, Abkommen, Empfehlungen, Leitlinien usw.).

Steuerwettbewerb:

Anders als bei der Steuerkoordinierung ist es hier das Wirken der Marktkräfte, das ähnliche Ziele erreichen kann (im allgemeinen im Sinne der Konvergenz).

13/4138



Kapitel 1

Einleitung

I – Hintergrund

Wie im Vertrag von Rom niedergelegt, war es eines der Hauptziele der Gründungsväter der Europäischen Gemeinschaft, in allen Mitgliedstaaten den Lebensstandard zu erhöhen, und zwar durch Beseitigung der Hindernisse für eine effiziente Ressourcenallokation und somit die Errichtung eines einzigen großen Binnenmarktes. In einem solchen Markt würde es keine Verfälschung des Wettbewerbs geben, welcher die Allokation der wirtschaftlichen Ressourcen steuert. In der Einheitlichen Europäischen Akte dann wird der Binnenmarkt als ein „Raum ohne Binnengrenzen“ definiert, „in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ... gewährleistet ist“⁽¹⁾. Mit der 1987 in Kraft getretenen Einheitlichen Akte erhielt die Entwicklung hin zum Binnenmarkt neuen Schwung, da für seine Vollendung jetzt der Termin Ende 1992 gesetzt wurde. Daß die Schaffung eines gemeinschaftsweiten Binnenmarktes tiefgreifende Auswirkungen auf die Steuerpolitik in der Gemeinschaft hat, sowohl in der unmittelbar vor uns liegenden Zeit bis 1993 als auch auf längere Sicht, nimmt nicht wunder.

Der EWG-Vertrag geht davon aus, daß nicht nur protektionistische Maßnahmen, staatliche Subventionen, bestimmte Praktiken bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Mängel des Marktes (wie Absprachen zwischen Unternehmen) wettbewerbsverzerrend wirken können, sondern auch unterschiedlich hohe Abgaben auf Waren, d. h. indirekte Steuern.⁽²⁾ Obzwar nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnt, läßt sich dies auch von den direkten Steuern sagen.⁽³⁾ Während aber die Harmonisierung der indirekten Steuern in Artikel 99 des EWG-Vertrags als Aufgabe der Gemeinschaft genannt wird, wird im Vertrag nichts über ein mögliches Ziel der Harmonisierung der direkten Steuern ausgesagt.

Jedoch fordert der Vertrag die Beseitigung aller Beschränkungen des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft (Artikel 67), der freien Niederlassung von Unternehmen (Artikel 52) und der „Angleichung“ der „Rechts- und Verwaltungsvorschriften ..., die sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken“ (Artikel 100) oder die „Wettbewerbsbedingungen ... verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen“ (Artikel 101)⁽⁴⁾. Des weiteren verlangen die Artikel 220 und 221 des Vertrages „so weit erforderlich ... die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft“ und die nichtdiskriminierende Behandlung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten „hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58“. (Letzterer Artikel stellt auch die Gesellschaften und anderen Unternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft „natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind“.)

⁽¹⁾ Einheitliche Europäische Akte, Artikel 13 (Artikel 8 a EWG-Vertrag, Fassung vom 1.7.1987).

⁽²⁾ EWG-Vertrag, Artikel 95, 96, 97 und 99. Zusammen mit anderen einschlägigen Bestimmungen werden diese Artikel in Anhang I B wiedergegeben.

⁽³⁾ Beim Schutz inländischer Hersteller können an Produktionsfaktoren geknüpfte Steueranreize als Substitute für warenbezogene Anreize und Direktsubventionen dienen.

⁽⁴⁾ Zu erwähnen ist, daß Ratsbeschlüsse zu Steuerangelegenheiten zwar einstimmig gefaßt werden müssen, die erforderlichen Richtlinien nach Artikel 101 jedoch mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden können.

Bei der Beseitigung der zahlreichen Hemmnisse für die Schaffung eines Binnenmarktes sind inzwischen erhebliche Fortschritte erzielt worden (mehr als drei Viertel der im Weißbuch der Kommission von 1985 aufgeführten Maßnahmen sind bereits vom Rat erlassen worden), so daß die Erreichung des Binnenmarktziels nunmehr zunehmend davon abhängt, daß auch die steuerlichen Hindernisse für grenzüberschreitende Aktivitäten in der Gemeinschaft fallen⁽¹⁾. Bis vor kurzem beschränkten sich die Fortschritte hier auf die Besteuerung von Waren, d. h. auf die indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und spezifische Verbrauchsteuern). Bei der direkten Besteuerung, also hinsichtlich der Steuern auf Personaleinkommen, Gewinne, Kapital und Vermögen, ist man in den letzten zwei Jahren beträchtlich vorangekommen, vor allem in bezug auf die internationale Doppelbesteuerung⁽²⁾. Trotz alledem verbleiben eine Reihe von steuerlichen Faktoren, die der vollen Nutzung aller Vorteile des Binnenmarktes, der seiner Vollendung entgegengeht, entgegenstehen könnten.

Auf längere Sicht — nach der zu erwartenden Beseitigung steuerlicher und anderer Hemmnisse für den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital und mit der Entwicklung der Gemeinschaft hin zur Wirtschafts- und Währungsunion — können steuerliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten durchaus einen immer stärkeren Einfluß auf Entscheidungen über Standort, Finanzierungsweise und Rechtsform für Investitionen gewinnen. [Natürlich ist die Besteuerung nur eine von vielen möglichen Determinanten von Standortentscheidungen⁽³⁾]. Eine engere Integration der Produkt- und Faktormärkte bedeutet außerdem auch, daß externe Besteuerungseffekte leichter von einem Land auf ein anderes übertragen werden können, so daß sich die Anfälligkeit der Mitgliedstaaten bezüglich Steuerwettbewerbs erhöhen könnte.

Im Kern geht es also um folgende Frage: In welchem Maße ist eine steuerliche Harmonisierung in der Gemeinschaft langfristig notwendig oder erstrebenswert? Falls festzustellen ist, daß das Steuerrecht in den Mitgliedstaaten weiter harmonisiert werden muß oder daß dies wünschenswert wäre: Sollte dann das Erforderliche auf Gemeinschaftsebene getan werden, oder können die notwendigen Anpassungen über das Wirken der Marktkräfte, d. h. Steuerwettbewerb, erreicht werden, oder wäre an eine Kombination aus beidem zu denken?

Bereits heute stellt der Wettbewerb zwischen Ländern einen Anstoß zur Steuerharmonisierung dar, vor allem in bezug auf Unternehmen; diese Entwicklung dürfte sich mit der schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes verstärken. So sind die Körperschaftsteuersätze in den letzten Jahren in den meisten Mitgliedstaaten gesenkt worden, nachdem es im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten zu einer Steuerreform gekommen war, die darin bestand, die nominalen Steuersätze herabzusetzen und gleichzeitig die Steuerbemessungsgrundlage zu verbreitern (insbesondere wurden verschiedene Formen von Steuer-

⁽¹⁾ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1990), S. 11.

⁽²⁾ Hier sind folgende drei Vorschläge für Rechtstexte der Gemeinschaft zu nennen: die Mutter-Tochter-Richtlinie zur Beseitigung der Doppelbesteuerung von Dividenden; das Übereinkommen über das Schiedsverfahren, mit dem das Problem der Doppelbesteuerung, die sich aus der Berichtigung von Verrechnungspreisen ergibt, gelöst werden soll; die Richtlinie über Unternehmenszusammenschlüsse, nach der bei einer Fusion oder einem ähnlichen Vorgang anfallende Veräußerungsgewinne nur bei ihrer Realisierung besteuert werden. Im November 1990 unterbreitete die Kommission dem Rat zwei weitere Richtlinienentwürfe: den Richtlinienvorschlag über Zinsen und Lizenzen zur Abschaffung der Quellenbesteuerung derartiger Zahlungen, wenn sie konzernintern erfolgen, und die Richtlinie über Verluste ausländischer Betriebsstätten, aufgrund deren Unternehmen und Konzerne aus der Gemeinschaft Verluste aus grenzüberschreitenden Aktivitäten verrechnen können.

⁽³⁾ Wie in Kapitel 5 dargelegt wird, fallen hierunter beispielsweise das Streben nach Kunden- und Lieferantennähe, die kurz-, mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Aussichten auf den einzelnen Märkten, Finanzierungs- und Subventionsmöglichkeiten, Kosten und Qualität der Arbeitskräfte sowie Umfang und Qualität der Infrastruktur in Bereichen wie Telekommunikation, Verkehr und sonstige private und öffentliche unternehmensnahe Dienstleistungen.

vergünstigungen, u. a. Investitionssteuer-Gutschriften, abgeschafft oder beschnitten). Angesichts der großen Unterschiede, die immer noch zwischen den Mitgliedstaaten bestehen — in bezug auf Steuersystem, Steuerbemessungsgrundlagen, Steuersätze, Steuermoral und Durchsetzung des Steueranspruchs — stellt sich die Frage, ob die gegenwärtig in Gang befindliche Annäherung ausreichen wird, um den Erfordernissen des großen Binnenmarktes gerecht zu werden, und auch, ob sie zu einer tragbaren und akzeptablen steuerlichen Belastung führen wird. Würden die Mitgliedstaaten versuchen, sich nach „Beggar-my-neighbour“-Art mit niedrigeren Steuersätzen oder Konzessionen bei der Steuerbemessungsgrundlage gegenseitig zu unterbieten, so könnte dies zu einem Aufkommensschwund bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalbesitz in den einzelnen Mitgliedstaaten führen⁽¹⁾, dadurch deren Haushaltsprobleme verschärfen und die Steuergerechtigkeit untergraben. Diese drohenden Folgen halten die Mitgliedstaaten in der Regel davon ab, eine solche Politik zu verfolgen.

II — Die Haltung der Kommission zur Körperschaftsteuerharmonisierung im Laufe der letzten drei Jahrzehnte

Die Frage der Körperschaftsteuerharmonisierung auf Gemeinschaftsebene wird von der Kommission seit etwa 30 Jahren geprüft, wenn auch Stellungnahmen unabhängiger Gutachter mitgerechnet werden.⁽²⁾ Erste Vorschläge wurden 1962 in dem Bericht des Neumark-Ausschusses entwickelt: Die Körperschaftsteuersysteme sollten entsprechend einem Verfahren mit gespaltenem Steuersatz, wie damals in Deutschland praktiziert, harmonisiert werden, bei dem der Steuersatz auf die ausgeschütteten Gewinne niedriger ist als auf die einbehaltenen. 1969 kamen Vorschläge für Richtlinien über Mutter- und Tochtergesellschaften und Unternehmenszusammenschlüsse auf den Tisch. Danach wurde der Tempel-Bericht vorgelegt (1970), der sich für ein klassisches Körperschaftsteuersystem (wie in Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich) in der gesamten Gemeinschaft aussprach. Dieser Empfehlung lag wohl hauptsächlich der Umstand zugrunde, daß sich der Bericht auf internationale Aspekte der Unternehmensbesteuerung konzentrierte. Eine Entschließung des Rates aus dem Jahr 1971 über die Wirtschafts- und Währungsunion enthielt die Forderung, die Körperschaftsteuersysteme sowie die Steuerarten zu harmonisieren, die den Kapitalverkehr in der Gemeinschaft direkt beeinflussen können, d. h. die Quellensteuern auf Dividenden und Zinseinkünfte.

Im Jahr 1975 schlug die Kommission in einem Richtlinienentwurf vor, ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem mit teilweiser Anrechnung der Steuer einzuführen, das dem französischen System entsprach, mit Steuersätzen zwischen 45 und 55 % und Steuergutschriften (ebenfalls zwischen 45 und 55 %) für Dividendenempfänger, unabhängig von ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, alle Mitgliedstaaten sollten eine Quellensteuer von 25 % auf die Dividenden ihrer Unternehmen erheben, wenn der Empfänger den Steuerbehörden nicht bekannt ist. Dieser Richtlinienvorschlag passierte jedoch nicht das Europäische Parlament, wo kritisiert wurde, es sei kaum sinnvoll, die Körperschaftsteuersysteme und -steuersätze zu harmonisieren, solange die Gewinnermittlungsvorschriften, also die Steuerbemessungsgrundlage, in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander abwichen⁽³⁾.

⁽¹⁾ Aufkommenseinbußen gibt es bereits jetzt bei Zinseinkünften natürlicher Personen.

⁽²⁾ Im Mittelpunkt standen die Körperschaftsteuern, von denen angenommen wurde, daß sie sich direkt auf die Kapitalströme auswirken.

⁽³⁾ Siehe „Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und Quellensteuern auf Dividenden“, Zwischenbericht des Europäischen Parlaments (Dok. 104 vom 2.5.1979).

Die Bedeutung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage wurde dann von der Kommission in ihrem Bericht über den Konvergenzspielraum für Steuersysteme in der Gemeinschaft (1980) anerkannt.

Seither, und ganz besonders seit Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (1987), räumt die Kommission den Maßnahmen Vorrang ein, die zur Beseitigung oder Verringerung der Hindernisse für grenzübergreifende Aktivitäten erforderlich sind. Dieses Konzept mit dem Horizont 1993 steht mit dem Grundsatz der Subsidiarität in Einklang.⁽¹⁾ In ihrer Mitteilung von 1990 schließlich gab die Kommission offiziell bekannt, daß sie ihren Vorschlag von 1975 zurückziehe und gleichzeitig einen Ausschuß unabhängiger Sachverständiger einsetzen werde, der untersuchen solle, was auf längere Sicht, nach Vollendung des Binnenmarktes, zu tun ist⁽²⁾.

III — Aufgabe des Berichts

In diesem Bericht soll evaluiert werden, welcher Bedarf an einer stärkeren Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in den Mitgliedstaaten besteht. Entsprechend dem von der Kommission erteilten Auftrag des Ausschusses setzt sich der Bericht hauptsächlich mit folgenden drei Fragen auseinander⁽³⁾:

- a) Führen die Unterschiede, die bei der Unternehmensbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, zu erheblichen Verzerrungen, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, vor allem in bezug auf Investitionsentscheidungen und den Wettbewerb? Besonderes Augenmerk gilt den Verzerrungen, die nach Meinung des Ausschusses zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen und Anteilseignern aus anderen Mitgliedstaaten führen.
- b) Insoweit derartige Verzerrungen entstehen, können sie durch das bloße Wirken der Marktkräfte und den Steuerwettbewerb zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten abgemildert oder beseitigt werden oder besteht vielmehr Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene?
- c) Welche Maßnahmen sind auf Gemeinschaftsebene erforderlich, um die Verzerrungen abzubauen oder abzuschwächen?

Darüber hinaus ging der Ausschuß der Frage nach, in welchem Maße steuerliche Maßnahmen in Verfolgung anderer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ziele eingesetzt werden sollten, z. B. in bezug auf die Schaffung fairer Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen oder die Regionalentwicklung.

Alle Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene beurteilt der Ausschuß nach Maßgabe ihrer Aufkommenswirkung auf nationaler Ebene sowie allgemein anerkannter Ziele und Kriterien

⁽¹⁾ Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten politische Maßnahmen möglichst dezentral konzipiert werden. Die politischen Gestaltungsmöglichkeiten in einem bestimmten Gebiet hängen natürlich eng damit zusammen, wie stark sich die betreffenden Maßnahmen auf andere Gebiete auswirken. Auf die Gemeinschaft bezogen, bedeutet dies, daß der Koordinierungsbedarf auf Gemeinschaftsebene in einem bestimmten Bereich der Politik um so größer ist, je größer die externen Effekte sind, die die einschlägige Politik eines Mitgliedstaates auf andere Mitgliedstaaten ausübt. Eine andere Frage im Zusammenhang mit dem Prinzip ist natürlich, ob es auch dann Geltung haben sollte, wenn seine Anwendung sehr viel mehr Kosten mit sich bringt als eine gemeinschaftliche Regelung.

⁽²⁾ Siehe Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1990a).

⁽³⁾ Siehe Auftrag des Ausschusses.

in bezug auf wirtschaftliche Effizienz, Steuergerechtigkeit, administrative Durchführbarkeit, Einfachheit, Sicherheit und Transparenz des nationalen Steuerrechts; auch berücksichtigt er, inwieweit derartige Maßnahmen den Spielraum der Mitgliedstaaten einschränken, eigene politische Ziele über steuerliche Maßnahmen zu verfolgen. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch den Beziehungen zu Drittländern und der Frage der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten gegenüber diesen Ländern.

IV — Abgrenzung des Auftrags des Ausschusses

Der dem Ausschuß erteilte Auftrag bezieht sich nicht allein auf Direktinvestitionen, sondern auch auf Portfolio-Investitionen und verlangt, daß untersucht wird, wie sich die — auch lokal — auf Unternehmen aller Art erhobenen direkten Steuern auf beide Anlagearten auswirken. Zu diesen Steuern gehören die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer, Quellensteuern und andere nicht unbedingt gewinnbezogene Abgaben.

Die persönlichen Einkommensteuern werden hier jedoch nur insoweit behandelt, als sie direkt Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, und Anteilseigner von Gesellschaften betreffen. Die allgemeinen Fragen der Sparertragsbesteuerung und Sozialabgaben wurden, trotz all ihrer Bedeutung, vom Ausschuß als außerhalb seines Auftrages liegend betrachtet.

Das gleiche gilt für die Beurteilung von Wettbewerbsverzerrungen, die durch nichtsteuerliche Maßnahmen entstehen können, wie z. B. durch Direktsubventionen oder im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Auch erstreckt sich nach Auffassung des Ausschusses sein Auftrag nicht auf das allgemeinere Problem des Steuer-Gegenleistung-Saldos („net fiscal benefits“). (Bei diesem Konzept geht es um die Differenz zwischen den Leistungen, die ein Unternehmen in einem bestimmten Land in Form von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen erhält, und den Steuern, die es in dem Land entrichtet. Insoweit als die Steuern dazu dienen, direkte Hilfe oder die Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen für Unternehmen zu finanzieren, ist die effektive Besteuerungsrate für Standortentscheidungen von Unternehmen möglicherweise weniger wichtig als der Saldo aus Steuern und Gegenleistungen.)

Der Ausschuß ist davon ausgegangen, daß die Mitgliedstaaten für die absehbare Zukunft ihre Steuern auf Unternehmenseinkünfte (und Personaleinkommen) beibehalten wollen. Daher hat sich der Ausschuß nicht vertieft damit befaßt, inwiefern zu anderen Arten der Unternehmensbesteuerung übergegangen werden könnte, wie z. B. Cash-flow-Steuern, das von dem Institute for Fiscal Studies vorgeschlagene ACE-System und die verschiedenen Prototypen, die in dem vom US-Schatzamt in diesem Jahr veröffentlichten Bericht diskutiert werden, wie die Dividendenausschlußregelung und die „Gesamtsteuer auf Unternehmenseinkünfte“⁽¹⁾. Da die Kommission dem Ausschuß für den Abschluß seiner Arbeiten eine Frist von einem Jahr gesetzt hat, zog es der Ausschuß vor, sich statt dessen stärker auf eine bescheidenere Frage zu konzentrieren: Wie lassen sich die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit behindernde Verzerrungen abschwächen oder abbauen, die durch die gegebenen nationalen Körperschaftsteuersysteme in der Gemeinschaft entstehen, ohne dabei, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt, das Nebeneinander dieser verschiedenen Systeme in Frage zu stellen?

(¹) Siehe Institute for Fiscal Studies (1989) und US Department of the Treasury (1992).

V — Aufbau des Berichts

In Kapitel 2 werden die wichtigsten Probleme steuerlicher Art dargelegt, die sich bei der Errichtung des EG-Binnenmarktes durch den Wegfall der Barrieren für den freien Verkehr von Gütern, Personen, Dienstleistungen und Kapital in der Gemeinschaft ergeben. Die Probleme betreffen die wirtschaftliche Effizienz, Steuergerechtigkeit, administrative Durchführbarkeit, Einfachheit, Sicherheit und Transparenz des Steuerrechts in den Mitgliedstaaten sowie die möglichen Einschränkungen, die sich unter den gegebenen Umständen für die Fähigkeit der Länder, Steuern zu erheben, und ihren Spielraum zur Verfolgung eigener politischer Ziele ergeben.

Kapitel 3 enthält einen Überblick über die Hauptunterschiede bei der Besteuerung von Unternehmenseinkünften, die zwischen Mitgliedstaaten bestehen, unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte der nationalen Steuervorschriften, die als diskriminierend gegenüber anderen Mitgliedstaaten betrachtet werden könnten. Behandelt wird die Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen; im Vordergrund stehen die Körperschaft- und Personaleinkommensteuer sowie andere nicht auf Gewinne erhobene Steuern, wie z. B. Vermögensteuern. Die besonderen Merkmale der einzelnen Steuerarten werden in den Abschnitten Steuersysteme (besonders wichtig bei den Körperschaftsteuern), Steuersätze, Bemessungsgrundlage und steuerliche Behandlung ausländischer Einkünfte beschrieben.

In Kapitel 4 wird untersucht, wie groß der Verzerrungseffekt der Unterschiede bei der Unternehmensbesteuerung zwischen den einzelnen Ländern insgesamt ist. Hierzu wird auf das Konzept der marginalen effektiven Steuerspannen⁽¹⁾ Bezug genommen, d. h. die steuerliche Komponente der Kapitalkosten. Letztere sind definiert als die inflationsbereinigte Rendite vor Steuern (auch „Break-even-Rendite“ genannt), die ein Investitionsvorhaben erbringen muß, um als rentabel zu gelten. Diese erwartete Mindestrendite ist eine wichtige Determinante für die Investitionsentscheidungen von Unternehmen und ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Die Berechnung der marginalen effektiven Steuerspannen erleichtert den Vergleich der steuerlichen Kapitalkostenkomponente bei verschiedenen Arten von inländischen und grenzüberschreitenden Investitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den Haupthandelspartnern der Gemeinschaft. Sie bietet einen Hinweis auf die Struktur der Investitionsanreize, die von den Steuersystemen der Mitgliedstaaten ausgehen, und ermöglicht es, in großen Zügen festzustellen, in welchem Maße das Steuersystem eines bestimmten Landes ausländische Direktinvestitionen im Inland und Direktinvestitionen im Ausland begünstigt oder nicht. Außerdem kann der Ausschuß hiermit bestimmen, welche steuerlichen Aspekte die Hauptursache für die fehlende Neutralität gegenüber grenzüberschreitenden Direktinvestitionen in der Gemeinschaft sind.

In Kapitel 5 wird erörtert, in welchem Maße steuersystembedingte Verzerrungen tatsächlich Investitionsentscheidungen beeinflußt haben. Die hierzu verwendeten empirischen Daten stammen aus ökonometrischen Untersuchungen und Simulations- und Einzelfallstudien sowie einer im Auftrag des Ausschusses durchgeführten europaweiten Unternehmensumfrage.

⁽¹⁾ Unter der marginalen effektiven Steuerspanne (marginal effective tax wedge) ist die Differenz der angestrebten Rendite eines marginalen Investitionsvorhabens vor und nach Steuern während dessen Nutzungsdauer zu verstehen. (Ein marginales Investitionsvorhaben ist dadurch definiert, daß sein Ertrag gerade ausreicht, um die Kosten einschließlich Steuern zu decken.)

Wie sich die Unterschiede zwischen nationalen Steuersystemen auf die internationale Steuerplanung und die Gewinnverteilung zwischen in verschiedenen Ländern tätigen verbundenen Unternehmen auswirken, wird in Kapitel 6 diskutiert. Von besonderem Interesse sind dabei die verschiedenen Formen der Steuerarbitrage, darunter das „Treatyshopping“, sowie die Regeln für Verrechnungspreisberechnung und Finanztransaktionen zwischen verbundenen Unternehmen.

In Kapitel 7 geht es um die Frage, wie stark die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Erhebung von Steuern durch den Steuerwettbewerb bedroht ist.

In welchem Maße sich die steuerlichen Unterschiede innerhalb der Gemeinschaft und auch in bezug auf Drittländer in dem letzten Jahrzehnt verringert haben, wird in Kapitel 8 geprüft. Im Vordergrund stehen auch hier die Körperschaftsteuersysteme (bzw. der Grad der Integration von Körperschaft- und Personaleinkommensteuer), die steuerliche Behandlung ausländischer Einkünfte, die Steuerbemessungsgrundlagen, die Steuersätze, die marginalen effektiven Steuerspannen, die Kapitalkosten und die Steuerquote (Anteil der Steuern am Bruttoinlandsprodukt).

In Kapitel 9 wird anhand der drei nicht der EG angehörenden Länder mit föderativer Struktur (Kanada, Schweiz und Vereinigte Staaten) versucht, näher zu bestimmen, welches Maß an steuerlicher Diversität mit einem integrierten Markt mit einheitlicher Währung vereinbar ist, und es werden die verschiedenen in diesen Ländern verfolgten Konzepte zur Steuerharmonisierung untersucht.

Kapitel 10 schließlich enthält die Schlußfolgerungen des Ausschusses hinsichtlich der Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um die seiner Ansicht nach größten steuerlichen Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarktes zu beseitigen. Darüber hinaus enthält das Kapitel eine Zusammenfassung der Erkenntnisse des Ausschusses über Art und Ausmaß der von der Errichtung des Binnenmarktes verursachten steuerlichen Probleme auf kürzere und längere Sicht und ihre Bedeutung für die Steuerpolitik in der Gemeinschaft. Außerdem werden in dem Kapitel die diesbezüglichen Empfehlungen des Ausschusses und Vorschläge für den Zeitplan für die Durchführung der betreffenden Maßnahmen aufgeführt. Der Ausschuss ordnet seine Empfehlungen drei Phasen zu, von denen die erste Ende 1994 ausläuft. Auch die Vorarbeiten für die Empfehlungen für Phase II sollten unverzüglich aufgenommen werden, damit sie in der zweiten Stufe der Währungsunion umgesetzt werden können. Die Empfehlungen für Phase III könnten nach Ansicht des Ausschusses im Rahmen der vollständigen Wirtschafts- und Währungsunion verwirklicht werden.

Quellennachweis

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1990): „Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung“, Mitteilung der Kommission an Parlament und Rat [SEK(90) 601, 20. April].

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1990a): „Vollendung des Binnenmarktes: ein Raum ohne Binnengrenzen“, Zwischenbericht gemäß Artikel 8 b des Vertrags [KOM(90) 552], 23. November.

Institute for Fiscal Studies (1989): „Equity for companies: A corporation tax for the 1990s“, IFS Capital Taxes Group, London.

US Department of the Treasury (1992): „Integration of the individual and corporate tax systems: taxing business income once“, US Government Printing Office, Washington, DC.

Kapitel 2

Steuerprobleme im Europäischen Binnenmarkt

I — Einführung

Die Beseitigung der Hemmnisse für den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Arbeitskräften und Kapital innerhalb der Europäischen Gemeinschaft als Teil der gemeinsamen Anstrengungen zur Errichtung des Europäischen Binnenmarkts bis Ende 1992 und die zunehmende Integration der Weltmärkte haben für die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten weitreichende Folgen. Da der Faktormobilität keine Grenzen mehr gesetzt sind, wird es für Unternehmen und Privatpersonen leichter, ihr Kapital dahin zu transferieren, wo sich die höchste Rendite nach Steuern erzielen läßt. Investitionen, aber auch andere Entscheidungen wirtschaftlicher oder finanzieller Natur, werden sich stärker an den unterschiedlichen effektiven Steuersätzen der Mitgliedstaaten orientieren und so die Kapitalallokation innerhalb der Gemeinschaft verzerren.

Die größere Bereitschaft der Unternehmen, auf Unterschiede in der Besteuerung zu reagieren, wirft potentiell eine Reihe ernstzunehmender Probleme auf. Diese Probleme betreffen sowohl die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, mobile Faktoren zu besteuern (insbesondere das Kapital, weil die Mobilität dieses Faktors am höchsten ist), als auch die Wirtschaftlichkeit, die Gerechtigkeit, die administrative Durchführbarkeit und die Einfachheit ihrer Steuergesetze sowie ihre Anfälligkeit gegenüber dem Steuerwettbewerb. Zu einem Steuerwettbewerb kommt es dann, wenn die Regierungen versuchen, mit Steueranreizen und niedrigeren Steuersätzen Kapital und steuerbares Einkommen ins Land zu holen.

Diese und mögliche andere Probleme, die mit der größeren Öffnung der nationalen Volkswirtschaften zusammenhängen, sowie ihre Auswirkungen auf die Steuerpolitik in der Gemeinschaft sind Gegenstand dieses Kapitels. Ausmaß und Tragweite dieser Probleme werden im folgenden Kapitel untersucht. Bevor die Probleme im einzelnen analysiert werden, soll kurz auf die wichtigsten steuerlichen Hindernisse für die Vollendung des Europäischen Binnenmarkts eingegangen werden. Erörtert wird auch die Rolle der Körperschaftsteuer, die in diesem Bericht im Vordergrund steht, sowie die Überlegung, die ihr zugrunde liegt bzw. zugrunde liegen sollte.

II — Potentielle steuerliche Hindernisse für die Vollendung des Binnenmarkts

In dem Maße, wie andere Investitionshemmnisse beseitigt werden, können Unterschiede zwischen den Steuersystemen der Mitgliedstaaten für ausländische Investitionen und Fusionen und damit auch für die Ressourcenallokation innerhalb der Gemeinschaft durchaus eine größere Rolle spielen. Diese Unterschiede, die im nächsten Kapitel ausführlich analysiert werden, beziehen sich auf die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der

Mehrfachbelastung, auf die Art der Steuern, die Bemessungsgrundlagen, die Regelsteuersätze und andere Steuervorschriften für Spareinlagen und Investitionen.

Einige Mitgliedstaaten (u. a. Frankreich, Deutschland, Irland, Italien und das Vereinigte Königreich) mildern oder beseitigen die Doppelbesteuerung⁽¹⁾ der als Dividenden ausgeschütteten Gewinne, indem sie den Anteilseignern für die entrichtete Körperschaftsteuer eine Steuergutschrift gewähren (Anrechnungsverfahren), auf ausgeschüttete Gewinne einen ermäßigten Körperschaftsteuersatz oder einen Nullsatz anwenden (Deutschland und Griechenland) oder Dividenden auf der Ebene der Anteilseigner zu einem ermäßigten Satz besteuern (Belgien, Dänemark und Portugal). Die geltenden Anrechnungssysteme gehen das Problem der Mehrfachbelastung von Unternehmensgewinnen auf nationaler Ebene an. Die Doppelbesteuerung auf internationaler Ebene bleibt dabei aus zwei Gründen im allgemeinen unberücksichtigt.

Zum einen werden ausländische Körperschaftsteuern in der Regel nicht zur Anrechnung zugelassen, wenn ausländische Einkünfte an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Anrechnungssysteme bieten daher für inländische Anleger einen Anreiz, vorzugsweise in inländischen statt in ausländischen Aktien zu investieren, und veranlassen Unternehmen dazu, ihre Einkünfte auf dem Inlandsmarkt zu erwirtschaften, so daß Auslandsinvestitionen benachteiligt werden. Zum anderen erhalten gebietsfremde Anteilseigner in den meisten Ländern, die das Anrechnungsverfahren anwenden, in der Regel keine Steuergutschrift (hiervon ausgenommen sind aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen das Vereinigte Königreich, Irland und in geringerem Maße auch Frankreich, Deutschland und Italien). Diese beiden Aspekte des Anrechnungsverfahrens führen tendenziell zu einer Fragmentierung des europäischen Kapitalmarktes.

Die Unterschiede zwischen den körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften, den Regelsteuersätzen und den Steueranreizen wie beschleunigte Abschreibung und Steuergutschriften für Investitionen führen dazu, daß die effektiven Steuersätze für Investitionen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Abgesehen von ihrer potentiellen Wirkung auf den tatsächlichen Investitionsfluß können die Unterschiede zwischen den nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und Körperschaftsteuer-Regelsätzen (die sich bei einbehaltenen Gewinnen derzeit zwischen Null in manchen Regionen und 50 % in Deutschland bewegen) multinationale Unternehmen dazu veranlassen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie sie ihre Gewinne aus Hochsteuerländern in Niedrigsteuerländer transferieren können, um so ihre Gesamtsteuerlast zu senken.

Auch die Wechselwirkung von Inflation und Besteuerung trägt dazu bei, daß sich der Abstand zwischen den nationalen Effektivsätzen vergrößert, da manche Mitgliedstaaten ihre Steuern stärker der Inflation anpassen als andere. Soweit divergierende Inflationsraten durch Wechselkurskorrekturen kompensiert werden, um die Kaufkraftparität zwischen den Ländern zu sichern, können Unterschiede in der Besteuerung von Wechselkursgewinnen und -verlusten im Zuge von Handelsgeschäften und Finanztransaktionen nicht nur die Kapitalallokation innerhalb der Gemeinschaft beeinflussen, sondern auch Möglichkeiten für Steuerarbitragen eröffnen⁽²⁾.

Das Problem der internationalen Doppelbesteuerung stellt sich auch bei den Quellensteuern, die den Kapitalfluß innerhalb der Gemeinschaft ebenfalls potentiell behindern. Wie bereits erwähnt, wurden bei der Beseitigung dieser Steuern beträchtliche Fortschritte erzielt, zumin-

⁽¹⁾ In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „Doppelbesteuerung von Dividenden“ einen Sachverhalt, der mitunter auch als „wirtschaftliche Doppelbesteuerung“ bezeichnet wird.

⁽²⁾ Vgl. Giovannini (1989).

dest, was die innergemeinschaftlichen Investitionen anbelangt. Zu nennen ist hier die Mutter-Tochter-Richtlinie zur Beseitigung der Doppelbesteuerung von Dividendenzahlungen zwischen Unternehmen, die der Rat 1990 erlassen hat, sowie der Entwurf für eine Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren, die eine Aufhebung der Quellensteuern auf solche Zahlungen im Konzernbereich vorsieht. Während die multilateralen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Quellensteuern im Wege von EG-Richtlinien zunehmend harmonisiert werden, steht eine solche Harmonisierung in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern noch aus. Die Mitgliedstaaten schließen daher weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten, die Vorschriften enthalten (wie Artikel 16 des US-Musterabkommens von 1981), die grenzüberschreitende Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren im Fall des „treaty shopping“ (Inanspruchnahme des Doppelbesteuerungsabkommens durch nicht berechtigte Dritte) vom Schutz des Abkommens ausnehmen. Durch solche Abkommen werden Unternehmen anderer Mitgliedstaaten potentiell und real benachteiligt⁽¹⁾.

Die Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte kann entweder mit der Freistellungsmethode oder mit der Anrechnungsmethode vermieden werden. Nach der Freistellungsmethode nimmt der Wohnsitzstaat im Ausland besteuerte oder steuerpflichtige Einkünfte von der Besteuerung aus. Nach der Anrechnungsmethode hingegen wird die Steuer im Wohnsitzstaat auf der Grundlage des Gesamteinkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte berechnet. Die im Ausland entrichteten Steuern sind im Inland abzugsfähig. In der Praxis wenden die meisten Mitgliedstaaten eine Kombination beider Verfahren an, d. h., für Dividenden einer ausländischen Tochtergesellschaft, die mehrheitlich im Besitz eines Inlandsunternehmens steht, oder für Betriebsstättengewinne beispielsweise gilt die Freistellungsmethode, während die Anrechnungsmethode auf andere Arten ausländischer Einkünfte wie Zinsen und Lizenzgebühren angewandt wird. Nur wenige Staaten (u. a. Griechenland und das Vereinigte Königreich) wenden ausschließlich die Anrechnungsmethode an, um ausländische Einkünfte von der Doppelbesteuerung zu entlasten. Wie in Teil IV dargestellt, wirkt sich jede Methode auf die Allokation der Kapitalressourcen innerhalb der Gemeinschaft anders aus.

III – Die Bedeutung der Körperschaftsteuer

Da die Einkommensteuern, mit denen die Unternehmen belastet werden, letzten Endes wie jede andere Steuer auch, von natürlichen Personen getragen werden, stellt sich die Frage, ob sich die mit der Unternehmensbesteuerung verbundenen Schwierigkeiten nicht dadurch vermeiden lassen, daß die Mitgliedstaaten die Körperschaftsteuer insgesamt aufheben und statt dessen ausschließlich das Einkommen natürlicher Personen besteuern. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur für die Art und Beschaffenheit der einzelstaatlichen Körperschaftsteuern relevant, sondern gibt auch Aufschluß darüber, ob diese Steuer wohl im Europäischen Binnenmarkt oder in einer stärker integrierten Weltwirtschaft bestehen bleiben wird.

Für die Beibehaltung der Körperschaftsteuer als Einnahmequelle sprechen vor allem drei Gründe. Die Körperschaftsteuer stellt zuallererst eine wesentliche Ergänzung der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen dar, da sie als eine Art Quellensteuer für bestimmte Arten von Kapitalerträgen dient, die anderenfalls der Besteuerung auf der Ebene der

(¹) Solche „Anti-treaty-shopping“-Klauseln können gegen die Artikel 52 und 58 EG-Vertrag verstoßen.

natürlichen Personen entgehen würden.⁽¹⁾ Zweitens gilt die Körperschaftsteuer als probates Mittel, um den Reingewinn bzw. die ökonomische Rente der Unternehmen zu besteuern. Drittens kann die Körperschaftsteuer als Instrument der Wirtschaftspolitik verwendet werden, um die Ressourcenallokation in der Privatwirtschaft zu beeinflussen.⁽²⁾ Es stellt sich hier die Frage, welche Funktion — sofern man ihr eine solche zugesteht — die Körperschaftsteuer im Europäischen Binnenmarkt und im Verhältnis zu den Nicht-EG-Ländern idealerweise erfüllen sollte.

Die Körperschaftsteuer als Quellensteuer

Die Erhebung einer Einkommensteuer auf Unternehmensebene wird in erster Linie damit gerechtfertigt, daß sie die Besteuerung von Kapitaleinkünften ermöglicht, die anderenfalls auf der Ebene der natürlichen Personen nicht besteuert werden könnten. Einkommensteuern lassen sich auf der Ebene der natürlichen Personen insoweit vermeiden, als der Steuertatbestand von den Unternehmen hinausgeschoben werden kann, indem sie ihre Gewinne einbehalten oder reinvestieren, statt sie als steuerpflichtige Dividenden an die Anteilseigner auszuschütten. Auf diese Weise werden Veräußerungsgewinne erzielt, deren Realisierung sich häufig bis zu einem von den Anteilseignern bestimmten Zeitpunkt aufschieben läßt. Eine an der Quelle erhobene Körperschaftsteuer schränkt die Möglichkeit der Anteilseigner ein, ihre Steuerschuld hinauszuzögern (und auf diese Weise zu verringern). Der Körperschaftsteuersatz sollte folglich nicht weit unter dem Einkommensteuersatz für Selbständige liegen, damit kein steuerlicher Anreiz für die Gründung von Kapitalgesellschaften geschaffen wird, wodurch der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen die Grundlage entzogen würde. Besteht der Zweck der Körperschaftsteuern einzig und allein darin, die steuerfreie Ansammlung von Veräußerungsgewinnen in einem Unternehmen zu verhindern, so sollte die Steuer nur auf einbehaltene Gewinne, nicht aber auf ausgeschüttete Dividenden erhoben werden.

Die Körperschaftsteuer ist jedoch auch nützlich, um an Gebietsfremde ausgezahlte Dividenden zu besteuern. Besteht gar die Möglichkeit, geschuldete Körperschaftsteuern im Ausland anrechnen zu lassen, so stellen die einbehaltenen Steuern für das Quellenland (d. h. das Land, in dem die Einkünfte erzielt werden) einen reinen Steuergewinn dar, ohne den steuerlichen Investitionsanreiz für Gebietsfremde zu schmälern. Soweit Körperschaftsteuern demnach im Ausland anrechenbar sind, liegt es im Interesse des Kapitalimportlands, Gebietsfremde der Körperschaftsteuer zu unterwerfen.

Die Ausgestaltung der Körperschaftsteuer als Quellensteuer auf Einkünfte ausländischer Investoren entspricht dem Grundsatz, daß der Quellenstaat vorrangig berechtigt ist, das in seinem Hoheitsgebiet erwirtschaftete Einkommen zu besteuern. Dieser Grundsatz dürfte sich zum Teil damit begründen lassen, daß der Quellenstaat diese Steuereinnahmen zur Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen verwendet (z. B. Infrastruktur, Ausbildung usw.), die den ausländischen Unternehmen zugute kommen. Im Falle der Unternehmensbesteuerung ist dieses Vorteilskriterium daher eher mit dem Prinzip der Besteuerung im Quellenland als mit dem Prinzip der Besteuerung im Wohnsitzland vereinbar.

⁽¹⁾ Für die Carter Commission besteht die Funktion der Körperschaftsteuer allein darin, daß sie die Einkünfte an der Quelle erfaßt. Vgl. Royal Commission on Taxation (1966).

⁽²⁾ In nicht vollständig liberalisierten Kapitalmärkten kann die Körperschaftsteuer auch die Risikobereitschaft erhöhen. Zudem kann sie im Rahmen der Einkommensbesteuerung auch als Instrument zur Gewährleistung der Steuergerechtigkeit angesehen werden. Vgl. hierzu u. a. Economic Council of Canada (1987).

Erkennt man diese duale Funktion der Körperschaftsteuer als Quellensteuer an, dann sollten alle Kapitaleinkünfte in die Bemessungsgrundlage einfließen. Im Gegenzug wäre die Einkommensteuer der inländischen Anteilseigner zu berichtigen, um den bereits auf der Ebene der Gesellschaft entrichteten Steuern Rechnung zu tragen. Eine solche Integration von Einkommen- und Körperschaftsteuer kann durch die Einführung eines Anrechnungssystems erreicht werden, wonach inländischen Dividendenempfängern die bereits entrichteten Körperschaftsteuern auf ihre Einkommensteuern angerechnet werden oder andere Steuervergünstigungen für Dividendeneinkünfte auf der Ebene der natürlichen Personen geboten werden.

Die Körperschaftsteuer als Steuer auf den Reingewinn oder die ökonomische Rente

Als zweites Hauptargument zugunsten der Körperschaftsteuer wird das Bestreben angeführt, den Reingewinn bzw. die ökonomische Rente zu besteuern. Unter letzterer sind die Unternehmenserträge zu verstehen, die über die vollständigen Opportunitätskosten aller eingesetzten Produktionsfaktoren einschließlich Kapital hinausgehen. Die Reingewinne bzw. Renten können orts- oder unternehmensabhängig sein. Lagerrenten sind an bestimmte Standortvorteile gebunden, die nicht transferiert werden können, z. B. Bodenschätze (nach Abzug aller Explorations-, Gewinnungs- und Verarbeitungskosten) oder andere knappe Ressourcen, deren Angebot begrenzt ist, Infrastruktur sowie die Gewinne, die auf eine Monopolstellung zurückzuführen sind. Unternehmensabhängige Renten hingegen sind an ein bestimmtes Unternehmen oder an eine Unternehmensgruppe gebunden und Faktoren wie Know-how, Management und Organisation zuzuordnen.

Die Besteuerung von Lagerrenten läßt sich mit der Steuergerechtigkeit begründen, wenn die Renten (oder die sie hervorbringenden Vermögensgegenstände) als Bestandteil der gemeinsamen Vermögensrechte einer Nation angesehen werden. Bei den natürlichen Ressourcen oder in den Fällen, in denen Renten unmittelbar auf staatliche Bildungs- und Infrastrukturausgaben zurückzuführen sind, ist es gerechtfertigt, daß der Staat einen Teil dieser Renten durch die Besteuerung vereinnahmt.

Die Besteuerung des Reingewinns bzw. der ökonomischen Rente wird üblicherweise mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begründet. Würde die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage demnach auf Reingewinne oder ökonomische Renten beschränkt, wäre die Körperschaftsteuer in bezug auf Investitionsentscheidungen völlig neutral⁽¹⁾. Wie bereits erwähnt, ist der Reingewinn oder die ökonomische Rente die Differenz aus den erzielten Unternehmenserträgen und den zur Erzielung dieser Einkünfte zu veranschlagenden Kosten. Leider sind diese Kosten wie der effektive wirtschaftliche Abschreibungssatz, die Wiederbeschaffungskosten und die realen Finanzierungskosten nicht unmittelbar feststellbar und damit schwer zu berechnen⁽²⁾.

(1) Dies gilt nur dann, wenn es sich um Lagerrenten handelt, nicht jedoch unbedingt bei unternehmensabhängigen Renten.

(2) Eine Cash-flow-Steuer wäre eine Körperschaftsteuer, die einer Steuer auf den Reingewinn bzw. auf die ökonomische Rente zum Gegenwartswert gleichkäme und sehr viel einfacher zu handhaben wäre. Als Bemessungsgrundlage einer solchen Steuer würde einfach die Differenz zwischen den Einnahmen aus dem Absatz von Waren und Dienstleistungen und den Ausgaben für den Einsatz der benötigten Produktionsfaktoren einschließlich des Kapitals herangezogen. Eine „R“-bezogene Cash-flow-Steuer ließe einen Abzug für die Investitionsfinanzierung, insbesondere für Zinszahlungen, nicht zu. Eine „R + F“-bezogene Steuer hingegen würde zwar den Abzug von Nettozinszahlungen zulassen, aber gleichzeitig auch den Ertrag der Nettokreditaufnahme berücksichtigen. Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Cash-flow-Steuern findet sich in dem vom Institute for Fiscal Studies 1978 veröffentlichten Meade-Committee-Bericht.

Die Körperschaftsteuer als wirtschaftspolitisches Instrument

Die Körperschaftsteuer wird von den Regierungen darüber hinaus bewußt als Lenkungsinstrument eingesetzt, um durch die Kapitalbesteuerung die Rentabilität von Grenzinvestitionen und damit die Kapitalallokation in der Privatwirtschaft zu beeinflussen. (Eine solche Einflußnahme wäre bei einer reinen Gewinnsteuer nicht möglich, da sich diese auf die Rentabilität von Grenzinvestitionen nicht auswirken würde.) Bei der Verwendung der Körperschaftsteuer als wirtschaftspolitisches Instrument stellt sich selbstverständlich die Frage, ob Steueranreize wirksamer sind als direkte Zuschüsse. Auf die Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit von Steueranreizen wird an anderer Stelle noch eingegangen.

Die Bedeutung des Körperschaftsteuertyps für Investitionsentscheidungen

Soll in Ergänzung zur Kapitalbesteuerung natürlicher Personen eine wettbewerbsneutrale Steuer auf den Reingewinn oder die ökonomische Rente erhoben werden, dann dürfte eine Körperschaftsteuer der klassischen Art zweckmäßiger sein als eine Körperschaftsteuer im Rahmen eines Anrechnungssystems. Leider ist es aus den bereits erwähnten Gründen in der Praxis äußerst schwierig, ein klassisches Körperschaftsteuersystem zu konzipieren, das ausschließlich auf den Reingewinn abstellt. Die Körperschaftsteuern werden also letztlich auf die Investitionserträge erhoben, die von den Unternehmen als Dividenden ausgeschüttet werden. Wenn Dividenden auch auf der Gesellschafterebene besteuert werden, kann sich dies auf die Finanzierungsentscheidungen der Unternehmen auswirken. So können sich Unternehmen auf diese Weise veranlaßt sehen, Investitionen nicht über die Emission neuer Anteile, sondern entweder über Kredite zu finanzieren, da Zinszahlungen von der Körperschaftsteuer abgezogen werden können, oder über einbehaltene Gewinne, weil Veräußerungsgewinne auf der Gesellschafterebene erst zum Zeitpunkt ihrer Realisierung und häufig auch zu einem niedrigeren Satz besteuert werden. Inwieweit sich dies auf die Investitionsbereitschaft auswirkt, hängt selbstverständlich davon ab, in welchem Ausmaß marginale Investitionen tatsächlich durch die Zuführung neuen Kapitals finanziert werden, und das kommt wiederum darauf an, ob es sich um ein neues Unternehmen (Mutter- oder Tochtergesellschaft) oder um ein etabliertes Unternehmen handelt, dessen Gewinne ausreichen, um marginale Investitionen damit zu finanzieren. Soweit marginale Investitionen aus einbehaltenen Gewinnen finanziert werden, spielt es keine Rolle, ob ein Land ein klassisches Körperschaftsteuersystem oder ein Anrechnungsverfahren anwendet. Vielmehr kommt es darauf an, wie die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen besteuert werden. Zu diesem Schluß gelangt auch das neue Konzept der Dividendenbesteuerung. Werden marginale Investitionen hingegen durch die Zuführung neuen Kapitals finanziert, so spielt der Typ des Körperschaftsteuersystems eine große Rolle. Dies entspricht der herkömmlichen Sicht der Dividendenbesteuerung.

Welche Sichtweise hier am ehesten zutrifft, ist allerdings nicht genau zu sagen. Das neue Konzept trägt dem Umstand Rechnung, daß einbehaltene Gewinne die wichtigste Kapitalquelle für die Unternehmen in den OECD-Ländern sind, und zwar auch in den Ländern, die eine Entlastung von der Dividendendoppelbesteuerung vorsehen. Die herkömmliche Sicht dürfte hingegen eher auf die Investitionen neu gegründeter oder noch unreifer Tochtergesellschaften zutreffen, die über relativ geringe thesaurierte Gewinne verfügen und deshalb bei der Finanzierung neuer Investitionen in größerem Maße auf Kapitalzuführungen ihrer Muttergesellschaften angewiesen sind.

IV — Besteuerung und Investitionsallokation in der Gemeinschaft

Die fehlende Steuerneutralität hinsichtlich der Investitionsstandorte in der Gemeinschaft stellt ein potentiell Hindernis für die volle Ausschöpfung der Vorteile aus der Vollendung des Binnenmarkts dar. Durch die Vorzugsbehandlung von Inlandsinvestitionen und die Diskriminierung von Auslandsinvestitionen können nichtneutrale Steuervorschriften die Kapitalallokation innerhalb der Gemeinschaft verzerren. Dies kann insofern zu einer Fehlallokation der Ressourcen führen, als Kapital von seinen produktivsten Einsatzmöglichkeiten — nämlich dort, wo die höchsten Renditen vor Steuern zu erzielen sind — auf Standorte verlagert wird, wo das Kapital weniger produktiv ist, jedoch infolge einer relativ günstigen Besteuerung größere Renditen nach Steuern erzielt werden können. Die hieraus resultierende Einbuße an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit äußert sich in einer geringeren Produktivität des Kapitals, wodurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft geschwächt und Gesamtoutput und Lebensstandard in der Gemeinschaft insgesamt gesenkt werden.

Es gibt zwei mitunter konkurrierende, mitunter komplementäre steuerpolitische Grundsätze, die für eine effiziente Investitionsallokation innerhalb der Gemeinschaft und weltweit maßgebend sind. Diese Grundsätze sind gemeinhin unter dem Begriff „Kapitalimportneutralität“ (KIN) und „Kapitalexportneutralität“ (KEN) bekannt. Wenn der marginale effektive Steuerbelastungssatz für Investitionerträge in allen Mitgliedstaaten gleich wäre, wären Kapitalimportneutralität und Kapitalexportneutralität gleichermaßen gegeben. Da mit einer solch umfassenden Steuerharmonisierung in naher Zukunft nicht zu rechnen ist, stellt sich folgende Frage: Unter welchen Voraussetzungen sollte die Gemeinschaft die Kapitalimportneutralität anstreben, und unter welchen Voraussetzungen wäre die Kapitalexportneutralität vorzuziehen? ⁽¹⁾ Beide Grundsätze wirken sich auf die Besteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme unterschiedlich aus. ⁽²⁾ Es ist zwar umstritten, welches Neutralitätsprinzip als steuerpolitische Grundlage am besten geeignet ist (beide Grundsätze sind im Steuerrecht der Mitgliedstaaten berücksichtigt), doch sind diese beiden Neutralitätsbegriffe nützlich, um zu beurteilen, inwieweit die nationalen Steuerregelungen eine effiziente Ressourcenallokation in der Gemeinschaft gewährleisten und wie sich Änderungen des Steuerrechts auswirken. In Kapitel 4 wird untersucht, wie weit die Steuersysteme der Mitgliedstaaten von KIN und KEN entfernt sind.

⁽¹⁾ Die Entscheidung zwischen der Kapitalimportneutralität und der Kapitalexportneutralität als Grundlage für die Besteuerung kann von zahlreichen Faktoren abhängen: z. B. Direktinvestition oder Portfolioinvestition, Finanzierungsform, Person des Investors und Stellung eines Landes als Netto-Kapitalimportland oder Netto-Kapitalexportland. Diese Faktoren sind von Überlegungen, die die Steuergerechtigkeit oder die administrative Durchführbarkeit betreffen, relativ weit entfernt.

⁽²⁾ Ein dritter Grundsatz der steuerlichen Standortneutralität bezieht sich auf die Neutralität im Inland. Die Vertreter dieses Konzepts fordern, daß ausländische Steuern als Kosten für den Kapitaleinsatz im Ausland angesehen werden. Diese Steuern sollten daher wie andere Ausgaben im Inland steuerlich abzugsfähig sein. Der Ausschuß hält dieses Prinzip jedoch als Basis für eine Steuerpolitik in der Gemeinschaft für ungeeignet, da auch hier wieder grenzüberschreitende Investitionen diskriminiert werden. Vgl. hierzu im einzelnen Frisch (1990).

Kapitalimportneutralität (KIN)

Kapitalimportneutralität setzt voraus, daß der marginale effektive Steuerbelastungssatz in jedem Land für Kapitalgeber, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gleich ist⁽¹⁾. Mit dieser Art von Steuerneutralität würde die Rendite nach Steuern, die Anleger in verschiedenen Ländern erzielen, durch die internationale Kapitalmobilität ausgeglichen und damit eine effiziente Verteilung der Spargelder zwischen den Ländern sichergestellt.⁽²⁾

Die Kapitalimportneutralität gewährleistet darüber hinaus, daß inländische multinationale Unternehmen keine ungünstigere Wettbewerbsposition im Vergleich zu ausländischen Firmen auf Auslandsmärkten einnehmen. Zu einer Benachteiligung könnte es allerdings kommen, wenn nach dem Grundsatz der Kapitalexporthneutralität ein inländisches multinationales Unternehmen, das in einem Land mit relativ niedriger Steuerbelastung investiert, auf den Investitionsertrag Steuern zu dem im eigenen Land geltenden Satz zahlen müßte. Dies wäre dem betreffenden Unternehmen gegenüber ungerecht, da hierdurch seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber lokalen Unternehmen oder multinationalen Unternehmen mit Sitz in anderen Ländern, die ausländische Einkünfte nicht besteuern, beeinträchtigt würde. Da der Wettbewerb zwischen multinationalen Unternehmen für die Gemeinschaftspolitik, die auf eine größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzielt, von großer Bedeutung ist, sollte der Wettbewerb nicht durch eine Steuerpolitik verzerrt werden, die leistungsstarke multinationale Unternehmen davon abhält, Produktionsstätten in Ländern mit den ansonsten niedrigsten Standortkosten zu errichten. Hierzu käme es nicht, wenn die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten gegenüber multinationalen Unternehmen auf das Prinzip der Kapitalimportneutralität gegründet wäre.⁽³⁾

Werden inländische und ausländische Firmen im Kapitalimportland (d. h. im Land der Investition) steuerlich gerecht behandelt und sind die Einkünfte aus Auslandsinvestitionen im Kapitalexporthland (d. h. dem Land, in dem der Investor ansässig ist) von der Steuer befreit und der Ursprung dieser Einkünfte leicht feststellbar, dann ist Kapitalimportneutralität gegeben. Dieser Ansatz entspricht der Besteuerung nach dem Ursprungs- bzw. Territorialitätsprinzip. Diesem Prinzip zufolge werden sämtliche Einkünfte in dem Land besteuert, in dem sie erzielt worden sind, unabhängig davon, ob die Einkünfte Steuerinländern oder Steuerausländern zustehen.

Wenn ausländische Einkünfte nach dem Grundsatz der Kapitalimportneutralität von der Steuer befreit wären, bestünde für inländische Unternehmen und Kapitalgeber ein Anreiz, in Ländern mit relativ niedriger Steuerbelastung zu investieren. Als Folge davon würde zuviel Kapital in diese Niedrigsteuerländer fließen mit dem Ergebnis, daß seine Grenzproduktivität vor Steuern unter Umständen niedriger ist als bei Kapital, das im Inland eingesetzt wird.⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Es ist nicht erforderlich, daß in allen Ländern derselbe Steuersatz gilt.

⁽²⁾ Vgl. OECD (1991).

⁽³⁾ Interessant ist, daß die Kommission sich bisher noch nicht mit Fragen der umgekehrten Diskriminierung befaßt hat. Eine umgekehrte Diskriminierung tritt dann auf, wenn ein Mitgliedstaat inländischen Unternehmen oder Privatpersonen bei der Führung ihres Unternehmens Beschränkungen auferlegt, die für ausländische Unternehmen nicht gelten.

⁽⁴⁾ Multinationale Unternehmen bevorzugen in der Regel — jedoch nicht immer — die Freistellungsmethode, da sie auf diese Weise die steuerlichen Investitionsanreize des Kapitalimportlands und die dort erhobenen niedrigeren Steuern in vollem Umfang nutzen können. Nach dem Anrechnungsverfahren hingegen ist dies nicht immer möglich. Vgl. Business and Industrie Advisory Committee (BIAC) der OECD (1990).

Kapitalexportneutralität (KEN)

Im Gegensatz zur KIN kommt im Grundsatz der Kapitalexportneutralität das Ziel zum Ausdruck, daß die Steuerpolitik die Standortentscheidungen von Unternehmen oder Privatpersonen nicht beeinflussen sollte. Idealerweise bedürfte es hierzu eines Steuersystems in allen Mitgliedstaaten, das multinationale Unternehmen und Privatpersonen bei ihren Investitionsentscheidungen außer acht lassen könnten. Investiert würde dann aller Voraussicht nach in dem Land mit den niedrigsten Standortkosten. Erreicht würde dieses Ziel, wenn die Investoren unabhängig vom Standort ihrer Investition dieselben Steuern zahlen müßten. In einem solchen Steuersystem bei ansonsten gleichen Bedingungen (was selten der Fall ist) würde die erforderliche Mindestrendite vor Steuern durch die uneingeschränkte Kapitalmobilität in allen Mitgliedstaaten angeglichen, so daß Unterschiede in den Kapitalkosten beseitigt und die Verzerrungen bei der Kapitalnachfrage innerhalb der Gemeinschaft korrigiert würden.⁽¹⁾ Wäre die Rendite vor Steuern in allen Mitgliedstaaten gleich, so könnte durch den Kapitaltransfer von einem Land ins andere kein höherer Gewinn erzielt werden.

Kapitalexportneutralität ist dann gegeben, wenn die Einkünfte nur im Wohnsitzstaat des Investors besteuert und inländische und ausländische Einkünfte im Kapitalexportland gleichbehandelt werden. Die Besteuerung internationaler Einkünfte in dieser Form wird als Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip bzw. dem Prinzip des Welteinkommens bezeichnet. Danach werden die Einkünfte von Steuerinländern unabhängig von der Herkunft der Einkünfte besteuert.

Nimmt das Kapitalimportland einen Steuerabzug an der Quelle vor, so kann die Kapitalexportneutralität dadurch gewährleistet werden, daß ausländische Steuern in vollem Umfang auf die im Inland auf ausländische Einkünfte zu entrichtenden Steuern angerechnet werden, d. h., die Inlandssteuer ist nur so weit zu entrichten, wie die inländische Steuerschuld, die entstanden wäre, wenn dasselbe Einkommen im Inland erzielt worden wäre, die effektiv entrichtete ausländische Steuer übersteigt. In diesem Fall entspräche der Gesamtbetrag der ausländischen und inländischen Steuern auf ausländische Einkünfte den inländischen Steuern auf inländische Kapitaleinkünfte. Hierzu käme es, wenn Unternehmen und Privatinvestoren im Wohnsitzstaat besteuert und von der internationalen Doppelbesteuerung durch die Gewährung einer Steuergutschrift für die im Ausland entrichteten Steuern in voller Höhe und ohne zeitliche Verzögerung (gegebenenfalls rückzahlbar) entlastet würden.

In der Praxis sind ausländische Steuergutschriften allerdings auf den Betrag beschränkt, der im Inland zu entrichten gewesen wäre. Inlandssteuern auf ausländische Einkünfte können zudem im allgemeinen zurückgestellt werden, bis die Muttergesellschaft die Einkünfte tatsächlich von ihrer Tochtergesellschaft repatriert hat. Im Ergebnis kann die Doppelbesteuerung demnach sowohl durch die Anrechnungs- als auch durch die Freistellungsmethode vermieden werden. Eine Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip, die eine Entlastung von der Doppelbesteuerung im Wege der Steuergutschrift impliziert, ist nicht nur in der Anwendung komplizierter als eine Besteuerung nach dem Ursprungsprinzip, sondern mangels eines Informationsaustausches zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten unter Umständen auch in der Durchsetzung äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Es ist daher nicht weiter erstaunlich, daß — wie bereits erwähnt — die meisten Mitgliedstaaten bei der Besteuerung ausländischer Einkünfte beide Methoden kombinieren.

⁽¹⁾ Vgl. OECD (1991). Bei mehr oder weniger gleicher Spar- und Investitionselastizität in den Mitgliedstaaten werden steuerbedingte Verzerrungen allerdings weder durch KIN noch KEN reduziert. Die „optimale“ Besteuerung grenzüberschreitender Investitionserträge bewegt sich zwischen den der KIN und KEN zugrunde gelegten Größen. Vgl. Horst (1980).

Vieles spricht dafür — einige Gründe wurden bereits angeführt —, daß sich die Unterschiede in der Besteuerung zwischen den Mitgliedstaaten, wenn überhaupt, nur geringfügig auf Standortentscheidungen auswirken. Diese zentrale Frage wird in Kapitel 5 ausführlich behandelt. Von der Besteuerung kann es allerdings abhängen, wie eine Investition finanziert wird und welche Formen der Steuerplanung zum Zuge kommen, um die Steuerschuld der Investoren zu minimieren. Auf die Steuerplanung und ihre Grenzen wird im einzelnen in Kapitel 6 eingegangen.

V — Distributive Aspekte der Besteuerung

Das Problem der Steuergerechtigkeit stellt sich bei der Besteuerung innergemeinschaftlicher Kapitaleinkünfte in zweifacher Hinsicht. Die Steuergerechtigkeit spielt sowohl eine Rolle bei der Verteilung des Steueraufkommens auf die Mitgliedstaaten als auch bei der steuerlichen Behandlung der verschiedenen Einkunftsarten, soweit hiervon als Steuerzahler natürliche Personen betroffen sind.

Steuergerechtigkeit auf zwischenstaatlicher Ebene

Die Steuergerechtigkeit auf zwischenstaatlicher Ebene läßt sich als gerechte Verteilung des Steueraufkommens auf Kapitalimport- und Kapitalexporthänder definieren. Für die Steuerpolitik ist dieser Ansatz allerdings wenig hilfreich, da es häufig schwierig zu begründen ist, warum eine Art der Steuerverteilung gerechter sein soll als eine andere. Problematisch ist die Steuergerechtigkeit nur dann, wenn Steuereinnahmen, die aus der größeren Mobilität von Produktionsfaktoren und Steuerobjekten resultieren, auf eine Weise verteilt werden, die manche Mitgliedstaaten politisch nicht akzeptieren können.⁽¹⁾

Die Steuergerechtigkeit auf zwischenstaatlicher Ebene wird daher gewöhnlich mit den Grundsätzen des primären Besteuerungsrechts des Quellenstaats, der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit in Verbindung gebracht. Wie in Teil II ausgeführt, besagt der erste Grundsatz, daß der Quellenstaat vorrangig berechtigt ist, die in seinem Hoheitsgebiet erzielten Gewinne zu besteuern. Dieser Grundsatz entspricht dem Äquivalenzprinzip, wonach die Besteuerung von Gewinnen im Quellenstaat als Gegenleistung für die vom Quellensland zur Verfügung gestellte Infrastruktur und für öffentliche Dienstleistungen angesehen wird. Das primäre Besteuerungsrecht des Quellenstaats läßt sich auch damit rechtfertigen, daß der Anteil der Unternehmen, die in ausländischer Hand sind, in relativ armen Ländern im allgemeinen höher ist als in reichen Ländern.

Nach Maßgabe des zweiten Grundsatzes vereinbaren die Länder in der Regel auf bilateraler Basis, ausländische Unternehmen und Anteilseigner steuerlich nicht zu diskriminieren. Diskriminierende Steuervorschriften verstoßen zudem gegen den EWG-Vertrag. (Vgl. z. B. die Artikel 52, 58, 67, 220 und 221 EWG-Vertrag.)

Aus dem Prinzip der Gegenseitigkeit folgt normalerweise, daß die Vertragsparteien gleich hohe Quellensteuersätze für Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren vereinbaren. Allerdings wird diese Gleichheit häufig zugunsten anderer Zugeständnisse aufgegeben oder fehlt

⁽¹⁾ Vgl. Devereux und Pearson (1989).

überhaupt (z. B. wenn im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen keine Steuergutschrift gewährt wird). Diese Gegenseitigkeit im weiteren Sinne wird auch als effektive Reziprozität, d. h. Gleichheit der effektiven Steuerbelastung ausländischer Investitionen auf zwischenstaatlicher Ebene, bezeichnet. So könnte es für ein Land sinnvoller sein, eine flexible oder variable Quellensteuer zu erheben, um den Unterschied zwischen den Steuersystemen zweier Länder auszugleichen. Von einem Land mit einem relativ niedrigen Körperschaftsteuersatz wird deshalb unter Umständen erwartet, daß es einen relativ hohen Quellensteuersatz auf Dividenden anwendet und umgekehrt. Interessant ist, daß Griechenland trotz der Richtlinie von 1990 zur Aufhebung der Quellensteuern auf Dividendenzahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften eine solche Quellensteuer erheben kann, solange ausgeschüttete Gewinne nicht der Körperschaftsteuer unterworfen werden.

Steuergerechtigkeit auf der Ebene des Steuerzahlers

Aufgrund der höheren Mobilität des Kapitals könnte sich die Fähigkeit oder Bereitschaft der Mitgliedstaaten vermindern, eine Quellensteuer auf Dividenden- und Zinseinkünfte gebietsfremder Anleger zu erheben, wenn letztere in ihrem Wohnsitzstaat für diese Einkünfte nicht steuerpflichtig sind. So können ausländische Anleger in ihrem Wohnsitzstaat von der Steuer befreit sein, weil ausländische Einkünfte dort ausdrücklich von der Steuer freigestellt sind oder weil es ihnen gelingt, diese Einkünfte den inländischen Steuerbehörden zu verschweigen.⁽¹⁾ Dies kann zu einer Aushöhlung der Bemessungsgrundlage für die Kapitalbesteuerung und zu einer unzureichenden Besteuerung der Kapitaleinkünfte sowohl auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten als auch in der Gemeinschaft insgesamt führen. Die Belastung der Kapitaleinkünfte ließe sich statt dessen auf relativ immobile Faktoren wie Arbeit, Boden, Immobilien oder den Verbrauch verlagern. Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Einkünfte aus Kapitalvermögen auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen oder anderer Kriterien zu besteuern, könnte so beeinträchtigt werden, was wiederum die Steuergerechtigkeit und damit die Akzeptanz ihrer Einkommensteuergesetze in Frage stellt.

Dieses Problem stellt sich nicht bei einer Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip (entweder auf nationaler Ebene oder auf Gemeinschaftsebene). Internationale Einkünfte würden danach im Wege des reinen Anrechnungsverfahrens von der Doppelbesteuerung entlastet. Auf diese Weise zahlen zwei in demselben Mitgliedstaat ansässige Steuerzahler mit dem gleichen Welteinkommen unabhängig von der Herkunft ihrer Einkünfte denselben Steuerbetrag. Mit der reinen Anrechnungsmethode würde folglich die Kapitalexporthneutralität hergestellt und theoretisch eine gerechte Besteuerung der Steuerpflichtigen gleich in welchem Land gewährleistet.

⁽¹⁾ Werden Steuerbehörden über ausländische Einkünfte in Unkenntnis gelassen, so stellt dies einen Fall der Steuerhinterziehung dar. Durch den freien Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Bankgeheimnis und Sperrgesetzen dürfte sich die Bereitschaft zur Steuerflucht erhöhen. Wenn die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, ausländische Einkünfte ihrer Gebietsansässigen zu besteuern, gleichzeitig jedoch eine Quellensteuer auf Zinseinkünfte ausländischer Investoren ablehnen, weil sie möglicherweise Finanzdienste im eigenen Land behalten oder anlocken wollen, so könnte dies dazu führen, daß Einkünfte aus Portfolioinvestitionen insgesamt der Steuer entgehen. Länder scheinen sehr viel eher bereit zu sein, Quellensteuern auf Dividenden als auf Zinsen zu erheben. Diese Steuern werden entweder in Form von Körperschaftsteuern, Quellensteuer oder einer Kombination davon erhoben. Selbstredend läßt sich der durch Steuerflucht verursachte Steuerausfall nur sehr schwer quantifizieren.

VI — Steuerplanung

Die Errichtung eines Binnenmarkts in Verbindung mit der zunehmenden Integration der Weltwirtschaft stellt die einzelnen Mitgliedstaaten u. U. vor erhebliche Probleme, wenn es darum geht, ihr Steueraufkommen gegenüber anderen Ländern zu verteidigen. Ungeachtet der Einnahmeverluste, die zwangsläufig infolge der steuerbedingten Abwanderung mobiler Produktionsfaktoren auftreten werden, besteht die Gefahr, daß es für die Staaten immer schwieriger wird, Steuern zu erheben, da sich mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs auch mehr Möglichkeiten für die Steuerplanung bieten. Nicht zuletzt stellt die Steuerplanung aus der Sicht der Steuerpflichtigen auch die Gerechtigkeit der Steuergesetze in Frage. Auf die Steuerplanung wird ausführlich in Kapitel 6 eingegangen.

Steuerarbitrage

Je höher die Mobilität des Finanzkapitals innerhalb der Gemeinschaft ist, desto größer sind infolge der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der Investoren und Investitionsformen die Möglichkeiten für Steuerarbitragen und „treaty shopping“⁽¹⁾.

Gelegenheiten für internationale Steuerarbitragen bestehen zwar jetzt schon, doch dürfte für solche Vorgänge infolge der Liberalisierung des Kapitalverkehrs im Zuge der Vollendung des Binnenmarkts künftig mehr Raum sein, zumal sie von den Mitgliedstaaten durch gezielte Steuervorteile noch gefördert werden. Dies hat erhebliche Konsequenzen für die Gemeinschaft. Solange die Steuern nicht ausreichend harmonisiert sind, besteht die Gefahr, daß den Mitgliedstaaten die Steuererhebung ernsthaft erschwert wird. Zwar wird der Steuerausfall einiger Mitgliedstaaten in gewissem Maße durch die Mehreinnahmen anderer Mitgliedstaaten ausgeglichen, doch könnte das gesamte Steueraufkommen in der Gemeinschaft zurückgehen, wenn sich Investoren nach den niedrigsten Steuersätzen umsehen.

Auch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit her gesehen, ist ein größerer Spielraum für Steuerarbitragen nicht wünschenswert, weil die Steuerpflichtigen dadurch ermutigt werden, Güter und Dienstleistungen mit dem Ziel der Steuerumgehung — z. B. durch internationale Finanztransaktionen — einzusetzen.

Allein die Gelegenheit für internationale Steuerarbitragen und ein grober Überschlag der damit zu erzielenden Steuerersparnis sind natürlich noch kein Beweis dafür, daß solche Arbitragen tatsächlich in großem Umfang stattfinden. Transferkosten, mangelnde Informationen und andere noch bestehende Hindernisse im Kapitalverkehr können die Vorteile der Steuerarbitrage zunichte machen. Jede weitere Annäherung der Bemessungsgrundlagen und Steuersätze zwischen den Mitgliedstaaten würde die Möglichkeiten für Steuerarbitragen zweifellos verringern.

Verrechnungspreise und Gewinnverteilung auf zwischenstaatlicher Ebene

Um nach dem Ursprungsprinzip erhobene Steuern effizient handhaben zu können, benötigen die Mitgliedstaaten klar definierte Regeln für die Ermittlung des in ihrem Hoheitsgebiet erzielten Einkommens, damit der Gesamtgewinn multinationaler Unternehmen auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt werden kann. Zur Bestimmung des Orts, an dem die

⁽¹⁾ Beispiele für Steuerarbitragen finden sich in Giovannini (1989) und Slemrod (1988, 1990).

Gewinne erzielt worden sind, stützen sich die Finanzämter in der Regel auf die direkte Gewinnermittlungsmethode („separate accounting“) und unterwerfen multinationale Unternehmen dem Grundsatz des Fremdvergleichs. Diesem Grundsatz zufolge entspricht der angemessene Verrechnungspreis für Transaktionen zwischen verschiedenen verbundenen Geschäftsbereichen eines Unternehmens dem Preis, der sich gebildet hätte, wenn die verbundenen Geschäftsbereiche unabhängig wären. Der Grundsatz des Fremdvergleichs ist ein im wesentlichen gerechtes Marktwertkriterium, das eine hypothetische Preisbestimmung erfordert.

Die Festsetzung von Transferpreisen ist für verbundene Unternehmen zwar eine Notwendigkeit, doch kann es mitunter sehr schwierig sein, korrekte Vergleichsmargen zu bestimmen, da es für die fraglichen Transaktionen unter Umständen keine vergleichbaren Marktpreise gibt. In Einzelfällen kann es daher zu einer höchst subjektiven und deshalb umstrittenen Preisfestsetzung kommen. Ein ähnliches Problem stellt sich bei der korrekten Zuweisung der Gemeinkosten innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe. Wenn der steuerpflichtige Gewinn daher getrennt ermittelt wird, besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, durch eine Berichtigung der Verrechnungspreise und durch die Übertragung von Gemeinkosten und Zinszahlungen auf Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in Hochsteuerländern Gewinne von Hochsteuerländern in Länder mit relativ niedriger Steuerbelastung zu transferieren, um auf diese Weise die allgemeine Steuerbelastung des Unternehmens zu senken. Das Problem, daß Gewinne durch solche „kreativen“ Rechnungslegungsmethoden in Länder mit vergleichsweise niedriger Steuerbelastung transferiert werden, wird jedoch mit zunehmender Integration der grenzüberschreitenden Unternehmensaktivitäten innerhalb der Gemeinschaft an Bedeutung verlieren. Auf längere Sicht dürfte es daher immer schwieriger werden, in jedem Mitgliedstaat die steuerpflichtigen Gewinne für jeden Geschäftsbereich eines multinationalen Unternehmens getrennt zu ermitteln.

Sieht man in einer solchen manipulativen Rechnungslegung ein schwerwiegendes Problem, was nicht ohne weiteres der Fall ist, so bedeutet dies für die internationale Steuerpolitik, daß die Mitgliedstaaten ihre Steuern sowohl nach dem Sitzprinzip als auch nach dem Ursprungsprinzip erheben müssen, da eine Besteuerung nach dem Sitzprinzip multinationalen Unternehmen einen geringeren Anreiz bietet, ihr steuerpflichtiges Einkommen in Länder mit niedrigerer Steuerbelastung zu transferieren. Die Anwendung beider Besteuerungsgrundsätze hat jedoch leider eine Doppelbesteuerung zur Folge. Verschärft wird dieses Problem zudem dadurch, daß die Besteuerung nach dem Ursprungsprinzip häufig zu Meinungsverschiedenheiten über Verrechnungspreise und andere internationale unternehmensinterne Vorgänge führt, wenn die Mitgliedstaaten die Verrechnungspreise nach unterschiedlichen Maßstäben festsetzen. Es bedarf daher eines Schiedsverfahrens, um zu gewährleisten, daß die Korrektur der Gewinne eines multinationalen Unternehmens in einem Mitgliedstaat nach oben durch eine entsprechende Anpassung nach unten im anderen Mitgliedstaat ergänzt wird, so wie es im kürzlich vereinbarten Schiedsverfahrens-Übereinkommen vorgesehen ist.

VII — Administrative Aspekte der Besteuerung

Die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Steuerunterschiede werfen im Binnenmarkt auch administrative Probleme auf. Von besonderer Bedeutung sind dabei Probleme im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Steueranspruchs, den Kosten, die die Befolgung der steuerlichen Vorschriften für den Steuerzahler verursachen, und der Steuerunsicherheit.

Durchsetzung des Steueranspruchs

Wie bereits erwähnt, dürfte es für die nationalen Finanzbehörden nicht einfach sein, Steuern auf Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten zu erheben. Auf dem Ursprungsprinzip basierende Steuern lassen sich deshalb leichter verwalten als auf dem Wohnsitzprinzip basierende Steuern. Da die Errichtung des gemeinsamen Binnenmarkts grenzüberschreitende Aktivitäten zweifellos fördern wird, werden sich für die nach dem Wohnsitzprinzip besteuerten Mitgliedstaaten die Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Steueranspruchs wahrscheinlich erhöhen. Aber auch eine Besteuerung nach dem Ursprungsprinzip bereitet unweigerlich Probleme, wenn der Ort der steuerpflichtigen Gewinne eines multinationalen Konzerns nach der direkten Gewinnermittlungsmethode bestimmt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterschiede in der Besteuerung zwischen den Mitgliedstaaten sehr groß sind. Auf dem Ursprungsprinzip basierende Steuern verleiten multinationale Unternehmen nicht nur dazu, Gewinne (mit Hilfe der diversen in Kapitel 6 erörterten Methoden) aus Hochsteuerländern in Niedrigsteuerländer zu transferieren, sondern sie fördern auch den Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten.

Kosten im Zusammenhang mit der Befolgung der Steuervorschriften

Obwohl sich die durch die Befolgung der Steuervorschriften verursachten Kosten nur schwer quantifizieren lassen, dürfte feststehen, daß die Kosten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene um so niedriger sind, je einfacher die Steuervorschriften sind. Je unterschiedlicher das Steuerrecht in den einzelnen Mitgliedstaaten ist, desto höher sind die Gesamtkosten, die aus der Beachtung der Steuervorschriften entstehen. Für kleine und mittlere Unternehmen und Investoren können diese Kosten besonders stark ins Gewicht fallen und sie so von grenzüberschreitenden Investitionen abhalten.

Steuersicherheit

Ein weiteres wichtiges Problem für Unternehmen und damit ein Investitionshemmnis betrifft die Unsicherheit über die Steuerregeln der Mitgliedstaaten. Diese Unsicherheit ist nicht nur eine Folge häufiger Änderungen der Steuervorschriften und einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis, sondern resultiert auch aus der Wechselwirkung zwischen Besteuerung und Inflation (bei fehlender Indexierung) und dem Inflationsgefälle zwischen den Mitgliedstaaten. Eine weitere Quelle der Unsicherheit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Aktivitäten liegt darin, daß die Mitgliedstaaten die Verrechnungspreise für Waren und Dienstleistungen im internationalen Konzernbereich einseitig berichtigen können und diese Berichtigungen unter Umständen nicht durch entsprechende Änderungen im anderen Mitgliedstaat ausgeglichen werden. Solche Fälle sollen durch das kürzlich vereinbarte Schiedsverfahrens-Übereinkommen verhindert werden.

VIII — Steuertransparenz

Da die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, durch direkte Subventionen auf die Ressourcenallokation in der Gemeinschaft Einfluß zu nehmen, infolge der strenger gewordenen Prüfung durch die Kommission mehr und mehr eingeschränkt werden, könnten die Staaten versucht

sein, statt dessen in höherem Maße auf Steueranreize zurückzugreifen. Die Tatsache, daß viele Steueranreize nicht auf den ersten Blick erkennbar sind, steht dem Grundsatz der Steuertransparenz entgegen, der für die Rechenschaftspflicht demokratischer Regierungen und damit für die Beschränkung des Ermessensspielraums der Verwaltung wesentlich ist.⁽¹⁾ Verdeckte Steueranreize tendieren dazu, den Wettbewerb zu verfälschen und auf diese Weise die Errichtung des Binnenmarkts zu behindern.

IX — Wirksamkeit von Steueranreizen

Hinter dieser Überschrift verbirgt sich die bereits am Schluß des vorhergehenden Teils angesprochene Frage, ob die Fähigkeit der Unternehmen, dem Wettbewerb innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft standzuhalten, durch die Besteuerung beeinträchtigt wird. Eines der Hauptargumente für Steuerermäßigungen zugunsten von Unternehmensinvestitionen ist, daß sie in gewisser Weise die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Landes erhöhen, indem sie den Standort für ausländische Investoren attraktiver machen und die Steuerlast insgesamt, d. h. auch die Produktionskosten der inländischen Unternehmen einschließlich Steuern, reduzieren.

Ob eine steuerliche Maßnahme als Anreiz (oder Hemmnis) für neue Investitionen wirkt, hängt von den marginalen effektiven Steuersätzen und Kapitalkosten des Landes im Verhältnis zu den übrigen Ländern ab. Für die marginalen effektiven Steuersätze und Kapitalkosten sind nicht nur die Regelsteuersätze maßgebend, sondern auch die Vorschriften für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens und der Steuergutschriften sowie die Höhe des Inflationsausgleichs. Ein Land, das das Interesse ausländischer Investoren auf sich lenken will, kann zu verschiedenen Maßnahmen greifen wie z. B. Steuersatzsenkungen, beschleunigte Abschreibung und Steuergutschriften für Investitionen. Mit solchen Maßnahmen sind allerdings auch Nachteile verbunden, und unter bestimmten Voraussetzungen können diese Maßnahmen ihre Wirkung völlig verfehlen.

Bei ausländischen multinationalen Unternehmen, die in ihren eigenen Ländern nach dem Sitzprinzip besteuert werden (d. h., ihre im Ausland entrichteten Steuern werden in vollem Umfang angerechnet), würde von Steuersenkungen in einem anderen Land für diese Unternehmen kein Investitionsanreiz ausgehen. Damit würden lediglich Einnahmen des Staates, der die Steuervorteile gewährt, in die Kassen der anderen Staaten fließen. Eine Besteuerung nach dem Sitzprinzip beschränkt daher vor allem in den großen Kapitalexporthändern (wie dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Japan) die Anziehungskraft der Steueranreize für ausländische Investitionen.

Wenn die ausländische Steuerschuld multinationaler Unternehmen die von ihrem Sitzstaat gewährte Gutschrift überschreitet und der Differenzbetrag nicht erstattet wird oder wenn für repatrierte Dividenden ein Steueraufschub eingeräumt wird, können Steuervorteile eine Senkung der marginalen effektiven Steuerbelastungssätze und der Kapitalkosten bewirken, was die Attraktivität eines Landes als Investitionsstandort erhöht.

Die gleiche Situation tritt ein, wenn der Sitzstaat eines multinationalen Unternehmens ausländische Einkünfte von der Steuer befreit. Auch in diesem Fall kann eine Strategie, die

⁽¹⁾ Die Bedenken gegen diese Steuervergünstigungen haben in den 60er Jahren zur Entwicklung einer „Steuerausfallrechnung“ beigetragen, die darauf abzielt, Steuervergünstigungen direkten Subventionen gleichzustellen.

auf Steueranreize baut, um ausländische Investitionen ins Land zu holen, zu Lasten der Nachbarländer gehen und ihre Wirkung einbüßen, wenn diese Länder mit ähnlichen Anreizen reagieren.

Ein Land, das zu Steueranreizen greift, um neue Investitionen anzulocken, dürfte zumindest kurzfristig ein geringeres Steueraufkommen gewärtigen. Aus der Sicht eines solchen Staates ist der Steuerausfall in Relation zu den effektiven, durch die Steuervorteile motivierten Gesamtinvestitionen zu sehen, um den Nutzen solcher Steueranreize beurteilen zu können.⁽¹⁾ (Wenn sich die Steuervergünstigung in einem niedrigeren Steuerbelastungssatz konkretisiert, besteht natürlich die Möglichkeit, daß die Steuermindereinnahmen durch einen Zustrom steuerpflichtiger Einkünfte als Ergebnis von Steuerplanung und möglichen Manipulationen in der Rechnungsführung multinationaler Unternehmen ausgeglichen werden.) Zumindest in diesem Punkt besteht anscheinend weitgehendes Einvernehmen darüber, daß, sofern keine erheblichen Finanzzwänge bestehen, eine Senkung der Steuerbelastungssätze einen im Verhältnis zu den Steuerausfällen niedrigeren Investitionsbetrag zur Folge hat als eine beschleunigte Abschreibung oder Investitionssteuer-Gutschriften⁽²⁾. Aber auch bei beschleunigten Abschreibungen und Steuergutschriften zeigt die Erfahrung, daß der Steuerausfall im allgemeinen den Betrag der solchen Steuervergünstigungen zuzurechnenden langfristigen Investitionen überschreitet.⁽³⁾ Wenn durch die Unzulänglichkeiten des Kapitalmarkts allerdings den Möglichkeiten der Unternehmen, Fremdkapital für neue Investitionen zu finden, enge Grenzen gesetzt werden, gewinnen Steuersenkungen an Bedeutung, weil sich hierdurch der Umfang der einbehaltenen Gewinne, mit denen neue Investitionen finanziert werden können, erhöht.

Wird der durch die Investitionsanreize bedingte Steuerausfall nicht durch andere Steuern kompensiert, so steigt das Haushaltsdefizit des betreffenden Landes, es sei denn, die Staatsausgaben werden entsprechend gekürzt. Soweit jede Erhöhung des Haushaltsdefizits vom Ausland finanziert wird, besteht die Tendenz, daß der reale Wechselkurs zumindest gegenüber Drittländern steigen wird. Infolge dieser Aufwertung werden die Handelswaren und Dienstleistungen des Mitgliedstaats im Verhältnis zu Auslandswaren teurer, so daß seine internationale Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich abnimmt. Verschlechtert sich infolgedessen die Handelsbilanz, so verschlechtert sich — wie bedeutsam die neuen Investitionen aufgrund der Steueranreize auch sein mögen — unweigerlich die durch diese Steuervergünstigungen entstandene Situation. Somit ist nicht nur fraglich, ob Steueranreize überhaupt zur Investitionsförderung geeignet sind, sondern es besteht auch die Gefahr, daß diese Anreize unbeabsichtigte nachteilige Nebenwirkungen hervorrufen, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Landes im Handel mit Waren und Dienstleistungen beeinträchtigen.

⁽¹⁾ Der Steuerausfall, der in Prozent der einer bestimmten Steuervergünstigung zuzurechnenden Investitionsausgaben ausgedrückt wird, ist ein von den Regierungen häufig herangezogener Maßstab, um die Kostenwirksamkeit solcher Steueranreize zu beurteilen.

⁽²⁾ Dies läßt sich damit erklären, daß eine Senkung der Steuerbelastungssätze zwar insofern Investitionen fördert, als die Investitionserträge niedriger besteuert werden, doch gleichzeitig die Steuerschuld für Einkünfte aus bestehendem Kapitalvermögen verringert und den betreffenden Steuerpflichtigen dadurch unerwartete Gewinne beschert. Steuergutschriften und beschleunigte Abschreibungen können hingegen auf neue Investitionsvorhaben beschränkt werden. Siehe hierzu im einzelnen die Aussage von Eisner und Jorgenson vor dem US-Kongreß (1975), Auerbach and Summers (1978), Bird (1980) und Kopcke (1985). Einen umfassenden Überblick über die Literatur hierzu gibt Chirinko (1987).

⁽³⁾ Soweit mit Steueranreizen neue Investitionen angelockt und dadurch neue Arbeitsplätze geschaffen werden, wird das Steueraufkommen aus den Arbeitseinkommen steigen und damit die den Steueranreizen zuzuschreibenden Körperschaftsteuermindereinnahmen ausgleichen. Gleichzeitig werden durch die neu geschaffenen Arbeitsplätze die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung gesenkt.

X — Auswirkungen des Binnenmarkts auf das Steueraufkommen der Mitgliedstaaten: das Problem der Steuerkonkurrenz

Eine der wichtigsten Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, ist, ob die Errichtung des Binnenmarkts und die zunehmende Integration der Weltwirtschaft nicht in einen Wettbewerbsdruck münden werden, der dazu führt, daß der Kapitalbesteuerung in der Gemeinschaft die Grundlage entzogen wird. Hierzu könnte es kommen, wenn die Mitgliedstaaten mehr und mehr dazu übergingen, Einkünfte aus Kapital nicht zu besteuern, das innerhalb ihrer Landesgrenzen angesiedelt ist, um zu verhindern, daß dieses Kapital in Länder mit relativ geringer Steuerbelastung abfließt, und wenn es gleichzeitig möglich wäre, der Besteuerung ausländischer Einkünfte im Wohnsitzstaat zu entgehen.

Wenn, wie in Teil IV erwähnt, ausländische Einkünfte nach dem Ursprungsprinzip (oder KIN-Prinzip) von der Steuer befreit sind, bestünde für inländische Unternehmen und Kapitalgeber ein Anreiz, in Ländern mit relativ niedriger Steuerbelastung zu investieren. Damit würde sich auch die Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß Länder, um die Investitionen im Land zu halten, ihre effektiven Steuersätze senken und so in einen Steuerwettbewerb eintreten.

Wird hingegen entsprechend dem Wohnsitzprinzip (oder KEN-Prinzip) für im Ausland entrichtete Steuern eine Gutschrift gewährt, so besteht für Kapitalimportländer wenig Anlaß, in einen Steuerwettbewerb einzutreten, um Investitionen ins Land zu holen. Die Anrechnung ausländischer Steuern erhöht allerdings das Potential der Kapitalimportländer, den Kapitalexporthändern Steuereinnahmen zu entziehen, ohne ausländische Investitionen abzuschrecken. Dieser „Steuerexport“ tendiert dazu, die Steuersätze in den Kapitalimportländern in die Höhe zu treiben. Dieser Druck ist allerdings insoweit begrenzt, als die für die inländischen Steuern gewährten Gutschriften niedriger ausfallen als die tatsächlich im Ausland entrichteten Steuern. Zu bedenken ist jedoch auch, daß die meisten Länder, die nach dem Wohnsitzprinzip besteuern, von den Muttergesellschaften Steuern auf Gewinne ihrer ausländischen Tochtergesellschaften nur dann erheben, wenn diese Gewinne an die Muttergesellschaft abgeführt werden. Die Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip büßt durch diese Möglichkeit des Steueraufschubs einen Teil ihrer Fähigkeit zur Beschränkung des Steuerwettbewerbs ein. Zudem werden die Steuersätze in den Ländern mit relativ hoher Steuerbelastung in dem — gleichwohl beschränkten — Maße, in dem Unternehmen bereit sind, aufgrund von Steuersatzunterschieden ihren Sitz zu verlegen, unter Druck geraten.

Hieraus folgt, daß von der auf dem Wohnsitzprinzip basierenden Besteuerung in den großen Kapitalexporthändern mit begrenzten Steuergutschriften für im Ausland entrichtete Steuern ein Signal in Richtung auf die Annäherung der Steuersätze zwischen Kapitalimport- und Kapitalexporthändern ausgeht. Ein besonders großer Impuls zur Annäherung der Steuersätze ist dann gegeben, wenn ein Kapitalexporthand eine dominierende Stellung innehat, so daß seine Steuersätze für die Sätze der anderen Länder eine Leitfunktion erhalten. In den Nachkriegsjahren hatten die Vereinigten Staaten lange Zeit diese Funktion. Das hat sich jedoch geändert, da die USA inzwischen zu einem großen Nettokapitalimportland geworden sind. Mangels eines einzigen dominierenden Kapitalexporthands und in Anbetracht der fortschreitenden Integration der Weltwirtschaft stellt sich die Frage, ob es nicht einen anderen Weg gibt, um zu einer gewissen Steuerstabilität in der Gemeinschaft und weltweit zu finden. (1) Auf diese Frage wird in den Kapiteln 7 und 8 näher eingegangen.

(1) Vgl. Gordon (1990).

XI — Hindernisse bei der Steuerharmonisierung

Angesichts der erheblichen Diskrepanzen zwischen den Steuersystemen der Mitgliedstaaten und der Steuerprobleme, die sich im Binnenmarkt in bezug auf Wirtschaftlichkeit, gerechte Verteilung des Steueraufkommens, administrative Durchführbarkeit, Einfachheit, Sicherheit und Transparenz ergeben, stellt sich die Frage, ob eine Harmonisierung der Körperschaftsteuern in der Gemeinschaft notwendig oder wünschenswert ist. Mit dieser Fragestellung setzt sich Kapitel 10 auseinander. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern ist gegenwärtig in ein umfassendes Netz bilateraler Steuerabkommen eingebettet, mit denen eine Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme und Geschäftsvorgänge vermieden werden soll. Daneben findet ein gewisser Informationsaustausch statt. Jeder Versuch einer weitergehenden Steuerharmonisierung auf Gemeinschaftsebene stieße jedoch auf größere Probleme.

Erstens: Die Steuerpolitik gehört zu den wenigen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, in denen neue Rechtsvorschriften nur einstimmig erlassen werden können. Die Mitgliedstaaten sind nach wie vor kaum bereit, einen Teil ihrer Steuerhoheit auf die Gemeinschaft zu übertragen (obwohl diese Steuerhoheit aufgrund der fortgeschrittenen Integration der nationalen Volkswirtschaften und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Thema Gleichbehandlung ohnehin nicht mehr uneingeschränkt ist). Diese Zurückhaltung mag zum Teil auch darauf zurückzuführen sein, daß eine nationale Regierung dem Parlament über Steuern und Ausgaben Rechenschaft ablegen muß, während eine solche demokratische Kontrolle auf Gemeinschaftsebene nicht in gleichem Maße gegeben ist.

Für die Wahl des Steuersystems in den Mitgliedstaaten sind zudem unterschiedliche Auffassungen über die Rolle der Besteuerung als Einnahmequelle und wirtschafts- und sozialpolitisches Instrument maßgebend. Das Steuersystem eines Staates spiegelt sowohl dessen Verständnis von Wirtschaftlichkeit, Fairness, Durchführbarkeit und Akzeptanz der verschiedenen Steuern und fiskalischen Maßnahmen wider als auch seine Einschätzung der Reaktion der anderen Länder auf seine Handhabung der steuerpolitischen Instrumente. Die zwischen den EG-Mitgliedstaaten bestehenden Steuerdivergenzen sind das Ergebnis einer Abwägung dieser Überlegungen, die auch die unterschiedlichen nationalen Präferenzen für die eine oder andere Steuer und die verschiedenen Wirtschafts- und Sozialstrukturen zum Ausdruck bringen. Wie hoch die Steuerlast in den einzelnen Mitgliedstaaten insgesamt ausfällt, hängt von den jeweiligen Finanzbedürfnissen und der Fähigkeit des Landes ab, seinen Steueranspruch durchzusetzen.

Zweitens: In dem Maße, wie die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion Gestalt annimmt, werden die Mitgliedstaaten zusätzlich zu ihrem früheren Verzicht auf eine Kontrolle der Zoll- und Handelspolitik auch die Kontrolle der Geld- und Währungspolitik aufgeben müssen. Wollen die Mitgliedstaaten eine unabhängige Sozial- und Wirtschaftspolitik mit dem Ziel einer kurzfristigen Stabilisierung und langfristigen Anpassung ihrer Wirtschaft betreiben, so werden Abgaben- und Staatsquote steigen.

Drittens: Die Aussicht auf eine stärkere Harmonisierung der nationalen Steuerordnungen innerhalb der Gemeinschaft wird jenen Mitgliedstaaten Probleme bereiten, die erhebliche Steuereinbußen, Investitions- oder Arbeitsplatzverluste befürchten. Eine Steuerharmonisierung ist daher nur dann annehmbar, wenn sie durch ein tragfähiges Instrumentarium (wie es in Bundesstaaten wie Kanada oder der Schweiz existiert) gestützt wird, das den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft gewährleistet.

Viertens: Angesichts der weltweit zunehmenden Kapitalmobilität könnte jeder Ansatz zur Harmonisierung der Dividenden- und Zinsbesteuerung in der Gemeinschaft in eine Kapital-

flucht und Abwanderung der Steuerobjekte in Drittländer münden, wenn die Steuern innerhalb der Gemeinschaft auf einem relativ hohen Niveau angeglichen werden. Die Steuerharmonisierung darf daher nicht dazu führen, daß die Besteuerung in den Mitgliedstaaten zu stark von der Steuerordnung ihrer Haupthandelspartner abweicht. Eine gemeinschaftsweite Harmonisierung sollte darüber hinaus flexibel genug sein, um es der Gemeinschaft zu ermöglichen, auf größere Steuerreformen in Drittländern (wie es mit dem Tax Reform Act 1986 in den Vereinigten Staaten der Fall war) angemessen zu reagieren.

Fünftens: Steuern, die dem Gesetz nach identisch erscheinen, können in der Praxis erheblich voneinander abweichen, weil den Steueransprüchen nicht von allen Steuerbehörden in gleicher Weise Geltung verschafft wird. Auch wenn die nationalen Bemessungsgrundlagen und Steuersätze offenkundig identisch sind, können die tatsächlichen Steuersätze in der Gemeinschaft aufgrund der nicht überall gleich erfolgreichen Durchsetzung des Steueranspruchs und der unterschiedlich stark ausgeprägten Bereitschaft der Steuerzahler, ihren Verpflichtungen nachzukommen, beträchtlich voneinander abweichen.

Ein ähnliches Problem stellt sich im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Körperschaftsteuer in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Auch wenn die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen und Körperschaftsteuersätze in der Gemeinschaft angeglichen wären, gäbe es doch erhebliche Unterschiede in der Anzahl und Art der steuerpflichtigen Unternehmen und damit in den potentiellen Auswirkungen dieser Steuer auf die Wirtschaft. So sind in den Niederlanden zahlreiche, auch kleine Unternehmen als juristische Personen verfaßt, während in Deutschland viele Unternehmen, darunter sehr große, dies nicht sind. Da die Bemessungsgrundlagen für Kapitalgesellschaften und Nichtkapitalgesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr ähnlich sind, träten bei einer Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen und Körperschaftsteuersätze Unterschiede bei den nationalen effektiven Steuersätzen nur auf, soweit die für die Eigentümer von Nichtkapitalgesellschaften geltenden Einkommensteuersätze unterschiedlich sind.

XII — Ergebnis

In den folgenden Kapiteln dieses Berichts wird untersucht, welche Rolle die Wettbewerbsverzerrungen spielen, die durch die divergierenden Steuerordnungen der Mitgliedstaaten verursacht werden, und welche Probleme sich hieraus im Binnenmarkt ergeben. Drei Arten von Wettbewerbsverzerrungen lassen sich unterscheiden.

Die erste Gruppe betrifft Investitionsentscheidungen. Unterschiede in der Unternehmensbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten zeigen sich in den marginalen effektiven Steuerspannen und den sich in der Gemeinschaft hieraus ergebenden Kapitalkosten. Wie in Kapitel 4 im einzelnen erläutert, ist unter den Kapitalkosten bzw. der (erwarteten) Mindestrendite die inflationsbereinigte Rendite vor Steuer zu verstehen, die ein Investitionsvorhaben mindestens versprechen muß, damit es durchgeführt wird. Die Kapitalkosten spielen bei marginalen Investitionsvorhaben ohne Zweifel eine wichtige Rolle. Für bedenklich hält der Ausschuß in diesem Zusammenhang insbesondere das Ausmaß, in dem ausländische Investitionen durch nationale Steuervorschriften diskriminiert werden. Von Belang ist allerdings auch, inwieweit sich die Steuerbelastung für rein inländische Investitionen zwischen den Mitgliedstaaten unterscheidet und wie hoch diese Steuerbelastung im Vergleich zu den Nicht-EG-Ländern ausfällt.

Eine zweite Gruppe von Wettbewerbsstörungen betrifft grenzüberschreitende Transaktionen, vor allem im Zusammenhang mit der Berichtigung von Konzernverrechnungspreisen

und der Umlenkung der Finanzströme aufgrund der Steuerunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Dieser Punkt wird ausführlich in Kapitel 6 behandelt.

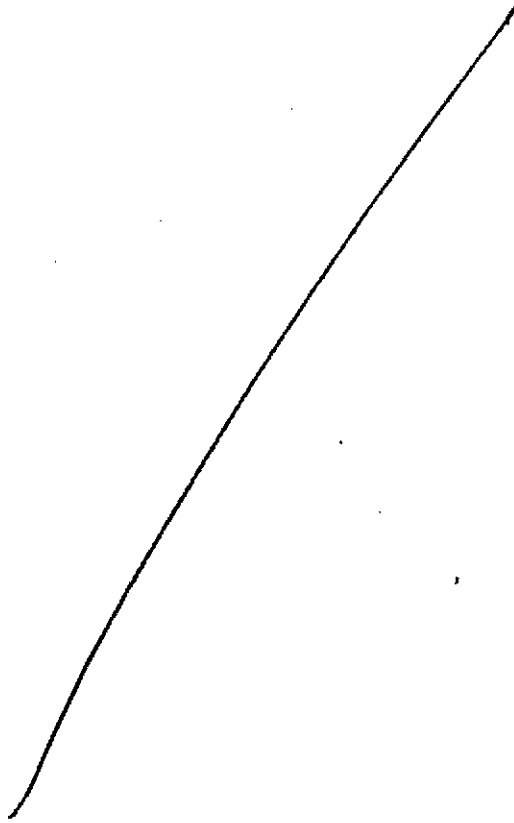
Die dritte Kategorie von Wettbewerbsverzerrungen betrifft Behinderungen ausländischer Transaktionen durch die Kosten, die den Steuerzahlern dadurch entstehen, daß sie die komplizierten Steuervorschriften in mehreren Ländern beachten müssen.

Die entscheidende Frage, die es hier zu beantworten gilt, ist daher, ob diese Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt allein durch das Wirken der Marktkräfte und die Steuerkonkurrenz zwischen den nationalen Steuersystemen beschränkt oder beseitigt werden können oder ob es hierzu einer Art konzertierter Aktion auf Gemeinschaftsebene bedarf.

Literatur

- Auerbach, A. J. und Summers, L. H. (1978): „The investment tax credit: An evaluation“, Harvard Institute of Economic Research Working Paper No 666.
- Bird, R. M. (1980): *Tax incentives for investment: The state of the art*, Canadian tax foundation, Toronto.
- Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC) (1990), „Tax obstacles to international flows of capital“, *European Taxation*, S. 195—202.
- Chirinko, R. S. (1987): „Will the neoclassical theory of investment please rise? The general structure of investment models and their implications for tax policy“, in Mintz, J. M. und Purvis, D. D. (Hg.) *The impact of taxation on business activity*, Queen's University, Kingston, Ontario.
- Cnossen, S. (1990): „The case for tax diversity in the European Community“, *European Economic Review* 34, S. 471—479.
- Devereux, M. und Pearson, M. (1989): *Corporate tax harmonization and economic efficiency*, Report series No 35, The Institute for Fiscal Studies, London.
- Economic Council of Canada (1987): *The taxation of savings and investment*, Canadian Government Publishing Centre, Ottawa.
- Frisch, D. J. (1990): „The economics of international tax policy: some old and new approaches“, *Tax Notes*, April 30, S. 581—591.
- Giovannini, A. (1989): „National tax systems versus the European capital market“, *Economic Policy* 9, S. 345—386.
- Gordon, R. (1990): „Can capital income tax survive in open economies?“ NBER Working Paper No 3416.
- Horst, T. (1980): „A note on the optimal taxation of international investment income“, *Quarterly Journal of Economics*, Bd. 94, S. 793—798.
- Institute for Fiscal Studies (1978), *The structure and reform of direct taxation*, London, Allen and Unwin.
- Kopcke, R. W. (1985): „Tax reform and capital formation“, in „Economic consequences of tax simplifications“, Berichte einer Konferenz der Federal Reserve Bank of Boston, Oktober.
- OECD (1991): *Taxing profits in a global economy: some domestic and international issues*, Paris.
- Royal Commission on taxation (1966): Bericht, Ottawa, Queen's Printer, Canada.
- Slemrod, J. (1988): „Effect of taxation with international capital mobility“, in „*Uneasy compromise: Problem of a hybrid income-consumption tax*“, hrsg. von H. Aaron, H. Galper und J. Pechman, Brookings Institution, Washington, DC.
- Slemrod, J. (1990): „Tax principles in an international economy“, in „World tax reform“, hrsg. von M. Boskin, International Center for Economic Growth, San Francisco, CA.
- US Congress (1975): Senate Committee on the Budget, Task Force on tax policy and tax expenditures and the Task Force on capital needs and monetary policy, *Encouraging capital formation through the tax code*, US Government Printing Office, Washington, DC.

13/4138



Kapitel 3

Die Besteuerung von Unternehmensinkünften in der Europäischen Gemeinschaft und bei ihren Haupthandelspartnern

I — Einführung

Das vorliegende Kapitel enthält einen kurzen Abriss der wichtigsten Merkmale der Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Gemeinschaft und bei einigen ihrer Haupthandelspartner. Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich diese Ausführungen auf die Gesetzeslage vom 1. August 1991.

Im Mittelpunkt steht die Besteuerung von Kapitalgesellschaften, wobei auch die Struktur der Körperschaftsteuersätze in den einzelnen Ländern, die Bemessungsgrundlagen, die inländische und internationale Besteuerung von Unternehmensgruppen und andere spezifische Fragen ausführlich zur Sprache kommen.

Schließlich folgt eine kurze Beschreibung der Besteuerung von Nicht-Kapitalgesellschaften sowie von KMU (Kapitalgesellschaften und Nicht-Kapitalgesellschaften). Einzelheiten zur Besteuerung von Kapitalerträgen natürlicher Personen sind vor allem in Anhang 3A enthalten.

Auf die jüngsten Vorschläge der Gemeinschaft zum Abbau von Hindernissen für grenzüberschreitende Aktivitäten wird an der jeweils zutreffenden Stelle eingegangen.

Tabelle 3A.1 veranschaulicht die Bedeutung der nationalen Körperschaftsteuer im Vergleich zu anderen Steuereinnahmen. Eine Trendanalyse wird in Kapitel 8 vorgenommen.

Einige grundlegende Tabellen wurden direkt in das vorliegende Kapitel integriert; weitere Tabellen, auf die im Text verwiesen wird, befinden sich in Anhang 3A. Zum größten Teil beruhen die Informationen auf Angaben aus dem kürzlich erschienenen OECD-Bericht über die Besteuerung von Gewinnen in einer globalen Wirtschaft („Taxing profits in a global economy“). Diese Angaben wurden durch die Ausschußmitglieder sowie nationale Dienststellen ergänzt und aktualisiert. Sämtliche in diesem Kapitel enthaltenen Bezugnahmen auf Drittländer beschränken sich auf die in den einschlägigen Tabellen erfaßten Staaten.

II — Besteuerung von Kapitalgesellschaften

Anwendungsbereich der Körperschaftsteuer

Gesellschaften sind in dem Mitgliedstaat körperschaftsteuerpflichtig, in dem die Gründung erfolgte bzw. in dem sich ihr eingetragener Sitz bzw. die Geschäftsleitung befindet. Als verbreitetste, in allen Mitgliedstaaten anzutreffende Unternehmensform ist die Gesellschaft

mit beschränkter Haftung zu nennen. Eine ausführliche Aufstellung aller Körperschaftsteuerpflichtigen Rechtsformen in der Gemeinschaft ist in Tabelle 3A.2 enthalten. Tabelle 3A.3 zeigt, wie sich die Zahl der die beiden wichtigsten Rechtsformen verkörpernden Unternehmen in den einzelnen Ländern im Zeitraum 1986—1990 entwickelte. In allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens spielen GmbHs eine bedeutendere Rolle als Aktiengesellschaften.

Der Anwendungsbereich der Körperschaftsteuer fällt in der Europäischen Gemeinschaft bei weitem nicht einheitlich aus. Aktiengesellschaften unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Gesellschaften mit beschränkter Haftung hingegen können entweder einkommensteuerpflichtig oder Körperschaftsteuerpflichtig sein. Die steuerliche Bemessungsgrundlage wird bei ihnen stets anhand der steuerrechtlichen Vorschriften für die Körperschaftsteuer ermittelt. Ist ein solches Unternehmen einkommensteuerpflichtig, so wird der steuerpflichtige Gesamtgewinn (ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne) direkt als Unternehmereinkommen des Anteilseigners entsprechend der Höhe seiner Beteiligung am Unternehmenskapital besteuert.

Die Körperschaftsteuerstruktur

In allen Ländern liegt die Ertragshoheit für die Körperschaftsteuer beim Zentralstaat. In der EG betragen die Sätze 33 bis 50 %; eine Ausnahme bildet Irland, wo der Satz in einigen Fällen (verarbeitendes Gewerbe und bestimmte international gehandelte Dienstleistungen) nur 10 % ausmacht (Tabelle 3.1). Außerhalb der Gemeinschaft reicht die Spanne von 30 bis 38 %, nur in der Schweiz gilt ein niedrigerer Satz. Belgien und das Vereinigte Königreich sowie — als Nicht-EG-Länder — Kanada und die Schweiz wenden ermäßigte Körperschaftsteuersätze auf Unternehmen mit geringem Gewinn an.

Kein EG-Land besteuert Unternehmenseinkünfte auf der mittleren Ebene, doch in vier Ländern (Deutschland, Italien, Luxemburg und Portugal) ist eine solche Steuer auf Gemeindeebene zu entrichten. In Deutschland und Luxemburg gelten in den einzelnen Kommunen unterschiedliche lokale Sätze. Die deutschen Körperschaftsteuereinnahmen werden zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Portugal ist das einzige Land, in dem die auf Gemeindeebene entrichteten Steuern nicht von den auf zentralstaatlicher Ebene erhobenen Steuern abziehbar sind. Kanada, die Schweiz und die Vereinigten Staaten erheben Körperschaftsteuer auf der mittleren Ebene (d. h. Provinz, Kanton, Bundesstaat), Österreich, Japan und die Schweiz auf Gemeindeebene.

Insgesamt liegt der Körperschaftsteuersatz in den EG-Ländern zwischen 34 und 57,5 %⁽¹⁾ (außer wie gesagt in Irland). In den betrachteten Drittländern reicht die Spanne von 30 bis 49,98 % (Ausnahme: Schweiz).

III — Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer

Definition des steuerpflichtigen Einkommens

Die Einkommensermittlung erfolgt trotz unterschiedlicher Steuersysteme überall auf ähnliche Weise. In der Regel setzt sich die Bemessungsgrundlage aus Einkünften sämtlicher

⁽¹⁾ In Deutschland kann der Gesamtsteuersatz in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragshoheit höher sein.

Herkunft zusammen, d. h. dem Reingewinn bzw. betrieblichen Ertrag ebenso wie nichtbetrieblichen Einkünften. Obwohl der Einkommensbegriff für gewöhnlich nicht definiert wird, erfolgt die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in der Regel ausgehend von den Grundsätzen der ordnungsgemäßen handelsrechtlichen Buchführung und somit ausgehend von den in der Buchführung der Unternehmen ausgewiesenen Gewinnen. So bildet in einer Reihe von EG-Ländern (Belgien, Frankreich, Spanien, Deutschland, Griechenland, Luxemburg und Italien) der Jahresabschluß die Grundlage für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens, sofern die Steuergesetzgebung nichts Gegenteiliges vorsieht, während in anderen Ländern (Dänemark, Irland, Niederlande und Vereinigtes Königreich) kein expliziter Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz besteht. Bei der Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke sind in vielen Fällen bestimmte steuerrechtlich vorgeschriebene Bereinigungen vorzunehmen.

In der Regel sind die Ausgaben, die bei der Erwirtschaftung steuerpflichtigen Einkommens und bei der Erhaltung der zur Unternehmenstätigkeit genutzten Wirtschaftsgüter anfallen, steuerlich abzugsfähig.

In allen Mitgliedstaaten wird eine steuerliche Inflationsbereinigung vorgenommen, obwohl keine der Maßnahmen einen vollständigen Teuerungsausgleich bewirkt. Durch diese Bereinigung soll vor allem der Einfluß der Inflationsrate auf die effektiven Steuersätze für Kapitalerträge ausgeschaltet werden, der sich je nach Art der Wirtschaftsgüter, Branche und Finanzierungsmethode unterschiedlich gestaltet. Besonders wichtig kann eine Inflationsbereinigung bei der Behandlung der Abschreibung, der Vorräte, der Umlaufvermögensstruktur und der Veräußerungsgewinne sein.

Allerdings wird die angestrebte Besteuerung des Realeinkommens in den meisten Ländern nicht in aller Konsequenz verwirklicht — so sind z. B. Veräußerungsgewinne teilweise steuerbefreit, aber gleichzeitig erfolgt die Besteuerung nach dem nominellen Gewinn, oder es existieren günstige Abschreibungsvorschriften und -sätze (z. B. beschleunigte Abschreibung), aber gleichzeitig erfolgt die Abschreibung auf Grundlage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Bei der Vorratsbewertung bewirkt die in einigen Ländern genutzte LIFO-Methode einen teilweisen Ausgleich des Einflusses der Inflation auf die Wiederbeschaffungskosten.

Die Inflationsbereinigung gestaltet sich zwangsläufig kompliziert, da beispielsweise Indexierungsverfahren entwickelt werden müssen. Wahrscheinlich ist diese Komplexität einer der Hauptgründe für die mangelnde Systematik der gegenwärtig angewandten Methoden.

Behandlung von Zinsen

Zinszahlungen sind in allen Mitgliedstaaten steuerlich abzugsfähig, sofern sie zu geschäftlichen Zwecken getätigt werden und der Kapitalbetrag zur Erwirtschaftung steuerpflichtigen Einkommens verwendet wird (Tabelle 3A.4). In Belgien und Portugal sind Zinsen bis zu einer bestimmten Obergrenze steuerlich abzugsfähig. In Italien können sie nur bis in Höhe eines Betrags abgesetzt werden, der dem Verhältnis des steuerpflichtigen Bruttoeinkommens zum Gesamtbruttoeinkommen entspricht.

Behandlung von Betriebsverlusten

Alle EG-Länder gestatten den Verlustvortrag (3A.5). Der Zeitraum, über den Betriebsverluste vorgetragen werden können, reicht von fünf Jahren bis unendlich. In fünf Mitgliedstaaten

ten (Deutschland, Irland, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Frankreich) besteht außerdem die Möglichkeit eines Verlustrücktrags über ein bis drei Jahre. Die betrachteten Nicht-EG-Länder gestatten sämtlich einen Verlustvortrag, wobei die Spanne von sieben Jahren bis unendlich reicht, sowie zum Teil auch einen Verlustrücktrag über ein bis drei Jahre. Allerdings bestehen in manchen Ländern Einschränkungen für bestimmte Arten von Verlusten. Auf weitere Aspekte der Verlustbehandlung wird in einer speziellen Abhandlung eingegangen (Anhang 3B).

Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten

In den meisten EG-Ländern gilt für Veräußerungsgewinne der ungemilderte Körperschaftsteuersatz, obwohl eine Reihe von Staaten Veräußerungsgewinne von der Besteuerung freistellen, sofern diese in das Unternehmen reinvestiert werden, oder eine Mindesteigentumsdauer festgelegt haben, nach deren Ablauf ein besonderer Steuersatz Anwendung findet. Die betrachteten Nicht-EG-Länder (mit Ausnahme Kanadas) besteuern Veräußerungsgewinne von Unternehmen mit der ungemilderten Körperschaftsteuer (Tabelle 3A.6).

Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Spanien behandeln Veräußerungsverluste als normale Verluste, die vorgetragen (oder rückgetragen) werden können. In Frankreich dagegen unterscheidet man zwischen kurzfristigen und langfristigen Veräußerungsverlusten, und nur erstere gelten als normale Verluste. In Portugal werden Veräußerungsverluste nur dann als normale Verluste behandelt, wenn sie nicht mit dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens in Zusammenhang stehen (Tabelle 3A.7).

Abschreibungsmöglichkeiten

Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter sind in allen Ländern gestattet. Auf die Vielzahl der diesbezüglichen Sondervorschriften und Ausnahmen soll hier nicht eingegangen werden. Tabelle 3A.8 vermittelt lediglich einen Überblick über die Hauptmerkmale der gegenwärtigen Abschreibungssysteme (vor allem lineare und degressive Abschreibung). In einigen Fällen steht den Unternehmen die Wahl der Abschreibungsmethode frei, und der Satz für ein bestimmtes Wirtschaftsgut verändert sich im Laufe der Zeit, während für unterschiedliche Wirtschaftsgüter unterschiedliche Sätze gelten.

Bei einem neutralen Abschreibungssystem würde die Abschreibung für steuerliche Zwecke der tatsächlichen wirtschaftlichen Abschreibung entsprechen, die den Verschleiß sowie das Veralten aller Wirtschaftsgüter berücksichtigt.

Vorräte

Es bestehen verschiedene Methoden zur steuerlichen Vorratsbewertung (z. B. Istkosten, gewogener Durchschnittspreis, LIFO, FIFO, indexiertes FIFO-Verfahren usw.), obwohl es sich dabei meist um Varianten der LIFO- bzw. FIFO-Methode handelt. Die Bewertung der Bestände nach der FIFO-Methode ist in allen EG-Ländern möglich. Neun Länder gestatten die LIFO-Methode (Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal), in vier Fällen (Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg) allerdings mit mehr oder weniger starken Einschränkungen (Tabelle 3A.9).

Behandlung von Rückstellungen

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede bei der Behandlung von Rückstellungen (Tabellen 3A.10 und 3A.11). Normalerweise wird die Bildung bestimmter Rückstellungen durch die nationalen Rechtsvorschriften gestattet. Deutschland, die Niederlande und Luxemburg sind in dieser Hinsicht als liberal anzusehen, während in Italien, Belgien und Frankreich recht restriktive Bestimmungen gelten. Schätzungen zufolge beträgt der prozentuale Anteil steuerfreier Rückstellungen am Bilanzwert in Deutschland 27 %, in Italien und Belgien dagegen nur 6 %.

Behandlung des Firmenwerts

Die steuerliche Behandlung des Firmenwerts weist große länderspezifische Unterschiede auf (Tabelle 3A.12). Nur drei Mitgliedstaaten verfügen über keinerlei Bestimmungen für Abschreibungen auf den Firmenwert (Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich). In drei Ländern (Dänemark, Deutschland und Italien) existieren diesbezüglich unterschiedliche Abschreibungsmöglichkeiten; so gestattet z. B. Italien Abschreibungen auf den Firmenwert nur bei Übernahme eines Unternehmens. In Belgien, Frankreich und Luxemburg muß der Beweis für die Wertminderung erbracht werden. Die Niederlande gewähren (lineare) Abschreibungen auf derivative Firmenwerte über fünf Jahre. Solange jedoch der Gesamtfirmenwert nicht unter der Summe liegt, die für den derivativen Firmenwert gezahlt wurde, besteht keine Abschreibungspflicht. Auch Griechenland läßt in bestimmten Fällen eine spezifische, stets lineare Abschreibung zu.

Entrichtung der Steuer

Die effektive Steuerbelastung eines Unternehmens ist nicht nur von der Art der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und von den Regelsteuersätzen abhängig, sondern auch von der Länge des Zeitraums zwischen Einkommenserzielung und Entrichtung der Steuer auf dieses Einkommen. Im Hinblick auf die Fälligkeitsfristen bestehen zwischen den Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede (Tabelle 3A.13). Neun Mitgliedstaaten fordern regelmäßige Vorauszahlungen. Nur in Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich wird die Steuer zum Ende der Rechnungsperiode entrichtet.

Besondere Anreize

Steuerliche Vergünstigungen für Investitionen können auf unterschiedliche Art und Weise gewährt werden (Tabelle 3A.14), so z. B. in Form beschleunigter Abschreibungen, bei denen die Investitionskosten ganz oder teilweise vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar sind, oder in Form von Steuergutschriften, die von der Steuerschuld abgezogen werden können und entweder nicht erstattungsfähig oder erstattungsfähig sind (d. h. an das Unternehmen bar ausgezahlt werden, sofern die Gutschrift die Steuerschuld übersteigt). Möglich wären auch Barzuschüsse. Abschreibungsvergünstigungen existieren in Griechenland, den Niederlanden und Belgien, Steuergutschriften in Luxemburg und Spanien. Allgemeine Barzuschüsse werden in keinem EG-Land gewährt.

Die laufenden Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind generell im Jahr des Anfallens absetzbar. Die beim Erwerb von Forschungsergebnissen oder Patenten anfallenden Kosten

müssen oft über mehrere Jahre verteilt werden. Bei Forschungsgütern gestatten etliche Länder eine beschleunigte Abschreibung oder gehen von einer kürzeren Nutzungsdauer aus (z. B. Vereinigtes Königreich), wieder andere gewähren besondere Steuergutschriften (z. B. Frankreich).

In einigen Ländern bestehen für beschränkte geographische Gebiete besondere Steuervorschriften. Dort gelten entweder stark ermäßigte Steuersätze, oder es bestehen zusätzliche Vergünstigungen wie beispielsweise die Möglichkeit der beschleunigten Abschreibung. Im allgemeinen handelt es sich dabei um zeitlich begrenzte Regelungen. Beispiele sind die Shannon Free Airport Development Zone, das Dublin International Financial Services Centre in Irland, die Gewerbegebiete bei Dünkirchen, Aubagne-La-Ciotat und Toulon La Seyne in Frankreich, die „enterprise zones“ im Vereinigten Königreich, die Fördergebiete und T-Zonen in Belgien und die Freigegebiete auf den portugiesischen Inseln Madeira und Santa Maria.

Fast alle Mitgliedstaaten haben besondere steuerliche Anreize zur Förderung der regionalen Entwicklung eingeführt. So sind neue und expandierende Fertigungsunternehmen im italienischen Mezzogiorno zehn Jahre lang von der Kommunalsteuer befreit.

In einigen Mitgliedstaaten (Belgien, Irland und Luxemburg) wurden besondere Vergünstigungen für Finanz- und Managementaktivitäten geschaffen. Diese bestehen in einer teilweisen oder völligen Befreiung von der Körperschaftsteuer, einer gesonderten Bemessungsgrundlage usw. Auf die wechselnde Anwendbarkeit besonderer Abschreibungsvorteile wird kurz in Kapitel 8 eingegangen.

IV — Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer

Körperschaftsteuersysteme

Die Körperschaftsteuersysteme werden im allgemeinen nach ihrer Wechselbeziehung mit der Einkommensteuer klassifiziert. Davon ausgehend zeigt Tabelle 3.2 in vereinfachter Form die tatsächlich bestehenden Körperschaftsteuersysteme auf zentralstaatlicher Ebene, die drei Hauptkategorien zugeordnet werden.

Die erste Kategorie umfaßt die klassischen Systeme, die weder auf Gesellschaftsebene noch auf Anteilseignerebene eine Milderung der Besteuerung ausgeschütteter Gewinne vorsehen, sowie andere (modifizierte klassische) Systeme, bei denen eine Entlastung auf Anteilseignerebene stattfindet, die jedoch in keiner Beziehung zu der auf ausgeschüttete Gewinne gezahlten Körperschaftsteuer steht.

Zur zweiten Kategorie gehören Anrechnungssysteme, bei denen ein direkter Zusammenhang zwischen der Steuergutschrift für Dividendeneinkünfte von Anteilseignern und der vom betreffenden Unternehmen entrichteten Körperschaftsteuer besteht. Bei Vollanrechnung schlägt sich die gesamte inländische Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne in der Steuergutschrift für den Anteilseigner nieder. Es ist jedoch auch eine teilweise Anrechnung möglich. Da sich die Gewinnausschüttungen in der Praxis nicht auf den steuerpflichtigen Gewinn beschränken, sehen diese Systeme im Normalfall irgendeine Form von Anrechnungssteuer vor. Darauf soll weiter unten eingegangen werden.

Die dritte Kategorie umfaßt Systeme, die eine gewisse Entlastung auf Gesellschaftsebene, nicht aber auf Gesellschafterebene gewähren (wobei erwähnenswert ist, daß Deutschland beide Arten von Entlastung anwendet). Beim Dividendenabzugsverfahren werden Dividendenzahlungen vom steuerlichen Gesellschaftsgewinn abgesetzt. Eine andere Methode besteht darin, auf ausgeschüttete Gewinne einen niedrigeren Steuersatz anzuwenden als auf einbehaltene Gewinne. Beim Nulltarif schließlich wird auf ausgeschüttete Gewinne überhaupt keine Körperschaftsteuer erhoben.

Die obengenannte Anrechnungssteuer soll sicherstellen, daß auf alle ausgeschütteten Dividenden, für die dem Anteilseigner eine Steuergutschrift gewährt wird, auch tatsächlich eine inländische Körperschaftsteuer erhoben wurde. Beispiele für eine solche Anrechnungssteuer sind der *précompte* in Frankreich, die *imposta di congualio* in Italien, die *Ausschüttungsbelastung* in Deutschland und die *advance corporation tax (ACT)* in Irland und im Vereinigten Königreich. Geht es allerdings um die Verteilung ausländischer Einkünfte, so wird die bereits entrichtete ausländische Körperschaftsteuer bei dieser Art von Steuer nicht berücksichtigt. Obwohl die Systeme auf unterschiedliche Weise funktionieren, wird bei Verteilung ausländischer Einkünfte stets eine Anrechnungssteuer erhoben, so daß diese Einkünfte im großen und ganzen nach dem klassischen System besteuert werden. Besonders auffallend ist dies im Vereinigten Königreich und in Irland, wo die Anrechnungssteuer (zahlbar zum Zeitpunkt der Ausschüttung) gegen die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann und somit als „überschüssige ACT“ im System sichtbar bleibt, wenn ihre Nutzung nicht möglich ist (wenn z. B. die Körperschaftsteuerschuld bereits durch die Steuergutschrift für im Ausland angefallene Steuern aufgehoben wurde). Zwar stellt diese überschüssige ACT eine funktionsbedingte britisch/irische Besonderheit dar, doch folgen auch alle anderen Mitgliedstaaten mit Anrechnungssystem demselben Grundprinzip, auch wenn dies weniger deutlich zum Ausdruck kommt, weil die Anrechnungssteuer nach Entrichtung meist nicht weiter beachtet wird.

Der Grad der Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer in den verschiedenen Ländern wird in Kapitel 8 erörtert.

Behandlung ausländischer Anteilseigner

In den Ländern, in denen inländischen Anteilseignern die volle oder teilweise Anrechnung entrichteter Körperschaftsteuern gestattet wird, sehen die Rechtsvorschriften generell keine ähnliche Entlastung für ausländische Anteilseigner vor (Tabelle 3A.15). Allerdings existieren in einigen Fällen bilaterale Abkommen über die Ausweitung des Anrechnungsverfahrens auf Wertpapieranlagen von Einzelpersonen und Unternehmen. Frankreich und das Vereinigte Königreich beziehen mehrere Mitgliedstaaten in das Anrechnungsverfahren ein. Während beide Länder bei Wertpapieranlagen von Unternehmen die Anrechnung nur bis zu einer bestimmten Beteiligungshöhe gestatten, gewährt das Vereinigte Königreich eine 50prozentige Anrechnung für Direktinvestoren aus bestimmten Mitgliedstaaten. Frankreich gewährt eine Rückerstattung im Rahmen vertraglicher Beziehungen, sofern diese nicht von der Ausweitung der Steuergutschrift auf Einzelaktionäre erfaßt sind; bei Direktbeteiligungen von Unternehmen aus Ländern, mit denen Abkommen bestehen, erfolgt die Rückerstattung in jedem Falle. Die deutsche Steuergutschrift ist im Normalfall den inländischen Anteilseignern vorbehalten (darunter Betriebsstätten in Deutschland), doch sehen die jüngsten Abkommen eine Rückerstattung in Höhe von 10 % vor (Vereinigte Staaten und Schweiz). Irland und Italien gewähren die Ausweitung des Anrechnungsverfahrens nur in sehr begrenztem Maße.

V — Sonstige Besteuerung von Unternehmen (außer Körperschaftsteuer)

Etliche Länder erheben von den Unternehmen Steuern, die sich nicht oder nur indirekt auf den Unternehmensgewinn beziehen. Zum Teil werden sie auf der Ebene des Zentralstaats erhoben, zum Teil aber auch auf den darunterliegenden Ebenen, für die diese Steuern mitunter eine bedeutende Einnahmequelle darstellen.

Nicht oder nur teilweise gewinnabhängige Steuern

In der Regel werden diese Steuern auf den unteren staatlichen Ebenen erhoben. Als wichtigste Beispiele sind die deutsche *Gewerbesteuer* und die französische *taxe professionnelle* zu nennen.

Steuern auf unbewegliches Vermögen

Derartige Steuern existieren in fast allen Ländern. Bemessungsgrundlage ist für gewöhnlich der Kapitalwert der Immobilie, doch einige Länder (z. B. Vereinigtes Königreich und Irland) gehen von einem jährlichen Mietzins aus. Die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens von Unternehmen erfolgt im allgemeinen auf Gemeindeebene und beschränkt sich meist auf Gebäude und Grundstücke (in einigen Staaten allerdings erstreckt sie sich auch auf Maschinen und Ausrüstungen). In der Regel sind diese Ausgaben bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer abziehbar.

Vermögensteuer

Einige Länder erheben eine Vermögensteuer (Tabelle 3A.16). In Deutschland und Luxemburg werden sowohl das Vermögen natürlicher Personen als auch das Gesellschaftsvermögen besteuert. Die Regelsätze bewegen sich zwischen 0,5 % (natürliche Personen) und 2 %, doch der effektive Steuersatz liegt aufgrund der Art der Vermögensbewertung meist darunter. Auch Österreich, die Schweiz und Schweden erheben eine Steuer auf das Vermögen von natürlichen Personen und Unternehmen. In Kanada wird nur Gesellschaftsvermögen auf diese Weise besteuert.

Nicht zweckgebundene betriebliche Sozialversicherungsteuer

Eine solche Steuer existiert in Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland und Italien.

VI — Quellensteuern

Quellensteuern für Steuerinländer

Mit Ausnahme Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs und der Niederlande erheben die Mitgliedstaaten eine Quellensteuer auf Zinsen, die 10 bis 38 % beträgt (Tabelle 3A.17). In Frankreich allerdings kann sich der Begünstigte für eine endgültige Quellensteuer

zwischen 18,1 und 38,1 % entscheiden. Alle Mitgliedstaaten bis auf Irland, Frankreich und das Vereinigte Königreich erheben eine Quellensteuer in Höhe von 15–50 % auf Dividenden.

Quellensteuer auf grenzüberschreitende Zahlungen

Die Tabellen geben Aufschluß über die vertraglich festgelegten Steuersätze für Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividendenzahlungen (Tabelle 3A.18), Zinszahlungen (Tabelle 3A.19) und Lizenzgebühreneinzahlungen (Tabelle 3A.20). Bei Tabelle 3A.20 wurde eine 100%ige Tochtergesellschaft vorausgesetzt, so daß die niedrigstmögliche Quellensteuer zur Anwendung kommt.

Einseitige Regelungen und bilaterale Abkommen lassen generell eine Anrechnung der Quellensteuer auf die von der Empfängergesellschaft zu entrichtenden Steuern zu. Allerdings ist die Nutzung dieser Maßnahmen, die übrigens auch Auswirkungen auf den Cash flow haben können, mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden.

Mit der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten wurde die Quellensteuer auf Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften für den Fall aufgehoben, daß die Muttergesellschaft mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals an der Tochtergesellschaft besitzt. Diese Richtlinie war bis zum 1. Januar 1992 umzusetzen.

Im November 1990 unterbreitete die Kommission einen Richtlinienvorschlag, der den Wegfall der Quellensteuer auf Steuer-, Zins- und Lizenzgebühreneinzahlungen zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Mutter- und Tochtergesellschaften vorsah.

VII — Besteuerung ausländischer Einkünfte

Für die steuerliche Behandlung ausländischer Einkünfte aus anderen Mitgliedstaaten sind die einheimischen Rechtsvorschriften sowie die bestehenden bilateralen Abkommen zur Milderung bzw. zum Ausschluß der Doppelbesteuerung maßgeblich. Neun der 66 bilateralen Beziehungen in der EG sind bisher noch nicht von einem solchen Abkommen erfaßt (Tabelle 3A.21).

Dividenden und Zinseinkünfte

Die wichtigsten Regeln für die steuerliche Behandlung von Dividenden und Zinseinkünften aus dem Ausland sind in Tabelle 3A.22 (Länder, mit denen Steuerabkommen bestehen) und Tabelle 3A.23 (andere Länder) zusammengefaßt. Zu beachten ist, daß fast alle Länder daneben auch Ausnahmebestimmungen vorsehen, die von den Aussagen in den genannten Tabellen abweichen (z. B. Freistellung von Dividendeneinkünften bei Besitz eines Mindestprozentsatzes an Aktien).

Es können folgende Hauptarten der steuerlichen Behandlung unterschieden werden:

- i) Absetzungsmethode: Die inländische Steuer auf ausländische Dividenden wird ausgehend von der Nettodividende (also nach Abzug der im Ausland angefallenen Steuer) ermittelt.

- ii) Gutschrift nach Quelle: Die inländische Steuer wird ausgehend vom Bruttoeinkommen vor Abzug der ausländischen Steuer ermittelt, anschließend jedoch mittels einer Gutschrift für die entrichtete ausländische Steuer herabgesetzt. Diese Gutschrift wird für jede Quelle getrennt ermittelt und nur gegen die Steuerschuld aus der jeweiligen Quelle aufgerechnet. (Bei einer anderen Variante werden die Gutschriften nach Land gewährt, wenn in jedem Land mehr als eine Quelle vorhanden ist.)
- iii) Weltweite Gutschrift: Nach Addition aller ausländischen Einkünfte wird die gesamte auf diese Einkünfte zahlbare ausländische Steuer ermittelt. Die gesamte ausländische Steuer kann dann mit der inländischen Steuer verrechnet werden.
- iv) Freistellungsmethode: Ausländische Einkünfte werden von der Besteuerung unabhängig davon, ob eine Körperschaftsteuer entrichtet wurde, freigestellt.

Lizenzgebühren

Zwar sind Lizenzgebühren generell als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar, doch können außergewöhnlich hohe Lizenzgebühreneinzahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen betrachtet werden (Tabelle 3A.24).

VIII — Unternehmensgruppen

Die Besteuerung von Unternehmensgruppen richtet sich traditionell nach der jeweiligen Rechtsform der beteiligten Unternehmen und nicht nach der Art ihrer wirtschaftlichen Beziehungen. Daher erfahren Betriebsstätten und Tochtergesellschaften in der Regel eine unterschiedliche steuerliche Behandlung.

Einheimische Konzerne

Etliche Mitgliedstaaten wenden ein System der steuerlichen Konsolidierung an, bei dem alle Teile des einheimischen Konzerns (einschließlich rechtlich unabhängiger Tochtergesellschaften) steuerlich als eine Einheit behandelt werden. Ein solcher Konsolidierungseffekt wird auch durch andere Verfahren erreicht, so z. B. durch Verlustübertragung zwischen den Mitgliedern der Unternehmensgruppe. Meist ist ein solches Arrangement nur bei einer wesentlichen Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft und/oder mit Einverständnis der Steuerbehörden möglich. Außerdem ist die Anwendung in der Regel freigestellt. Tabelle 3A.25 vermittelt einen Überblick über bestehende Vorschriften in den EG-Ländern.

Die Besteuerung empfangener Bardividenden von inländischen Tochtergesellschaften ist aus Tabelle 3A.26 ersichtlich. Generell ist eine Befreiung von weiterer Besteuerung möglich.

Multinationale Konzerne

In den Mitgliedstaaten gelten für die Besteuerung der Gewinne ausländischer Betriebsstätten oft andere Vorschriften als für die inländischen Unternehmen (Tabelle 3A.27). Die Mitgliedstaaten, die bei der Ermittlung der inländischen Steuer auch die — positiven wie negativen —

Ergebnisse ausländischer Betriebsstätten eines Unternehmens berücksichtigen, haben normalerweise keine Probleme mit der steuerlichen Entlastung für Verluste. In den EG-Ländern jedoch, in denen die Gewinne ausländischer Betriebsstätten steuerbefreit sind (Freistellungsmethode), bleiben erlittene Verluste im Prinzip unbeachtet. Allerdings gestatten einige dieser Länder die steuerliche Absetzung ausländischer Verluste und besteuern anschließend alle von der betreffenden Betriebsstätte erzielten Gewinne bis in Höhe des zuvor abgesetzten Betrages. Das letztgenannte Verfahren findet in Belgien, Deutschland und den Niederlanden Anwendung.

Was ausländische Tochtergesellschaften anbelangt, so verfügen nur drei Mitgliedstaaten über spezifische Vorschriften:

- i) Dänemark nimmt bei 100%igen Tochtergesellschaften eine steuerliche Konsolidierung vor;
- ii) Frankreich wendet im Rahmen des *bénéfice consolidé* ein System der Konsolidierung an. Allerdings ist die Anwendung in der Praxis stark eingeschränkt und nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Ebenfalls praktiziert wird in Frankreich die Absetzung von Verlusten, die in den ersten fünf Jahren einer Investition innerhalb der EG entstehen, wobei automatisch eine Nachversteuerung erfolgt, sobald Gewinne erzielt werden;
- iii) in den Niederlanden können Verluste, die bei der Abwicklung einer ausländischen Tochtergesellschaft entstehen, unter bestimmten Bedingungen berücksichtigt werden.

Im November 1990 legte die Kommission einen Richtlinienvorschlag vor, der den Mitgliedstaaten in Zukunft die Wahl zwischen zwei Methoden zur Verrechnung der Verluste ausländischer Betriebsstätten mit einheimischen Unternehmensgewinnen einräumt — der Anrechnungsmethode und der Methode des Verlustabzugs mit anschließender Nachbesteuerung von Gewinnen.

Bei der Anrechnungsmethode werden in das Ergebnis eines Unternehmens auch alle positiven und negativen Ergebnisse seiner Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten einbezogen. Die von diesen Betriebsstätten gezahlten Steuern sind auf alle Steuern anrechenbar, die das Unternehmen auf ihren Gewinn entrichten muß. Die andere Methode besteht darin, zunächst sämtliche Verluste ausländischer Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten vom Ergebnis eines Unternehmens abzuziehen und die späteren Gewinne dieser Betriebsstätten den steuerpflichtigen Ergebnissen bis in Höhe des zuvor abgezogenen Verlustes zuzurechnen.

Die Mitgliedstaaten sollten auch den Tochtergesellschaften zumindest die bei Betriebsstätten gängige Methode des Verlustabzugs und der Berücksichtigung nachfolgender Gewinne in dieser oder ähnlicher Form gestatten. Allerdings sollte ihnen auch die Einführung anderer Methoden (z. B. Konsolidierung) freistehen.

Steuerliche Behandlung von Fusionen und Übernahmen

In den meisten Mitgliedstaaten gelten für Zusammenschlüsse und Übernahmen günstige Steuervorschriften, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Verwiesen sei hier auch auf die Richtlinie 90/431/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen. Sie war bis zum 1. Januar 1992 umzusetzen und wird nicht ohne Einfluß auf die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf Fusionen und Übernahmen bleiben.

IX — Besteuerung von Nicht-Kapitalgesellschaften

Anwendungsbereich der Einkommensteuer

Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit unterliegen in der Regel der progressiven Einkommensteuer. Bei Personengesellschaften findet meist das Prinzip der Steuertransparenz Anwendung, d. h., die Gewinne werden von den Gesellschaftern im Verhältnis zu ihrem Anteil am Geschäft besteuert, auch wenn sie in Wirklichkeit keinen entsprechenden Anteil am Gewinn erhalten haben. Damit werden Personengesellschaften ähnlich besteuert wie Einzelkaufleute. (In Belgien, Spanien und Portugal allerdings sind Personengesellschaften in Handel und Gewerbe körperschaftsteuerpflichtig; in Frankreich haben sie freie Wahl zwischen Körperschaft- und Einkommensteuer.)

Steuerstruktur und Bemessungsgrundlagen

Wie die Körperschaftsteuer wird auch die Einkommensteuer für natürliche Personen in einigen Ländern auf verschiedenen Ebenen erhoben. In acht EG-Ländern ist Einkommensteuer nur auf zentralstaatlicher Ebene zu entrichten: Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Spanien und Vereinigtes Königreich. In Belgien und Italien wird sie sowohl auf zentralstaatlicher als auch auf Gemeindeebene erhoben; in Dänemark auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene. (Allerdings gilt die lokale Einkommensteuer in Italien nicht für Dividenden, den Arbeitslohn abhängig Beschäftigter und die Honorare Selbständiger.)

Die in Tabelle 3A.28 angegebenen Einkommensteuersätze entsprechen dem höchsten Regelsatz für Dividenden und Zinseinkünfte. Ebenfalls angegeben werden die durchschnittlichen Grenzsteuersätze für Dividenden- und Zinszahlungen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich zwischen 60 % für Dividenden und Zinsen in den Niederlanden und 25 % für Dividenden in Belgien und Portugal, wo der Anteilseigner bestimmen kann, ob die Entrichtung der Quellensteuer die Abschlußzahlung sein soll. In Griechenland sind Zinszahlungen steuerbefreit. Die Sätze der Veräußerungsgewinnsteuer für Einzelanleger sind in Tabelle 3A.29 dargestellt.

Die steuerliche Bemessungsgrundlage ist in allen Ländern generell mit der Bemessungsgrundlage für Kapitalgesellschaften identisch.

Vermögensteuer

Einige EG-Länder erheben eine Vermögensteuer für natürliche Personen, die zwischen 0,5 und 2 % liegt; in Nicht-EG-Ländern reicht sie von 0,15 bis 3 % (Tabelle 3A.16).

Inländische Quellensteuer

Zehn Länder erheben von Steuerinländern eine Quellensteuer in Höhe von 10 bis 45 % auf Zinszahlungen (Tabelle 3A.30). In Belgien, Frankreich und Portugal kann sich der Empfänger der Zinszahlung dafür entscheiden, außer dieser Quellensteuer keine weiteren Steuern zu zahlen.

Alle Länder bis auf Frankreich, Irland und das Vereinigte Königreich erheben von Steuerländern eine Quellensteuer in Höhe von 10 bis 50 % auf Dividendenzahlungen. In Belgien und Portugal kann der Anteilseigner die Entrichtung der Quellensteuer als Abschlußzahlung wählen. Kanada und die Vereinigten Staaten fordern keine Quellensteuer.

X — Steuerliche Behandlung kleiner und mittlerer Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden hier als Firmen mit weniger als 500 Arbeitnehmern (unabhängig von der Rechtsform) definiert. Dazu gehören 95 % aller Unternehmen in der Gemeinschaft. Auf sie entfallen zwei Drittel aller Arbeitsplätze — etwa 60 % in der Industrie und über 75 % im Dienstleistungsgewerbe. Eine steuerliche Definition der KMU existiert jedoch nicht.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Je nach Größe des Unternehmens können unterschiedliche Regeln für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gelten. Die meisten Mitgliedstaaten wenden auf die nach unterschiedlichen Kriterien definierten kleinen und mittleren Unternehmen besondere Steuervorschriften an. Wie aus Tabelle 3A.31 ersichtlich, werden als Hauptkriterien in der Regel die Anzahl der Arbeitnehmer, der Umsatz und/oder der Buchwert verwendet. Jedoch sind die Kriterien wie auch etwaige Obergrenzen von Land zu Land unterschiedlich.

Bestehende Ausnahmeregelungen betreffen vor allem die Pauschalierung der Bemessungsgrundlage sowie die Vereinfachung von Steuerformalitäten.

Pauschalierung

Für kleine Einzelunternehmen gelten in den meisten Mitgliedstaaten Pauschalregelungen, die Buchführungspflichten und das Besteuerungsverfahren erheblich vereinfachen.

In Belgien sind Einzelkaufleute mit einem Reingewinn unter 100 000 BFR nur beschränkt buchführungspflichtig und können mit den Steuerbehörden eine pauschale Besteuerungsgrundlage vereinbaren, die jeweils für drei Jahre gilt. Möglich ist auch der Abschluß einer Vereinbarung zwischen den Behörden und den zuständigen Fachverbänden, wonach ein bestimmter, für die jeweilige Unternehmensart typischer Aufwendungsbetrag vom Bruttogewinn abgesetzt werden darf.

In Frankreich wird die Pauschale für gewerbliche Einkommensteuerzahler behördlicherseits festgelegt und dem Steuerpflichtigen mitgeteilt. In Portugal dagegen wird die Pauschale von kommunalen Zweckverbänden festgelegt und entspricht dem Ergebnis, das bei besten Markt- und Produktionsbedingungen zu erwarten ist. Für kleine Unternehmen, auf die diese Pauschale angewendet wird, besteht keine Buchführungspflicht.

Sonstige vereinfachte Methoden

Für nicht körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen gelten auch vereinfachte Methoden der Gewinnermittlung. In Deutschland und Luxemburg können Einzelkaufleute ihren Gewinn

anhand einer Einnahmen/Ausgaben-Überschußrechnung ermitteln. In Italien sind Einzelkaufleute für die jeweils folgenden drei Jahre nur beschränkt buchführungspflichtig, sobald ihr Jahresbruttogewinn unter 360 Mio. LIT liegt; ihr Gewinn wird nach besonderen Regeln ermittelt, wobei bestimmte Aufwendungen pauschal absetzbar sind.

Bei den von diesen Regelungen erfaßten Einzelunternehmen handelt es sich zumeist um Handwerksbetriebe, in jedem Falle aber um sehr kleine Unternehmen, denn die Obergrenzen sind sehr niedrig angesetzt und werden selten überarbeitet. Zwar wird der steuerliche und buchhalterische Verwaltungsaufwand durch derartige Regelungen wirkungsvoll verringert, doch vermitteln sie keinen Anreiz zur Schaffung der Führungsinstrumente, die die Voraussetzung für eine Unternehmenserweiterung bilden. Die betreffenden Unternehmen sind größtenteils im lokalen Maßstab tätig und weisen keine wahre europäische Dimension auf.

Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen können derartige Pauschalierungen nicht nutzen. In einigen Mitgliedstaaten wird den als „klein“ definierten Unternehmen entsprechend der vierten Richtlinie jedoch eine vereinfachte Form der Buchführung gestattet. Sie können eine abgekürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellen und den Steuerbehörden die Einzelheiten in knapperer Form, d. h. auf weniger Formularen als üblich, mitteilen. Dennoch gelten für sie alle Buchführungsprinzipien und Bewertungsmethoden, die üblicherweise bei der Besteuerung von Gewinnen aus Handel und Gewerbe Anwendung finden.

Vergleichende Steuersätze

In Belgien und Luxemburg gelten für kleine körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen vereinfachte Buchführungsvorschriften und darüber hinaus progressive Steuersätze; im Vereinigten Königreich wird auf alle Unternehmen mit geringem Gewinn ein einheitlicher niedrigerer Steuersatz angewandt.

In Belgien halten sich die Vorteile, die den KMU aus einer progressiven Körperschaftsteuer erwachsen, aufgrund strenger Auswahlkriterien in Grenzen; in anderen Ländern gehören ermäßigte Sätze zur normalen Körperschaftsteuerstruktur und gelten nicht nur für kleine Unternehmen an sich, sondern für alle Kapitalgesellschaften — ob groß oder klein — mit geringem Gewinn. Letztendlich sind jedoch auch dort vor allem KMU von den Regelungen betroffen.

Auf den ersten Blick scheint es, als wären die progressiven bzw. ermäßigten Körperschaftsteuersätze in den obengenannten Mitgliedstaaten mit den progressiven Einkommensteuersätzen vergleichbar, die in allen Mitgliedstaaten auf Einzelunternehmen angewandt werden. In Belgien entsprechen die ermäßigten Körperschaftsteuersätze im wesentlichen den Einkommensteuersätzen für die niedrigsten Einkommenszonen (Körperschaftsteuer 28 %, Einkommensteuer 25 %); dies trifft auch auf das Vereinigte Königreich zu (je 25 % für Körperschaft- und Einkommensteuer). Große Unterschiede bestehen jedoch in der Progressivität der Einkommenszonen, auf die die ermäßigten Sätze angewandt werden. In allen drei Mitgliedstaaten sind die mit dem ermäßigten Körperschaftsteuersatz besteuerten Unternehmensgewinne in der unteren Zone mindestens genauso hoch wie die Gewinne, für die der höchste Grenzsteuersatz der Einkommensteuer gilt. Daher sind kleine Unternehmen, die Körperschaftsteuer entrichten, gegenüber Einzelunternehmen im Vorteil.

Eine Ausnahme bilden lediglich die Niederlande. Anders als Belgien, Luxemburg und das Vereinigte Königreich besteuern sie die untere Zone von Unternehmensgewinnen mit einem über dem Standardsatz liegenden Satz (40 % statt 35 %). Die mit diesem höheren Satz besteuerte Gewinnzone (250 000 HFL) ist breiter als die untere Zone bei der Einkommen-

steuer (42 123 HFL). Mit dieser Struktur der Körperschaftsteuer wollen die Niederlande allzu große Unterschiede in der Behandlung von Unternehmenseinkünften und Einkünften natürlicher Personen verhindern.

In den meisten anderen Mitgliedstaaten jedoch liegen die Grenzsteuersätze der Einkommensteuer für natürliche Personen über dem Körperschaftsteuer-Regelsatz, obwohl eine allgemeine Tendenz zur Senkung der Sätze für beide Arten von Steuern besteht (siehe Tabelle 3A.32). Daher ist es nicht ausgeschlossen, daß für das Gesamteinkommen von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ohne Unterscheidung von einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen Grenzsteuersätze gelten, die weit über den Körperschaftsteuersätzen liegen. Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen verschiedener Rechtsform ergeben sich vor allem dadurch, daß Einzelunternehmen in ihrer Kapazität zur Selbstfinanzierung eingeschränkt werden, wenn sie einer höheren Steuerbelastung ausgesetzt sind als Kapitalgesellschaften ähnlicher Größe.

Eine denkbare Alternative

Eine Möglichkeit zur Beseitigung dieser Verzerrung bestünde darin, den bisher nur einkommensteuerpflichtigen Unternehmen wahlweise zu gestatten, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen.

Den französischen Personengesellschaften steht diese Alternative bereits offen. Bei denjenigen Personengesellschaften, die die übrigens unwiderrufliche Entscheidung für die Entrichtung von Körperschaftsteuer getroffen haben, werden die ausgeschütteten Gewinne von den Gesellschaftern zum Regelsatz von 42 % (seit 1. Januar 1992 auf 34 % herabgesetzt) versteuert, so als handle es sich um Dividenden. Für reinvestierte Gewinne gilt der ermäßigte Satz von 34 %. Somit kann die Vergütung von Führungskräften oder Gesellschaftern von der Bemessungsgrundlage abgezogen und vom Empfänger versteuert werden, und zwar nicht als Einkommen aus Handel und Gewerbe, sondern als eine im wesentlichen den Löhnen und Gehältern vergleichbare Einkommenskategorie. Allerdings kann bei diesem Einkommen kein Pauschbetrag für Werbungskosten abgesetzt werden, wie dies bei Löhnen und Gehältern üblich ist.

Eine ebensolche Behandlung von Einzelunternehmen würde eine Unterteilung nach einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen voraussetzen. Das Unternehmen könnte sich dafür entscheiden, nicht ausgeschüttete Gewinne zum Körperschaftsteuersatz besteuern zu lassen, so daß nur die ausgeschütteten Gewinne beim Einzelunternehmer einkommensteuerpflichtig wären.

In diesem Zusammenhang sei auf das Beispiel Dänemarks verwiesen, wo der Geschäftsinhaber wählen kann, ob er die nicht ausgeschütteten Gewinne zum Körperschaftsteuersatz versteuern lassen will. Ausgeschüttete Gewinne werden unter Anrechnung aller entrichteten Unternehmensteuern zum Einkommensteuersatz besteuert.

Spezifische steuerliche Maßnahmen für KMU in der Gemeinschaft

Aus dem bisher Gesagten wird deutlich, daß in der Gemeinschaft gegenwärtig keine Neutralität in der steuerlichen Behandlung der verschiedenen Rechtsformen von Unternehmen besteht. Im Hinblick auf die Unternehmensgröße jedoch ist eine solche Neutralität größtenteils gegeben: Kleine und große Firmen werden praktisch auf gleiche Weise behandelt, wenn

man von einigen ermäßigten Sätzen für KMU absieht. Auch die in Tabelle 3A.33 zusammengefaßten spezifischen steuerlichen Anreize für KMU ändern nichts an dieser Feststellung. Mit den verschiedensten Maßnahmen wird versucht, das Wachstum von KMU in einem bestimmten Entwicklungsstadium zu fördern, Investitionen zu erleichtern oder bestimmte Branchen bzw. Regionen zu unterstützen. Vor allem greift man dabei auf Ausnahmeregelungen zurück, deren Mißbrauch durch strenge Auswahlkriterien verhindert wird. Letztere aber schränken in vielen Fällen auch die Nutzung dieser Möglichkeiten ein.

Insgesamt gibt es in der Gemeinschaft keine allgemein gültigen steuerlichen Maßnahmen zugunsten der KMU, wenn man von der Möglichkeit der Pauschalierung bei der steuerlichen Gewinnermittlung im Falle sehr kleiner Unternehmen absieht.

XI — Besteuerung von privaten Anlegern

Einzelheiten zur spezifischen steuerlichen Behandlung von privaten Anlegern sind den Tabellen 3A.34 und 3A.35 zu entnehmen. In diesen Tabellen findet sich eine Länderübersicht zur Einkommensbesteuerung von Zins- und Dividendenzahlungen sowie ein Überblick über die Behandlung von Veräußerungsgewinnen.

TABELLE 3.1

Körperschaftsteuer-Regelsätze 1991 (Stand vom 1. Januar 1991)

	Zentralstaat	Mittlere staatliche Ebene	Lokale Gebietskörperschaften	Steuersatz gesamt (1)
Gemeinschaft				
Belgien (2)	39	—	—	39
Dänemark	38	—	—	38
Deutschland	50	—	15 (11)	57,5
	36 (2)	—	15 (11)	45,6
Griechenland	46 (2)	—	—	46 (2)
Spanien	35	—	1,5 (2)	35,34
Frankreich	34	—	—	34
	42 (2)	—	—	42 (2)
Irland	43(10) (2)	—	—	43(10) (2)
Italien	36	—	16,2	47,83
Luxemburg	33	—	9,09	39,39
Niederlande	35 *	—	—	35
Portugal	36	—	3,6	39,6
Vereinigtes Königreich (2)	34	—	—	34
Andere Länder				
Österreich	30	—	12,9	39
Kanada (2)	38(23,84) (2)	11,9	—	49,9(35,74)
Japan	37,5	—	12+6,92	49,98
			12+6,06	47,28
Schweden	30	—	—	30
USA	34	6,5 (10)	—	38,3
Schweiz (2)	3,63—9,8 (2)	4,32—12,96	5,56—16,68 (2)	13,51—39,44

(1) In den meisten Fällen entspricht der gesamtwirtschaftliche Steuersatz nicht der einfachen Summe der Steuersätze auf den einzelnen Ebenen, da die auf mittlerer und lokaler Ebene erhobenen Steuern entweder bei der Ermittlung der zentralstaatlichen Steuern abgezogen werden können oder einer anderen Bemessungsgrundlage unterliegen.

(2) In diesen Ländern gelten niedrigere Sätze für Unternehmen, deren Gewinn eine bestimmte Obergrenze nicht übersteigt.

(*) Auf ausgeschüttete Gewinne (Frankreich seit 1.1.1992 34 %).

(2) 10 % für das verarbeitende Gewerbe und bestimmte Dienstleistungen (Projekte im International Financial Services Centre und in der Shannon Free Airport Development Area), ansonsten 43 %.

(2) Von der Handelskammer erhoben.

(2) Progressiver Steuersatz.

(2) Je nach Aktivität, Status und Art der Investition (Sachvermögensbildung oder nicht).

(2) Die ersten 250 000 HFL der Gewinnsumme werden mit einem höheren Satz (40 %) besteuert.

(2) 23,84 % für das verarbeitende Gewerbe, ansonsten 38 %.

(10) Einschließlich des typischen Steuersatzes für lokale Gebietskörperschaften.

(11) Der Satz beträgt je nach Bundesland zwischen 13 und 21 % und liegt im Durchschnitt bei 15 %.

TABELLE 3.2

Die steuerliche Behandlung ausgeschütteter Gewinne auf zentralstaatlicher Ebene

1. Klassisches System		2. Anrechnungssystem		3. Ermäßigte Besteuerung ausgeschütteter Gewinne auf Gesellschaftsebene		
a) Klassisch unverändert	b) Klassisch modifiziert	c) Teilanrechnung	d) Vollanrechnung	e) Gespaltener Steuersatz	f) Dividendenabzug	g) Nulltarif
Keine oder nur geringe Entlastung bei der Einkommensteuer auf Dividenden	Entlastung der Anteilseigner bei verschiedenen Arten der Personensteuer auf Dividenden, die nicht mit der auf die Ausschüttung entrichteten Körperschaftsteuer in Zusammenhang steht	Teilweise Anrechnung der auf ausgeschüttete Gewinne entrichteten Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuerschuld des Anteilseigners	Volle Anrechnung der auf ausgeschüttete Gewinne entrichteten Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuerschuld des Anteilseigners	Für ausgeschüttete Gewinne gilt ein niedriger Satz als für einbehaltene Gewinne	Für ausgeschüttete Gewinne darf ein Abzug von der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrenze vorgenommen werden	Auf ausgeschüttete Gewinne wird keine Körperschaftsteuer erhoben
Luxemburg Niederlande Schweiz USA	Belgien Kanada Dänemark Japan Portugal	Frankreich Irland Vereinigtes Königreich	Finnland Deutschland Italien Neuseeland	Deutschland	Spanien Schweden	Griechenland Norwegen

Weitere Einzelheiten zu den Ländern
 Frankreich Zwischen 1989 und Ende 1991 galt für einbehaltene Gewinne ein geringerer Satz als für ausgeschüttete Gewinne.
 Deutschland Seit 1976 sowohl Vollanrechnung als auch gespaltener Steuersatz.
 Griechenland Zwar wird formell völlige Entlastung von der Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne gewährt, doch besteht eine Quellensteuer in Höhe von 42 bis 50 %, die die übliche inländische Körperschaftsteuer von 35 % übersteigt.
 Spanien Zusätzlich zum Dividendenabzug wird eine Anteilseignerentlastung von 10 % gewährt (zu geringfügig, um in Spalte b aufgenommen zu werden).
 Schweden Dividendenabzug nur bei Emission neuer Aktien.
 Quelle: K. Messere, Tax policy in OECD countries 1965-90* (voraussichtliches Erscheinen 1992).

Kapitel 4

Steuerliche Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Investitionstätigkeit

I — Einführung

In Kapitel 3 wurden die wichtigsten Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Körperschaft- und Einkommensteuersysteme, Regelsteuersätze und Bemessungsgrundlagen sowie auf Quellensteuern und Methoden zur Milderung der Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte untersucht. Dennoch ist unklar geblieben, welche Anreize für die Investitionstätigkeit im In- und Ausland von der Besteuerung insgesamt ausgehen, da ja einige Besteuerungsmerkmale die Wirkung anderer aufheben. So können beispielsweise großzügig angesetzte Steuerfreibeträge oder niedrige Quellensteuern ein Gegengewicht zu hohen Regelsätzen bei der Körperschaftsteuer bilden. Benötigt wird daher ein alle steuerlichen Aspekte erfassendes Maß des Gesamtanreizes (bzw. des hemmenden Einflusses), den die länderspezifischen steuerlichen Regelungen auf die verschiedenen Neuinvestitionen im In- und Ausland ausüben. Ein solches Gesamtmaß ist mit der marginalen effektiven Steuerspanne (bzw. dem marginalen effektiven Steuerbelastungssatz) gegeben. Auch die Kapitalkosten geben Aufschluß über die Gesamtwirkung.

Im vorliegenden Kapitel werden marginale effektive Steuerspannen (MESS) und Kapitalkosten für verschiedene Arten inländischer und transnationaler Investitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie bei den Haupthandelspartnern der Gemeinschaft berechnet. Diese Parameter vermitteln eine allgemeine Vorstellung von den steuerlich bedingten Wettbewerbsverzerrungen und vor allem vom jeweiligen Umfang der Besser- bzw. Schlechterstellung von ausländischen Direktinvestitionen (d. h. fehlende Kapitalimportneutralität) sowie Auslandsinvestitionen (fehlende Kapitalexportneutralität). Indem Kapitalexportneutralität (KEN) und Kapitalimportneutralität (KIN) als Indikatoren für die steuerliche Standortneutralität verwendet werden, läßt sich bestimmen, auf welche Besteuerungsaspekte fehlende Neutralität oder Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Investitionstätigkeit hauptsächlich zurückzuführen sind.

II — Marginale effektive Steuerspannen

Eingangs sei gesagt, daß die im vorliegenden Kapitel vorgenommenen Schätzungen der marginalen effektiven Steuerspannen ein stark vereinfachtes Bild von der Realität vermitteln, da die Feinheiten der internationalen Steuervereinbarungen zum großen Teil außer acht gelassen werden. Außerdem stellt die verwendete Methodik nicht die einzige Möglichkeit zur Einschätzung potentieller steuerlich bedingter Wettbewerbsverzerrungen im Investitionsbereich dar. Andere Annahmen und Methoden könnten die Ergebnisse teilweise verändern. Daher sind die in diesem Kapitel angegebenen Schätzwerte der marginalen effektiven Steuerspannen mit größter Vorsicht zu interpretieren. Der Vorteil der hier verwendeten Methode

besteht darin, daß sie am häufigsten genutzt wird und am bekanntesten ist. Von King und Fullerton (1984) entwickelt, war sie ursprünglich nur für die Anwendung auf inländische Investitionen in vier Ländern (Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Schweden und BR Deutschland) konzipiert und wurde erst später (1991) von der OECD auf transnationale Direktinvestitionen in allen 24 OECD-Ländern — darunter in den zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft — ausgeweitet. Eine detaillierte Beschreibung dieser Methodik ist in OECD (1991) enthalten.

Für die Zwecke dieses Berichts wird die marginale effektive Steuerspanne (MESS) definiert als der Unterschiedsbetrag zwischen der inflationsbereinigten angestrebten Rendite eines marginalen Investitionsprojekts vor Steuern (p) und der Rendite des Kapitalgebers nach Steuern (s). [Der marginale effektive Steuerbelastungssatz (MESB) wird definiert als Quotient aus MESS und angestrebter realer Rendite vor Steuern.]

Zunächst einmal muß eine klare Unterscheidung zwischen MESS (und MESB) einerseits und dem durchschnittlichen Steuersatz (DSS) andererseits getroffen werden. Der DSS gibt den Gesamtbetrag entrichteter Steuern im Verhältnis zum Gesamtgewinn an. So mag er zwar die Gesamtbelastung durch Unternehmensteuern präzise widerspiegeln, aber dennoch ein völlig falsches Bild vermitteln, da er die Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer ignoriert und vor allem keinen Hinweis auf bestehende relative Anreize (oder Verzichtsründe) für bestimmte Arten von Investitionen gibt. Gerade mit letzterem Thema aber befaßt sich das vorliegende Kapitel.

Die Unterschiede in den marginalen effektiven Steuerspannen zeigen an, welches Neutralitätsdefizit die steuerlichen Regelungen der einzelnen Länder in bezug auf die Investitionstätigkeit von Unternehmen aufweisen. Fehlende steuerliche Neutralität bei der Standortwahl kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen und damit verhindern, daß die Vorteile des Binnenmarktes voll zum Tragen kommen. Durch Bevorzugung inländischer Investitionen oder Benachteiligung von Investitionen in bestimmten anderen Mitgliedstaaten kann ein nichtneutrales Steuersystem die Ressourcenverteilung innerhalb der Gemeinschaft empfindlich stören. Die Fehlallokation der Ressourcen geht unter Umständen sogar so weit, daß das Kapital nicht mehr am produktivsten — also mit der höchsten Rendite vor Steuern (p) — eingesetzt wird, sondern an Standorten, wo aufgrund einer günstigeren steuerlichen Behandlung größere Renditen nach Steuern (s) erzielt werden. Die daraus resultierenden Effizienzverluste manifestieren sich überall in der Gemeinschaft in Form sinkender Kapitalproduktivität, geringerer Gesamtproduktion und eines niedrigeren Lebensstandards.

Bei der Ermittlung der „effektiven“ Steuerspanne werden neben dem Regelsatz der Körperschaftsteuer auch sonstige steuerliche Komponenten wie beispielsweise Abschreibungsmöglichkeiten, Vorratsbewertung und Steuergutschriften in Betracht gezogen, die ebenfalls Auswirkungen auf die Steuerbelastung und damit auf die erwartete Rentabilität einer Investition nach Steuern haben. Die effektive Steuerspanne ermöglicht auch die Erfassung der Einkommensteuer sowie des Grades der Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer. Nicht zuletzt reflektiert sie die Vorschriften für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens unter Berücksichtigung der Inflation.

„Marginal“ bedeutet bei einem Investitionsprojekt, daß die erwartete Rendite es für Investoren gerade noch lohnenswert erscheinen läßt. Natürlich wird von allen Investitionsvorhaben erwartet, daß der Kapitalgeber zumindest die gleiche Rendite (r) erzielt, die ihm bei anderweitiger Anlage (z. B. Bankeinlage oder Kauf einer Staatsanleihe) entstanden wäre — würde er doch ansonsten die lukrativere Variante wählen. Letztendlich hat der Kapitalgeber stets

die Möglichkeit, sich mit Bankeinlagen oder Staatsanleihen den geltenden Zinssatz zu sichern, so daß seine risikobereinigte Kapitalrendite bei Vernachlässigung jeglicher Steuerbelastung keinesfalls unter dem risikobereinigten effektiven Zins liegen dürfte.

Aufgrund der Körperschaftsteuerbelastung sind die Unternehmen im allgemeinen gezwungen, auf Investitionen eine höhere Rendite vor Steuern anzustreben, damit im Endeffekt dieselbe Bruttorendite wie bei einer Bankeinlage oder Staatsanleihe herauskommt. Allerdings wird der Bruttobetrag, den das Unternehmen an den Kapitalgeber zahlt, ebenso wie die Rendite aus Staatsanleihen anschließend durch die Einkommensteuer geschmälert. Die Differenz zwischen der Rendite eines Unternehmens vor Steuern und der Rendite des Kapitalgebers nach Steuern — also die Steuerspanne — ist ein Indikator für den Gesamtumfang der steuerbedingten Wettbewerbsverzerrung. Diese Spanne kann in eine körperschaftsteuerliche und eine einkommensteuerliche Spanne unterteilt werden. Unter der Voraussetzung eines in jeder Hinsicht freien Kapitalverkehrs zwischen den Ländern zeigt die körperschaftsteuerliche Spanne den hemmenden Einfluß auf die Investitionstätigkeit und die einkommensteuerliche Spanne den nachteiligen Einfluß auf die Spartätigkeit.

Aus dem bisher Gesagten war bereits zu entnehmen, daß es drei Renditen sind, die das mögliche Ausmaß steuerlich bedingter Verzerrungen im Bereich der Investitionstätigkeit bestimmen: die reale Rendite vor Steuern (p); der Realzins (r) als Rendite aus einer Staatsanleihe oder Bankeinlage vor Einkommensteuer; die reale Rendite, die dem Kapitalgeber nach Abzug der Einkommensteuer verbleibt (s). Ist r bekannt oder wird dafür ein typischer Satz wie z. B. 5 %⁽¹⁾ veranschlagt, so können mit Hilfe der Investitionstheorie unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Bestimmungen und weiterer Faktoren die zur Erzeugung von r benötigte p (reale Rendite vor Körperschaftsteuer) sowie s (die Rendite der Sparer, die die Mittel für die Investition bereitstellen, nach Steuerabzug) ermittelt werden. Diejenige reale Rendite vor Steuern, die die Voraussetzung für die Inangriffnahme eines Investitionsvorhabens bildet, wird auch mit dem Begriff „Kapitalkosten“ bezeichnet.

III — Die Kapitalkosten

Eine Firma, die Gewinn erzielt und ein neues Investitionsvorhaben ins Auge faßt, muß nicht nur die Anschaffungskosten, sondern die Gesamtkosten dieses Wirtschaftsgutes berechnen und darüber hinaus ermitteln, inwiefern die Anschaffungskosten durch sofort oder später wirksame Steuervergünstigungen gemindert werden. Zu berechnen sind aber auch die Renditen nach Steuern, die sich das Unternehmen in Zukunft von dieser Investition erhofft. Der Nennwert dieser Renditen steigt in Abhängigkeit von der Inflation und sinkt entsprechend dem für das jeweilige Wirtschaftsgut geltenden Abschreibungssatz. Da die Abschreibungen auf das Wirtschaftsgut erst später erfolgen und auch die erwarteten Renditen erst in Zukunft erzielt werden, sind die Renditen zunächst um einen bestimmten Faktor abzuzinsen, damit ihr gegenwärtiger Wert festgestellt werden kann. Man geht davon aus, daß das Unternehmen die Investition dann vornimmt, wenn der gegenwärtige Wert der Kapitalrendite nach Steuerabzug größer ist als die Anschaffungskosten abzüglich des gegenwärtigen Wertes etwaiger steuerlicher Entlastungen. Als „marginal“ wird eine Investition mit gerade noch kosten-

⁽¹⁾ Eine Rendite von 5 % entspricht dem durchschnittlichen Zinssatz bei langfristigen Staatsanleihen in den zwölf Mitgliedstaaten im Jahre 1991.

deckender Nettorendite bezeichnet. Nachdem also der Wert steuerlicher Vergünstigungen und die Steuersätze sowie der für das jeweilige Projekt geltende Abzinsungssatz feststehen, kann die angestrebte reale Rendite vor Steuern ermittelt werden, d. h. diejenige Rendite, bei der sich die Nettokosten des Projekts und der gegenwärtige Wert des Gewinns nach Steuern exakt die Waage halten. Jedes Projekt, bei dem genau diese Rendite vor Steuern erwartet wird, ist als marginal anzusehen, da es sich um die zu seiner Durchführung notwendige Mindestrendite handelt. Die geringste erforderliche Rendite vor Steuern wird häufig mit dem Begriff „Kapitalkosten“ bezeichnet, ist aber auch als „erwartete Mindestrendite“ oder „kostendeckende Rendite“ bekannt.

Ausschlaggebend für die Höhe der Kapitalkosten ist aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Regelungen auch der Wirtschaftszweig, in dem die Investition vorgenommen wird, die Art des erworbenen Wirtschaftsgutes (z. B. Maschinen, Gebäude, Vorräte), die Finanzierungsmethode (z. B. Fremdkapital, einbehaltene Gewinne, Aktienemission) sowie der Steuerstatus des Sparers, der die Mittel für die Investition bereitstellt.

Der Realzins (r) und die Steuerordnung sind zwar ohne Zweifel die wichtigsten, aber dennoch nicht die einzigen Determinanten der Kapitalkosten. Außer dem realen Zinssatz können auch andere makroökonomische Variablen die Kapitalkosten beeinflussen, darunter insbesondere die erwartete Teuerungsrate und die Wechselkursbewegungen, die sich natürlich weitgehend im Zinssatz niederschlagen. Unter Umständen spielen auch mikroökonomische Faktoren eine Rolle. Dazu zählen beispielsweise die unternehmens- und branchenspezifischen Risiken, die Effizienz der Finanzmärkte und das Verhältnis der investierenden Firmen zueinander und zu ihren Kapitalgebern nebst ihrer Fähigkeit zur Risikostreuung sowie nicht zuletzt die Nutzbarkeit verschiedener Formen staatlicher Unterstützung. Derartige Faktoren sollen hier jedoch größtenteils außer acht gelassen werden, da im Mittelpunkt des vorliegenden Berichts die steuerliche Komponente der Kapitalkosten steht.

Natürlich nehmen nicht nur die Kapitalkosten Einfluß auf die Investitionsentscheidungen von Unternehmen. Eine Rolle spielen auch sonstige angebotsseitige Faktoren wie z. B. die relativen Preise (und die Verfügbarkeit) sonstiger Einsatzmittel (Arbeitskräfte, Material und Energie), die Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Umfang und Qualität der verfügbaren Infrastruktur, rechtliche Bestimmungen sowie die vorhandene Nachfrage.

IV — Methoden zur Ermittlung des Einflusses der Besteuerung auf die Kapitalkosten

Wie bereits erörtert, zeigt sich der Einfluß der Besteuerung auf die Investitionstätigkeit und die Ersparnis maßgeblich, an drei verschiedenen Renditen: der realen Rendite vor Körperschaftsteuer (p), der realen Rendite des Kapitalgebers nach Steuerabzug (s) und einer zwischen diesen beiden liegenden Rendite, nämlich derjenigen realen Rendite vor Einkommensteuer, die das Unternehmen dem Kapitalgeber zahlen muß, damit die Kapitalrendite den Opportunitätskosten entspricht (r). Um die Unterschiede zwischen diesen Renditen und damit den Einfluß der Besteuerung auf die Kapitalkosten feststellen zu können, muß man zunächst für eine dieser drei Renditen einen Wert festlegen, auf dessen Grundlage dann die Berechnung der anderen beiden Renditen erfolgt.

Wie in den beiden vorhergehenden Abschnitten bereits angedeutet, wird prinzipiell ein Festwert für r zugrunde gelegt, von dem anschließend die Werte für p und s abgeleitet

werden. Ausschlaggebend für diesen Ansatz ist die Erkenntnis, daß der Kapitalgeber vom investierenden Unternehmen mindestens dieselbe Rendite fordert, die er bei anderweitiger Anlage, also beispielsweise beim Kauf von Staatsanleihen, erzielen würde. Da diese Opportunitätskosten nichts mit der Art der Investition zu tun haben, liegt der Schluß nahe, daß die Rendite (p) von der verwendeten Finanzierungsmethode abhängt⁽¹⁾.

In der Regel wird r mit 5 % angesetzt, obwohl in Anhang 4C auch einige Berechnungen enthalten sind, bei denen die tatsächlichen Zinssätze (und Inflationsraten) verschiedener Länder Anwendung finden (siehe Tabellen 4C.1 und 4C.2). Da jedoch die Hindernisse für den freien Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft abgebaut werden und die Mitgliedstaaten Kurs auf die Währungsunion genommen haben, ist eine Annäherung der Zinssätze und Teuerungsraten zu erwarten. Daher wurde bei den wichtigsten Berechnungen in diesem Kapitel ein einheitlicher Zinssatz bzw. eine einheitliche Inflationsrate der Mitgliedstaaten vorausgesetzt. Auf dieser Grundlage ist es auch möglich, diejenigen länderspezifischen Unterschiede in den Kapitalkosten herauszustellen, die unmittelbar auf die Besteuerung zurückzuführen sind.

Bei der im nächsten Abschnitt folgenden Berechnung der marginalen effektiven Steuerspannen und der Kapitalkosten (bzw. Mindestrenditen) wurden einige vereinfachende Annahmen und Einschränkungen zugrunde gelegt, die im Anhang 4A zusammengefaßt sind. Derartige Vereinfachungen sind erforderlich, damit die Anzahl der Ergebnisse überschaubar bleibt. Natürlich können mit der King-Fullerton-Methode keinesfalls sämtliche Facetten der Unternehmensbesteuerung in den verschiedenen Ländern erfaßt werden. Dennoch lassen die weiter unten in diesem Kapitel vorgenommenen Schätzungen zahlreiche Verzerrungen erkennen, die durch die Besteuerung der Unternehmensgewinne entstehen können, namentlich die Benachteiligung bestimmter Arten von Wirtschaftsgütern und Finanzierungsmethoden, der unterschiedliche Einfluß des Preisauftriebs und insgesamt die Förderung oder Behinderung von ausländischen Direktinvestitionen bzw. Auslandsinvestitionen durch die Steuergesetze der Mitgliedstaaten und anderer Länder, also das Fehlen von KEN und KIN.

V — Besteuerung inländischer Investitionen: die wichtigsten Untersuchungsergebnisse⁽²⁾

Beim Basisfall werden sämtliche Einkommensteuern außer acht gelassen⁽³⁾. Dafür sprechen drei Gründe. Erstens handelt es sich um den einfachsten Fall, der eine isolierte Darstellung des Einflusses der Körperschaftsteuer ermöglicht. Damit geraten die marginalen effektiven Körperschaftsteuerspannen ins Blickfeld. Zweitens steht in einer offenen Volkswirtschaft, deren Zinssatz in erster Linie auf dem internationalen Kapitalmarkt bestimmt wird und die durch einen effizienten grenzüberschreitenden Aktienhandel gekennzeichnet ist, zumindest bei seit langem eingeführten Gesellschaften nicht eindeutig fest, wer überhaupt der margi-

⁽¹⁾ Eine andere Möglichkeit (Festwert für p) besteht darin, die geforderte Rendite vor Steuern für alle Investitionen mit demselben Wert anzusetzen und damit zu implizieren, daß sich die Renditen der Kapitalgeber nach Art der Investition unterscheiden. Keine der beiden Methoden ist gänzlich zufriedenstellend, da sie das beobachtete Finanzverhalten nicht erklären.

⁽²⁾ Die in diesem und im nächsten Abschnitt enthaltenen Ergebnisse beruhen auf zusammenfassenden steuerlichen Parametern, die Anhang 4B zu entnehmen sind.

⁽³⁾ Dazu ist anzumerken, daß Anrechnungsgutschriften für die Zwecke dieser Berechnungen dem Körperschaftsteuersystem zugeordnet werden.

nale Anteilseigner ist — handelt es sich um einen Steuerausländer oder Steuerinländer? Daher fällt es mitunter schwer, das Land zu benennen, dessen Einkommensteuer als Berechnungsgrundlage dienen soll. Drittens wäre es denkbar, daß die Einkommensteuern bei einem völlig ungehinderten internationalen Verkehr von Portfolio-Kapital, bei dem für kleine Volkswirtschaften weltweit ein fester Zinssatz gälte, die Investitionsentscheidungen von Unternehmen überhaupt nicht mehr beeinflussen. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, daß die Untersuchungen im vorliegenden Kapitel zum größten Teil von diesen Basisvoraussetzungen ausgehen, während die im nachfolgenden Kapitel behandelten Simulationen mit veränderten Körperschaftsteuersystemem die Wechselwirkung zwischen Körperschaft- und Einkommensteuer untersuchen und auf der Annahme beruhen, daß der marginale Investor mit dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer besteuert wird. In allen Fällen wurde als Inflationsrate die 1991 für die Beneluxstaaten, Deutschland und Frankreich ermittelte Durchschnittsrate von 3,1 % angesetzt, so daß sämtliche Unterschiede in den marginalen effektiven Steuerspannen und in den Kapitalkosten ausschließlich auf die unterschiedliche Besteuerung in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückzuführen sind.

Da die Einkommensteuer beim Basisfall vernachlässigt wird, läßt sich der potentiell störende Einfluß des Besteuerungssystems am besten daran messen, welche Rendite vor Körperschaftsteuer erforderlich ist, um eine vorgegebene Rendite nach Abzug dieser Steuer zu erzielen. Diese wird gleichzeitig als Rendite des Kapitalgebers unterstellt. Die reale Rendite nach Körperschaftsteuer wird mit 5 % veranschlagt.

Aus den Tabellen 4.1 und 4.2 geht hervor, inwieweit die Körperschaftsteuer in der EG und bei ihren Haupthandelspartnern die Entscheidung über inländische Investitionen beeinflußt. Die Tabellen wurden anhand der Antworten auf folgende Frage aufgestellt:

„Welche Rendite vor Steuern (Kapitalkosten) ist bei verschiedenen Arten von Investitionen und verschiedenen Finanzierungsmethoden erforderlich, wenn der reale Zinssatz in allen Ländern mit 5 % angesetzt wird, und wie hoch ist die Differenz zwischen der Rendite vor Steuern und der Rendite nach Steuern (die Steuerspanne)?“

Bei einem völlig neutralen Steuersystem könnten die Kapitalkosten 5 % betragen, und die Steuerspanne würde gleich Null sein, d. h. steuerliche Erwägungen hätten keinen Einfluß auf Investitionsentscheidungen. Den folgenden Ergebnissen nach zu urteilen ist keines der Steuersysteme neutral, so daß es bei Entscheidungen über inländische Investitionen zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann.

Die Tabellen 4.1 und 4.2 vermitteln eine Vorstellung von der Größenordnung dieser potentiellen Verzerrungen. So zeigt Tabelle 4.1 für Portugal, daß sich die durchschnittlichen Kapitalkosten von Unternehmensinvestitionen bei Maschinen auf 5,2 %, Gebäuden auf 6,1 % und Beständen auf 6,4 %⁽¹⁾ belaufen, wenn die in Anhang 4A angegebenen Gewichtungen der Finanzierungsmethoden verwendet werden (Fremdkapital 35 %, neue Aktienemissionen 10 %, einbehaltene Gewinne 55 %). Geht man umgekehrt von den Gewichtungen für Wirtschaftsgüter aus (Maschinen 50 %, Industriebauten 27 % und Bestände 23 %), so betragen die durchschnittlichen Kapitalkosten bei Finanzierung durch einbehaltene Gewinne oder Aktienemissionen 7,3 %, bei Fremdfinanzierung dagegen 2,9 %⁽²⁾. Insgesamt

(¹) Bei Investitionen in Maschinen beträgt die angestrebte Rendite vor Steuern im Falle der Finanzierung durch einbehaltene Gewinne 6,6 %, durch Aktienemissionen 6,6 % und durch Fremdkapital 2,7 %. Die angegebenen 5,2 % für Maschinen ergeben sich aus der gewichteten Kombination von einbehaltenen Gewinnen, Aktienemissionen und Fremdkapital.

(²) Bei Fremdfinanzierung marginaler Investitionen hat das Zusammenspiel von steuerlichen Abschreibungen und Absetzbarkeit zum Nominalzins zur Folge, daß solche Investitionen faktisch vom Staat subventioniert werden.

ergeben die neun möglichen Kombinationen von Wirtschaftsgütern und Finanzierungsformen durchschnittliche Kapitalkosten von 5,7 %. Die (gewichtete) Standardabweichung in der letzten Spalte gibt den Variationsgrad für diese neun Kombinationen innerhalb jedes Landes an — je größer die Standardabweichung, um so größer die Variation zwischen den neun Kombinationen.

In Tabelle 4.2 werden auch die Steuerspannen angegeben. Aufgrund der Vernachlässigung der Einkommensteuer ist s (Rendite nach Steuer) gleich r , so daß die Steuerspanne ($p - s$) der Differenz aus der Rendite vor Körperschaftsteuer und dem realen Zinssatz entspricht. Wird letzterer mit 5 % veranschlagt, müssen zur Ermittlung der Steuerspannen lediglich 5 % von der geforderten Rendite vor Steuern (d. h. von den Kapitalkosten) subtrahiert werden. Diese Spannen stellen die körperschaftsteuerliche Komponente der Kapitalkosten dar.

Wie aus den Tabellen 4.1 und 4.2 zu entnehmen ist, wird den verschiedenen Investitionsformen sowohl in den einzelnen EG-Ländern als auch im Ländervergleich keinesfalls eine einheitliche steuerliche Behandlung zuteil. Ausgehend von der Standardabweichung weist Irland die geringste und Deutschland die höchste Differenz auf. Die vorletzte Spalte in Tabelle 4.2 zeigt für inländische Investitionen steuerliche Kapitalkostenkomponenten von 0,1 % in Griechenland und Irland bis hin zu 1,2 % in Luxemburg.

Interessant ist, wie sehr sich die steuerlichen Anreize für inländische Investitionen in den verschiedenen Ländern ähneln. Überall ist die Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der Fremdfinanzierung im Nachteil, da die Zinskosten steuerlich abzugsfähig sind, die Eigenkapitalkosten dagegen nicht. Bei Ausklammerung der Einkommensteuer zeigt sich überdies, daß die Finanzierung durch Aktienemission im Durchschnitt eine günstigere Behandlung erfährt als die Finanzierung durch einbehaltene Gewinne, da die meisten Mitgliedstaaten für ausgeschüttete Dividenden eine Anrechnungsgutschrift oder einen steuerlichen Abzug gewähren. Schließlich sind Investitionen in Maschinen aufgrund besserer Abschreibungsmöglichkeiten günstiger gestellt als Investitionen in Gebäude. Vorratsinvestitionen sind generell benachteiligt, was oftmals darauf zurückzuführen ist, daß rein inflationsbedingte Werterhöhungen der Vorräte besteuert werden.

Warum die Kapitalkosten und Steuerspannen bei inländischen Investitionen in Abhängigkeit vom Wirtschaftsgut und von der Finanzierungsmethode variieren, liegt also sozusagen auf der Hand. Weniger klar sind die Ursachen für das teils relativ hohe und teils relativ niedrige Niveau der Kapitalkosten bzw. Steuerspannen insgesamt. Aus diesem Grund werden in Tabelle 4.3 neben einer Rangliste der EG-Länder, deren Grundlage die steuerliche Komponente der Kapitalkosten im Gesamtdurchschnitt des jeweiligen Landes bildet, auch die wichtigsten Merkmale ihrer Körperschaftsteuersysteme dargestellt. Daß sich der jeweilige Umfang der steuerlichen Kapitalkostenkomponente bei inländischen Investitionen nicht mit einem bestimmten einzelnen Aspekt der Steuergesetzgebung erklären läßt, war zu erwarten.

Auch wenn dies nicht zum eigentlichen Hauptthema dieses Berichts gehört, sind die innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten anzutreffenden starken Unterschiede in der steuerlichen Behandlung verschiedener inländischer Investitionen schon deshalb von Interesse, weil sie erkennen lassen, daß sogar ein länderinternes Steuergefälle besteht. Auch wenn diese Variationsbreite im nationalen Maßstab Disproportionen bei der Verteilung der Ressourcen hervorrufen und damit die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen kann, wird jedes Land trotz der unterschiedlichen Besteuerung verschiedener inländischer Investitionen als Binnenmarkt betrachtet. Noch weitaus größere Unterschiede in der steuerlichen Behandlung verschiedener Investitionen zeigen sich — wie Tabelle 4.3 umfassend illustriert — bei einem Vergleich zwischen den Ländern, ist doch die Steuergesetzgebung innerhalb eines Landes weniger

uneinheitlich als im Ländervergleich. Besonders betroffen sind die transnationalen Investitionen, denen der verbleibende Teil dieses Kapitels gewidmet sein soll.

VI — Besteuerung transnationaler Direktinvestitionen: Methodik und wichtigste Untersuchungsergebnisse

Methodik

Die Besteuerung grenzüberschreitender Investitionen ist ein weitaus komplizierteres Thema als die Besteuerung von Investitionen innerhalb eines Landes. Während die steuerliche Behandlung rein inländischer Investitionen lediglich vom Steuerrecht des betreffenden Landes abhängt, werden die Auslandsinvestitionen nicht nur vom Steuerrecht zweier (oder mehrerer) Länder, sondern auch von deren Wechselwirkung sowie von bestehenden bilateralen Steuerabkommen beeinflusst.

Im vorliegenden Abschnitt geht es um eine Muttergesellschaft, die eine Auslandsinvestition über eine 100%ige Tochtergesellschaft tätigt.⁽¹⁾ Der Einfachheit halber soll angenommen werden, daß das Kapital für die marginale Investition der Muttergesellschaft von einem im selben Lande ansässigen Kapitalgeber stammt. Daher kann die Untersuchung auf die Besteuerung der transnationalen Direktinvestition beschränkt bleiben.

Bei der vorgegebenen Konstellation kann das Einkommen der Tochtergesellschaft an vier (oder noch mehr) verschiedenen Stellen besteuert werden; zumindest gilt dies für die in Form von Dividenden ausgeschütteten Gewinne. Erstens kann in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft angesiedelt ist (Quellenstaat), eine Körperschaftsteuer erhoben werden. Zweitens kann der Quellenstaat eine Quellensteuer auf Dividendenzahlungen (oder Zinszahlungen) der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft fordern. Drittens kann das Land, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist (der Sitzstaat), eine zusätzliche Körperschaftsteuer auf die ausländischen Einkünfte der Muttergesellschaft erheben. Viertens müssen die Einzelanleger im Sitzstaat unter Umständen Steuern auf das von der Muttergesellschaft bezogene Einkommen zahlen. Schließlich kann es in einigen Ländern vorkommen, daß die von der Muttergesellschaft unter den einheimischen Anteilseignern ausgeschütteten Dividenden mit einer Quellensteuer belegt werden.

Wie stark sich die jeweilige Form der Besteuerung im Falle neuer transnationaler Investitionen auf die Rendite nach Steuern auswirkt, hängt eindeutig auch von der Art der Finanzierung ab. Es bestehen zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten. Die Muttergesellschaft kann die Investition über ihre Tochtergesellschaft finanzieren, indem sie ihr neues Eigenkapital zuführt; sie kann ihr aber auch Kredit gewähren und dafür Zinsen berechnen. In beiden Fällen muß die Muttergesellschaft durch Emission neuer Aktien, Gewinneinbehaltung oder eigene Kreditaufnahme zunächst die erforderlichen Mittel beschaffen. Bei einer anderen Variante verzichtet die Muttergesellschaft auf Dividendenzahlungen seitens der Tochtergesellschaft (so daß letztere ihre Gewinne einbehält, anstatt sie der Muttergesellschaft zuzufüh-

⁽¹⁾ Die Besteuerung von Auslandsinvestitionen, die über eine Betriebsstätte erfolgen, ist von geringerer Bedeutung, da ausländische Direktinvestitionen im verarbeitenden Gewerbe größtenteils über Tochtergesellschaften getätigt werden. Da von einer 100%igen Tochtergesellschaft ausgegangen wird, sind die geringstmöglichen Quellensteuersätze für Direktinvestitionen im Ausland anzusetzen.

ren), wobei davon ausgegangen wird, daß die Muttergesellschaft ihre eigenen Dividendenausschüttungen ebenfalls verringert.⁽¹⁾ In jedem der beiden Fälle erfahren die Gewinne, die der Tochtergesellschaft aus einer neuen Investition erwachsen, eine andere steuerliche Behandlung.

Die nachfolgenden Berechnungen beruhen auf der Annahme, daß die Muttergesellschaft das Kapital für die Investition entweder durch Kreditaufnahme oder durch Zuführung von Eigenkapital an die Tochtergesellschaft beschafft und daß das so beschaffte Kapital dieselbe prozentuale Zusammensetzung aufweist wie weiter oben beschrieben, d. h. 35 % Fremdkapital, 10 % Aktienemissionen und 55 % einbehaltene Gewinne. Weiterhin wird vorausgesetzt, daß die Investition der Tochtergesellschaft zu jeweils gleichen Teilen durch ihre eigenen einbehaltenen Gewinne, Zuführung von Eigenkapital seitens der Muttergesellschaft und Kredite der Muttergesellschaft finanziert wird.

Wie schon bei den Berechnungen für die inländischen Investitionen werden der reale Zinssatz und die Inflationsrate für alle Länder einheitlich festgesetzt. Überdies wird von festen Wechselkursen ausgegangen. Auch hier ist es mit Hilfe dieser Annahmen möglich, die rein steuerlich bedingten Disproportionen herauszukristallisieren und von jenen Verzerrungen zu unterscheiden, die auf die Wechselwirkung zwischen Besteuerung und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen sind. Schließlich soll wiederum die Einkommensteuer außer acht gelassen werden, da sie unter der Voraussetzung eines völlig ungehinderten Portfolio-Kapitalverkehrs keinen Einfluß auf Investitionsentscheidungen hat.

Alle in Anhang 4A erörterten Schwachstellen dieser Methodik gelten natürlich auch für die Untersuchung transnationaler Investitionen und werden sogar noch um etliche weitere Vorbehalte ergänzt. Einwände ruft z. B. die Einschränkung hervor, daß die Muttergesellschaft die finanziellen Mittel ausschließlich in ihrem Sitzstaat beschafft. Andere Gegenargumente betreffen die Vernachlässigung der Bestimmungen über die Kapitalausstattung von Gesellschaften mit geringem Eigenkapitalanteil; die Annahme, daß Vermögenswerte zwischen Unternehmen ein und desselben Konzerns zum wahren ökonomischen Wert transferiert werden; die Tatsache, daß nicht einmal der Versuch unternommen wird, die Auswirkungen der Besteuerung auf Wechselkursgewinne und -verluste einzuschätzen; die Beschränkung der Analyse auf die Mutter-Tochter-Beziehung als simpelste Form der Konzernbeziehung, wodurch komplexere Konzernstrukturen und Möglichkeiten zum „treaty shopping“ (Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen durch nicht berechnete Dritte) unbeachtet bleiben. Dennoch lassen die in dieser Studie vorgenommenen Schätzungen gewisse Rückschlüsse auf (steuerlich bedingte) potentielle Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der transnationalen Investitionen zu. Wenn die Gesellschaften in der Praxis eventuell kompliziertere finanzielle Arrangements und Konzernstrukturen nutzen, um die Steuerlast auf ein Minimum zu senken, so zeigt dies nur, daß die in diesem Kapitel dargestellten Störfaktoren schwerwiegend genug sind, um Unternehmen zu einer Veränderung ihres Finanzgebarens zu bewegen.

⁽¹⁾ Noch zwei weitere Finanzierungsformen kommen in Frage, die hier jedoch nicht berücksichtigt werden sollen, da sie an die Untersuchungen zu inländischen Investitionen anknüpfen. Gemeint ist die örtliche Finanzierung der Investition durch die Tochtergesellschaft im Wege der Aktienemission bzw. Kreditaufnahme „vor Ort“. Bei örtlicher Finanzierung ist der Kapitalgeber, der eine bestimmte Rendite fordert, in dem Lande ansässig, in dem sich der Standort der Tochtergesellschaft befindet. Daher können diese Fälle so betrachtet werden, als handele es sich um eine rein inländische Investition.

Die wichtigsten Untersuchungsergebnisse

Tabelle 4.4 enthält die Grundmatrix der transnationalen Renditen vor Steuern, die zur Erzielung einer realen Rendite von 5 % nach Steuern erforderlich sind, wenn die in einem Land ansässige Muttergesellschaft in ihre im Ausland angesiedelte Tochtergesellschaft investiert. Das Land, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist (Sitzstaat), wird in der linken Spalte angegeben; das Land, in dem sich die investierende Tochtergesellschaft befindet (Quellenstaat), im Kopf der Tabelle. (Ähnliche Matrizen sind in Anhang 4C für die Finanzierung durch eigene einbehaltene Gewinne der Tochtergesellschaft, durch neues Eigenkapital von der Muttergesellschaft und durch Kredite der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft enthalten. Bei den in Tabelle 4.4 angegebenen Prozentsätzen handelt es sich lediglich um die Durchschnittswerte aus diesen drei Tabellen.)

Die in Tabelle 4.4 dargestellten Ergebnisse lassen sich wie folgt interpretieren. Will eine belgische Muttergesellschaft bei ihrer dänischen Tochtergesellschaft eine Betriebserweiterung vornehmen, so muß sie in Dänemark eine durchschnittliche Rendite von 6,7 % vor Steuern erzielen, damit ihr nach Abzug der Körperschaftsteuer eine reale Rendite von 5 % verbleibt. Sieht dagegen dieselbe Muttergesellschaft eine Betriebserweiterung bei einer niederländischen Tochtergesellschaft vor, ist eine Rendite von 6,1 % vor Steuern erforderlich. Somit beträgt (nach Abzug der 5 %) die steuerliche Komponente der Kapitalkosten der belgischen Muttergesellschaft 1,7 %, wenn über eine dänische Tochtergesellschaft investiert wird, und 1,1 % bei Investitionen, die über eine niederländische Tochtergesellschaft erfolgen. Die Niederlande sind also für die belgische Muttergesellschaft ein attraktiverer Investitionsstandort als Dänemark.

Tabelle 4.5 gibt die in Tabelle 4.4 enthaltenen Informationen in verknappter Form wieder. In der ersten Spalte von Tabelle 4.5 sind die angestrebten rein inländischen Renditen vor Steuern angegeben, die in Tabelle 4.4 aus der Diagonale hervorgehen (und dem Gesamtdurchschnitt in der vorletzten Spalte von Tabelle 4.1 entsprechen). Die zweite Spalte zeigt, welche durchschnittliche Rendite jeweils erforderlich ist, wenn eine Muttergesellschaft aus dem genannten Sitzstaat in den übrigen EG-Ländern investiert. Dieser Durchschnitt wird aus den horizontalen Zahlenreihen neben dem jeweiligen Sitzstaat in Tabelle 4.4 gebildet (unter Ausschluß der rein inländischen Investitionen). Aus der dritten Spalte wird umgekehrt ersichtlich, welche Durchschnittsrendite bei Investitionen anderer EG-Länder im genannten Land erforderlich ist. Diese Rendite entspricht dem Durchschnitt aus den vertikalen Zahlenreihen unter dem jeweiligen Quellenstaat in Tabelle 4.4 (wiederum unter Ausschluß der rein inländischen Investitionen). So muß beispielsweise eine französische Gesellschaft bei Investitionen im EG-Ausland eine durchschnittliche Rendite von 6,2 % vor Steuern erzielen, damit die reale Rendite nach Steuerabzug 5 % beträgt; investieren dagegen Unternehmen aus anderen EG-Ländern in Frankreich, so ist dazu eine durchschnittliche Rendite von 7,6 % vor Steuern erforderlich.

Aus Tabelle 4.5 geht hervor, wie weit die Besteuerung der Investitionen in den einzelnen EG-Ländern von der Kapitalexporthneutralität (KEN) und der Kapitalimportneutralität (KIN) entfernt ist. Die Neutralität des Kapitalexports ist dann gegeben, wenn der Standort der Investition keinen Einfluß auf die angestrebte Mindestrendite eines Unternehmens hat. Darunter ist zu verstehen, daß die Kapitalkosten, die einer Gesellschaft aus einem bestimmten Sitzstaat bei Investitionen entstehen, im Ausland (Spalte 2) und im Inland gleich hoch sind und die Standardabweichung der Kapitalkosten bei Auslandsinvestitionen (Spalte 4) gleich Null ist. Kapitalimportneutralität bedeutet, daß sämtliche in einem bestimmten Land tätigen Firmen eine steuerliche Gleichbehandlung erfahren. Dies wäre dann der Fall, wenn die Kapitalkosten aller in diesem Land investierenden ausländischen Unternehmen (Spalte 3)

im Durchschnitt ebenso hoch sind wie die Kapitalkosten der dortigen Unternehmen bei inländischen Investitionen und die Standardabweichung (Spalte 5) gleich Null ist.

In allen Mitgliedstaaten wie auch in Nicht-EG-Ländern besteht ohne Zweifel ein mehr oder weniger großes Defizit an KEN und KIN. Konkret sind die durchschnittlichen Kapitalkosten in allen Ländern bei inländischen Investitionen geringer als bei Investitionen im Ausland (Spalte 2). Auslandsinvestitionen einheimischer Unternehmen werden also in allen Ländern benachteiligt. Auch die steuerliche Komponente der durchschnittlichen Kapitalkosten fällt bei inländischen Investitionen in einem bestimmten Land durchweg geringer aus als bei dortigen Investitionen ausländischer Firmen (Spalte 3). Investitionen aus dem Ausland sind demnach ebenfalls benachteiligt. Ein Vergleich der Tabellen 4C.5 und 4C.6 mit Tabelle 4C.4 verdeutlicht, daß die Besteuerung im Falle derjenigen Investitionen, die durch Zuführung von Eigenkapital oder Kreditaufnahme bei der Muttergesellschaft finanziert werden, die KEN und KIN weitaus stärker beeinträchtigt als die Besteuerung der mit eigenen einbehaltenen Gewinnen der Tochtergesellschaft finanzierten Investitionen. Das Fehlen steuerlicher Standortneutralität wirkt sich hauptsächlich auf noch nicht lange bestehende Tochtergesellschaften aus, die bei der Finanzierung stärker auf die Muttergesellschaft angewiesen sind.

Im nächsten Teilabschnitt soll untersucht werden, welche Aspekte der Besteuerung zu diesem Mangel an steuerlicher Standortneutralität beitragen.

Ursachen fehlender Neutralität

Inwiefern die verschiedenen Komponenten der Steuergesetzgebung in den Mitgliedstaaten zum Mangel an KEN und KIN beitragen, läßt sich anhand einiger Modellrechnungen beurteilen. Man unterstellt dabei die Harmonisierung einzelner Komponenten der Besteuerung und untersucht, ob sich dies positiv auf eine oder gar beide Arten der steuerlichen Neutralität auswirkt. Die Simulationen werden danach unterteilt, ob es sich um eine Harmonisierung a) der Körperschaftsteuerlichen Systeme, b) der Körperschaftsteuerlichen Regelsätze, c) der Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage, d) der steuerlichen Entlastung bei ausländischen Einkünften oder e) der Quellensteuer handelt. Die Ergebnisse dieser Experimente wurden in den Tabellen 4.6 bis 4.13 dargestellt.

Aus den Tabellen 4.6 und 4.7, in denen abweichend vom Basisfall davon ausgegangen wird, daß die Kapitalgeber der marginalen Investition in ihrem Wohnsitzstaat mit dem Einkommensteuerspitzensatz besteuert werden, geht folgendes hervor: Wenn alle EG-Länder entweder einheitlich das klassische Körperschaftsteuersystem oder ein einheitliches Anrechnungssystem einführen (ohne ihre Anrechnungsgutschriften auf Steuerausländer auszuweiten), so bleibt der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Kapitalkosten inländischer und transnationaler Investitionen innerhalb der Gemeinschaft unverändert bestehen oder nimmt (im Falle eines gemeinsamen Anrechnungssystems) höchstens noch etwas zu (Tabelle 4.6), obwohl die durchschnittliche Standardabweichung leicht ansteigt (Tabelle 4.7). Insgesamt tritt also keine sichtbare Verbesserung der steuerlichen Standortneutralität in bezug auf KEN und KIN ein. Führen jedoch alle EG-Länder das Anrechnungssystem ein und weiten ihre Steuergutschrift auf Steuerausländer aus, dann verringert sich der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Kapitalkosten inländischer und transnationaler Investitionen von 0,3 auf 0,2 Prozentpunkte; überdies fällt die steuerliche Vorzugsbehandlung inländischer Investitionen weg. Dagegen tritt keine merkliche Verbesserung von KEN oder KIN ein, wenn alle EG-Länder mit Anrechnungssystem die Anrechnungsgutschrift untereinander anerkennen. Aus all diesen Berechnungen ergibt sich, daß die Einführung eines einheitlichen Körperschaftsteuersystems in den Mitgliedstaaten wenig oder gar nicht zur Förderung der KEN bzw. KIN

beitragen würde⁽¹⁾. Auch auf die länderspezifischen Unterschiede in den durchschnittlichen Kapitalkosten bei inländischen Investitionen hätte diese Maßnahme keinen Einfluß.

Die Tabellen 4.8 und 4.9 verdeutlichen allerdings, daß sich eine Harmonisierung der Körperschaftsteuerregelsätze positiv auf die steuerliche Standortneutralität auswirken würde (darauf lassen die Verringerung des Unterschieds zwischen durchschnittlichen Kapitalkosten bei inländischen und ausländischen Investitionen und der gleichzeitige Rückgang der durchschnittlichen Standardabweichung schließen). Wenig Einfluß auf die Steuerneutralität hätte dagegen eine auf Abschreibungsmöglichkeiten und Vorratsbewertung beschränkte Harmonisierung der Bemessungsgrundlage (verbunden mit der Abschaffung von Steuergutschriften für Investitionen). Daran zeigt sich, daß die getrennte Harmonisierung einzelner Aspekte der Bemessungsgrundlage nicht unbedingt eine größere Steuerneutralität bewirkt. Kämen allerdings neben der harmonisierten Abschreibung und Vorratsbewertung auch einheitliche Regelsteuersätze zur Anwendung, so wäre dies ein Plus für die steuerliche Standortneutralität. Von Interesse dürfte auch die Tatsache sein, daß die Harmonisierung der Körperschaftsteuer-Regelsätze sowie der Abschreibung und Vorratsbewertung eine wesentliche Verringerung der länderspezifischen Unterschiede in der körperschaftsteuerlichen Kapitalkostenkomponente inländischer Investitionen bewirken würde.

Wie aus den Tabellen 4.10 und 4.11 ersichtlich, steigert die (in der Mutter-Tochter-Richtlinie geforderte und in der Richtlinie über Zins- und Lizenzgebührenezahlungen vorgesehene) Abschaffung der Quellensteuer auf grenzüberschreitende Dividenden- und Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft sowohl die KEN als auch die KIN, da der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Kapitalkosten inländischer und ausländischer Investitionen von 1,4 auf 0,7 Prozentpunkte zurückgeht und auch die Standardabweichungen abnehmen. Der (in der Richtlinie über Zins- und Lizenzgebührenezahlungen vorgesehene) Wegfall der Quellensteuer auf grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen in der EG würde dagegen nur unmaßgeblich zur Erhöhung der steuerlichen Standortneutralität beitragen. In diesem Falle geht der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Kapitalkosten inländischer und transnationaler Investitionen von 1,4 auf 1,3 Prozentpunkte zurück, und die Standardabweichung verringert sich in vergleichbarem Maße.

Aus den Tabellen 4.12 und 4.13 schließlich läßt sich entnehmen, daß sowohl die KEN als auch die KIN von der einheitlichen Einführung der Steuerbefreiung ausländischer Einkünfte in der Gemeinschaft profitieren und daß eine solche Maßnahme noch größeren Erfolg verspricht als die Einführung einer einheitlichen Anrechnungsmethode durch alle Länder.

VII — Wichtigste Schlußfolgerungen

Wie bereits betont, vermitteln die in den beiden vorangegangenen Abschnitten vorgenommenen Schätzungen der marginalen effektiven Steuerspannen und der Kapitalkosten ohne Frage nur ein stark vereinfachtes Bild der Besteuerung von Unternehmensgewinnen in den einzelnen Ländern. Daher sind die Untersuchungsergebnisse mit größter Vorsicht zu interpretieren. Dennoch lassen sie Rückschlüsse auf die Art der Benachteiligung ausländischer

⁽¹⁾ Bei den in den Tabellen 4.6 und 4.7 dargestellten Berechnungen wird außer acht gelassen, daß einige Mitgliedstaaten mit Anrechnungssystem den Unternehmen eventuell keine Befreiung von der Ausschüttungsbelastung bei ausländischen Einkünften gewähren, die in Form von Dividenden an inländische Gesellschafter ausgeschüttet werden (das Problem der überschüssigen ACT).

Direktinvestitionen sowie auf die dafür verantwortlichen Aspekte der Steuergesetzgebung zu. Hervorzuheben sind vor allem die folgenden drei Schlußfolgerungen.

Zum ersten geht aus den im vorangegangenen Abschnitt dieses Kapitels erörterten Ergebnissen der Modellrechnungen hervor, daß alle Mitgliedstaaten marginale Investitionen inländischer Unternehmen im eigenen Land mit einem geringeren effektiven Körperschaftsteuersatz belegen als Investitionen nichtansässiger Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet. Außerdem gelten in allen Mitgliedstaaten für marginale Auslandsinvestitionen einheimischer Unternehmen höhere effektive Körperschaftsteuersätze als für marginale inländische Investitionen derselben Unternehmen. Somit werden ausländische Direktinvestitionen ebenso wie Auslandsinvestitionen von allen Mitgliedstaaten benachteiligt.

Zweitens läßt sich aus den Ergebnissen der Modellrechnungen entnehmen, daß die von den Quellenstaaten erhobenen Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen offenbar der Hauptgrund für eine solche Schlechterstellung innerhalb der Gemeinschaft sind. Somit wäre die in der Mutter-Tochter-Richtlinie geforderte Abschaffung der Quellensteuer ein wichtiger Schritt wider die Begünstigung inländischer Investitionen. Weitere nennenswerte, aber weniger stark ins Gewicht fallende Ursachen der Benachteiligung transnationaler Investitionen sind die von Land zu Land unterschiedlichen Methoden zur Milderung der Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme (die Einführung der Freistellungsmethode in allen Mitgliedstaaten hätte positive Auswirkungen auf die steuerliche Standortneutralität) sowie die unterschiedlichen Körperschaftsteuersätze. Die von den Quellenstaaten erhobene Quellensteuer auf grenzüberschreitende konzerninterne Zinszahlungen und die durch länderspezifische Abschreibungsmöglichkeiten und Methoden der Vorratsbewertung hervorgerufenen Unterschiede in der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage dagegen tragen nur in relativ geringem Maße zum Mangel an Steuerneutralität bei. Die Unterschiede in den Körperschaftsteuersystemen der Mitgliedstaaten haben auf den Grad der Neutralität offenbar keinen wesentlichen Einfluß, wenngleich eine Benachteiligung transnationaler Direktinvestitionen durch die ungemilderte Ausschüttungsbelastung bei Dividendenausschüttungen ausländischer Gewinne der Muttergesellschaft zustande kommt.

Drittens ist die Schwankungsbreite in der steuerlichen Kapitalkostenkomponente inländischer Investitionen offenbar vorrangig auf die von Land zu Land differierenden Körperschaftsteuerregelsätze und Bemessungsgrundlagen zurückzuführen und erklärt sich nur zu einem geringen Teil aus Unterschieden in den Körperschaftsteuersystemen. Wenn die Körperschaftsteuersysteme als eine Ursache unterschiedlicher Kapitalkosten nur relativ gering ins Gewicht fallen, so liegt das daran, daß die Ausgabe neuer Aktien als Methode der Finanzierung marginaler Investitionen gering gewichtet wird.

Schließlich sei darauf verwiesen, daß die in diesem Kapitel beschriebenen steuerlichen Anreize für transnationale Direktinvestitionen mehr in der Theorie als in der Praxis bestehen, da multinationale Unternehmen die hohen Steuern in manchen Hoheitsgebieten umgehen, indem sie ihr steuerpflichtiges Einkommen in Gebieten mit relativ hoher Besteuerung über die Steuerplanung senken. Offensichtlich bestehen bei Einbeziehung des Auslands bessere Möglichkeiten zur Steuerplanung als innerhalb eines Landes; dieses Thema soll in Kapitel 6 erörtert werden.

Literatur

- Boadway, R., Bruce, N. und Mintz, J. (1984): „Taxation, inflation and the effective marginal tax rate of capital in Canada“, *Canadian Journal of Economics* 17, S. 62—79.
- Daly, M., Jung, J., Mercier, P. und Schweitzer, T. (1986): „The sensitivity of effective marginal tax rate calculations to alternative arbitrage assumptions“, *Economic Letters* 21, S. 189—193.
- Devereux, M., Keen, M. und Schiantarelli, F. (1991): „Corporation tax asymmetries and investment: Evidence from UK panel data“, Institute for Fiscal Studies, London.
- King, M. A. (1977): *Public policy and the corporation*, Chapman and Hall, London.
- King, M. A. und Fullerton, D. (Hrsg.) (1984): *The taxation of income from capital: A comparative study of the United States, the United Kingdom, Sweden and West Germany*. National Bureau of Economic Research, University of Chicago Press.
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (1991): *Taxing profits in a global economy: Domestic and international issues*. Paris.

TABELLE 4.1

Kapitalkosten inländischer Investitionen (1)

	Durchschnitt pro Wirtschaftsgut			Durchschnitt pro Finanzierungsform			Gesamtdurchschnitt	Standardabweichung
	Gebäude	Maschinen	Bestände	Einbehaltene Gewinne	Neue Aktien	Fremdkapital		
Belgien	5,4	4,2	8,3	6,9	6,9	2,8	5,4	2,5
Dänemark	6,0	5,3	6,8	7,2	7,2	3,2	5,8	2,0
Deutschland	5,1	5,2	6,9	8,8	2,2	1,4	5,6	3,8
Griechenland	5,0	4,8	5,9	7,1	2,7	2,7	5,1	2,2
Spanien	5,7	5,5	7,9	7,5	7,5	3,5	6,1	2,1
Frankreich	5,4	4,6	7,3	7,0	3,5	3,5	5,4	2,1
Irland	4,9	5,0	5,5	5,4	5,0	4,6	5,1	0,5
Italien	6,7	5,5	6,3	8,8	2,6	2,6	6,0	3,1
Luxemburg	6,9	4,9	8,4	7,8	7,8	3,4	6,2	2,5
Niederlande	6,0	5,2	6,2	7,0	7,0	3,2	5,7	1,8
Portugal	6,1	5,2	6,4	7,3	7,3	2,9	5,7	2,2
Vereinigtes Königreich	5,8	5,2	7,4	7,4	4,7	3,7	5,9	1,9
EG-Durchschnitt	5,8	5,1	6,9	7,3	5,4	3,1	5,7	2,2
Österreich	5,4	4,0	8,3	6,8	6,8	2,6	5,3	2,7
Kanada	6,4	5,3	7,6	7,7	5,5	3,8	6,1	2,1
Japan	7,0	5,9	7,2	8,7	8,7	2,4	6,5	3,1
Schweden	5,1	4,5	6,3	6,4	4,3	3,1	5,0	1,7
Schweiz	5,7	5,1	6,0	6,5	6,5	3,5	5,5	1,5
USA	6,6	5,2	6,4	7,4	7,4	3,1	5,9	2,2

(1) Keine Einkommensteuer, Inflation 3,1 %, durchschnittliche Gewichtung.

TABELLE 4.2

Körperschaftsteuerspannen bei inländischen Investitionen⁽¹⁾

	Durchschnitt pro Wirtschaftsgut			Durchschnitt pro Finanzierungsform			Gesamtdurchschnitt	Standardabweichung
	Gebäude	Maschinen	Bestände	Einbehaltene Gewinne	Neue Aktien	Fremdkapital		
Belgien	0,4	-0,8	3,3	1,9	1,9	-2,2	0,4	2,5
Dänemark	1,0	0,3	1,8	2,2	2,2	-1,8	0,8	2,0
Deutschland	0,1	0,2	1,9	3,8	-2,8	-3,6	0,6	3,8
Griechenland	0,0	-0,2	0,9	2,1	-2,3	-2,3	0,1	2,2
Spanien	0,7	0,5	2,9	2,5	2,5	-1,5	1,1	2,1
Frankreich	0,4	-0,4	2,3	2,0	-1,5	-1,5	0,4	2,1
Irland	-0,1	0,0	0,5	0,4	0,0	-0,4	0,1	0,5
Italien	1,7	0,5	1,3	3,8	-2,4	-2,4	1,0	3,1
Luxemburg	1,9	-0,1	3,4	2,8	2,8	-1,6	1,2	2,5
Niederlande	1,0	0,2	1,2	2,0	2,0	-1,8	0,7	1,8
Portugal	1,1	0,2	1,4	2,3	2,3	-2,1	0,7	2,2
Vereinigtes Königreich	0,8	0,2	2,4	2,4	-0,3	-1,3	0,9	1,9
EG-Durchschnitt	0,8	0,1	1,9	2,3	0,4	-1,9	0,7	2,2
Österreich	0,4	-1,0	3,3	1,8	1,8	-2,4	0,3	2,7
Kanada	1,4	0,3	2,6	2,7	0,5	-1,2	1,1	2,1
Japan	2,0	0,9	2,2	3,7	3,7	-2,6	1,5	3,1
Schweden	0,1	-0,5	1,3	1,4	-0,7	-1,9	0,0	1,7
Schweiz	0,7	0,1	1,0	1,5	1,5	-1,5	0,5	1,5
USA	1,6	0,2	1,4	2,4	2,4	-1,9	0,9	2,2

⁽¹⁾ Diese Steuerspannen verkörpern die Differenz zwischen den in Tabelle 4.1 angegebenen Kapitalkosten und 5 %.

TABELLE 4.3

Vergleich steuerlicher Merkmale von EG-Ländern
mit hoher bzw. niedriger effektiver Körperschaftsteuerspanne⁽¹⁾

Land (Spanne)	Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer	Körperschaftsteuer- satz insgesamt	Vorratsbehandlung	Abschreibungssätze a) Gebäude b) Maschinen
Luxemburg (1,2)	klassisch	39,4 lokal	nicht indexiert	a) 4 % L b) 30 % D mit Wechsel
Spanien (1,1)	teilweiser Dividenden- abzug	35,3	nicht indexiert	a) 7,5 % und Vergünstigung b) 20 % D und Vergünstigung
Italien (1,0)	Vollanrechnung	47,8	LIFO	a) 5 % L b) 17,5 % L
Vereinigtes Königreich (0,9)	Teilanrechnung	34	indexiert	a) 4 % L b) 25 % D
Dänemark (0,8)	teilweise Anteils- eignerentlastung	38	teilindexiert	a) 6 % L, dann geringere Sätze b) 30 % D
Niederlande (1,0)	klassisch	35	indexiert	a) 6,6 % D b) 25 % D mit Wechsel
Portugal (0,7)	teilweise Anteils- eignerentlastung	39,6	indexiert	a) 5 % L b) 31,25 % D
Deutschland (0,5)	gespaltener Steuer- satz/Anrechnung	45,6 ⁽²⁾ /57,5	indexiert	a) 10 % L, dann geringere Sätze b) 30 % D, mit Wechsel
Frankreich (0,4)	Teilanrechnung	42/34	nicht indexiert	a) 5 % L b) 35,7 % D, mit Wechsel
Belgien (0,4)	teilweise Anteils- eignerentlastung	39	nicht indexiert	a) 10 % D mit Wechsel + Vergünstigung b) 40 % D mit Wechsel + Vergünstigung
Griechenland (0,1)	Nullbesteuerung	0 ⁽³⁾ /46	indexiert	a) 8 % L b) 20 % L
Irland (0,1)	Teilanrechnung	10/43 ⁽⁴⁾	nicht indexiert	a) im 1. Jahr Vergünstigung, dann 4 % L b) im 1. Jahr Vergünstigung, dann 12,5 % D

NB: D: degressiv; L: linear.

⁽¹⁾ Ohne Einkommensteuer beträgt die Inflation 3,1 %, und es werden durchschnittliche Gewichtungen verwendet. Es handelt sich um die Abschreibungssätze für die typischen Wirtschaftsgüter, auf die sich Berechnungen in diesem Kapitel beziehen (siehe Anhang 4A).

⁽²⁾ Auf ausgeschüttete Gewinne.

⁽³⁾ 10 % für das verarbeitende Gewerbe und bestimmte Dienstleistungen (Projekte im International Financial Services Centre und Shannon Free Airport Development Area), ansonsten 43 %.

TABELLE 4.4

Kapitalkosten transnationaler Investitionen (1)

Sitzstaat (Investition aus)	Quelle (Investition in)											
	Belgien	Däne- mark	Deutsch- land	Griechen- land	Spanien	Frank- reich	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	Portugal	Vereinigtes Königreich
Belgien	5,4	6,7	6,2	5,4	7,5	7,0	5,6	7,2	6,5	6,1	7,2	6,4
Dänemark	6,6	5,8	6,1	6,5	5,6	6,5	5,3	6,7	6,4	5,9	5,7	5,9
Deutschland	7,	7,5	5,5	4,9	7,2	7,7	6,1	9,5	6,9	7,4	8,1	6,9
Griechenland	6,7	9,3	6,5	5,1	8,8	10,3	9,1	7,4	6,5	6,4	8,4	7,0
Spanien	6,6	6,7	6,4	6,5	6,1	7,2	6,7	7,0	6,7	6,3	6,0	6,7
Frankreich	6,2	6,0	5,2	6,10	7,2	5,4	5,4	6,7	6,5	6,2	6,5	6,4
Irland	6,6	6,7	6,4	11,7	14,2	7,3	5,1	6,8	7,0	6,8	14,0	7,3
Italien	7,2	7,7	5,4	7,2	8,5	9,5	9,6	6,0	8,0	8,3	7,6	9,0
Luxemburg	6,4	6,5	6,4	6,5	7,0	7,0	5,5	7,1	6,2	6,3	7,7	6,2
Niederlande	6,1	6,2	6,4	5,7	7,0	7,0	5,5	6,3	6,7	5,7	8,4	6,2
Portugal	6,6	6,7	6,4	10,9	7,0	7,6	8,4	7,1	9,5	11,1	5,7	7,0
Vereinigtes Königreich	5,9	6,0	5,9	5,9	6,9	7,0	7,0	6,1	6,5	6,2	6,6	5,9

(1) Annahme: Finanzierung der Tochtergesellschaft zu einem Drittel durch eigene einbehaltene Gewinne, zu einem Drittel durch neues Eigenkapital von der Muttergesellschaft und zu einem Drittel durch Fremdkapital von der Muttergesellschaft; Investition in eine gewichtete durchschnittliche Zusammenstellung von Wirtschaftsgütern; Inflation überall 3,1 %; Einkommensteuer gleich Null; Kapitalbeschaffung durch Muttergesellschaft: gewichteter Durchschnitt aus Fremdkapital, Aktienemissionen und einbehaltenen Gewinnen.

TABELLE 4.5

Durchschnittliche Kapitalkosten transnationaler Investitionen^(*)

	Inland (Quelle = Sitz)	Durchschnittliche Kapitalkosten ^(*)		Standardabweichung	
		Sitz (Investition aus genanntem Land in anderen Ländern)	Quelle (Investition aus anderen Ländern in genanntem Land)	Sitz	Quelle
Belgien	5,4	6,5	6,6	0,7	0,5
Dänemark	5,8	6,1	6,9	0,4	0,9
Deutschland	5,6	7,3	6,1	1,1	0,4
Griechenland	5,1	7,9	7,0	1,3	2,1
Spanien	6,1	6,6	8,0	0,3	2,1
Frankreich	5,4	6,2	7,6	0,5	1,1
Irland	5,1	8,6	6,7	2,9	1,5
Italien	6,0	8,0	7,1	1,1	0,8
Luxemburg	6,2	6,6	7,0	0,5	0,9
Niederlande	5,7	6,5	7,0	0,8	1,5
Portugal	5,7	8,0	7,9	1,6	2,1
Vereinigtes Königreich	5,9	6,4	6,8	0,4	0,8
EG-Durchschnitt	5,7	7,1	7,1	1,0	1,2
Österreich	5,3	6,7	6,7	0,5	1,1
Kanada	6,1	7,1	8,2	0,7	1,6
Japan	6,5	7,6	8,2	0,4	1,6
Schweden	5,0	6,5	6,4	0,5	1,5
Schweiz	5,5	6,4	6,7	0,6	1,0
USA	5,9	6,7	7,5	0,4	1,7

(*) Annahme: Finanzierung der Tochtergesellschaft zu einem Drittel durch eigene einbehaltene Gewinne, zu einem Drittel durch neues Eigenkapital von der Muttergesellschaft und zu einem Drittel durch Fremdkapital von der Muttergesellschaft; Investition in eine gewichtete durchschnittliche Zusammenstellung von Wirtschaftsgütern; Inflation überall 3,1 %; Einkommensteuer gleich Null; Kapitalbeschaffung durch Muttergesellschaft; gewichteter Durchschnitt aus Fremdkapital, Aktienemissionen und einbehaltenen Gewinnen.

(*) Bei den Durchschnittswerten für die EG-Länder wird von Investitionen in bzw. aus anderen EG-Ländern ausgegangen. Die Durchschnittswerte für die Nicht-EG-Länder beruhen auf Investitionen in bzw. aus den EG-Ländern.

TABELLE 4.6

Auswirkungen der Einführung eines gemeinschaftlichen Körperschaftsteuersystems auf die durchschnittlichen transnationalen Kapitalkosten bei Verwendung des Spitzensatzes der Einkommensteuer

	Basisfall (*)			Klassisch (†)			Anrechnung (‡)			Anrechnung mit grenzüberschreitender Gutschrift (¶)			Grenzüberschreitende Anrechnungsgutschrift auf bilateraler Grundlage		
	Inland	Sitz	Quelle	Inland	Sitz	Quelle	Inland	Sitz	Quelle	Inland	Sitz	Quelle	Inland	Sitz	Quelle
Belgien	5,1	5,9	3,6	5,1	5,8	3,7	5,1	5,6	3,5	5,1	4,4	3,0	5,1	5,8	3,6
Dänemark	2,5	2,0	4,2	2,5	2,1	4,3	2,2	1,7	4,1	2,2	1,4	3,5	2,5	2,0	4,2
Deutschland	1,7	2,3	3,6	2,3	2,5	4,1	1,7	2,3	3,3	1,7	1,8	2,6	1,7	2,1	3,4
Griechenland	5,8	7,4	3,8	5,8	7,9	3,7	5,8	7,4	3,8	5,8	6,6	3,1	5,8	7,4	3,8
Spanien	2,5	2,1	4,7	2,5	2,2	4,8	2,3	1,9	4,5	2,3	1,7	3,8	2,5	2,1	4,7
Frankreich	5,6	6,1	4,1	6,0	6,2	3,9	5,6	6,1	4,0	5,6	5,1	3,4	5,6	5,8	4,0
Irland	2,6	3,3	3,9	2,7	3,3	3,8	2,6	3,3	4,0	2,6	2,8	3,9	2,6	3,2	3,9
Italien	5,1	5,7	3,9	5,4	5,6	4,2	5,1	5,7	3,7	5,1	5,7	3,0	5,1	5,7	3,7
Luxemburg	3,1	2,5	4,4	3,1	2,5	4,5	2,7	2,3	4,3	2,7	1,8	3,9	3,1	2,5	4,4
Niederlande	2,2	1,9	4,1	2,2	1,9	4,2	1,8	1,6	4,2	1,8	1,2	3,5	2,2	1,9	4,1
Portugal	4,3	5,6	4,1	4,3	5,5	4,3	3,9	5,8	4,0	3,9	4,8	3,1	4,3	5,6	4,1
Vereinigtes Königreich	3,9	3,7	4,1	4,1	4,0	4,1	3,9	3,7	4,0	3,9	3,4	3,8	3,9	3,6	4,0
EG-Durchschnitt	3,7	4,0	4,0	3,8	4,1	4,1	3,6	4,0	4,0	3,6	3,4	3,4	3,7	4,0	4,0
Österreich	2,1	2,7	3,6	2,1	2,7	3,7	2,1	2,6	3,4	2,1	2,6	3,4	2,1	2,6	3,4
Kanada	4,3	4,3	4,9	4,3	4,4	5,0	4,3	4,3	5,0	4,3	4,3	5,0	4,3	4,3	5,0
Japan	6,2	6,8	4,7	6,2	6,8	5,0	6,2	6,8	4,8	6,2	6,8	4,8	6,2	6,8	4,8
Schweden	4,4	5,5	3,6	4,4	5,4	3,5	4,4	5,5	3,7	4,4	5,5	3,7	4,4	5,5	3,7
Schweiz	3,0	3,1	3,7	3,0	3,1	3,7	3,0	3,1	3,7	3,0	3,1	3,7	3,0	3,1	3,7
USA	4,9	5,5	4,2	4,9	5,7	4,3	4,9	5,5	4,3	4,9	5,5	4,3	4,9	5,5	4,3

(*) Inflation 3,1 %; Finanzierung der Investitionen zu einem Drittel durch einbehaltene Gewinne der Tochtergesellschaft, zu einem Drittel durch neues Eigenkapital der Muttergesellschaft und zu einem Drittel durch Fremdkapital der Muttergesellschaft. Kapitalbeschaffung durch die Muttergesellschaft: gewichteter Durchschnitt aus Fremdkapital, einbehaltenen Gewinnen und neuem Eigenkapital. Investitionen in einen gewichteten Durchschnitt aus Gebäuden, Maschinen und Beständen. Steuersystem per 1.1.1991. Zahlenangaben für EG-Länder beziehen sich auf Investitionen innerhalb der EG, für Nicht-EG-Länder nur auf Investitionen in die EG und aus der EG.

(†) Keine Anrechnung; wo gegenwärtig ein System mit gespaltener Besteuerung existiert, wird der Steuersatz als der niedrigere von beiden Sätzen festgelegt. Ansonsten Voraussetzungen wie beim Basisfall.

(‡) Wo gegenwärtig keine Anrechnung erfolgt, wird die auf zentralstaatlicher Ebene erhobene Körperschaftsteuer mit dem Steuersatz für einbehaltenen Gewinne gleichgesetzt und ein System der Vollanrechnung unterstellt. Zu beachten ist, daß die Quellensteuer auf griechische Dividenden mit Null angesetzt wird (die Beendigung der Nullbesteuerung von Dividenden würde bei sehr hohen Quellensteuern zu einem völlig überzogenen Gesamtsteuersatz führen). Ansonsten Voraussetzungen wie beim Basisfall.

(¶) Es wird davon ausgegangen, daß die Anrechnungsgutschrift bei ausländischen Direktinvestitionen aus dem EG-Ausland in voller Höhe gewährt wird. Auf die Bruttodividenden werden die gegenwärtigen Quellensteuern angewandt (d. h. einschließlich Anrechnungsgutschrift). Im Falle des Vereinigten Königreichs wird vorausgesetzt, daß auf Dividenden keine Quellensteuer erhoben wird und eine Gutschrift in voller Höhe gewährt wird. Ansonsten wie beim vorhergehenden Fall.

TABELLE 4.7

**Auswirkungen der Einführung eines gemeinschaftlichen Körperschaftsteuersystems auf die Variationsbreite
(gemessen an der Standardabweichung) der transnationalen Kapitalkosten
bei Verwendung des Spitzensatzes der Einkommensteuer⁽¹⁾**

	Basisfall		Klassisch		Anrechnung		Anrechnung mit grenzüberschreitender Gutschrift		Grenzüberschreitende Anrechnungs- gutschriften auf bilateraler Grundlage	
	Inland	Quelle	Inland	Quelle	Inland	Quelle	Inland	Quelle	Inland	Quelle
Belgien	0,6	1,7	0,5	1,9	0,5	1,8	0,4	1,7	0,6	1,7
Dänemark	0,3	1,9	0,4	2,0	0,4	2,0	0,4	1,7	0,3	1,9
Deutschland	0,3	1,9	0,3	2,0	0,2	2,0	0,3	1,8	0,3	1,9
Griechenland	0,5	1,9	0,8	1,4	0,5	2,1	0,4	1,7	0,5	1,9
Spanien ¹	0,3	2,1	0,3	2,3	0,4	2,2	0,5	1,9	0,3	2,1
Frankreich	0,5	2,0	0,6	1,9	0,5	2,0	0,3	1,7	0,6	2,0
Irland	1,2	1,8	1,0	1,7	1,1	1,9	0,5	1,9	1,2	1,8
Italien	0,5	2,1	0,2	2,2	0,5	2,1	0,5	1,8	0,5	2,1
Luxemburg	0,2	1,9	0,2	2,0	0,2	2,0	0,3	1,9	0,2	1,9
Niederlande	0,3	2,0	0,3	2,0	0,3	2,3	0,3	1,8	0,3	2,0
Portugal	1,0	2,1	0,8	2,3	1,6	2,2	0,9	1,9	1,0	2,1
Vereinigtes Königreich	0,3	1,9	0,2	1,9	0,3	2,0	0,4	1,9	0,5	1,9
EG-Durchschnitt	0,5	1,9	0,5	2,0	0,6	2,0	0,4	1,8	0,5	1,9
Österreich	0,2	1,9	0,2	2,1	0,2	2,0	0,2	2,0	0,2	2,0
Kanada	0,3	2,3	0,4	2,5	0,3	2,8	0,3	2,8	0,3	2,8
Japan	0,3	2,5	0,3	2,7	0,3	2,1	0,3	2,1	0,3	2,1
Schweden	0,4	1,8	0,5	1,8	0,4	2,2	0,4	2,2	0,4	2,2
Schweiz	0,3	1,7	0,3	1,7	0,3	1,8	0,3	1,8	0,3	1,8
USA	0,4	2,3	0,7	2,4	0,4	2,7	0,4	2,7	0,4	2,7

(¹) Voraussetzungen wie in Tabelle 4.6. Bei den hier angegebenen Zahlen handelt es sich um die Standardabweichungen der angestrebten Rendite bei Investitionen in ein Land (Quelle) und aus einem Land (Sitz).

TABELLE 4.8

**Auswirkungen der Einführung gemeinschaftlicher Körperschaftsteuer-Regelsätze und Bemessungsgrundlagen
auf die durchschnittlichen transnationalen Kapitalkosten bei Ausklammerung der Einkommensteuer**

	Basisfall (*)			Gemeinschaftlicher Steuersatz (37,5 %) (†)			Gemeinschaftliche Bemessungsgrundlage (‡)			Gemeinschaftlicher Steuersatz (37,5 %) und gemeinschaftliche Bemessungsgrundlage		
	Inland	Sitz	Quelle	Inland	Sitz	Quelle	Inland	Sitz	Quelle	Inland	Sitz	Quelle
Belgien	5,4	6,5	6,6	5,4	6,7	6,4	6,1	6,7	7,3	6,0	6,9	7,1
Dänemark	5,8	6,1	6,9	5,8	6,2	6,6	6,1	6,4	7,2	6,0	6,4	6,9
Deutschland	5,5	7,3	6,1	5,0	6,8	6,4	6,8	7,5	7,4	5,6	6,9	7,1
Griechenland	5,1	7,9	7,0	5,5	7,2	6,7	5,7	8,1	7,6	6,0	7,4	7,3
Spanien	6,1	6,6	8,0	6,2	6,6	7,7	6,0	6,9	7,8	6,0	6,8	7,5
Frankreich	5,4	6,2	7,6	5,5	6,4	6,8	5,5	6,5	7,7	5,6	6,6	6,9
Irland	5,1	8,6	6,7	5,9	8,0	6,7	5,1	8,9	6,8	6,0	8,2	6,7
Italien	6,0	8,0	7,1	5,6	6,5	7,3	6,1	8,3	7,1	5,6	6,7	7,3
Luxemburg	6,2	6,6	7,0	6,1	6,7	6,7	6,1	6,9	6,9	6,0	6,9	6,6
Niederlande	5,7	6,5	7,0	5,8	6,6	6,7	5,9	6,8	7,2	6,0	6,8	7,0
Portugal	5,7	8,0	7,9	5,7	8,0	7,4	6,1	8,3	8,2	6,0	8,2	6,8
Vereinigtes Königreich	5,9	6,4	6,8	6,1	6,4	6,6	5,6	6,7	6,5	5,8	6,6	6,3
EG-Durchschnitt	5,7	7,1	7,1	5,7	6,8	6,8	5,9	7,3	7,3	5,9	7,0	7,0
Österreich	5,3	6,7	6,7	5,3	6,8	6,4	5,3	7,0	6,7	5,3	7,0	6,4
Kanada	6,1	7,1	8,2	6,1	7,2	8,0	6,1	7,3	8,2	6,1	7,4	8,0
Japan	6,5	7,6	8,2	6,5	7,5	8,1	6,5	7,8	8,2	6,5	7,7	8,1
Schweden	5,0	6,5	6,4	5,0	6,5	6,0	5,0	6,7	6,4	5,0	6,7	6,0
Schweiz	5,5	6,4	6,7	5,5	6,5	6,4	5,5	6,7	6,7	5,5	6,7	6,4
USA	5,9	6,7	7,5	5,9	6,6	7,2	5,9	7,0	7,5	5,9	6,8	7,2

(*) Inflation 3,1 %. Keine Einkommensteuer. Finanzierung der Investitionen zu einem Drittel durch einbehaltene Gewinne der Tochtergesellschaft, zu einem Drittel durch neues Eigenkapital der Muttergesellschaft und zu einem Drittel durch Fremdkapital der Muttergesellschaft. Kapitalbeschaffung durch die Muttergesellschaft: gewichteter Durchschnitt aus Fremdkapital, einbehaltenen Gewinnen und neuem Eigenkapital. Investitionen in einen gewichteten Durchschnitt aus Gebäuden, Maschinen und Beständen. Steuersystem per 1.1.1991. Zahlenangaben für EG-Länder beziehen sich auf Investitionen innerhalb der EG, für Nicht-EG-Länder nur auf Investitionen in die EG und aus der EG.

(†) Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne mit 37,5 % angesetzt, lokale Steuer mit 0 %. Anrechnungssätze auf gleichem Niveau wie beim Basisfall außer in den Fällen, in denen sie gegenwärtig 37,5 % übersteigen — in diesem Fall Herabsetzung auf 37,5 %. Quellensteuer auf Dividenden aus Griechenland mit Null angesetzt. Ansonsten wie beim Basisfall.

(‡) Abschreibung für Maschinen mit 30 % degressiv angesetzt, für Gebäude mit 6 % linear. Bestände nicht indexiert. Ansonsten wie beim Basisfall.

TABELLE 4.9

Auswirkungen der Einführung gemeinschaftlicher Körperschaftsteuer-Regelsätze und Bemessungsgrundlagen auf die Variation (gemessen an der Standardabweichung) der transnationalen Kapitalkosten⁽¹⁾

	Basisfall		Gemeinschaftlicher Steuersatz (37,5 %)		Gemeinschaftliche Bemessungsgrundlage		Steuersatz (37,5 %) und Bemessungsgrundlage gemeinschaftlich	
	Inland	Quelle	Inland	Quelle	Inland	Quelle	Inland	Quelle
Belgien	0,7	0,5	0,5	0,2	0,6	0,5	0,4	0,2
Dänemark	0,4	0,9	0,3	0,5	0,7	0,9	0,5	0,5
Deutschland	1,1	0,4	1,0	0,3	1,1	0,4	0,9	0,4
Griechenland	1,3	2,1	0,6	1,6	1,2	2,1	0,7	1,7
Spanien	0,3	2,1	0,3	1,8	0,4	2,1	0,3	1,8
Frankreich	0,5	1,1	0,5	0,4	0,4	1,1	0,4	0,5
Irland	2,9	1,5	2,5	1,0	2,9	1,5	2,5	1,1
Italien	1,1	0,8	0,5	0,9	0,8	0,8	0,5	0,8
Luxemburg	0,5	0,9	0,4	0,8	0,7	0,9	0,4	0,8
Niederlande	0,8	1,5	0,6	1,4	0,9	1,4	0,6	1,3
Portugal	1,6	2,1	1,6	1,8	1,6	2,1	1,6	1,8
Vereinigtes Königreich	0,4	0,8	0,3	0,2	0,3	0,8	0,3	0,2
EG-Durchschnitt	1,0	1,2	0,8	0,9	1,0	1,2	0,8	0,9
Österreich	0,5	1,1	0,4	0,6	0,7	1,1	0,4	0,6
Kanada	0,7	1,6	0,5	1,5	0,8	1,6	0,6	1,5
Japan	0,4	1,6	0,3	1,5	0,3	1,6	0,2	1,5
Schweden	0,5	1,5	0,4	1,2	0,7	1,5	0,5	1,2
Schweiz	0,6	1,0	0,4	0,6	0,6	1,0	0,4	0,6
USA	0,4	1,7	0,4	1,5	0,4	1,7	0,4	1,5

(¹) Voraussetzungen wie in Tabelle 4.8. Bei den hier angegebenen Zahlen handelt es sich um die Standardabweichungen der angestrebten Rendite bei Investitionen in ein Land (Quelle) und aus einem Land (Sitz).

TABELLE 4.10

Auswirkungen der Abschaffung von Quellensteuern auf die durchschnittlichen transnationalen Kapitalkosten

	Basisfall (*)			Keine Quellensteuern auf Dividenden (†)		Keine Quellensteuern auf Zinsen		Keine Quellensteuern (‡)	
	Inland	Sitz	Quelle	Sitz	Quelle	Sitz	Quelle	Sitz	Quelle
Belgien	5,4	6,5	6,6	6,1	6,0	6,3	6,6	5,9	6,0
Dänemark	5,8	6,1	6,9	5,8	6,4	6,0	6,9	5,7	6,4
Deutschland	5,5	7,3	6,1	6,5	5,5	7,3	6,1	6,3	5,5
Griechenland	5,1	7,9	7,0	6,5	5,5	7,9	6,6	6,5	5,3
Spanien	6,1	6,6	8,0	6,3	7,1	6,5	7,8	6,2	6,9
Frankreich	5,4	6,2	7,6	5,8	7,0	6,2	7,6	5,8	7,0
Irland	5,1	8,6	6,7	7,5	6,7	5,2	6,6	7,2	6,6
Italien	6,0	8,0	7,1	7,9	6,2	8,0	7,0	7,4	6,2
Luxemburg	6,2	6,6	7,0	6,0	7,0	6,6	7,0	6,0	7,0
Niederlande	5,7	6,5	7,0	6,1	6,6	6,4	7,0	6,0	6,6
Portugal	5,7	8,0	7,9	7,2	6,6	7,8	7,5	7,0	6,3
Vereinigtes Königreich	5,9	6,4	6,8	6,0	6,8	6,4	6,8	6,0	6,8
EG-Durchschnitt	5,7	7,1	7,1	6,5	6,5	7,0	7,0	6,4	6,4
Österreich	5,3	6,7	6,7	6,8	6,4	7,0	6,7	7,0	6,4
Kanada	6,1	7,1	8,2	7,2	8,0	7,3	8,2	7,4	8,0
Japan	6,5	7,6	8,2	7,5	8,1	7,8	8,2	7,7	8,1
Schweden	5,0	6,5	6,4	6,5	6,0	6,7	6,4	6,7	6,0
Schweiz	5,5	6,4	6,7	6,5	6,4	5,7	6,7	6,7	6,4
USA	5,9	6,7	7,5	6,6	7,2	7,0	7,5	6,8	7,2

(*) Voraussetzungen wie beim Basisfall in Tabelle 4.4.

(†) Quellensteuern auf Dividenden für Transaktionen innerhalb der EG abgeschafft, Ausnahme: Dividenden aus Deutschland, Griechenland und Portugal. Das Vereinigte Königreich erhebt nach wie vor Quellensteuer auf Brutodividenden, sofern ausländischen Direktinvestoren Anrechnungsgutschriften gewährt werden. Hervorzuheben ist, daß Luxemburg die Mutter-Tochter-Richtlinie bereits per 1.1.1991 umgesetzt hatte, was sich im Basisfall widerspiegelt, so daß die Auswirkungen der Richtlinie etwas stärker sind, als aus der Tabelle hervorgeht. Sonstige Annahmen wie beim Basisfall.

(‡) Sämtliche Quellensteuern auf Zins- und Dividendenzahlungen mit Null angesetzt, Ausnahme: Vereinigtes Königreich (siehe Anm. 2). Sonstige Voraussetzungen wie beim Basisfall.

TABELLE 4.11

Auswirkungen der Abschaffung von Quellensteuern auf die Variation (gemessen an der Standardabweichung) der transnationalen Kapitalkosten⁽¹⁾

	Basisfall		Keine Quellensteuer auf Dividenden		Keine Quellensteuer auf Zinsen		Keine Quellensteuern	
	Sitz	Quelle	Sitz	Quelle	Sitz	Quelle	Sitz	Quelle
Belgien	0,7	0,5	0,6	0,4	0,6	0,5	0,6	0,4
Dänemark	0,4	0,9	0,4	0,5	0,5	0,9	0,6	0,5
Deutschland	1,1	0,4	0,9	0,3	1,1	0,4	0,9	0,3
Griechenland	1,3	2,1	1,0	1,2	1,3	1,5	1,0	1,0
Spanien	0,3	2,1	0,4	1,4	0,5	1,8	0,6	1,3
Frankreich	0,5	1,1	0,6	0,6	0,5	1,1	0,6	0,6
Irland	2,9	1,5	1,6	1,5	2,3	1,5	1,3	1,5
Italien	1,1	0,8	1,1	0,3	1,1	0,8	1,1	0,3
Luxemburg	0,5	0,9	0,6	0,9	0,6	0,9	0,6	0,9
Niederlande	0,8	1,5	0,7	1,0	0,6	1,5	0,6	1,0
Portugal	1,6	2,1	1,2	1,4	1,4	1,9	1,1	1,3
Vereinigtes Königreich	0,4	0,8	0,5	0,8	0,4	0,8	0,5	0,8
EG-Durchschnitt	1,0	1,2	0,8	0,9	0,9	1,1	0,8	0,8
Österreich	0,5	1,1	0,4	0,6	0,7	1,1	0,4	0,6
Kanada	0,7	1,6	0,5	1,5	0,8	1,6	0,6	1,5
Japan	0,4	1,6	0,3	1,5	0,3	1,6	0,2	1,5
Schweden	0,5	1,5	0,4	1,2	0,7	1,5	0,5	1,2
Schweiz	0,6	1,0	0,4	0,6	0,6	1,0	0,4	0,6
USA	0,4	1,7	0,4	1,5	0,4	1,7	0,4	1,5

(¹) Voraussetzungen wie in Tabelle 4.8. Bei den hier angegebenen Zahlen handelt es sich um die Standardabweichungen der angestrebten Rendite bei Investitionen in ein Land (Quelle) und aus einem Land (Sitz).

TABELLE 4.12

**Auswirkungen einer gemeinschaftlichen Entlastungsmethode bei der Besteuerung ausländischer Einkünfte
auf die durchschnittlichen transnationalen Kapitalkosten**

	Basisfall (*)			Freistellungsmethode (†)		Anrechnungssystem	
	Inland	Sitz	Quelle	Sitz	Quelle	Sitz	Quelle
Belgien	5,4	6,5	6,6	6,6	6,6	6,8	6,6
Dänemark	5,8	6,1	6,9	6,5	6,9	6,7	7,1
Deutschland	5,5	7,3	6,1	7,3	6,2	9,2	6,3
Griechenland	5,1	7,9	7,0	7,5	6,1	7,9	6,7
Spanien	6,1	6,6	8,0	6,6	7,5	6,7	7,7
Frankreich	5,4	6,2	7,6	6,1	7,7	6,5	7,7
Irland	5,1	8,6	6,7	7,0	5,6	7,2	7,6
Italien	6,0	8,0	7,1	6,7	7,0	7,3	7,1
Luxemburg	6,2	6,6	7,0	6,6	6,7	6,8	7,0
Niederlande	5,7	6,5	7,0	6,5	6,4	6,6	6,9
Portugal	5,7	8,0	7,9	6,9	7,5	7,1	7,5
Vereinigtes Königreich	5,9	6,4	6,8	6,2	6,4	6,5	7,3
EG-Durchschnitt	5,7	7,1	7,1	6,7	6,7	7,1	7,1
Österreich	5,3	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7
Kanada	6,1	7,1	8,2	7,1	8,2	7,1	8,2
Japan	6,5	7N6	8,2	7,6	8,2	7,6	8,2
Schweden	5,0	6,5	6,4	6,5	6,4	6,5	6,4
Schweiz	5,5	6,4	6,7	6,4	6,7	6,4	6,7
USA	5,9	6,7	7,5	6,7	7,5	6,7	7,5

(*) Voraussetzungen wie beim Basisfall in Tabelle 4.4.

(†) Quellensteuern wie gegenwärtig (1.1.1991).

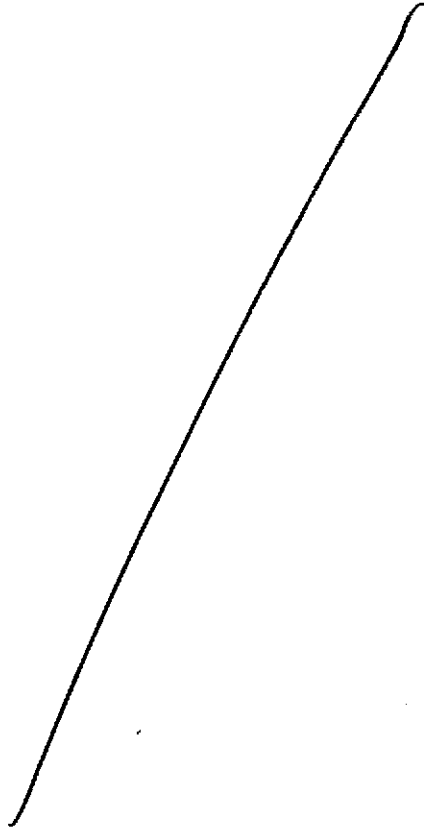
TABELLE 4.13

**Auswirkungen einer gemeinschaftlichen Entlastungsmethode bei der Besteuerung ausländischer Einkünfte
auf die Variation (gemessen an der Standardabweichung) der transnationalen Kapitalkosten^(*)**

	Basisfall		Freistellungsmethode		Anrechnungsmethode	
	Sitz	Quelle	Sitz	Quelle	Sitz	Quelle
Belgien	0,7	0,5	0,7	0,5	0,4	0,6
Dänemark	0,4	0,9	0,4	0,9	0,2	1,0
Deutschland	1,1	0,4	1,1	0,4	0,9	0,2
Griechenland	1,3	2,1	1,4	0,8	1,3	0,7
Spanien	0,3	2,1	0,4	0,7	0,3	0,9
Frankreich	0,5	1,1	0,5	1,1	0,4	1,1
Irland	2,9	1,5	0,9	0,2	0,7	1,5
Italien	1,1	0,8	1,2	0,9	0,6	0,6
Luxemburg	0,5	0,9	0,5	0,2	0,4	0,7
Niederlande	0,8	1,5	0,8	0,5	0,7	0,8
Portugal	1,6	2,1	0,5	0,7	0,4	0,8
Vereinigtes Königreich	0,4	0,8	0,4	0,3	0,3	0,9
EG-Durchschnitt	1,0	1,2	0,7	0,6	0,5	0,8
Österreich	0,5	1,1	0,5	1,1	0,5	1,1
Kanada	0,7	1,6	0,7	1,66	0,7	1,6
Japan	0,4	1,6	0,4	1,6	0,4	1,6
Schweden	0,5	1,5	0,5	1,5	0,5	1,5
Schweiz	0,6	1,0	0,6	1,0	0,6	1,0
USA	0,4	1,7	0,4	1,7	0,4	1,7

(*) Voraussetzungen wie in Tabelle 4.12. Bei den Zahlenangaben handelt es sich um die Standardabweichungen der angestrebten Rendite bei Investitionen in ein Land (Quelle) bzw. aus einem Land (Sitz).

13/4138



Kapitel 5

Die Auswirkungen der Besteuerung auf die internationale Investitionstätigkeit

I — Einführung

Eine entscheidende Frage bei der Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Koordinierungs- oder Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der Besteuerung von Unternehmenseinkünften besteht darin, ob der transnationale Kapitalverkehr in der Gemeinschaft durch das Steuergefälle tatsächlich stark beeinträchtigt wird oder ob es sich um Störungen geringerer Größenordnung handelt, die für das Funktionieren des Binnenmarktes keine ernstzunehmende Gefahr bedeuten. Im vorliegenden Kapitel wird der Versuch einer Klärung unternommen. Der erste Teil gibt einen kurzen Überblick über die vorhandene empirische Literatur zu dieser Frage; im zweiten Teil werden die Ergebnisse einer Umfrage des Ausschusses unter europäischen Unternehmen vorgestellt.

Zum besseren Verständnis der Auswirkungen der Besteuerung auf den internationalen Kapitalverkehr soll zunächst kurz auf die verschiedenen Faktoren eingegangen werden, die diese Kapitalströme beeinflussen. Im großen und ganzen handelt es sich bei den grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen entweder um Portfolio-Investitionen oder um Direktinvestitionen. In der Regel sind es sehr unterschiedliche Faktoren, die den Ausschlag für die jeweilige Art von Kapitalbewegung geben.

Bei internationalen Portfolio-Investitionen werden im Ausland ausgegebene Wertpapiere erworben. Wenn keine institutionellen Hindernisse bestehen und ausreichende Informationen über Investitionsmöglichkeiten vorliegen, werden Portfolio-Investitionen bevorzugt im Ausland getätigt, sofern Auslandsinvestitionen bei vergleichbarem Risiko eine höhere Nettorendite einbringen als Inlandsinvestitionen. Ein weiteres Motiv für Portfolio-Investitionen im Ausland ist unter Umständen auch die Möglichkeit, durch internationale Streuung das Gesamtrisiko für den Wertpapierbestand zu verringern. Die internationale Portfolio-Investition kann also kurz gesagt als normale Arbitrage-Transaktion gelten, bei der sich der Anleger das Ländergefälle bei der Nettoverzinsung von Wertpapieren einer bestimmten Risikoklasse sowie die internationalen Möglichkeiten der Risikostreuung zunutze macht. Starken Einfluß auf die Nettoverzinsung hat natürlich die Besteuerung im In- und Ausland.

Während sich also Portfolio-Kapitalflüsse hauptsächlich nach der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und/oder der Aktienkurse in den einzelnen Ländern richten, zielen die Direktinvestitionen vor allem auf die Nutzung konkreter geschäftlicher Möglichkeiten in bestimmten Märkten ab. Ausländische Direktinvestitionen stoßen, abgesehen von möglichen institutionellen Hindernissen wie z. B. Devisenkontrolle und Investitionslenkung, oftmals auch auf Hürden grundsätzlicherer Art. Nachteile bei ausländischen Direktinvestitionen sind beispielsweise die Kosten der Kommunikation zwischen Muttergesellschaft und ausländischer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft, ungenügende Kenntnisse der Sprache und Kultur des Aufnahmelandes, die mangelnde Vertrautheit mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Aufnahmeland, besondere Risiken wie z. B. die

Möglichkeit von Wechselkursänderungen und die Kosten des Auslandseinsatzes von Führungs- und Fachkräften.

Natürlich gibt es verschiedene Arten von Direktinvestitionen, die von diesen Faktoren mehr oder weniger stark beeinflußt werden. Von großer Bedeutung ist der Unterschied zwischen Finanzanlagen und Sachinvestitionen. Bei Finanzanlagen sind Standortveränderungen weit- aus unkomplizierter und weniger kostenaufwendig als bei Sachinvestitionen. Daher reagieren Finanzanlagen in der Regel sensibler auf kurzfristige Veränderungen sowie auf länderspezifische Unterschiede in der Besteuerung.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß grenzüberschreitende Direktinvestitionen durch viele Faktoren beeinflußt werden können und daß das zwischen den Ländern bestehende Steuer- gefälle vielleicht Anstoß zu Finanzanlagen geben mag, kaum aber zu Sachanlagen.

II — Überblick über vorhandene Belege für den Einfluß der Besteuerung auf die internationale Investitionstätigkeit

Die Auswirkungen der Besteuerung auf internationale Portfolio-Investitionen

Von den internationalen Portfolio-Kapitalbewegungen weiß man, daß sie sehr schwankungs- anfällig sein können und mitunter äußerst empfindlich auf eingetretene oder zu erwartende Preis- und Wechselkursveränderungen reagieren. Aufgrund dieser Unbeständigkeit fällt es nicht leicht, mit Hilfe formeller statistischer und ökonomischer Methoden eine fundierte und zuverlässige Einschätzung der quantitativen Auswirkungen der Besteuerung auf Portfo- lio-Investitionen vorzunehmen.

Zusätzlich erschwert wird die Anwendung dieser Methoden durch die teilweise weit ausein- andergehenden steuerlichen Vorschriften für verschiedene Kategorien von Portfolio-Investi- tionen sowie durch die Tatsache, daß der marginale Investor (und somit der für ihn geltende effektive marginale Steuerbelastungssatz) im allgemeinen nicht bekannt sind.

Um die Bedeutung der Besteuerung für diese Kapitalbewegungen beurteilen zu können, muß man daher oftmals auf den formellen Nachweis verzichten und auf einzelne Anhaltspunkte zurückgreifen. Einige solche Belege finden sich in den achtziger Jahren.

Den ersten Anhaltspunkt liefern die umfangreichen Kapitalzuflüsse, die in der ersten Hälfte der achtziger Jahre in den USA zu verzeichnen waren. Sie lassen die starke Wirkung steuerlicher Anreize auf die Investitionstätigkeit erkennen. Mit dem 1981 verabschiedeten US Economic Recovery Tax Act wurden eine Investitionssteuergutschrift in Höhe von 10 % sowie sehr großzügige Abschreibungsmöglichkeiten eingeführt, die eine beschleunigte Rück- gewinnung des investierten Kapitals ermöglichten. Schätzungen zufolge hatten diese beiden Investitionsanreize zusammengenommen etwa dieselbe Wirkung wie ein System des „full expensing“, d. h. der sofortigen Abschreibung sämtlicher Investitionsausgaben. In den drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kam es in den USA zu einem steilen Anstieg der inländischen Privatinvestitionen und der realen Zinssätze sowie zu einer enormen Auswei- tung des Nettokapitalimports, der größtenteils in Form von Portfolio-Investitionen erfolgte. Ohne Zweifel war diese Steigerung des Kapitalimports auch auf andere, vielleicht sogar noch wichtigere Faktoren wie beispielsweise die Kombination aus einer kontraktiven Geldpolitik und einer stark expansiven Steuerpolitik zurückzuführen. Dennoch kann man von einer

bedeutenden Rolle der Investitionsanreize ausgehen, denn wie sonst ließe es sich erklären, daß die Investitionstätigkeit in den USA von 1981 bis 1984 trotz des stark ansteigenden Realzinses einen derart kräftigen Aufschwung nahm? (1)

In einer systematischen Analyse wurden die Zusammenhänge zwischen steuerlichen Maßnahmen und der Entwicklung des Kapitalverkehrs am Beispiel der USA und Japans in den achtziger Jahren untersucht, wobei besonderes Augenmerk den steuerlichen Anreizen für Portfolio-Investitionen galt. (2) Für beide Länder wurden die Steuerspannen bei der Spar-tätigkeit und bei Unternehmensinvestitionen in den Jahren 1980, 1984 und 1987 errechnet. Wie sich herausstellte, war die Körperschaftsteuerliche Belastung für betriebliche Vermö-genswerte in Japan höher als in den USA, während der amerikanische Sparer auf sein Vermögen eine höhere Einkommensteuer entrichtete als der Japaner. Da eine relativ hohe Besteuerung von Ersparnissen (z. B. Einkommensteuer auf Zinserträge) und eine relativ niedrige Besteuerung von Investitionen (z. B. Körperschaftsteuer) in der Regel den Kapital-import stimulieren, gelangten die Autoren zu dem Schluß, daß der in den achtziger Jahren beobachtete bilaterale Portfolio-Kapitalverkehr zwischen den USA und Japan in gewissem Maße auf die unterschiedliche Steuerstruktur der beiden Länder zurückzuführen ist.

Ein weiteres Ereignis in der jüngeren amerikanischen Steuergeschichte deutet darauf hin, daß der Portfolio-Kapitalverkehr sehr sensibel auf Quellensteuern reagiert und daß steuerbe-freite Investoren und/oder Einkommensteuerhinterzieher auf dem internationalen Markt für Portfolio-Kapital eine wichtige Rolle spielen, da diese Gruppen von Anlegern normalerweise keine Steuergutschrift für entrichtete Quellensteuern erhalten. Bis 1984 erhoben die USA eine 30%ige Quellensteuer auf Zinszahlungen inländischer Kreditnehmer an ausländische Kreditgeber. Aufgrund eines bilateralen Abkommens waren jedoch Zinszahlungen aus den Vereinigten Staaten an Kreditgeber auf den Niederländischen Antillen von dieser Quellen-steuer ausgenommen. Überdies erhoben die Niederländischen Antillen nur eine geringe Steuer auf derartige Zinserträge, und so verschaffte dieser Vertrag den amerikanischen Kreditnehmern Zugang zum Eurodollarmarkt, ohne daß sie die ansonsten fällige Quellen-steuer zahlen mußten. Zahlreiche amerikanische Unternehmen gründeten daraufhin auf den Niederländischen Antillen Tochtergesellschaften in Form von Finanzierungsgesellschaften, um auf diese Weise Auslandsgelder in die USA zu schleusen. Ganz offensichtlich lag dieses Vorgehen der amerikanischen Muttergesellschaften darin begründet, daß bei den Krediten, die unter die 30%ige Quellensteuer fielen, höhere Zinsen zu zahlen waren als bei Krediten, die unter Umgehung dieser Steuer aufgenommen wurden. Den Kreditgebern auf den Euro-märkten wurde also die US-Quellensteuer nicht voll angerechnet.

Im Jahre 1984 wurde die 30%ige Quellensteuer auf Zinszahlungen von der US-Regierung weitestgehend aufgehoben. Die Folge war eine schlagartige Einstellung der Kreditaufnahmen amerikanischer Muttergesellschaften über ihre Konzernunternehmen auf den Niederländi-schen Antillen. Offenbar trug die Aufhebung dieser Quellensteuer auch zur massiven Abwanderung lateinamerikanischen Kapitals in die USA bei, die im letzten Jahrzehnt zu verzeichnen war. (3)

Die jüngsten Erfahrungen der Bundesrepublik Deutschland bestätigen die Vermutung, daß Quellensteuern spürbare Folgen für den internationalen Verkehr von Portfolio-Kapital nach sich ziehen können. Anfang 1989 wurde in Deutschland eine inländische Quellensteuer von bescheidenen 10 % auf Zinserträge eingeführt. Daraufhin wurde ein beträchtlicher Teil des

(1) Siehe Sinn (1988).

(2) Siehe Bovenberg u. a. (1990).

(3) Siehe McClure (1989).

Vermögens zu Finanzintermediären (oftmals Filialen deutscher Banken) in Luxemburg und anderen Nachbarländern verbracht, wo keine Quellensteuer erhoben wird. Unter dem Druck des Kapitalmarktes mußte die deutsche Regierung die Quellensteuer nach wenigen Monaten wieder aufheben. Allerdings wurde kürzlich ihre Wiedereinführung vorgeschlagen.

Obwohl wir es hier lediglich mit einzelnen Beispielen zu tun haben, deutet doch alles darauf hin, daß eine internationale Steuerkoordinierung erforderlich ist, um Störungen des internationalen Verkehrs von Portfolio-Kapital zu verhindern.

Die Auswirkungen der Körperschaftsteuer auf internationale Direktinvestitionen

Während Portfolio-Kapitalbewegungen oftmals sehr heftig auf kurzfristige Möglichkeiten zur Erzielung einer höheren Rendite nach Steuern reagieren, spielen bei internationalen Direktinvestitionen in der Regel auch langfristige strategische Erwägungen (wie z. B. der Wunsch nach Präsenz in vielen Staaten der Welt) eine Rolle, weshalb Steuerfragen hier weniger stark ins Gewicht fallen.

Da ausländische Direktinvestitionen (ADI) normalerweise langfristige Verpflichtungen der Anleger mit sich bringen, sind sie beständiger als Portfolio-Investitionen. Aus diesem Grunde ist die ADI ein geeigneteres Objekt für die formelle statistische Analyse, und es wurden bereits etliche ökonomische Studien zum Einfluß der Besteuerung auf die ADI durchgeführt. Außerdem unternahmen einige Autoren den Versuch, die Auswirkungen verschiedener steuerlicher Maßnahmen auf die ADI anhand numerischer Simulationsmodelle aufzuzeigen, denen „plausible“ Schätzungen jener Gleichungsparameter zugrunde lagen, mit denen das wirtschaftliche Verhalten von Unternehmen und Haushalten beschrieben wird. Stellenweise wurden als Alternative zu den quantitativ ausgerichteten Methoden auch Unternehmensbefragungen durchgeführt, bei denen die Unternehmensleitungen zum Einfluß steuerlicher Erwägungen auf Investitionsentscheidungen befragt wurden. Schließlich gibt es wie schon im Falle der Portfolio-Investitionen gewisse Belege für die Konsequenzen, die sich aus der Besteuerung für internationale Direktinvestitionen ergeben.

Die zahlreichen in Anhang 5A besprochenen Studien lassen erkennen, daß allein schon die Identifizierung, vor allem aber die Quantifizierung der Auswirkungen der Körperschaftsteuer auf transnationale Direktinvestitionen keine leichte Aufgabe ist. Im erwähnten Anhang werden vier Arten des Nachweises steuerlicher Auswirkungen auf ADI erörtert: Simulationen, ökonomische Studien, Unternehmensbefragungen und eine Fallstudie. Natürlich hat jede dieser Studien ihre Grenzen, doch in ihrer Gesamtheit scheinen sie zu bestätigen, daß ein gewisser Einfluß der Körperschaftsteuer auf die Wahl internationaler Investitionsstandorte nicht zu verleugnen ist.

a) Simulationen: In Anhang 5A werden zwei auf numerischen Simulationsmodellen beruhende Simulationsstudien vorgestellt, deren Parameter so gewählt wurden, daß ein Satz wirtschaftlicher Daten reproduziert werden konnte. Die erste der beiden Simulationsstudien wurde für die Reproduktion eines Datensatzes zu den ADI der USA im Jahre 1974 kalibriert.⁽¹⁾ Aus ihr ging hervor, daß sich Veränderungen des Körperschaftsteuersatzes auf das Finanzverhalten multinationaler Unternehmen wahrscheinlich viel stärker auswirken als auf deren Realinvestitionen, obwohl auch letztere spürbar beeinflußt werden dürften. Die zweite Simulation, die auf einem Modell der kanadischen Wirtschaft im Jahre 1980 beruhte⁽²⁾, ließ

⁽¹⁾ Horst (1977).

⁽²⁾ Damus, Hobson und Thirsk (1991).

erkennen, daß die in den wichtigsten kapitalexportierenden Ländern angewandten Methoden zur Milderung der internationalen Doppelbesteuerung ausschlaggebend dafür sind, auf welche Weise und in welchem Maße sich Veränderungen im Körperschaftsteuersatz eines Landes auf den Zufluß von ADI auswirken.

b) Ökonometrische Studien: Ein offensichtlicher Nachteil der Simulationen besteht darin, daß den Parameterwerten nicht immer objektive statistische Tatsachen zugrunde liegen. Allerdings existieren etliche ökonometrische Studien zu denselben Fragen, die auf statistischen Analysen von Zeitreihen oder Querschnittsdaten beruhen. Leider beziehen sie sich fast ausschließlich auf ADI in den USA und aus den USA. (1)

Die Ergebnisse der ökonometrischen Analyse steuerlicher Einflüsse auf die ADI lassen sich bequem anhand geschätzter Steuerelastizitäten zusammenfassen. Die Elastizität der ADI gegenüber dem Körperschaftsteuersatz gibt die prozentuale Veränderung der ADI an, die durch eine 1%ige Veränderung des Körperschaftsteuersatzes hervorgerufen wird. Läge die Elastizität der zufließenden ADI in bezug auf die Körperschaftsteuer beispielsweise bei $-2,0$, so würde eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 40% auf 36% (d. h. eine 10%ige Minderung der körperschaftsteuerlichen Belastung) die ADI in dem betreffenden Land um $2 \times 10 = 20\%$ ansteigen lassen.

Bei ökonometrischen Analysen auf der Grundlage US-amerikanischer Daten (2) wiesen die Elastizitäten der zufließenden ADI gegenüber der amerikanischen Körperschaftsteuer zu meist Werte zwischen etwa $-1,0$ und $-4,0$ auf. Zwar liegen diese Werte entsprechend den theoretischen Vorhersagen durchweg im negativen Bereich, doch weisen sie beträchtliche Unterschiede auf. Diese Variationsbreite ist zum einen auf die Anwendung unterschiedlicher Methoden und zum anderen darauf zurückzuführen, daß die verwendeten Daten im Laufe der Zeit revidiert wurden. Die Zuverlässigkeit dieser Elastizitätsschätzungen wird auch dadurch in Frage gestellt, daß ADI sowohl in Form neuer Sachinvestitionen als auch in Form von Übernahmen bestehender Firmen getätigt werden können. (3) Ohne Zweifel können sich diese beiden Investitionsformen steuerlich sehr verschieden auswirken. Insgesamt ist wohl die Schlußfolgerung zulässig, daß bestimmte ökonometrischen Indizien für eine negative Auswirkung des Körperschaftsteuersatzes der USA auf die dort getätigten ADI bestehen, obwohl die quantitative Wirkung nach wie vor ungewiß ist.

Vieles spricht auch für einen bedeutenden Einfluß der Besteuerung auf die von den USA selbst getätigten ADI (4). Erneut gehen die quantitativen Schätzungen weit auseinander. Diese Streuung deutet auf technische Hindernisse bei der ökonometrischen Analyse ausländischer Direktinvestitionen hin, zu denen auch Datenprobleme zählen. Bei zahlreichen ökonometrischen Studien mag der Schwachpunkt in den stark aggregierten Daten bestehen. So lassen unlängst gewonnene Erkenntnisse über Investitionsstandorte in den USA den Schluß zu, daß die Sensitivität der Standortentscheidungen gegenüber dem Steuergefälle zwischen den Bundesstaaten je nach Wirtschaftszweig sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. (5)

(1) Eine Ausnahme bildet Snoy (1975), der 14 westeuropäische Länder untersuchte. Allerdings stammen die in dieser Studie verwendeten Daten aus der zweiten Hälfte der sechziger Jahre und sind damit relativ alt.

(2) Siehe z. B. Hartman (1984), Boskin und Gale (1987), Young (1988) und Slemrod (1990).

(3) Dies wird von Auerbach und Hasset (1991) hervorgehoben.

(4) Siehe z. B. Hartman (1981), Hartman und Frisch (1983), Boskin und Gale (1987), Jun (1990) sowie Grubert und Mutti (1989).

(5) Siehe Papke (1991).

Als drittes Thema wurde in den ökonomischen Studien das Finanzgebaren der multinationalen Unternehmen der USA und insbesondere die Wirkung der Besteuerung auf den Dividendentransfer durch ausländische Tochtergesellschaften behandelt.⁽¹⁾ In diesem Zusammenhang konnte überzeugend nachgewiesen werden, daß US-amerikanische Muttergesellschaften im Besitz überschüssiger ausländischer Steuergutschriften den Dividendentransfer aus dem Ausland intensivieren, sobald eine Senkung des inländischen Körperschaftsteuersatzes erfolgt.

c) Erhebungen: Ökonomische Studien zu den Auswirkungen der Besteuerung stoßen oftmals auf beträchtliche technische Hindernisse, zu denen nicht zuletzt der Mangel an einschlägigen und zuverlässigen Daten zählt. Daher lohnt es sich, neben den quantitativen Studien ergänzende qualitative Untersuchungen anzustellen. Anfang der siebziger Jahre versuchte man mit einer Reihe von Befragungen bei Unternehmensleitungen, Aufschluß über die wichtigsten Determinanten der Standortentscheidungen zu erlangen⁽²⁾, und in einer jüngeren Studie im Vereinigten Königreich⁽³⁾ wurden Führungskräfte gebeten, die Bedeutung der Besteuerung einzuschätzen. Die meisten Unternehmensbefragungen ergaben, daß die Steuervorschriften des Aufnahmelandes bei Standortentscheidungen fast immer berücksichtigt werden und teils sogar eine bedeutende Rolle spielen, obwohl die Standortwahl durch das Körperschaftsteuergefälle zwischen den Ländern im großen und ganzen weniger beeinflußt wird als beispielsweise durch infrastrukturelle Erwägungen.

d) Fallstudien: Ergänzend zu den anderen Anhaltspunkten wird in Kapitel 5A erörtert, ob sich die ausländischen Direktinvestitionen in den bzw. aus den USA in letzter Zeit tatsächlich so entwickelt haben, wie es nach dem tiefgreifenden Steuerreformgesetz von 1986 zu erwarten war. In verschiedenen Studien⁽⁴⁾ wurde festgestellt, daß die ADI der USA erwartungsgemäß reagierten, während die in den letzten Jahren beobachtete Entwicklung der zufließenden ADI nicht ohne weiteres mit den veränderten Körperschaftsteuersätzen zu begründen war.

Schätzungen des Umfangs und der Verteilung möglicher Effizienzgewinne aufgrund körperschaftsteuerlicher Harmonisierung

Mit der Analyse der effektiven Körperschaftsteuersätze in Kapitel 4 und den Untersuchungen im vorliegenden Kapitel sollte vor allem eine empirische Grundlage für die Erörterung einiger grundsätzlicher Themen dieses Berichts geschaffen werden. Würde eine partielle oder umfassende Harmonisierung der Körperschaftsteuer in der Europäischen Gemeinschaft die Störungen der transnationalen Investitionsströme innerhalb Europas wesentlich eindämmen? Erwachsen der Gemeinschaft insgesamt aus einer körperschaftsteuerlichen Harmonisierung nennenswerte wirtschaftliche Vorteile, und wie wären diese verteilt?

Die Folgen einer körperschaftsteuerlichen Harmonisierung in der EG⁽⁵⁾ wurden unlängst anhand eines stark vereinfachten Simulationsmodells eingeschätzt, bei dem die „Weltwirtschaft“ aus der EG, den USA und Japan besteht. Um das Vorhandensein (bzw. Fehlen) körperschaftsteuerlich bedingter Investitionsanreize erfassen zu können, nahmen die Auto-

⁽¹⁾ Siehe Hines und Hubbard (1990).

⁽²⁾ Siehe z. B. Schollhammer (1972) [besprochen in: Dunning und Yannopoulos (1973)], Falise und Lepas (1970), Van den Bulcke (1971), Irish Industrial Development Authority (1967) und Forsyth (1972).

⁽³⁾ Devereux und Pearson (1989).

⁽⁴⁾ Siehe Slemrod (1989), Scholes und Wolfson (1990) sowie Auerbach und Hassett (1991).

⁽⁵⁾ Fuente und Gardner (1990).

ren Schätzungen der marginalen effektiven Steuerspannen vor, die in Kapitel 4 dieses Berichts vorgestellt wurden. Das Simulationsmodell wurde so kalibriert, daß die Reproduktion eines Datensatzes zu den 1985 vorgenommenen Kapitalinvestitionen in verschiedenen Ländern möglich war. Anschließend wurde mit Hilfe des Modells simuliert, welche Umschichtungen des investierten Kapitals und nachfolgenden Veränderungen des Nettoinlandsprodukts (des Produktionsniveaus) sich bei spezifischen simulierten Steuerharmonisierungsmaßnahmen innerhalb der EG ergeben würden.

Wegen der Einfachheit des Modells weisen die präzisen Ergebnisse eine beachtliche Fehlergrenze auf. Die qualitativen Ergebnisse sind dennoch von Interesse.

Unter den Bedingungen einer weltweiten hohen Kapitalmobilität besteht die Tendenz, daß sich die Renditen nach Körperschaftsteuer in allen Ländern einander angleichen. Folglich werden in Ländern mit relativ niedrigem effektivem Körperschaftsteuerbelastungssatz relativ geringe Kapitalrenditen vor Steuern erzielt, dasselbe gilt auch umgekehrt. Eine Harmonisierung der Körperschaftsteuer bringt die Hebung der Körperschaftsteuersätze in den Niedrigsteuerländern und die Senkung dieser Sätze in den Hochsteuerländern mit sich. Infolgedessen nehmen die Unternehmensinvestitionen in Ländern mit relativ geringer Rendite vor Steuern ab und in Ländern mit relativ hoher Rendite vor Steuern zu. Daraufhin sinkt das Einkommen der Niedrigsteuerländer, das der Hochsteuerländer aber steigt. Insgesamt ist ein Anstieg des Gesamteinkommens der von den Harmonisierungsmaßnahmen betroffenen Länder zu erwarten, da der Einkommensrückgang in den ehemaligen Niedrigsteuerländern durch den Einkommenszuwachs in den ehemaligen Hochsteuerländern ausgeglichen wird. Zusammengefaßt kann man sagen, daß eine Verlagerung des Kapitals in die Länder stattfinden würde, in denen es produktiver angelegt werden kann, so daß in der Gemeinschaft insgesamt mit einer höheren wirtschaftlichen Effizienz zu rechnen ist.

Allerdings ist dieser im Gesamtmaßstab eintretende Effizienzgewinn ungleichmäßig auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt. Insgesamt gesehen erleiden die Mitgliedstaaten, in denen die Harmonisierung einen Kapitalexport bewirkt, Einbußen am Volkseinkommen, während in anderen Mitgliedstaaten durch den Kapitalzufluß aus dem Ausland eine Steigerung des Volkseinkommens eintritt.

Zusätzlich zu diesen Hypothesen läßt das beschriebene einfache Modell die Annahme zu, daß die Vorteile einer körperschaftsteuerlichen Harmonisierung in der EG zu Lasten der übrigen Welt gehen würden. So führt z. B. die Herabsetzung des durchschnittlichen marginalen effektiven Körperschaftsteuerbelastungssatzes in Europa zu einem wachsenden Kapitalbedarf in der Gemeinschaft. Die daraus resultierenden steigenden Zinssätze in der EG üben eine Magnetwirkung auf US-amerikanisches und japanisches Kapital aus und beeinträchtigen damit das Produktions- und Einkommensniveau in diesen beiden Ländern.

Eine wichtige Erkenntnis dieser Analyse besteht also darin, daß die Höhe des harmonisierten effektiven Körperschaftsteuersatzes darüber entscheidet, ob und inwiefern die Harmonisierung zu einem Erfolg wird. Wird der harmonisierte Steuersatz zu hoch angesetzt, so kommt es zu einer Kapitalabwanderung aus Europa, unter der das Produktions- und Einkommensniveau in der Gemeinschaft als Ganzes leidet. Entscheidet man sich für einen geringen harmonisierten Steuersatz, profitiert die Gemeinschaft vom Zustrom ausländischen Kapitals nach Europa, der jedoch zu Lasten der übrigen Welt geht.

Nicht zuletzt deutet das Modell darauf hin, daß eine Harmonisierung nicht so sehr die Produktion, sondern vielmehr die Kapitalverteilung innerhalb der Gemeinschaft beeinflussen würde. Dies ist einfach darauf zurückzuführen, daß die Elastizität des aggregierten Nettoproduktionswertes in bezug auf den Kapitaleinsatz im Normalfall auf 0,2 bis 0,3

geschätzt wird. Käme es also zu einer Verlagerung des Kapitals aus der übrigen Welt nach Europa, durch die der europäische Kapitalstock beispielsweise um 10 % anwachsen würde (was einen beachtlichen Investitionszufluß voraussetzt), so hätte dies eine Steigerung der europäischen Produktion um 2 bis 3 % zur Folge.

Schlußfolgerungen

Im vorliegenden Abschnitt wurden die Auswirkungen der Kapitalbesteuerung auf die internationale Investitionstätigkeit anhand verschiedener Belege untersucht.

Die vorhandenen Anhaltspunkte deuten darauf hin, daß Veränderungen in den körperschaftsteuerlichen Bestimmungen aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Zinssätze mitunter auch starken Einfluß auf den transnationalen Portfolio-Kapitalverkehr nehmen können. Wie verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre erkennen lassen, prägen auch die Quellensteuersätze den Portfolio-Kapitalverkehr sowie das Finanzgebaren multinationaler Unternehmen entscheidend mit.

Vier Arten von Belegen für die Auswirkungen der Besteuerung auf ausländische Direktinvestitionen (ADI) kamen zur Sprache — Simulationen, ökonometrische Studien, Unternehmensbefragungen und eine Fallstudie, die sich auf die 1986 durchgeführte Steuerreform in den USA bezog. Die allgemeine Schlußfolgerung lautete, daß die Besteuerung nachweislich und in nicht geringem Maße zur Standortwahl bei Investitionen der gewerblichen Wirtschaft beiträgt.

Abschließend wurden die zu erwartenden Konsequenzen einer körperschaftsteuerlichen Harmonisierung für die wirtschaftliche Lage der einzelnen Mitgliedstaaten und in Europa insgesamt betrachtet. Dies geschah ausgehend von den Ergebnissen eines vereinfachten Modells, die Anlaß zu der Vermutung geben, daß die Vorteile einer körperschaftsteuerlichen Konvergenz bzw. Harmonisierung unter den EG-Mitgliedstaaten ungleichmäßig verteilt wären, da die Niedrigsteuerrländer mit Verlusten rechnen müßten. Außerdem würde die EG ihren Gesamterfolg auf Kosten der übrigen Welt erzielen, wobei dieser Erfolg im wesentlichen von der Höhe des harmonisierten effektiven Körperschaftsteuersatzes abhängt. Wird letzterer auf einem hohen Niveau harmonisiert, kann eine Kapitalflucht aus Europa einsetzen, die der Gemeinschaft insgesamt zum Nachteil gereicht.

III — Ergebnisse von Umfragen zum Einfluß der Besteuerung auf die gewerbliche Tätigkeit und die Kosten europäischer Unternehmen

In Ermangelung empirischen Materials über den Einfluß der Besteuerung auf realwirtschaftliche und finanzielle Aktivitäten im internationalen Maßstab und vor allem innerhalb Europas beschloß der Ausschuß, selbst eine Befragung europäischer Unternehmen durchzuführen. In die Erhebung wurden Unternehmen in allen EG-Staaten sowie in fünf EFTA-Staaten einbezogen. (1)

Mit dieser Erhebung wurden drei Kernfragen zu den Auswirkungen der Besteuerung auf die gewerbliche Tätigkeit und die Kosten der Unternehmen erforscht: 1. In welchem Maße

(1) Die Arbeitgeberverbände des jeweiligen Landes übernahmen die Verteilung der Fragebögen.

werden realwirtschaftliche (d. h. nichtfinanzielle) Aktivitäten in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft von der Besteuerung beeinflusst? Insbesondere ist dabei gefragt, inwiefern sich der Standort neuer Unternehmungen nach der steuerlichen Behandlung in den einzelnen Ländern richtet. 2. In welchem Maße wird der rechtliche und finanzielle Aufbau internationaler Unternehmungen von der Besteuerung beeinflusst? 3. Wie hoch sind die Kosten der Steuerplanung und der Befolgung steuerrechtlicher Vorschriften insbesondere dann, wenn internationale steuerliche Aspekte berücksichtigt werden müssen?

Im vierten Teil der Erhebung wurde die Meinung der Befragten dazu eingeholt, ob und mit welchen Mitteln eine körperschaftsteuerliche Konvergenz in der Europäischen Gemeinschaft herbeigeführt werden sollte.

Diese vier Komponenten der Erhebung sollen im noch verbleibenden Teil dieses Kapitels näher erörtert werden. Im folgenden Unterabschnitt wird der Charakter der Stichprobe beschrieben. Der daran anschließende Abschnitt enthält die aggregierten Ergebnisse für die einzelnen Fragen, d. h., es wird keine Unterscheidung nach Art der Befragten vorgenommen. Anschließend wird untersucht, ob die Unterschiede in den Antworten der verschiedenen Gruppen von Befragten eine bestimmte Systematik erkennen lassen. Zu diesem Zweck erfolgte eine Gruppierung der Antworten anhand verschiedener Kriterien: Umsatz des Unternehmens, Sitzstaat, Branchenzugehörigkeit und Verantwortungsbereich des konkret Befragten im betreffenden Unternehmen.

Art und Aufgabenbereich der Befragten

In die Erhebung wurden Unternehmen aus allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft sowie fünf EFTA-Staaten (Finnland, Island, Österreich, Schweden und Schweiz) einbezogen. Die Zahl der ausgegebenen Fragebögen sowie der eingegangenen Antworten pro Land ist Tabelle 5.1 zu entnehmen. Die Anzahl der verteilten Fragebögen unterscheidet sich von Land zu Land, womit vor allem den unterschiedlichen Größenverhältnissen der Länder (gemessen am BIP) Rechnung getragen wurde. Bei den kleineren Ländern allerdings wurde, bezogen auf die Landesgröße, ein höherer Stichprobenumfang gewählt, damit aus jedem Land eine ausreichende Zahl von Antworten zu erwarten war.

Die Gesamtzahl der Antworten lag bei 965. Wie nicht anders zu erwarten, fielen die Reaktionen auf den Erhalt des Fragebogens sehr unterschiedlich aus. In Frankreich und Spanien antworteten nur je 17 Befragte, wohingegen aus dem Vereinigten Königreich 213, aus den Niederlanden 144, aus Deutschland 109 und aus Italien 92 Antworten eingingen.

In 584 Fällen stammten die Antworten von Muttergesellschaften, die die Frage „Hat Ihr Unternehmen Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland?“ mit „ja“ beantwortet hatten. Die Antworten der Muttergesellschaften werden in Anhang 5B analysiert.¹ Im großen und ganzen fielen die Ergebnisse bei den Muttergesellschaften ähnlich aus wie bei den Nichtmuttergesellschaften.

Tabelle 5.1 sagt auch einiges über die Größe der Unternehmen aus, die sich an der Umfrage beteiligten. Der in ECU angegebene mittlere Umsatz aller Unternehmen bzw. der Muttergesellschaften in dem jeweiligen Land ist den Spalten 4 und 5 zu entnehmen.⁽¹⁾ Das Gesamtmittel liegt bei 54,5 Mio. ECU für Unternehmen jeglicher Art und 394,6 Mio. ECU für

⁽¹⁾ Die Befragten wurden gebeten, den Umsatz in der jeweiligen Landeswährung anzugeben. Die Umrechnung in ECU erfolgte ausgehend von den Mitte Dezember 1991 geltenden Wechselkursen.

Muttergesellschaften. Allerdings läßt die Tabelle auch erhebliche Schwankungsbreite zwischen den Ländern erkennen. So sind z. B. die in der Stichprobe erfaßten britischen Unternehmen (mittlerer Umsatz 105,8 Mio. ECU) den italienischen Firmen (mittlerer Umsatz 0,92 Mio. ECU) größtmäßig weit überlegen.

Diese Unterschiedlichkeit der Befragten kann jedoch auch von Nutzen sein. Weiter unten folgt eine Einteilung der Antworten nach Land, Größe und Branchenzugehörigkeit des Unternehmens sowie Aufgabenbereich des Befragten, mit deren Hilfe festgestellt werden soll, ob die Unterschiede in den Antworten der verschiedenen Gruppen eine bestimmte Systematik aufweisen.

Mit diversen weiteren Fragen wurden zusätzliche Informationen zu den Befragten eingeholt. Ein Teil dieser Informationen ist aus den Tabellen 5.2, 5.3 und 5.4 ersichtlich.

Tabelle 5.2 enthält — wiederum getrennt nach „Unternehmen aller Art“ sowie „Muttergesellschaften“ — eine Aufschlüsselung der Unternehmensstandorte der Befragten. Insgesamt verfügen die beteiligten Unternehmen über eine starke einheimische Basis: 63 % des Umsatzes werden im Inland erzielt, wo auch 84 % der Investitionen stattfinden. Bei den Muttergesellschaften ist die internationale Dimension stärker ausgeprägt; hier entfallen nur 52 % des Umsatzes und 75 % der Investitionen auf das Inland. Internationale Investitionen werden eher in den anderen EG-Ländern anstatt außerhalb der EG vorgenommen, und auch die ausländischen Einkünfte stammen größtenteils aus anderen Mitgliedstaaten. Die unterschiedlichen Prozentsätze für Umsatz und Investitionen lassen eine gewisse Tendenz dahingehend vermuten, daß im Inland vor allem produziert wird und der Absatz im Ausland erfolgt. (1)

Wie aus Tabelle 5.3 ersichtlich, waren die beteiligten Unternehmen vor allem in der Industrie und nur zu relativ geringen Anteilen im Einzelhandel, im Bereich der Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und anderen Sektoren beheimatet.

Wenn große Unternehmen unterschiedliche Meinungen zum Einfluß der Besteuerung auf Unternehmensentscheidungen äußern, so kann dies allein schon darauf zurückzuführen sein, daß die befragten Einzelpersonen jeweils unterschiedliche Phasen des Entscheidungsprozesses miterleben. Solche Unterschiede treten vor allem dann auf, wenn die betreffenden Personen in verschiedenen Verantwortungsbereichen tätig sind. Deshalb wurden in Tabelle 5.4 auch die Hauptaufgabenbereiche der konkret Befragten erfaßt. Die Bereiche Steuern und Finanzen wurden zu etwa gleichen Teilen als vorwiegendes Aufgabengebiet genannt. Ein wesentlich geringerer Teil der Befragten gab an, für Unternehmensstrategie zuständig zu sein. Aufschluß über die Unterschiede in den Antworten dieser Personengruppen geben der folgende Abschnitt sowie die im Anhang enthaltenen Tabellen.

Gesamtergebnisse

Die Auswirkungen der Besteuerung auf den Standort gewerblicher Aktivitäten

Mit dem ersten Hauptabschnitt des Fragebogens sollte festgestellt werden, ob die Besteuerung bei der Wahl des Standortes gewerblicher Aktivitäten eine wichtige Rolle spielt. Die erste Frage lautete daher:

(1) Allerdings konnten viele der Befragten keine Aufschlüsselung der Investitionsausgaben vorlegen. Aus diesem Grunde stammen die Antworten in den beiden Spalten von Tabelle 5.2 von zwei unterschiedlichen Befragten-Gruppen. Doch zeigte sich bereits innerhalb der Gruppe, die detaillierte Angaben zum Umsatz wie auch zu den Investitionen lieferte, ein sehr einheitliches Muster.

„Die Entscheidung über den Standort eines Unternehmensbereiches kann in unterschiedlich starkem Maße durch die Steuersysteme der in Frage kommenden Länder beeinflußt werden. Sie persönlich sollen entscheiden, in welchem Land folgende Unternehmensbereiche anzusiedeln sind. Wie häufig sind die Ihrem Unternehmen erwachsenden Steuern für Ihre Entscheidung von Belang bzw. maßgeblich?“

Bei der Beantwortung standen die vier Kategorien „immer“, „meistens“, „manchmal“ und „nie“ zur Auswahl. Die Frage ist so aufgebaut, daß gleichzeitig zwei Dimensionen erfaßt werden, in denen sich die Auswirkungen der Besteuerung unterscheiden können. Erstens kann die Besteuerung zwar für bestimmte Entscheidungen von Bedeutung sein, für andere aber nicht — daher die Frage nach der Häufigkeit.

Zweitens werden nicht alle Entscheidungen in gleichem Maße von steuerlichen Erwägungen beeinflußt. Mit Hilfe einer Zweiteilung der Frage wurde daher ermittelt, wie oft die Besteuerung für die Entscheidung überhaupt von Belang ist und wie oft sie einen maßgeblichen Faktor darstellt. Die Frage bezieht sich auf fünf Unternehmensbereiche — eine Produktionsstätte, eine Vertriebsstelle, ein Koordinationszentrum, ein FuE-Zentrum und ein Zentrum für Finanzdienstleistungen. Die Antworten wurden in Tabelle 5.5 zusammengefaßt.

Erwartungsgemäß wurde die Aussage, daß die Besteuerung immer oder meistens von Belang ist, häufiger getroffen als die Aussage, daß die Besteuerung immer oder meistens maßgeblichen Einfluß hat. Im Zusammenhang mit der Produktionsstätte nannten 72 % der Befragten die Besteuerung als einen immer oder meistens relevanten Faktor und 48 % als den immer oder meistens maßgeblichen Faktor. Dieser als sehr hoch zu wertende Prozentsatz stellt eines der wichtigsten Ergebnisse der Erhebung dar. Er deutet darauf hin, daß steuerliche Erwägungen in etwa der Hälfte aller Fälle den Ausschlag für die Wahl des Landes geben, in dem eine Produktionsstätte angesiedelt wird. Die Besteuerung kann demnach bedeutende Verzerrungen bei der Standortentscheidung hervorrufen, in deren Folge die oben geschilderten Wohlfahrtsverluste eintreten. Damit liegt der Prima-facie-Beweis für die zu erwartenden positiven Auswirkungen einer stärkeren Harmonisierung der Steuersysteme in der Europäischen Gemeinschaft vor: Wenn der Standort — gesetzt den Idealfall — keinerlei Auswirkungen auf die Steuerpflicht hat, spielen Steuerfragen bei der Standortwahl auch keine Rolle mehr.

Im Vergleich dazu wurden für die anderen Unternehmensbereiche folgende Prozentsätze ermittelt: Vertriebsstelle — immer oder meistens von Belang: 58 %, immer oder meistens maßgeblich: 38 %; Koordinationszentrum: 70 bzw. 75 %; FuE-Zentrum: 59 bzw. 41 %; Zentrum für Finanzdienstleistungen: 85 bzw. 78 %.

Der Eindruck, daß es sich um ehrliche Antworten handelt, wird durch diese Zahlen in zweifacher Hinsicht erhärtet. Zum einen weisen die Antworten für die verschiedenen Arten von Unternehmensbereichen beträchtliche Unterschiede auf. Zweitens werden als am stärksten steuerabhängig genau jene Unternehmensbereiche genannt, auf die man auch bei einer separaten Analyse der verschiedenen Aktivitäten und dazugehörigen steuerlichen Vorschriften stoßen würde. Der Standort einer Vertriebsstelle beispielsweise wird sich in erster Linie nach der geographischen Lage des Marktes für die betreffenden Güter richten — steuerliche Aspekte fallen hier weniger ins Gewicht. Bei einem Zentrum für Finanzdienstleistungen wiederum spielt die geographische Lage angesichts moderner Kommunikationsmöglichkeiten eine nicht annähernd so große Rolle. Außerdem bestehen umfangreiche Möglichkeiten für eine steuerliche Arbitrage durch entsprechende finanzielle Dispositionen.

Gefragt wurde auch, ob die Antwort auf diese Frage anders ausfallen würde, wenn es ausschließlich um Aktivitäten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ginge. Die überwiegende Mehrheit gab darauf an, daß ihre Antwort „annähernd gleich“ gewesen wäre.

Mit der zweiten Kernfrage zu den gewerblichen Aktivitäten sollte ermittelt werden, ob bestimmte Aspekte der Steuergesetzgebung einen besonders starken Einfluß auf Standortentscheidungen ausüben. Sie lautete:

„Sie sollen entscheiden, in welchem Land ein Geschäftsbereich anzusiedeln ist. Bitte geben Sie an, wie häufig die folgenden konkreten Aspekte für Ihre Entscheidung von Belang bzw. maßgeblich sind.“

Wie schon zuvor wurde also auch mit dieser Frage der Versuch unternommen, bei den Antworten gleichzeitig zwei Dimensionen zu erfassen, nämlich einerseits die Häufigkeit, mit der die Besteuerung eine Rolle spielt, und andererseits die Tatsache, ob sie von Belang oder gar ein maßgeblicher Faktor ist. Die betreffenden Aspekte der Besteuerung werden weiter unten aufgeführt. Die Ergebnisse zu dieser Frage sind in Tabelle 5.6 enthalten.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, daß die Antworten zum Teil davon abhängig sein können, in welchen Ländern die Befragten investieren und welches Land der Sitzstaat der Muttergesellschaft ist. Beispielsweise dürften Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividenden- und Zinszahlungen für ein investierendes Unternehmen aus einem Hochsteuerland, das in den Genuß einer Steuergutschrift kommt, weniger von Bedeutung sein. Natürlich haben außerdem auch der Steuersatz und die steuerliche Bemessungsgrenze Einfluß auf die Gesamtsteuerschuld — in vielen Fällen wohl zu gleichen Teilen. Trotz alledem ergeben sich aus der Tabelle etliche interessante Aussagen.

In allen Ländern steht der auf Unternehmensgewinne angewandte Steuersatz als relevanter wie auch maßgeblicher Faktor der Besteuerung an der Spitze (für 78 % der Befragten ist dieser Steuersatz immer oder meistens von Belang, für 55 % immer oder meistens maßgeblich). Dichtauf folgen die Quellensteuern auf grenzüberschreitende Dividenden- und Zinszahlungen (73 bzw. 54 %) sowie spezielle Investitionsanreize wie z. B. Zuschüsse, Steuergutschriften für Investitionen, zinsgünstige Kredite und ermäßigte Steuersätze (73 bzw. 57 %). Von geringerer Bedeutung sind offenbar die steuerliche Bemessungsgrundlage (64 bzw. 47 %) sowie Bestimmungen, die eine Einschränkung der Nutzung von Anrechnungssystemen bewirken — ungemilderte ACT im Vereinigten Königreich, *précompte* in Frankreich usw. (59 bzw. 43 %).

An letzter Stelle rangierten die Kosten der Einhaltung steuerlicher Vorschriften mit nur 45 bzw. 29 %. Demnach stellen die bei gewerblichen Aktivitäten im Ausland anfallenden Kosten steuerlicher Gesetzestreue für die Unternehmen keine solche Belastung dar, daß sie auf Standortentscheidungen einwirken würden. Darauf soll weiter unten eingegangen werden, wenn die Frage nach diesen Kosten und den Kosten der Steuerplanung behandelt wird.

Die Auswirkungen der Besteuerung auf die Finanz- und Rechtsstrukturen

Die Fragen im ersten Teil dieses Fragebogenabschnitts betreffen die Finanz- und Rechtsstruktur der Unternehmen und sind ebenfalls nach dem bereits geschilderten Prinzip aufgebaut. Die erste Frage lautet:

„Die Finanz- und Rechtsstruktur Ihrer im Ausland angesiedelten Unternehmensbereiche kann in unterschiedlich starkem Maße durch steuerliche Erwägungen beeinflusst werden. Bitte geben Sie an, wie häufig steuerliche Erwägungen für Sie bei den folgenden Entscheidungen von Belang bzw. maßgeblich sind.“

Tabelle 5.7 veranschaulicht die Ergebnisse.

Überwiegend entsteht der Eindruck, daß die Besteuerung bei derartigen Entscheidungen eine außerordentlich große Rolle spielt. Außerdem waren die Ergebnisse bei den ersten vier der erfragten Entscheidungen sehr ähnlich. Bei der ersten Entscheidung ging es darum, ob „ein neuer Unternehmensbereich im Ausland in Form einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung“ errichtet werden soll. Zu 80 % erwiderten die Befragten, daß die Besteuerung für ihre diesbezügliche Entscheidung immer oder meistens von Belang sei; 66 % erachteten sie als immer oder meistens maßgeblichen Faktor.

Bei der zweiten Entscheidung — „Finanzierung ausländischer Unternehmensbereiche vor Ort (d. h. durch Kreditaufnahme oder Aktienemissionen vor Ort oder einbehaltene Gewinne im Falle eines bereits bestehenden ausländischen Unternehmensbereiches) oder durch direkte oder indirekte Kapitalzuführung von seiten der Muttergesellschaft“ — lagen die entsprechenden Prozentsätze bei 82 bzw. 70 %. Ähnlich fiel mit 81 bzw. 67 % die Antwort auf die dritte Frage aus, bei der zu entscheiden war, ob die „Vor-Ort-Finanzierung ausländischer Unternehmensbereiche durch örtliche Kreditaufnahme, Aktienemissionen vor Ort oder einbehaltene Gewinne“ erfolgen soll. Bei der Entscheidung über „direkte oder indirekte Finanzierung von seiten der Muttergesellschaft durch Aktienemissionen oder Fremdkapital“ waren 82 bzw. 70 % zu verbuchen. Etwas niedriger (74 bzw. 69 %) lagen die Prozentsätze bei der Entscheidung darüber, ob der „Einkommenstransfer aus ausländischen Unternehmensbereichen oder an diese durch Holdinggesellschaften oder durch andere Mittler in einem Drittland, in dem weder die Muttergesellschaft noch ihr ausländischer Unternehmensbereich präsent sind“, vorzunehmen ist.

Auf alle Fälle geht aus diesen Antworten hervor, daß sich die Besteuerung in bedeutendem Maße auf die Wahl der Finanz- und Rechtsstruktur ausländischer Unternehmensbereiche auswirkt. Wie zu erwarten, haben wir es hier mit höheren Prozentsätzen zu tun als bei den realwirtschaftlichen Aktivitäten. Vermutlich ist dies darauf zurückzuführen, daß bei der Standortwahl im realwirtschaftlichen Bereich andere Faktoren im Vordergrund stehen, so z. B. das lokale Arbeitskräftepotential und die Arbeitskosten oder die Nähe von Absatz- und Rohstoffmärkten. Dagegen hat z. B. die gewählte Finanzierungsart einen wesentlich geringeren Einfluß auf die Kosten. Wenn die Investition durch die einbehaltenen Gewinne der ausländischen Tochtergesellschaft erfolgt, wird natürlich die Entrichtung einer Quellensteuer auf Dividenden vermieden (bzw. aufgeschoben), ebenso fällt die weitere Besteuerung repatriierter Gewinne im Sitzstaat weg; dies ist steuerlich eindeutig vorteilhafter als Dividendenzahlungen an die Muttergesellschaft mit anschließender Übertragung von neuem Eigenkapital an die Tochtergesellschaft. Klammert man jedoch steuerliche Erwägungen aus, so dürfte dem Unternehmen die Finanzierungsform gleichgültig sein. Dies läßt auf die relativ untergeordnete Bedeutung sonstiger Faktoren schließen.

Erneut war anzugeben, inwiefern die Antwort anders ausgefallen wäre, wenn sich die Frage lediglich auf das EG-Ausland bezogen hätte. Auch hier erwiderte die überwältigende Mehrheit der Befragten, daß sich an ihrer Antwort nichts geändert hätte.

Der darauffolgende Abschnitt des Fragebogens enthielt fünf Fragen zum Einfluß spezifischer Aspekte der Besteuerung. Dafür lagen zwei Gründe vor. Zum einen sollte die relative Bedeutung der jeweiligen Aspekte sondiert werden. Zum zweiten war ein Vergleich der Ergebnisse mit den Antworten auf den ersten Fragenkomplex (zu den realwirtschaftlichen Aktivitäten) vorgesehen.

Wie die in Tabelle 5.7 dargestellten Ergebnisse verdeutlichen, wird die Finanz- und Rechtsstruktur von Unternehmen in sehr starkem Maße durch die Besteuerung beeinflusst. Rein theoretisch verstehen demnach die Verantwortlichen für die Steuerplanung ihr Handwerk so gut, daß Standortfragen bei realwirtschaftlichen Aktivitäten keine Rolle mehr spielen dürf-

ten; die an einem Standort erzielten Gewinne werden einfach über Verrechnungspreise oder geringe Eigenkapitalausstattung (Unterkapitalisierung) an andere, steuerlich günstig gelegene Standorte verlagert. Wenn dies auch in der Praxis zutrifft, ist damit eine wichtige Erklärung dafür gegeben, warum Unterschiede in der Besteuerung bei realwirtschaftlichen Aktivitäten keine Verzerrungen hervorrufen: Der Standort dieser Aktivitäten hat keine Auswirkungen auf die endgültige Steuerschuld. Aus den bereits erörterten Ergebnissen geht jedoch hervor, daß dieser Extremfall in der Realität nicht anzutreffen ist. Dennoch können Störungen im realwirtschaftlichen Bereich durch Steuerplanung verringert werden.

Anhand der Fragen in Tabelle 5.8 konnte eingeschätzt werden, inwieweit sich die Steuerplaner in der Lage fühlen, die gebräuchlichsten Methoden der Gewinnverlagerung zwischen verschiedenen Standorten nutzbringend anzuwenden. Natürlich geben diese Fragen gleichzeitig über andere Dinge Aufschluß, so z. B. über Möglichkeiten zur staatlichen Kontrolle des auf dem Papier stattfindenden Gewinntransfers in andere steuerliche Hoheitsgebiete.

Die in Tabelle 5.8 wiedergegebenen Fragen folgen nicht dem zuvor angewendeten Prinzip. Die Frage wird direkt gestellt, und der Befragte soll das jeweils erfragte Ausmaß anhand einer Skala von 1 bis 5 angeben, wobei 5 für „stark“ und 1 für „gar nicht“ steht. So lautet die erste Frage:

„Die Quellenbesteuerung der Zahlung von Mieten, Gebühren für technische Unterstützung, Lizenzgebühren, Zinsen und Dividenden seitens der Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften kann ebenso wie die steuerliche Behandlung verschiedener Arten ausländischer Einkünfte sehr unterschiedlich ausfallen. In welchem Maße beeinflußt die jeweilige steuerliche Behandlung die von Ihnen gewählte Form der Gewinnrepatriierung?“

Bei dieser Frage entschieden sich 58 % der Befragten für die 4 oder 5. Der Durchschnitt lag bei 3,4. Dies bestätigt die Bedeutung der Besteuerung für die Art der Finanzströme, die ja zweifelsohne eine Folge der sehr unterschiedlichen steuerlichen Behandlung ist. Da die Unternehmen so zumindest den Einfluß der Steuer auf die Wahl des ausländischen Standorts realwirtschaftlicher Aktivitäten verringern können, kommen wirtschaftliche Verzerrungen im Falle realwirtschaftlicher Aktivitäten wohl tatsächlich seltener vor.

Die beiden folgenden Fragen sprechen direkt die Bedeutung der geringen Eigenkapitalausstattung und der Verrechnungspreise als Mittel der Steuerplanung an:

„Inwieweit bewirken die Vorschriften über die Unterkapitalisierung bei Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Unternehmensgruppe eine höhere Steuerschuld?“

„Inwieweit bewirken die Vorschriften über die Verrechnungspreise bei Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Unternehmensgruppe eine höhere Steuerschuld?“

Die erste Frage wurde von 56 % der Befragten mit 1 oder 2 beantwortet, die zweite Frage von 55 %. Der Durchschnitt lag bei 2,3 bzw. 2,5. Diese Antworten kann man auf zweierlei Art auslegen: Die Unternehmen wollen behaupten, von diesen Möglichkeiten zur Verringerung der Steuerlast überhaupt keinen Gebrauch zu machen; oder aber die Vorschriften gegen den Mißbrauch von Verrechnungspreisen und geringer Eigenkapitalausstattung sind zu mild abgefaßt, um große Wirkung zu zeitigen.

Die Entscheidung zwischen diesen beiden Interpretationsmöglichkeiten fällt vor allem deshalb schwer, weil es sich hier um eine sehr heikle Frage handelt. Eventuell geben einige Befragte die Nutzung derartiger Methoden nicht gern zu.

Allerdings geht aus den Antworten auf die nächste Frage hervor, daß die Unternehmen selbst bei Zutreffen der zweiten Interpretation nicht einfach frei wählen können, wo sie ihre Steuern entrichten. Bei der Frage „Inwieweit werden Sie durch Steuerplanung in die Lage

versetzt, Gewinnverlagerungen zwischen verschiedenen Ländern vorzunehmen und somit die Steuer in einem Land Ihrer Wahl zu entrichten?“

entschieden sich 48 % für die 1 oder 2, der Durchschnitt lag bei 2,5. Auch diese Antworten lassen den oben erwähnten starken Einfluß der Besteuerung auf realwirtschaftliche Aktivitäten erkennen: Es ist zwar durchaus möglich, daß die Unternehmen keine sonderliche Scheu davor haben, den Standort steuerpflichtiger Gewinne durch Verrechnungspreise, geringe Eigenkapitalausstattung und Art der Einkommensrepatriierung zu manipulieren, doch offenbar sind ihnen bei der Organisierung ihrer Unternehmensbereiche gewisse Grenzen gesetzt.

Abschließend wurde speziell danach gefragt, inwiefern grenzüberschreitende Fusionen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft durch steuerliche Erwägungen verhindert werden:

„Inwieweit wird Ihre Entscheidung über die Fusion mit einer Firma in einem anderen EG-Land (bzw. über deren Übernahme) von steuerlichen Erwägungen beeinflusst?“

Die Antworten auf diese Fragen fielen sehr uneinheitlich aus. Während 18 % die 5 wählten, gaben 20 % eine 1 an. Der Durchschnitt lag bei genau 3.

Kosten der Einhaltung von Steuervorschriften und der Steuerplanung

Im darauffolgenden Teil des Fragebogens wird noch direkter untersucht, ob sich die Kosten der Einhaltung von Steuervorschriften und der Steuerplanung in Verbindung mit der internationalen Besteuerung stärker auswirken als mit der einheimischen Besteuerung. Die Antwort erbringt ein Vergleich der Teile b und c von Tabelle 5.9. Dort wird in bezug auf ausländische bzw. inländische Einkünfte folgendes gefragt:

„Welche Kosten (z. B. Arbeitslohn für steuerliche Buchführung, Gebühren usw.) entstehen Ihrer Firma bei der Steuerplanung und der Einhaltung einheimischer Steuergesetze im Zusammenhang mit ihren ausländischen (bzw. inländischen) Einkünften? Bitte geben Sie den prozentualen Anteil dieser Kosten am tatsächlichen ausländischen Einkommen abzüglich der ausländischen Steuern (bzw. als prozentualen Anteil am gesamten inländischen Einkommen) an.“

Die Ergebnisse erklären in gewissem Maße, warum weiter oben der Eindruck entstand, daß der Standort realwirtschaftlicher Aktivitäten von diesen Kosten nicht sonderlich stark abhängig ist — sie liegen nämlich bei inländischen wie bei ausländischen Einkünften etwa in der gleichen Größenordnung. Zu 87 % sagten die Befragten aus, daß die Kosten der Zuarbeit für den Fiskus und der Steuerplanung, gemessen an den inländischen Einkünften, weniger als 3 % betragen. Gleichzeitig gaben 85 % der Befragten in bezug auf ausländische Einkünfte ebenfalls weniger als 3 % an. Bei beiden Einkunftsarten meinten nur jeweils 5 % der Befragten, daß die Kosten der Einhaltung der Steuergesetze und der Steuerplanung bei mehr als 5 % lägen.

Anscheinend ruft also die Befolgung der vielfältigen internationalen Steuervorschriften keine wesentlich höheren Kosten hervor als die Einhaltung der eigenen Steuergesetze. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde also die Vereinfachung der internationalen Besteuerung mit dem Ziel der Senkung dieser Kosten wirtschaftlich relativ gering zu Buche schlagen.

Die jeweilige Unternehmensgröße scheint keine Unterschiede im Muster der Antworten hervorzurufen. Zwar gibt es gewisse Anzeichen dafür, daß der Prozentsatz der Einhaltungs-

kosten bei den größeren Unternehmen insgesamt geringer ist, doch bezogen auf ausländische und inländische Einkünfte gestaltet er sich bei Unternehmen jeglicher Größe annähernd gleich.

Auch wenn Steuerplanungskosten und Einhaltungskosten getrennt voneinander betrachtet werden, weisen die Antworten für inländische und ausländische Einkünfte große Ähnlichkeiten auf. In bezug auf die ausländischen Einkünfte meinten 70 % der Befragten, daß der Anteil der Steuerplanungskosten an den Gesamtkosten für steuerliche Gesetzesbefolgung und Planung weniger als 25 % beträgt. Bei inländischen Einkünften waren 72 % der Befragten dieser Ansicht.

Unternehmensbefragung über Maßnahmen zur steuerlichen Harmonisierung

Mit dem letzten Abschnitt des Fragebogens wird der Übergang von praktischen zu normativen Gesichtspunkten vollzogen. Er enthält keine sachlichen Fragen zu unternehmerischen Verhaltensweisen und Kosten, sondern untersucht die Ansicht der Beteiligten zur körperschaftsteuerlichen Konvergenz in Europa. Die Antworten sind in Tabelle 5.10 enthalten.

An erster Stelle steht die Frage, ob eine stärkere Harmonisierung der Körperschaftsteuer wünschenswert ist und ob ein solcher Prozeß auf Gemeinschaftsebene koordiniert oder den Marktkräften überlassen werden sollte. Die auffallendste Reaktion auf diese Frage bestand darin, daß nur 4 % eine Harmonisierung nicht für wünschenswert halten. Von den positiv eingestellten Befragten sprachen sich 74 % für irgendeine Art von gemeinschaftlicher Koordinierung aus, während 26 % die Marktkräfte zum Zuge kommen lassen wollten. Möglicherweise wurde der Begriff „Harmonisierung“ von einigen Teilnehmern so gedeutet, als sei damit eine in allen Ländern genau gleiche Körperschaftsteuerstruktur gemeint. Obwohl dies unwahrscheinlich ist (schließlich wird ja nach einer „stärkeren“ Harmonisierung gefragt), würde eine solche Interpretation allenfalls bekräftigen, daß die große Mehrheit (66 %) eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene befürwortet.

Klare Präferenzen zeigen sich auch im Hinblick auf die Form der Harmonisierung. Als „sehr wünschenswert“ wurden vor allem — nämlich von über der Hälfte der Befragten — die folgenden drei Reformen eingestuft:

- i) Abschaffung der Quellensteuer auf Einkommensübertragungen jeglicher Art zwischen Unternehmen in der EG (sehr wünschenswert 57 %; wünschenswert oder sehr wünschenswert 90 %);
- ii) Möglichkeit der Verrechnung der in einem EG-Land angefallenen Verluste mit den in einem anderen erzielten Gewinnen (54 %; 88 %);
- iii) Einführung einer Freistellungsmethode, bei der Dividendenzahlungen einer ausländischen Tochtergesellschaft in der EG an ihre Muttergesellschaft im Sitzstaat der Muttergesellschaft von der Körperschaftsteuer befreit sind (53 %; 85 %).

Große Unterstützung erhielten jedoch auch verschiedene andere Reformvorschläge:

- a) Einführung einer einheitlichen Methode zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns von EG-Unternehmen (37 %; 86 %);
- b) Einführung eines einheitlichen Anrechnungssystems, bei dem inländische wie ausländische Anteilseigner innerhalb der EG Steuergutschriften erhalten, die auf die Einkommensteuer auf Dividenden anrechenbar sind (29 %; 81 %);
- c) Abschluß einer Vereinbarung, der zufolge sich die Körperschaftsteuer in den Mitgliedstaaten innerhalb einer festgelegten Spanne bewegt (26 %; 77 %).

Auf weniger Zustimmung stieß dagegen die Einführung der Anrechnungsmethode für die Besteuerung von Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften innerhalb der EG (22 %; 61 %). Auch die Annahme irgendeines „Zuweisungsschlüssels“ erwies sich schließlich eindeutig als unpopulär (9 %; 28 %).

In einer Hinsicht muß man bei der Interpretation dieser Ergebnisse Vorsicht walten lassen. Die Beteiligten wurden in der Frage ausdrücklich gebeten, eine „unveränderte steuerliche Gesamtbelastung“ ihres Unternehmens vorauszusetzen. Nimmt man die Antworten für bare Münze, so zeigt sich eine beachtliche Übereinstimmung in bezug auf die gewünschte Richtung der Reform. Der Grad der Übereinstimmung ist sogar dermaßen auffallend, daß viele Teilnehmer die entscheidende Voraussetzung der unveränderten Steuerlast des eigenen Unternehmens wahrscheinlich doch nicht berücksichtigten.

Antworten nach Art des Befragten

Der Anhang enthält mehrere Tabellen, bei denen einige der bereits erörterten aggregierten Ergebnisse nach Befragtengruppen aufgespalten wurden. Es handelt sich um folgende Gruppen: alle Muttergesellschaften; Unternehmen eines bestimmten Sitzstaates; Unternehmen einer bestimmten Branche; Aufgabenbereich des konkret Befragten (z. B. Steuern oder finanzielle Aufgaben allgemeinerer Art); Unternehmen einer bestimmten Größe, gemessen am Umsatz. Bei der letztgenannten Gruppe wurde eine Einteilung in vier gleich große Untergruppen vorgenommen, wobei die angelegten Größenmaßstäbe nicht den offiziellen Definitionen von „kleinen“ und „mittleren“ Unternehmen entsprechen.

Am auffallendsten ist an diesen Tabellen die erstaunlich geringe Variationsbreite zwischen den unterschiedlichen Kategorien, obwohl natürlich immer eine gewisse Bandbreite auftritt. Wie beispielsweise die Antworten in Tabelle 5B.5 zur Auswirkung der Besteuerung auf die realwirtschaftlichen Aktivitäten zeigen, wird die Besteuerung im Vereinigten Königreich mit unterdurchschnittlicher Häufigkeit als maßgeblicher Faktor erachtet. In Deutschland wurde ihr insgesamt stärkeres Gewicht beigemessen. Der Einfluß der Besteuerung auf finanzielle Aktivitäten hat in Deutschland wiederum einen hohen Stellenwert, doch hier sind auch im Vereinigten Königreich insgesamt hohe Prozentsätze zu verzeichnen.

Die nach Branchenzugehörigkeit der Unternehmen unterteilten Antworten lassen ebensowenig ein bestimmtes Prinzip erkennen wie die nach Aufgabenbereich der Befragten gruppierten Antworten. So messen z. B. die Steuerverantwortlichen dem Einfluß der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen keine höhere Bedeutung bei als die Experten für Finanzen und Unternehmensstrategie. Ähnliche Schlußfolgerungen ergeben sich bei der Einteilung nach Unternehmensgröße. Bei einigen Fragen entsteht der Eindruck, daß große Unternehmen stärker von der Steuer beeinflusst werden, bei anderen kommt das Gegenteil zum Ausdruck.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Erhebung

In Ermangelung empirischen Materials über die Auswirkungen der Besteuerung auf die Tätigkeit der multinationalen Unternehmen führte der Ausschuß selbst eine Befragung in Europa angesiedelter Unternehmen durch. Insgesamt gingen 965 Antworten von Unternehmen aus 17 Ländern ein. Die Rücklaufquote liegt bei etwa 9 %. In 584 Fällen stammten die Antworten von Unternehmen, die Muttergesellschaften in dem Sinne sind, daß sie Investitionen im Ausland über Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen tätigen.

Die Erhebung zeitigte mehrere bemerkenswerte Erkenntnisse.

1. Die Besteuerung hat bei realwirtschaftlichen (d. h. nichtfinanziellen) Aktivitäten multinationaler Unternehmen offenbar wirklich einen starken Einfluß auf die Standortwahl. So gaben 47 % der Befragten an, daß die Steuer bei der Entscheidung über den Standort einer Produktionsstätte immer oder meistens ein maßgeblicher Faktor ist. Für andere Unternehmensbereiche wurden im Vergleich dazu folgende Prozentsätze ermittelt: Vertriebsstelle 28 %, Koordinierungszentrum 57 % und FuE-Zentrum 41 %.

2. Noch umfangreicher sind die Auswirkungen der Besteuerung auf die Finanz- und Rechtsstruktur der Unternehmen: Nach Aussage von 78 % der Befragten spielen steuerliche Erwägungen bei der Standortplanung für ein Finanzzentrum immer oder meistens eine maßgebliche Rolle. Außerdem meinten etwa 70 % der Befragten, daß die Besteuerung auch bei verschiedenen anderen Finanzentscheidungen immer oder meistens ein maßgeblicher Faktor sei, so z. B. bei der Entscheidung darüber, ob eine Investition vor Ort oder durch die Muttergesellschaft finanziert werden soll, welche Finanzierungsform anzuwenden ist und ob ein neuer Unternehmensbereich als Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung gegründet werden soll.

3. Die Besteuerung bestimmt in starkem Maße mit, in welcher Form die Repatriierung von Gewinnen an die Muttergesellschaft erfolgt. Weiterhin gaben die Befragten an, daß die Vorschriften zur Mindestkapitalausstattung und zu den Verrechnungspreisen die Fähigkeit der Unternehmen zur Gewinnverlagerung zwischen verschiedenen Standorten mit dem Ziel der steuerlichen Entlastung nicht sonderlich beeinträchtigen. Allerdings ist dieses Ergebnis mit Vorsicht zu interpretieren, denn möglicherweise neigen die Befragten insgesamt zu der Aussage, daß Unterkapitalisierung und Verrechnungspreise als Mittel der Steuerplanung überhaupt nicht zum Einsatz kommen.

4. In jedem Falle sind die Befragten offenbar der Ansicht, daß ihren Möglichkeiten zur Gewinnverlagerung in steuerlich günstige Hoheitsgebiete Grenzen gesetzt sind. Dies entspricht den in Punkt 1 genannten Anhaltspunkten: Könnten die Unternehmen ihre steuerpflichtigen Gewinne unabhängig vom Standort realwirtschaftlicher Aktivitäten verlagern, dann hätte die Besteuerung überhaupt keinen Einfluß auf diese Aktivitäten.

5. Die Kosten der Einhaltung steuerlicher Vorschriften und der Steuerplanung scheinen bei ausländischen Einkünften nicht höher zu sein als bei inländischen Einkünften. Die Unternehmen sind nicht der Ansicht, daß die Kosten der Einhaltung steuerlicher Vorschriften ein maßgeblicher Faktor bei der Entscheidung über den Standort realwirtschaftlicher Aktivitäten sind.

Aus diesen Ergebnissen geht hervor, daß der Europäischen Gemeinschaft insgesamt durch steuerlich bedingte Wettbewerbsverzerrungen Wohlfahrtsverluste entstehen. Zwar liegen keine Anhaltspunkte für den Umfang dieser Verluste vor, doch der starke Einfluß der Besteuerung auf die Wirtschaftstätigkeit deutet dem ersten Anschein nach auf größere Summen hin. Demnach würde eine Verringerung der steuerlich bedingten Verzerrungen durch körperschaftsteuerliche Harmonisierung seitens der Mitgliedstaaten positiv zu Buche schlagen.

Bestätigt wird diese Schlußfolgerung von den Umfrageteilnehmern, die sich als starke Befürworter gemeinschaftlicher Aktionen zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer erwiesen. Die meiste Zustimmung fanden dabei die Abschaffung der Quellensteuer auf Einkommensübertragungen zwischen Unternehmen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, die körperschaftsteuerliche Freistellung von Dividendenzahlungen ausländischer Tochtergesellschaften im Sitzstaat der Muttergesellschaft und die Möglichkeit der Verrechnung der in

einem EG-Land angefallenen Verluste mit den in einem anderen erzielten Gewinnen. Interessanterweise wurden zwei dieser drei Reformen von der Kommission bereits in der Mutter-Tochter-Richtlinie, dem Richtlinienentwurf über die Abschaffung der Quellensteuer auf Zins- und Lizenzgebührenezahlungen zwischen verbundenen Unternehmen und dem Richtlinienentwurf über die steuerliche Verlustverrechnung zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten angesiedelten Tochtergesellschaften/Betriebsstätten und ihrer Muttergesellschaft zur Sprache gebracht.

Literatur

- Auerbach, A. und Hassett, K. (1991): „Taxation and foreign direct investment in the United States: A reconsideration of the evidence“. Beitrag zu einer Konferenz des National Bureau of Economic Research über internationale Besteuerung, New York, September.
- Boskin, M. und Gale, W. (1987): „New results on the effects of tax policies on the international location of investment“, in: Feldstein, M. (Hrsg.), *The effects of taxation on capital accumulation*. University of Chicago Press.
- Bovenberg, L., Anderson, K., Aramaki, K. und Chand, S. (1990): „Tax incentives and international capital flows: The case of the United States and Japan“, in: Razin, A., und Slemrod, J. (Hrsg.): *Taxation in the global economy*, University of Chicago Press.
- Damus, S., Hobson, P. und Thirsk, W. (1991): „Foreign tax credits, the supply of foreign capital, and tax exporting. A numerical general equilibrium model of corporate tax reform in Canada“, *Journal of Public Economics*, 45. Jg., S. 29–46.
- Devereux, M. und Pearson, M. (1989): „Corporate tax harmonization and economic efficiency“, report Series 35, Institute for Fiscal Studies, London.
- Dunning, J. und Yannopoulos, G. (1973): „The fiscal factor in the location of affiliates of multinational enterprises“, in: „Vers une politique fiscale européenne à l'égard des sociétés multinationales?“, Centre de Recherches Interdisciplinaires Droit-Economie, Vander, Löwen.
- Falise, M. und Lepas, A. (1970): „Les motivations de localisation des investissements internationaux dans l'Europe du Nord-Ouest“, *Revue économique*, 21. Jg., S. 103–109.
- Forsyth, D. (1982): *US Investment in Scotland*, Praeger Publishers, New York.
- Fuente, A. und Gardner, E. (1990): „Corporate income tax harmonization and capital allocation in the European Community“, IWF-Arbeitsdokument WP/90/103, Internationaler Währungsfonds.
- Grubert, H. und Mutti, J. (1991): „Taxes, tariffs and transfer-pricing in multinational corporate decision-making“, Arbeitspapier.
- Hartman, D. (1981): „Domestic tax policy and foreign investment: Some evidence“, NBER-Arbeitsdokument Nr. 784, Oktober.
- Hartman, D. (1984): „Tax policy and foreign direct investment in the United States“, *National Tax Journal*, 37. Jg., S. 475–487.
- Hartman, D. und Frisch, D. (1983): „Taxation and the location of US investment abroad“, NBER-Arbeitspapier Nr. 1241, November.
- Hines, J. und Hubbard, G. (1990): „Coming home in America: Dividend repatriations by US multinationals“, in: Razin, A. und Slemrod, J. (Hrsg.): *Taxation in the global economy*, University of Chicago Press.
- Horst, T. (1977): „American taxation of multinational firms“, *American Economic Review*, 67. Jg., S. 376–389.
- Irish Industrial Development Authority (1967): „Survey of grant-aided industry“, Government Printing Office, Dublin, Oktober.
- Jun, J. (1989): „What is the marginal source of funds for foreign investment?“, NBER-Arbeitsdokument Nr. 3064, August.
- Jun, J. (1990): „US tax policy and direct investment abroad“, in: Razin, A. und Slemrod, J. (Hrsg.): *Taxation in the global economy*, University of Chicago Press.
- McLure, C. (1989): „International considerations in US tax reform“, Beitrag auf dem 8. Münchner Symposium über internationale Besteuerung „Einfluß des Steuergefälles auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit“, Bayerische Akademie der Wissenschaft, München, 3. Juli.
- Papke, L. (1991): „Interstate business tax differentials and new firm location. Evidence from panel data“, *Journal of Public Economics*, Bd. 45, S. 47–68.

Scholes, M. und Wolfson, M. (1990): „The effects of change in tax laws on corporate restructuring activity“, *Journal of Business*.

Scholhammer (1972): „The locational strategies of multinational enterprises“, Unveröffentlichte Dissertation, University of California.

Sinn, H.-W. (1988): „US tax reform 1981 and 1986. Impact on international capital markets and capital flows“, *National Tax Journal*, 41. Jg., S. 327–340.

Slemrod, J. (1989): „Tax havens, tax bargains and tax addresses: The effect of taxation on the spatial allocation of capital“, Beitrag auf der Konferenz über die Reformierung der Besteuerung von Kapitaleinkünften am Kieler Institut für Weltwirtschaft, Kiel, Deutschland, 7. und 8. Dezember.

Slemrod, J. (1990): „Tax effects of foreign direct investment in the United States: Evidence from a cross-country comparison“, in: Razin, A. und Slemrod, J. (Hrsg.): *Taxation in the global economy*, University of Chicago Press.

Snoy, B. (1975): *Taxes on direct investment income in the EEC. A legal and economic analysis*, Praeger Publishers, New York.

Van den Bulcke, D. (1971): *De Buitenlandse ondernemingen in de belgische industria*, Serug, Gent.

Young, K. (1988): „The effects of taxes and rates of return on foreign direct investment in the United States“, *National Tax Journal*, 41. Jg., S. 109–121.

Anhang 5B

Einfluß verschiedener Faktoren auf die Beantwortung der Fragebögen

In diesem Anhang wird ein ausführlicherer Überblick über die Antworten in den Fragebögen vermittelt. Dabei soll vor allem aufgezeigt werden, ob in Abhängigkeit von folgenden Faktoren systematische Unterschiede bei der Beantwortung der Fragen feststellbar sind: Heimatland des Befragten, Branche des Befragten, Stellung des Befragten und Unternehmensgröße.

Anhand von vier Größenkategorien werden die befragten Unternehmen in Gruppen unterteilt. Als „klein“ gelten Unternehmen, deren jährlicher Umsatz eine Summe von 6,1 Mio. ECU nicht überschreitet. Bei „mittel I“ handelt es sich um Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 6,1 und weniger als 44,6 Mio. ECU, während Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 44,6 und 215,3 Mio. ECU zu den „mittel II“-Unternehmen zählen. Ab einem Umsatz von über 215,3 Mio. ECU wird von „großen“ Unternehmen gesprochen.

Die Tabellen in diesem Anhang entsprechen den Tabellen im Kapitel 5 des Berichts. So werden z. B. die Ergebnisse aus Tabelle 5, Kapitel 5, in Tabelle 5B.5 in detaillierter Form dargestellt.

Bei den in den Tabellen 5B.5, 5B.6 und 5B.7 angegebenen Zahlen handelt es sich um Durchschnittswerte. Dazu wurden den einzelnen Antworten folgende Werte zugeordnet: immer = 1, meistens = 2, manchmal = 3, nie = 4. Eine Zahl von 1,7 würde daher anzeigen, daß die Befragten mehrheitlich die Besteuerung als für bestimmte Entscheidungen relevant oder gar maßgeblich erachten. Natürlich lassen derartige Durchschnittswerte keine präzisen Schlüsse zu. Als ungefähre Richtschnur zu den unterschiedlichen Antworten der einzelnen Kategorien haben sie aber durchaus ihre Berechtigung.

Auch bei den Angaben in Tabelle 5B.8 handelt es sich um Durchschnittswerte. In diesem Fall waren den Befragten Antworten von 1 (gar nicht) bis 5 (stark) vorgegeben. Wenngleich diese Werte keine präzisen Schlußfolgerungen erlauben, sollten sie doch zumindest gewisse Anhaltspunkte über die Unterschiedlichkeit der von den einzelnen Gruppen gegebenen Antworten zulassen.

Die in der ersten Spalte der einzelnen Tabellen in Klammern aufgeführten Zahlen geben an, wie viele Unternehmen in jeder Gruppe befragt wurden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß sie auch alle Fragen beantwortet haben. Wurde eine Frage von weniger als zehn Befragten beantwortet, so wird die genaue Zahl in Klammern hinzugefügt. Aufgrund der geringen Rücklaufquote wurde Island von der Analyse ausgenommen.

TABELLE 5.1

Rücklaufquote nach Land und mittlerer Unternehmensgröße

	Verteilte Fragebögen	Antworten insgesamt	Antworten von Muttergesellschaften	Mittlerer Umsatz (in Mio. ECU)	Mittlerer Umsatz von Muttergesellschaften (in Mio. ECU)
EG-Länder					
Belgien	400	48	29	4,4	14,3
Dänemark	200	77	58	37,7	37,7
Deutschland	1 400	109	77	54,2	66,0
Griechenland	200	26	2	0,1	0,1
Spanien	600	17	6	154,9	129,6
Frankreich	1 400	17	17	6,1	6,1
Irland	200	62	26	65,7	78,9
Italien	1 400	92	45	1,8	2,5
Luxemburg	100	19	9	15,6	10,1
Niederlande	600	144	97	74,3	91,8
Portugal	200	36	9	16,7	8,4
Vereinigtes Königreich	1 400	213	120	106,9	398,6
EFTA-Staaten					
Österreich	100	28	20	31,4	35,0
Finnland	100	11	11	910,8	910,8
Island	100	4	2	117,5	54,7
Schweden	100	38	38	944,0	944,0
Schweiz	100	24	18	15,6	14,4

NB: Die Muttergesellschaften wurden anhand der Frage „Hat Ihr Unternehmen Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland?“ ermittelt.

TABELLE 5.2

Durchschnittlicher Standort der befragten Unternehmen nach Umsatz und Investitionen

(in %)

	Alle Unternehmen		Nur Muttergesellschaften	
	Umsatz	Investitionen	Umsatz	Investitionen
Inland	62,5	84,1	51,7	75,1
Andere EG-Länder	22,8	9,9	28,5	14,9
Übrige Welt	14,7	6,0	19,8	10,0

TABELLE 5.3

Branchenzugehörigkeit der befragten Unternehmen

	Alle Unternehmen	Nur Muttergesellschaften
Industrie	68,1	70,1
Einzelhandel	6,9	4,3
Finanzdienstleistungen	6,8	7,6
Sonstige Dienstleistungen	6,0	6,4
Andere Bereiche	12,2	11,6

TABELLE 5.4

„Welchem der folgenden Führungsbereiche kommt Ihr persönliches Aufgabengebiet am nächsten?“

	Alle Unternehmen	Nur Muttergesellschaften
Steuern	38,5	46,6
Finanzen	39,9	37,8
Unternehmensstrategie	31,7	9,1
Sonstige	7,9	6,5

TABELLE 5.5

„Die Entscheidung über den Standort eines Unternehmensbereiches kann in unterschiedlich starkem Maße durch die Steuersysteme der in Frage kommenden Länder beeinflusst werden. Sie sollen entscheiden, in welchem Land folgende Unternehmensbereiche anzusiedeln sind. Wie häufig sind die Ihrem Unternehmen erwachsenden Steuern für Ihre Entscheidung von Belang bzw. maßgeblich?“

	Antworten in Prozent				Anzahl der Antworten
	Immer	Meistens	Manchmal	Nie	
Produktionsstätte					
Von Belang	43,6	28,2	20,4	7,9	624
Maßgeblich	22,0	25,6	33,7	18,7	555
Vertriebsstelle					
Von Belang	30,0	27,9	25,9	16,2	641
Maßgeblich	14,1	23,7	31,9	30,4	562
Koordinationszentrum					
Von Belang	46,2	23,7	21,9	8,2	392
Maßgeblich	34,5	22,1	26,7	16,7	348
FuE-Zentrum					
Von Belang	31,2	27,5	28,1	13,2	349
Maßgeblich	15,3	25,9	33,6	25,2	313
Zentrum für Finanzdienstleistungen					
Von Belang	63,86	21,3	9,6	5,4	447
Maßgeblich	52,6	25,7	12,9	8,8	397

TABELLE 5.6

„Sie sollen entscheiden, in welchem Land ein Geschäftsbereich anzusiedeln ist. Bitte geben Sie an, wie häufig die folgenden steuerlichen Aspekte für Ihre Entscheidung von Belang bzw. maßgeblich sind“

	Antworten in Prozent				Anzahl der Antworten
	Immer	Meistens	Manchmal	Nie	
Steuersätze für Unternehmensgewinne					
Von Belang	49,8	28,3	6,0	6,4	737
Maßgeblich	28,3	29,3	28,0	14,5	676
Sätze der Quellensteuer auf grenzüberschreitende Zins- und Dividendenzahlungen					
Von Belang	46,6	27,9	17,2	9,3	698
Maßgeblich	25,9	28,17	28,6	17,5	640
Art der Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke (z. B. Abschreibungssatz für steuerliche Zwecke)					
Von Belang	38,1	26,1	23,9	11,9	720
Maßgeblich	20,7	26,7	31,7	20,9	656
Kosten der Einhaltung steuerlicher Vorschriften					
Von Belang	21,0	22,4	30,4	26,3	701
Maßgeblich	9,8	19,1	32,2	38,9	633
Besondere Investitionsanreize (z. B. Zuschüsse, Steuergutschriften für Investitionen, zinsgünstige Kredite, ermäßigte Steuersätze)					
Von Belang	48,0	25,1	17,8	9,1	704
Maßgeblich	30,9	26,3	28,9	13,9	654
Ungemilderte ACT, <i>précompte</i> oder zusätzliche steuerliche Belastung ähnlicher Art					
Von Belang	32,2	27,0	25,0	15,9	668
Maßgeblich	17,4	26,1	33,4	23,1	605

TABELLE 5.7

„Die Finanz- und Rechtsstruktur Ihrer im Ausland angesiedelten Unternehmensbereiche kann in unterschiedlich starkem Maße durch steuerliche Erwägungen beeinflusst werden. Bitte geben Sie an, wie oft steuerliche Erwägungen für Sie bei den folgenden Entscheidungen von Belang bzw. maßgeblich sind.“

	Antworten in Prozent				Anzahl der Antworten
	Immer	Meistens	Manchmal	Nie	
Gründung eines neuen Unternehmensbereiches im Ausland als Tochtergesellschaft oder als Zweigniederlassung?					
Von Belang	53,6	26,4	14,1	5,9	694
Maßgeblich	37,9	27,6	24,1	10,3	630
Finanzierung ausländischer Unternehmensbereiche vor Ort (d. h. durch Kreditaufnahme oder Aktienemissionen vor Ort oder einbehaltene Gewinne im Falle eines bereits bestehenden ausländischen Unternehmensbereiches) oder durch direkte oder indirekte Kapitalzuführung von seiten der Muttergesellschaft?					
Von Belang	53,1	28,6	13,1	5,2	672
Maßgeblich	39,5	30,5	22,6	7,5	616
Vor-Ort-Finanzierung ausländischer Unternehmensbereiche durch örtliche Kreditaufnahme, Aktienemissionen vor Ort oder einbehaltene Gewinne?					
Von Belang	50,2	30,8	12,4	6,6	639
Maßgeblich	34,4	32,7	23,3	9,5	587
Direkte oder indirekte Finanzierung von seiten der Muttergesellschaft durch Aktienemissionen oder Fremdkapital?					
Von Belang	50,9	30,8	12,2	6,2	650
Maßgeblich	39,3	30,4	21,2	9,1	608
Einkommenstransfer aus ausländischen Unternehmensbereichen oder an diese durch Holdinggesellschaften oder durch andere Mittler in einem Drittland, in dem weder die Muttergesellschaft noch ihr ausländischer Unternehmensbereich präsent sind?					
Von Belang	50,2	23,8	13,1	12,9	504
Maßgeblich	41,8	26,8	16,9	14,5	462

TABELLE 5.8

- a) „Die Quellenbesteuerung der Zahlung von Mieten, Gebühren für technische Unterstützung, Lizenzgebühren, Zinsen und Dividenden seitens der Tochtergesellschaften an Ihre Muttergesellschaften kann ebenso wie die steuerliche Behandlung verschiedener Arten ausländischer Einkünfte sehr unterschiedlich ausfallen. In welchem Maße beeinflusst die jeweilige steuerliche Behandlung die von Ihnen gewählte Form der Gewinnrepatriierung?“

	5	4	3	2	1	Anzahl der Antworten
%	25,7	28,7	19,7	11,2	14,6	731

- b) „Inwieweit bewirken die Vorschriften über die Eigenkapitalausstattung bei Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Unternehmensgruppe eine höhere Steuerschuld?“

	5	4	3	2	1	Anzahl der Antworten
%	6,0	9,7	26,8	21,4	36,1	598

- c) „Inwieweit bewirken die Vorschriften über die Verrechnungspreise bei Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Unternehmensgruppe eine höhere Steuerschuld?“

	5	4	3	2	1	Anzahl der Antworten
%	11,5	14,2	18,2	22,7	33,9	687

- d) „Inwieweit erhalten Sie durch Steuerplanung die Möglichkeit, Gewinnverlagerungen zwischen verschiedenen Ländern vorzunehmen und somit die Steuer in einem Land Ihrer Wahl zu entrichten?“

	5	4	3	2	1	Anzahl der Antworten
%	8,9	12,9	27,9	23,9	26,4	731

- e) „Inwieweit wird Ihre Entscheidung über die Fusion mit einer Firma in einem anderen EG-Land (bzw. über deren Übernahme) von steuerlichen Erwägungen beeinflusst?“

	5	4	3	2	1	Anzahl der Antworten
%	18,1	21,0	24,3	16,9	19,7	700

NB: 5 = stark, 1 = gar nicht; gilt für alle Teilfragen.

TABELLE 5.9

Kosten der Einhaltung steuerlicher Vorschriften und der Steuerplanung

- a) „Für ausländische Einkünfte: Wie hoch ist der Anteil der tatsächlichen ausländischen Einkünfte (einschließlich aller Einkommensarten abzüglich der ausländischen Steuer), der in Ihrem Sitzstaat für die Steuer abgeht?“

	0 %	1—10 %	11—20 %	21—35 %	über 35 %	Anzahl der Antworten
%	37,0	31,2	12,4	9,8	9,6	733

- b) „Erneut für ausländische Einkünfte: Wie hoch sind in etwa die Kosten (z. B. Arbeitslohn für steuerliche Buchführung, Gebühren usw.), die Ihrer Firma bei der Steuerplanung und der Einhaltung der Bestimmungen des einheimischen Steuersystems entstehen? Bitte geben Sie diese Kosten als Prozentsatz des tatsächlichen ausländischen Einkommens abzüglich der ausländischen Steuer an.“

	Unter 1 %	1—3 %	3—5 %	5—10 %	über 10 %	Anzahl der Antworten
%	57,7	27,5	9,7	4,2	1,0	714

- c) „Für inländische Einkünfte: Wie hoch sind in etwa die entsprechenden Kosten, die Ihnen bei der Steuerplanung und der Einhaltung der Bestimmungen des einheimischen Steuersystems entstehen? Bitte geben Sie diese Kosten als Prozentsatz des gesamten inländischen Einkommens an.“

	Unter 1 %	1—3 %	3—5 %	5—10 %	über 10 %	Anzahl der Antworten
%	57,4	29,7	7,6	3,4	2,0	802

- d) „Sofern eine Unterscheidung zwischen Einhaltungs- und Steuerplanungskosten möglich ist: Wie hoch ist der Anteil der Steuerplanungskosten an den unter b genannten Gesamtkosten?“

	0 %	1—25 %	26—50 %	51—75 %	75—99 %	100 %	Anzahl der Antworten
%	19,6	50,4	14,1	10,1	5,1	0,7	276

- e) „Sofern eine Unterscheidung zwischen Einhaltungs- und Steuerplanungskosten möglich ist: Wie hoch ist der Anteil der Steuerplanungskosten an den unter d genannten Gesamtkosten?“

	0 %	1—25 %	26—50 %	51—75 %	75—99 %	100 %	Anzahl der Antworten
%	13,2	58,5	14,4	9,2	2,9	0,7	272

TABELLE 5.10

- a) „Sofern Sie eine stärkere Harmonisierung der Unternehmensteuern befürworten: Sind Sie der Ansicht, daß 1. die Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden sollte oder 2. eine Koordinierung nicht erforderlich ist, da die aus dem Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten resultierenden Marktkräfte eine stärkere Harmonisierung bewirken werden?“ (Antworten in Prozent)

Marktkräfte	Koordinierung in der Gemeinschaft	Harmonisierung nicht wünschenswert	Weiß nicht	Anzahl der Antworten
23,4	66,5	3,4	6,8	916

- b) „Untenstehend werden Beispiele für mögliche Veränderungen der gegenwärtigen EG-Steuersysteme angegeben. Was würden Sie von einem Versuch seitens der Kommission halten, jede Reform auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren? (Gehen Sie bitte von der Annahme aus, daß die steuerliche Gesamtbelastung Ihres Unternehmens unverändert bleibt.)“ (Antworten in Prozent)

	Sehr wünschenswert	Wünschenswert	Unwichtig	Unerwünscht	Anzahl der Antworten
I) Einführung einer einheitlichen Methode zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns von EG-Unternehmen	37,2	49,3	8,7	4,8	909
II) Vereinbarung, der zufolge sich die Körperschaftsteuersätze der Mitgliedstaaten in einem festgelegten Bereich bewegen	25,7	57,1	10,8	6,4	913
III) Einführung eines einheitlichen Anrechnungssystems, bei dem inländische wie ausländische Anteilseigner innerhalb der EG Steuergutschriften erhalten, die auf die Einkommensteuer auf Dividenden anrechenbar sind	29,4	51,6	15,4	3,6	889
IV) Abschaffung der Quellensteuer auf Einkommensübertragungen jeglicher Art zwischen Unternehmen in der EG	57,1	33,2	6,5	3,3	908
V) Einführung einer Freistellungsmethode, bei der Dividendenzahlungen einer ausländischen Tochtergesellschaft in der EG an ihre Muttergesellschaft im Sitzstaat der Muttergesellschaft von der Körperschaftsteuer befreit sind	52,5	32,2	9,6	5,8	899
VI) Einführung eines Anrechnungssystems, bei dem eine Gutschrift für entrichtete ausländische Steuern im Falle von Dividendenzahlungen einer ausländischen Tochtergesellschaft in der EG an ihre Muttergesellschaft im Sitzstaat der Muttergesellschaft von der Körperschaftsteuer abgezogen werden kann	22,3	38,9	13,2	25,6	876
VII) Möglichkeit der Verrechnung der in einem EG-Land angefallenen Verluste mit den in einem anderen erzielten Gewinnen	53,9	33,7	5,6	6,7	907
VIII) Einführung eines „Verteilungsschlüssels“, dem zufolge die Gewinne den verschiedenen Ländern auf der Grundlage solcher Parameter wie Anteil am Umsatz, an den Investitionen und am Personalbestand zugewiesen werden	8,5	19,9	25,2	46,4	890

- 126 -

Kapitel 6

Internationale Steuerplanung und ihre Grenzen

I – Einführung

Eine Besteuerung sowohl im Quellen- als auch im Wohnsitzland vergrößert tendenziell die Gesamtsteuerlast von Unternehmen, die im Ausland investieren. Um auf dem internationalen Markt voll wettbewerbsfähig zu sein, muß sich eine im Ausland investierende oder grenzüberschreitend tätige Gesellschaft (auch bei Geschäften innerhalb der Europäischen Gemeinschaft) über die steuerliche Behandlung der beabsichtigten Transaktionen sowohl im eigenen wie auch in dem anderen Land informieren und sich sodann unter Abwägung der jeweiligen Chancen und Risiken um eine möglichst günstige Lösung bemühen.

Ziel der internationalen Steuerplanung ist es daher, die Auswirkungen der Besteuerung auf internationaler Ebene zu minimieren, um den gesamten Nettogewinn langfristig zu maximieren. Dementsprechend ist der Zeithorizont der Steuerplanung langfristig angelegt. Da die Steuerplanung ein Element der Unsicherheit enthält, fließt normalerweise eine Risikoprämie in die Kalkulation ein.

Für die Steuerplanung maßgebliche Gesichtspunkte

Ausgangspunkt für einen Vergleich verschiedener Investitionen ist im allgemeinen der in der handelsrechtlichen Bilanz der Muttergesellschaft ausgewiesene Gewinn mit gewissen Korrekturen zur Berücksichtigung besonderer Steueraspekte. Die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse werden jedoch bei langfristigen unternehmerischen Entscheidungen nicht immer ausreichen, weil sich viele Vermögenswerte des Unternehmens wie z. B. der Geschäfts- oder Firmenwert oder das Ausbildungsniveau der Mitarbeiter, die internationalen Geschäftsverbindungen und die längerfristigen Auswirkungen von Werbemaßnahmen nicht in der Bilanz widerspiegeln. Folglich muß bei den Entscheidungen ein weiter definierter Gewinn- und Vermögensbegriff zugrunde gelegt werden; der Begriff des „wirtschaftlichen“ Gewinns ist daher als Kriterium für die internationale Steuerplanung besser geeignet.

Im einzelnen würde der Planer versuchen:

- i) die geltende oder absehbare Steuergesetzgebung und -praxis zu berücksichtigen,
- ii) die Gesetze der betreffenden Länder einzuhalten,
- iii) den Auswirkungen der verschiedenen Alternativlösungen auf den Cash-flow Rechnung zu tragen,
- iv) die Risiken eines Mißerfolgs (selbst wenn die Kosten des Mißerfolgs nicht hoch sind) möglichst gering zu halten
- v) und die wirtschaftliche und rechtliche Flexibilität der Unternehmen zu wahren.

Methoden

Die Methoden der internationalen Steuerplanung unterscheiden sich je nach den Bedürfnissen der Unternehmen, auch wenn sie durchweg bestimmte Nachteile aufweisen. So sind beispielsweise statische Methoden, bei denen bestimmte Zeiträume isoliert betrachtet werden (für gewöhnlich in Form von Vergleichen zwischen Steuersätzen und/oder steuerrechtlichen Bestimmungen) normalerweise ungeeignet, weil dabei alternative Entscheidungen nicht quantifiziert und vor allem die Auswirkungen der Vorschläge in späteren Jahren außer acht gelassen werden.

Im Gegensatz dazu leiden dynamische Methoden, bei denen versucht wird, die in späteren Zeiträumen auftretenden Folgen zu quantifizieren, unter der Schwierigkeit, Vorhersagen für verschiedene Faktoren zu treffen, die bei der komplexen Interdependenz moderner Steuersysteme von dem zugrunde zu legenden Diskontierungssatz bis hin zu etwaigen gesetzlichen Änderungen reichen.

II — Aspekte der internationalen Steuerplanung

Bei der internationalen Steuerplanung geht es normalerweise um vier Wahlentscheidungen:

- i) Standort,
- ii) Rechtsform,
- iii) Finanzierungsmethode und
- iv) Verrechnungspreise.

Dazu gehört ferner die Nutzung von Niedrigsteuerländern (Steuroasen), die Ausnutzung der Unterschiede zwischen den nationalen Steuervorschriften (z. B. für Leasing) und die Verwendung unterschiedlicher Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Steuerliche Entscheidungen können nicht im luftleeren Raum getroffen werden, da sie stets auch Rückwirkungen an anderer Stelle haben. Überdies ist der Planungsspielraum in diesen verschiedenen Bereichen von Unternehmen zu Unternehmen, von Land zu Land oder auch im Laufe der Zeit unterschiedlich, da die einzelnen Finanzverwaltungen Gegenmaßnahmen treffen, um aggressiven Formen der Steuerplanung einen Riegel vorzuschieben.

Standortwahl

Die Standortwahl hat bei der internationalen Steuerplanung erheblich an Bedeutung verloren, außer bei Unternehmen, die für Finanzierungs- und Holdingzwecke gegründet werden.

Ausfuhr oder Niederlassung im Ausland?

Sobald ein Unternehmen beschließt, seine Aktivitäten auf das Ausland auszudehnen, muß es entscheiden, ob es lediglich vom Heimatland aus exportieren oder vielmehr für eine dauerhaftere Präsenz im Ausland sorgen will. Dies kann in Form einer Betriebsstätte oder einer Tochtergesellschaft im Ausland geschehen (dies heißt nicht, daß es sich dabei um ein völlig

neues Unternehmen handeln muß; eine Alternativlösung wäre der Erwerb eines ausländischen Unternehmens und seine Eingliederung in den Konzern).

Wenn auch die Entscheidung über die Niederlassung im Ausland hauptsächlich von steuerfremden Faktoren abhängt, wirkt sich die Steuer doch auf die Standortwahl aus, da eine ausländische Niederlassung dem anderen Land das Recht zur Besteuerung der Gewinne gibt; dies kann vor allem in nicht zur EG gehörenden Ländern Informationspflichten nach sich ziehen. Die bloße Existenz einer ausländischen Niederlassung gibt die Möglichkeit zu einer Reihe von Steuerplanungsalternativen, auf die später eingegangen werden soll. Im Gegensatz zu den Gewinnen ausländischer Niederlassungen sind Exportgewinne nur im Land der Einkommensquelle, d. h. im Heimatland, zu versteuern.

Standortelastizität

Inwieweit Steuern Standortentscheidungen beeinflussen, hängt von der Standortelastizität des Unternehmens ab. So ist beispielsweise der Bergbau aufgrund der natürlichen Gegebenheiten vom Standort her inelastisch, und wenn Abgaben hierbei überhaupt eine Rolle spielen, dann dürften Zölle und indirekte Steuern wichtiger sein. Im Gegensatz dazu ist die Standortelastizität von Unternehmensfunktionen mit nur geringen natürlichen oder ökonomischen Einschränkungen größer. Ein Beispiel hierfür sind internationale Schifffahrtsunternehmen sowie Holding- und Marketing-Aktivitäten.

Das Schwergewicht der steuerlich bestimmten Standortplanung liegt eher bei sogenannten „Basisgesellschaften“, auf die noch später eingegangen wird, auch wenn die entsprechenden Vorteile durch Maßnahmen der wichtigsten Industrieländer zur Unterbindung von Steuerverkürzungen durch die Einschaltung solcher Gesellschaften weitgehend reduziert worden sind. Auch die Bedeutung der klassischen Steueroasen hat nachgelassen, weil viele Industrieländer Geschäftsbeziehungen zu diesen Ländern heute kritischer gegenüberstehen. Als Mißbrauch empfundene Konstruktionen hat man in letzter Zeit beispielsweise durch Mißbrauchsklauseln (gegen sog. Treaty shopping) in den neueren Doppelbesteuerungsabkommen und durch restriktive nationale Vorschriften zu verhindern versucht.

Standortspezifische Steuervorteile

Gleichwohl können die direkten Steuern die Standortwahl im verarbeitenden Gewerbe beeinflussen. Dies zeigt sich sogar innerhalb ein und desselben Landes. So gibt es beispielsweise in Deutschland Steuerunterschiede zwischen der Stadt Hamburg und den Gemeinden in der Umgebung von Hamburg, in denen nicht nur die lokalen Gewerbesteuersätze niedriger sind, sondern die in der Vergangenheit auch als Zonenrandgebiet Beihilfen erhalten haben. Weitere Beispiele sind besondere Steuererleichterungen in Irland für Unternehmen der verarbeitenden Industrie und Finanzierungsgesellschaften, die sogenannten Koordinationszentren in Belgien und die Luxemburger Finanzierungsgesellschaften. Im allgemeinen kann die Finanzwirtschaft von Steuererleichterungen dieser Art eher profitieren als die verarbeitende Industrie.

Infolge der zunehmenden Verflechtung der Märkte haben die direkten Steuern ihre Bedeutung für das typische Industrieunternehmen zum Teil wieder zurückgewonnen. Ein Grund hierfür ist der Abbau der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und der Zölle innerhalb der EG (und innerhalb anderer Wirtschaftsräume wie der EFTA und der Zentralamerikanischen Freihandelszone), der das Produktionskostengefälle zwischen den einzelnen Mitglied-

staaten nach und nach verringert hat. Von daher haben Unterschiede zwischen den direkten Steuern und Investitionsanreizen für die Standortwahl etwas an Bedeutung gewonnen.

Innerhalb der EG nutzen Unternehmen aus Drittländern die bestehenden steuerlichen Standortvorteile voll aus. Amerikanische und japanische Konzerne investieren in der Gemeinschaft dort, wo ihnen die vorteilhaftesten Bedingungen geboten werden (EG-Unternehmen tun dies bislang in geringerem Maße, da ihre Bindungen zum Heimatland enger sind). Neben den natürlichen Standortvorteilen wie geringen Transportkosten für Rohstoffe und Fertigwaren kann der Anreiz für eine Ansiedlung an einem bestimmten Ort auch in der Subventionspolitik der Mitgliedstaaten liegen, zu der auch Steuervergünstigungen gerechnet werden. Unter rein steuerlichen Gesichtspunkten kann die optimale Lösung für ein neu errichtetes Industrieunternehmen darin bestehen, gewerbliche Tätigkeiten in einem Raum mit besonderen Steuervorteilen anzusiedeln (z. B. in Irland, wo der Regelsatz der Gewinnsteuer bei 10 % liegt); der Auslandsabsatz kann — wenn die entsprechenden Gewinne in den steuerbegünstigten Gebieten nicht ohnehin steuerfrei sind — einem gesonderten Vertriebsunternehmen in einem Land mit einer entsprechend günstigen Regelung übertragen werden.

Daraus folgt, daß die Mitgliedstaaten einander bei der Gewährung steuerlicher Regionalbeihilfen nicht überbieten sollten. Die von den Mitgliedstaaten oder regionalen Körperschaften finanzierten Beihilferegulungen könnten nämlich hauptsächlich Drittländern zugute kommen.

Wahl der Rechtsform

Die Wahl der Rechtsform für Auslandsaktivitäten bietet größere Möglichkeiten bei der Steuerplanung als die Standortwahl.

Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft?

Die Kernfrage dabei lautet, ob ausländische Unternehmensaktivitäten in Form einer Betriebsstätte oder einer Tochtergesellschaft geführt werden sollten. Im letzteren Fall wäre außerdem zu entscheiden, ob die Tochtergesellschaft ihren eingetragenen Sitz oder ihre Verwaltungszentrale im gleichen Land wie die Konzernspitze, in dem Land, in dem sie tätig ist, oder in einem dritten Land haben sollte.

Eine Betriebsstätte ist im allgemeinen leichter für steuerliche Zwecke einzusetzen; sie läßt allerdings weniger Spielraum für eine Strukturierung der Transaktionen. Außerdem haben die Behörden des Landes, in dem sich die Betriebsstätte befindet, möglicherweise direkten Zugriff auf das Stammhaus. Dieser Nachteil läßt sich allerdings ausschalten, wenn das Stammhaus im eigenen Land eine oder mehrere getrennte Tochtergesellschaften allein zum Zwecke der Errichtung ausländischer Betriebsstätten gründet. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist, daß Verluste ausländischer Betriebsstätten in manchen Ländern unmittelbar gegen Gewinne der Muttergesellschaft aufgerechnet werden können.

Der Vorteil einer ausländischen Tochtergesellschaft liegt in ihrer größeren Flexibilität in vielen Bereichen (und auch in der größeren Akzeptanz seitens der Geschäftspartner und leitenden Angestellten). Diese Flexibilität hängt in erster Linie mit der Art der Finanzierung des ausländischen Unternehmens und der Bestimmung der Konzernverrechnungspreise zusammen. Die Verrechnungspreise erstrecken sich auf Aktivitäten wie Leasing, Unterstützung des Managements und Lizenzvereinbarungen. Die Hauptnachteile einer Tochtergesellschaft

hängen damit zusammen, daß es sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzbehörden schwierig ist, sich über die Verrechnungspreise zu einigen. Die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften ist für kleinere Tochtergesellschaften kostspielig. Der Binnenmarkt könnte daher der Errichtung von Betriebsstätten neuen Auftrieb geben.

Weitere Planungsentscheidungen stehen an, wenn ein Unternehmen für steuerliche Zwecke im Heimatland mit einer anderen Rechtsform eingestuft wird als im Ausland. So könnte beispielsweise eine europäische Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung (BV oder GmbH) in den Vereinigten Staaten als Personengesellschaft besteuert werden, wenn ihre Satzung entsprechend abgefaßt wird. Die Planung solcher Regelungen verursacht allerdings erhebliche Beratungskosten und ist auch mit einem relativ hohen Steuerrisiko behaftet.

Unterschiedliche Steuerbelastung

Betriebsstätten und Tochtergesellschaften von Unternehmen können selbst in dem Land, in dem sie belegen sind, unterschiedlich besteuert werden.

Abgesehen von lokalen Einkommensteuern unterliegen Betriebsstätten in Europa normalerweise nur der Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer, nicht aber einer Quellensteuer auf übertragene Gewinne. In letzter Zeit war allerdings eine Tendenz zur Erhebung einer quellensteuerähnlichen Abgabe auf Gewinne von Betriebsstätten zu beobachten (z. B. die 1986 eingeführte „branch profits tax“ in den USA).

Für Tochtergesellschaften können unterschiedliche Steuersätze auf ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne bei der Planung eine Rolle spielen; oftmals unterliegen Gewinnausschüttungen jedoch einer besonderen Dividendensteuer von normalerweise 20 bis 30 % (auch wenn sich diese aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen auf 10 bis 15 % ermäßigen kann; für Konzerne ermäßigt sich der Satz — soweit nicht die EG-Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften Anwendung findet — normalerweise sogar auf 5 %). In Deutschland sind Betriebsstätten als Unternehmensform häufig gegenüber Tochtergesellschaften benachteiligt, auch wenn dies im Widerspruch zu dem Diskriminierungsverbot gemäß den Doppelbesteuerungsabkommen und den EG-Vorschriften steht.

Konzerne in der Europäischen Gemeinschaft kommen in den Genuß der vom Ministerrat am 23. Juli 1990 erlassenen Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften, die mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden sollte. Danach sind Dividenden, die eine Tochtergesellschaft in einem Mitgliedstaat an ihre in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft ausschüttet, von der Quellensteuer befreit (für Griechenland, Portugal und Deutschland gibt es Übergangsbestimmungen). Auch eine Doppelbesteuerung dieser Gewinne bei der Muttergesellschaft wird vermieden.

Personengesellschaften

In manchen Ländern sind viele kleine und mittlere Unternehmen als Personengesellschaften errichtet worden. (So ist in Deutschland beispielsweise die GmbH & Co. KG eine typische Rechtsform für Familienunternehmen, wobei steuerliche Überlegungen eine wichtige Rolle spielen können.)

Beschließt eine Personengesellschaft die Errichtung einer Betriebsstätte oder Personengesellschaft im Ausland, so gewährt das Heimatland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkom-

mens für gewöhnlich entweder eine Steuerbefreiung für ausländische Einkünfte oder gestattet die Anrechnung der entrichteten ausländischen Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer. Somit erfolgt eine Besteuerung im Land der Unternehmenstätigkeit (oder Besteuerung zum Satz des Heimatlandes, wenn dieser höher ist) in Höhe von normalerweise 30 bis 50 %. Errichtet die Personengesellschaft aber eine Tochtergesellschaft im Ausland und schüttet sie deren Gewinne nach Steuern aus, so unterliegen diese wieder der vollen Einkommensteuer im Heimatland. Der Gewinn nach Steuern macht dann normalerweise nur noch 20 bis 25 % des Gewinns der Tochtergesellschaft vor Steuern aus.

Kann eine Personengesellschaft aus bestimmten Gründen keine Betriebsstätte oder Personengesellschaft im Ausland errichten, so hat sie die Möglichkeit,

- a) entweder eine ausländische Betriebsstätte zwischen sich und der ausländischen Gesellschaft einzuschalten oder
- b) eine Rechtsform zu wählen, die im Heimatland als Betriebsstätte und im Ausland als Kapitalgesellschaft behandelt wird, oder
- c) eine zwischengeschaltete Gesellschaft im Heimatstaat zu errichten mit dem Ziel, die ausländischen Dividenden systematisch im Ausland zu reinvestieren, anstatt sie im Inland auszuschütten.

Errichtung mehrerer Betriebe

Probleme können sich dann ergeben, wenn ein Unternehmen in einem bestimmten Land mehrere andere Betriebe entweder in Form einer Betriebsstätte oder einer Tochtergesellschaft errichtet hat. Dies kann bei Großunternehmen mit einer breiten Produktpalette, beim Erwerb einer ausländischen Holdinggesellschaft oder aber beim Zusammenschluß mit einem anderen Konzern der Fall sein.

Die Existenz mehrerer Betriebe in einem bestimmten Land ist in erster Linie ein Problem der Unternehmensführung und Organisation. Treten diese Betriebe jedoch untereinander in Geschäftsbeziehungen und arbeitet beispielsweise ein Betrieb mit Verlust, während die anderen steuerpflichtige Gewinne erzielen, dann können steuerliche Erwägungen eine wichtige Rolle spielen. Folglich kann es notwendig werden, die Vorteile einer Zusammenfassung dieser Unternehmen abzuwägen. Eine Lösung wäre eine Fusion oder andere Regelung, wobei die mit Verlust arbeitende Gesellschaft normalerweise die übernehmende Gesellschaft ist, da sie andernfalls ihren Anspruch auf Verlustvortrag verlöre. Andererseits kann ein Unternehmen neue, mit Gewinn arbeitende Betriebe erwerben. In diesem Fall muß geprüft werden, ob sich etwaige Verluste innerhalb des Konzerns durch grenzüberschreitende Verrechnungspreise (Warenlieferungen, Kreditzinsen, Lizenzgebühren, Verwaltungsgebühren usw.) ausschalten lassen. Man könnte auch versuchen, eine einheitliche Konzernbesteuerung sämtlicher Betriebe in einem bestimmten Land zu erreichen, auch wenn dies normalerweise die Errichtung einer Holdinggesellschaft in diesem Land notwendig macht.

Infolge der im Juli 1990 erlassenen Fusionsrichtlinie gibt es in der Gemeinschaft heute einige neue Planungsoptionen. Mit dieser Richtlinie, die außer in Portugal zum 1. Januar 1992 in Kraft tritt, wird ein gemeinsames Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, eingeführt.

Finanzierung

Die Finanzierung bietet viele Möglichkeiten für eine internationale Steuerplanung.

Konzernfremde Finanzierung

Zur Finanzierung ausländischer Unternehmensbereiche können die Unternehmen (wenn auch innerhalb immer engerer Grenzen) frei entscheiden, ob sie eigene Mittel oder konzernfremde Mittel in Anspruch nehmen wollen und wo, wie und für wie lange die Mittel beschafft werden sollen. Im allgemeinen werden in Ländern mit hohen nominalen Steuersätzen in erheblichem Maße Fremdmittel in Anspruch genommen (hauptsächlich Bankkredite), während in Ländern mit niedrigen nominalen Steuersätzen der Anteil der Selbstfinanzierung tendenziell größer ist.

Konzerninterne Finanzierung

Während die Methode der Fremdfinanzierung für ausländische Tochtergesellschaften und Betriebsstätten wichtig ist, stellt sich normalerweise nur bei Tochtergesellschaften die Frage, ob konzerninterne Mittel in Form von Beteiligungskapital oder Darlehen der Anteilseigner (Konzerndarlehen als Quasi-Beteiligungskapital) gebunden werden sollten. Ob Beteiligungs- oder Darlehenskapital bereitgestellt wird, hängt oftmals von steuerlichen Erwägungen ab. Eine Finanzierung durch Mischformen wie stille Gesellschaften, Darlehen mit Gewinnbeteiligung und materielle Eigentumsrechte spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, ebenso Parallelkredite seitens konzernfremder Dritter. Überdies galten in der Vergangenheit bestimmte konzerninterne Finanzierungen im Gläubigerland als Beteiligungskapital und im Schuldnerland als Fremdkapital (z. B. die Einkünfte einer US-Gesellschaft aus einer stillen Gesellschaft in Deutschland). Solche finanziellen Neuerungen werden zum größten Teil zur Nutzung besonderer Steuervorteile entwickelt.

Sogenannte Basisgesellschaften (vgl. S. 139) werden häufig zur Wahrnehmung der Finanzierungsfunktion für international tätige Unternehmen eingesetzt. Sie können beispielsweise ihren Sitz in Luxemburg oder den Niederlanden haben, wo keine Quellensteuer auf Zinszahlungen erhoben wird. (So werden beispielsweise in Deutschland Anleihen mit abtrennbaren Optionsscheinen von ausländischen Anlegern zur indirekten Vermeidung der Nachteile des Anrechnungssystems benutzt: Das Darlehen wird in ein niedrigverzinsliches Instrument zur Erzielung von Einkünften und in ein unverzinsliches Instrument, das zur Beteiligung an dem künftigen Nettovermögenszuwachs des Unternehmens in gleicher Weise wie die Unternehmensaktien berechtigt, unterteilt.)

Obgleich der internationale Trend in Richtung einer Verringerung der Doppelbesteuerung von Dividenden geht, können in den meisten Ländern die Zinsen auf Gesellschafterdarlehen günstiger besteuert werden als die Dividenden einer Tochtergesellschaft. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitende Transaktionen. Dementsprechend werden bei der Planung nicht nur die Vorschriften des Landes der Unternehmenstätigkeit berücksichtigt, sondern auch die Besteuerung in dem Land, aus dem das Kapital stammt. Wenn beispielsweise eine deutsche Muttergesellschaft einer Tochtergesellschaft in einem anderen Land, mit dem Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, einen Kredit gibt, kann die Steuerersparnis in dem Land der Tochtergesellschaft geringer sein als die Steuer auf die

entsprechenden Zinseinkünfte in Deutschland. In diesem Falle bestünde die Lösung möglicherweise darin, die Gesellschafterdarlehen über eine zwischengeschaltete Basisgesellschaft zu lenken, bei der Zinseinkünfte steuerfrei bleiben.

Steueroasen werden von den Finanzverwaltungen zunehmend kritisch betrachtet; in vielen Ländern besteht auch eine Tendenz zur Regulierung der internationalen Finanzierung durch Gesellschafterdarlehen (Unterkapitalisierung). Hierfür einige Beispiele:

- i) Zinsen, die eine französische Gesellschaft an eine verbundene Person im Ausland zahlt, die die Gesellschaft leitet, lassen sich nicht als Betriebsausgaben absetzen, wenn die zugrundeliegenden Kredite mehr als 150 % des Kapitals der Gesellschaft ausmachen. Dementsprechend dürfen nicht mehr als 60 % des Gesamtkapitals von den ausländischen Aktionären geliehen werden;
- ii) Zinsen, die eine kanadische Gesellschaft einem ausländischen Anteilseigner mit einer substantiellen Beteiligung zahlt, sind nicht absetzbar, sofern seine Kredite das Dreifache des von dem ausländischen Anteilseigner gehaltenen Beteiligungskapitals ausmachen;
- iii) in Deutschland wurde im letzten Jahrzehnt darauf gedrungen, die Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen an verbundene Personen, die keinen Anspruch auf die Anrechnung der Steuergutschrift haben, insbesondere Gebietsfremde, einzuschränken;
- iv) in den Vereinigten Staaten gilt eine neue Begrenzung für die Abzugsfähigkeit von Zinsen (in der sogenannten „earnings stripping limitation“ von Artikel 163 j des IRC, die durch das Steuergesetz von 1989 eingeführt wurde). Danach sind Zinsausgaben, die in den Vereinigten Staaten keiner oder nur einer ermäßigten Steuer unterliegen, nicht absetzbar, wenn die Zinsausgaben der US-Gesellschaft ihre Zinseinkünfte um mehr als 50 % des steuerpflichtigen Einkommens überschreiten und wenn das Verhältnis zwischen Fremdkapital und Eigenkapital mehr als 1,5 : 1 beträgt.

Gewinnausschüttungspolitik

Ein weiteres Feld für die Steuerplanung unter finanziellen Gesichtspunkten ist die Gewinnausschüttungspolitik internationaler Konzerne. Diese Politik hängt nicht nur von wirtschaftlichen Überlegungen wie der Gewinnposition des Konzerns insgesamt und dem künftigen Investitionsbedarf ab, sondern auch von steuerlichen Aspekten wie den Einzelheiten des Körperschaftsteuersystems (z. B., ob ein Anteilseigner für die auf Unternehmensebene entrichtete Steuer eine Gutschrift erhält oder nicht), von der Höhe der Quellensteuern und den steuerlichen Regelungen der Muttergesellschaft.

Eine internationale Steuerplanung kann schließlich auch zur Minderung der Risiken beitragen, die in Hochinflationländern mit der Erhaltung des Kapitals verbunden sind.

Konzernverrechnungspreise

Die Konzernverrechnungspreise, d. h. die Preise, zu denen Güter oder Dienstleistungen zwischen einer einheitlichen Kontrolle unterstehenden Unternehmen übertragen werden, bieten manchen Steuerzahlern einerseits eine Möglichkeit zur Manipulation und den Finanzverwaltungen andererseits die Möglichkeit zu Berichtigungen. Genaue Zahlen über den Umfang der Verrechnungspreise in den EG-Ländern liegen nicht vor. Der gesamte Waren-

handel zwischen den Mitgliedstaaten beläuft sich auf 614 Mrd. ECU⁽¹⁾. Wenn man annimmt, daß 50 % davon auf den Handel zwischen verbundenen Unternehmen entfallen (manchen Schätzungen zufolge ist dieser Prozentsatz sogar noch höher), dann müßten die Finanzverwaltungen Verrechnungspreise im Umfang von 307 Mrd. ECU prüfen. Überdies ist in dieser Ziffer der Handel zwischen der EG und Drittländern nicht enthalten, so daß der Gesamtumfang der Verrechnungspreise für Güter, an deren Handel EG-Länder beteiligt sind, wie folgt veranschlagt werden kann:

	<i>(Mrd. ECU)</i>
Verrechnungspreise innerhalb der EG (siehe oben)	307
Verrechnungspreise zwischen der EG und Nord- und Südamerika	108
Verrechnungspreise zwischen der EG und dem asiatischen/pazifischen Raum	90
Verrechnungspreise zwischen der EG und der übrigen Welt	226
Gesamtumfang der Verrechnungspreise	731

Danach müßten die Finanzbehörden der Mitgliedstaaten die Berechtigung der Verrechnungspreise für Güter im Werte von über 730 Mrd. ECU jährlich nachprüfen. Obendrein müßten noch Zahlungen für Dienstleistungen, Zinsen, Lizenzgebühren, Know-how usw. berücksichtigt werden. Dabei muß oft auch untersucht werden, was fehlt, beispielsweise die notwendige Anrechnung des Preises eines zinsfreien Darlehens oder die Nichtbeteiligung an Forschungs- und Entwicklungsausgaben.

Auf der anderen Seite werden die Verrechnungspreise heute wahrscheinlich weniger oft manipuliert als noch vor zwei Jahrzehnten. Dies ist hauptsächlich auf zwei Entwicklungen zurückzuführen:

- a) Immer mehr multinationale Unternehmen sind zu der Organisationsform des Profit Centre übergegangen. Künstlich gestaltete Verrechnungspreise lassen sich damit nur schwer in Einklang bringen.
- b) Die Steuerbehörden der Industrieländer legen zunehmend Wert darauf, daß der Grundsatz des Fremdvergleichs eingehalten wird. Beispiele hierfür sind die US-Richtlinien zu Artikel 482 des Internal Revenue Code und die Grundsätze der kürzlich erlassenen Ergänzungsverordnungen; die gleiche Linie wird in den OECD-Berichten zu den Verrechnungspreisen (1979 und 1983) und in den deutschen Verwaltungsgrundsätzen aus dem Jahr 1983 vertreten.

Allerdings darf nicht vergessen werden, daß die Steuerbehörden in manchen Mitgliedstaaten die Verrechnungspreise weniger akribisch prüfen als in anderen.

Unter dem Gesichtspunkt der Steuerplanung können Konzernverrechnungspreise zu Situationen führen, in denen bei relativ hohen nominalen Steuersätzen Kosten entstehen und bei relativ niedrigen nominalen Steuersätzen Gewinne anfallen. Diese Strategie kann jedoch im Widerspruch zu den normalen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen stehen, zumal bei einem Profit-Centre-System, da eine willkürliche Gewinnverlagerung zu Störungen führen kann. Auch kann die Verteidigung einer Berichtigung von Verrechnungspreisen für ein kleines Unternehmen kostspielig sein.

⁽¹⁾ EG-Information Nr. 5/1991, S. 7. Die Zahlen beziehen sich auf 1989 und wurden zu einem durchschnittlichen Wechselkurs von 1 ECU = 1,1075 USD von USD in ECU umgerechnet.

Grundsatz des Fremdvergleichs

Das für die Bestimmung von Verrechnungspreisen in erster Linie maßgebliche Kriterium des Fremdvergleichs läßt sich in der Praxis nicht immer leicht anwenden. Im allgemeinen greift man dabei zu den folgenden drei Standardmethoden: der Methode des vergleichbaren, nicht kontrollierten Preises, der Methode des Wiederverkaufspreises und der Methode des Gewinnzuschlags auf die Selbstkosten (Kosten-Plus-Methode).

Bei der Anwendung des Grundsatzes des Fremdvergleichs stellen sich zwei generelle Fragen. Erstens: Sollte bei der Anwendung der Standardmethoden eine gewisse Rangordnung befolgt werden? Entsprechend den OECD-Leitlinien von 1979 sprach sich der Ausschuß für ein flexibles Vorgehen aus und vertrat die Ansicht, daß sich die am besten geeignete Methode nach den jeweiligen Umständen richten muß, doch wird in der Praxis der einzelnen Staaten mitunter eine starrere Rangordnung befolgt. Das zweite Problem hängt damit zusammen, daß es den Unternehmen relativ freisteht, welche Methode sie wählen wollen, und den Steuerbehörden, eine Methode abzulehnen, die ihrer Ansicht nach keine angemessene Annäherung an die Preise darstellt, die zwischen unabhängigen Unternehmen gelten sollten. Auch unterscheidet sich die Praxis zwischen den EG-Mitgliedstaaten mitunter (z. B. hat ein deutscher Steuerzahler gegenüber den Steuerbehörden größere Ermessensfreiheit bei der Wahl der Methode als ein Steuerzahler im Vereinigten Königreich). Diese unterschiedliche Behandlung innerhalb der EG könnte nicht nur zu Verzerrungen führen, sondern auch zu Streitigkeiten zwischen den Finanzverwaltungen über den zur Bestimmung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage angemessenen Verrechnungspreis. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer Kooperation zwischen den Steuerbehörden und möglicherweise auch Koordination durch die Kommission, um zu einer einheitlicheren Gestaltung der Verrechnungspreise nach dem Grundsatz des Fremdvergleichs zu gelangen. Der Ausschuß sprach sich in diesem Zusammenhang für die OECD-Leitlinien aus. Nach Ansicht des Ausschusses sollte außerdem zunächst davon ausgegangen werden, daß der Steuerzahler die Methode korrekt gewählt hat, wobei die Beweislast für die Nichtübereinstimmung der gewählten Methode mit den akzeptierten Kriterien bei den Finanzbehörden liegen sollte.

Fremdvergleich oder Aufteilungsverfahren

Bei einem Fremdvergleich soll der Preis ermittelt werden, der zwischen nicht verbundenen Unternehmen gezahlt würde; dem Aufteilungsverfahren liegt dagegen der Gedanke zugrunde, daß bei bestimmten integrierten Transaktionen zwischen multinationalen Unternehmen die traditionellen Fremdvergleichsmethoden technisch gesehen nicht praktikabel sind und man daher versucht, Verrechnungspreise nach einer im voraus festgelegten Formel entsprechend den jeweiligen Kosten, Umsätzen, Mitarbeitern oder verschiedenen Kombinationen dieser Faktoren festzulegen.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß derartige Aufteilungsformeln in Bundesstaaten wie Kanada, Deutschland und den Vereinigten Staaten verwendet werden, und prüfte sodann die Frage, ob er die Einführung eines gemeinsamen Systems zur Zuordnung steuerpflichtiger Einkünfte für in der Gemeinschaft tätige Unternehmen empfehlen sollte (sogenanntes Water's-edge-Prinzip), wobei der Grundsatz des Fremdvergleichs auch weiterhin für die Geschäftsbeziehungen mit Drittländern gelten sollte.

Zwar war sich der Ausschuß bewußt, daß Aufteilungsverfahren innerhalb der einzelnen Länder mit getrennten lokalen Steuergebieten oftmals der beste Ersatz für eine Fremdver-

gleichsmethode sein könnten, wenn es sich um integrierte oder Konzernaktivitäten handelt, doch schloß er sich aus verschiedenen Gründen letztlich der Auffassung an, die in mehreren früheren Untersuchungen vertreten wird, daß nämlich eine Umstellung von der Fremdvergleichsmethode auf die Aufteilungsmethode mit vielen Nachteilen verbunden ist, wenn es sich um die Steuersysteme mehrerer Länder handelt.

Erstens — und dies ist der wichtigste Grund — ist die Aufteilung nur dann als Methode geeignet, wenn die Staaten bereits weitgehend integriert sind und z. B. über eine gemeinsame Währung, ein gemeinsames Gesellschaftsrecht, gemeinsame Buchführungsvorschriften und eine gemeinsame Erfahrung in der Steuerverwaltung verfügen.

Zweitens bergen Aufteilungsverfahren die Gefahr in sich, daß die Gewinne einem Land zugeordnet werden, in dem sie nicht entstanden sind; außerdem lassen neueste Informationen aus den Vereinigten Staaten darauf schließen, daß es selbst bei einer Aufteilungsformel auch weiterhin zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung und zu Manipulationen der Verrechnungspreise kommt.

Drittens würde eine Umstellung auf eine Aufteilungsformel bedeuten, daß sämtliche Steuerabkommen zwischen Mitgliedstaaten und möglicherweise auch mit Drittländern neu ausgehandelt werden müßten.

Viertens lassen sich Streitigkeiten über Doppelbesteuerungsfragen möglicherweise schwerer beilegen, wenn unterschiedliche Grundsätze befolgt werden, d. h. beispielsweise eine Aufteilungsformel in der EG und die Fremdvergleichsmethode außerhalb der EG.

Fünftens wäre es für die Finanzbeamten schwierig, bei Transaktionen, an denen mehr als ein Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind, zwei unterschiedliche Maßstäbe anzulegen.

Nach Ansicht des Ausschusses besteht in absehbarer Zukunft kein Grund zur Einführung eines auf einer Aufteilungsformel beruhenden Systems innerhalb der Gemeinschaft. Der Ausschuß spricht sich für die Beibehaltung des Prinzips des Fremdvergleichs — also der internationalen Norm bei Doppelbesteuerungsabkommen — als Norm für die Berechnung der Konzernverrechnungspreise aus. Er lehnt die Verwendung von Aufteilungsformeln oder Globalmethoden ab, außer in dem relativ seltenen Fall, in dem ein Preis für einen Fremdvergleich nicht vorliegt oder sich auf herkömmliche Weise nicht berechnen läßt, z. B. im Falle einzigartiger Immaterialgüter oder globaler Handelsabkommen. Die Einführung eines Aufteilungssystems als Option für die Unternehmen könnte in Betracht gezogen werden, wenn erst einmal ein weit höherer Grad an Integration zwischen den Mitgliedstaaten erreicht ist, vor allem wenn für Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten die Konzernbesteuerung eingeführt worden ist.

Sonderfälle

Kosten der Konzernzentrale

Große multinationale Unternehmen lagern häufig eine Anzahl von Funktionen aus ihren Tochtergesellschaften aus und übertragen sie der Konzernzentrale. Die auf dieser Ebene anfallenden Kosten werden normalerweise der Tochtergesellschaft angerechnet; dies ist auch ein betriebswirtschaftlich annehmbares Prinzip, da ja die Tochtergesellschaften diese Kosten infolge der Ausgliederung der entsprechenden Funktionen einsparen. Allerdings ist umstritten, ob diese Kosten dem verbundenen Unternehmen mit einem Gewinnzuschlag angerechnet

werden können. Probleme ergeben sich natürlich auch im Zusammenhang mit der Frage, in welchem Umfang die Kosten übergewälzt werden können. In dieser Frage werden zwei praktische Ansichten vertreten:

Die Unternehmen und die Finanzbeamten von Ländern, in denen sich die Zentralen großer Konzerne befinden, gehen davon aus, daß für eine große Holding-Gesellschaft im Grunde nur zwei Personen benötigt werden, nämlich ein Anwalt, der dafür sorgt, daß die Konzern-töchter alle rechtlichen Formalitäten beachten, und ein Finanzmanager, der die anfallenden Dividenden reinvestiert. Alle anderen Kosten werden als Kosten der Konzernzentrale auf die einzelnen Töchter umgelegt.

Nach der zweiten Auffassung ist jede einzelne Dienstleistung, die erbracht wird, zu bewerten. Für eine Kostenrechnung kommen Transaktionen in Frage, die im unmittelbaren Interesse der betreffenden Tochtergesellschaft ausgeführt werden; ihre Höhe richtet sich nach den Verhältnissen am Markt der Tochtergesellschaft. Folgt man dieser Auffassung, so können beispielsweise die Kosten der Produktionskoordination nicht innerhalb des Konzerns aufgerechnet werden, sondern müssen von der Holding aus dem versteuerten Gewinn bestritten werden.

Eine Folge davon ist allerdings, daß sich bestimmte Kostenelemente der Konzernzentrale möglicherweise nirgendwo absetzen lassen.

Forschungskosten

Ein wichtiger Aspekt ist auch die Methode zur Anrechnung der Forschungskosten. In den letzten 20 Jahren haben sich zwei Systeme herausgebildet, nach denen die Unternehmen Forschungskosten den Tochtergesellschaften anlasten:

- i) Nach der herkömmlichen Methode leistet die Konzernzentrale die gesamte Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf eigene Kosten. Sobald verwertbare Ergebnisse vorliegen, werden mit den herstellenden Tochtergesellschaften Lizenzverträge geschlossen. Die Forschungskosten werden sodann durch Lizenzgebühren, die nach dem Prinzip des Fremdvergleichs bestimmt werden, wieder hereingeholt.
- ii) Nach einer neueren Methode schließt die Konzernzentrale mit den Tochtergesellschaften als künftigen Verwertern der Forschungsergebnisse einen Kostenbeteiligungsvertrag. Ein anteilmäßiges Entgelt für die Forschungsausgaben wird gezahlt, wenn diese anfallen, und das Forschungsrisiko geht auf die herstellenden Tochtergesellschaften über. Derartige Verträge werden nur sehr selten mit unabhängigen, konzernfremden Unternehmen geschlossen.

Vom Standpunkt der Konzernzentrale aus ist die Entscheidung für eine Kostenbeteiligungsregelung nicht nur steuerlich, sondern auch betriebswirtschaftlich wichtig. Sie bietet nämlich wesentliche Cash-flow-Vorteile: Die anteilmäßigen Kosten sind in dem Maße zahlbar, in dem die Ausgaben entstehen, so daß die Konzernzentrale sie nicht vorzufinanzieren braucht. Nach der herkömmlichen Methode müssen Forschungsaufwendungen auf viele Jahre hinaus zentral finanziert werden, wobei die Konzernzentrale auch das volle Risiko eines Mißerfolgs trägt. Wegen der niedrigeren Finanzierungs- und Risikokosten müßte eine anteilmäßige Kostenumlage billiger sein als die Erhebung von Lizenzgebühren. Selbstverständlich setzt aber ein konzerninternes Kostenumlageverfahren vollständige Transparenz für die Steuerbehörden der betreffenden Länder voraus.

Einschaltung von Basisgesellschaften

Niedrigsteuergelände spielen bei der internationalen Steuerplanung eine wichtige Rolle. So werden manchmal Basisgesellschaften zur Verminderung oder Vermeidung von Steuern und/oder zur Erzielung eines Steueraufschubs eingeschaltet. Bei einer Basisgesellschaft handelt es sich im wesentlichen um eine im Konzernaufbau zwischengeschaltete oder zusätzliche Gesellschaft, die als Basis für bestimmte finanzielle oder sonstige Regelungen dienen soll. Durch die Einführung von Gesetzen zur Bekämpfung von Steuermissbrauch in vielen Industrieländern, die größere Findigkeit der Finanzbeamten und den zunehmenden Informationsaustausch sind Basisgesellschaften offenbar nicht seltener, wohl aber weniger wirksam geworden.

Außerdem gewinnen die von Hochsteuerländern gebotenen Steueranreize zunehmend an Bedeutung. Bei den jüngsten EG-Rechtsvorschriften hat man allerdings darauf geachtet, daß bestimmte internationale Steuerplanungswege innerhalb der EG weniger attraktiv werden (z. B. Richtlinie Mutter-/Tochtergesellschaften, Fusionsrichtlinie und Richtlinienvorschläge zur Beseitigung von Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren sowie über die Verluste ausländischer Betriebsstätten und Tochtergesellschaften).

Die folgende Darstellung der Nutzung von Basisgesellschaften geht nur auf bestimmte Aspekte ein und erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit. Auch ist festzuhalten, daß die nachstehend beschriebenen Strukturen meistens Teil der auf Treu und Glauben beruhenden Transaktionen international operierender Gesellschaften sein können.

Niedrigsteuergelände

Ob ein Gelände als Niedrigsteuergelände oder sogar Steueroase gilt, hängt von den Steuerunterschieden gegenüber anderen Ländern ab. In irgendeiner Hinsicht kann jeder Mitgliedstaat als Niedrigsteuergelände betrachtet werden, da jeder seine eigenen Steuervergünstigungen hat. Im allgemeinen unterscheidet man drei Arten von Niedrigsteuergeländen.

i) „Klassische“ Steueroasen

Es gibt keine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs „Steueroase“. Im folgenden wird die Definition der OECD benutzt, wonach eine klassische Steueroase definiert wird als „ein Gelände, das sich aktiv als Steueroase zur Vermeidung von Steuern anbietet, die andernfalls in Ländern mit relativ hohen Steuern zu entrichten wären“⁽¹⁾.

Klassische Fälle von Steueroasen sind Entwicklungsländer oder Gelände, in denen überhaupt keine direkten Steuern oder aber Steuern zu sehr niedrigen Sätzen erhoben werden. Häufig wird auf die Errichtung und Verwaltung der Gesellschaften eine Pauschalsteuer oder Abgabe erhoben. Der sogenannte Steuertourismus wird gefördert und ist für gewöhnlich ein wichtiger lokaler Wirtschaftsfaktor.

Bekanntere Beispiele hierfür sind Liechtenstein, die Kanalinseln, die Bahamas, die Niederländischen Antillen, die Cayman-Inseln und Monaco (außer für französische Gebietsansässige). In diesen Ländern spielt das Bank- und Geschäftsgeheimnis eine äußerst wichtige Rolle. In vielen Fällen werden die Eigentumsverhältnisse der Gesellschaften den Steuerbehörden nicht oder nur teilweise offengelegt, was ideale Möglichkeiten für Steuerumgehungen oder -hinterziehungen bieten kann.

⁽¹⁾ OECD (1978).

Diese Gebiete haben normalerweise nur wenige oder überhaupt keine Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, so daß sie für gewöhnlich nicht zum Informationsaustausch verpflichtet sind. Bei strafrechtlichen Vergehen kann Rechtshilfe gewährt werden, doch ist Steuerhinterziehung normalerweise davon ausgenommen.

ii) Entwickelte Hochsteuergebiete, die Personen mit Auslandsaktivitäten Steueranreize bieten

Manche Länder, die im allgemeinen als Hochsteuergebiet gelten, bieten besondere Steueranreize, um ausländisches Kapital und ausländische Unternehmen anzulocken. Oftmals ist die Steuerbelastung für Gebietsansässige hoch, während ausländischen Unternehmen Erleichterungen geboten werden. Beispiele hierfür sind Vergünstigungen für sogenannte Koordinationszentren, bestimmte Versicherungsunternehmen oder Investmentfonds und niedrige Steuersätze auf Einkünfte aus ausländischen Quellen.

iii) Steuergebiete mit hochentwickelten Dienstleistungszentren

Charakteristisch für solche Steuergebiete sind nicht die niedrigen Steuersätze, sondern vielmehr das Bankgeheimnis, das Netz von Doppelbesteuerungsabkommen sowie sachkundige Anwälte und Wirtschaftsprüfer.

Voraussetzungen für die Nutzung von Steueroasen

Ob eine Steuerplanung unter Nutzung von Steueroasen zur Einsparung von Steuern führt oder nicht, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die nicht alle steuerlicher Art sind. Folgende steuerfremde Faktoren spielen offenbar ebenfalls eine wichtige Rolle:

- politische und wirtschaftliche Stabilität;
- hochentwickelte Dienstleistungsindustrie;
- Fehlen von Devisenkontrollen zumindest für Gebietsfremde;
- Bankgeheimnis;
- modernes Handelsrecht und -praxis;
- entwickelte Infrastruktur (z. B. Telekommunikation);
- eine Assoziierung mit der EG (ohne Mitgliedschaft) kann ebenfalls hilfreich sein.

Wichtige steuerliche Faktoren sind:

- Nichtbesteuerung oder Niedrigbesteuerung im allgemeinen oder für bestimmte Arten von Einkünften, Veräußerungsgewinne, Vermögenswerte, Nachlässe;
- Anerkennung von Treuhandverhältnissen oder Trusts;
- Netz von Doppelbesteuerungsabkommen mit niedrigen Quellensteuersätzen (für Zahlungen, die in das bzw. aus dem Steuergebiet fließen).

Steuerplanungsstrukturen

Holdingsgesellschaften

Manche Steuergebiete bieten Holdingsgesellschaften, die normalerweise keine eigene unternehmerische Tätigkeit ausüben, Steuervorteile. Solche Regelungen stimmen mit dem Grund-

satz überein, daß das Einkommen dort besteuert werden sollte, wo es entsteht. Andere Steuergemeinschaften bieten Holdinggesellschaften keine besonderen steuerlichen Anreize, so daß also für Holdings die gewöhnlichen Steuervorschriften gelten. Vom steuerlichen Gesichtspunkt aus sind die wichtigsten Kriterien für die Standortwahl einer Holdinggesellschaft:

- der Quellensteuersatz des Quellenlandes auf Dividendenausschüttungen an die Holdinggesellschaft und der Steuersatz des ins Auge gefaßten Sitzlandes für die späteren Dividendenzahlungen an die Aktionäre;
- Maßnahmen der Sitzländer zur Bekämpfung der Steuervermeidung;
- Netz von Doppelbesteuerungsabkommen;
- steuerliche Behandlung von Zinsausgaben und Veräußerungsgewinnen.

Attraktive Standorte für Holdinggesellschaften sind Länder wie die Schweiz und Österreich oder auch die Niederlande, Belgien und Luxemburg innerhalb der Gemeinschaft. In dieser Hinsicht kann die Attraktivität von Mitgliedstaaten als Standort für Holdinggesellschaften durch die Mutter-Tochtergesellschaftsrichtlinie beseitigt oder verringert werden.

Off-shore-Bankgeschäft

Banken, die von einer Steueroase aus Dienstleistungen hauptsächlich für Gebietsfremde erbringen, sind im sogenannten Off-shore-Bankgeschäft tätig. Viele Banken mit Sitz in Hochsteuerländern haben Zweigstellen oder Tochtergesellschaften in Steueroasen errichtet. Ihr Vorzug liegt darin, daß Gewinne aus den in der Steueroase getätigten Bankgeschäften nicht oder nur zu einem niedrigen Satz versteuert zu werden brauchen. Folglich können diese Banken im Aktiv- und Passivgeschäft sehr wettbewerbsfähige Bedingungen anbieten. Auch das Bankgeheimnis spielt bei der Standortwahl eine wichtige Rolle. Einkünfte der Off-shore-Banken werden für gewöhnlich im Sitzland versteuert.

Beispiele für Off-shore-Bankplätze sind die Cayman-Inseln, die Bermudas, die Kanalinseln, Liechtenstein, die Schweiz und Österreich. Innerhalb der Gemeinschaft wären Luxemburg, Deutschland und das Vereinigte Königreich sowie Madeira, die Kanarischen Inseln, Gibraltar und das International Financial Services Centre in Dublin zu nennen.

Finanzierungsgesellschaften

Viele multinationale Unternehmen haben Tochtergesellschaften in Hochsteuergebieten errichtet, um von den günstigen Bedingungen des dortigen Steuersystems für die Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu profitieren; dies ist vor allem dann der Fall, wenn auf Zinszahlungen keine Quellensteuern erhoben werden. Günstige Standorte sind in dieser Hinsicht die Schweiz und innerhalb der EG die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Irland.

Wegen des letztlich relativ hohen Niveaus der Besteuerung in diesen Ländern haben viele Unternehmen versucht, durch Zwischenschaltung von Zweigniederlassungen oder sonstigen Intermediären in Steueroasen weitere Steuern zu sparen. Viele Industrieländer haben darauf jedoch mit der Einführung von Regeln für abhängige ausländische Unternehmen (CFC-Regeln) reagiert, wonach einbehaltene Gewinne solcher Finanzierungsunternehmen im Land der Muttergesellschaft so besteuert werden, als ob sie im Jahr der Entstehung repatriiert worden wären.

Konzerneigene Versicherungsunternehmen

Viele multinationale Konzerne haben sogenannte captive oder konzerneigene Versicherungsgesellschaften errichtet. In ihrer einfachsten Form übernehmen sie die grundlegenden weltweiten Versicherungsrisiken des Konzerns und schließen Rückversicherungsverträge ab. Für die Steuerplanung kann das Vorliegen eines Besteuerungsabkommens mit dem Heimatland eine wichtige Vorbedingung bei der Standortwahl für eine captive Versicherungsgesellschaft sein (beispielsweise zur Vermeidung einer Besteuerung nach den CFC-Regeln im Heimatland). Manche Länder — so in letzter Zeit auch Irland — haben sogar besondere Steueranreize eingeführt, um konzerneigene Versicherungsgesellschaften anzulocken. Die Heimatländer haben darauf mit der strikten Anwendung der Prinzipien des Fremdvergleichs auf konzerninterne Prämienzahlungen an die captiven Versicherungsunternehmen wie auch mit spezifischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung reagiert.

Koordinationszentren

Manche Länder räumen Koordinationszentren — also der Zentralverwaltung multinationaler Konzerne — Steuervergünstigungen ein. Solche Koordinationszentren können errichtet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Tochtergesellschaften in mehreren Ländern, wobei das Zentrum keine kommerzielle Unternehmenstätigkeit ausübt, Mindestkapital). Normalerweise wird die Steuerbemessungsgrundlage eines solchen Zentrums auf der Basis der Gestehungskosten zuzüglich eines Gewinnzuschlags (Kosten-Plus-Methode) und nicht auf der Grundlage der tatsächlichen Einkünfte berechnet, wobei manche Kosten außer acht bleiben können. So werden die Koordinationszentren in Belgien und Luxemburg auf dieser Grundlage besteuert.

Off-shore-Workshops

Eine weitere Möglichkeit zur Verlagerung bestimmter Funktionen wie Fertigung und Vertrieb in Niedrigsteuergebiete sind die sogenannten Off-shore-Workshops, die auch nichtsteuerliche Vorteile wie beispielsweise niedrige Arbeitskosten bieten können. Innerhalb der Gemeinschaft ist Irland ein solches Beispiel; der Körperschaftsteuersatz für Unternehmen der Verarbeitungsindustrie beträgt dort 10 %.

Handelsgesellschaften

Handelsgesellschaften werden für den zentralen Einkauf und Absatz errichtet. In diesem Fall können die Steuerbehörden des Stammhauslandes sogar noch argwöhnischer sein als bei Off-shore-Produktionsbetrieben. Gleichwohl lassen sich erhebliche Steuereinsparungen erzielen, wenn die Handelsgesellschaft das Prinzip des Fremdvergleichs beachtet und nicht den CFC-Regeln des Heimatlandes des Konzerns unterliegt.

Trusts

Die Errichtung von Trusts in Steueroasen betrifft hauptsächlich die nachlaß- und erbschaftsteuerliche Planung, auch wenn für wohlhabende Personen und Familien Aspekte, die mit der Einkommen- und Vermögensteuer zusammenhängen, ebenfalls eine Rolle spielen.

Als ein Mittel der Steuerplanung sind Treuhandvermögen (Trusts) im angelsächsischen Rechtskreis durchaus üblich, doch nimmt ihre Bedeutung offenbar auch auf dem Kontinent zu. Alle EG-Mitgliedstaaten haben das Haager Übereinkommen über das auf Trusts anwendbare Recht und ihre Anerkennung unterzeichnet. Bislang ist das Übereinkommen allerdings noch nicht in Kraft getreten⁽¹⁾.

Trusts können in Steueroasen wie den Kanalinseln, Gibraltar und Liechtenstein steuerliche Vorteile bieten. Da jedoch bei Treuhandregelungen der steuerliche Wohnsitz des Treuhänders und der Treugeber besonders wichtig ist, wird nur in begrenztem Maße von Steueroasen Gebrauch gemacht. Manche Länder wie Deutschland haben besondere Gesetze zur Bekämpfung der Steuervermeidung durch Errichtung von Familienstiftungen im Ausland erlassen. Für Steuerzwecke werden die meisten Arten von Treuhandvermögen in der gleichen Weise behandelt.

Neuerungen bei der Steuerplanung

Zu den Neuerungen bei der Steuerplanung gehört oftmals die Ausnutzung von Steueroasen für die Ansiedlung von Unternehmensaktivitäten. Beispiele hierfür sind:

- i) Das sogenannte „Dutch sandwich“, nämlich eine Form des „Treaty-shopping“. Diese Struktur machen sich Unternehmen oder Personen zunutze, die in einem Land ohne Doppelbesteuerungsabkommen ansässig sind, um in den Genuß der Abkommensvorteile zu gelangen, wie beispielsweise Verminderung der Quellensteuern. Bei einer solchen Regelung errichtet ein Gebietsansässiger eines nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen gebundenen Landes ein Unternehmen in den Niederländischen Antillen, das wiederum eine niederländische Gesellschaft gründet. Daraufhin errichtet die niederländische Gesellschaft ein Unternehmen in dem Land, in dem das eigentliche Geschäft getätigt wird. Aufgrund solcher Regelungen können beispielsweise Zinsen quellensteuerfrei in eine Steueroase fließen, da in Ermangelung von Vorschriften zur Unterbindung solcher Steuerumgehungen das Netz der niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen tatsächlich von Personen ausgenutzt werden kann, die in Drittstaaten ansässig sind. Neue Vorschriften in den Niederlanden haben diesen Weg in den letzten Jahren jedoch weniger attraktiv gemacht.
- ii) Beim sogenannten „Double-dip-Leasing“ (Doppelaktivierungs-Leasing) macht man sich Asymmetrien zwischen dem Steuerrecht der einzelnen Staaten zunutze. Ein Leasingvertrag kann so formuliert werden, daß die Abschreibungen sowohl im Land des Leasinggebers als auch im Land des Leasingnehmers in Anspruch genommen werden können.

Vorschriften entwickelter Länder zur Bekämpfung von Steuervermeidungen

Die meisten Industrieländer haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuermißbrauch im allgemeinen und Steueroasenaktivitäten im besonderen getroffen. Neben den bereits erörterten Vorschriften für die Konzernverrechnungspreise und Unterkapitalisierung wären hier vor allem zu nennen:

- i) Vorschriften für abhängige ausländische Gesellschaften (sog. CFC-Vorschriften),
- ii) das Prinzip „Inhalt geht vor Form“,

⁽¹⁾ Haager Konferenz über internationales Privatrecht, 15. Sitzungsperiode, 20. Oktober 1984.

- iii) Umkehrung der Beweislast,
- iv) Klauseln über Treaty-shopping.

Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidungen, auf die hier nicht eingegangen werden soll, sind u. a. Quellensteuern und Strafsteuern sowie die Definition des Begriffs steuerlicher Wohnsitz von Privatpersonen und Unternehmen.

Abhängige ausländische Gesellschaften (Controlled foreign corporations — CFC)

In den großen Industrieländern werden zur Zeit die Aktionäre von Gesellschaften, die in Steueroasen angesiedelt sind, nach ihrem Anteil an den einbehaltenen Gewinnen besteuert. Im einzelnen sind die Regelungen von Land zu Land unterschiedlich.⁽¹⁾ So zieht beispielsweise Deutschland nur bestimmte Arten von „passivem“ Einkommen heran (Einkommen, das nicht im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit erzielt wird), während andere Länder das gesamte in Steueroasen erzielte und einbehaltene Einkommen besteuern. Auch der Begriff Steueroase wird unterschiedlich definiert. So ist beispielsweise im Vereinigten Königreich der im Gebiet der Steueroase angewandte Steuersatz maßgeblich, während andere Länder wie Japan lediglich Listen führen, in denen bestimmte Gebiete als Steueroasen ausgewiesen sind.

Inhalt geht vor Form

Die meisten Länder erkennen entweder in ihren Rechtsvorschriften oder im Fallrecht den Grundsatz an, daß der Inhalt Vorrang vor der Form hat. Der Grundgedanke ist dabei, daß die wirtschaftliche Realität einer Transaktion wichtiger ist als der Wortlaut der Abmachung. Allerdings wird dieser Grundsatz in der Praxis in den einzelnen Ländern und auch in den verschiedenen EG-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt. Manche Länder haben allgemeine und/oder spezifische Vorschriften zur Bekämpfung von Mißbrauch erlassen, andere verlassen sich dabei ausschließlich auf das Fallrecht.

In der Praxis läßt sich dieser Grundsatz auf internationaler Ebene nur schwer anwenden, da man Informationen über internationale Geschäfte im Ausland beschaffen müßte. Auch ist unklar, inwieweit dieser Grundsatz bei der Auslegung der Steuerabkommen Anwendung findet.

Umkehrung der Beweislast

Eine weitere Maßnahme, mit der die Ausnutzung von Steueroasen eingeschränkt wird, ist die Umkehrung der Beweislast. Während normalerweise die Steuerbehörden den Beweis zu erbringen haben, daß eine Transaktion gegen die Steuervorschriften verstößt, müssen in manchen Ländern (z. B. Belgien und Frankreich) statt dessen die Steuerzahler beweisen, daß eine in einer Steueroase durchgeführte Transaktion stichhaltigen geschäftlichen Zwecken diene. Eine ähnliche Maßnahme, die die Position der Steuerbehörden ebenfalls stärkt, ist die extensive Definition des steuerlichen Wohnsitzes.

⁽¹⁾ Eine ausführliche Analyse findet sich bei Arnold, Canadian Tax Foundation (1986).

Klauseln über das Treaty-shopping („Conduits“)

Nicht alle Industrieländer gehen gegen Treaty-shopping vor. Allerdings haben die Vereinigten Staaten und Deutschland besonderen Wert darauf gelegt, daß Drittlandsunternehmen nicht in den Genuß der Abkommensvorteile gelangen. So sind beispielsweise Klauseln über das Treaty-shopping ein integrierender Bestandteil der Abkommenspolitik der USA, und derartige Klauseln wurden in die Abkommen mit Spanien, Frankreich und Deutschland aufgenommen. In der Gemeinschaft wird allerdings bezweifelt, daß derartige Klauseln mit den Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind, soweit es sich um Gebietsansässige anderer Mitgliedstaaten handelt.

III – Grenzen der internationalen Steuerplanung

Steuervermeidung (avoidance) und Steuerhinterziehung (evasion, fraud)

Der allgemeine Grundsatz, daß jeder Steuerzahler das Recht hat, seine Angelegenheiten so zu regeln und zu ordnen, daß seine Steuerbelastung möglichst gering gehalten wird, gilt in allen Mitgliedstaaten. Auf der anderen Seite stößt diese allgemeine Regel aber auch an gewisse Grenzen. Wo genau die Grenze zwischen Steuervermeidung und Steuerhinterziehung verläuft, ist nicht nur in den Mitgliedstaaten recht unterschiedlich geregelt, sondern häufig auch innerhalb eines Steuergebiets recht vage und unklar.

Es gibt international keine einheitliche Definition der Begriffe Steuervermeidung und Steuerhinterziehung. Folglich werden folgende Begriffe benutzt:

Legitime oder gerechtfertigte Steuervermeidung (acceptable tax avoidance) ist die rechtmäßige Minimierung der Steuerschuld. Der Ausdruck wird für steuersparende Gestaltungen benutzt, die entweder von den Finanzbehörden oder von den Gerichten anerkannt werden. Die Steuerzahler können bei günstiger Gestaltung ihrer Strukturen und Geschäfte Steuern mindern oder vermeiden.

Der Begriff Steuerhinterziehung (tax evasion) hat je nach Sprache eine unterschiedliche Bedeutung. Im Englischen bedeutet „tax evasion“ eine illegale, im allgemeinen jedoch weniger ernste Form der Steuerverkürzung als ein Steuerbetrug (tax fraud). Werden beispielsweise steuerpflichtige Einkünfte in der Steuererklärung nicht angegeben, so würde man dies als „tax evasion“ bezeichnen, während bei falschen Angaben ein Fall von „tax fraud“ (Steuerbetrug) vorläge. Im Französischen ist der Begriff „évasion“ gleichbedeutend mit „avoidance“, unabhängig davon, ob es sich um eine gerechtfertigte oder nicht gerechtfertigte Form der Steuerminderung handelt. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird daher der Begriff „evasion“ vermieden.

Eine nicht gerechtfertigte Steuervermeidung (unacceptable tax avoidance) liegt dann vor, wenn die Steuerpflichtigen zwar das Gesetz dem Buchstaben nach erfüllen, gleichwohl aber davon auszugehen ist, daß ein Mißbrauch vorliegt, weil der alleinige Zweck der betreffenden Gestaltung in der Vermeidung von Steuern besteht. Wird im Steuerrecht von dem Grundsatz ausgegangen, daß „Inhalt vor Form geht“, darf eine solche nicht gerechtfertigte Steuervermeidung nicht akzeptiert werden.

Der Begriff Steuerbetrug (tax fraud) wird für die vorsätzliche Hinterziehung von Steuern mit illegalen Methoden (vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gegenüber den Finanzämtern sowie vorsätzliche Verletzung von Vorschriften) verwendet.

Unterscheidung zwischen „annehmbarer“ und „unannehmbarer“ Steuervermeidung

Im allgemeinen bezeichnet der Ausdruck „unannehmbare Steuervermeidung“ die Ausnutzung von Steuereinsparmöglichkeiten, die nach dem Gesetz nicht ausdrücklich verboten sind, allerdings auch nicht beabsichtigt waren. Auch wenn die rechtliche Struktur einer Gestaltung in Ordnung sein mag und keine besondere Steuervorschrift verletzt wurde, kann sie doch abgelehnt werden, wenn ihr alleiniger Zweck in der Vermeidung von Steuern besteht. Beabsichtigt ein Steuerzahler mit dem Rückgriff auf komplizierte Strukturen allein die Einsparung von Steuern, so kann man argumentieren, daß er das Recht, seine Verhältnisse auf diese Weise zu gestalten, verwirkt hat. Eine derart weite Definition ist jedoch in der Praxis nicht sehr hilfreich, da nicht alle Länder diesem Konzept folgen, sondern jeweils ihre eigenen Regeln anwenden, um zu definieren, unter welchen Umständen ein Kunstgriff zur Einsparung von Steuern als legitim betrachtet wird. In allen Ländern gibt es jedoch Vorschriften gegen legale Gestaltungen, die keinem anderen Zweck dienen als der Steuervermeidung. Wo solche Vorschriften gelten, bleiben diese Gestaltungen für steuerliche Zwecke außer Betracht.

Allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung von Mißbrauch

Das Steuerrecht mancher Länder wie Frankreich, Deutschland, Italien und Kanada kennt allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung von Mißbrauch. In diesen Vorschriften wird der Begriff Mißbrauch nicht definiert; vielmehr werden die rechtlichen Konsequenzen weitgehend undefinierter Gestaltungen abstrakt und theoretisch beschrieben. Diese Vorschriften bedürfen daher der gerichtlichen Auslegung. Beispiele hierfür sind:

- i) Frankreich, Artikel L. 64 des „Code de procédure fiscale“ unter der Überschrift „Procédure de répression des abus de droit“⁽¹⁾;
- ii) Italien, wo 1989 nach langjährigen Diskussionen Vorschriften zur Bekämpfung von Mißbrauch erlassen wurden⁽²⁾ [1988 war bereits eine umfassendere Vorschrift erlassen worden, doch wurde sie kurz danach wieder aufgehoben⁽³⁾];
- iii) in Deutschland ist die wichtigste allgemeine Vorschrift zur Bekämpfung von Mißbrauch in § 42 der Abgabenordnung (AO) von 1977⁽⁴⁾ niedergelegt. Darin wird bestimmt, daß das Steuergesetz nicht durch den Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts umgangen werden kann. Liegt ein Mißbrauch vor, so entsteht der Steueranspruch so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entsteht. Der Bundesfinanzhof hat als oberstes Gericht in seiner Rechtsprechung verschiedene Ansätze zur Auslegung dieses Paragraphen entwickelt. Nach der seit 1980 etablierten

⁽¹⁾ Artikel L. 64 des „Code de procédure fiscale“, geändert durch Gesetz Nr. 87/502 vom 8. Juli 1987.

⁽²⁾ Gesetz Nr. 154 vom 27. April 1989.

⁽³⁾ Artikel 31 des Anti-Mißbrauch-Gesetzes, das vom italienischen Ministerrat am 5. August 1988 angenommen wurde.

⁽⁴⁾ Früher § 6 StAnpG.

Praxis ist eine steuerliche Gestaltung unannehmbar, wenn ein Steuerpflichtiger eine Rechtsgestaltung wählt, die, gemessen an dem erstrebten Ziel, unangemessen, also ungewöhnlich ist und nicht durch sachgerechte erwerbswirtschaftliche oder andere beachtliche Gründe zu rechtfertigen ist.⁽¹⁾ Aber selbst diese Erklärung ist in der Praxis nicht sehr hilfreich. Heute wird in Deutschland zwischen gerechtfertigter und nicht gerechtfertigter Steuervermeidung allein danach unterschieden, ob folgende beiden Faktoren vorliegen oder nicht: Wahl ungewöhnlicher Mittel zur Erreichung eines Ziels und Nichtvorliegen wirtschaftlicher oder sonstiger kommerzieller Gründe.

Von den Gerichtshöfen entwickelte Grundsätze

Die Folge dieser von den Gerichten entwickelten Grundsätze ist, daß die Konstruktionen daraufhin geprüft werden, ob die Steuern entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze erhoben werden. Der Grundsatz, daß der Inhalt Vorrang vor der Form hat, wird beispielsweise in den Vereinigten Staaten allgemein akzeptiert, wo man einen sogenannten „business purpose test“ anwendet.⁽²⁾

Sondervorschriften zur Bekämpfung von Mißbrauch

Das Steuerrecht der meisten Mitgliedstaaten enthält außerdem besondere (kodifizierte) Vorschriften zur Bekämpfung von Mißbrauch. Diese Vorschriften gelten nur für ganz bestimmte, für gewöhnlich genau definierte Tatbestände, die in den Augen des Gesetzgebers nicht annehmbar sind. So wird beispielsweise im Vereinigten Königreich traditionell mit spezifischen Mißbrauchsvorschriften gegen „tax evasion“ vorgegangen. Dazu gehören Vorschriften über die Besteuerung abhängiger ausländischer Unternehmen.

Unterscheidung zwischen nicht gerechtfertigter Steuervermeidung und Steuerbetrug

Normalerweise bereitet diese Art von Steuermissbrauch keine Einordnungsprobleme. Dabei handelt es sich beispielsweise um den Abzug fiktiver Ausgaben auf der Grundlage falscher Rechnungen oder die unvollständige Angabe aller steuerpflichtigen Einkünfte. In der Praxis läßt sich manchmal jedoch nur schwer feststellen, ob die Steuerzahler vorsätzlich gegen das Gesetz verstoßen haben. Während Fälle nicht gerechtfertigter Steuervermeidung unter Umständen nicht bestraft werden (nur die vorenthaltenen Steuern werden nachgefordert), wird Steuerbetrug mit einer Geldbuße geahndet oder strafrechtlich verfolgt.

Konsequenzen des Gemeinschaftsrechts

Mit der zunehmenden Integration der europäischen Wirtschaften und dem freien Kapitalverkehr gewinnt die internationale Steuerplanung an Bedeutung. Folglich erhebt sich die Frage, ob die Möglichkeiten in diesem Bereich durch gemeinschaftsweite Vorschriften eingeschränkt werden sollten.

⁽¹⁾ Vgl. BFH-Urteil vom 16. März 1988, X R 27/86, BStBl 1988 II, S. 629.

⁽²⁾ Der Musterfall in den USA ist hierfür *Gregory gegen Helvering*, der bereits 1985 vom US Supreme Court entschieden wurde; 69 F.2d 809 (second Cir. 1934).

Allerdings sind Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der internationalen Steuer-
vermeidung und Steuerhinterziehung auf Gemeinschaftsebene noch nicht in Sicht. Statt
dessen wurde bislang ein nationaler oder bilateraler Ansatz verfolgt. Der Ministerrat erließ
1977 eine Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der
Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern⁽¹⁾. Nach dieser Richtlinie werden Fälle von
grenzüberschreitendem Steuermissbrauch von den nationalen Steuerbehörden nach den na-
tionalen Vorschriften beurteilt.

Dieser Ansatz wirft allerdings eine Reihe von Fragen auf. So enthalten beispielsweise die
vom Ministerrat am 23. Juli 1990 angenommenen Rechtsakte (Richtlinien über Mutter- und
Tochtergesellschaften und über Fusionen sowie das Übereinkommen über das Schiedsver-
fahren) Klauseln, nach denen die Mitgliedstaaten tatsächlich von Fall zu Fall entscheiden
können, ob die Richtlinien anzuwenden sind, je nachdem, ob die betreffenden grenzüber-
schreitenden Geschäfte mit den nationalen Vorschriften zur Mißbrauchsbekämpfung über-
einstimmen. Mit anderen Worten, es steht den Mitgliedstaaten in allen derartigen Fällen frei,
die Rechtsvorteile der Richtlinien zu gewähren. Dies könnte dann zu Problemen führen,
wenn ein Mitgliedstaat eine Transaktion für mißbräuchlich hält, ein anderer aber für
zulässig. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sei, wenn die Fusionsrichtlinie bei einer
grenzüberschreitenden Einbringung von Unternehmensteilen Anwendung findet.

Ein weiteres Beispiel für Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die zu Schwierigkeiten
führen könnten, ist Artikel 8 des Übereinkommens über das Schiedsverfahren. Danach
könnte ein Mitgliedstaat das Verfahren zur Beseitigung der Doppelbesteuerung einseitig
aussetzen, beenden oder sogar beschließen, das Verfahren nicht einzuleiten, wenn der
Steuerpflichtige nach den nationalen Vorschriften einen „empfindlich zu bestrafenden Ver-
stoß“ begangen hat.

Die beiden jüngsten Richtlinienvorschläge zur Abschaffung der Quellensteuern auf Zahlun-
gen von Zinsen und Lizenzgebühren und über den grenzüberschreitende Abzug von Verlu-
sten ausländischer Betriebsstätten und Tochtergesellschaften enthalten ähnliche Klauseln zur
Bekämpfung von Mißbrauch und könnten folglich ähnliche Probleme aufwerfen.

IV — Schlußfolgerungen

Aus der obigen Analyse geht klar hervor, daß bei der Behandlung von Auslandsaktivitäten
wesentliche steuerrechtliche Unterschiede bestehen können. Diese Unterschiede können zu
einer höheren Steuerbelastung führen. Durch findige Ausnutzung der Unterschiede zwischen
den Steuersätzen und Steuerbemessungsgrundlagen und Ausnutzung von Gesetzeslücken
können die Steuerplaner allerdings eine niedrigere Steuerbelastung für ein multinationales
Unternehmen erreichen (die sogar niedriger sein kann als der durchschnittliche Steuersatz
der Mitgliedstaaten). Der Ausschuß ist über beides besorgt und hat folglich in Kapitel 10
hierzu verschiedene Empfehlungen vorgelegt.

⁽¹⁾ Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 336 vom 27.12.1977). Die Richtlinie schloß sich einer Entschließung über
Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und Steuerumgehung an (ABl.
C 35 vom 2.2.1975), die der Rat am 10. Februar 1975 angenommen hatte.

Literatur

Arnold, B. J. (1986): *The taxation of controlled foreign corporations: an international comparison*, Canadian Tax Foundation, Toronto.

OECD (1987): *International tax avoidance and evasion: issues in international taxation*, Paris, S. 22.

- 150 -

Kapitel 7

Steuerkonkurrenz, Steuerkoordinierung und Steuerharmonisierung: einige theoretische und empirische Überlegungen

I — Einleitung und Zusammenfassung

In der Diskussion um die Steuerordnung für den Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaft stellt sich die entscheidende Frage, ob es einer Koordinierung oder Harmonisierung der Besteuerung von Unternehmens- und Kapitaleinkünften auf Gemeinschaftsebene bedarf oder ob die Gestaltung dieser Steuern ohne weiteres den Mitgliedstaaten überlassen bleiben kann.

Da Kapitaleinkünfte in verschiedener Form auftreten, z. B. als Unternehmensgewinne, Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne, betrifft die Diskussion um die Steuerkoordinierung oder -harmonisierung nicht nur die Körperschaftsteuer, sondern auch die Einkommensteuer. In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob es (ohne eine weitergehende Koordinierung auf Gemeinschaftsebene) möglich sei, ein substantielles Körperschaftsteueraufkommen zu wahren, da die Regierungen aufgrund der zunehmenden Mobilität des Kapitals der Versuchung erliegen könnten, niedrigere Effektivsätze anzubieten, um Kapital aus anderen Mitgliedstaaten ins Land zu holen. Dies wiederum führt zu der Frage, ob die Körperschaftsteuersätze infolge der Steuerkonkurrenz so weit absinken könnten, daß dadurch die Gründung von Kapitalgesellschaften mit dem Ziel, der Einkommensteuer zu entgehen, in unerwünschtem Maße gefördert würde.

Aber auch wenn die Körperschaftsteuer dem Steuerwettbewerb standhält, könnte eine fehlende Steuerkoordinierung es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Körperschaftsteuersysteme z. B. durch besondere Steuervergünstigungen so zu manipulieren, daß sie ihre Volkswirtschaften gegenseitig mit negativen Spill-over-Effekten belasten. Hiergegen ließe sich einwenden, daß sich die Steuerkonkurrenz auch positiv auswirken kann, indem sie nämlich zu einer größeren Konvergenz der nationalen Körperschaftsteuersysteme beiträgt.

In diesem Kapitel wird kurz auf die jüngsten theoretischen Abhandlungen zur internationalen Steuerkonkurrenz und Steuerharmonisierung eingegangen, um hieraus etwaige Aufschlüsse oder Anhaltspunkte zu gewinnen, die für die europäische Diskussion über die Harmonisierung der Körperschaftsteuer von Nutzen sein könnten. Die wesentlichen Ergebnisse dieses Kapitels lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Den einfachen theoretischen Modellen zufolge wird die Steuerkonkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten zu einem Schwund derjenigen Körperschaftsteuern führen, die nach dem Ursprungsprinzip erhoben werden. Die auf dem Wohnsitzprinzip basierende Kapitalbesteuerung wird ihrerseits nur dann fortbestehen, wenn es einen ausreichenden Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gibt, der gewährleistet, daß ausländische Einkünfte im Wohnsitzstaat besteuert werden können. Ohne einen solchen Informationsaustausch läge

es nach diesen Theorien im Interesse der Mitgliedstaaten, Einkünfte aus Kapitalvermögen überhaupt nicht mehr zu besteuern.

2. Die Argumente, auf die sich diese Theorien stützen, erscheinen relativ überzeugend, was die Besteuerung der Erträge aus Portfolio-Investitionen, insbesondere aus Schuldverschreibungen, anbelangt. Da die internationale Mobilität der Portfolio-Investitionen in diesen Papieren sehr hoch ist und diese Anlageform sehr schnell auf Steuerfaktoren reagiert, ist damit zu rechnen, daß die fehlende internationale Steuerkoordinierung den Staaten die Besteuerung von Zinseinkünften zunehmend erschweren wird. Wenn es zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Teilen der Welt nicht zu einer ähnlichen Kooperation kommt, reicht unter Umständen auch ein erhöhter Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nicht aus, um zu gewährleisten, daß die Steuern tatsächlich erhoben werden. Auf Portfolio-Investitionen in Aktien hingegen dürfte dies nicht in gleichem Maße zutreffen, nicht zuletzt weil die Erträge aus international diversifizierten Investitionen höher sind, was darauf hindeutet, daß Steuerfaktoren für diese Art von Anlagen eine geringere Rolle spielen.

3. Die Theorie, der zufolge auf dem Ursprungsprinzip basierende Körperschaftsteuern gegen Null tendieren, ist hingegen weniger überzeugend. Dies ist zum Teil auf grundlegende Faktoren wie die nicht 100%ige Mobilität des Kapitals (z. B. wegen der mit jeder Ortsveränderung verbundenen Transferkosten) zurückzuführen. Auf Finanzdienste trifft dies allerdings nicht in gleichem Maße zu, da diese leichter transferiert werden können als Industrieinvestitionen. Eine Rolle spielen jedoch auch die in den Wohnsitzländern gewährten Steuergutschriften, die es dem Quellenland gestatten, die Besteuerung zu „exportieren“. Darüber hinaus besteht für das Quellenland auch die Möglichkeit, außergewöhnlich hohe Gewinne zu besteuern, die allein durch den Standort des Unternehmens bedingt sind (z. B. Öl und Gas aus der Nordsee, die von den Niederlanden und vom Vereinigten Königreich besteuert werden).

4. Da Zinseinkünfte in einem internationalen Kontext schwieriger zu besteuern sind als Unternehmenseinkünfte, besteht die Gefahr, daß durch die zunehmende Mobilität des Kapitals die Körperschaftsteuersysteme mehr und mehr dazu tendieren, die Fremdfinanzierung steuerlich besser zu stellen als die Eigenfinanzierung. Dies ist eine der Möglichkeiten, wie der Körperschaftsteuer die Grundlage entzogen werden kann, obwohl der Fremdfinanzierung selbstverständlich Grenzen gesetzt sind (z. B. Vorschriften über die Unterkapitalisierung und Konkursrisiko). Die Gefahr einer steuerlichen Benachteiligung der Eigenfinanzierung besteht in größerem Maße vor allem dann, wenn sich die Mitgliedstaaten darauf verständigen, ihre Steuerkonkurrenz im Bereich der Körperschaftsteuer zu neutralisieren (z. B. durch die Auflage, daß die Körperschaftsteuersysteme die Eigenfinanzierung weiterhin schlechter stellen), ohne gleichzeitig die Besteuerung der Einkünfte aus Portfolio-Investitionen zu koordinieren.

II — Internationale Spill-over-Effekte der Kapitalbesteuerung

Eine internationale Koordinierung der Kapitalbesteuerung ist deshalb erforderlich, weil die in einem Land auf Kapitaleinkünfte erhobenen Steuern unter Umständen die Wirtschaftsbedingungen und damit den Wohlstand in anderen Ländern beeinträchtigen.

Als Beispiel für solche internationalen Spill-over-Effekte sei auf die Besteuerung von Erträgen aus ausländischem Kapital verwiesen, das im Inland investiert worden ist. Über eine

solche Steuer — z. B. in Form einer Quellensteuer auf Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an Steuerausländer — kann der Staat einen Teil der Steuerlast „exportieren“ und den Wohlstand anderer Länder damit schmälern.

Ein eher indirekter Spill-over-Effekt tritt ein, wenn die Besteuerung inländischer Kapitalerträge den Abfluß von Kapital in andere Länder bewirkt, deren Wirtschaft durch diesen Zufluß tendenziell gestärkt wird. Auf diese Weise entsteht für die Privatwirtschaft der anderen Länder ein positiver Spill-over-Effekt.

Darüber hinaus erhöhen sich dort durch die Steigerung der Wirtschaftsaktivitäten tendenziell auch die Steuerbemessungsgrundlagen, was den Regierungen die Möglichkeit gibt, das Angebot staatlicher Leistungen ohne Steuererhöhungen zu erweitern oder die gleichen Leistungen zu niedrigeren Steuersätzen anzubieten. Dies ist ein weiterer positiver Spill-over-Effekt für die anderen Länder.

Wenn zudem ein wirtschaftlich bedeutendes Land eine Steuer (z. B. eine Körperschaftsteuer) erhebt, welche die Investitionsnachfrage in diesem Land senkt, so hat der daraus resultierende Rückgang der Kapitalnachfrage eine Senkung des internationalen Zinsniveaus zur Folge. Dies kommt zwar den Netto-Schuldnerländern zugute, schädigt jedoch im Gegenzug die Netto-Gläubigerländer.

Bei floatenden Wechselkursen führt ein Steueranstieg im Inland und der daraus resultierende Kapitalabfluß außerdem zu einem Wertverlust der Inlandswährung, wodurch sich die Austauschrelation des betreffenden Landes im Verhältnis zu den Terms of Trade der übrigen Länder verschlechtert.

Ein letztes Beispiel für einen Spill-over-Effekt ist der Transfer von Gewinnen anstelle realer Wirtschaftstätigkeiten. Unternehmen können auf diese Weise ihre Steuerplanung so ausrichten, daß ihre steuerpflichtigen Gewinne in Ländern erscheinen, deren Körperschaftsteuersätze relativ niedrig sind. Einem Land, das seine Steuersätze senkt, kann es deshalb unter Umständen gelingen, steuerbare Gewinne aus anderen Ländern anzulocken und das Steueraufkommen dieser Länder auf diese Weise zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Arten der Kapitalbesteuerung auch unterschiedliche internationale Ausstrahlungseffekte bewirken können. Hier kommt es vor allem darauf an, zwischen den auf dem Ursprungsprinzip basierenden Steuern und den auf dem Wohnsitzprinzip basierenden Steuern zu unterscheiden. So wird das Einkommen natürlicher Personen normalerweise im Wohnsitzstaat versteuert, während für Körperschaftsteuern häufig der Quellenstaat maßgebend ist.

Bei einer auf dem Wohnsitzprinzip basierenden Steuer, die ausländische Kapitalerträge zum gleichen Satz besteuert wie inländische Kapitalerträge, besteht kein Anlaß, einer Auslandsinvestition den Vorzug zu geben (sofern ausländische Kapitalerträge im Inland tatsächlich besteuert werden können). Eine solche Steuer dürfte demnach keinen Kapitalexport auslösen. Da sich im Gegenteil der Nettoertrag aus der Ersparnis von Steuerinländern reduziert und so die Spartätigkeit im Inland gebremst wird, bewirkt eine auf dem Wohnsitzprinzip basierende Steuer tendenziell einen Kapitalzufluß aus dem Ausland. Ist die inländische Wirtschaft eher klein, so wird sich dies auf die Wohlfahrt der anderen Länder nicht nennenswert auswirken. Hat die Inlandswirtschaft hingegen eine gewisse Größe erreicht, so wird die niedrige Inlandsersparnis einen Anstieg des internationalen Zinsniveaus zum Nachteil ausländischer Schuldnerländer und zum etwaigen Vorteil der Gläubigerländer bewirken.

Eine auf dem Ursprungsprinzip basierende Steuer hingegen wird nicht auf im Ausland investierte Spargelder, sondern auf alle Inlandsinvestitionen erhoben unabhängig davon, ob

sie von Steuerinländern oder Steuerausländern getätigt werden. Eine höhere Kapitalbesteuerung an der Quelle tendiert daher dazu, das Niveau der Inlandsinvestitionen und damit der Kapitalzuflüsse zu senken. Eine an der Quelle erhobene Steuer bewirkt zudem eine Verlagerung der Steuerlast ins Ausland, da ein Teil der Steuerlast auf im Inland tätige Unternehmen entfällt, die in ausländischer Hand sind. Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, daß die Kapitalbesteuerung eines Landes die Wirtschaft anderer Länder auf verschiedene Art und Weise beeinflussen kann. Im folgenden wird untersucht, unter welchen Voraussetzungen diese Spill-over-Effekte ein solches Ausmaß erreichen, daß sie eine Koordinierung der Kapitalbesteuerung im Rahmen internationaler Vereinbarungen rechtfertigen.

III — Zwei theoretische Prognosen

Bei der Frage, ob es einer internationalen Steuerkoordinierung oder -harmonisierung bedarf, ist es hilfreich, zunächst auf die bereits vorliegenden theoretischen Erkenntnisse zurückzugreifen. Theoretische Modelle stellen notwendigerweise eine Vereinfachung der realen Gegebenheiten dar, so daß sie für aktuelle politische Probleme nicht unbedingt unmittelbar relevant sind. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Modelle kurz vorgestellt. Ihre praktische Bedeutung hingegen wird anschließend in Teil IV erörtert.

Die hier diskutierten theoretischen Modelle basieren auf zwei Grundannahmen. Erstens: Die einzelnen Länder sind im Verhältnis zur Weltwirtschaft so klein, daß ihre Steuerpolitik keinen nennenswerten Einfluß auf das Zinsniveau oder die Rendite einer Unternehmensinvestition in der übrigen Welt hat. Zweitens: Die internationale Mobilität des Kapitals ist im Gegensatz zu der Mobilität natürlicher Personen sehr hoch.

Beide Modelle unterscheiden sich hauptsächlich darin, ob das Wohnsitzland in der Lage ist, Kapitalerträge aus ausländischen Quellen zu besteuern. Kann das Wohnsitzland seinen Steueranspruch durchsetzen⁽¹⁾, so würden Länder in ihrem eigenen Interesse eine Unternehmens- und Kapitalbesteuerung allein auf der Grundlage des Wohnsitzprinzips für optimal ansehen. Jedes Land würde dann die weltweit erzielten Investitionserträge seiner gebietsansässigen natürlichen Personen und Unternehmen besteuern, nicht aber die im Inland erzielten Kapitaleinkünfte von Steuerausländern.⁽²⁾

Würden Investitionen nach dem Ursprungsprinzip nur in einem Land besteuert, so hätte dies einen Anstieg der erforderlichen Mindestrendite vor Steuern und damit einen Rückgang der Investitionen zur Folge, da Investoren stets die Möglichkeit haben, in einem anderen Land zu investieren, in dem die Nettorendite gleichgeblieben ist. Dem Modell zufolge würde eine solche Steuer lediglich einen Rückgang der Inlandsinvestitionen und des Inlandsprodukts bewirken.

Eine auf dem Wohnsitzprinzip basierende Steuer hingegen hätte keine nennenswerten Spill-over-Effekte in anderen Ländern, so daß eine internationale Steuerharmonisierung hier nicht erforderlich wäre. Wenn die Wirtschaftslage und die politischen Präferenzen von Land zu Land unterschiedlich sind, so ist in der Regel auch das optimale Gleichgewicht zwischen der Besteuerung von Kapitalerträgen und der Besteuerung anderer Einkommensarten von Land

(¹) Ein Mindestmaß an Steuerkoordinierung in Form eines internationalen Informationsaustauschs zwischen Steuerbehörden wäre vermutlich notwendig, um ausländische Investitionserträge im Wohnsitzstaat besteuern zu können.

(²) Eine Darstellung dieses Modells findet sich in Razin und Sadka (1989 und 1991).

zu Land unterschiedlich, so daß eine internationale Steuerharmonisierung Wohlfahrtsverluste bewirken könnte, weil die Länder nicht die Steuerpolitik ihrer Wahl fortführen könnten.

Wenn allerdings die inländischen Steuerbehörden nicht in der Lage sind, zumindest einen Teil der im Ausland erzielten Unternehmens- und Kapitaleinkünfte zu besteuern, läge es im Interesse aller Länder, auf die Besteuerung von Unternehmens- und Kapitaleinkünften überhaupt zu verzichten.⁽¹⁾⁽²⁾ Die Argumentation entspricht in diesem Fall im großen und ganzen der Begründung der ersten These.

Eine Besteuerung der Unternehmens- und Kapitaleinkünfte im Inland würde dazu führen, daß die inländische Rendite vor Steuern höher wäre als die in Steueroasen erzielbare Nettorendite. Mit einer Senkung des Steuersatzes für Unternehmens- und Kapitaleinkünfte könnte ausländisches Kapital ins Land geholt werden, das eine höhere Rendite vor Steuern als die erforderliche Nettorendite erbringen würde. Inlandsprodukt und Wohlfahrt könnten demnach durch einen niedrigeren Steuersatz für Unternehmens- und Kapitaleinkünfte gesteigert werden, solange der Steuersatz positiv ist.

Eine Regierung, die im Interesse ihres (kleinen) Landes handelt, tendiert daher dazu, ihren effektiven Grenzsteuersatz für Unternehmens- und Kapitaleinkünfte gegen Null zu führen und den Schwerpunkt statt dessen auf die Besteuerung weniger mobiler Produktionsfaktoren wie Arbeit und Boden zu setzen. Mit anderen Worten: Die effektiven Grenzsteuersätze für Unternehmens- und Kapitaleinkünfte würden sich im Zuge der Steuerkonkurrenz gegen Null bewegen. Jeder Versuch einer Gruppe kleiner Länder, ihre Steuersätze für Unternehmens- und Kapitaleinkünfte im Wege internationaler Vereinbarungen auf einem positiven Niveau anzugleichen, würde zudem eine Kapitalflucht auslösen und damit die Wohlfahrt der Gruppe insgesamt schmälern.

IV — Einige Vorbehalte gegen die theoretischen Modelle

Die theoretische Analyse in Teil III kommt zu dem Schluß, daß die im Quellenland auf Unternehmens- und Kapitaleinkünfte erhobenen Steuern infolge der Steuerkonkurrenz gegen Null tendieren würden. Die beiden Modelle unterscheiden sich allerdings durch die Frage, ob die auf dem Wohnsitzprinzip basierenden Steuern tatsächlich erhoben werden können. Wenn ja, werden sie bestehen bleiben, wenn nein, werden auch sie sich gegen Null bewegen. Nach diesen Modellen besteht der einzige Vorteil einer internationalen Koordinierung der Unternehmens- und Kapitalbesteuerung in der Einführung eines internationalen Informationsaustauschs, der gewährleistet, daß die auf dem Wohnsitzprinzip basierenden Steuern tatsächlich erhoben werden können.

Die Ergebnisse dieser Analysen lassen sich jedoch nicht ohne weiteres auf eine bestimmte Ländergruppe wie die Europäische Gemeinschaft übertragen, da sie sich auf abstrakte, vereinfachende Hypothesen stützen. Einige Mitgliedstaaten sind beispielsweise trotz ihrer geringen Größe, die einen nennenswerten Einfluß ihrer Steuerpolitik auf das verarbeitende Gewerbe in anderen Ländern ausschließt, durchaus in der Lage, Spill-over-Effekte auf ausländischen Finanzmärkten hervorzurufen. Auch die Steuerpolitik der größeren Mitglied-

⁽¹⁾ Zur Begründung dieser Hypothese siehe Razin und Sadka (1989 und 1991).

⁽²⁾ Dies träfe auch dann zu, wenn eine Gruppe kleinerer Länder bereit und in der Lage wäre, sich an einem Informationsaustausch zu beteiligen.

staaten kann die Wirtschaftsbedingungen in den übrigen EG-Ländern und in anderen Teilen der Welt spürbar beeinflussen. In Anbetracht solcher Ausstrahlungseffekte kann sich ein ungebremster Steuerwettbewerb als fatal erweisen.⁽¹⁾ Im folgenden wird untersucht, inwieweit die vorgestellten Theorien für die Europäische Gemeinschaft allgemein relevant sind.

Kann die Kapitalbesteuerung dem internationalen Steuerwettbewerb standhalten?

Eine wesentliche Aussage dieser Theorien, die einige Besorgnis auslösen dürfte, ist, daß das Aufkommen der auf dem Ursprungsprinzip basierenden Steuern auf Unternehmens- und Kapitaleinkünfte und vermutlich auch der auf dem Wohnsitzprinzip basierenden Steuern gegen Null tendiert. Um auch komplexere Zusammenhänge als in den theoretischen Modellen erfassen zu können, ist zwischen internationalen Portfolio-Investitionen in Schuldverschreibungen, internationalen Portfolio-Investitionen in Aktien und internationalen Direktinvestitionen durch multinationale Kapitalgesellschaften zu unterscheiden.

Internationale Portfolio-Investitionen in Schuldverschreibungen

Bei den Portfolio-Investitionen in ausländische Schuldverschreibungen läßt die internationale Sachlage den Schluß zu, daß die Prognose eines Verzichts auf die Quellenbesteuerung nicht ganz unrealistisch ist, zumindest soweit es sich um Zinszahlungen an gebietsfremde Anleger handelt. Die Quellensteuern auf Zinszahlungen an Steuerausländer sind schon jetzt sehr niedrig, wenn nicht gar inexistent. Ein Beispiel für den Abwärtstrend der letzten Jahre ist in den USA die Aufhebung der Quellensteuer von 30 % auf Portfolio-Zinsen im Jahr 1984. Wie schwer es ist, solche Steuern aufrechtzuerhalten, wenn das Kapital problemlos von einem Land ins andere transferiert werden kann, zeigt sich an dem Versuch der deutschen Bundesregierung Anfang 1989, eine recht moderate Quellensteuer von 10 % einzuführen⁽²⁾.

Derzeit scheinen noch viele wenig risikofreudige Kleinanleger in der Gemeinschaft davor zurückzuschrecken, auf dem internationalen Kapitalmarkt zu investieren. Sie ziehen es statt dessen vor, ihre Ersparnisse im Inland anzulegen. Diese relativ unprofessionellen Anleger werden es den nationalen Regierungen zweifellos noch kurz- und mittelfristig ermöglichen, Einnahmen aus der Besteuerung von Zinserträgen zu erzielen. In dem Maße allerdings, wie die Integration der Finanzmärkte in Richtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion und eine einheitliche Währung für die ganze Europäische Gemeinschaft fortschreitet, wird es auch für Kleinanleger immer alltäglicher, einen Teil ihrer Ersparnisse in ausländischen Wertpapieren anzulegen. Wenn es an einem umfassenden Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden (oder einem Meldesystem, das die Finanzinstitute verpflichtet, ihre Zinszahlungen den Finanzbehörden zu melden) fehlt, wird es für die Mitgliedstaaten sehr schwierig, nennenswerte Einnahmen aus der Zinsbesteuerung zu erzielen. Auch ein intensiverer Informationsaustausch innerhalb der Gemeinschaft dürfte dann ohne entsprechende Kooperation zwischen der Gemeinschaft und den übrigen Ländern nicht ausreichen, um eine effektive Besteuerung zu gewährleisten.

⁽¹⁾ Vgl. Sørensen (1991).

⁽²⁾ Die Bundesregierung hat allerdings kürzlich die Wiedereinführung einer solchen Steuer vorgeschlagen.

Internationale Portfolio-Investitionen in Aktien

Die These, daß die Besteuerung von Unternehmens- und Kapitaleinkünften an der Quelle infolge der Steuerkonkurrenz gegen Null gehen wird, gilt für alle Formen von Portfolio-Investitionen. Zwei Argumente sprechen allerdings dafür, daß dies auf Aktien nicht in gleichem Maße zutrifft wie auf Schuldverschreibungen.

So wird angeführt, daß die Quellensteuern auf Dividendenzahlungen an gebietsfremde Aktionäre tendenziell höher sind als die Quellensteuern auf Zinszahlungen. Dies läßt darauf schließen, daß es für die Regierungen einfacher ist, ihre Quellensteuern auf Erträge aus Portfolio-Investitionen in Aktien beizubehalten. Die Quellensteuersätze für Dividenden und für Zinsen sind jedoch nicht unmittelbar miteinander vergleichbar. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der Anteil der Veräußerungsgewinne am Gesamtertrag bei Aktien gewöhnlich höher ist als bei Schuldverschreibungen. Die Quellensteuersätze belasten bei Dividenden daher einen geringeren Anteil des Gesamtertrags als bei Schuldverschreibungen. Dies trifft sicherlich zu, auch wenn die Dividendensteuern normalerweise in den Aktienkursen kapitalisiert werden, solange nicht alle Aktionäre die Quellensteuer entrichten.

Ein überzeugenderes Argument ist allerdings das Risiko. Aktien verschiedener Gesellschaften aus verschiedenen Ländern dürften untereinander nicht ohne weiteres austauschbar sein. Investoren, die weniger risikofreudig sind, werden daher einem aus Wertpapieren verschiedener Länder gemischten Depot den Vorzug geben, um ihr Gesamtrisiko zu verringern. Die im Quellenstaat zu entrichtenden Steuern werden so durch die Erträge aus einem stärker diversifizierten Portefeuille unter Umständen kompensiert.

Im Gegensatz dazu können Schuldverschreibungen aus verschiedenen Ländern aus der Sicht der Investoren als weitgehend austauschbar gelten. Unterschiede dürften in erster Linie auf das Risiko von Währungsschwankungen zurückzuführen sein, die in jedem Fall tendenziell einen Rückgang der internationalen Portfolio-Investitionen in Schuldverschreibungen bewirken. Ein Anleger, der Auslandsanleihen erwirbt und der Steuer entgehen will (im Wohnsitz wird keine Steuer entrichtet und daher auch keine Gutschrift für die Steuer im Quellenstaat in Anspruch genommen), wird gegebenenfalls auch geringfügige Unterschiede zwischen den Steuersätzen der Quellenstaaten nutzen und auf Schuldverschreibungen anderer Länder ausweichen.

Internationale Direktinvestitionen

Auch wenn es für die Regierungen immer schwieriger wird, eine Quellensteuer auf Dividenden beizubehalten, ist weniger damit zu rechnen, daß die EG-Mitgliedstaaten infolge der Steuerkonkurrenz davon absehen werden, Körperschaftsteuern auf die Gewinne zu erheben, die den Dividenden zugrunde liegen. Dies ist in erster Linie auf ausländische nichtfinanzielle Direktinvestitionen multinationaler Unternehmen zurückzuführen. (1)

Erstens: Die internationale Mobilität nichtfinanzieller Direktinvestitionen ist zwar im Steigen begriffen, doch dürfte eine absolute Mobilität nicht erreichbar sein. Einem Unternehmen, das in einem bestimmten Land investiert hat, entstehen gewöhnlich erhebliche Anpassungskosten, wenn es seine Geschäftstätigkeit in ein anderes Land verlegen will. Aufgrund dieser Anpassungskosten ist eine Direktinvestition auf kurze und mittlere Sicht häufig irreversibel.

(1) Viele dieser Argumente finden sich bei Gordon (1990).

Für multinationale Unternehmen rentiert es sich daher nicht, ihre Sachanlage wegen geringfügiger Steuerunterschiede in ein anderes Land zu transferieren.

Für Finanzinstitute gilt dies nicht in gleichem Maße. So verfügen einige Banken bereits über ein flächendeckendes Netz von Bankfilialen in der Gemeinschaft. Das macht es ihnen relativ leicht, einen größeren Teil ihrer Geschäfte in ein anderes Land zu verlagern, wenn dort Steuervorteile gewährt werden. Dies entspricht auch den Umfrageergebnissen in Kapitel 5. Wenn demnach die Möglichkeit besteht, Finanzgeschäfte und nichtfinanzielle Transaktionen unterschiedlich zu besteuern, werden die Regierung unter Umständen dazu tendieren, erstere niedriger zu besteuern.

Zweitens: Trotz der internationalen Mobilität der Direktinvestitionen erscheint ein vollständiger Ausgleich der Erträge aus Unternehmensinvestitionen nach Steuern zwischen den einzelnen Ländern unwahrscheinlich. So können ausländische nichtfinanzielle Direktinvestitionen in einem bestimmten Land aufgrund eines besonders leichten Zugangs zu den Märkten, Rohstoffen und qualifizierten Arbeitskräften eine überdurchschnittliche Rendite erzielen. Ein Teil dieser überdurchschnittlichen Erträge kann im Aufnahmeland über eine an der Quelle erhobene Körperschaftsteuer abgeschöpft werden, ohne daß die Investitionstätigkeit in diesem Land dadurch gebremst würde. Dies ist ein Grund, warum auf dem Ursprungsprinzip basierende Körperschaftsteuern trotz hoher und weiter steigender Kapitalmobilität vermutlich bestehen bleiben. Das Quellenland kann auf diese Weise ausländische Investoren besteuern, ohne den internationalen Kapitalfluß zu behindern.

Dies widerspricht nicht unbedingt der oben dargelegten Auffassung, daß sich die marginalen effektiven Steuersätze infolge der Steuerkonkurrenz gegen Null bewegen. Theoretisch impliziert dies, daß der effektive Steuersatz für alle Investitionen, die aufgrund der Verhältnisse im Quellenstaat keine überdurchschnittliche Rendite abwerfen, ein Nullsatz sein sollte.⁽¹⁾ Für das Quellenland stellt sich hier natürlich ein Problem, da es die Investitionen mit überdurchschnittlicher Rendite ausfindig machen muß, damit die anderen Investitionen nicht besteuert werden.

Drittens: Sowenig Investoren aus kleinen oder mittleren Ländern imstande sind, das allgemeine Zins- und Börsenkursniveau in anderen Ländern zu beeinflussen, sowenig dürften die in diesen Ländern ansässigen Unternehmen normalerweise in der Lage sein, ihre ausländischen Direktinvestitionen mit einer konstanten internationalen Rendite zu erhöhen, wie es in den oben dargelegten theoretischen Modellen indirekt vorausgesetzt wird. Auch wenn ein multinationales Unternehmen in einem kleinen Land ansässig ist, kann es auf den Märkten, auf denen es tätig ist, beträchtliche Marktanteile halten. In diesem Fall wird bei einer Expansion seines Auslandsgeschäfts die Rendite mit jeder weiteren Auslandsinvestition sinken. Während demnach die Einführung einer auf dem Ursprungsprinzip basierenden Steuer auf Kapitaleinkünfte wie z. B. einer Quellensteuer umfangreiche Abflüsse von Portfolio-Kapital auslösen könnte, ist eine ähnlich einschneidende Kapitalverlagerung bei den Direktinvestitionen auch langfristig nach einer gewissen Anpassungszeit für die Unternehmen wenig wahrscheinlich.

Viertens: Die erhöhte Kapitalmobilität wird zudem zu einer intensiveren Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten im Ausland führen, wodurch sich der Anteil ausländischer Aktionäre in den Kapitalgesellschaften erhöhen wird. Aufgrund dieses höheren Anteils ausländischer Investoren werden die Regierungen unter sonst gleichen Umständen durch die Erhöhung ihrer effektiven Körperschaftsteuersätze einen größeren Anteil der Steuerlast auf Steueraus-

⁽¹⁾ Solche Erträge werden mitunter auch als standortabhängige Einkünfte (location specific rents) bezeichnet [Devereux und Pearson (1989)].

länder übertragen. Solange das Kapital nicht völlig frei zirkulieren kann (wovon in den theoretischen Modellen ausgegangen wird), gilt dies auch dann, wenn der Wohnsitzstaat ausländische Einkünfte von der Steuer befreit.

Fünftens: Die Versuchung eines solchen Steuerexports ist vor allem dann besonders groß, wenn das Wohnsitzland die in den Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Steuergutschrift anwendet. Die Körperschaftsteuer wird unter anderem vermutlich deshalb fortbestehen, weil die Sitzstaaten multinationaler Unternehmen für die von den Aufnahmeländern ausländischer Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften erhobenen Körperschaftsteuern eine Gutschrift gewähren. Die in den Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Steuergutschrift ist ganz eindeutig eine Methode, mit der die Quellenstaaten die Steuerlast in die Sitzländer „exportieren“ können, ohne ausländische Direktinvestitionen abzuschrecken. Solange es an einer internationalen Kooperation fehlt, besteht daher die Gefahr, daß eine weitverbreitete Anwendung der Steuergutschriftmethode aus internationaler Sicht zu hohe effektive Körperschaftsteuersätze zur Folge hat.⁽¹⁾

Die Steuerkonkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten wäre demzufolge noch ausgeprägter, wenn sie sich zuvor darauf verständigt hätten, daß alle Länder ausländische Unternehmensinkünfte von der Steuer befreien und sich so dem Prinzip einer Besteuerung der Kapitaleinkünfte an der Quelle annäherten. Jedes Land wäre dann in der Lage, durch niedrigere (effektive) Körperschaftsteuersätze Kapital aus anderen Ländern anzulocken.

Wenn das alle Länder zur gleichen Zeit versuchen, so könnten die Körperschaftsteuern infolge des Steuerwettkampfs auf ein niedrigeres Niveau sinken, als es die Regierungen bevorzugt hätten, wenn sie sich von Anfang an für eine internationale Steuerkoordination entschieden hätten.

Gleichzeitig wird argumentiert, eine Senkung der effektiven Steuersätze könne eine Erhöhung der Ersparnis und Investitionen insgesamt mit einer entsprechenden Zunahme des Wirtschaftswachstums und damit der Wohlfahrt bewirken.

V — Zwei weitere Argumente für die Steuerkonkurrenz

Für eine internationale Steuerkonkurrenz und gegen eine Steuerkoordination oder Steuerharmonisierung durch politische Intervention werden zwei weitere Argumente angeführt.

Die Steuerkonkurrenz, so heißt es, könne dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Daseinsfürsorge sicherzustellen. Dahinter steckt der Gedanke, daß mit der Steuerkonkurrenz auf den internationalen Kapital- und Arbeitsmärkten eine höhere Leistung der öffentlichen Dienste — d. h. qualitativ hohe Leistung zu niedrigen „Steuerpreisen“ — durch einen Zustrom von Ressourcen, Personen und Wirtschaftstätigkeiten belohnt wird, so wie sich auch die höhere Leistungsfähigkeit der Unternehmen am Markt in höheren Gewinnen niederschlägt.⁽²⁾

Allerdings wird allgemein anerkannt, daß die Steuerkonkurrenz nur dann funktionieren kann, wenn die von den Steuerzahlern entrichteten Steuern zumindest annähernd den Wert der gebotenen öffentlichen Leistungen widerspiegeln. Dies schließt den Rückgriff auf Steu-

⁽¹⁾ Dieser Punkt wird auch von Mintz (1991) und Devereux und Pearson (1980) hervorgehoben.

⁽²⁾ Eine gute Übersicht über die Argumente und Gegenargumente bieten P. Musgrave (1991) und L. Bovenberg (1991).

ern zu Umverteilungszwecken aus. Zudem dürfte es in dem Bereich der Körperschaftsteuern sehr schwierig sein, eine enge Verbindung zwischen der Höhe der Körperschaftsteuern und dem Wert der den Unternehmen gebotenen öffentlichen Leistungen (Infrastruktur usw.) herzustellen.

Ferner wird argumentiert, daß der Druck von Interessengruppen, von Behörden, die ihren Haushalt aufgestockt sehen wollen, und von Politikern, die diesen Gruppen zuarbeiten, eine für den öffentlichen Sektor typische Neigung zur Expansion über den Grad seiner wirtschaftlichen Effizienz hinaus weckt. Unter diesen Voraussetzungen wird die internationale Steuerkonkurrenz, die für die Regierungen die Kosten der Steuererhebung erhöht, als Mittel zur Beschränkung der öffentlichen Ausgaben angesehen.

Auch wenn diese Analyse des öffentlichen Sektors und der politischen Zusammenhänge zutreffend sein sollte, ist nicht ersichtlich, wie der internationale Wettbewerb im Bereich der Unternehmensbesteuerung oder der Kapitalbesteuerung im allgemeinen hier wirksam Abhilfe schaffen könnte. Regierungen streben in der Tat danach, die Staatseinnahmen zu maximieren, so daß die internationale Steuerkonkurrenz sie durchaus dazu veranlassen könnte, nicht das Steuerniveau insgesamt zu senken, sondern vielmehr die Steuerlast vom Kapital, das sich durch hohe Mobilität auszeichnet, auf Faktoren zu verlagern, die international nicht mobil sind. Möglich ist auch, daß wenig vorausschauende Regierungen aufgrund der Steuerkonkurrenz höhere Haushaltsdefizite hinnehmen und so einen Teil der Steuerlast auf künftige Generationen abwälzen.

Literatur

Bovenberg, L. (1991): „The case for international coordination of commodity and capital taxation“, in R. Prud'homme (Hg.), *Public finance with several levels of government*, proceedings of the 46th Congress of the International Institute of Public Finance, *Foundation Journal of Public Finance*.

Devereux, M. und Pearson M. (1989): *Corporate tax harmonization and economic efficiency*, Report series No 35, Institute for Fiscal Studies, London.

Gordon, R. (1990): „Can capital income taxes survive in open economies?“, National Bureau of Economic Research Working Paper No 3416.

Mintz J. (1991): „Is there a future for capital income taxation? A theoretical analysis“, Arbeitsunterlage für die OECD, Paris.

Musgrave, P. (1991), „Merits and demerits of fiscal competition“, in R. Prud'homme (Hg.), *Public finance with several levels of government*, proceedings of the 46th Congress of the International Institute of Public Finance, *Foundation Journal of Public Finance*.

Razin, A. und Sadka, E. (1989), „International tax competition and gains from tax harmonization“, National Bureau of Economic Research Working Paper No 3152.

Razin, A. und Sadka, E. (1991): „International fiscal policy coordination and competition“, beim Internationalen Seminar on Public Economics „Taxation in open economies“, CORE, Belgien, vorgelegtes Arbeitspapier.

Sørensen, P. (1991): „Welfare gains from international fiscal coordination“, in R. Prud'homme (Hg.), *Public finance with several levels of government*, proceedings of the 46th Congress of the International Institute of Public Finance, *Foundation Journal of Public Finance*.

Kapitel 8

Kam es in den achtziger Jahren zu einer Annäherung der Körperschaftsteuern in der Europäischen Gemeinschaft?

I — Einleitung

Im vorangegangenen Kapitel wurde theoretisch erörtert, ob sich die Körperschaftsteuern in verschiedenen Ländern auch ohne jede zentrale Koordinierung annähern oder sogar auf Null gesenkt werden könnten. Dabei wurde auf die Fachliteratur zu diesem Thema eingegangen und die Bedeutung der theoretischen Erkenntnisse für die Praxis erörtert.

Die Frage, ob eine Konkurrenzsituation zur Annäherung der Körperschaftsteuern führen kann und sich in einem solchen Fall die Konvergenz auf Nullniveau einstellt, spielt bei der Abwägung der Notwendigkeit einer Steuerharmonisierung eine maßgebliche Rolle. Im vorliegenden Kapitel wird diese Frage nicht explizit angesprochen. Statt dessen geht es um ein ganz spezielles Problem, und zwar inwieweit sich in den letzten zehn Jahren eine Annäherung der Körperschaftsteuern der einzelnen Länder, insbesondere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, vollzogen hat. Daraus lassen sich möglicherweise Rückschlüsse auf den Umfang ziehen, in dem sich diese Annäherung künftig auf noch mehr geöffneten und integrierten Märkten fortsetzen wird.

Da für einen Vergleich der Körperschaftsteuern über einen bestimmten Zeitraum und zwischen verschiedenen Ländern ein einzelner Gradmesser der Unternehmensbesteuerung allein nicht ausreicht, werden hier mehrere unterschiedliche Gesichtspunkte der Körperschaft- und Einkommensteuern behandelt. Abschnitt II enthält eine Zusammenfassung der Entwicklungstendenzen beim Körperschaftsteueraufkommen verschiedener Länder. Abschnitt III beleuchtet die Körperschaftsteuer mehr in ihren einzelnen Bestandteilen, wobei zunächst die Regelsteuersätze für körperschaftsteuerpflichtige Gewinne eines Unternehmens, für an Anteilseigner und andere Kapitalanleger gezahlte Gewinne sowie für Gewinne aus Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Mittelpunkt stehen. Daran anschließend geht es um die Steuerbemessungsgrundlage mit Schwerpunkt auf Abschreibungen und Bestandsbewertung. Abschnitt IV untersucht die effektiven Grenzsteuersätze für Investitionen (wobei sämtliche Aspekte des Steuersystems Berücksichtigung finden). Im vorliegenden Kapitel werden also folgende Merkmale der Körperschaftsteuern verglichen: Steuerbelastung, Regelsteuersätze (auch für die Einkommensteuer), Bemessungsgrundlage, Steueranrechnung (bzw. spezielle Vergünstigungen), Steuersysteme (bzw. Integrationsgrad von Körperschaft- und Einkommensteuern) sowie die Gesamtwirkung all dieser Aspekte. Eine Reihe von Schlußfolgerungen werden in einem abschließenden Abschnitt (V) gezogen.

II — Tendenzen beim Körperschaftsteueraufkommen

Bei einer Steuerkonkurrenz wäre mit einem Sinken der Körperschaftsteuereinnahmen zu rechnen, weil zum einen die Unternehmen Sachanlagegüter und Buchgewinne zunehmend in

Niedrigsteuerländer verlagern und die Regierungen zum anderen die Steuerlast reduzieren werden, um entweder die Aushöhlung ihrer Körperschaftsteuerbasis zu bremsen oder diese durch das Hereinholen von ausländischen Direktinvestitionen sogar noch zu erweitern.

Diese Argumentation ist zwar teilweise richtig, mehr aber nicht. Auch andere Faktoren als Steuerkonkurrenz könnten zu einem Absinken der Körperschaftsteuereinnahmen führen. So waren in den achtziger Jahren einige Regierungen der Auffassung, daß der öffentliche Sektor verkleinert werden müßte. Hätten sich diese Ansichten durchgesetzt, wäre es zu einer allgemeinen Steuerminderung gekommen, was auch zu einem geringeren Aufkommen aus Körperschaftsteuern geführt hätte. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Meinung einiger Regierungen, daß indirekte Steuern den direkten vorzuziehen seien. Auch diese Politik hätte niedrigere Körperschaftsteuern zur Folge haben können, ohne daß eine Steuerkonkurrenz nachzuweisen wäre.

Wie Tabelle 8.1 zeigt, haben die Versuche zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben zu keiner wesentlichen Zuwachsverringering bei den Steuereinnahmen in den EG-Ländern und deren wichtigsten Handelspartnern geführt. In den achtziger Jahren nahm der prozentuale Anteil der Steuern am BIP sowohl in allen EG-Staaten als auch bei deren wichtigsten Handelspartnern zu.⁽¹⁾ Ein differenzierteres Bild ergibt sich bei einem Vergleich zwischen den Jahren 1985 und 1989, da in diesem Zeitraum der Anteil in mehreren Ländern abnahm.

In den Tabellen 8.2 und 8.3 ist der prozentuale Anteil der Körperschaftsteuer am BIP bzw. am Gesamtsteueraufkommen ausgewiesen. Dabei geht aus beiden Tabellen hervor, daß von einem Schwund des Körperschaftsteueraufkommens durch Steuerkonkurrenz keine Rede sein kann. Vielmehr hat es sich beiden Maßstäben zufolge noch erhöht, nämlich von lediglich 2,5 % des BIP bzw. 6,6 % der Gesamtsteuereinnahmen im Jahre 1980 auf 3 % bzw. 7,5 % im Jahre 1989. Mit den Tabellen soll vor allem die Entwicklung des Steueraufkommens der einzelnen Länder im angegebenen Zeitraum aufgezeigt werden. Ein direkter Vergleich zwischen den Ländern kann hier leicht in die Irre führen. Wenn in Deutschland beispielsweise die Einnahmen aus Körperschaftsteuern anscheinend relativ gering ausfallen, so ist das wahrscheinlich weniger darauf zurückzuführen, daß der durchschnittliche Steuersatz für Unternehmensgewinne dort niedrig ist, als vielmehr auf die Größe des Sektors der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gegenüber den Kapitalgesellschaften.

Die allgemeinen Schlußfolgerungen aus diesen Tabellen bedürfen in jedem Fall starker Einschränkungen. Als schwierig erweist sich zunächst die Auslegung der Angaben, speziell die Zuordnung von Steuergutschriften, d. h. die Entrichtung von Steuern auf Unternehmensebene, die dann auf die auf Dividenden fällige Einkommensteuer angerechnet werden. Berechtigterweise ließe sich einwenden, daß Einnahmen, bei denen es sich nominell um Körperschaftsteuern handelt, die aber auf Personen angerechnet werden, nicht in einer Definition für Körperschaftsteuern aufgeführt werden sollten. In den Tabellen 8.2 und 8.3 werden sie jedoch als Körperschaftsteuer behandelt. Am deutlichsten tritt dieses Problem zutage, wenn ein hoher Anrechnungssatz vorliegt (z. B. in Italien) oder der Ausschüttungssatz hoch ist (z. B. im Vereinigten Königreich). Besonders wenn sich der Anrechnungssatz ändert (also auch bei seiner Einführung oder Abschaffung), könnten die Tabellen 8.2 und 8.3 ein leicht verzerrtes Bild vermitteln.

Zweitens handelt es sich bei Körperschaftsteuern im allgemeinen um Gewinnsteuern. Daher richtet sich der erhobene Steuerbetrag nach der Rentabilität von Unternehmen ebenso wie

⁽¹⁾ Einzige Ausnahme ist Österreich, wo der Anteil leicht sank.

nach dem Steuersystem. Erstere hat offenbar im Laufe der achtziger Jahre zugenommen [siehe OECD (1991), Annex 5]. Tatsächlich war von allen EG-Ländern nur in Griechenland ein Rückgang der Rentabilität zu verzeichnen. Die leichte Steigerung des Körperschaftsteuergesamtaufkommens in den achtziger Jahren im Verhältnis zum BIP bzw. zum Steueraufkommen schließt nicht aus, daß der Betrag der je Gewinneinheit erhobenen Steuer gesunken ist. Im Prinzip wäre es also sinnvoll, die Körperschaftsteuereinnahmen prozentual zu den Unternehmensgewinnen der einzelnen Länder zu analysieren. Leider stehen jedoch zuverlässige Daten auf Vergleichsbasis nicht zur Verfügung.

Eine Betrachtung der Körperschaftsteuereinnahmen kann daher zur Bewertung von Trends bei der Gesamtsteuerbelastung nur in begrenztem Umfang von Nutzen sein. Dabei zeigt sich, daß der Anteil der Körperschaftsteuer am BIP in der Gemeinschaft in den achtziger Jahren leicht gestiegen und allenfalls eine etwas höhere Zunahme des Körperschaftsteueraufkommens gegenüber anderen Steuereinnahmen zu verzeichnen ist. Aus aggregierten Zahlen läßt sich jedoch unmöglich ablesen, ob dies lediglich auf höhere Rentabilität oder Unvergleichbarkeit der Daten zurückgeführt werden muß. Anhand einer desaggregierten Untersuchung wäre zu klären, ob die körperschaftsteuerrechtlichen Bestimmungen großzügiger geworden sind.

III — Tendenzen bei den EG-Körperschaftsteuersystemen

Wie aus Tabelle 8.4 hervorgeht, ist seit Mitte der achtziger Jahre eine Körperschaftsteuerreform bzw. ein bedeutender Wandel der Körperschaftsteuersätze in allen EG-Ländern, ja in allen 24 marktwirtschaftlich orientierten OECD-Ländern zu beobachten. Vom Ausmaß her sind diese Entwicklungen bisher beispiellos in der Geschichte der Steuerpolitik. Abgesehen vom Wettbewerb um Steuereinnahmen lassen sich noch viele Erklärungen für diese Vorgänge finden. Beispielsweise könnte man auf den in den achtziger Jahren in allen Industrieländern zu beobachtenden allgemeinen Trend zu einer Art „Steuerneutralität“ oder zu „gleichen Bedingungen für alle“ — und zwar nicht nur in bezug auf Körperschaft-, sondern auf alle Steuern — verweisen. Vielleicht haben auch die Reformen im Vereinigten Königreich und in den USA Mitte der achtziger Jahre die Körperschaftsteuer bei den politischen Entscheidungsträgern stärker ins Bewußtsein gerückt. Trotz all dieser Aktivitäten läßt sich jedoch schwer erkennen, in welche Richtung die Auffassungen der Regierungen zu bestimmten steuerrechtlichen Aspekten gehen. Zwar kam es zu einer Senkung der Regelsteuersätze und zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage (d. h. verschiedene Steuervergünstigungen für Investitionen in bestimmten Regionen und Branchen wurden abgebaut), doch besteht kaum Konsens darüber, ob Abschreibungssätze anzuheben oder zu senken sind, ob die Steuern inflationsindiziert werden sollten, ob die Anrechnung im Ausland gezahlter Steuern günstiger ist als die generelle Freistellung aller ausländischen Direktinvestitionen von der Inlandsteuer und (insbesondere) ob eine stärkere Integration von Einkommen- und Körperschaftsteuer wünschenswert ist oder nicht. Im folgenden werden die jeweiligen Probleme nacheinander erörtert.

Bevor wir auf die einzelnen Merkmale der Unternehmensbesteuerung eingehen, soll zunächst einmal untersucht werden, welche Veränderungen als Reaktion auf ein gewandeltes körperschaftsteuerpolitisches Umfeld und welche von ihnen lediglich als isolierte Erscheinungen anzusehen sind, die vielleicht später einmal wieder rückgängig gemacht werden. Genauer gesagt, während aus Tabelle 8.4 deutlich hervorgeht, daß sich in den EG-Steuersystemen viele Veränderungen vollzogen haben, lautet die Hauptfrage, ob sie als Indiz einer „Konver-

genz“ und möglicherweise als Ergebnis der Steuerkonkurrenz zu werten sind. Dazu werden in den meisten am Ende des Kapitels aufgeführten Tabellen zwei zusammenfassende Statistikwerte angegeben, wenn dies geboten erscheint. Zum einen handelt es sich um den einfachen EG-Durchschnitt (d. h., die Zahlen der einzelnen Länder werden nicht nach der Größe ihrer Volkswirtschaft gewichtet). Da der Wettbewerb um Buchgewinne und die Verlagerung der realwirtschaftlichen Aktivitäten von einem Rückgang der durchschnittlichen Steuersätze und einer Zunahme der durchschnittlichen Höhe von Zuschüssen und Vergünstigungen begleitet sein dürfte, deutet ein Rückgang des EG-Durchschnitts auf einen Steuerschwund hin. Natürlich läßt eine solche Veränderung des EG-Durchschnitts allein noch nicht auf Steuerkonkurrenz schließen, da auch viele andere Faktoren zu diesem Ergebnis führen können. Vielmehr handelt es sich um ein notwendiges, wenn auch unzureichendes Indiz für das Vorhandensein einer Steuerkonkurrenz.

Als zweite zusammenfassende statistische Angabe, auf die zu achten ist, wurde eine Meßzahl für die Variationsbreite⁽¹⁾ der EG-Steuersätze, steuerlichen Abschreibungen usw. gewählt, da sich hieran die Konvergenz der Steuersysteme ablesen läßt. Tatsächlich könnte dieser Wert für sich durchaus als Definition für die Annäherung eines bestimmten Teils des Steuersystems verwendet werden. Sinkt beispielsweise die Variationsbreite der Regelsteuersätze, so ist von deren Annäherung auszugehen. Selbstverständlich kann es aber auch ohne Steuerabbau zur Konvergenz kommen.

Dieser Abschnitt besteht aus drei Teilen. Zunächst wird auf die Regelsätze für Körperschaft- und Einkommensteuern eingegangen. Daran anschließend geht es um die Körperschaftsteuersysteme und schließlich um die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage.

Körperschaftsteuerliche Regelsätze

In den achtziger Jahren sind die Körperschaftsteuersätze innerhalb der Gemeinschaft gesunken. Laut Tabelle 8.5 betrug der durchschnittliche⁽²⁾ Steuersatz für einbehaltene Gewinne in den elf Ländern, aus denen Angaben vorlagen, im Jahre 1980 46,0 %, während er 1991 nur noch bei 40,1 % lag. Zugleich war eine gewisse Annäherung der Steuersätze zu verzeichnen, d. h., die Standardabweichung ging von 7,8 im Jahre 1980 geringfügig auf 6,7 Prozentpunkte im Jahre 1991 zurück.⁽³⁾ Dabei bleibt jedoch außer acht, daß der durchschnittliche Steuersatz bis 1985 auf 46,9 % (bei einer Standardabweichung von 7,0) angestiegen war.

Natürlich bildet der körperschaftsteuerliche Regelsatz den sichtbarsten Teil eines Körperschaftsteuersystems, der zugleich am empfindlichsten auf eine eventuelle Steuerkonkurrenz reagiert. Unter sonst gleichen Voraussetzungen führen Kürzungen des Körperschaftsteuersatzes zu einer Senkung des durchschnittlichen Steuersatzes, ohne notwendigerweise den Grenzsatz für Neuinvestitionen zu verringern, denn ein niedrigerer Körperschaftsteuersatz mindert den Wert der Zinsabzugfähigkeit und der Abschreibungsbeträge und hat eine höhere Besteuerung der Gewinne zur Folge. Eine Kürzung der Regelsteuersätze ist somit kaum der beste Weg zur Ankurbelung von Investitionen. Daß Regierungen die Körper-

⁽¹⁾ Standardabweichung der jeweiligen Werte.

⁽²⁾ Ungewichtet.

⁽³⁾ Diese Zahlen beruhen auf dem irischen Regelsteuersatz. Wird den beiden letzten untersuchten Jahren statt dessen der 1981 eingeführte spezielle Satz von 10 % für das verarbeitende Gewerbe zugrunde gelegt, so würden Durchschnittssatz und Standardabweichung innerhalb der Gemeinschaft im Jahre 1985 bei 43,3 % bzw. 12,6 und im Jahre 1991 bei 37,2 % bzw. 10,9 liegen.

schaftsteuersätze gesenkt haben, ist möglicherweise Ausdruck ihres Wunsches nach niedrigeren Durchschnittssteuersätzen, um so mobile Investitionen mit hoher Rendite anzuziehen oder zu verhindern, daß Gewinne über Verrechnungspreise oder verschiedenen Steuerabwehrmaßnahmen ins Ausland abwandern. Die Senkung der Körperschaftsteuersätze spricht für eine Konkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten und möglicherweise für einen Steuerschwund (auch wenn sie nicht unbedingt als Beweis dafür gelten kann).

Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte natürlicher Personen

Die auf Unternehmenseinkünften ruhende Gesamtsteuerbelastung hängt natürlich auch von der Besteuerung des persönlichen Einkommens der Anteilseigner ab. Für einen erheblichen Teil der Anteilseigner liegt dieser Steuersatz bei Null. Um jedoch einen Eindruck von den Sätzen zu vermitteln, die von entsprechend Steuerpflichtigen zu zahlen sind, ist in Tabelle 8.6 der jeweilige Spitzensteuersatz für die Einkünfte natürlicher Personen aus Zinsen und Dividenden aufgeführt.

Der Komplexität der Besteuerung von Kapitalerträgen wird Tabelle 8.6 bei weitem nicht gerecht. In vielen Ländern gibt es — oft gegen Ende der achtziger Jahre eingeführte — Sparförderprogramme, mit denen der Umfang der Ersparnis erhöht werden soll. Darüber hinaus richtet sich die Besteuerung von Zinseinkünften oft nach der Art der Anlage — Staatsanleihen, verzinsliche Bankguthaben, Industrieobligationen usw. —, und Tabelle 8.6 kann nicht alle Möglichkeiten aufzeigen. Statt dessen wird der Steuersatz für einige relativ risikolose verzinsliche Wertpapiere angegeben. Aufgrund dieser Einschränkungen sollte die Tabelle lediglich als Wegweiser für allgemeine Tendenzen in der Besteuerung von Kapitaleinkünften betrachtet werden.

In vielen Ländern werden Zinseinkünfte weit weniger stark besteuert als Dividenden (wenngleich nicht in allen: von den EG-Staaten berechnen Dänemark und Spanien einen höheren Satz für Zinserträge als für Dividendeneinkünfte), worin sich möglicherweise die größere internationale Kapitalmobilität widerspiegelt. Im Untersuchungszeitraum ist der durchschnittliche Spitzensatz für Zinsen erheblich gesunken, für Dividenden allerdings in noch stärkerem Maße. Trotz des Rückgangs der durchschnittlichen Spitzensätze der Einkommensteuer für natürliche Personen kam es jedoch kaum zu einer Annäherung. Bei den Dividenden ist die Abweichung der Steuersätze am Ende des Untersuchungszeitraums sogar höher als zu Beginn.

Hierbei handelt es sich allerdings um eine sehr unvollständige Analyse. Zu beachten ist, daß diese Zahlen auf der Bruttodividende basieren. Besteht ein Anrechnungssystem, so wird für jede ausgeschüttete Dividendeneinheit eine Steuergutschrift gewährt, und der Anteilseigner hat die Summe von Dividende und Steuergutschrift zu versteuern, so daß der Nettosteuersatz niedriger sein dürfte. Ein ähnliches Problem läßt sich anhand des griechischen Körperschaftsteuersystems verdeutlichen: Zwar erscheint der Steuersatz für Dividenden in Griechenland vergleichsweise hoch, doch werden als Dividenden ausgeschüttete Gewinne von der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen, so daß auf Dividenden nur die Einkommensteuer erhoben wird. Der weiter unten erörterte ACID-Test berücksichtigt all diese Faktoren und zieht auch einen Vergleich zwischen der Besteuerung von Einkommen aus Kapitalgesellschaften und aus Nichtkapitalgesellschaften. Bevor wir uns diesem Test zuwenden, soll zunächst die Besteuerung von Einkünften aus Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit beschrieben werden.

Spitzensteuersätze für das Einkommen natürlicher Personen (aus Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit)

Der körperschaftsteuerliche Regelsatz ist eine maßgebliche Determinante dafür, ob ein Steueranreiz zur Gründung von Kapitalgesellschaften vorliegt oder diese vielmehr gehemmt wird. Zwar kann die Besteuerung von Nichtkapitalgesellschaften kompliziert sein, doch läßt sich ohne übermäßige Vereinfachung sagen, daß bei Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Grenzsteuersatz für höhere Einkünfte oftmals dem Spitzenregelsatz der Einkommensteuer entspricht. Dabei bleiben selbstverständlich viele Sonderfälle unberücksichtigt. Die Zahl der mit dem Spitzensatz belasteten Steuerzahler ist von Land zu Land sehr unterschiedlich und richtet sich nach der Anzahl der Steuertarifstufen und der Verteilung des Einkommens nach Nominaleinkommensteuerklassen. Zudem ist es leider schwierig, an widerspruchsfreie Daten zur Entwicklung der kommunalen (bzw. Länder- oder Provinz-) Einkommensteuern über einen bestimmten Zeitraum hinweg heranzukommen. Weniger problematisch ist dies innerhalb der EG, wo nur Belgien, Dänemark und Italien über nennenswerte kommunale Einkommensteuern verfügen sowie Deutschland und Luxemburg eine Gewerbesteuer auch auf Nichtkapitalgesellschaften erheben. Ein Vergleich mit Nicht-EG-Ländern — insbesondere Kanada, Schweden und USA — gestaltet sich jedoch um einiges schwieriger, zumal sich dort die anteilmäßige Bedeutung von Körperschaftsteuern auf nationaler sowie kommunaler, bundesstaatlicher bzw. Provinzebene verändert hat.

Tabelle 8.7 enthält Informationen darüber, wie sich die zentralstaatlichen Steuersätze innerhalb der Gemeinschaft im letzten Jahrzehnt entwickelt haben (in den Fußnoten ist dabei die annähernde Höhe der Lokalsteuern für 1990 angegeben).

Bekanntlich ist in den achtziger Jahren der einkommensteuerliche Spitzensatz in einer Vielzahl von Ländern erheblich gesenkt worden.⁽¹⁾ Alle in Tabelle 8.7 aufgeführten Länder wiesen am Ende des Jahrzehnts niedrigere Spitzensätze auf als zu Beginn. Eine Ausnahme bilden die Schweiz und Dänemark (obgleich die Situation in diesen Fällen durch die Existenz einer Lokalsteuer kompliziert wird). Zu besonders starken Senkungen innerhalb der Gemeinschaft kam es in Italien, Portugal (wo die Änderung mit dem Übergang von einem nach Einkunftsarten gegliederten Schedulensteuersystem zu einem Gesamteinkommen-Steuersystem verbunden war) und im Vereinigten Königreich.

Tabelle 8.8 verdeutlicht den Unterschied zwischen den zentralstaatlichen Spitzensätzen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Dabei weist ein positives Gefälle auf einen Anreiz für Spitzensteuerzahler hin, ihr Unternehmen zwecks Reduzierung ihrer Steuerbelastung in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln.⁽²⁾ Innerhalb der Gemeinschaft ist dieser Unterschied kleiner geworden, d. h., der Einkommensteuerspitzensatz ist schneller gefallen als der körperschaftsteuerliche Regelsatz. Überdies ging auch die Standardabweichung des Gefälles zwischen den beiden Sätzen insgesamt zurück und lag 1990 nur noch knapp über der Hälfte des Wertes von 1980.

(¹) Zwischen 1985 und 1989 fielen die Spitzensätze der Einkommensteuer in 86 vom „Wall Street Journal“ untersuchten Ländern durchschnittlich um 8,8 Prozentpunkte.

(²) Obwohl die Existenz niedrigerer Körperschaftsteuersätze für kleine Unternehmen in mehreren Ländern eine umfassende Analyse noch mehr kompliziert.

Zwar lassen sich Gründe für die Verringerung dieses Gefälles aufgrund von Steuerkonkurrenz finden⁽¹⁾, doch können diese nicht ganz überzeugen. Plausibler erscheint das Argument, daß die Regierungen mit einer Senkung der höheren Einkommensteuersätze die Angebotsseite der Wirtschaft stimulieren wollen. Da zu Beginn des Jahrzehnts mit Hilfe hoher Einkommensteuersätze das Umverteilungspotential des Einkommensteuersystems ausgenutzt wurde, hat die Senkung der Einkommensteuer als Nebeneffekt zwangsläufig die Verringerung des Anreizes zur Bildung von Kapitalgesellschaften mit sich gebracht.

Ein Vergleich der Körperschaftsteuer- und Einkommensteuersätze reicht zur Gegenüberstellung der Besteuerung von Kapital- und Nichtkapitalgesellschaften kaum aus. Insbesondere bleiben die Wirkungen von Anrechnungssystemen sowie die Besteuerung natürlicher Personen für empfangene Unternehmensdividenden unberücksichtigt. In Abschnitt IV wird anhand der Informationen über Körperschaftsteuersätze, Körperschaftsteuersysteme und Einkommensteuersätze eine Gesamtmaßzahl für das Ausmaß entwickelt, in dem Einkünfte von Kapitalgesellschaften höher oder niedriger besteuert werden als Einkünfte von Nichtkapitalgesellschaften.

Körperschaftsteuersysteme

Ursprünglich waren alle Körperschaftsteuern nach dem klassischen System aufgebaut, wonach der Ertrag aus in Körperschaften angelegten Geldern zunächst auf Gesellschaftsebene und dann noch einmal auf Anteilseignerebene besteuert wird. Ende der sechziger bis Mitte der siebziger Jahre versuchte eine Reihe von Ländern, die unterschiedliche Besteuerung einbehaltener und ausgeschütteter Gewinne zu verringern oder zu beseitigen (siehe vorangegangene Kapitel). Seit Mitte der siebziger Jahre läßt sich kein Trend zur Anwendung eines Anrechnungssystems mehr ausmachen, um die Doppelbelastung von Dividenden zu beseitigen. Wie aus Tabelle 8.4 hervorgeht, wurden Schritte zur teilweisen Entlastung der Anteilseigner (Portugal, Dänemark), zum Abbau des Systems des gespaltenenen Körperschaftsteuersatzes (Portugal) sowie zum Abbau von Anrechnungssystemen (Dänemark, Belgien) unternommen. Frankreich führte ein System mit niedrigerem Steuersatz auf einbehaltene Gewinne als auf ausgeschüttete Gewinne bei gleichzeitiger Beibehaltung des Anrechnungssystems ein.

Eine praktische Methode für den Vergleich, inwieweit in verschiedenen Ländern Entlastung von Doppelbesteuerung gewährt wird, ist der von King (1977) entwickelte ACID-Test (attempted corporate integration of dividend taxation test). Dabei handelt es sich um eine Kennzahl der zusätzlichen Steuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne durch Körperschaftbesteuerung, ausgedrückt als Verhältnis zwischen der maximalen Reindividue bei Körperschaftbesteuerung und der maximalen Reindividue bei ausschließlicher Einkommenbesteuerung. Am besten vor Augen führen läßt sich diese Maßzahl als Vergleich zwischen den Nettoeinkünften eines Anteilseigners, wenn seine Gesellschaft eine zusätzliche Gewinneinheit erzeugt und ausschüttet, und den Nettoeinkünften des Eigentümers eines Unternehmens

⁽¹⁾ Beispielsweise könnten sich Steuerzahler mit hohem Einkommen aufgrund ihrer internationalen Mobilität in Ländern mit niedrigen Einkommensteuersätzen ansiedeln. Aufgrund der Existenz von Steueroasen ist es jedoch unwahrscheinlich, daß EG-Länder für diese Art von Steuerzahlern jemals aus steuerlichen Gründen attraktiv werden können. Ein weiteres Argument lautet, daß niedrige Einkommensteuern notwendig sind, um die Ersparnis zu fördern. Allerdings besteht keine theoretische Klarheit darüber (es liegt sowohl ein Einkommenseffekt als auch ein Substitutionseffekt vor), und empirisch sind wenige Belege dafür vorhanden, daß niedrige Steuern tatsächlich einen positiven Einfluß auf die Spartätigkeit haben. Ohnehin ist für diese Zwecke die Besteuerung von Kapitaleinkünften und nicht von Arbeitseinkünften von Belang, was in einem früheren Abschnitt dieses Kapitels erörtert wird.

ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wenn dieses ebenfalls eine zusätzliche Gewinneinheit erwirtschaftet. Eine genauere Definition ist in Anhang 8 enthalten.

Der ACID-Test ergibt also jenen zusätzlichen Steuerbetrag, der über die auf Einkünfte gleicher Höhe außerhalb des Körperschaftsteuersystems erhobene Einkommensteuer hinausgeht. Ein ACID-Wert von 1 deutet darauf hin, daß durch das Körperschaftsteuersystem keine Extrasteuer auf Dividenden im Vergleich zur Steuer auf Einkünfte aus Nichtkapitalgesellschaften erhoben wird. Liegt der Wert bei 0, werden alle Dividenden auf Körperschaftsebene vollständig weggesteuert.

In Tabelle 8.9 sind die ACID-Werte der EG-Länder von 1980, 1985 und 1991 für einkommensteuerbefreite Personen angegeben (darunter fallen in vielen Ländern beispielsweise Bezieher von Ruhegeld). Beispiel Vereinigtes Königreich: Hätten einkommensteuerbefreite Personen im Jahre 1980 außerhalb des Körperschaftssektors 1 UKL eingenommen, so hätten sie keine Steuer bezahlt und am Ende 1 UKL behalten. Bei gleich hohen Einkünften vor Steuern im Körperschaftssektor wären ihnen nach Entrichtung der Körperschaftsteuer von 52 % auf die Dividende und nach Anrechnung der Steuergutschrift (von 30 % der Bruttodividende) sowie nach Entrichtung der Einkommensteuer auf den Bruttowert der Dividende einschließlich der Steuergutschrift am Ende 0,69 UKL geblieben. Das bedeutet, daß Anleger in Kapitalgesellschaften 69 % der Rendite bekamen, die sie im Sektor der Nichtkapitalgesellschaften vor Steuern erhalten hätten. Der ACID-Wert lag also bei 0,69. Im Jahre 1985 war die Besteuerung von Körperschaftseinkünften vergleichsweise nicht mehr so hoch, so daß der ACID-Wert auf 0,86 stieg und 1991 sogar 0,88 erreichte.

Aus der Tabelle geht hervor, daß zwar im vergangenen Jahrzehnt in den meisten Ländern Veränderungen zu verzeichnen waren, der durchschnittliche Wert des ACID-Tests innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sich jedoch kaum geändert hat. Zudem erwies sich die Variationsbreite als außergewöhnlich konstant, d. h., die Standardabweichung der elf ACID-Werte blieb bei 0,12 bis 0,15 stabil. Für einkommensteuerbefreite Personen ergab sich keine Annäherung der steuerrechtlichen Behandlung von Dividenden im Verhältnis zum Einkommen aus Nichtkapitalgesellschaften, und der Umfang der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung hat sich durch Steuerwettbewerb (oder andere Faktoren) nicht verringert.

Einkommensteuerbefreite Personen bringen oft einen Großteil, allerdings keinesfalls die Gesamtheit der Eigenkapitalbasis auf. Bei einer Berücksichtigung der Einkommensteuern dürfte ein ganz anderes Bild entstehen, wenn man davon ausgeht, daß im Zusammenhang mit der Behandlung von Dividenden in einigen Ländern vor kurzem Systeme zur teilweisen Entlastung der Anteilseigner eingeführt oder abgeschafft wurden. Von der Verringerung würden nur Steuerpflichtige mit positivem Grenzeinkommensteuersatz profitieren. Daher sind in Tabelle 8.10 die ACID-Werte für Personen angegeben, die bei der Einkommensteuer auf Dividenden und Arbeitseinkommen dem Spitzensatz unterliegen.

Bei einem Vergleich der beiden Tabellen wird deutlich, daß sich die Struktur der ACID-Werte nur dann unterscheidet, wenn für Dividenden ein anderer Steuersatz gilt als für Arbeitseinkommen. Das liegt daran, daß mit dem ACID-Test der Unterschied zwischen den Einkünften aus Dividenden und anderen Einkünften nach Steuern gemessen wird. Sind die Steuersätze für Einkommen aus diesen beiden Quellen gleich, heben sie sich im ACID-Test auf (siehe Anhang 8). In diesem Fall liegt der gleiche ACID-Testwert vor wie in Tabelle 8.9 ohne Einkommensteuer. Nur bei unterschiedlichen Steuersätzen für die beiden Einkommensquellen wirkt sich die Berücksichtigung der Einkommensteuer auf die Ergebnisse aus.

Im Vereinigten Königreich beispielsweise sind die ACID-Werte in den Jahren 1985 und 1991 für zum Spitzensatz einkommenbesteuerte Personen mit denen für einkommensteuerbefreite

Personen identisch. Dagegen wurde 1980 eine Zusatzsteuer auf Kapitalerträge erhoben, so daß sich die Diskriminierung gegenüber Einkünften von Kapitalgesellschaften für Spitzensatzzahler im Vergleich zur Diskriminierung von steuerbefreiten Personen vergrößerte. Wenn außer bei diesem Beispiel aus dem Vereinigten Königreich unterschiedliche ACID-Werte vorliegen, ist dies in der Regel darauf zurückzuführen, daß die Einkommensteuer auf Dividenden absichtlich niedriger gehalten wird als die Steuer auf Arbeitseinkommen, um somit die auf Einkünfte von Kapitalgesellschaften zu entrichtende zusätzliche Steuer zu verringern. Es kann daher nicht überraschen, daß der durchschnittliche ACID-Wert für zum Spitzensatz einkommenbesteuerte Personen in der Gemeinschaft höher liegt als für einkommensteuerbefreite Personen, zumindest in den beiden letzten in der Tabelle berücksichtigten Jahren. Etwas geringer geworden ist die Abweichung der ACID-Werte für die elf Länder, aus denen Daten für alle drei Jahre zur Verfügung standen. Da sich dies für einkommensteuerbefreite Personen nicht sagen läßt, ist diese Verringerung ausschließlich darauf zurückzuführen, daß der Einkommensteuerspitzenatz für Dividenden schneller gesenkt wurde als die Steuer auf Arbeitseinkommen. Allerdings nahm die Abweichung vor dem starken Abfall erst einmal zu, so daß sich aus diesem Aspekt des Steuersystems nur schwer einen Konvergenztrend ableiten läßt.

Die Steuerbemessungsgrundlage

Aus Tabelle 8.4 ging hervor, daß viele Länder in den letzten Jahren eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für das Körperschaftsteuersystem vorgenommen haben. In der Praxis bedeutete dies, daß viele Sondervergünstigungen (vornehmlich Investitionssteuergutschriften) und Beihilfen für Investitionen in bestimmten Gegenden oder Branchen stark reduziert oder sogar abgeschafft wurden. Ein Grund für diese Politik innerhalb der Gemeinschaft bestand darin, daß die EG selbst die Höhe staatlicher Beihilfen für Unternehmen begrenzt hat. Generell jedoch wird inzwischen auch die Kostenwirksamkeit der Vergünstigungen stark angezweifelt. Oft heißt es, derartige Maßnahmen dienten der Subventionierung von Aktivitäten, die ohnehin durchgeführt worden wären, oder sie würden die Ansiedelung bestimmter Unternehmen fördern, die sich schnell wieder zurückziehen, sobald die Vergünstigungen ausgeschöpft sind. Es gibt zu viele Anreize (und zu viele Änderungen), als daß man die Entwicklungen auf diesem Gebiet genau beschreiben könnte.⁽¹⁾ Mehrere Regierungen führten jedoch bei anderen Reformen des Körperschaftsteuersystems an, daß sich daraus aufgrund einer Verringerung des Umfangs der Steueranreize eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ergebe.

Den anderen Aspekt der Steuerbemessungsgrundlage bilden die Abzüge, die sich vom Unternehmensgewinn zu Körperschaftsteuerzwecken vornehmen lassen — von weitaus größter Bedeutung sind hier die Abschreibungen und der teilweise Abzug der jährlichen Inventarwertsteigerung vom steuerlichen Geschäftsertrag —, sowie alle allgemein verfügbaren (d. h. nicht auf bestimmte Standorte oder Branchen beschränkten) Vergünstigungen und Sonderabschreibungen.

Anreize

Tabelle 8.11 enthält nähere Angaben zu einer Reihe von allgemein verfügbaren Investitionssteuergutschriften. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, doch ist ersicht-

⁽¹⁾ Siehe European Research Policy Centre (1988 und verschiedene andere Jahre).

lich, daß in vier der fünf Länder die noch im Jahre 1980 für alle Investitionen verfügbaren hohen Steuergutschriften verringert oder sogar abgeschafft wurden. Dies spricht für die Behauptung, daß die Bemessungsgrundlage in diesen Ländern verbreitert wurde.

Steuerliche Abschreibungssätze

In Tabelle 8.12 sind typische Abschreibungssätze für Maschinen und Gebäude in den EG-Ländern aufgeführt. Es liegt auf der Hand, daß den Unternehmen in vielen Ländern ein sehr breites Spektrum von Abschreibungsmöglichkeiten geboten wird. Deshalb werden in diesen Fällen nur die gebräuchlichsten Vorschriften aufgeführt.

Ausgehend von Tabelle 8.12 lassen sich die Länder in vier Gruppen einteilen. Die erste umfaßt jene Staaten, in denen die Abschreibungen in den achtziger Jahren im wesentlichen konstant geblieben sind, und zwar Belgien, die Niederlande und Spanien. Zur zweiten gehören die Länder, die die Abschreibungsvorschriften großzügiger gestaltet haben — Frankreich, Deutschland und Portugal. Eine weitere Gruppe besteht aus dem Vereinigten Königreich und Irland, wo sich nach der im ersten Jahr möglichen 100%igen Abschreibung nunmehr der tatsächlichen Abnutzung der Wirtschaftsgüter eher entsprechende Abschreibungssätze durchgesetzt haben. In Dänemark schließlich gingen die Reformen weder deutlich in die eine noch in die andere Richtung. So waren die Sätze für Maschinen zwar 1991 großzügiger als 1980, doch erfolgte 1985 noch eine Inflationsindexierung, die bis 1991 wieder zurückgenommen wurde. In den USA wurden die Abschreibungsvorschriften mehrfach geändert, darunter durch Einführung und später wieder Abschaffung der beschleunigten Abschreibung im Jahre 1981, die ausdrücklich dazu diente, eine rasche steuerliche Abschreibung als die tatsächliche Wertminderung von Wirtschaftsgütern zuzulassen.

Die Auswertung der Angaben wird durch die große Divergenz bei den Veränderungen der Abschreibungsmöglichkeiten erschwert. So haben die Veränderungen in den einzelnen Ländern entweder unterschiedliche Zwänge zur Ursache, oder die Regierungen haben auf gleiche Zwänge höchst unterschiedlich reagiert.

Eine bessere Vergleichsmöglichkeit von Tendenzen bei den Abschreibungssätzen auf Sachanlagegüter bietet die Errechnung des Barwertes der Abschreibungen in den Tabellen 8.13 und 8.14. Barwerte beruhen zwar auf den gesetzlichen Abschreibungsvorschriften, doch erhält die künftige Abschreibung weniger Gewicht als die Abschreibung im gegenwärtigen Zeitraum.⁽¹⁾ In diesem speziellen Fall wurde ein Abzinsungssatz auf der Grundlage eines Realzinses von 5 % verwendet. Wenn sich der Satz entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach der Lebensdauer des Anlagegutes richtet, betreffen die den Berechnungen in Kapitel 4 zugrunde liegenden Annahmen die Lebensdauer.

Betrachtet man den eigentlichen Wert⁽²⁾ der Abschreibungen (d. h. die drei ersten Spalten der Tabelle mit dem Wert bei tatsächlicher Inflation) bei gewerblichen Bauten für die angegebenen Jahre des Jahrzehnts, so zeigt sich, daß der Barwert der Abschreibungen nur im Vereinigten Königreich und Irland (sowie in viel geringerem Maße in den Niederlanden)

⁽¹⁾ Das ist notwendig, weil die Inflation den Realwert der künftigen Abschreibungen mindert und weil das zum Erwerb von Sachanlagegütern verwendete Kapital gewinnbringend für Finanzanlagen hätte verwendet werden können.

⁽²⁾ Die Zahlen in den Tabellen 8.13 und 8.14 geben nicht den finanziellen Wert der Abschreibungen an, denn beim Wert der Abschreibung für die Unternehmen handelt es sich um den Steuerbetrag, den sie entrichten müßten, wenn sie ihre steuerpflichtigen Gewinne nicht um den Abschreibungsbetrag mindern könnten. Daher ist der Wert der Abschreibungen zum Teil vom Körperschaftsteuersatz abhängig.

gesunken ist. Anderswo lag der Abschreibungswert im Jahre 1991 höher als 1980, obwohl der Wert von 1991 in mehreren Ländern gegenüber 1985 wieder zurückgegangen ist. Mit diesem durchschnittlichen Anstieg der Abschreibungen ging eine gewisse Verringerung der Unterschiede zwischen den Ländern einher. Betrug die Standardabweichung der Barwerte der Abschreibungen für Gebäude 1980 noch 0,24, so lag sie 1991 nur noch bei 0,16.

Nahezu die gleiche Schlußfolgerung läßt sich für Maschinen ziehen (siehe Tabelle 8.14). Ein Blick auf die tatsächlichen Inflationsraten (die ersten drei Spalten von Tabelle 8.14) zeigt einen — allerdings nur leichten — Anstieg des durchschnittlichen Barwertes der Abschreibungen, wobei wiederum nur das Vereinigte Königreich und Irland für das Jahr 1991 einen geringeren Durchschnittswert aufweisen als 1980. Wie bei den gewerblichen Bauten wurde dieser Anstieg des Abschreibungsdurchschnittswertes begleitet von einer Verminderung der Standardabweichung von 0,13 im Jahre 1980 auf lediglich 0,07 im Jahre 1991.

Dieser scheinbare Anstieg des Durchschnittswertes der Abschreibungen für Gebäude und Maschinen beruht jedoch auf dem Rückgang der Inflation im Laufe des vergangenen Jahrzehnts. In Ermangelung einer Indexierung der Abschreibungswerte (wie sie 1985 in Dänemark — jedoch nur für Maschinen — bestand) kommt es zu einer Aushöhlung des zu den historischen Kosten der Anlagegüter ermittelten wirklichen Wertes der Abschreibungen. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger der Abschreibungswert. Bei konstant angenommener Inflation (3,1 %) wird ersichtlich, daß der Durchschnittswert der Abschreibungen innerhalb der Gemeinschaft nahezu konstant geblieben und allenfalls gesunken ist. Die zweite Hälfte der Tabellen 8.13 und 8.14 zeigt einen leichten Rückgang des Abschreibungswertes.

Auch wenn sich die Abschreibungen je nach Inflationshypothese als entweder großzügiger oder weniger großzügig auslegen lassen, ändert sich nichts an der Tatsache, daß die Abweichungen geringer geworden sind, und zwar unabhängig davon, ob die tatsächliche Inflation oder eine gemeinsame Inflationsrate zugrunde gelegt wird. Allerdings ist dieser Rückgang bei Maschinen weniger ausgeprägt als bei gewerblichen Bauten.

Die steuerliche Behandlung von Beständen

Als letzter Aspekt der Bemessungsgrundlage soll in diesem Kapitel die steuerliche Behandlung von inflationsbedingten Wertsteigerungen bei den Vorräten erläutert werden. Dabei waren, wie aus Tabelle 8.15 ersichtlich ist, innerhalb der EG erstaunlich wenige Veränderungen bei der Vorratsbewertung zu Steuerzwecken zu verzeichnen. Lediglich im Vereinigten Königreich und in Irland kam es zu einer größeren Umstellung (vom System eines teilweisen Abzugs der jährlichen Inventarwertsteigerung vom steuerlichen Geschäftsertrag, dem sog. „stock relief“, zur einfachen Fifo-Methode), und in Deutschland ist jetzt eine Bewertung nach der Lifo-Methode zulässig.

IV — Tendenzen bei den Kapitalkosten

Die bisherige Analyse zur Konvergenz verschiedener Aspekte der Steuersysteme in der Gemeinschaft ist im wesentlichen bruchstückhaft. Zwar mag sich unabhängig voneinander sowohl bei den Steuersätzen als auch bei einigen Aspekten der Bemessungsgrundlage in den achtziger Jahren eine Annäherung innerhalb der EG vollzogen haben, doch geht es einem Unternehmen bei der Entscheidung über einen neuen Investitionsstandort um den Steuerge-

samtbetrag unter Berücksichtigung aller steuerlichen Gesichtspunkte. Mit Hilfe der (in Kapitel 4 erörterten) marginalen effektiven Steuerspanne ergibt sich eine Möglichkeit zur Nutzung umfangreicher steuerrechtlicher Informationen, um auf diese Weise einen Maßstab für den Investitionsanreiz insgesamt zu finden, nämlich ein Projekt, dessen Rendite nach Steuern gerade ausreicht, um Kapitalgeber zur Investition zu veranlassen. Für Vorhaben mit höherer Rendite gilt ein anderer Gesamtsteuersatz.

In Kapitel 4 wurde auf die von King und Fullerton (1984) entwickelte Methode eingegangen. Diese ermöglicht die Berechnung der Rendite vor Abzug der Körperschaftsteuer (Kapitalkosten), die erforderlich ist, um den Kapitalgebern eines Projekts einen ebenso hohen Ertrag zu sichern, wie sie ihn bei der Anlage in andere Vermögenswerte (z. B. Staatsanleihen) erzielen könnten. Ebenfalls in Kapitel 4 erläutert wurde die Steuerspanne (die Differenz zwischen der Rendite vor Körperschaftsteuern und nach Einkommensteuern), die sich nach der Art des Vermögenswertes, der Art der Finanzierung und dem Einkommensteuersatz des Investors richtet. Wie in Kapitel 4 konzentriert sich die Analyse im vorliegenden Abschnitt auf den Fall, in dem der marginale Investor einkommensteuerbefreit ist und in einen gewichteten Durchschnitt verschiedener Vermögenswerte investiert, wobei diese Investition durch eine Mischung verschiedener Finanzierungsformen finanziert wird.⁽¹⁾

In Tabelle 8.17 ist die erforderliche Mindestrendite vor Steuern bei tatsächlichem Nominalzins und tatsächlicher Inflation laut Tabelle 8.16 angegeben.⁽²⁾ So wurde beispielsweise im Jahre 1980 in Belgien eine Inflationsrate von 6,2 % und ein nominaler Zinssatz von 12,2 % verzeichnet, so daß sich ein Realzins von 5,6 % ergibt. Im Durchschnitt benötigten die Unternehmen eine effektive Rendite von 6,8 % vor Körperschaftsteuern auf ihr Kapital, um den Kapitalgebern des Vorhabens (die angenommenermaßen keine Einkommensteuer entrichten) eine effektive Rendite von 5,6 % auszahlen zu können. Die letzten drei Spalten der Tabelle geben für das jeweilige Land die Standardabweichung der Mindestrenditen für die neun möglichen Investitionskombinationen an (Investitionen in Maschinen, Gebäude und Vorräte, finanziert durch Fremdkapital, einbehaltene Gewinne oder Neuemission von Stammaktien).

Für das Jahr 1980 weichen die Angaben außerordentlich stark voneinander ab, wobei die Mindestrenditen in Irland, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich negativ sind, in einigen anderen Ländern jedoch weit höher liegen. Der Grund dafür wird aus Tabelle 8.16 ersichtlich: Im Jahre 1980 lag der nominale Zinssatz in allen vier Ländern mit negativer Mindestrendite unterhalb der Inflationsrate. Folglich waren die Kapitalkosten in diesen Ländern sehr niedrig. Bereits 1985 war dieser Effekt beseitigt, die Kapitalkosten erhöhten sich, und bei der durchschnittlichen Mindestrendite zeigte sich in bezug auf die gesamte Gemeinschaft eine erhebliche Annäherung (Rückgang der Standardabweichung von 4,9 auf 1,2). Im Jahre 1991 bewegten sich die Realzinsen auf einem weitaus höheren Niveau als 1985, so daß die Kapitalkosten weiter stiegen. Über den gesamten Zeitraum hinweg ist jedoch festzustellen, daß der Unterschied zwischen den effektiven Steuersätzen auf verschiedene Vermögenswert- und Finanzierungskombinationen wesentlich kleiner wurde.

Allerdings gehen diese Ergebnisse zu einem großen Teil nicht auf Veränderungen des Steuersystems, sondern auf die Entwicklung der Nominalzinsen und Inflationsraten in der

(1) Folgende Gewichtung wurde vorgenommen (wie in Kapitel 4): Maschinen 50 %, gewerbliche Bauten 27 % und Vorräte 23 % und für die Finanzierung: einbehaltene Gewinne 55 %, Fremdkapital 33 % und Ausgabe neuer Aktien 10 %. Es handelt sich dabei um die gleiche Gewichtung, wie sie bei der OECD (1991) verwendet wurde.

(2) Die zur Errechnung der Kapitalkosten für die einzelnen Jahre erforderlichen vollständigen Informationen standen nur für die EG-Länder, die USA und Japan zur Verfügung.

Gemeinschaft zurück. In Tabelle 8.18 wird — noch immer bei landesspezifischen Inflationsraten — von einem gemeinsamen Realzins ausgegangen, während für Tabelle 8.19 eine gemeinsame Inflationsrate sowie ein gemeinsamer Zinssatz zugrunde gelegt wird.

Selbst bei landesspezifischer Inflation verringerte sich der Abweichungsgrad ganz erheblich. So hätte die Standardabweichung bei den Mindestrenditen im Gegensatz zum tatsächlichen Wert lediglich 1,7 betragen, wenn die Realzinsen 1980 durchgängig bei 5 % gelegen hätten. Im Jahre 1991 war der Unterschied zwar geringer, aber noch immer vergleichsweise groß (0,4 statt 1,6).

Nach Abstrahierung von den Zinsänderungen im Ländervergleich sowie in der zeitlichen Abfolge geht aus Tabelle 8.18 hervor, daß sich die durchschnittliche Mindestrendite vor Steuern innerhalb der Gemeinschaft kaum verändert hat. Im Jahre 1980 hätte ein EG-Unternehmen im Durchschnitt eine effektive Rendite von 5,3 % vor Steuern auf sein Kapital realisieren müssen, um den Investoren eine effektive Rendite von 5 % nach Steuern zahlen zu können. Dieser Wert war 1985 bis auf 5,7 % leicht angestiegen und blieb bis 1991 konstant. Die Steuerreformen der achtziger Jahre bewirkten also weder eine deutliche Förderung noch eine spürbare Behinderung von Investitionen inländischer Unternehmen im eigenen Land.

Im Hinblick auf die Variationsbreite der Mindestrenditen innerhalb der einzelnen Länder ging die Standardabweichung hingegen von 5,8 im Jahre 1980 auf 3,8 im Jahre 1985 und schließlich auf 2,7 im Jahre 1991 zurück. Das heißt also, daß innerhalb der jeweiligen Länder mittlerweile bei den Anreizen für verschiedene Arten von Investitionen weitaus weniger Verzerrungen zu verzeichnen sind.

Als bei weitem wichtigste Erkenntnis läßt sich der Tabelle 8.18 entnehmen, daß nunmehr nach Berücksichtigung vieler Veränderungen der Steuersysteme, Sätze und Bemessungsgrundlagen, die sich in den achtziger Jahren in der Gemeinschaft vollzogen haben, die durchschnittlichen Mindestrenditen vor Steuern zwischen den Ländern sehr viel ausgeglichener erscheinen als vor diesen Veränderungen. Betrug die entsprechende Standardabweichung 1980 unter Einbeziehung der elf Länder, für die eine Berechnung erfolgen konnte, noch 1,7 Prozentpunkte, so hatte sich dieser Wert 1985 bereits halbiert und ging bis 1991 nochmals um die Hälfte zurück. Die Variationsbreite der marginalen effektiven Steuersätze ist am Ende des untersuchten Zeitraums viel kleiner als noch zu Beginn.

Für die aus Tabelle 8.18 ersichtliche Konvergenz der marginalen effektiven Steuersätze lassen sich zwei mögliche, voneinander unabhängige Gründe anführen: zum einen natürlich die steuerrechtlichen Änderungen in den einzelnen Ländern und zum anderen die veränderten Inflationsraten. So lag die Inflation 1980 in vielen Ländern recht hoch, und das Inflationsgefälle war groß. Im Jahre 1991 war die Inflation niedriger, und die Unterschiede zwischen den Ländern hatten sich verringert. Daher geht Tabelle 8.19 von einer konstanten Inflationsrate aus und beleuchtet lediglich die Auswirkungen der Veränderungen in den Steuersystemen auf die Mindestrenditen vor Steuern.

Hier erweist sich die durchschnittliche Mindestrendite insgesamt sogar noch stabiler als bei von Land zu Land und Jahr zu Jahr schwankenden Inflationsraten und bewegt sich über die gesamten achtziger Jahre hinweg um 5,8 %. Zu beachten ist auch, daß der Rückgang der durchschnittlichen Standardabweichung der Mindestrenditen innerhalb der einzelnen Länder im Vergleich verschiedener Investitionsarten (von 3,0 auf 2,4 Prozentpunkte) viel kleiner ausfällt als in den Tabellen 8.17 und 8.18. Große Unterschiede bei den Realzinsen sowie eine hohe Inflation Anfang der achtziger Jahre führten im Zusammenspiel mit relativ hohen Körperschaftsteuersätzen und einer nicht inflationsindexierten Bemessungsgrundlage zu er-

heblichen Verzerrungen bei der Auswahl der Anlagemöglichkeiten und der entsprechenden Finanzierungsarten.

Während die Variationsbreite der Mindestrenditen im Ländervergleich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inflationsraten und Zinssätze von 4,9 Prozentpunkten im Jahre 1980 auf 1,6 Prozentpunkte 1991 abnahm, kam es bei Anwendung gemeinsamer Inflationsraten und Realzinssätze zu einem weniger starken, aber dennoch signifikanten Rückgang von 0,8 auf 0,3. Mit anderen Worten, die aus Tabelle 8.17 ersichtliche scheinbare Konvergenz der effektiven Steuersätze hatte zum großen Teil ihre Ursache nicht in Veränderungen der Steuersysteme, sondern in einer Annäherung der Inflationsraten und Zinssätze der einzelnen EG-Länder.

Geht man den Ursachen für die Verringerung der Standardabweichung der erforderlichen Renditen vor Steuern weiter auf den Grund, so zeigt sich, daß die Annäherung der Bemessungsgrundlagen weitgehend auf Steuerreformen in nur zwei Ländern — Deutschland und Vereinigtes Königreich — zurückgeht. Bei unterstelltem gemeinsamen Zinssatz und unterstellter gemeinsamer Inflationsrate und bei Ausklammerung dieser beiden Länder reduziert sich die scheinbare Konvergenz im Laufe der achtziger Jahre bei den marginalen effektiven Steuersätzen der in den Tabellen 8.17, 8.18 und 8.19 untersuchten anderen neun EG-Länder um die Hälfte. Zu Beginn des Jahrzehnts lagen die Körperschaftsteuersätze in Deutschland recht hoch und wurden dann gesenkt. Gleichzeitig wurden großzügigere Abschreibungsmöglichkeiten eingeführt, so daß sich die ursprünglich höchste Mindestrendite vor Steuern in der EG auf etwa den Durchschnittswert verringerte. Das Vereinigte Königreich senkte zwar die Körperschaftsteuersätze, stoppte aber gleichzeitig die sofortige Abschreibung von Maschinen, minderte die Erstjahresabschreibung für gewerbliche Bauten und schaffte den sogenannten „stock relief“ ab. Auf diese Weise wurde die ursprünglich niedrigste Mindestrendite in der Gemeinschaft auf den Durchschnittswert angehoben.

Summa summarum vollzog sich in den achtziger Jahren innerhalb der EG eine Annäherung der effektiven Körperschaftsteuersätze — zumindest für von einkommensteuerbefreiten Personen finanzierte marginale Investitionsvorhaben. Diese Konvergenz ist sowohl auf die Konvergenz von Wirtschaftsfaktoren (Inflationsraten und Zinssätze) als auch die Steuerreformen im Vereinigten Königreich und in Deutschland zurückzuführen. Angesichts der Tatsache, daß die Zinssätze und Inflationsraten in den meisten EG-Ländern bereits nahe beieinander liegen und die effektiven Steuersätze in keinem Land mehr so offensichtlich aus dem Rahmen fallen wie noch 1980 in Deutschland und dem Vereinigten Königreich, ist es schwierig, Impulse in Richtung einer weiteren Konvergenz der effektiven Steuersätze auszumachen. Andererseits besteht ein nicht unwesentlicher Aspekt der Tabellen 8.17, 8.18 und 8.19, auf den bisher noch nicht eingegangen wurde, darin, daß auch die effektiven Steuersätze Japans und der USA zu Beginn der neunziger Jahre dem EG-Durchschnitt viel näher kamen als Anfang der achtziger Jahre. Somit handelt es sich bei der Annäherung der marginalen effektiven Steuersätze offenbar um eine weltweite Erscheinung.

V — Schlußfolgerungen

In diesem Kapitel wurde der Konvergenzgrad verschiedener körperschaftsteuerlicher Aspekte im Laufe des vergangenen Jahrzehnts untersucht. Im einzelnen ging es bei der Analyse um Steuereinnahmen, Körperschaft- und Einkommensteuersätze und deren Integrationsgrad, Bemessungsgrundlagen sowie marginale effektive Steuerspannen. Insgesamt lassen die Ergebnisse darauf schließen, daß sich eine gewisse Annäherung vollzogen hat.

Bei zunehmender globaler Verflechtung der Volkswirtschaften ist davon auszugehen, daß sich der Wettbewerb um Investitionen verschärft. Dennoch hat sich das Körperschaftsteueraufkommen erhöht, und zwar sowohl im Verhältnis zum BIP als auch im Verhältnis zu den Steuergesamteinnahmen. Diese Indikatoren eignen sich jedoch nicht recht zur Beantwortung von Fragen nach der Steuerkonvergenz, da das Steueraufkommen auch von anderen Faktoren abhängt, z. B. von der Höhe der Gewinne (leider läßt der vorhandene Datenbestand keinen zuverlässigen Vergleich der Gewinne zu). Dennoch ergibt sich der Schluß, daß von der Unhaltbarkeit einer Körperschaftsteuer — bislang — nicht die Rede sein kann.

Eine Reihe von Ländern haben Reformen durchgeführt, die eine Senkung der Steuersätze sowie eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage umfaßten. Dabei sind Italien und Spanien die einzigen EG-Länder, in denen die Körperschaftsteuersätze seit 1984 nicht gesenkt wurden. Gleichzeitig mit der Senkung der Körperschaftsteuersätze vollzog sich eine geringfügige Annäherung. Allerdings beschränkte sich die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage im Rahmen dieser Reformen im allgemeinen auf eine quantitative und qualitative Kürzung von speziellen Investitionsförderprogrammen, vor allem Investitionssteuergutschriften, ohne den Wert allgemein verfügbarer Abschreibungsmöglichkeiten zu beschneiden. Nach dem Barwert entsprechen die Abschreibungsmöglichkeiten in etwa dem Stand zu Beginn der achtziger Jahre. Unter Berücksichtigung der niedrigeren Inflationsraten gegen Ende der achtziger Jahre und der daraus resultierenden niedrigeren, auf diese Abzüge anwendbaren Abzinsungssätze ließe sich sogar argumentieren, daß die Steuerbemessungsgrundlagen eher verringert wurden. Zumindest bei gewerblichen Bauten, und wohl auch bei Maschinen, ist eine gewisse Konvergenz im Hinblick auf den Barwert derartiger Abschreibungen zu verzeichnen.

Eine Annäherung gab es offenbar beim Grad der Integration von Körperschaft- und Einkommensteuern. Dabei wurden die Spitzensätze der Einkommensteuer auf Dividenden stärker reduziert als die Einkommensteuerspitzensätze für Arbeitseinkommen, wodurch sich ein mögliches Gefälle zugunsten von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gegenüber Kapitalgesellschaften verringerte. Dabei ergab sich jedoch eine deutliche (mit Hilfe des ACID-Tests ermittelte) Tendenz zur Integration bei zum Spitzensatz besteuerten Personen. Im Durchschnitt ist auch eine zunehmende Integration bei einkommensteuerbefreiten Personen zu verzeichnen, obwohl diese Verschiebung viel weniger ins Gewicht fällt und die Schwankungsbreite zwischen den Ländern hierbei leicht zugenommen hat.

Offenbar angenähert haben sich die marginalen effektiven Steuersätze, was darauf hindeutet, daß die Unterschiede zwischen den Ländern der Europäischen Gemeinschaft bei Investitionsanreizen nunmehr kleiner sind als zu Anfang der achtziger Jahre. Dies stimmt mit der Auffassung überein, daß Verzerrungen bei Entscheidungen über den Standort realwirtschaftlicher Aktivitäten verringert worden sind. Allerdings ist diese Konvergenz offenbar zu einem großen Teil einem allgemeinen Rückgang sowie einer Annäherung der Zinssätze und Inflationsraten im Untersuchungszeitraum zuzuschreiben. Als weitere Faktoren sind die Steuerreformen in nur zwei Ländern — Deutschland und Vereinigtes Königreich — zu nennen.

In Tabelle 8.20 werden diese Körperschaftsteuerreformen zu den Reformen in Beziehung gesetzt, deren Durchführung bei Verfolgung bestimmter staatlicher Konzepte zu erwarten wäre. So hätten die Regierungen zur Ankurbelung der Inlandsinvestitionen die Abschreibungsbeträge erhöhen, für mehr Entlastung durch Indexierung sorgen sowie dabei die marginalen effektiven Steuersätze senken können. Allerdings deutet nichts darauf hin, daß die Regierungen dieses Hauptziel vor Augen hatten, da nur sehr wenige dieser Veränderungen tatsächlich vorgenommen wurden.

Wenn die Regierungen hingegen die Verlagerung von Buchgewinnen ins eigene Land beabsichtigten, so hätten sie die Körperschaftsteuerlichen Regelsätze reduziert, was auch mehrheitlich geschah. Ob darin das Hauptziel dieser Reformen bestand, ist jedoch fraglich. Derartige Maßnahmen stimmen auch mit dem Ziel überein, ausländische Direktinvestitionen in das Land zu holen, und decken sich mit der allgemeinen (wenn auch nicht bewiesenen) Auffassung, daß hohe Steuersätze einen hemmenden Einfluß auf das Wirtschaftsgeschehen ausüben. Die Verbindung von Regelsteuersatzsenkungen und Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen könnte durch Erhöhung der Steuerneutralität und damit durch eine bessere inländische Ressourcenverteilung als ein Schritt zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit eines Landes betrachtet werden. Dabei haben einige Länder aber mit der Schaffung spezieller Steuerregelungen offensichtlich das erste Ziel (Förderung ausländischer Direktinvestitionen) auf Kosten des zweiten (inländische Steuerneutralität) verfolgt. Als Beispiele wären hier die belgischen Koordinationszentren und das irische Financial Services Center zu nennen, doch können nur wenige Länder von dem Vorwurf freigesprochen werden, gleichzeitig eine Verzerrung sowohl der internationalen als auch der inländischen Kapitalallokation angestrebt zu haben.

Wie die Feststellungen in diesem Kapitel zeigen, weisen die Körperschaftsteuersysteme im Jahre 1991 also in vielerlei Hinsicht größere Gemeinsamkeiten auf als noch elf Jahre zuvor. Werden sie sich bis zum Ende der neunziger Jahre auch ohne EG-Richtlinien weiter angenähert haben? Zumindest teilweise beruht die Konvergenz im vergangenen Jahrzehnt auf der Annäherung und dem Rückgang der Inflationsraten, und weitere Fortschritte aus dieser Richtung sind definitiv begrenzt. Gleichzeitig können die Belege für einen Steuerwettbewerb um Realinvestitionen kaum überzeugen (obwohl angesichts der gesamtwirtschaftlichen Basis der Analyse in einzelnen Sektoren durchaus ein Wettbewerb bestehen kann). Ob sich die Veränderungen der letzten Jahre mit dem Argument einer Steuerkonkurrenz besser erklären lassen als mit der Begründung, sie seien auf ein stark gewachsenes Interesse an Körperschaftsteuerreformen nach einer Zeit relativer Ruhe auf diesem Gebiet in den siebziger Jahren zurückzuführen, geht aus den Untersuchungsergebnissen dieses Kapitels nicht hervor.

Literatur

European Policies Research Centre (1988): *European regional incentives: Review and directory of regional incentives in the Member States of the European Community and Sweden*, University of Strathclyde, Glasgow.

Jørgensen, D. (1992): *International comparisons of the cost of capital*, Brookings Institution, Washington, DC, erscheint demnächst.

King, M. und Fullerton, D. (Hrsg.) (1984): *The taxation of income from capital: a comparative study of the United States, the United Kingdom, Sweden, and West Germany*, University of Chicago Press, Chicago.

King, M. (1977): *Public policy and the corporation*, Chapman and Hall, London.

Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) (1986): *Personal income tax systems under changing economic conditions*, OECD, Paris.

OECD (1990), *Taxation and international capital flows*, OECD, Paris.

OECD (1990a), *Revenue statistics of OECD member countries*, OECD, Paris.

OECD (1991), *Taxing profits in a global economy: domestic and international issues*, OECD, Paris.

TABELLE 8.1

Anteil des Gesamteueraufkommens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen) am BIP

	1965	1970	1975	1980	1985	1989
Belgien	30,8	35,2	41,1	43,5	46,4	44,3
Dänemark	29,9	40,4	41,4	45,5	49,0	49,9
Deutschland	31,6	32,9	35,7	38,0	38,0	38,1
Griechenland	20,6	24,3	24,6	29,4	35,1	33,3
Spanien	14,5	16,9	19,6	24,1	28,8	34,4
Frankreich	24,5	35,1	36,9	41,7	44,5	43,8
Irland	26,0	31,2	31,5	34,0	38,3	37,6
Italien	25,5	31,2	31,5	34,0	38,3	37,6
Luxemburg	30,4	30,2	39,2	40,9	44,0	42,4
Niederlande	33,2	37,6	43,7	45,8	44,9	56,0
Portugal	18,4	23,1	24,7	28,7	31,6	35,1
Vereinigtes Königreich	30,4	37,0	35,7	35,4	38,0	36,5
EG-Durchschnitt	27,2	30,8	33,4	36,4	39,4	39,9
Österreich	34,7	35,7	38,6	41,2	43,1	41,0
Kanada	25,4	31,3	32,4	31,6	33,1	35,3
Japan	18,3	19,7	20,9	25,5	28,0	30,6
Schweden	35,4	40,2	43,9	49,1	50,4	56,1
Schweiz	20,7	23,8	29,6	30,8	32,0	31,8
USA	25,9	29,2	29,0	29,5	29,2	30,1
OECD-Durchschnitt	26,7	29,9	32,7	34,9	36,9	38,4

Quelle: OECD (1991).

TABELLE 8.2

Anteil der Körperschaftsteuern am BIP

	1965	1970	1975	1980	1985	1989
Belgien	1,9	2,4	3,0	2,5	3,1	3,0
Dänemark	1,4	1,1	1,3	1,5	2,4	2,1
Deutschland	2,5	1,9	1,6	2,1	2,3	2,1
Griechenland	0,4	0,4	0,9	1,1	1,0	1,5
Spanien	1,3	1,4	1,3	1,2	1,5	3,0
Frankreich	1,8	2,2	1,9	2,1	2,0	2,4
Irland	2,4	2,7	1,5	1,5	1,2	1,3
Italien	1,8	1,7	1,7	2,4	3,2	3,8
Luxemburg	3,4	5,8	6,2	6,8	8,0	7,5
Niederlande	2,7	2,5	3,4	3,0	3,1	3,5
Portugal						1,4
Vereinigtes Königreich	2,2	3,3	2,4	2,9	4,8	4,5
EG-Durchschnitt	2,0	2,3	2,3	2,5	3,0	3,0
Österreich	1,9	1,6	1,7	1,4	1,5	1,5
Kanada	3,9	3,5	4,4	3,7	2,7	3,0
Japan	4,1	5,2	4,3	5,5	5,9	7,5
Schweden	2,2	1,8	1,9	1,2	1,7	2,1
Schweiz	1,5	1,8	2,3	1,8	1,9	2,1
USA	4,1	3,7	3,1	3,0	2,1	2,6
OECD-Durchschnitt	2,3	2,5	2,4	2,6	2,9	2,9

NB: Körperschaftsteuern sind in OECD (1991) Position 1200 ausführlich definiert. Dazu gehören auch a) die Lokalsteuer und b) jener Teil der Körperschaftsteuer, der mit der Einkommensteuer natürlicher Personen verrechnet wird. Da sich Unterschiede zwischen den Ländern auch aus einer Reihe von Gründen ergeben, die nicht im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Besteuerung stehen (z. B. Anteil der Kapital- bzw. Nichtkapitalgesellschaften im Unternehmenssektor), dient diese Tabelle eher einem zeitlichen Vergleich als einem Vergleich zwischen den Ländern.

Quelle: OECD (1991).

TABELLE 8.3

**Anteil der Körperschaftsteuern am Gesamteueraufkommen
(einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen)**

	1965	1970	1975	1980	1985	1989
Belgien	6,2	6,8	7,2	5,7	6,4	6,7
Dänemark	4,5	2,6	3,1	3,2	4,9	4,2
Deutschland	7,8	5,7	4,5	5,5	6,1	5,5
Griechenland	1,8	1,6	3,4	3,8	2,7	4,6
Spanien	9,2	8,2	6,9	5,1	5,2	8,6
Frankreich	5,3	6,3	5,2	5,1	4,5	5,5
Irland	9,1	8,8	4,8	4,5	3,2	3,4
Italien	6,9	6,5	6,3	7,8	9,2	10,1
Luxemburg	11,0	19,3	15,7	16,5	18,2	17,7
Niederlande	8,1	6,7	7,7	6,6	7,0	7,7
Portugal						3,9
Vereinigtes Königreich	7,1	9,1	6,7	8,3	12,6	12,3
EG-Durchschnitt	7,0	7,4	6,5	6,6	7,3	7,5
Österreich	5,4	4,4	4,3	3,5	3,4	3,7
Kanada	15,1	11,3	13,6	11,6	8,2	8,5
Japan	22,2	26,3	20,6	21,8	21,0	24,4
Schweden	6,1	4,4	4,3	2,5	3,5	3,8
Schweiz	7,1	7,6	7,7	5,8	6,0	6,5
USA	15,8	12,7	10,8	10,2	7,1	8,5
OECD-Durchschnitt	8,9	8,7	7,5	7,5	7,9	7,8

NB: Siehe Anmerkungen zu Tabelle 8.2.

Quelle: OECD (1991).

TABELLE 8.4

Veränderungen der Körperschaftsteuersysteme seit 1984

	Verbreiterung der Bemessungs- grundlage	Senkung der Sätze	Veränderungen in der Behandlung von Dividenden	Sonstige Veränderungen
Belgien	1989/90	1989/90	Übergang von der teilweisen Entlastung der Anteilseigner zum klassischen System, 1990	
Dänemark	1990/91	1990/91	Übergang zur teilweisen Entlastung der Anteilseigner, 1991	
Deutschland		1990		Begrenzung regionaler Vergünstigungen, 1988
Griechenland		1988		
Spanien				Begrenzung von Investitions- steuergutschriften, 1989
Frankreich		1989 1990	Niedrigerer Satz für einbehaltene Gewinne, 1989	Vergünstigungen für neue Unternehmen, 1989
Irland	1990	1988 1989		
Italien				
Luxemburg	1987 1988 1989 1990			Abschaffung der Quellensteuern auf Dividenden bei Strömen in andere EG-Länder, 1991
Niederlande	1988	1988		
Portugal	1989	1989	Übergang vom Verfahren mit gespaltenem Steuersatz zur teilweisen Entlastung der Anteilseigner, 1989	Abschaffung verschiedener Vergünstigungen, 1989 Begrenzung von Investitions- steuergutschriften, 1989
Vereinigtes Königreich	1986	1986 1991		
Österreich	1989	1989	Übergang zur teilweisen Entlastung der Anteilseigner, 1986 Abschaffung des gespaltenen Steuersatzes, 1989	Beseitigung verschiedener Vergünstigungen, 1989
Kanada	1988	1988		Abbau allgemeiner Investitions- steuergutschriften, 1988—1990
Japan		1988 1989 1990	Übergang vom Verfahren mit gespaltenem Steuersatz zum klassischen System, 1990	
Schweden	1991	1991		Vorschläge, 1990/91
Schweiz				
USA	1987	1987		Beseitigung verschiedener Investitionssteuergutschriften

Quelle: OECD (1991).

TABELLE 8.5

Körperschaftsteuern in der Europäischen Gemeinschaft insgesamt (national und lokal) (*)

	1980	1985	1991 (*)
Belgien	48	45	39
Dänemark	37	50	38
Deutschland	61,7/44,3	61,7/44,3	57,5/45,6
Griechenland		49	46(40) (*)
Spanien	33	33	35,3
Frankreich	50	50	34/42
Irland	45	50(10) (*)	43(10) (*)
Italien	36,3	47,8/36	47,8/36
Luxemburg	45,5	45,5	39,4
Niederlande	46	42	35
Portugal	51,2/44	51,2/44	39,6
Vereinigtes Königreich	52	40	34
EG-Durchschnitt (Standardabweichung)	46,0 (7,8)	46,9 (7,0)	40,1 (6,7)
Österreich	61,5/38,3	61,5/38,3	39
Kanada	42,4	51,6	41,7(35,7) (*)
Japan	52,0/42,0	55,4/45,4	50
Schweden	40	52	30
Schweiz	11,7 bis 36,6 (*)	12,3 bis 35,0 (*)	13,2 bis 38,4 (*)
USA	49,2	49,5	38,3

(*) Bei zwei Angaben bezieht sich die erste auf den Steuersatz für einbehaltene und die zweite auf den Satz für ausgeschüttete Gewinne. Die Durchschnittswerte und Standardabweichungen wurden auf der Grundlage der einbehaltenen Gewinne ohne Berücksichtigung Griechenlands berechnet.

(*) Stand per 1.1.1991.

(*) Für Unternehmen, die an der Athener Börse notiert sind, gilt ein niedrigerer Steuersatz (1991 40 %).

(*) Zahlen in Klammern gelten für das verarbeitende Gewerbe.

(*) Progressiver Tarif.

Quelle: OECD (1991) und Informationen nationaler Steuerbehörden für den Ruding-Ausschuß.

TABELLE 8.6

Einkommensteuerspitzenätze auf Kapitaleinkünfte⁽¹⁾

	Zinsen			Dividenden		
	1980	1985	1991	1980	1985	1991
Belgien	72	25	10	72	25	25
Dänemark	68,8	73,2	57,8	63,2	66,5	45
Deutschland	56	54,5	53	56	54,5	53
Griechenland	0	0	0	63	63	50
Spanien	65,5	66	56	59	59,4	50,4
Frankreich	25	26	18,1 ²	60	65	57,9
Irland	60	60	53	60	60	53
Italien	12,5 ⁽¹⁾	12,5 ⁽¹⁾	12,5 ⁽¹⁾	72	62	50
Luxemburg	57	57	51,3	57	57	51,3
Niederlande	72	72	60	72	72	60
Portugal	12	15	25	83,6	56,9	25
Vereinigtes Königreich	75 ⁽¹⁾	60	40	75 ⁽¹⁾	60	40
EG-Durchschnitt (Standardabweichung)	48,0 (27,5)	43,4 (25,9)	36,4 (21,8)	66,1 (8,6)	58,4 (11,6)	46,7 (11,4)
Österreich	62	62	50	31	31	25
Kanada	63,2	54	49,1	63,2	54	49,1
Japan	20	20	20	35	35	35
Schweden	50	50	30	50	50	30
Schweiz ⁽¹⁾	47,9	45,8	43,8	47,9	45,8	43,8
USA	74	54	36	74	54	36

(1) Viele Länder verfügen über spezielle Sparanreize mit geminderten Steuersätzen (z. B. IRA, PEP usw.) Diese sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

(2) Einschließlich verschiedener Zusatzsteuern.

(3) Es gelten viele unterschiedliche Sätze. Bei den hier angegebenen handelt es sich um „typische“ Sätze, die die Steuersätze für Schuldtitel des Zentralstaats widerspiegeln.

(4) Einschließlich Zusatzsteuer für Investitionseinkünfte.

(5) Ausgehend von der Veranlagung eines in Zürich lebenden Ehepaares und einschließlich Kantonal- und Kirchensteuern.

Quelle: OECD (1986 und 1991) sowie Informationen nationaler Steuerbehörden für den Ruding-Ausschuß.

TABELLE 8.7

Zentralstaatliche marginale Einkommensteuerspitzenätze auf Arbeitseinkommen

	1980	1986	1990
Belgien	72	72	55 (*)
Dänemark	39,6	45	42 (*)
Deutschland	56	56	53
Griechenland	63	63	50
Spanien	65,5	66	56
Frankreich	60	65	56,8
Irland	60	60	53
Italien	72	62	50
Luxemburg	57	57	56
Niederlande	72	72	60
Portugal	84,4	61	40
Vereinigtes Königreich	60	60	40
Durchschnitt	63,5	61,6	50,8
(Standardabweichung)	(11,1)	(7,3)	(7,1)
Österreich	62	62	50
Kanada	43	34	29 (*)
Japan	75	70	50 (*)
Schweden	50	50	20 (*)
Schweiz	11,7 bis 36,6	12,3 bis 35,0	13,2 bis 38,4 (*)
USA	70	50	28 (*)

(*) Im Jahre 1990 beträgt der Anteil der Lokalsteuer am nationalen Steueraufkommen in Belgien 7 %.

(*) Lokalsteuer in Dänemark etwa 20 %. Einbehaltene Gewinne von Nichtkapitalgesellschaften werden in Dänemark in der Regel zum Körperschaftsteuersatz besteuert.

(*) Anteil der Provinzsteuern am Bundessteueraufkommen in Kanada (durchschnittlich) 55 %.

(*) % Lokalsteuern in Japan.

(*) Lokalsteuer in Schweden etwa 30 %.

(*) Einschließlich Kantonal- und Lokalsteuern.

(*) Bundesstaats- und Lokalsteuern in den USA etwa 9 %.

Quelle: OECD (1986, 1990 und 1990a).

TABELLE 8.8

**Differenz zwischen zentralstaatlichen marginalen Einkommensteuerspitzenätzen auf Arbeitseinkommen
und Körperschaftsteuersätzen auf einbehaltene Gewinne**

	1980	1986	1990
Belgien	24	27	16
Dänemark	2,6	—5	2 ⁽¹⁾
Deutschland	0	0	3
Griechenland		14	4
Spanien		33	20,7
Frankreich	10	15	22,8
Irland	15	10 ⁽²⁾	13 ⁽²⁾
Italien	47	26	14
Luxemburg	17	17	23
Niederlande	26	30	25
Portugal	49,4	14	4
Vereinigtes Königreich	8	20	6
Durchschnitt ⁽³⁾	19,9	15,4	12,9
(Standardabweichung)	(17,1)	(11,4)	(8,8)
Österreich	0,5	0,5	11
Kanada	0,6	—17,6	—12,7
Japan	23	24,6	0
Schweden	10	—2	—10
Schweiz	0	0	0
USA	19,8	10,5	—10,3

(¹) Einbehaltene Gewinne von Nichtkapitalgesellschaften werden in Dänemark in der Regel zum Körperschaftsteuersatz besteuert.

(²) Ohne verarbeitendes Gewerbe.

(³) Durchschnitt von zehn Ländern ohne Griechenland und Spanien.

Quelle: Siehe Tabellen 8.5 und 8.7.

TABELLE 8.9

ACID-Test für einkommensteuerbefreite Personen

	1980	1986	1990
Belgien	0,64	0,55	0,61
Dänemark	0,79	0,63	0,62
Deutschland	0,87	0,87	0,87
Griechenland			1,00
Spanien	0,67	0,67	0,65
Frankreich	0,75	0,83	0,87
Irland	0,79	0,77	0,90
Italien	0,85	1,00	1,00
Luxemburg	0,55	0,55	0,61
Niederlande	0,54	0,58	0,65
Portugal	0,56	0,56	0,60
Vereinigtes Königreich	0,69	0,86	0,88
EG-Durchschnitt (*)	0,70	0,71	0,75
(Standardabweichung)	(0,12)	(0,16)	(0,15)
Österreich	0,62	0,62	0,61
Kanada	0,86	0,73	0,80
Japan	0,58	0,55	0,50
Schweden	0,60	0,48	0,70
Schweiz	0,70	0,70	0,70
USA	0,51	0,51	0,63

(*) Alle Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die EG ohne Griechenland.

TABELLE 8.10

ACID-Test für zum Einkommensteuerspitzenatz besteuerte Personen

	1980	1986	1990
Belgien	0,64	0,92	1,02
Dänemark	0,48	0,38	0,57
Deutschland	0,87	0,90	0,87
Griechenland			1,00
Spanien	0,80	0,80	0,73
Frankreich	0,75	0,83	0,85
Irland	0,79	0,77	0,90
Italien	0,85	1,00	1,00
Luxemburg	0,55	0,55	0,67
Niederlande	0,54	0,58	0,65
Portugal	0,59	0,62	0,76
Vereinigtes Königreich	0,43	0,86	0,88
EG-Durchschnitt (*)	0,66	0,74	0,81
(Standardabweichung)	(0,16)	(0,19)	(0,14)
Österreich	1,12	1,12	0,92
Kanada	0,56	0,51	0,58
Japan	1,51	1,18	0,65
Schweden	0,60	0,48	0,61
Schweiz	0,52	0,54	0,56
USA	0,44	0,46	0,56

(*) Alle Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die EG ohne Griechenland.

TABELLE 8.11

Allgemein verfügbare (d. h. bedingungslose) Investitionssteuergutschriften

	1980	1985	1991
Belgien	15 % auf Mehrinvestitionen	20 % auf Mehrinvestitionen	1 % plus Inflationsrate, innerhalb der Grenzen von 3 und 10 %
Dänemark	Investitionsreserve	Investitionsreserve	—
Spanien	15 %	15 %	5 %
Luxemburg	12 % auf Mehrinvestitionen	12 % auf Mehrinvestitionen	12 % auf Mehrinvestitionen
Niederlande	18 % Gebäude, 7 % Maschinen	12,5 %	—

Quelle: Informationen nationaler Steuerbehörden für den Rüdinger-Ausschuß.

TABELLE 8.12

Typische Abschreibungssätze für gewerbliche Bauten und Maschinen⁽¹⁾

	1980		1985		1991	
	Gebäude	Maschinen	Gebäude	Maschinen	Gebäude	Maschinen
Belgien	10% D × 7 dann 5% L	40% D × 2 dann 20% L	10% D × 7 dann 5% L	40% D × 2 dann 20% L	10% D × 7 dann 5% L	40% D × 2 dann 20% L
Dänemark	6% L × 10 dann 2% L	22,5% × 1 dann 30% D	6% L × 10 dann 2% L	25% × 1 dann 30% D (indexiert)	6% L × 10 dann 2% L	30% D
Deutschland	2% L	20% D × 5 dann 10% L	5% L × 8 dann 2,5% L × 5 dann 2,5% L	20% D × 5 dann 10%	10% L × 4 dann 5% L × 3 dann 1,25% L	30% D × 4 dann 10% L
Griechenland					8% L	20% L
Spanien	7,5% D	20% D	7,5% D	20% D	7,5% L	20% D
Frankreich	5% L	27,8% D × 7 dann 11,1% L	5% L dann 11,1% L	27,8% D × 7	5% L dann 5,5% L	35,7% D × 5
Irland	100%	100%	100%	100%	50% × 1 dann 4% L	50% × 1 dann 12,5% D
Italien	7% L	15,5% L	7% L	15,5% L	5% L	17,5% L × 3 dann 10% L
Luxemburg	4% L	20% L	4% L	20% L	4% L	30% D × 2 dann 20% L
Niederlande	6,6% D	25% D × 3 dann 12,5% L	6,6% D	25% D × 3 dann 12,5% L	6,6% D	25% D × 3 dann 12,5% L
Portugal	4% L	20% L	4% L	20% L	5% L	31,25% D
Vereinigtes Königreich	50% × 1 dann 4% L	100%	25% × 1 dann 4% L	50% × 1 dann 25% D	4% L	25% D
Japan	3,5% D	23% D × 9	3,5% D	23% D × 9	6,6% D	30% D × 9
Schweiz	8% D	30% D	8% D	30% D	8% D	30% D
USA	3,5% L	18,8% D × 2 dann 12,5% L	BA ⁽²⁾	BA ⁽²⁾	3,2% L	28,6% D × 3 dann 9,1% L

NB: L = linear; D = degressiv.

„10% D × 7 dann 5% L“ bedeutet: 7 Jahre lang degressive Abschreibung 10 %, danach lineare Abschreibung zu 5 %, bis das Wirtschaftsgut vollständig abgeschrieben ist.

⁽¹⁾ Diese Abschreibungssätze gelten für die in den Berechnungen des vorliegenden Kapitels verwendeten typischen Wirtschaftsgüter (siehe Anhang 4A) und unterscheiden sich daher von den Sätzen in Anhang 3.

⁽²⁾ Das in den USA Mitte der 80er Jahre angewandte System der beschleunigten Abschreibung (BA) beruhte auf komplizierten Bestimmungen. So betrug die lineare Abschreibung für Maschinen im ersten Jahr 8 %, im zweiten 14 %, im dritten 12 %, in den folgenden drei Jahren 10 % und in den darauffolgenden vier Jahren 9 %. Die Abschreibung von gewerblichen Bauten betrug in der Regel 10 Jahre lang 6 % und danach 5 %.

Quelle: Informationen nationaler Steuerbehörden für den Ruding-Ausschuß.

TABELLE 8.13

Wert der Abschreibungen für gewerbliche Bauten,
abgezinst zum Nominalzins bei einem Realzins von 5 %

	Tatsächliche Inflation			Konstante Inflation von 3,1 %		
	1980	1985	1991	1980	1985	1991
Belgien	0,55	0,55	0,67	0,63	0,63	0,67
Dänemark	0,36	0,65	0,53	0,53	0,65	0,53
Deutschland	0,20	0,58	0,71	0,26	0,53	0,72
Griechenland			0,39			0,66
Spanien	0,46	0,55	0,49	0,67	0,67	0,57
Frankreich	0,30	0,44	0,52	0,52	0,52	0,52
Irland	1,00	1,00	0,81	1,00	1,00	0,80
Italien	0,32	0,47	0,33	0,62	0,62	0,41
Luxemburg	0,33	0,37	0,35	0,45	0,45	0,35
Niederlande	0,57	0,63	0,49	0,66	0,61	0,48
Portugal	0,19	0,20	0,33	0,45	0,45	0,52
Vereinigtes Königreich	0,67	0,57	0,37	0,80	0,62	0,45
EG-Durchschnitt (Standardabweichung)	0,45 (0,24)	0,55 (0,19)	0,51 (0,16)	0,60 (0,20)	0,61 (0,14)	0,55 (0,14)
Japan	0,26	0,35	0,50	0,32	0,32	0,48
Schweiz	0,50	0,52	0,49	0,53	0,53	0,53
USA	0,25	0,51	0,35	0,41	0,52	0,38

NB: EG-Durchschnitt ohne Griechenland.

Angaben ausgehend von um den Nominalzins abgezinsten Abschreibungen.

Die Inflationsrate von 3,1% stellt den Durchschnitt der am engen EWS-Wechselkursband teilnehmenden Länder dar.

TABELLE 8.14

Wert der Abschreibungen für Maschinen,
abgezinst zum Nominalzins bei einem Realzins von 5 %

	Tatsächliche Inflation			Konstante Inflation von 3,1 %		
	1980	1985	1991	1980	1985	1991
Belgien	0,89	0,89	0,96	0,92	0,92	0,96
Dänemark	0,73	0,89	0,85	0,83	0,89	0,85
Deutschland	0,75	0,82	0,86	0,80	0,80	0,87
Griechenland			0,68			0,86
Spanien	0,73	0,83	0,76	0,92	0,92	0,82
Frankreich	0,72	0,80	0,89	0,84	0,84	0,89
Irland	1,00	1,00	0,80	1,00	1,00	0,80
Italien	0,58	0,71	0,75	0,81	0,81	0,81
Luxemburg	0,80	0,82	0,88	0,86	0,86	0,89
Niederlande	0,76	0,91	0,85	0,84	0,90	0,86
Portugal	0,65	0,67	0,76	0,86	0,86	0,86
Vereinigtes Königreich	1,00	0,85	0,77	1,00	0,88	0,81
EG-Durchschnitt (Standardabweichung)	0,78 (0,13)	0,84 (0,09)	0,83 (0,07)	0,88 (0,07)	0,88 (0,06)	0,86 (0,05)
Japan	0,73	0,78	0,85	0,77	0,77	0,84
Schweiz	0,83	0,84	0,82	0,85	0,85	0,85
USA	0,68	0,69	0,84	0,81	0,70	0,85

NB: EG-Durchschnitt ohne Griechenland.

Angaben ausgehend von um den Nominalzins abgezinsten Abschreibungen.

Die Inflationsrate von 3,1% stellt den Durchschnitt der am engen EWS-Wechselkursband teilnehmenden Länder dar.

TABELLE 8.15

Steuerliche Behandlung von inflationsbedingten Wertsteigerungen bei Vorräten

	1980	1985	1991
Belgien	Nicht indexiert	Nicht indexiert	Nicht indexiert
Dänemark	Teilweise indexiert	Teilweise indexiert	Teilweise indexiert
Deutschland	Indexiert	Indexiert	Indexiert
Griechenland			Indexiert
Spanien	Nicht indexiert	Nicht indexiert	Indexiert
Frankreich	Nicht indexiert	Nicht indexiert	Nicht indexiert
Irland	Nicht indexiert	Nicht indexiert	Nicht indexiert
Italien	Indexiert	Indexiert	Indexiert
Luxemburg	Nicht indexiert	Nicht indexiert	
Niederlande	Indexiert	Indexiert	Indexiert
Portugal	Indexiert	Indexiert	Indexiert
Vereinigtes Königreich	Indexiert	Nicht indexiert	Nicht indexiert
Kanada	Nicht indexiert	Nicht indexiert	Nicht indexiert
Japan	Indexiert	Indexiert	Indexiert
Schweden	Teilweise indexiert	Teilweise indexiert	Nicht indexiert
Schweiz	Indexiert	Indexiert	Indexiert
USA	Indexiert	Indexiert	Indexiert

Quelle: King und Fullerton (1984), Jörgensen (1992) sowie Informationen nationaler Steuerbehörden für den Ruding-Ausschuß.

TABELLE 8.16

Zinssätze und Inflationsraten in der Europäischen Gemeinschaft

	Zinssätze			Inflationsraten		
	1980	1985	1991 (Januar)	1980	1985	1991
Belgien	12,20	10,61	9,70	6,2	6,0	3,3
Dänemark	18,94	11,24	10,00	10,7	4,3	2,8
Deutschland	8,50	6,87	9,10	5,8	2,0	3,3
Griechenland	17,17	15,78	16,60 ⁽¹⁾	21,8	18,3	17,8
Spanien	16,50	13,40	14,50	16,6	8,2	6,1
Frankreich	13,78	12,87	10,10	13,3	5,8	3,1
Irland	15,35	12,68	9,30	18,6	5,0	3,0
Italien	16,37	13,32	12,80	20,5	9,0	6,4
Luxemburg	7,43	9,53	8,40	7,5	6,0	3,4
Niederlande	10,14	7,32	9,20	7,0	2,3	2,7
Portugal	16,68	25,41	15,60	21,4	19,6	11,7
Vereinigtes Königreich	13,78	10,62	10,20	16,3	5,4	6,0
Japan	11,39	10,75	8,30	6,2	2,2	2,5
USA	9,13	6,34	6,80	10,8	3,3	4,3

⁽¹⁾ 1988.

Quelle: Eurostat.

TABELLE 8.17

Mindestrenditen vor Steuern — tatsächliche Inflationsraten und Zinssätze⁽¹⁾

	Zinssätze			Inflationsraten		
	1980	1985	1991	1980	1985	1991
Belgien	6,8	5,2	6,8	4,7	3,7	3,0
Dänemark	7,9	7,1	8,1	2,9	2,7	2,5
Deutschland	3,5	6,7	6,3	5,3	4,2	4,2
Spanien	0,3	5,5	9,9	3,6	3,0	3,6
Frankreich	1,1	7,5	7,4	5,7	5,7	5,1
2,5						
Irland	-2,9	7,1	6,2	5,0	0,8	0,5
Italien	-5,8	3,7	6,9	3,5	4,6	4,7
Luxemburg	0,7	4,8	6,1	2,7	3,5	2,6
Niederlande	3,1	5,3	7,3	3,1	2,2	2,1
Portugal	-7,8	4,1	3,3	6,0	8,6	3,7
Vereinigtes Königreich	-5,8	5,7	4,8	4,4	3,1	2,4
Durchschnitt	0,1	5,7	6,6	4,3	3,8	2,9
(Standardabweichung)	(4,9)	(1,2)	(1,6)			
Japan	3,8	6,7	5,5	3,7	3,3	2,6
USA	0,1	4,4	4,4	4,1	2,5	2,1

(¹) Grundlage: keine Einkommensteuer, tatsächliche Inflationsraten und Zinssätze sowie gewichteter Durchschnitt von drei Finanzierungs- und drei Vermögenswertformen.

TABELLE 8.18

Mindestrenditen vor Steuern — tatsächliche Inflation⁽¹⁾

	Kapitalkosten			Standardabweichung		
	1980	1985	1991	1980	1985	1991
Belgien	6,1	5,9	5,4	4,5	3,9	2,6
Dänemark	5,2	5,3	5,8	2,5	2,3	2,0
Deutschland	7,3	7,4	5,8	7,0	4,5	4,0
Spanien	6,0	5,8	6,3	4,8	3,1	2,9
Frankreich	6,8	6,6	5,4	7,8	4,8	2,1
Irland	4,7	4,8	5,1	7,9	0,6	0,5
Italien	4,0	5,0	5,6	5,3	5,0	4,3
Luxemburg	7,1	7,0	6,3	4,7	4,1	2,6
Niederlande	5,8	5,4	5,7	3,9	2,3	1,8
Portugal	4,1	4,3	5,2	9,2	8,7	4,1
Vereinigtes Königreich	1,7	5,7	6,0	6,5	3,1	2,6
Durchschnitt	5,3	5,7	5,7	5,8	3,8	2,7
(Standardabweichung)	(1,7)	(0,9)	(0,4)			
Japan	6,9	8,1	6,5	4,6	3,8	2,9
USA	6,3	7,3	5,8	5,9	3,4	2,3

(¹) Grundlage: keine Einkommensteuer, tatsächliche Inflationsraten und Zinssätze sowie gewichteter Durchschnitt von drei Finanzierungs- und drei Vermögenswertformen sowie ein Realzins von 5 %.

TABELLE 8.19

Mindestrenditen vor Steuern im Jahresvergleich — konstante Inflation von 3,1 % in allen Ländern (1)

	Kapitalkosten			Standardabweichung		
	1980	1985	1991	1980	1985	1991
Belgien	5,9	5,8	5,4	3,3	2,9	2,5
Dänemark	5,3	5,3	5,8	1,3	2,0	2,0
Deutschland	7,7	7,3	5,8	5,5	5,1	3,9
Spanien	5,4	5,4	5,9	2,0	2,0	2,1
Frankreich	6,4	6,4	5,4	3,6	3,6	2,1
Irland	4,9	4,9	5,1	3,1	0,5	0,5
Italien	5,4	5,6	5,8	1,9	3,0	3,1
Luxemburg	6,7	6,7	6,4	3,1	3,1	2,5
Niederlande	5,8	5,4	6,0	2,8	2,4	1,8
Portugal	6,3	6,3	5,7	3,3	3,3	2,2
Vereinigtes Königreich	4,5	5,6	5,9	3,0	2,5	1,9
Durchschnitt (Standardabweichung)	5,8 (0,8)	5,9 (0,7)	5,7 (0,3)	3,0	3,1	2,4
Japan	7,3	8,0	6,5	3,4	4,2	3,1
USA	6,8	7,3	5,9	3,2	3,3	2,2

(1) Grundlage: keine Einkommensteuer, tatsächliche Inflationsraten und Zinssätze sowie gewichteter Durchschnitt von drei Finanzierungs- und drei Vermögenswertformen.

TABELLE 8.20

Anzeichen von Steuerkonvergenz

Gründe für Veränderung des Steuersystems	Erwartete Veränderung des Steuersystems	Vorhandene Anzeichen
Stimulierung inländischer Investitionen	Großzügigere Abschreibungsmöglichkeiten Stärkere Bindung an die Inflationsentwicklung Niedrigere marginale effektive Steuersätze	Uneinheitliches Bild — z. B. in Deutschland ja, im Vereinigten Königreich nein Keine — z. B. Abkehr von Sofortabschreibung und teilweisem Abzug der jährlichen Inventarwertsteigerung (stock relief) im Vereinigten Königreich; Abkehr von Abschreibungsindexierung in Dänemark Uneinheitliches Bild, wahrscheinlich aber nicht — Sätze sind in einigen Ländern gesunken, in anderen dafür gestiegen; insgesamt kaum Veränderungen bis auf die Tatsache, daß Inflationsraten gesunken sind.
Steuerkonkurrenz	Niedrigere Körperschaftsteuerliche Regelsätze	Regelsätze sind in allen EG-Ländern mit Ausnahme Italiens und Spaniens gesunken.
Wettbewerb um ausländische Direktinvestitionen	Niedrigere Quellensteuersätze Steuerfreijahre, Zuschüsse usw.	Feststellung nicht möglich In einigen Ländern noch von Bedeutung, generell jedoch sehr zurückgegangen
	Niedrigere Körperschaftsteuerliche Regelsätze Großzügigere Abschreibungsmöglichkeiten	Regelsätze sind in allen EG-Ländern mit Ausnahme Italiens und Spaniens gesunken. Uneinheitliches Bild — z. B. in Deutschland ja, im Vereinigten Königreich nein
Allgemeine Auffassung, daß hohe marginale Sätze einen hemmenden Einfluß haben	Niedrigere Körperschaftsteuerliche Regelsätze	Regelsätze sind in allen EG-Ländern mit Ausnahme Italiens und Spaniens gesunken.

Kapitel 9

Körperschaftsteuerharmonisierung und -konkurrenz in Nicht-EG-Ländern mit föderativer Struktur

I — Einleitung

Angesichts des weiteren Abbaus der Hindernisse für die Errichtung und die Funktionsfähigkeit eines einheitlichen Binnenmarktes und der näherrückenden Wirtschafts- und Währungsunion gilt es für die Gemeinschaft, sich auf die an früherer Stelle in diesem Bericht angesprochenen Steuerprobleme einzustellen. Dabei geht es um eine effiziente Ressourcenallokation innerhalb der Gemeinschaft, eine gerechte Verteilung der von multinationalen Unternehmen zu zahlenden Steuern unter den Mitgliedstaaten, die administrative Realisierbarkeit der Besteuerung mobiler Faktoren nach dem Wegfall von Hindernissen beim grenzüberschreitenden Verkehr sowie um den Wunsch der Mitgliedstaaten nach möglichst weitgehender Steuerautonomie, damit sie ihre eigenen wirtschaftlichen und sozialen Ziele verfolgen können. Da andere föderative Staaten der Welt diesen Problemen bereits gegenüberstehen und sie zum Teil schon in unterschiedlichem Grade gelöst haben, lassen sich aus den Erfahrungen dieser Länder möglicherweise einige Lehren ziehen.

Daher sollen in diesem Kapitel die Hauptmerkmale der Unternehmensbesteuerung in drei sehr unterschiedlichen Nicht-EG-Ländern mit föderativer Struktur — Kanada, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika — zusammengefaßt werden. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung, die Gestaltung und die Verwaltung ihrer subnationalen Körperschaftsteuern sowie unterschiedliche oder gemeinsame Formen des Umgangs mit den obengenannten Arten von Steuerproblemen, wobei die Anwendbarkeit dieser Alternativen auf die Gemeinschaft erörtert wird. Von besonderem Interesse ist der Harmonisierungsgrad der subnationalen Körperschaftsteuern in diesen Ländern sowie die Art und Weise, wie diese Harmonisierung erreicht wurde. Die gegenwärtige Steuerpraxis in den drei Staaten könnte als Anhaltspunkt dafür dienen, welche Maßnahmen in nicht allzu ferner Zukunft möglicherweise in der Gemeinschaft notwendig sind. Von vornherein ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die aus diesen Ländern abzuleitenden Lehren insofern an Grenzen stoßen, als die Gemeinschaft über kein Gegenstück zu den in den drei Staaten bestehenden Körperschaftsteuern auf Bundesebene verfügt.

Ein Blick auf die Vereinigten Staaten von Amerika lohnt sich schon aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Landes. Der Schweizer Föderalismus ist von Relevanz, da er in hohem Maße auf der Souveränität der Kantone und einer sich daraus ergebenden Vielfalt von Körperschaft- und Einkommensteuern beruht. Interessant sind die Steuererfahrungen Kanadas deshalb, weil dort ungeachtet der Tatsache, daß die Provinzen des Landes steuerpolitisch im Hinblick auf das Gesamtsteueraufkommen und die Steuervergünstigungen mehr Gewicht besitzen als vergleichbare Landesteile in den anderen (in Tabelle 9.1 aufgeführten) fünf hochentwickelten Bundesstaaten, die horizontale Steuerharmonisierung mit am höchsten

ausgeprägt ist. Die Anhänge 9A, 9B und 9C enthalten Hintergrundstudien, in denen die Steuersysteme der drei hier beleuchteten Länder im einzelnen erörtert werden. (1)

II — Hauptzüge der Körperschaftsteuerkoordinierung in Kanada, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika

Obwohl der Grad der Harmonisierung bei der Besteuerung von Unternehmenseinkünften auf den subnationalen Verwaltungsebenen dieser Länder große Unterschiede aufweist und in Kanada am höchsten und in der Schweiz am geringsten ist, liegt er selbst in der Eidgenossenschaft noch weit über dem bisher zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Erreichten. Dabei spiegelt die verschieden ausgeprägte Steuerharmonisierung in diesen drei Föderationen offensichtlich unterschiedliche Auffassungen und Gewichtungen wider zwischen dem Wunsch der subnationalen Regierungen nach Steuersouveränität einerseits und dem Wunsch der Bundesregierungen nach Einheitlichkeit andererseits. Der verhältnismäßig hohe Grad der Steuerharmonisierung in den drei Ländern im Vergleich zur EG läßt sich ohne Zweifel zum großen Teil der Existenz von bundesweiten Körperschaftsteuern und Rechnungslegungsgrundsätzen zuschreiben, die es den subnationalen Regierungen einfach und logisch erscheinen lassen, eine ähnlich geartete Bemessungsgrundlage anzuwenden, was auch bei den Steuerpflichtigen auf Zustimmung stößt. In der Regel unterstützen die Steuerverwaltungen auf subnationaler Ebene eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage ebenfalls, wenn sie — wie die Kantonsverwaltungen in der Schweiz — sowohl die Bundes- als auch die subnationalen Steuern erheben. Begünstigt wird die Angleichung der Steuerbemessungsgrundlage offensichtlich auch durch eine gemeinsame Währung.

Einer der auffallendsten Aspekte der körperschaftsteuerlichen Harmonisierung zwischen den Verwaltungsebenen dieser drei Länder besteht darin, daß sie im großen und ganzen ohne rechtlich zwingende Maßnahmen seitens der Bundesregierungen erreicht wurde. Soweit verbindliche gesetzliche Bestimmungen bestehen, gelten sie den Einkommensströmen und der Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen den subnationalen Verwaltungseinheiten. Beispielsweise ist in der Schweiz eine interkantonale Doppelbesteuerung in der Landesverfassung untersagt, trotzdem kommt eine solche Doppelbesteuerung immer noch vor. Kein derartiges Verbot besteht in den USA. Gleichwohl ist der Kongreß zur Regelung des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Bundesstaaten befugt. In Kanada tritt keine Doppelbesteuerung auf.

Daraus ergibt sich — ob infolge verbindlicher Bundesgesetze oder nicht — die Situation, daß in der Schweiz, den USA und Kanada keine Quellensteuer auf Einkommensströme zwischen den Verwaltungseinheiten erhoben wird. Darüber hinaus können Streitigkeiten über die Allokation der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage zwischen den Verwaltungseinheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Transferpreisen, zur endgültigen Entscheidung an die Bundesgerichte verwiesen werden.

Konzerninterne Dividendenbewegungen über Verwaltungsgrenzen hinweg sind zudem in der Regel nicht körperschaftsteuerpflichtig (obwohl in der Schweiz eine zur Steuerbefreiung führende „erhebliche Beteiligung“ je nach Kanton unterschiedlich definiert wird). Somit erfolgt die subnationale Besteuerung in bezug auf Dividendenströme zwischen den Verwaltungseinheiten nicht nach dem Prinzip der Kapitalexporthneutralität, sondern der Kapitalimportneutralität.

(1) Siehe Daly (1992), Thalmann (1992) und Weiner (1992).

Was die Beziehungen zum Ausland betrifft, liegt die hoheitliche Befugnis für den Abschluß von Steuerabkommen mit ausländischen Regierungen sowohl in Kanada als auch den USA bei der Bundesregierung und nicht bei den subnationalen Regierungen. Dies gilt jedoch nicht für die Schweiz, wo einige Kantone eigene Steuerabkommen mit anderen Ländern abgeschlossen haben.

Hinsichtlich der Integration von Körperschaftsteuer und Einkommensteuer für natürliche Personen ist festzustellen, daß in allen subnationalen Verwaltungseinheiten dasselbe Körperschaftsteuersystem Anwendung findet. In den USA und der Schweiz ist das klassische System weit verbreitet (obwohl in drei Kantonen ein System mit gespaltenem Steuersatz zum Einsatz kommt, bei dem auf ausgeschüttete Gewinne ein niedrigerer Steuersatz angewandt wird als auf einbehaltene Gewinne). Dagegen verwenden alle kanadischen Provinzen ein einziges nichtdiskriminierendes System mit einer Steuergutschrift für an Anteilseigner ausgeschüttete Dividenden.

Während im Zusammenhang mit dem klassischen Körperschaftsteuersystem (oder dem System mit gespaltenem Steuersatz) keine Diskriminierung zwischen in verschiedenen subnationalen Verwaltungseinheiten ansässigen Anteilseignern auftritt, läßt sich das Fehlen einer derartigen Diskriminierung im Rahmen des kanadischen Systems der Entlastung auf Anteilseignerebene darauf zurückführen, daß die Steuergutschrift nicht unbedingt von der Provinz gewährt wird, in der die Körperschaftsteuer ursprünglich entrichtet worden ist. Vielmehr erhalten in einer bestimmten Provinz ansässige Anteilseigner sogar eine Gutschrift für Körperschaftsteuern, die in einer anderen Provinz gezahlt wurden. Überdies besteht auch kein Verrechnungsmechanismus, nach dem die Quellenprovinzen den gutgeschriebenen Teil ihrer Körperschaftsteuern an die Provinzen überweisen, in denen die Anteilseigner ihren Wohnsitz haben.

Diese Merkmale der kanadischen Körperschaftsteuer ergeben sich größtenteils daraus, daß die Anteilseignergutschriften in Kanada — wie in einigen EG-Mitgliedstaaten — in keiner Beziehung zum tatsächlich entrichteten Körperschaftsteuerbetrag stehen. Die auf diese Weise entstehenden Möglichkeiten zur steuerlichen Arbitrage führen zu einer Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Um dieser Erosion entgegenzuwirken, nahm die Bundesregierung schrittweise eine erhebliche Senkung der Steuergutschrift auf Dividenden vor und führte eine Steuer für Großunternehmen in Höhe von 0,2 % auf voll eingezahltes Kapital ein. Da diese Steuer auf die Körperschaftzusatzsteuer anrechenbar ist, dient sie in gewisser Weise als Mindeststeuer und erfüllt eine ähnliche Aufgabe wie die in EG-Mitgliedstaaten angewandte Anrechnungssteuer (advance corporation tax, précompte).

Erwähnt werden sollte auch, daß die Steuergutschrift auf Dividenden in Kanada an inländische Anteilseigner mehrheitlich in inländischem Besitz befindlicher Unternehmen für Dividenden gewährt wird, die diese Unternehmen aus dem Ausland erhalten. Somit liegt nicht nur bei der Gutschrift für Dividenden bei Investitionen in verschiedenen Provinzen, sondern auch im Gegensatz zu den Anrechnungssystemen der EG-Mitgliedstaaten bei Auslandsinvestitionen inländischer Unternehmen keine Benachteiligung vor.

Ein weiteres auffälliges Kennzeichen dieser subnationalen Körperschaftsteuersysteme, insbesondere in Kanada und den USA, ist der im Vergleich zur Gemeinschaft hohe Harmonisierungsgrad der Steuerbemessungsgrundlage. Wie bereits an früherer Stelle erwähnt, beruht diese Harmonisierung auf der Existenz einer Bemessungsgrundlage auf Bundesebene sowie auf gemeinsamen Buchführungsgrundsätzen. Sieben der zehn kanadischen Provinzen haben Steuererhebungsvereinbarungen mit der Bundesregierung abgeschlossen, in deren Rahmen sie sich unter anderem an die bundesweiten körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlungsvor-

schriften halten. (1) Selbst die drei Provinzen, die keine derartige Vereinbarung unterzeichnet haben, verwenden eine der Definition auf Bundesebene sehr ähnliche Bestimmung der Bemessungsgrundlage. Obgleich in den USA kein solches System formaler Vereinbarungen zwischen den Bundesstaaten und der Bundesregierung besteht, nutzt die große Mehrheit der 45 Bundesstaaten, in denen eine Körperschaftsteuer erhoben wird, das Bundeseinkommen als Bemessungsgrundlage.

Im Gegensatz zum relativ hohen Harmonisierungsgrad der Steuerbemessungsgrundlage in Kanada, den USA und der Schweiz sind die Körperschaftsteuersätze nicht einheitlich. So bewegt sich der allgemeine Satz auf Provinzebene in Kanada zwischen 5,5 und 17 % bzw. bei kleinen Unternehmen zwischen 0 und 10 %. Deutlich sichtbar werden diese Diskrepanzen bei der Kombination von Bundes- und Provinzsätzen der Körperschaftsteuer, denn die Körperschaftsteuern auf Provinzebene sind von der Bundesbemessungsgrundlage nicht abzugsfähig. (2) Folglich können die Bundes- und Provinzkörperschaftsteuer zusammengenommen zwischen 28,5 und 45 % schwanken, wobei sich die Sätze für mittelständische Unternehmen zwischen 12 und 22 % bewegen. In den Vereinigten Staaten ist die Bandbreite der tatsächlichen Steuersätze etwas geringer, weil die Steuern der einzelnen Staaten von der auf Bundesebene zu entrichtenden Körperschaftsteuer absetzbar sind. (3) In der Schweiz liegt die Summe der auf Bundes-, Kantons- und Kommunalebene erhobenen körperschaftsteuerlichen Regelsätze zwischen 11 und 30 %. Da es den subnationalen Verwaltungsebenen in allen drei Ländern freisteht, Körperschaftsteuern nach eigenem Gutdünken und selbst festgelegten Sätzen zu erheben, gibt es keinen vorgeschriebenen körperschaftsteuerlichen Gesamthöchstsatz. Andererseits stellt in allen diesen Ländern der niedrigste geltende Bundessatz einen in sämtlichen subnationalen Verwaltungseinheiten geltenden Mindestsatz dar.

Einige der Probleme (wie Doppelbesteuerung in mehreren Verwaltungseinheiten, manipulierte Buchführung und über mehrere Verwaltungseinheiten verteiltes Eigenkapital), die im Zusammenhang mit der körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlung in den verschiedenen subnationalen Verwaltungseinheiten auftreten, werden in Kanada, den USA und — in geringerem Maße — in der Schweiz umgangen, indem man die Aufteilung der steuerpflichtigen Einkünfte der einzelnen Unternehmen auf die Verwaltungseinheiten nach einem Schlüssel vornimmt. Entsprechend den Steuererhebungsvereinbarungen verwenden in Kanada alle Provinzen — einschließlich der drei, die keine Vereinbarung abgeschlossen haben — einen gemeinsamen, gleich gewichteten Schlüssel mit den zwei Faktoren Umsatz und Beschäftigtenzahl. In den USA wird trotz fehlender formeller Vereinbarungen von drei Vierteln der Bundesstaaten, die eine Körperschaftsteuer erheben, ein gleich gewichteter Schlüssel mit den drei Faktoren Anlagevermögen, Umsatz und Lohnsumme verwendet. (4) Die Schweizer Kantone bedienen sich generell eines Systems der Aufteilung mit einheitlichen Regeln zur

(1) Im Rahmen der Besteuerungsvereinbarungen erhebt die Bundesregierung im Namen der Provinzen Körperschaftsteuern (und Einkommensteuern) und verwaltet die Provinzsteuergutschriften sowie andere spezielle Maßnahmen, sofern die Gutschriften und anderen Maßnahmen bestimmte Kriterien erfüllen.

(2) Allerdings gewährt der Bund für Provinzkörperschaftsteuern einen Nachlaß vom Bundessatz in Höhe von 10 Prozentpunkten.

(3) In einigen Bundesstaaten können sowohl die einzelstaatlichen als auch die Bundessteuern bei der einzelstaatlichen Steuererhebung abgesetzt werden.

(4) Im Gegensatz zu Kanada und der Schweiz kommen in mehreren Bundesstaaten der USA sogenannte Einheitssteuersysteme zur Anwendung, wonach die Geschäftsbereiche rechtlich selbstständiger, aber funktionell integrierter Unternehmen steuerlich gemeinsam veranlagt werden. Die Aufteilung nach einem Schlüssel ist auf jeden Fall von der Einheitsbesteuerung zu unterscheiden. Während sich die Aufteilung auf den Prozeß der Teilung der Einkünfte nach Geschäftsfeld bezieht, geht es bei der Einheitsbesteuerung um die Geschäftsbereiche, die zum Zwecke der Aufteilung in das Unternehmen einbezogen werden.

Ermittlung des Einkünfteanteils, der als von einem multinationalen Unternehmen in einem Kanton erwirtschaftet angesehen wird, wobei sich der konkrete Schlüssel nach der Art des Unternehmens richtet. Beispielsweise werden die Einkünfte von Industrieunternehmen auf der Grundlage der kapitalisierten Vermögenswerte und der Lohnsumme aufgeteilt.⁽¹⁾ Selbstverständlich wird der Einsatz derartiger Aufteilungsschlüssel durch die Existenz einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage, gemeinsamer Bilanzierungsgrundsätze, eines gemeinsamen Handelsgesetzbuchs, einer gemeinsamen Rechtsordnung und einer gemeinsamen Währung begünstigt.

Interessant ist, daß in allen drei föderativen Staaten die Aufteilung nach einem Verteilungsschlüssel auf subnationaler Ebene schrittweise eingeführt wurde, und zwar zuweilen auf Residualbasis oder fakultativ. Diese Methode der Aufteilung von steuerpflichtigen Einkünften auf die einzelnen Verwaltungseinheiten wurde erst üblich, als Firmen mit Unternehmensbereichen in mehreren subnationalen Steuerverwaltungseinheiten innerhalb dieser Länder ein solches Maß an Integration erreicht hatten, daß die Unternehmen keine getrennte Buchführung mehr unterhalten und die Steuerbehörden kein getrenntes Berechnungssystem mehr verwalten konnten und die Unternehmen diese Methode sogar freiwillig für ihre innerbetriebliche Buchführung übernahmen. Die Aufteilung nach einem Schlüssel entwickelte sich also erst, nachdem grenzüberschreitende Geschäftsaktivitäten so weit integriert waren, daß sich die Errichtung subnationaler Grenzen allein zu Steuerzwecken als schwierig erwies.

Mit Ausnahme des US-Bundesstaates Alaska gelten die von den subnationalen Regierungen angewandten Aufteilungsregeln nur für Geschäfte im Inland, also nicht für im Ausland erwirtschaftete Einkünfte ausländischer Tochtergesellschaften von inländischen Unternehmen.

In allen drei Ländern können die subnationalen Regierungen durch die Schaffung von Steueranreizen miteinander um Investitionen konkurrieren. Dazu gehören in den USA und Kanada Senkungen der Körperschaftsteuerlichen Regelsätze sowie nichtdiskriminierende Steuergutschriften, während in der Schweiz vor allem Steuersatzermäßigungen üblich sind. Aus Gründen der Transparenz und der Einfachheit wird diesen Arten von Anreizen der Vorzug gegenüber Veränderungen der Steuerbemessungsgrundlage gegeben.

Vielleicht sollte auch erwähnt werden, daß die Verteilung der Einkommensteuer im Gegensatz zu den Unternehmenseinkünften, die nach ihrer Quelle zugerechnet werden, nach dem Wohnsitzprinzip erfolgt. Das Wohnsitzprinzip eignet sich für eine progressive Steuerstruktur nach dem Grundsatz der steuerlichen Leistungsfähigkeit, da zur Ermittlung der Steuerschuld sämtliche Einkünfte des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. In Kanada zumindest werden als Rechtfertigung für Provinzkörperschaftsteuern auf Quellenbasis in der Regel die Dienstleistungen angeführt, die ein Unternehmen bei der Ausübung seiner Tätigkeit seitens der Provinz in Anspruch nimmt.⁽²⁾

Schließlich ist die Akzeptanz einer Steuerharmonisierung bei subnationalen Regierungen offensichtlich größer, wenn sie von einem System des Finanzausgleichs flankiert wird, bei dem die Bundesregierung den subnationalen Regierungen Zahlungen zum Ausgleich ihrer unterschiedlichen Steuerkraft zukommen läßt. Durch formelle Vereinbarungen dieser Art, wie sie sowohl in Kanada als auch in der Schweiz bestehen, verringert sich somit das Potential für subnationale Steuerunterschiede.⁽³⁾

⁽¹⁾ In Kanada und den USA richtet sich der konkrete Schlüssel manchmal nach der Art des Unternehmens.

⁽²⁾ Siehe z. B. Economic Council of Canada (1983).

⁽³⁾ Ebenfalls reduziert wird das Potential für subnationale Steuerunterschiede durch Ausgabenprogramme auf Bundesebene zur Sicherung einer regionalen Ausgewogenheit.

III — Neue Tendenzen

Interessanterweise überdenkt die Schweiz in letzter Zeit ihre Regelungen bzw. fehlenden Regelungen zur Steuerharmonisierung. So vereinbarten die Kantone unlängst die Umsetzung einer Reihe von Harmonisierungsmaßnahmen für kantonale Körperschaft- und Einkommensteuern im Jahre 1993. Diese Maßnahmen beziehen sich vor allem auf bestimmte Gesichtspunkte der Bemessungsgrundlage, wobei die Kantone ihr Recht zur Festlegung der Steuersätze behalten.⁽¹⁾

IV — Schlußfolgerungen

Ausgehend von den Beispielen Kanadas, der Schweiz und der USA sollte die Aufmerksamkeit in der Europäischen Gemeinschaft vorrangig auf jene Bestandteile der Steuergesetzgebung in den Mitgliedstaaten gerichtet werden, die den innergemeinschaftlichen Verkehr von Produktionsfaktoren behindern, speziell jene mit diskriminierendem Charakter. Besonders zu nennen wären hier die Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Einkommensströmen zwischen den Unternehmen sowie die Art und Weise der Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer. Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz müßte zudem unbedingt ein Mindestmaß an Harmonisierung bei den körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlagen sichergestellt werden.

Die möglicherweise wichtigste Lehre, die sich aus den Erfahrungen der drei Länder ziehen läßt, besteht darin, daß sich die Harmonisierung im großen und ganzen im Zusammenspiel mit anderen Entwicklungen (z. B. der Einführung gemeinsamer Buchführungsgrundsätze und eines Finanzausgleichs auf der Basis einer gemeinsamen Währung) vollzog und nicht im Zuge verbindlicher Rechtsvorschriften auf Bundesebene. Tatsächlich stellen in allen drei Föderationen rechtlich zwingende Harmonisierungsmaßnahmen eher die Ausnahme als die Regel dar, und falls Maßnahmen bindenden Charakter haben, so gelten sie hauptsächlich den Einkommensbewegungen zwischen den Verwaltungseinheiten.

Das generelle Fehlen rechtlich zwingender Maßnahmen in Kanada und den USA läßt sich vielleicht zum Teil darauf zurückführen, daß eine weitaus geringere Notwendigkeit für derartige Maßnahmen gegeben ist, wenn subnationalen Ertragssteuern gegenüber den Steuern auf Bundesebene eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Interessanterweise ist in der Schweiz, wo kantonale (und kommunale) Steuern überwiegen, eine interkantonale Doppelbesteuerung durch die Landesverfassung zumindest im Prinzip untersagt. Günstig auf die Steuerharmonisierung wirken sich auch Zahlungen der Bundesregierung an die subnationalen Regierungen zum Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft aus. (Somit sind Ausgleichszahlungen in der einen oder anderen Form möglicherweise nicht nur erforderlich, damit die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Währungsunion akzeptieren, sondern auch, um die Steuerharmonisierung zu erleichtern.) Daraus folgt, daß eine Steuerharmonisierung in der EG, wo Körperschaftsteuern nur von den Mitgliedstaaten erhoben werden und kaum Ausgleichszahlungen erfolgen, zwangsläufig schwieriger durchzusetzen ist.

Dennoch müssen auf jeden Fall Regeln eingeführt werden, die eine „Beggar-my-neighbour-Politik“ so weit wie möglich verhindern. Von Bedeutung sind derartige Regeln insbesondere

⁽¹⁾ Auch in Kanada gab die Bundesregierung vor kurzem Vorschläge zur Veränderung der Basis für die Erhebung von Einkommensteuern bekannt.

in Ermangelung einer übergeordneten Bundesregierung, die in Staaten mit föderativer Struktur etwaige Differenzen zwischen den subnationalen Verwaltungseinheiten auffangen oder lindern kann. So liegen beispielsweise bis auf wenige Ausnahmen internationale Steuerabkommen im Verantwortungsbereich der Bundesregierungen. Lediglich in der Schweiz haben einige Kantone eigene Abkommen mit dem Ausland abgeschlossen. Solange unter Zustimmung aller subnationalen Regierungen eine Reihe von allgemeinen Regeln festgelegt werden, läßt sich ein hohes Maß an Steuervielfalt tolerieren, ohne daß der Binnenmarkt föderativer Staaten in seiner Funktion beeinträchtigt wird.

Literatur

Bird, R. (1986): *Federal finance in comparative perspective*, Canadian Tax Foundation, Toronto.

Bird, R. (1987): „Tax harmonization in federations and common markets“, in *Public finance and performance of enterprises*, Protokoll des 43. Kongresses des International Institute of Public Finance, Paris.

Daly, M. (1992): „Tax coordination and competition in Canada: Some lessons for the European Community“, Hintergrundstudie, erarbeitet im Auftrag der Europäischen Kommission.

Economic Council of Canada (1983): *Financing confederation: today and tomorrow*, Ottawa, Department of Supply and Services.

Thalmann, P. (1992): „Tax coordination and competition in Switzerland“, Hintergrundstudie, erarbeitet im Auftrag der Europäischen Kommission.

Weiner, J. (1992): „Tax coordination and competition in the United States“, Hintergrundstudie, erarbeitet im Auftrag der Europäischen Kommission.

TABELLE 9A.1

Spektrum von Harmonisierung und Dezentralisierung: fünf föderative Staaten im Vergleich, 1989

	Australien (¹)	BR Deutschland	Kanada	USA (¹)	Schweiz (¹)
Zahl der Verwaltungseinheiten	8	11	10	50	26
Anteil der Gliedstaaten am Gesamtaufkommen (%):					
Ausgaben	44,0	26,5	48,0	26,6	34,4 (²)
Steueraufkommen	16,2	22,0	40,4	20,4	22,3
Steuern auf Einkünfte, Gewinne, Veräußerungsgewinne	entf.	40,9	36,8	16,8	40,7
Anteil des Gliedstaatenaufkommens an den Ausgaben (%)	49,8	83,0	79,1	86,2	73,7 (²)
Merkmale der gliedstaatlichen Körperschaftsteuer:					
Einheitlichkeit der Steuerbemessungsgrundlage	entf.	entf.	ja	nein	nein
Einheitlichkeit der Steuersätze	entf.	entf.	nein	nein	nein
Einheitlichkeit des Aufteilungsschlüssels	entf.	entf.	ja	nein	ja

NB: entf. = entfällt.

(¹) 1988.

(¹) 1984.

Quelle: Nach Bird (1986), Tabelle 7.1, und Bird (1987), Tabelle 1, unter Verwendung von Angaben in *Government finance statistics yearbook*, Band XIV, 1990, Internationaler Währungsfonds.

Kapitel 10

Schlußfolgerungen und Empfehlungen

I — Einführung

Entsprechend dem in Kapitel 1 beschriebenen Auftrag des Ausschusses sollten in diesem Bericht drei Schlüsselfragen untersucht werden. Erstens: Führen steuerliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu größeren Verzerrungen im Funktionieren des Binnenmarktes, vor allem bei den Investitionsentscheidungen und im Wettbewerb? Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Verzerrungen gerichtet, die Diskriminierungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden zur Folge haben. Zweitens: Ist damit zu rechnen, daß solche Verzerrungen allein durch das freie Spiel der Marktkräfte und die Steuerkonkurrenz zwischen den nationalen Steuersystemen beseitigt werden, oder besteht Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene? Drittens: Welche spezifischen Maßnahmen sind auf Gemeinschaftsebene erforderlich, um diese Verzerrungen zu beseitigen oder abzuschwächen? Bei der Untersuchung dieser Fragen hat der Ausschuß auch folgende Aspekte berücksichtigt:

- i) die Auswirkung der Körperschaftsteuern auf die Investitionstätigkeit und die Sparquote,
- ii) die durch drohende Kapitalknappheit gekennzeichnete Weltwirtschaftslage.

Die erste Frage wurde in den Kapiteln 2, 3, 4, 5 und 6 dieses Berichts behandelt. Im Mittelpunkt von Kapitel 2 standen die wichtigsten Steuerprobleme, die sich im Zuge der Bestrebungen der Gemeinschaft zur Errichtung eines einheitlichen Binnenmarkts durch die Beseitigung der Hemmnisse für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ergeben. Diese Probleme betreffen die Wirtschaftlichkeit, Steuergerechtigkeit, administrative Durchführbarkeit, Einfachheit, die durch die Beachtung der Steuervorschriften entstehenden Kosten, die Steuersicherheit und Steuertransparenz in den Mitgliedstaaten sowie die Beschränkungen, die den Mitgliedstaaten durch die beschriebene Situation bei der Festlegung ihres Steueraufkommens und der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ziele auferlegt sein können. In Kapitel 3 wurden die wichtigsten Unterschiede in der Unternehmensgewinnbesteuerung der Mitgliedstaaten aufgezeigt, wobei insbesondere diejenigen der nationalen Steueraspekte beleuchtet wurden, die gegenüber anderen EG-Mitgliedern als diskriminierend betrachtet werden könnten. In Kapitel 4 wurde der verzerrende Gesamteffekt solcher Unterschiede in bezug auf die steuerliche Komponente der Kapitalkosten der Unternehmen untersucht; dabei werden die Kapitalkosten als eine möglicherweise wichtige Determinante der Investitionsentscheidungen und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen betrachtet. Empirische Belege für die verzerrenden Effekte der Besteuerung auf die Planungsentscheidungen des Unternehmens im Hinblick auf Investitionen und Steuern wurden in den Kapiteln 5 bzw. 6 untersucht.

Die zweite Frage wurde in den Kapiteln 7 und 8 erörtert. Dabei wurde untersucht, inwieweit die Steuerunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im vergangenen Jahrzehnt abgenommen haben und wie ernst die Gefahr der Steuerkonkurrenz für ihre Steuerertragskraft ist. In Kapitel 9 wurden die Hauptzüge der Unternehmensbesteuerung in drei recht unterschiedlichen Bundesstaaten, die nicht zur EG gehören (Kanada, Schweiz und Vereinigte Staaten), miteinander verglichen. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, inwieweit die subnationalen Körperschaftsteuern dieser Länder harmonisiert sind und wie diese Harmonisierung erreicht

wurde. Nach Ansicht des Ausschusses könnte die gegenwärtige Steuerpraxis in diesen drei Ländern als Anhaltspunkt dafür dienen, welche Maßnahmen möglicherweise in nicht allzu ferner Zukunft in der Gemeinschaft notwendig sein werden.

In diesem Schlußkapitel soll nun die dritte Frage behandelt, d. h. im Lichte der neun vorausgehenden Kapitel im einzelnen geklärt werden, welche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind, um größere Steuerverzerrungen und Diskriminierungen, die Investitionen und Wettbewerb betreffen, zu beseitigen. Zuvor allerdings empfiehlt es sich, in Teil II dieses Kapitels die wichtigsten Erkenntnisse der ersten Kapitel — beginnend mit den wichtigsten Steuerunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten — zusammenzufassen. Teil III schließlich enthält die Empfehlungen des Ausschusses.

II — Hauptergebnisse

Die wichtigsten Steuerunterschiede zwischen den EG-Mitgliedstaaten

Wie in Kapitel 3 beschrieben wurde, hängen die wichtigsten Unterschiede in der Besteuerung der Unternehmensgewinne zwischen den Mitgliedstaaten mit den verschiedenen Körperschaftsteuersystemen und Steuersätzen, der Abgrenzung der Steuerbemessungsgrundlage in Verbindung mit verschiedenen Arten von Steuererleichterungen, den Quellensteuern auf ausländische Einkünfte und den unterschiedlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dieser Einkünfte zusammen. Auch in der Besteuerung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und in der Vermögensbesteuerung bestehen zwischen den einzelnen Ländern große Unterschiede.

Im einzelnen gibt es in zwei Mitgliedstaaten (Luxemburg und Niederlande) klassische Körperschaftsteuersysteme, bei denen in Form von Dividenden ausgeschüttete Gewinne zweimal voll besteuert werden, nämlich einmal auf Gesellschaftsebene und ein zweites Mal auf Gesellschafterebene. Die übrigen zehn Mitgliedstaaten sehen verschiedene Regelungen zur Vermeidung der Mehrfachbelastung vor, entweder auf Gesellschaftsebene oder auf beiden Ebenen. Die Entlastung auf Gesellschaftsebene wird dadurch erreicht, daß wie in Deutschland auf ausgeschüttete Gewinne ein niedrigerer Steuersatz angewandt wird oder daß Dividendenzahlungen wie in Griechenland ganz oder teilweise vom steuerlichen Gesellschaftsgewinn abgezogen werden können. Eine Entlastung auf der Ebene des einzelnen Anteilseigners wird entweder durch ein Anrechnungsverfahren erreicht (so in Deutschland, Frankreich, Italien, Irland und dem Vereinigten Königreich, wobei Frankreich, Deutschland und Italien eine volle Anrechnung der tatsächlich entrichteten Körperschaftsteuer zulassen) oder durch Anwendung ermäßigter Einkommensteuersätze auf Dividendeneinkünfte natürlicher Personen (wie in Belgien, Dänemark und Portugal).

Auch zwischen den Körperschaftsteuersätzen der einzelnen Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede. Sie reichen von 10 % in Irland für das verarbeitende Gewerbe und bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen bis zu 50 % in Deutschland auf einbehaltenen Gewinne⁽¹⁾. Ferner gibt es in manchen Ländern Steuerfreigebiete, so beispielsweise die besonderen Gewerbegebiete in Frankreich, die Freigebiete auf den portugiesischen Inseln Madeira und Santa Maria sowie auf den Kanarischen Inseln (Spanien). Darüber hinaus

(¹) Der Steuersatz auf einbehaltenen Gewinne liegt in Deutschland unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei insgesamt 57,5 %.

kennen manche Mitgliedstaaten besondere regionale Steuererleichterungen in Form ermäßigter Körperschaftsteuersätze für Unternehmen, wie dies beispielsweise im italienischen Mezzogiorno der Fall ist. Einige Mitgliedstaaten räumen kleinen und mittleren Unternehmen ebenfalls ermäßigte Körperschaftsteuersätze ein.

Auch wird die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ermittelt. Das steuerpflichtige Einkommen wird in der Regel auf der Grundlage der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung berechnet und knüpft somit an die in der Buchführung des Unternehmens ausgewiesenen Gewinne an. Während jedoch in manchen Ländern (Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg und Spanien) ein enger Zusammenhang zwischen der Buchführung für steuerliche Zwecke und der für handelsrechtliche Zwecke besteht, ist der Zusammenhang zwischen beiden Buchführungen in anderen Ländern (Dänemark, Irland, Niederlande und Vereinigtes Königreich) nicht so eng. Darüber hinaus sind die steuerlichen Abschreibungsregeln und -sätze, die steuerliche Behandlung von Verlusten, Vorräten und sonstigen Ausgaben sowie Rückstellungen (insbesondere für uneinbringliche Forderungen und betriebliche Altersversorgungssysteme), die Besteuerung realisierter Kapitalgewinne und die Inflationsausgleichsmöglichkeiten von Land zu Land sehr unterschiedlich. Auch gibt es in manchen Mitgliedstaaten Steuererleichterungen verschiedenster Form, u. a. Steuergutschriften oder Zulagen für Investitionen.

Die steuerliche Behandlung grenzüberschreitender Unternehmenseinkünfte unterscheidet sich in vieler Hinsicht von der Besteuerung der inländischen Einkommensströme. Erstens wird — neben der Körperschaftsteuer — bei grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren normalerweise eine Quellensteuer erhoben. Die Quellensteuersätze sind in den Doppelbesteuerungsabkommen nicht einheitlich festgelegt; die entsprechenden Regelungen können — unabhängig davon, ob es sich um zwischen Mitgliedstaaten oder um zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen handelt — unterschiedlich sein.

Zweitens können, außer in seltenen Fällen in Dänemark und Frankreich, Verluste ausländischer Tochtergesellschaften im allgemeinen nicht mit den steuerpflichtigen Gewinnen der Muttergesellschaften verrechnet werden. Im Gegensatz dazu gestatten die meisten Mitgliedstaaten jedoch eine solche Verrechnung bei Verlusten ausländischer Zweigniederlassungen, wenn auch in unterschiedlicher Weise.

Was drittens die Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommensströmen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft betrifft, so befreien sieben Länder (Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande) Dividenden, die Tochtergesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat an ihre Muttergesellschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet zahlen, generell von der Steuer⁽¹⁾. Die übrigen fünf Länder gestatten eine Form der Anrechnung der auf diese Dividenden im Ausland gezahlten Körperschaft- und Quellensteuern. Außerdem gestatten die Mitgliedstaaten — außer in Fällen, in denen noch keine Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurden — im allgemeinen eine Anrechnung der Quellensteuern, die andere EÜ-Länder auf Zins- und Lizenzgebührenezahlungen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft erheben. Eine Beseitigung der Doppelbesteuerung wird damit jedoch nicht in allen Fällen erreicht.

Schließlich räumen die meisten Mitgliedstaaten natürlichen Personen mit steuerlichem Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet, die als Anteilseigner von in anderen Mitgliedstaaten

(¹) Der Begriff der Tochtergesellschaft wird im Steuerrecht der Mitgliedstaaten unterschiedlich definiert.

niedergelassenen Unternehmen dort Dividenden beziehen, für die in diesen Mitgliedstaaten bereits entrichtete Körperschaftsteuer keinerlei Entlastung ein. Bei den klassischen Körperschaftsteuersystemen bringt dies keine Diskriminierung der grenzüberschreitenden Dividendeneinkünfte mit sich, sofern auf die inländischen und die ausländischen Dividendeneinkünfte der gleiche Einkommensteuersatz angewandt wird. Bis auf wenige Ausnahmefälle gestattet allerdings kein Land mit einem Anrechnungssystem eine Anrechnung der im Ausland entrichteten Körperschaftsteuern. Da für die entrichtete ausländische Steuer (advance corporation tax, précompte usw.) keine entsprechende Steuergutschrift gewährt wird, werden also ausländische Einkünfte wie bei einem klassischen System voll beim inländischen Anteilseigner besteuert. Demnach behandeln diese Anrechnungssysteme ausländische Einkünfte anders als inländische Einkünfte. Ein zweites, ganz anderes Problem ergibt sich daraus, daß Mitgliedstaaten mit einem Anrechnungssystem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Einzelaktionären für gewöhnlich keine Steuergutschrift gewähren. (Das Vereinigten Königreich, Irland und in geringerem Maße Frankreich und Italien stellen durch ihre mit einigen Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen bemerkenswerte Ausnahmen dar.)⁽¹⁾

Die Auswirkungen der Steuerunterschiede zwischen den EG-Mitgliedstaaten

Die Hauptprobleme, die sich aus den erwähnten Steuerunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten ergeben, betreffen die Wirtschaftlichkeit, die abhängt von einem funktionierenden Wettbewerb, der innergemeinschaftlichen Steuergerechtigkeit und der administrativen Durchführbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die internationale Steuerplanung, die Einfachheit der Steuervorschriften, die durch die Beachtung der Steuervorschriften für den Steuerzahler entstehenden Kosten, die Steuersicherheit und die Steuertransparenz.

Steuerliche Wettbewerbsverzerrungen

Welche steuerlichen Anreize die EG-Länder für inländische und ausländische Direktinvestitionen bieten, wurde in Kapitel 4 beschrieben. Dabei wurde aufgezeigt, daß die Körperschaftsteuerkomponente der „Kapitalkosten“ bei einer typischen Investition eines Unternehmens des verarbeitenden Gewerbes im In- oder Ausland von Land zu Land erheblich variiert.⁽²⁾ Bei reinen Inlandsinvestitionen reicht demnach die Körperschaftsteuerkomponente der Kapitalkosten von 0,1 % in Griechenland und Irland bis zu 1,2 % in Luxemburg. Das bedeutet, daß — zumindest bei typischen Investitionsvorhaben — die Besteuerung in Luxemburg ein vergleichsweise größeres potentiell Hindernis für inländische Neuinvestitionen darstellt als in Griechenland und Irland. Bei sonst gleichen Voraussetzungen (was in der Praxis selten der Fall ist) erhöhen relativ hohe Kapitalkosten inländischer Investitionen in einem Land die Gesamtkosten der Unternehmen und verringern damit ihre Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu in Ländern mit niedrigeren Kapitalkosten ansässigen Unternehmen. Dennoch sollte die Festlegung der Kapitalkosten für Unternehmen, die reine Inlandsinvestitionen tätigen, nach Ansicht des Ausschusses jedem Mitgliedstaat selbst überlassen bleiben

⁽¹⁾ Deutschland senkt seine Quellensteuer unter die international anerkannte Schwelle von 15 %, achtet jedoch darauf, daß diese Vergünstigung dem Anteilseigner und nicht dem ausländischen Fiskus zugute kommt.

⁽²⁾ Bekanntlich werden die Kapitalkosten im allgemeinen auch als erwartete Mindestrendite („hurdle rate of return“) oder kostendeckende Rendite („break-even rate of return“) bezeichnet. Sie werden definiert als die inflationsbereinigte Mindestrendite vor Steuern, die notwendig ist, damit eine Investition vorgenommen wird.

und die Gemeinschaft nur tätig werden, wenn die Kapitalkostenunterschiede bei reinen Inlandsinvestitionen das Funktionieren des Binnenmarktes nachweislich ernsthaft behindern.

Aber nicht nur die Körperschaftsteuerkomponente der Kapitalkosten von Inlandsinvestitionen ist infolge der Steuerunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten von Land zu Land unterschiedlich — noch wichtiger ist, daß die Körperschaftsteuerbelastung bei Auslandsinvestitionen und ausländischen Direktinvestitionen im allgemeinen höher ist als bei reinen Inlandsinvestitionen (von Inländern). So liegt beispielsweise die Körperschaftsteuerkomponente der Kapitalkosten bei einer typischen Investition einer 100%igen Tochter eines Unternehmens in einem anderen EG-Land bei 2,1 %, während sie sich bei der gleichen Investition im Inland nur auf 0,7 % beläuft. Die Diskrepanz zwischen den Kapitalkosten von Inlands- und Auslandsinvestitionen ist sogar noch größer, wenn es sich um Investitionen neuerrichteter Tochtergesellschaften handelt, die stärker auf die Eigenkapitalfinanzierung durch die Muttergesellschaft angewiesen sind. Auf der anderen Seite ist die Diskrepanz bei etablierten Tochtergesellschaften etwas geringer, da diese bei der Eigenfinanzierung weniger stark von ihrer Muttergesellschaft abhängen. Hinzu kommt, daß die körperschaftsteuerliche Kapitalkostenkomponente bei Direktinvestitionen von Unternehmen im EG-Ausland je nach den beteiligten Mitgliedstaaten stark schwankt.

Die in Kapitel 4 wiedergegebenen Simulationsergebnisse scheinen darauf hinzuweisen, daß die von den Quellenländern auf grenzüberschreitende Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen erhobenen Quellensteuern die Hauptursache für die Verzerrungen sind, die ausländische Direktinvestitionen im Inland und Direktinvestitionen im Ausland benachteiligen. Daher ist die teilweise Abschaffung dieser Quellensteuern — wie in der „Mutter/Tochter-Richtlinie“ vorgesehen — ein erster wichtiger Schritt zur Beseitigung der Diskriminierungen von Auslandsinvestitionen gegenüber reinen Inlandsinvestitionen. Weitere erhebliche, wenn auch relativ weniger wichtige Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil grenzüberschreitender Investitionen resultieren aus den unterschiedlichen Methoden, die die Mitgliedstaaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte anwenden (würden alle Mitgliedstaaten das Verfahren der Steuerbefreiung anwenden, so würde dies die Steuerneutralität bei der Standortwahl verbessern), und aus den unterschiedlichen Körperschaftsteuersätzen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Im Gegensatz dazu scheinen die von den Quellenländern auf grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen erhobenen Quellensteuern und Unterschiede in den nationalen körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften (in Form unterschiedlicher Wertberichtigungs- und Vorratsbewertungsvorschriften) die Steuerneutralität bei der Standortwahl für Unternehmensinvestitionen nur relativ geringfügig zu beeinträchtigen. (Selbstverständlich beschränkt sich die Einschätzung potentieller Verzerrungen auf die im Modell vorgegebenen Parameter.) Abgesehen davon, daß bei manchen anrechenbaren Steuern (advance corporation tax, précompte usw.) für Dividendenzahlungen einer Muttergesellschaft aus im Ausland erzielten Gewinnen eine Anrechnung nicht möglich ist, was auch eine Diskriminierung transnationaler Direktinvestitionen bewirkt, stellen die Unterschiede zwischen den nationalen Körperschaftsteuersystemen offenbar keine signifikante Quelle derartiger Diskriminierungen dar, zumindest nicht bei Investitionen von Industrieunternehmen.

Es wäre verwunderlich, wenn sich die auf Gemeinschaftsebene zu beobachtenden steuerlich bedingten Unterschiede zwischen den Kapitalkosten inländischer und grenzüberschreitender Investitionen nicht auf die Investitionsentscheidungen auswirken würden, zumal bei marginalen Investitionsprojekten. Die empirischen Belege in Kapitel 5 deuten darauf hin, daß sich multinationale Unternehmen bei ihren Entscheidungen bezüglich des Investitionsstandortes tatsächlich von steuerlichen Erwägungen leiten lassen. Dieses Fazit wird durch eine Erhe-

bung des Ausschusses bei Unternehmen aus 17 europäischen Ländern — einschließlich aller zwölf EG-Mitgliedstaaten — bestätigt. So erklärten beispielsweise 48 % der befragten Unternehmen, daß die Besteuerung bei der Wahl des Standorts für einen Produktionsbetrieb stets oder normalerweise eine wichtige Rolle spielt. Die entsprechenden Zahlen für andere betriebliche Entscheidungen lagen bei 38 % für Vertriebsstellen, 41 % für FuE-Zentren, 57 % für Koordinierungszentren und 78 % für Finanzzentren. Diese Zahlen lassen darauf schließen, daß steuerliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten die internationale Standortentscheidung multinationaler Unternehmen erheblich beeinflussen und damit den Wettbewerb verfälschen; dies gilt insbesondere für finanzielle Tätigkeiten. Das Ergebnis ist wahrscheinlich eine Fehlallokation von Ressourcen innerhalb der Gemeinschaft und infolgedessen eine geringere Produktivität, die wiederum die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft im Vergleich zu Drittländern verringert. Der Ausschuß hat allerdings keine befriedigende Methode zur Quantifizierung des Ausmaßes dieser Fehlallokation gefunden — weder absolut noch im Verhältnis zu anderen etwaigen Marktverzerrungen. Auch ist die Besteuerung nicht die einzige wichtige Determinante für die Wahl des Investitionsstandortes. Da die von dem Ausschuß zusammengestellten empirischen Untersuchungsergebnisse einen starken Einfluß der Besteuerung auf die Standort- und Finanzierungsentscheidungen von Unternehmen erkennen lassen, ist aber zu vermuten, daß die durch die Besteuerung hervorgerufenen Wettbewerbsverfälschungen und daraus resultierenden Effizienzeinbußen beachtlich sein könnten.

Innere Gemeinschaftliche Steuergerechtigkeit

Wie in Kapitel 2 dargelegt wurde, geht es bei der Steuergerechtigkeit zwischen den einzelnen Ländern von jeher um die Grundsätze des primären Besteuerungsrechts des Quellenstaats, der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit. Der erste Grundsatz besagt, daß der Quellenstaat vorrangig berechtigt ist, die in seinem Hoheitsgebiet erzielten Unternehmens-einkünfte aus Direktinvestitionen zu besteuern. Dieser Grundsatz läßt sich damit rechtfertigen, daß der Quellenstaat die Infrastruktur und öffentlichen Einrichtungen, von denen das Unternehmen profitiert, zu finanzieren hat. Der zweite Grundsatz entspricht der Auffassung, daß das Steuerrecht eines Landes ausländische Firmen und Anteilseigner oder im Ausland investierende inländische Firmen und natürliche Personen nicht benachteiligen sollte. Das Prinzip der Gegenseitigkeit führt normalerweise dazu, daß die Parteien bilateraler Verträge gleich hohe Quellensteuersätze vereinbaren; allerdings kann diese Gleichheit zugunsten anderer Zugeständnisse aufgegeben werden oder überhaupt fehlen (wenn beispielsweise Gebietsfremden keine Steuergutschrift gewährt wird). Der Ausschuß bekennt sich zu diesen drei Grundsätzen, was sich in den am Ende dieses Kapitels formulierten Empfehlungen niederschlägt. Wie in Kapitel 3 und an anderer Stelle in diesem Bericht erwähnt wird, gibt es jedoch im Steuerrecht der Mitgliedstaaten verschiedene Vorschriften, die nach Ansicht des Ausschusses gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen.

Internationale Steuerplanung

Unterschiede in der Besteuerung beeinflussen nicht nur die Unternehmensentscheidungen bei Direktinvestitionen, sondern in offenbar noch größerem Maße die Finanz- und Rechtsstruktur der Unternehmen. Nach der im Auftrag des Ausschusses durchgeführten Erhebung erklärten ungefähr zwei Drittel der antwortenden Unternehmen, daß die Besteuerung bei den Finanzentscheidungen multinationaler Firmen stets oder normalerweise eine große Rolle

spielt, u. a. bei Entscheidungen darüber, ob eine neue Investition an Ort und Stelle oder über die Muttergesellschaft finanziert werden soll, welche Art der Finanzierung jeweils gewählt werden soll, ob ein neuer Unternehmensbereich in Form einer Betriebsstätte oder einer Tochtergesellschaft errichtet werden soll und ob Einkünfte aus ausländischen Unternehmensaktivitäten durch Holding-Gesellschaften oder sonstige Vermittler in andere Länder als die transferiert werden sollen, in denen die Muttergesellschaft oder ihre ausländischen Unternehmensbereiche belegen sind.

Außerdem ist die Besteuerung offenbar eine wichtige Determinante für die Form, in der Gewinne an die Muttergesellschaft abgeführt werden (Dividenden, Zinszahlungen oder Verrechnungspreise). Gleichwohl haben die Unternehmen offenbar das Gefühl, daß ihre Möglichkeiten zur Gewinnverlagerung in Gebiete mit relativ niedriger Besteuerung beschränkt sind. Diese Erkenntnis stimmt mit der Feststellung überein, daß die Besteuerung auch den Standort von Realinvestitionen beeinflusst.

Verwaltungsprobleme und Belastungen durch die Beachtung der Steuervorschriften

Die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Steuerunterschiede haben in einem einheitlichen Binnenmarkt auch Rückwirkungen auf die Verwaltung. Von besonderer Bedeutung sind dabei Probleme im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Steueranspruchs, den dem Steuerzahler durch die Beachtung der Steuervorschriften entstehenden Kosten und der Steuerunsicherheit.

Wie in Kapitel 2 dargelegt wurde, dürfte es für die nationalen Finanzbehörden schwieriger sein, Steuern auf Tätigkeiten zu erheben, die in anderen Mitgliedstaaten ausgeübt werden. Folglich lassen sich Steuern, die nach dem Quellenprinzip erhoben werden, leichter verwalten als Steuern, die auf den Residenzprinzip basieren. Da die Errichtung eines einheitlichen Binnenmarktes grenzüberschreitende Aktivitäten zweifellos fördern wird, dürften die Kosten der Durchsetzung des Steueranspruchs für die nach dem Residenzprinzip besteuerten Mitgliedstaaten steigen.

Zwar lassen sich die Kosten, die durch die Beachtung der Steuervorschriften verursacht werden, nur schwer messen, doch leuchtet ein, daß sie sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene um so niedriger sein werden, je einfacher das Steuersystem ist. Je stärker sich die Steuerregeln zwischen den Mitgliedstaaten unterscheiden, um so höher werden die Gesamtkosten der Erfüllung der Steuerpflicht sein. Diese Kosten fallen bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie kleinen Investoren besonders stark ins Gewicht und können diese daher von grenzüberschreitenden Investitionen abhalten. Nach der Erhebung, die im Auftrag des Ausschusses bei den Unternehmen durchgeführt wurde, sind die Kosten für die Erfüllung steuerlicher Pflichten für Großunternehmen dagegen offenbar keine wichtige Determinante bei der Entscheidung über den Standort einer Investition.

Die Unsicherheit über die Steuerregeln der Mitgliedstaaten stellt ein weiteres wichtiges Problem für die Unternehmen und somit ein Investitionshemmnis dar. Diese Unsicherheit ist nicht nur eine Folge häufiger Änderungen der Steuervorschriften und einer inkonsequenten Entscheidungspraxis innerhalb der Finanzverwaltung, sondern auch eine Folge der Wechselwirkungen zwischen Besteuerung und Inflation (bei fehlender Indexierung) und des Inflationsgefälles zwischen den Mitgliedstaaten.

Eine weitere Quelle der Unsicherheit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Aktivitäten liegt darin, daß die Mitgliedstaaten die Verrechnungspreise für grenzüberschreitende Warenbewegungen und Dienstleistungen innerhalb eines internationalen Konzerns einseitig

anpassen können und daß diese Anpassungen möglicherweise nicht durch entsprechende Änderungen im anderen Mitgliedstaat ausgeglichen werden. Solche Fälle soll das kürzlich vereinbarte Übereinkommen über das Schiedsverfahren regeln.

Steuertransparenz

Wie in Kapitel 2 ausgeführt wurde, ist Transparenz offensichtlich ein erwünschtes Merkmal der Besteuerung. Steuertransparenz macht nicht nur den Staat kontrollierbarer, sondern soll auch sicherstellen, daß die Mitgliedstaaten die Errichtung des Binnenmarktes nicht durch versteckte steuerliche Anreize behindern, die den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft verfälschen. Leider sind viele der in den Steuersystemen der Mitgliedstaaten enthaltenen Anreize nicht transparent, zumal wenn sie die Besteuerungsgrundlage berühren.

Steuerkonvergenz in der Europäischen Gemeinschaft

Mit der Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Produktionsfaktoren innerhalb der Gemeinschaft erhebt sich die wichtige Frage, inwieweit man sich darauf verlassen kann, daß die bestehenden Steuerunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten durch ein unabhängiges Vorgehen der nationalen Regierungen reduziert und damit die durch diese Unterschiede bewirkten Probleme abgeschwächt werden, oder ob es dazu Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene bedarf. Nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts zu schließen, kam es auch ohne solche Maßnahmen zu einer gewissen Annäherung der Steuersysteme der Mitgliedstaaten.

Wie in Kapitel 8 berichtet wurde, haben in der zweiten Hälfte der 80er Jahre drei Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark und Portugal) ein System eingeführt, das eine klassische Körperschaftsteuer mit Steuererleichterungen auf Gesellschafterebene in Form ermäßigter Steuersätze auf Dividenden (anstelle einer Steueranrechnung) kombiniert. Unabhängig davon, welche Methoden die einzelnen Länder anwenden, um Körperschaftsteuer und Einkommensteuer natürlicher Personen miteinander zu verbinden, hat nach der Untersuchung in Kapitel 8 der Integrationsgrad für zum Spitzensatz besteuerte Personen seit 1980 offenbar zugenommen, wenn auch eine Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten nicht klar zu erkennen ist.

Die Körperschaftsteuersätze haben sich von 1985 bis 1991 in den EG-Ländern nicht nur etwas angenähert, sondern sind auch um durchschnittlich (ungewichtet) rund 7 Prozentpunkte gesunken, nämlich von 46,9 % im Jahre 1985 auf 40,1 % im Jahre 1991. Auch die Spitzensätze der Einkommensteuer für natürliche Personen haben sich während dieser Zeit einem niedrigeren Niveau angenähert. Zwar mag die Konvergenz der Körperschaft- und Einkommensteuersätze zum Teil auch aus der Steuerkonkurrenz innerhalb der EG wie auch mit Drittländern resultieren, doch ist sie wohl hauptsächlich auf den wachsenden Wunsch der Länder zurückzuführen, durch Senkung der Steuersätze und Einschränkung der steuerlichen Vergünstigungen ein vom inländischen Gesichtspunkt aus neutraleres Steuersystem einzuführen.

In den meisten Ländern ging die Senkung der Körperschaftsteuersätze jedoch offensichtlich nicht mit einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage einher, zumindest nicht in bezug auf die Abschreibungsmöglichkeiten. Da die steuerlich zulässigen Abschreibungssätze im allgemeinen gestiegen sind, andererseits aber die Körperschaftsteuersätze reduziert wurden, hat

sich der Wert der Abschreibungen nicht erheblich geändert. Folglich war die Konvergenz bei diesem besonderen Aspekt der Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage bestenfalls gering. Auf der anderen Seite haben vier Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Niederlande und Spanien) ihre Investitionsteuergutschriften verringert oder aufgehoben.

Wie sich alle diese Steueränderungen auf die Investitionsbereitschaft insgesamt auswirken, spiegelt sich in der Körperschaftsteuerkomponente der Kapitalkosten wider, die — wenn man das Zins- und Inflationsgefälle zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt — während des letzten Jahrzehnts im Durchschnitt gestiegen ist. Interessanter ist die Feststellung, daß bei der Körperschaftsteuerkomponente der Kapitalkosten während des gesamten Jahrzehnts eine ausgeprägte Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten festzustellen war und daß diese Konvergenz in erster Linie der Abwärtsentwicklung der Zinssätze und Inflationsraten und nicht so sehr gezielten Maßnahmen der nationalen Finanzbehörden zu verdanken war. Nur die Steuerreformen Deutschlands und des Vereinigten Königreichs haben wesentlich zur Konvergenz der Körperschaftsteuerkomponente der Kapitalkosten innerhalb der Gemeinschaft beigetragen.

Die aus Steuerkonkurrenz resultierende Gefahr für das Körperschaftsteueraufkommen

Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen fand der Ausschuß keine überzeugenden Beweise dafür, daß ein unabhängiges Vorgehen der nationalen Regierungen eine ungezügeltere Steuerkonkurrenz unter den Mitgliedstaaten auslösen und zu einer drastischen und unerwünschten Minderung des Körperschaftsteueraufkommens führen könnte. Ganz im Gegenteil ist seit 1965 eine beträchtliche Aufwärtsentwicklung der Körperschaftsteuer im Verhältnis zum BIP festzustellen. Dieser Aufwärtstrend ist statistisch nicht zu erklären. Er könnte allerdings auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, insbesondere auf eine höhere Unternehmensrentabilität oder eine Zunahme des Anteils der Kapitalgesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten. (In diesem Zusammenhang sollte vielleicht vermerkt werden, daß die Körperschaftsteuer in Prozent des BIP tendenziell anstieg, obgleich die Differenz zwischen dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer natürlicher Personen und dem Regelsatz der Körperschaftsteuer auf einbehaltene Gewinne erheblich geschrumpft ist, was den steuerlichen Anreiz für Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Selbständige, eine Kapitalgesellschaft zu gründen, minderte.)

Ein solcher Trend sollte zwar mit äußerster Vorsicht interpretiert werden, doch widerspricht er offensichtlich der Hypothese von der Aushöhlung des Steueraufkommens. Unnötig zu betonen, daß in der Vergangenheit gemachte Erfahrungen nicht unbedingt ein verlässlicher Indikator für das Ausmaß der Steuerkonkurrenz sind, die sich unter Umständen im Binnenmarkt herausbilden wird, da sich im Binnenmarkt die Steuerunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten stärker auf die Investitionstätigkeit auswirken dürften.⁽¹⁾

In den Kapiteln 2 und 7 werden verschiedene Gründe für die Annahme angeführt, daß die Steuerkonkurrenz vermutlich nicht zu einem ernsthaften Schwund der Körperschaftsteuereinnahmen führen wird. Erstens müssen die Länder die Körperschaftsteuer als Ergänzung zu ihren Einkommensteuersystemen für natürliche Personen beibehalten. Zweitens liegt es im

⁽¹⁾ Den aussagekräftigsten Indikator für das Ausmaß eines etwaigen Schwunds des Körperschaftsteueraufkommens würde das Körperschaftsteueraufkommen im Verhältnis zum Gewinn vor Steuern darstellen. Verlässliche und vergleichbare Daten über die Gewinne vor Steuern liegen jedoch nicht vor.

Interesse der Länder selbst, sich die Tatsache zunutze zu machen, daß die von multinationalen Unternehmen im Inland gezahlten Steuern oftmals im Ausland anrechenbar sind, soweit die Gewinne repatriert werden. Ein dritter Grund ist die offenkundige Tatsache, daß die Besteuerung nur eine, wenn auch wichtige Determinante der Standortentscheidungen der Unternehmen ist. Andererseits ist zu bedenken, daß Steuerschwund nicht nur auftritt, weil Realinvestitionen aus einem Land abgezogen werden, sondern auch, weil multinationale Unternehmen ihre zu versteuernden Gewinne von Hochsteuerländern auf Länder mit relativ geringer Steuerbelastung verlagern.

Daraus folgt, daß die Gefahr eines allgemeinen Steuerschwunds zur Zeit offenbar keinen gewichtigen Grund für eine vollständige Harmonisierung der Körperschaftsteuern innerhalb der Gemeinschaft darstellt. Der Ausschuß ist allerdings über die Tendenz mancher Mitgliedstaaten besorgt, besondere Steuerregelungen einzuführen, die international mobile Unternehmen anlocken sollen. Diese Regelungen kosten das Aufnahmeland im allgemeinen nur wenig in Form von steuerlichen Mindereinnahmen. Auf der anderen Seite können die Einnahmeverluste für das Land, aus dem die Investition abwandert, beträchtlich sein. (Der Versuch, diesen besonderen Steuerregelungen entsprechende Vergünstigungen entgegenzusetzen, um die betreffenden Investitionen im Land zu halten, verursacht offensichtlich gleich hohe Kosten.) Im Ergebnis besteht die Gefahr, daß solche spezifischen Regelungen in bestimmten Sektoren zu einem Steuerschwund führen. Aber selbst wenn Maßnahmen notwendig werden sollten, um einen unerwünschten Steuerwettbewerb in bestimmten Sektoren zu verhindern, ist die Lösung nicht unbedingt in der Steuerharmonisierung zu suchen. Ob sich eine Steuerharmonisierung empfiehlt, hängt somit weitgehend davon ab, ob damit größere Verzerrungen der Ressourcenallokation und des Wettbewerbs beseitigt werden und — in geringerem Maße — ob dadurch Steuergerechtigkeit, administrative Durchführbarkeit, Einfachheit, Steuersicherheit und Steuertransparenz in den Mitgliedstaaten erhöht werden.

Eine ähnliche Schlußfolgerung kann hinsichtlich der Quellenbesteuerung grenzüberschreitender Zinseinkünfte aus Portfolio-Investitionen nicht gezogen werden. In diesem Fall scheint die Gefahr einer zum Steuerschwund führenden Steuerkonkurrenz weit ernster zu sein. Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, daß Versuche der EG, Quellensteuern auf grenzüberschreitende Zinseinkünfte vorzuschreiben, zu einer Kapitalflucht in Nicht-EG-Länder führen könnten.

III — Empfehlungen des Ausschusses

Zwar ist insbesondere infolge spontaner Maßnahmen nationaler Regierungen im vergangenen Jahrzehnt bei bestimmten Aspekten der Unternehmensbesteuerung der Mitgliedstaaten eine gewisse Konvergenz zu verzeichnen gewesen, doch bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede. Einige dieser Unterschiede behindern das Funktionieren des Binnenmarktes. Da nicht damit zu rechnen ist, daß diese Unterschiede durch eigenständige Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten weiter verringert werden, können diese Verzerrungen grundsätzlich nur durch entsprechende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene beseitigt werden. Bei der Prüfung der Frage, welche Maßnahmen zu empfehlen sind, hat der Ausschuß jedoch zahlreiche andere Aspekte berücksichtigt, die derzeit dafür sprechen, die gemeinschaftsweite Angleichung der Unternehmenssteuern auf das strikte Minimum zu begrenzen, das erforderlich ist, um Diskriminierungen und Verzerrungen größeren Ausmaßes zu beseitigen. In diesem Zusammenhang waren folgende Aspekte besonders wichtig:

- i) das Bestreben der nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten, sich bei der Beschaffung von Einnahmen durch direkte Steuern ein Höchstmaß an Flexibilität zu bewahren;
- ii) die explizite oder implizite Beziehung zwischen Körperschaft- und Einkommensteuern in allen Mitgliedstaaten;
- iii) das Prinzip der Subsidiarität;
- iv) die erforderliche Einstimmigkeit in Steuerfragen,
- v) und, in geringerem Maße, die Erfahrungen in Föderationen wie den Vereinigten Staaten, Kanada und der Schweiz, wo rechtsverbindliche Harmonisierungsmaßnahmen eher die Ausnahme als die Regel sind und sich in erster Linie auf Einkommensströme beziehen, die die Steuerhoheit mehrerer Einzelstaaten betreffen. [Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Steuerangleichung durch die besondere Bedeutung der Bundeskörperschaftsteuern in Kanada und den USA sowie, in geringerem Maße, in der Schweiz und durch das Vorhandensein föderaler Ausgleichszahlungen erheblich erleichtert wird. (‘)]

Aus diesen Gründen sollten sich die auf Gemeinschaftsebene zu ergreifenden Maßnahmen nach Ansicht des Ausschusses in der derzeitigen Entwicklungsphase der Gemeinschaft auf folgende Prioritäten konzentrieren:

- a) Streichung der diskriminierenden und wettbewerbsverzerrenden Bestimmungen der nationalen Steuervorschriften, die Unternehmensinvestitionen und Beteiligungen im Ausland behindern;
- b) Festlegung eines Körperschaftsteuermindestsatzes und gemeinsamer Vorschriften für eine Mindestbemessungsgrundlage, um eine exzessive Steuerkonkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, die darauf abzielt, mobile Investitionen und steuerpflichtige Gewinne multinationaler Unternehmen anzulocken, was auf eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage in der Gemeinschaft insgesamt hinausläuft;
- c) Sicherstellung eines Höchstmaßes an Transparenz aller der Investitionsförderung dienenden Steueranreize der Mitgliedstaaten.

Wie bereits erwähnt, ist eine Steuerharmonisierung, die einzig und allein der Angleichung der Körperschaftsteuerkomponente der Kapitalkosten von ausschließlich im Inland investierenden Unternehmen dient, nach Ansicht des Ausschusses nicht gerechtfertigt. Auch hat sich der Ausschuß nicht zum Ziel gesetzt, kurzfristig ein ideales Körperschaftsteuersystem — sei es das System des gespaltenen Steuersatzes, das klassische System, das Anrechnungsverfahren oder irgendein anderes System — zu empfehlen. Eine vollständige Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme schlägt der Ausschuß in der derzeitigen Entwicklungsphase der Gemeinschaft folglich nicht vor. Dennoch hält der Ausschuß die Einigung aller Mitgliedstaaten auf ein gemeinsames System für ein langfristig erstrebenswertes Ziel.

Dieses Kapitel enthält neben den Empfehlungen des Ausschusses den für ihre Umsetzung vorgeschlagenen Zeitplan. Demnach sollten die die Phase I betreffenden Empfehlungen nach Ansicht des Ausschusses bis Ende 1994 umgesetzt werden. Mit den Vorarbeiten an den Empfehlungen der Phase II sollte unmittelbar begonnen werden, so daß sie während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion umgesetzt werden können. Die Empfehlungen der Phase III sollten zusammen mit der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion umgesetzt werden.

(‘) Die Schweiz reformiert derzeit ihre Steuergesetzgebung mit dem Ziel, die Steuergesetze der Kantone anzugleichen und so die bestehenden Unterschiede in der Steuerbemessungsgrundlage und den Steuersätzen zu verringern.

Beseitigung der Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme

Beseitigung der Doppelbesteuerung der Dividenden, die Tochtergesellschaften an ihre in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften zahlen

*Abschaffung der Quellensteuern, die von Quellenländern auf von Tochtergesellschaften
an ihre Muttergesellschaften gezahlte Dividenden erhoben werden*

Die Erhebung von Quellensteuern auf von Tochtergesellschaften an ihre in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften gezahlte Dividenden stellte bisher eines der Haupthindernisse für grenzüberschreitende Kapitalbewegungen in der Gemeinschaft dar. In den vergangenen Jahren sind bei der Abschaffung der Quellensteuern auf Gemeinschaftsebene erhebliche Fortschritte erzielt worden: So nahm der Rat im Juli 1990 die „Mutter-Tochter-Richtlinie“ zur Beseitigung der Doppelbesteuerung von Dividenden an, die derzeit von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist jedoch in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht identisch, da sie unterschiedliche Gesellschaftsformen betrifft.

Der Ausschuß empfiehlt, den Anwendungsbereich der „Mutter-Tochter-Richtlinie“ auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zu erweitern, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform (Phase I). Anschließend sollte die Richtlinie auf alle anderen einkommensteuerpflichtigen Unternehmen ausgedehnt werden (Phase II).

Zweitens fällt gemäß der Richtlinie die Quellenbesteuerung von Dividenden nur dann weg, wenn die Muttergesellschaft mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft besitzt. Doch steht es den Mitgliedstaaten frei, die Beteiligungsschwellen niedriger anzusetzen, und soweit der Ausschuß unterrichtet ist, fassen einige von ihnen diese Möglichkeit offenbar auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ins Auge. Eine derartige Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie ist höchst wünschenswert.

Der Ausschuß empfiehlt eine deutliche Herabsetzung der in der „Mutter-Tochter-Richtlinie“ vorgesehenen Beteiligungsschwelle (Phase I).

Quellensteuern auf andere Dividenden

Die obengenannten Empfehlungen betreffen Transaktionen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften. Für andere Dividendenempfänger sollte nach Ansicht des Ausschusses eine ausreichend hohe Quellensteuer gelten, um Steuerhinterziehungen durch in der Gemeinschaft ansässige Anteilseigner entgegenzuwirken. Dies setzt eine einheitliche Quellensteuer voraus, die entfielen, wenn der Anteilseigner (natürliche oder juristische Person) nachweist, daß er ein in der EG ansässiger Steuerzahler ist. Unter bestimmten Voraussetzungen könnte diese Befreiung auch auf Investoren aus Drittländern ausgedehnt werden. Als Nachweis des materiellen Eigentumsrechts könnte die Steuernummer entweder direkt dem die Dividende ausschüttenden Unternehmen oder dem zwischengeschalteten Finanzinstitut oder der zuständigen Stelle mitgeteilt werden. Zusätzlich sollten die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten einen systematischen Informationsaustausch über Dividendenzahlungen einrichten.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, einen Vorschlag für eine Richtlinie über eine einheitliche Quellensteuer von 30 % auf von EG-Unternehmen ausgeschüttete

Dividenden vorzulegen, der den Wegfall der Quellenbesteuerung für den Fall vorsieht, daß der Dividendenempfänger seine Eigenschaft als in der EG ansässiger Steuerzahler hinreichend nachweist (Phase II).

Beseitigung der Doppelbesteuerung im Sitzstaat der Muttergesellschaft

Zur Beseitigung der Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften sind sowohl die Anrechnungs- als auch die Freistellungsmethode in der Gemeinschaft weit verbreitet. Obschon — wie in Kapitel 2 beschrieben — beide Methoden in ihrer reinen Form sowohl Vor- als auch Nachteile aufweisen, sehen sieben Mitgliedstaaten — sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind — eine Steuerbefreiung der Dividenden vor, die Muttergesellschaften von einer im EG-Ausland ansässigen Tochtergesellschaft erhalten. In den anderen Mitgliedstaaten kann die Muttergesellschaft für die gezahlten Körperschaftsteuern eine indirekte Steuergutschrift fordern. Die Anrechnungsmethode weist jedoch insofern Schwächen auf, als die Steuergutschriften auf die im Sitzstaat der Muttergesellschaft anfallenden Steuern beschränkt sind. (Wenn der im Ausland gezahlte Steuerbetrag über dem im Sitzland fälligen Betrag liegt, wird der Differenzbetrag also nicht erstattet.) Ferner kann die Besteuerung von Dividenden ausgesetzt werden, bis die Tochtergesellschaft sie tatsächlich an die Muttergesellschaft abgeführt hat. Folglich entspricht die Anrechnungsmethode in der Praxis häufig der Freistellungsmethode. Anders als im Falle der Tochtergesellschaften gibt eine Mehrheit von sieben Mitgliedstaaten bei der Gewinnausschüttung einer Betriebsstätte an ihr Stammhaus der Anrechnungsmethode gegenüber der Freistellungsmethode den Vorzug.

Im Ausschuß gibt es keine einhellige Ansicht zu den relativen Vorzügen der beiden Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung. Seines Erachtens können beide Methoden nebeneinander bestehen, wie dies auch in der „Mutter-Tochter-Richtlinie“ und dem Richtlinienentwurf über die Berücksichtigung der ausländischen Verluste bereits vorgesehen ist, die den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen diesen beiden Methoden lassen. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es unrealistisch, von den Mitgliedstaaten einen Verzicht auf diese Wahlmöglichkeit zu erwarten. Dennoch wäre seines Erachtens die Freistellungsmethode wegen ihres geringen Verwaltungsaufwandes vorzuziehen, sofern durch Begleitmaßnahmen — beispielsweise, wie nachstehend empfohlen, eine Mindestharmonisierung der Körperschaftsteuersätze und der Steuerbemessungsgrundlagen — eine exzessive Steuerkonkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten verhindert wird.

Abschaffung der Quellensteuern, die von den Quellenstaaten auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten erhoben werden

Darüber hinaus dringt der Ausschuß auf eine rasche Verabschiedung des Richtlinienentwurfs zur Abschaffung der Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren. Gleichzeitig vertritt er jedoch die Ansicht, daß durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie alle derartigen Zahlungen zwischen Unternehmen in der Gemeinschaft erfaßt werden sollten, sofern die Besteuerung solcher Einkünfte durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt ist.

Der Ausschuß empfiehlt, die vorgeschlagene Richtlinie „Zinsen und Lizenzgebühren“ anzunehmen, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf sämtliche derartigen Zahlungen zwischen Unternehmen zu erweitern und sie um Begleitmaßnahmen zu ergänzen, um sicherzustellen, daß die entsprechenden Einkünfte in der Gemeinschaft beim Empfänger tatsächlich besteuert werden (Phase I).

Doppelbesteuerung wegen strittiger Verrechnungspreise

Die Errichtung eines einheitlichen Binnenmarktes wird eine stärkere internationale Verflechtung der Unternehmensaktivitäten zur Folge haben, da immer mehr Firmen gemeinschaftsweit tätig sein werden. Mit der bevorstehenden Zunahme der grenzüberschreitenden konzerninternen Zwischenprodukt- und Dienstleistungsströme werden auch die Verrechnungspreise in der Gemeinschaft an Bedeutung gewinnen. In diesem Zusammenhang spricht sich der Ausschuß für den Grundsatz des Fremdvergleichs als Grundlage für die Festlegung der Verrechnungspreise aus. Wenn die Steuerbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmen tätig sind, den Grundsatz unterschiedlich auslegen, treten jedoch Probleme auf. Zur Doppelbesteuerung kommt es dann, wenn ein Mitgliedstaat die zwischen verbundenen Unternehmen für grenzüberschreitende Leistungen (Waren oder Dienstleistungen) geltenden Verrechnungspreise ändert, in dem anderen Mitgliedstaat jedoch keine entsprechende Änderung vorgenommen wird. Daher begrüßt der Ausschuß die von den Mitgliedstaaten jüngst erzielte Einigung über das Schiedsverfahren, das zur Lösung derartiger Probleme beitragen soll, von den Mitgliedstaaten bisher jedoch noch nicht ratifiziert worden ist.

Der Ausschuß fordert deshalb alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen über das Schiedsverfahren so bald wie möglich zu ratifizieren (Phase I).

Nach der Ratifizierung wird das Übereinkommen zur Beseitigung der bestehenden Doppelbesteuerungen in der Gemeinschaft beitragen. Dieses Problem könnte jedoch von vornherein gemildert werden, wenn die Mitgliedstaaten ein Verfahren verbindlicher Auskünfte einrichteten, das auch auf die Verrechnung von Konzernumlagen ausgedehnt werden könnte. Auch könnten die nationalen Steuerverwaltungen einander im Vorfeld geplanter Gewinnanpassungen im Rahmen eines Ad-hoc-Verfahrens konsultieren. Dies würde durch die Einführung gleichzeitiger gemeinsamer Kontrollen verbundener Unternehmen erleichtert werden. Solche Verfahren würden die Unsicherheit sowie die aus derartigen Anpassungen resultierende Doppelbesteuerung verringern.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, gemeinsam die für die Einführung geeigneter Vorschriften oder Verfahren auf dem Gebiet der Verrechnungspreisanpassungen der Mitgliedstaaten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Phase I).

Diese Vorschriften sollten mit den vom Ausschuß empfohlenen Leitlinien für die Steuerbemessungsgrundlage vereinbar sein, die weiter unten in diesem Kapitel diskutiert werden.

Verrechnung der Verluste von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch in anderen Mitgliedstaaten ansässige Muttergesellschaften

Das generelle Fehlen von Maßnahmen, die es in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmensgruppen gestatten, in einem Mitgliedstaat entstandene Verluste mit in einem anderen Mitgliedstaat erwirtschafteten Gewinnen zu verrechnen, stellt eine Behinderung der grenzüberschreitenden Investitionen dar, bei denen in den ersten Jahren mit Verlusten zu rechnen ist.

Der Ausschuß empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Richtlinienentwurf zu den Verlusten von in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften anzunehmen (Phase I).

Der Ausschuß weist jedoch darauf hin, daß dieser Entwurf nur für die Muttergesellschaft die Möglichkeit vorsieht, die Verluste ihrer Tochtergesellschaft (oder Betriebsstätte) zu berücksichtigen.

sichtigen, während der Verlustausgleich zwischen verschiedenen Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft unberücksichtigt bleibt. Ein horizontaler Verlustausgleich dieser Art innerhalb der Mitgliedstaaten ist derzeit noch nicht allgemein möglich.

Der Ausschuß empfiehlt allen Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene einen umfassenden vertikalen und horizontalen Verlustausgleich innerhalb von Unternehmensgruppen einzuführen (Phase II).

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß, den Richtlinienentwurf dergestalt zu erweitern, daß ein vollständiger Verlustausgleich innerhalb von Unternehmensgruppen gemeinschaftsweit möglich wird (Phase III).

Steuerabkommen

Wie in Kapitel 3 bereits erwähnt, haben einige Mitgliedstaaten noch immer keine bilateralen Einkommensteuerabkommen geschlossen.

Der Ausschuß fordert die Mitgliedstaaten, in denen derartige Abkommen nicht existieren, nachdrücklich auf, bilaterale Einkommensteuerabkommen zu schließen und die Abkommen zu ergänzen, deren Anwendungsbereich begrenzt ist (Phase I).

Zudem wurde darauf hingewiesen, daß nur sehr wenige Mitgliedstaaten bilaterale Vermögensteuer-, Schenkungsteuer- und Erbschaftsteuerabkommen geschlossen haben. Nach Ansicht des Ausschusses sollte dies so bald wie möglich nachgeholt werden.

Während auf dem Gebiet der Quellenbesteuerung in den multilateralen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten infolge der EG-Richtlinie eine immer stärkere Harmonisierung festzustellen ist, ist bei den Beziehungen der Mitgliedstaaten zu Drittländern bisher keine derartige Harmonisierung erreicht worden. Folglich schließen die Mitgliedstaaten mit Drittländern auch weiterhin bilaterale Abkommen, in denen Bestimmungen enthalten sind (wie beispielsweise Artikel 16 des US-Musterabkommens 1981), die ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren im Falle des „treaty shopping“ vom Anwendungsbereich des Abkommens ausnehmen. Durch derartige Vereinbarungen können Unternehmen anderer Mitgliedstaaten benachteiligt werden. Deshalb muß die Politik der Mitgliedstaaten nach Ansicht des Ausschusses auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden mit dem Ziel, ihre steuerrechtlichen Bestimmungen auf den unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Gebieten (wie beispielsweise für Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) einander anzunähern und Konflikte mit Abkommensvorschriften zu vermeiden.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten ein gemeinschaftliches Konzept für den Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zu erarbeiten (Phase I).

Schließlich begrüßt der Ausschuß, daß die OECD kürzlich die Überarbeitung des Einkommensteuer-Musterabkommens von 1977 begonnen hat, und nimmt zur Kenntnis, daß die diesbezüglichen Interessen der Gemeinschaft von der Kommission wahrgenommen werden.

Körperschaftsteuer

Im Mittelpunkt der Ausschubarbeit standen folgende drei Komponenten der Körperschaftsteuern: das Körperschaftsteuersystem (d. h. Art und Umfang der Anteilseignern bei Ge-

winnausschüttungen gewährten Körperschaftsteuerbefreiung), der Körperschaftsteuersatz und die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage. Die Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Aspekten der Körperschaftsteuer werden in den drei folgenden Unterabschnitten näher beleuchtet. Der letzte Unterabschnitt setzt sich mit den Körperschaftsteueranreizen auseinander.

Körperschaftsteuersysteme

Wie in Kapitel 4 dargelegt, ist die Benachteiligung grenzüberschreitender Investitionsströme u. a. auf die Art und Weise zurückzuführen, in der die Mitgliedstaaten derzeit die Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen vermeiden, die an einzelne Anteilseigner in Form von Dividenden ausgeschüttet werden. Diese Benachteiligung läuft auf eine Fragmentierung der Kapitalmärkte in der Gemeinschaft hinaus. Augenscheinlich wäre sie auszuräumen, wenn alle Mitgliedstaaten dazu gebracht werden könnten, ein klassisches Körperschaftsteuersystem einzuführen, das auf Anteilseignerebene keine Steuerentlastungen für Dividendeneinkünfte vorsieht. Diese Verzerrungen würden ebenfalls beseitigt, wenn alle Mitgliedstaaten ein Anrechnungssystem einführen und die Steuergutschriften — für Körperschaftsteuern, die bereits in anderen Mitgliedstaaten gezahlt worden sind — auch auf inländische Anteilseigner ausdehnten. Auch würde jegliche Verzerrung vermieden, wenn alle Mitgliedstaaten ein klassisches Körperschaftsteuersystem einführen, an natürliche Personen gezahlte Dividenden aus ausländischen sowie inländischen Quellen jedoch mit einem ermäßigten Satz besteuerten.

Prinzipiell ist die gemeinschaftsweite Einführung eines nicht diskriminierenden Körperschaftsteuersystems höchst wünschenswert, da dadurch die Errichtung eines einheitlichen europäischen Kapitalmarkts gefördert würde. Man ist sich jedoch durchaus noch nicht darüber im klaren, welches System unter dem Aspekt der effizienten Allokation neuer Investitionen am erstrebenswertesten ist.

Da die Motive für die Einführung eines bestimmten Körperschaftsteuersystems insbesondere in einem internationalen Kontext von Land zu Land unterschiedlich sein können und jede Art System Vor- und Nachteile aufweist, ist es unwahrscheinlich, daß alle Mitgliedstaaten in absehbarer Zeit bereit sein werden, sich auf ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem zu einigen.

Dennoch sollte nach Ansicht des Ausschusses von den Ländern, die inländischen Anteilseignern — ob Einzelpersonen oder Institutionen — derzeit für ihnen aus inländischen Gewinnen gezahlte Dividenden Steuervergünstigungen in Form einer Steuergutschrift oder eines ermäßigten Einkommensteuersatzes gewähren, verlangt werden, Dividenden aus in anderen Mitgliedstaaten erzielten Gewinnen ähnlich zu behandeln. Dies hätte zwei Konsequenzen: Zum einen würden die Unternehmen in die Lage versetzt, ausländische Körperschaftsteuern ganz (oder teilweise) mit Anrechnungssteuern (*précompte*, *equalisation*, *ACT*) zu verrechnen. Zum anderen würde für Dividendeneinkünfte natürlicher Personen unabhängig davon, aus welcher Quelle sie stammen, Steuervergünstigungen gewährt.

Die Höhe der Steuervergünstigung könnte auf den Steuersatz im Wohnsitzstaat des Anteilseigners oder im Quellenstaat der Dividenden abgestimmt sein. In beiden Fällen würden die Kosten dieser Steuervergünstigungen vom Wohnsitzstaat getragen. (Etwasigen Steuereinbußen könnten die Mitgliedstaaten durch eine Anpassung des Körperschaftsteuersatzes begegnen.) Wie weiter oben bereits dargelegt, könnten die ausländischen Steuern, die auf an natürliche Personen gezahlten Dividenden aus ausländischen Portfolio-Investitionen lasten,

in deren Wohnsitzstaat entweder auf die Steuer angerechnet, von der Steuer befreit oder mit einem niedrigeren Steuersatz belegt werden.

Der Ausschuß empfiehlt, die Ungleichbehandlung bei der Besteuerung von Dividenden aus in anderen Mitgliedstaaten erzielten Gewinnen zu beseitigen.

- i) Die Mitgliedstaaten, die Ausschüttungen von in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Gewinnen einer Ausschüttungsbelastung unterwerfen, sollten auf der Basis der Gegenseitigkeit dazu verpflichtet werden zu gestatten, daß diese Steuer um die Körperschaftsteuer gemindert wird, die in dem anderen Mitgliedstaat auf die von einer Tochtergesellschaft ausgeschütteten Dividenden oder auf die von einer Betriebsstätte erwirtschafteten Gewinne entrichtet worden ist (Phase I).
- ii) Die Mitgliedstaaten, die für Dividenden, die inländische Anteilseigner von inländischen Gesellschaften beziehen, verschiedene Formen der Steuervergünstigung gewähren, sollten auf der Basis der Gegenseitigkeit dazu verpflichtet werden, entsprechende Steuerentlastungen für Dividenden zu gewähren, die inländischen Anteilseignern direkt von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen gezahlt werden (Phase I).

Mit der Umsetzung dieser Empfehlungen würden zwar nicht alle Verzerrungen beseitigt, doch würde so bewirkt, daß die verschiedenen Formen von Körperschaftsteuersystemen nebeneinander bestehen könnten, ohne nennenswerte Verzerrungen bei grenzüberschreitenden Investitionen zu verursachen und so die Errichtung eines einheitlichen Kapitalmarktes in der Gemeinschaft zu gefährden.

Jedoch empfiehlt der Ausschuß nicht, daß Länder mit Anrechnungssystemen ihre Steuergutschriften auf gebietsfremde Anteilseigner ausdehnen, obschon einige Mitgliedstaaten mit Anrechnungssystemen dies zur Zeit tun. Ein derartiger Schritt wäre mit dem obenerwähnten Grundsatz der Quellenstaatberechtigung nicht vereinbar.

Längerfristig gesehen sollten nach Ansicht des Ausschusses weitere Anstrengungen unternommen werden, um — insbesondere hinsichtlich der Behandlung der Dividendeneinkünfte — eine stärkere Harmonisierung der EG-Körperschaftsteuersysteme zu erreichen. Im Ausschuß wurde übereinstimmend festgestellt, daß ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem u. a. nach den nachstehend aufgeführten Kriterien beurteilt werden sollte, wobei kein Steuersystem zu finden sein dürfte, das allen Kriterien genügt. Als erstes wäre der Grundsatz der Steuerneutralität zu nennen, d. h.

- i) Neutralität zwischen verschiedenen Rechtsformen,
- ii) Neutralität zwischen verschiedenen Finanzierungsmethoden, insbesondere zwischen ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen,
- iii) Neutralität zwischen Investitionen in Anteile inländischer Gesellschaften und Investitionen in Anteile von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Gesellschaften.

Das zweite Kriterium stellt auf das Ziel eines starken europäischen Aktienmarkts ab. Das dritte Kriterium betrifft die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten gleichmäßige Steuereinnahmen zu garantieren, die auf einer gerechten Verteilung zwischen dem Quellenstaat und dem Wohnsitzstaat des Anteilseigners basieren. Weitere Kriterien sind administrative Handhabung, Einfachheit und Transparenz der Steuervorschriften, effiziente Steuererhebung und Bekämpfung der Steuerhinterziehung.

Dem Ausschuß wurde eine Anzahl alternativer Regelungen vorgeschlagen, mit denen eine weitergehende Harmonisierung der Dividendenbesteuerung erreicht werden soll. Eine Mehr-

heit des Ausschusses sprach sich für eine Steuervergünstigung für Anteilseigner nach belgischem Vorbild aus. Ein entsprechender Vorschlag von Professor Rädler ist in Anhang 10A detailliert beschrieben. Ein Ausschußmitglied sprach sich gegen diesen Vorschlag aus; sein abweichender Vermerk sowie ein Vermerk zu anderen Regelungen, deren Prüfung empfohlen wird, ist in Anhang 10B wiedergegeben.

Der Ausschuß empfiehlt, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten in Phase I alternative Konzepte prüfen, um das für die Gemeinschaft am besten geeignete gemeinsame Körperschaftsteuersystem zu konzipieren (Phase III).

Körperschaftsteuersätze

Im Zuge der Beseitigung der die grenzüberschreitende Investitionstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft behindernden Faktoren werden Unterschiede in den körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlagen und Steuersätzen der Mitgliedstaaten einen stärkeren Einfluß auf die Ressourcenallokation gewinnen und dadurch Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Mit der Beseitigung dieser Hindernisse dürften aufgrund dieser Steuerunterschiede auch die Steuerplanung und fragwürdige Rechnungslegungspraktiken an Bedeutung gewinnen, die tendenziell die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in der Gemeinschaft insgesamt aushöhlen. Um den Spielraum für eine exzessive Steuerkonkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten zu begrenzen, spricht sich der Ausschuß mittelfristig für eine Mindestharmonisierung sowohl der Steuerbemessungsgrundlagen als auch der Steuersätze aus (Phase II). Es liegt auf der Hand, daß alle Vorschläge zur Harmonisierung der Steuersätze ohne eine gleichzeitige Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage wirkungslos wären. (Auf die Steuerbemessungsgrundlage wird später noch näher eingegangen.)

Der Körperschaftsteuermindestsatz sollte so festgelegt werden, daß die Mitgliedstaaten ein größtmögliches Maß an inländischer Steuerneutralität erzielen können, ohne daß ihr bisheriges Steueraufkommen beeinträchtigt wird. (Über die inländische Körperschaftsteuerbelastung können die Länder selbst entscheiden.) Ein größeres Maß an inländischer Steuerneutralität läßt sich durch eine maximale Verbreiterung der auf den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen basierenden körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage und durch eine Senkung der Steuersätze erzielen. Wie in Kapitel 4 erwähnt, hätte eine Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage in Verbindung mit einer Senkung der Steuersätze in allen Mitgliedstaaten den Nebeneffekt, daß die auf die unterschiedlichen Körperschaftsteuern zurückzuführenden Wettbewerbsverzerrungen bei Investitionen im EG-Ausland verringert würden.

Der Ausschuß tritt für einen rechtsverbindlichen Körperschaftsteuer-Mindestsatz ein, um einen exzessiven Steuerwettbewerb zu verhindern. Bei der Festlegung dieses Mindestsatzes sind die Art des Körperschaftsteuersystems, der Umfang der Steuerbemessungsgrundlage und die Sätze in Drittländern zu bedenken. In der derzeitigen Situation und unter Berücksichtigung seiner anderen Empfehlungen hält der Ausschuß einen Mindestsatz von 30 % für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe und unabhängig davon, ob die Gewinne einbehalten oder als Dividenden ausgeschüttet werden, für mit den oben dargelegten Zielen vereinbar.⁽¹⁾ Der Ausschuß verständigte sich darauf, daß dieser Mindestsatz erst nach Umsetzung der anderen weiter oben beschriebenen Maßnahmen eingeführt werden sollte.

⁽¹⁾ Ein Körperschaftsteuer-Mindestsatz von 30 % würde bedeuten, daß das derzeitige griechische System gespaltenen Steuersätze (in dessen Rahmen an inländische Anteilseigner ausgeschüttete Dividenden zum Nullsatz besteuert werden) nicht länger zulässig wäre.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, einen Richtlinienentwurf vorzubereiten, der allen Mitgliedstaaten einen Körperschaftsteuer-Mindestsatz von 30 % für alle Gesellschaften vorschreibt, unabhängig davon, ob die Gewinne einbehalten oder als Dividende ausgeschüttet werden (Phase I).

Natürlich würde den Mitgliedstaaten durch die Einführung eines Mindestsatzes nicht die Möglichkeit genommen, kleine und mittlere Unternehmen einem geringeren Satz zu unterwerfen, sofern dieser 30 % nicht unterschreitet. Wie auch die Gemeinschaft nicht daran gehindert wäre, den Mindestsatz als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen in Drittländern anzupassen.

Zu einem Körperschaftsteuer-Höchstsatz könnte vorgebracht werden, daß eine derartige Beschränkung unnötig ist, weil die Erfahrungen lehren, daß die Marktkräfte schon dafür sorgen werden, daß sich die Steuersätze nicht auf einem sehr hohen Niveau halten. Der Ausschuß hält dieses Argument jedoch nicht für überzeugend genug. Obwohl im vergangenen Jahrzehnt in den Mitgliedstaaten eine gewisse Konvergenz der Körperschaftsteuersätze auf einem niedrigen Niveau eingetreten ist, sind die Unterschiede nach wie vor sehr groß. Zwar hält der Ausschuß die Einführung eines Körperschaftsteuer-Höchstsatzes für weniger wichtig als die eines Mindestsatzes, doch gaben einige Ausschußmitglieder zu bedenken, daß die bestehenden großen Unterschiede das Funktionieren des Binnenmarktes erheblich behindern. Daher sollte, wenn die Marktkräfte nicht zur Reduzierung der Körperschaftsteuersätze ausreichen, der Höchstsatz nach Ansicht des Ausschusses den Mindestsatz nicht um mehr als ein Drittel überschreiten.

Der Ausschuß empfiehlt den Mitgliedstaaten, einen Körperschaftsteuer-Höchstsatz von 40 % einführen (Phase II).

Wie in Kapitel 3 erwähnt, belegen vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Italien, Luxemburg und Portugal) die Unternehmen auf Gemeindeebene mit einer Einkommensteuer.

Der Ausschuß empfiehlt, daß es in den Mitgliedstaaten auf Unternehmenseinkünfte nur eine Steuer geben sollte. Falls dies nicht zu realisieren ist, sollten die kommunalen Einkommensteuern bei der Festlegung des Körperschaftsteuersatzes dergestalt berücksichtigt werden, daß dieser in die vom Ausschuß vorgesehene Marge von 30 bis 40 % fällt (Phase II).

Steuervergünstigungen

Eine stärkere Harmonisierung der Steuersätze und der Steuerbemessungsgrundlagen schließt die Anwendung nichtdiskriminierender Steuergutschriften in den Mitgliedstaaten zur Förderung neuer Investitionen und anderer Unternehmenstätigkeiten nicht von vornherein aus. Wie in Kapitel 2 dargelegt, sind in Form von Steuergutschriften gewährte Investitionsanreize unter Kostenaspekten wirksamer als Steuersatzsenkungen. Auch sind sie transparenter und in der Regel einfacher als Steueranreize, die an die Bemessungsgrundlage anknüpfen. Das soll jedoch nicht heißen, daß der Ausschuß Steuergutschriften als Investitionsanreiz grundsätzlich befürwortet. Der Ausschuß ist im Gegenteil der Ansicht, daß auch diese relativ kostengünstigen Steuervergünstigungen maßvoll eingesetzt werden sollten, da allgemein davon ausgegangen wird, daß die Kosten solcher Maßnahmen in Form entgangener Steuereinnahmen die aus den so bewirkten Neuinvestitionen resultierenden Steuer Mehreinnahmen überschreiten und — wie bereits festgestellt — das Körperschaftsteueraufkommen mindern können. Der Ausschuß hält daher direkte Zuschüsse generell für vorteilhafter als steuerliche Maßnahmen.

Ungeachtet dessen sind Steuervergünstigungen nach Auffassung des Ausschusses in Sonderfällen weiterhin notwendig, etwa um den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, insbesondere weil die Wirtschafts- und Währungsunion die politischen Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten einschränken wird. Daher könnte ein Mitgliedstaat von der Kommission entsprechend den einschlägigen Bestimmungen im EWG-Vertrag ermächtigt werden, besondere Steuervergünstigungen für Investitionen — ausgenommen in Finanzdienstleistungen — in bestimmten Regionen zu gewähren, um die dortige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Außerdem räumt der Ausschuß ein, daß zeitlich begrenzte, allgemeine Steuervergünstigungen in einigen Fällen eine wünschenswerte antizyklische Maßnahme darstellen können. Seiner Ansicht nach sollten alle diese Vergünstigungen jedoch zeitlich befristet sein, was ebenso für die bereits bestehenden Steuervergünstigungen gelten sollte.

Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer

Wie der Ausschuß feststellte, verursachen die unterschiedlichen Gewinnermittlungsvorschriften Wettbewerbsverzerrungen, die mit einem leistungsfähigen Binnenmarkt unvereinbar sind. Eine Harmonisierung der Körperschaftsteuersätze ist ohne eine gleichzeitige zumindest ansatzweise Änderung der Bemessungsgrundlagen wenig sinnvoll. Zudem setzen die Mitgliedstaaten, wie bereits erwähnt, ihre Steuervorschriften immer häufiger als Wettbewerbsinstrument ein, um mit Hilfe von Steueranreizen — vor allem mit Anreizen, die auf die Steuerbemessungsgrundlage wirken — Unternehmen anzulocken. Dies hat zur Folge, daß Steueranreize nicht völlig transparent sind. Unternehmerische Aktivitäten innerhalb der Gemeinschaft werden durch die zum Teil beträchtlichen Unterschiede in den geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten erschwert. Hierunter leiden vor allem kleine und mittlere Unternehmen, die nicht die Mittel haben, um diese Hindernisse zu überwinden.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es daher dringend erforderlich, die einzelstaatlichen Vorschriften zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage anzugleichen, um unzumutbare Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Damit würden gleichzeitig mehr Transparenz und eine einfachere Rechtsanwendung erreicht. Das bedeutet jedoch nicht, daß das Steuerrecht vollständig harmonisiert werden sollte, sondern vielmehr, daß die Gemeinschaft für die Elemente der Bemessungsgrundlage, die sich durch die Marktkräfte nicht in ausreichendem Maße angleichen lassen, Mindestregeln oder Mindeststandards festlegen sollte.

In welcher Form die Mindestvorschriften festgelegt werden, hängt von den steuertechnischen Besonderheiten der einzelnen Elemente der Bemessungsgrundlage ab. So könnte in einigen Fällen auf Steuersätze oder Prozentwerte zurückgegriffen werden (z. B. auf Abschreibungsätze), oder es könnten verschiedene Methoden zur Wahl gestellt werden (z. B. bei der steuerlichen Behandlung von Leasing-Geschäften), von denen die Gemeinschaft eine als Grundregel festlegt. In manchen Fällen könnten den Unternehmen auch alternative Lösungen angeboten werden (z. B. Wahl des Vorratsbewertungsverfahrens).

Der Ausschuß räumt ein, daß die bestehenden Divergenzen mit dem beschriebenen Konzept auf kurze bis mittlere Sicht nicht ausgeräumt werden. Auch werden die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben, Vorschriften anzuwenden, die eine über das Minimum hinausgehende breitere Besteuerungsgrundlage bedingen. Langfristig ist jedoch zu erwarten, daß diese Divergenzen infolge des mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration verbundenen stärkeren Wettbewerbs abnehmen werden.

Nach Auffassung des Ausschusses sollten diese Empfehlungen schrittweise, d. h. in mehreren Phasen, verwirklicht werden. Hierzu hat der Ausschuß folgende Vorarbeiten geleistet:

- a) Er ermittelte die in erster Linie für die Wettbewerbsverzerrungen verantwortlichen Faktoren und erarbeitete in den Fällen, in denen er Gemeinschaftsmaßnahmen für unmittelbar erforderlich hält, konkrete Vorschläge.
- b) Er formulierte, soweit möglich, Handlungsmaßstäbe (und Lösungsvorschläge) für Probleme, die erst mittel- bzw. langfristig gelöst werden können.
- c) Wegen der knapp bemessenen Zeit hat der Ausschuß die Bereiche, in denen eingehendere rechtstechnische Arbeiten erforderlich sind, bevor die Empfehlungen umgesetzt werden können, lediglich aufgelistet.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, eine unabhängige Expertengruppe einzusetzen, die sich mit den in diesem Bericht angesprochenen Aspekten der Steuerbemessungsgrundlage befassen und konkrete Maßnahmen empfehlen soll (Phase I).

Bestimmung des steuerpflichtigen Gewinns

Die Berechnung des zu versteuernden Einkommens sollte nach Auffassung des Ausschusses in allen Mitgliedstaaten auf der Buchführung basieren, die die Grundlage für den Jahresabschluß bildet. Zu bedenken ist jedoch, daß die Jahresabschlüsse innerhalb der Gemeinschaft noch nicht vollständig harmonisiert sind und daß sie überdies nicht für steuerliche Zwecke erstellt werden.

Gewisse Unterschiede zwischen den in Handels- und Steuerbilanz ausgewiesenen Ergebnissen werden daher bestehenbleiben. So versteht es sich von selbst, daß der zu versteuernde Gewinn aus steuertechnischen Gründen (z. B. Befreiung wegen doppelter Dividendenbesteuerung) von dem Bilanzgewinn abweicht. Auch sollten bestimmte aus steuerlichen Gründen vorgenommene Berichtigungen nicht in den Jahresabschlüssen erscheinen.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz zu ergreifen (Phase III).

Abschreibungen

Obwohl es gute Gründe dafür gibt, bei der Abschreibung die Inflation zu berücksichtigen, unterscheiden sich die Methoden der inflationsneutralen Rechnungslegung ganz beträchtlich voneinander (unter anderem deshalb, weil sich die Fachleute in diesem Punkt uneins sind). Die Einführung eines einheitlichen Inflationsausgleichsystems würde zudem beträchtliche Änderungen im Steuerrecht aller Mitgliedstaaten erfordern. Die Abschreibung auf der Grundlage historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten ist in den Mitgliedstaaten weitgehend anerkannt, so daß inflationsbedingte Sonderabschreibungen nicht erforderlich sein dürften, sofern die Inflation nicht übermäßig hoch ausfällt. Sollte dies in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Fall sein, so wäre es Aufgabe der Expertengruppe, dem betreffenden Mitgliedstaat mit den übrigen Mitgliedstaaten abgestimmte Korrekturmaßnahmen zu empfehlen. Ziel aller Mitgliedstaaten sollten vergleichbare, flexible Abschreibungsregeln ohne versteckte Subventionen (in Form beschleunigter Abschreibungsmöglichkeiten) sein. Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von Abschreibungsvorteilen würde dadurch der Boden entzogen.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, einen Richtlinienvorschlag über die in der Gemeinschaft zulässigen Abschreibungsmethoden vorzulegen. Als Abschreibungsgrundlage sollten dabei die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen werden. Dem Steuerzahler wäre die Wahl zwischen degressiver Abschreibung und linearer Abschreibung für alle abschreibungsfähigen Anlagegüter mit Ausnahme von Gebäuden zu überlassen. Der für eine degressive Abschreibung zulässige Satz darf das Dreifache der linearen Abschreibung nicht überschreiten. Gleichzeitig sollten alle als Steuervergünstigung anzusehenden Sonderabschreibungen abgeschafft werden (Phase I).

Die Expertengruppe sollte geeignete Abschreibungsmethoden für Gebäude vorschlagen sowie Vorschläge zur Festlegung der Mindestnutzungsdauer von verschiedenen Gruppen von Anlagegütern und zur Festsetzung angemessener Abschreibungshöchstsätze vorlegen.

Nach Auffassung des Ausschusses sollten die Abschreibungsregeln für Gebäude sowie die Vorschriften über die Mindestnutzungsdauer und Abschreibungshöchstsätze für die verschiedenen Gruppen von Anlagegütern harmonisiert werden. Der Kommission wird empfohlen, hierzu nach Anhörung der noch einzusetzenden Expertengruppe entsprechende Richtlinienvorschläge vorzulegen (Phase II).

Immaterielle Wirtschaftsgüter

Bei der steuerlichen Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts und anderer immaterieller Wirtschaftsgüter hat der Ausschuß beträchtliche Unterschiede festgestellt, die vor allem bei Unternehmensübernahmen zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

Leasing

Auch bei der steuerlichen Behandlung des Leasing sind beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten festzustellen.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, der eine einheitliche steuerliche Behandlung der Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts und anderer immaterieller Wirtschaftsgüter einführt und alle grundlegenden einkommensteuerlichen Aspekte des Leasing harmonisiert (Phase I).

Vorratsbewertung

Als Grundlage für die Vorratsbewertung empfiehlt der Ausschuß ebenfalls die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Dies ist die einfachste Lösung, die zudem keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge hat.

Der Ausschuß empfiehlt, Wirtschaftsunternehmen die freie, jedoch unwiderrufliche Wahl unter folgenden Vorratsbewertungsmethoden zu gestatten: FIFO, LIFO, Durchschnittskosten und Eiserner Bestand (Phase I).

Mit der Einführung der freien Wahl der Bewertungsmethode muß die Abschaffung der Sonderregeln zur Berücksichtigung der Inflation bei der Vorratsbewertung einhergehen. (Beim LIFO-Verfahren wäre es allerdings den meisten Unternehmen möglich, die Inflation

zu berücksichtigen.) Gleichzeitig muß zugestanden werden, daß eine Wertminderung am Ende des Geschäftsjahrs als steuerlicher Verlust abzugsfähig ist.

Der Ausschuß empfiehlt, die Expertengruppe mit der detaillierten Ausarbeitung dieser Grundsätze zu beauftragen (z. B. technische Details über ein einheitliches Konzept für die Bewertung von Beständen mit geringer Umschlagshäufigkeit). Die entsprechenden Vorschriften wären dann in einer Richtlinie zu regeln.

Rückstellungen

In den Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, abzugsfähige Rückstellungen und steuerfreie Rücklagen zu bilden, wodurch sich beträchtliche Unterschiede zwischen den Besteuerungsgrundlagen ergeben. Obwohl es hierzu nur wenige statistische Angaben gibt (einschließlich der Ergebnisse der Unternehmensbefragung), stellen diese divergierenden Steuervorschriften nach Ansicht einiger Ausschußmitglieder in bestimmten Fällen die Hauptursache für Wettbewerbsstörungen dar. Die potentiell größten Wettbewerbsverzerrungen resultieren aus den Vorschriften über Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen, Garantieleistungen, Kursverluste sowie für die betriebliche Altersversorgung.

Der Ausschuß stellte insbesondere quantitative Beschränkungen bei Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen fest, die seiner Ansicht nach aufgehoben werden sollten. Auch Rückstellungen für Verluste, die auf geschätzten statistischen Durchschnittswerten beruhen, sind in manchen Fällen — wie der Ausschuß kritisiert — nicht zulässig. Seiner Ansicht nach sollte die Expertengruppe die entsprechenden Grundsätze genau formulieren und die Kommission auf deren Grundlage sodann einen Richtlinienentwurf zu den Rückstellungen — außer denjenigen für die betriebliche Altersversorgung, mit denen sich der nächste Abschnitt befaßt — erarbeiten.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, nach Anhörung der Expertengruppe einen Richtlinienvorschlag zum steuerlichen Abzug von Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen, Garantieleistungen und Kursverluste, soweit sie auf allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruhen, vorzulegen; willkürliche Grenzen sollten nicht festgesetzt werden (Phase II).

(Freiwillige) betriebliche Altersversorgung

Der Ausschuß weist darauf hin, welche maßgebliche Rolle die Steuervorschriften über Rückstellungen und Beiträge für (freiwillige) Betriebsrenten in zwei anderen großen Bereichen spielen, nämlich im Sozialversicherungsrecht (gesetzliche Altersversorgung) und im Individualversicherungsrecht (Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds).

Da das Mandat des Ausschusses diese beiden Bereiche eindeutig nicht mehr umfaßt, gibt der Ausschuß keine abschließenden Empfehlungen für den gesamten Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Gleichwohl weist er darauf hin, daß es nicht sinnvoll ist, den Markt für Lebensversicherungen, Gruppenversicherungen und andere Formen der betrieblichen Altersversorgung durch die Beseitigung diskriminierender Vorschriften zu liberalisieren, wenn nicht gleichzeitig Maßnahmen getroffen werden, die den steuerlichen Abzug von Rückstellungen und Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung regeln. Handlungsbedarf auf Gemeinschaftsebene hat auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kürzlich in

einer Entscheidung festgestellt, in der bestimmte diskriminierende Vorschriften mangels einer Regelung auf Gemeinschaftsebene unangetastet blieben (Rechtssache C-204/90).

Nach Ansicht des Ausschusses ist der steuerlichen Harmonisierung der Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung Vorrang einzuräumen. Einige Ausschußmitglieder wiesen in diesem Zusammenhang auf die Vorteile der gewinnmindernden Rückstellungsbildung in Deutschland hin, die gleichzeitig einen Liquiditätsvorteil für Unternehmen darstellt, die betriebsinterne Pensionsfonds bilden. Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft ist es grundsätzlich wünschenswert, alle Mitgliedstaaten im Wege einer Richtlinie zu verpflichten, alle Rückstellungen von der Steuer zu befreien, mit denen Unternehmen ihren Pflichten im Zusammenhang mit dem Ausscheiden ihrer Beschäftigten aus dem Erwerbsleben nachkommen. Angesichts der Ausstrahlung der einzelnen Maßnahmen auf andere Bereiche — einschließlich der möglichen Auswirkungen auf die allgemeinen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Finanzierung von Pensionsrückstellungen — hält der Ausschuß allerdings eine eingehendere Untersuchung der Problematik für erforderlich.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, sich mit Unterstützung der Expertengruppe vordringlich mit den Auswirkungen einer gemeinschaftsweiten Harmonisierung des steuerlichen Abzugs von Rückstellungen zu befassen, die Unternehmen aufgrund ihrer mit dem Ausscheiden von Angestellten aus dem Erwerbsleben verbundenen Verpflichtungen bilden (Phase I).

Abzugsfähigkeit der für Mitarbeiter im Ausland oder in ausländische Pensionsfonds eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge

Im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung stellte der Ausschuß fest, daß in einigen Mitgliedstaaten Beiträge, die von bzw. für Mitarbeiter im Ausland oder an Pensionsfonds bzw. Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt werden, nicht immer abzugsfähig sind. Keines dieser Probleme ist in dem vorerwähnten Urteil des Europäischen Gerichtshofs geklärt worden. Nach Ansicht des Ausschusses beeinträchtigt die Verweigerung der Abzugsfähigkeit die Mobilität der Arbeitnehmer und die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, dieses Problem rasch zu klären, um sicherzustellen, daß Beiträge zur Altersversorgung von der Steuer abgezogen werden können, unabhängig davon, wo sich der Pensionsfonds befindet und ob später gezahlte Leistungen in demselben Mitgliedstaat steuerpflichtig sind (Phase I).

Betriebsausgaben

Eine Harmonisierung der allgemeinen Vorschriften über den Abzug von Betriebsausgaben hält der Ausschuß nicht für erforderlich. Trotz der bestehenden Unterschiede führen die Steuervorschriften der Mitgliedstaaten zu vergleichbaren Ergebnissen und haben keine nennenswerten Wettbewerbsstörungen zur Folge.

Einige Ausnahmen sind jedoch festzustellen. So sind in manchen Mitgliedstaaten bestimmte Betriebsausgaben nicht oder nur zum Teil abzugsfähig. Dies gilt beispielsweise für die Unterhaltung von Firmenwagen, Bewirtungskosten, Provisionen, Konventional- oder Geldstrafen, Vorstandsbezüge und Kosten der Konzernzentrale. Inwieweit diese Beschränkungen von Vorteil sind, ist hier unerheblich.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, der, ausgehend von dem Grundsatz der Abzugsfähigkeit aller Betriebsausgaben, einheitliche Vorschriften für den Abzug von Betriebsausgaben festlegt (Phase II).

Ob Provisionen an Personen, deren Identität nicht offengelegt wird, abzugsfähig sind, ist von der Expertengruppe zu klären.

Kosten der Konzernzentrale

Es wurde festgestellt, daß bei Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten die Aufteilung der Kosten der Konzernzentrale auf verschiedene Mitgliedstaaten häufig dazu führt, daß ein Teil dieser Kosten nirgendwo abzugsfähig ist oder die Kosten, die einem Unternehmen durch die übrigen Unternehmen der Gruppe entstanden sind, nicht in voller Höhe erstattet werden.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, die Aufteilung der Kosten der Konzernzentrale und die Verrechnung konzerninterner Dienstleistungen im Wege einer Richtlinie zu regeln. Definiert werden sollte auch der Begriff „shareholder costs“ (Aufwendungen für Tätigkeiten, die Ausfluß der Gesellschafterstellung sind), um zu verhindern, daß diese Kosten weder im Land der Muttergesellschaft noch im Land der Tochtergesellschaft abgezogen werden können (Phase I).

Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Nach Auffassung des Ausschusses sollte eine gewisse Harmonisierung der Definitionen des Begriffs „Gesellschafter-Fremdfinanzierung“ und der entsprechenden Regelungen angestrebt werden.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Konzept zur Definition und zur Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung auszuarbeiten (Phase II).

Verlustverrechnung

Wie der Ausschuß festgestellt hat, sehen alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit des Verlustvortrags vor, allerdings in unterschiedlicher Ausprägung. Dies hat zur Folge, daß die Übernahme oder Neuordnung von Unternehmen steuerlich unterschiedlich behandelt wird. Die Voraussetzungen für den Verlustvortrag müssen daher in allen Mitgliedstaaten harmonisiert werden.

Weniger einheitlich ist die Regelung des Verlustrücktrags in den Mitgliedstaaten. Nach Auffassung des Ausschusses führen die unterschiedlichen Vorschriften zwar nicht generell zu Wettbewerbsverzerrungen, doch können sie in bestimmten Fällen — z. B. bei Unternehmensübernahmen — zu einer erheblichen Ungleichbehandlung führen. Eine gewisse Harmonisierung scheint daher gerechtfertigt. Entsprechende Vorschläge würden an die Vorschläge zur Verlustverrechnung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften anknüpfen.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, daß die Mitgliedstaaten den Richtlinienentwurf über den Vor- und Rücktrag von Unternehmensverlusten annehmen (Phase I).

Veräußerungsgewinne

Wie der Ausschuß festgestellt hat, ist die Besteuerung der Veräußerungsgewinne in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet mit der Folge, daß Steuerlast und Steuerzahlungsfristen stark voneinander abweichen. Für eine detaillierte Analyse stand dem Ausschuß jedoch nicht genügend Zeit zur Verfügung. Sicher ist, daß die Steuerlast in Einzelfällen sehr unterschiedlich ausfällt. Eine Rolle spielen auch die Abschreibungsvorschriften, die ebenfalls stark variieren, so daß die Besteuerung der Veräußerungsgewinne zweifellos ein wesentlicher Faktor für die Steuerlast der Wirtschaftsunternehmen ist.

Aufgrund der Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist es nach Auffassung des Ausschusses zur Zeit weder möglich noch ratsam, umfassende Harmonisierungsmaßnahmen vorzuschlagen. Als erster Schritt sollte vielmehr die Steuerpolitik, die die Mitgliedstaaten bei der Besteuerung der Veräußerungsgewinne verfolgen, harmonisiert und genau festgelegt werden, welche Besteuerungstechniken im Hinblick auf die Ziele einer gemeinsamen Steuerpolitik in der Gemeinschaft gestattet werden können.

Das Hauptziel der Steuerpolitik besteht nach Ansicht des Ausschusses in erster Linie darin, nur den Realgewinn und nicht den inflationsbedingten Anteil zu besteuern. Hieraus folgt

- a) die Nichtbesteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Reinvestitionen
- b) und die Nichtbesteuerung rein nomineller Veräußerungsgewinne zum Zeitpunkt ihrer Realisierung, wenn keine Reinvestition erfolgt; d. h., Inflationsgewinne sollten nicht besteuert werden.

Dies wird jedoch dadurch kompliziert, daß die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zur wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Gewinnen führen kann: Besteuerung einmal beim Verkauf der Anteile und ein weiteres Mal beim Verkauf der durch die Anteile verkörperten Wirtschaftsgüter.

Ferner ist darauf zu achten, daß diese Ziele nicht mit den Vorschriften für Veräußerungsgewinne aus Zusammenschlüssen und anderen Formen der Unternehmensneuordnung kollidieren, die bereits in einer Richtlinie geregelt sind.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, wonach Gewinne aus der Veräußerung von abnutzbarem und nichtabnutzbarem Anlagevermögen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums wieder in solche Wirtschaftsgüter investiert werden, von der Steuer befreit sind und die Bemessungsgrundlage von den veräußerten Wirtschaftsgütern auf die neuen Wirtschaftsgüter übertragen wird (Phase II).

Bei Finanzanlagen sollte zwischen Mehrheitsbeteiligungen und reinen Finanzinvestitionen unterschieden werden. Nach Ansicht des Ausschusses sind realisierte Veräußerungsgewinne bei Reinvestition auch bei Mehrheitsbeteiligungen von der Steuer zu befreien, da eine indirekte Investition in Form einer Beteiligung als gleichwertig mit einer Direktinvestition in die den Anteilen zugrunde liegenden abnutzbaren Anlagegüter angesehen werden kann. Die Mehrzahl der Ausschußmitglieder ist der Auffassung, daß diese steuerpolitische Option nur für Mehrheitsbeteiligungen, nicht jedoch für andere Beteiligungen in Form reiner Finanzinvestitionen gilt.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, wonach Gewinne aus der Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung von der Steuer befreit sind, sofern sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Anlagevermögen oder in eine andere Mehrheitsbeteiligung reinvestiert werden und die Bemessungs-

grundlage von den veräußerten Wirtschaftsgütern auf die neuen Wirtschaftsgüter übertragen wird. Gleichzeitig ist der Begriff der Mehrheitsbeteiligung einheitlich zu definieren (Phase II).

Liegt keine Reinvestition vor, so sollten Gewinne aus der Veräußerung des Anlagevermögens und Mehrheitsbeteiligungen besteuert werden, sofern der reale wirtschaftliche Wert der Investition erhalten bleibt. Die Inflation sollte allerdings nicht nur bei diesen Gewinnen, sondern auch bei allen Finanzinvestitionen — außer Bareinlagen oder sonstigen kurzfristigen Geldanlagen — berücksichtigt werden.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, wonach alle Gewinne aus Anlagevermögen und Mehrheitsbeteiligungen, die nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums reinvestiert werden, zum normalen Körperschaftsteuersatz besteuert werden. Bei allen Gewinnen aus Anlagevermögen und finanziellen Beteiligungen, die keine Geldanlagen sind, sollte die Inflation durch Indexierung der Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollten Verluste abgezogen werden können (Phase II).

Ein Mitglied des Ausschusses spricht sich hingegen dafür aus, die Empfehlung, Veräußerungsgewinne zu besteuern, die nicht reinvestiert werden, auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Finanzanlagen zu beschränken, die keine Mehrheitsbeteiligungen darstellen. Zudem sollten Gewinne aus der Veräußerung von Mehrheitsbeteiligungen ohne Einschränkung von der Steuer befreit werden, um eine Doppelbesteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, durch die Anteile verkörpert werden, zu vermeiden.

Andere Aspekte der Körperschaftsteuer

Für die effektive steuerliche Belastung eines Unternehmens spielt auch der Zeitraum zwischen dem Eingang der Einnahmen und der Entrichtung der hierauf erhobenen Steuern eine Rolle. Diese Zeitspannen differieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat beträchtlich. Der Ausschuß hält daher eine Mindestharmonisierung dieser Zeitspannen als Begleitmaßnahme zur Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage für erforderlich. Gleiches gilt für die Zeitunterschiede bei anderen Steuern, die gemeinschaftsweit angewandt werden. Ein Beispiel hierfür ist die in Frankreich geltende „Ein-Monats-Regel“ bei der Mehrwertsteuer, derzufolge der Zeitpunkt, zu dem die Vorsteuer abgezogen werden kann, hinausgeschoben wird. Nach Auffassung des Ausschusses sollten diese Grundsätze auch für Steuererstattungen gelten.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, die Fälligkeitsfristen von gemeinschaftsweit geltenden Steuern im Wege einer Richtlinie zu harmonisieren (Phase II).

Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, ist der Anwendungsbereich der Körperschaftsteuer in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht identisch. Die in der Gemeinschaft am häufigsten vorkommende Rechtsform ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Nach Auffassung des Ausschusses sollten die Rechtsvorschriften, nach denen sich die steuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften bestimmt, in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein. Wie der Ausschuß feststellte, unterliegt ein Unternehmen dann der Körperschaftsteuer, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der beschränkten Haftung erfüllt sind. Um eine Benachteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen zu vermeiden, sollte nach Auffassung des Ausschusses Nichtkapitalgesellschaften in allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen.

Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, eine einheitliche Regelung auszuarbeiten, wonach Nichtkapitalgesellschaften dafür optieren können, steuerlich als Kapitalgesellschaft behandelt zu werden, sofern sie sich für einen bestimmten Zeitraum zur Ausübung dieser Option verpflichten (Phase II).

Gewerbesteuern mit einer aus verschiedenen Faktoren zusammengesetzten Bemessungsgrundlage

Solche Steuern existieren in Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Spanien. In Frankreich setzt sich die Steuerbemessungsgrundlage aus den Miet- und Pachteinnahmen aus Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und einem Anteil der ausgezahlten Löhne und Gehälter zusammen. In Deutschland und Luxemburg wird die Bemessungsgrundlage hauptsächlich aus den Gewinnen, aber auch aus dem Vermögen gebildet. Aus wirtschaftlicher Sicht ist eine solche gemischte Bemessungsgrundlage, die überdies die Besteuerung erschwert und zu einer unterschiedlichen, willkürlichen Belastung von Unternehmen führt, kaum zu rechtfertigen.

Der Ausschuß empfiehlt den Mitgliedstaaten, die solche Gewerbesteuern mit mehreren Bemessungsgrundlagen kennen, diese durch eine gewinnbezogene Steuer zu ersetzen, deren Bemessungsgrundlage derjenigen der staatlichen Körperschaftsteuer entspricht (Phase II).

Dieser Vorschlag knüpft an die frühere Empfehlung an, auf Gesellschaftsgewinne nur eine Steuer zu erheben. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich zudem dafür aus, einen Schritt weiterzugehen und die auf das Nettovermögen von Kapitalgesellschaften erhobenen Steuern abzuschaffen (dies gilt jedoch beispielsweise nicht für Grundsteuern).

Verzeichnis der Anhänge

- 1A. An den Ausschuß gerichtete Stellungnahmen
- 1B. Auszüge aus dem Vertrag von Rom
- 3A. Die Besteuerung von Unternehmenseinkünften
in der Europäischen Gemeinschaft und bei ihren Haupthandelspartnern
- 3B. Behandlung von Verlusten und der EG-Binnenmarkt
- 4A. Wichtige Voraussetzungen und Einschränkungen
- 4B. Steuerliche Parameter, die bei den Berechnungen für die EG-Länder
verwendet werden
- 4C. Zusätzliche Tabellen
- 5A. Die Auswirkung der Besteuerung auf internationale Investitionen
und wirtschaftliche Effizienz
- 5B. Einfluß verschiedener Faktoren auf die Beantwortung der Fragebögen
- 6. Steuerabkommen und der EG-Binnenmarkt
- 8. Definition des ACID-Tests
- 9A. Steuerkoordinierung und -konkurrenz in Kanada:
Lehren für die Europäische Gemeinschaft
- 9B. Steuerkoordinierung und -konkurrenz in der Schweiz
- 9C. Steuerkoordinierung und -konkurrenz in den Vereinigten Staaten von Amerika
- 10A. Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme
in der Europäischen Gemeinschaft
- 10B. Abweichende Ansichten zu dem in Anhang 10A
vorgeschlagenen EG-Körperschaftsteuersystem

-232-

Anhang 1A

An den Ausschuß gerichtete Stellungnahmen

Folgende Personen und Organisationen wandten sich mit mündlichen oder schriftlichen Kommentaren an den Ausschuß.

In alphabetischer Reihenfolge

Bird, Richard

Cailliau, Jean-Claude

Chown, John F.

Crossen, Sijbren

Gammie, Malcolm

Giovannini, Alberto

Hines, James

Leibfritz, Willi

McLure, Charles

Sinn, Hans-Werner

Slemrod, Joel

Tulkens, Herni

American Chamber in Belgium

Association des grandes entreprises françaises

Association of Banks of the European Community

S. J. Berwin and Co.

British Bankers Association (BBA)

Confederation of British Industry (CBI)

Confederation of Irish Industry

Conseil national du patronat français (CNPF)

Eurochambres

Europäische Gruppe für kleine und mittlere Unternehmen und das Handwerk (Eurogroup)

Europäischer Einzelhandelsverband

Europäischer Industriekreis

Europäisches Komitee der Arbeiter- und Handwerksproduktionsgenossenschaften (CECOP)

Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME)

The European Computer Industry Tax Association (ECITA)

Federal Trust for Education and Research

The Institute of Chartered Accountants of Scotland

The Law Society

Vereinigung der Steuerberaterverbände der Länder

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (CFE)

Vereinigung der Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE)

Anhang 1B

Auszüge aus dem Römischen Vertrag

Artikel 1

Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Artikel 3

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

- a) die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber dritten Ländern;
- c) die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;
- d) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft;
- e) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;
- f) die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt;
- g) die Anwendung von Verfahren, welche die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Behebung von Störungen im Gleichgewicht ihrer Zahlungsbilanzen ermöglichen;
- h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;
- i) die Schaffung eines Europäischen Sozialfonds, um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer zu verbessern und zur Hebung ihrer Lebenshaltung beizutragen;

- j) die Errichtung einer Europäischen Investitionsbank, um durch Erschließung neuer Hilfsquellen die wirtschaftliche Ausweitung in der Gemeinschaft zu erleichtern;
- k) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten koordinieren in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinschaft ihre Wirtschaftspolitik, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages erforderlich ist.
2. Die Organe der Gemeinschaft achten darauf, die innere und äußere finanzielle Stabilität der Mitgliedstaaten nicht zu gefährden.

Artikel 7

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrages ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen. (1)

Artikel 8

1. Der Gemeinsame Markt wird während einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise verwirklicht.

Die Übergangszeit besteht aus drei Stufen von je vier Jahren; die Dauer jeder Stufe kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert werden.

2. Jeder Stufe entspricht eine Gesamtheit von Maßnahmen, die zusammen eingeleitet und durchgeführt werden müssen.

3. Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe hängt von der Feststellung ab, daß die in diesem Vertrag für die erste Stufe ausdrücklich festgelegten Ziele im wesentlichen tatsächlich erreicht und daß vorbehaltlich der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmen und Verfahren die Verpflichtungen eingehalten worden sind.

Diese Feststellung wird vom Rat am Ende des vierten Jahres aufgrund eines Berichtes der Kommission einstimmig getroffen. Ein Mitgliedstaat kann die Einstimmigkeit nicht verhindern, indem er sich auf die Nichterfüllung seiner eigenen Verpflichtungen beruft. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe ohne weiteres um ein Jahr verlängert.

Am Ende des fünften Jahres trifft der Rat die Feststellung unter denselben Bedingungen. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so wird die erste Stufe ohne weiteres um ein zusätzliches Jahr verlängert.

(1) Absatz 2 geändert gemäß Artikel 6 Absatz 2 EEA.

Am Ende des sechsten Jahres trifft der Rat die Feststellung mit qualifizierter Mehrheit aufgrund des Berichtes der Kommission.

4. Verbleibt ein Mitgliedstaat in der Minderheit, so kann er binnen einem Monat nach der zuletzt genannten Abstimmung beim Rat die Bestellung einer Schiedsstelle beantragen, deren Entscheidung für alle Mitgliedstaaten und für die Organe der Gemeinschaft verbindlich ist; wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so gilt das gleiche für jeden Mitgliedstaat. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission bestellt werden.

Kommt die Bestellung durch den Rat binnen einem Monat nach Antragstellung nicht zustande, so werden die Mitglieder der Schiedsstelle innerhalb eines weiteren Monats vom Gerichtshof bestellt.

Die Schiedsstelle wählt ihren Vorsitzenden selbst.

Sie erläßt ihren Schiedsspruch binnen sechs Monaten nach der im letzten Unterabsatz von Absatz 3 genannten Abstimmung des Rates.

5. Die zweite und die dritte Stufe können nur durch eine einstimmige, vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassene Entscheidung verlängert oder abgekürzt werden.

6. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dürfen nicht zur Folge haben, daß die Übergangszeit länger als fünfzehn Jahre, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an gerechnet, dauert.

7. Vorbehaltlich der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen ist das Ende der Übergangszeit gleichzeitig der Endtermin für das Inkrafttreten aller vorgesehenen Vorschriften sowie für die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Errichtung des Gemeinsamen Marktes gehören.

Artikel 8 a⁽¹⁾

Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 gemäß dem vorliegenden Artikel, den Artikeln 8 b, 8 c und 28, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 59, Artikel 70 Absatz 1 und den Artikeln 84, 99, 100 a und 100 b unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen.

Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gewährleistet ist.

Artikel 52

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats werden während der Übergangszeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise aufgehoben. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

(¹) Artikel eingefügt durch Artikel 13 EEA.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfaßt die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

Artikel 53

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, führen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet für Angehörige der anderen Mitgliedstaaten keine neuen Niederlassungsbeschränkungen ein.

Artikel 54

1. Vor dem Ende der ersten Stufe stellt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft auf. Die Kommission unterbreitet ihren Vorschlag dem Rat während der beiden ersten Jahre der ersten Stufe.

Das Programm legt für jede Art von Tätigkeiten die allgemeinen Voraussetzungen und insbesondere die Stufen für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit fest.

2. Der Rat erläßt bis zum Ende der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien zur Verwirklichung des allgemeinen Programms oder — falls ein solches nicht besteht — zur Durchführung einer Stufe der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit.⁽¹⁾

3. Der Rat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen aufgrund der obigen Bestimmungen übertragen sind, indem sie insbesondere

a) im allgemeinen diejenigen Tätigkeiten mit Vorrang behandeln, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördert;

b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, um sich über die besondere Lage auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten innerhalb der Gemeinschaft zu unterrichten;

c) die aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken ausschalten, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht;

d) dafür Sorge tragen, daß Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, dort verbleiben und eine selbständige Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausüben können, die sie erfüllen müßten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, in dem sie diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen;

⁽¹⁾ Absatz 2 geändert gemäß Artikel 6 Absatz 4 EEA.

- e) den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels 39 Absatz 2 nicht beeinträchtigt werden;
- f) veranlassen, daß bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie für den Eintritt des Personals der Hauptniederlassung in ihre Leitungs- oder Überwachungsorgane schrittweise aufgehoben werden;
- g) soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;
- h) sicherstellen, daß die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.

Artikel 58

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Artikel 59

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, werden während der Übergangszeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise aufgehoben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind. (¹)

Artikel 62

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, unterwerfen die Mitgliedstaaten die bei seinem Inkrafttreten tatsächlich erreichte Freiheit des Dienstleistungsverkehrs keinen neuen Beschränkungen.

(¹) Absatz 2 geändert gemäß Artikel 16 Absatz 3 EEA.

Artikel 63

1. Vor dem Ende der ersten Stufe stellt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments ein allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft auf. Die Kommission unterbreitet ihren Vorschlag dem Rat während der beiden ersten Jahre der ersten Stufe.

Das Programm legt die allgemeinen Voraussetzungen und die Stufen der Liberalisierung für jede Art von Dienstleistungen fest.

2. Der Rat erläßt bis zum Ende der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments Richtlinien zur Verwirklichung des allgemeinen Programms oder — falls ein solches nicht besteht — zur Durchführung einer Liberalisierungsstufe für eine bestimmte Dienstleistung.

3. Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschlägen und Entscheidungen sind im allgemeinen mit Vorrang diejenigen Dienstleistungen zu berücksichtigen, welche die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen oder deren Liberalisierung zur Förderung des Warenverkehrs beiträgt.

Artikel 67

1. Soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist, beseitigen die Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit schrittweise alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs in bezug auf Berechtigte, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, und heben alle Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts auf.

2. Die mit dem Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zusammenhängenden laufenden Zahlungen werden bis zum Ende der ersten Stufe von allen Beschränkungen befreit.

Artikel 68

1. Auf dem in diesem Kapitel behandelten Sachgebiet werden die Mitgliedstaaten bei der Erteilung der nach Inkrafttreten dieses Vertrages noch erforderlichen devisarechtlichen Genehmigungen so großzügig wie möglich verfahren.

2. Bei der Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften für den Kapitalmarkt und das Kreditwesen auf die nach diesem Kapitel liberalisierten Kapitalbewegungen sehen die Mitgliedstaaten von Diskriminierungen ab.

3. Anleihen zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung eines Mitgliedstaats oder seiner Gebietskörperschaften dürfen in einem anderen Mitgliedstaat nur aufgelegt oder untergebracht werden, wenn sich die beteiligten Staaten darüber verständigt haben. Diese Bestimmung steht der Anwendung des Artikels 22 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank nicht entgegen.

Artikel 92

1. Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu

verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

2. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind:

a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;

b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;

c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

3. Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden:

a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;

b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;

c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Beihilfen für den Schiffsbau, soweit sie am 1. Januar 1957 bestanden und lediglich einem fehlenden Zollschutz entsprechen, werden jedoch entsprechend den für die Abschaffung der Zölle geltenden Bestimmungen und vorbehaltlich der Vorschriften dieses Vertrages über die gemeinsame Handelspolitik gegenüber dritten Ländern schrittweise abgebaut;

d) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Artikel 93

1. Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.

2. Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, daß eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 92 unvereinbar ist oder daß sie mißbräuchlich angewandt wird, so entscheidet sie, daß der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

Kommt der betreffende Staat dieser Entscheidung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Staat in Abweichung von den Artikeln 169 und 170 den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

Der Rat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, daß eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel 92 oder von den nach Artikel 94 erlassenen Verordnungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gilt, wenn

außergewöhnliche Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Staates an den Rat die Aussetzung dieses Verfahrens, bis der Rat sich geäußert hat.

Äußert sich der Rat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so entscheidet die Kommission.

3. Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, daß sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, daß ein derartiges Vorhaben nach Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Artikel 94

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 92 und 93 erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 93 Absatz 3 sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind.

Artikel 95

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Spätestens mit Beginn der zweiten Stufe werden die Mitgliedstaaten die bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden Bestimmungen aufheben oder berichtigen, die den obengenannten Vorschriften entgegenstehen.

Artikel 96

Werden Waren in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

Artikel 97

Mitgliedstaaten, welche die Umsatzsteuer nach dem System der kumulativen Mehrphasensteuer erheben, können für inländische Abgaben, die sie von eingeführten Waren erheben, und für Rückvergütungen, die sie für ausgeführte Waren gewähren, unter Wahrung der in den Artikeln 95 und 96 aufgestellten Grundsätze Durchschnittssätze für Waren oder Gruppen von Waren festlegen.

Entsprechen diese Durchschnittssätze nicht den genannten Grundsätzen, so richtet die Kommission geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an den betreffenden Staat.

Artikel 99⁽¹⁾

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes innerhalb der in Artikel 8 a gesetzten Frist notwendig ist.

Artikel 100

Der Rat erläßt einstimmig auf Vorschlag der Kommission Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden zu den Richtlinien gehört, deren Durchführung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften zur Folge hätte.

Artikel 100 a⁽²⁾

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt in Abweichung von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 8 a die nachstehende Regelung. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

2. Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

3. Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus.

4. Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen der Kommission mit.

Die Kommission bestätigt die betreffenden Bestimmungen, nachdem sie sich vergewissert hat, daß sie kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

In Abweichung von dem Verfahren der Artikel 169 und 170 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, daß ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse mißbraucht.

(¹) Artikel in der Fassung des Artikels 17 EEA.

(²) Artikel eingefügt gemäß Artikel 18 EEA.

5. Die vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, die die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel 36 genannten nichtwirtschaftlichen Gründe vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.

Artikel 101

Stellt die Kommission fest, daß vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so tritt sie mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Beratungen ein.

Führen diese Beratungen nicht zur Beseitigung dieser Verzerrung, so erläßt der Rat während der ersten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Richtlinien. Die Kommission und der Rat können alle sonstigen, in diesem Vertrag vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 102

1. Ist zu befürchten, daß der Erlaß oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Verzerrung im Sinne des Artikels 101 verursacht, so setzt sich der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen. Diese empfiehlt nach Beratung mit den Mitgliedstaaten den beteiligten Staaten die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen.

2. Kommt der Staat, der innerstaatliche Vorschriften erlassen oder ändern will, der an ihn gerichteten Empfehlung der Kommission nicht nach, so kann nicht gemäß Artikel 101 verlangt werden, daß die anderen Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften ändern, um die Verzerrung zu beseitigen. Verursacht ein Mitgliedstaat, der die Empfehlung der Kommission außer acht läßt, eine Verzerrung lediglich zu seinem eigenen Nachteil, so findet Artikel 101 keine Anwendung.

Artikel 220

Soweit erforderlich, leiten die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen ein, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen folgendes sicherzustellen:

- i) den Schutz der Personen sowie den Genuß und den Schutz der Rechte zu den Bedingungen, die jeder Staat seinen eigenen Angehörigen einräumt,
- ii) die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft,
- iii) die gegenseitige Anerkennung der Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2, die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit bei Verlegung des Sitzes von einem Staat in einen anderen und die Möglichkeit der Verschmelzung von Gesellschaften, die den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten unterstehen,
- iv) die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche.

Artikel 221

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages stellen die Mitgliedstaaten binnen drei Jahren nach seinem Inkrafttreten die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

Anhang 3A

Die Besteuerung von Unternehmenseinkünften in der Europäischen Gemeinschaft und bei ihren Haupthandelspartnern

1. Anteil der wichtigsten Steuern (ohne Steuern auf Waren und Dienstleistungen) und Sozialversicherungsbeiträge am Gesamtsteueraufkommen
2. Anwendungsbereich der Körperschaftsteuer
3. Statistische Angaben zu Aktiengesellschaften und GmbH in den EG-Mitgliedstaaten
4. Zinsen
5. Verlustvorträge und -rückträge
6. Behandlung von Veräußerungsgewinnen der Unternehmen
7. Veräußerungsverluste
8. Abschreibungspraktiken (produzierendes Gewerbe)
9. Steuerliche Behandlung von Vorräten
10. Die wichtigsten steuerlichen Rückstellungen
11. Bedingungen für den steuerlichen Abzug der wichtigsten Rückstellungen
12. Firmenwert
13. Zeitspanne bis zur Erhebung der Körperschaftsteuer
14. Allgemeine investitionsfördernde Steuervergünstigungen
15. Anrechnungssysteme und ihr Umfang
16. Vermögensteuern (juristische und natürliche Personen)
17. Inländische Quellensteuer
18. Quellensteuersätze bei Dividendenzahlungen von Tochter- an Muttergesellschaften
19. Quellensteuersätze bei normalen Zinszahlungen von nichtansässigen Tochter- an Muttergesellschaften
20. Quellensteuersätze bei Lizenzgebührenzahlungen (ohne eventuell anfallende Mehrwertsteuer)
21. Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten ohne bilaterales Steuerabkommen
22. Behandlung ausländischer Einkünfte aus Ländern, mit denen Steuerabkommen bestehen
23. Behandlung ausländischer Einkünfte aus Ländern, mit denen kein Steuerabkommen besteht
24. Lizenzgebühren
25. Voraussetzungen für die steuerliche Konsolidierung
26. Besteuerung von Bardividenden inländischer Tochtergesellschaften
27. Steuerliche Behandlung von Gewinnen ausländischer Betriebsstätten
28. Einkommensteuer für natürliche Personen
29. Typische Steuersätze bei Veräußerungsgewinnen von privaten Anlegern
30. Inländische Quellensteuer für natürliche Personen (auf Zinsen und Dividenden)
31. Vergleichende Darstellung steuerlicher Vereinfachungen für KMU
32. Vergleichende Darstellung von Körperschaft- und Einkommensteuersätzen
33. Besondere steuerliche Maßnahmen für KMU
34. Steuerliche Behandlung von privaten Anlegern im Länderüberblick
35. Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen

TABELLE 3A.1

Anteil der wichtigsten Steuern (ohne Steuern auf Waren und Dienstleistungen)
und Sozialversicherungsbeiträge am Gesamteueraufkommen (1988)

OECD-Code	1200 Körperschaftsteuer	1100 Einkommensteuer	2200 Sozialversicherung Arbeitgeber	2210 Sozialversicherung Arbeitnehmer	4000 Vermögensteuer
Belgien	7	32	21	11	2
Dänemark	4	51	0	2	5
Deutschland	5	29	19	16	3
Griechenland	4	14	15(+1)(*)	14	3
Spanien	6	21	27	6	4
Frankreich	5	12	27(+2)(*)	12	5
Irland	4	35	8(+1)(*)	5	4
Italien	9	27	23	7	2
Luxemburg	17	24	14	10	8
Niederlande	8	20	17	19	3
Portugal	k. A.	k. A.	17	9	2
Vereinigtes Königreich	11	27	9	8	13
Österreich	3	22	16	14	3
Japan	24	23	14	11	11
Schweden	5	39	24(+3)(*)	0	3
USA	8	35	17	11	10
OECD-Durchschnitt	8	31	k. A.(?)	k. A. 92)	5
EWG-Durchschnitt	7	27	k. A.(?)	k. A.(?)	4

(*) Nichtzweckgebundene Steuern, die vom Arbeitgeber zu entrichten sind.

(?) Durchschnittliche Sozialversicherung insgesamt, OECD 24, EG 29.

Quelle: Some OECD revenue statistics 1965-89, Tabelle E 19.

TABELLE 3A.2

Anwendungsbereich der Körperschaftsteuer

Belgien	<p>Alle Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind körperschaftsteuerpflichtig, sofern sich ihr eingetragener Sitz, die Hauptniederlassung oder die Geschäftsleitung in Belgien befindet. Körperschaften des Privatrechts sind ausnahmslos körperschaftsteuerpflichtig. Es gibt folgende körperschaftsteuerpflichtige Unternehmensformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aktiengesellschaft (naamloze vennootschap/société anonyme — SA), b) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée — SPRL), c) die Kommanditgesellschaft auf Aktien (commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions), d) die Offene Handelsgesellschaft (vennootschap onder firma/société en nom collectif), e) die Kommanditgesellschaft (gewone commanditaire vennootschap/société en commandite simple), f) die Genossenschaft (samenwerkende vennootschap/société coopérative).
Dänemark	<p>Eine Gesellschaft ist in Dänemark steuerlich ansässig, wenn sie in Dänemark gegründet wurde und sich ihr eingetragener Sitz in Dänemark befindet. Die häufigsten Gesellschaftsformen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aktiengesellschaft (aktieselskab), b) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (anpartsselskab), c) die Genossenschaft (andelsforeninger/brugsforeninger).
Deutschland	<p>Eine Gesellschaft ist in Deutschland steuerlich ansässig, wenn sich der Ort der Gründung oder die Geschäftsleitung dort befinden. Gilt eine Gesellschaft aufgrund ihrer deutschen Geschäftsleitung als ansässig, wurde aber in einem anderen Land mit weniger strengen Vorschriften gegründet, so können die Steuerbehörden vom Tatbestand der Körperschaft absehen und die Gewinne des Unternehmens so besteuern, als seien sie durch die Anteilseigner direkt erwirtschaftet worden. Folgende Gesellschaftsformen sind körperschaftsteuerpflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aktiengesellschaft (AG), b) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), c) die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), d) die eingetragene Genossenschaft.
Griechenland	<p>Die Ansässigkeit einer Gesellschaft richtet sich in erster Linie nach dem Ort der Gründung. Je nach den Bestimmungen bestehender Steuerabkommen können jedoch ausländische Gesellschaften in Griechenland der Besteuerung unterliegen, wenn dort Unternehmensbereiche angesiedelt sind, die z. B. auftragsgebundene Lagerhaltung oder Leasing von Maschinen und Anlagen betreiben o. ä.</p> <p>Das am häufigsten vorkommende körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen ist die Aktiengesellschaft (SA). Ebenfalls stark vertreten ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (EPE), deren Gesellschafter für die entrichtete Steuer vom Einkommen eine Steuergutschrift erhalten.</p>
Spanien	<p>Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in Spanien gegründet wurden oder deren Sitz bzw. Geschäftsleitung sich auf spanischem Hoheitsgebiet befinden, müssen auf ihr Welteinkommen Körperschaftsteuer entrichten. Folgende Gesellschaften sind körperschaftsteuerpflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aktiengesellschaft (Sociedad Anonima — SA), b) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedad De Responsabilidad Limitada — SRL), c) die Kommanditgesellschaft auf Aktien (Sociedad Comanditaria Por Acciones), d) die Genossenschaft (Sociedad Cooperativa).
Frankreich	<p>Eine Gesellschaft ist in Frankreich ansässig, wenn sich dort der Ort der Gründung oder der eingetragene Sitz befindet. Folgende Unternehmensformen sind körperschaftsteuerpflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aktiengesellschaft (société anonyme — SA), b) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée — SARL), c) die Kommanditgesellschaft auf Aktien (société en commandite par actions), d) die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (société civile) in Handel, Industrie und Gewerbe, e) die Genossenschaft (société coopérative).

Irland

Auch einige andere Gesellschaften haben das Recht, sich wahlweise wie eine der zuvor genannten Formen besteuern zu lassen, so z. B.

- I) die Offene Handelsgesellschaft (*société en nom collectif*),
- II) die Kommanditgesellschaft (*société en commandite simple*),
- III) Vereinigungen bürgerlichen Rechts, sofern sie nicht bereits Körperschaftsteuerpflichtig sind.

Die Ansässigkeit einer Gesellschaft richtet sich nach dem Ort der Geschäftsleitung. Das irische Recht erkennt eine Vielzahl von Unternehmensformen an, von denen folgende Körperschaftsteuerpflichtig sind:

- a) die Aktiengesellschaft (*public company limited by shares*),
- b) die Kommanditgesellschaft auf Aktien (*private company limited by shares*),
- c) *private company limited by guarantee*,
- d) *public company limited by guarantee*,
- e) die eingetragenen Bausparkassen (*registered building societies*),
- f) eingetragene Körperschaften entsprechend dem *Industrial and Provident Society Act* (einschließlich Agrar- und Fischereigenossenschaften).

Italien

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren eingetragener Sitz, oberste Geschäftsleitung oder Hauptniederlassung sich auf italienischem Hoheitsgebiet befinden, müssen in Italien Steuern auf ihr Welteinkommen entrichten.

Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmen jeder Art, deren eingetragener Sitz, oberste Geschäftsleitung oder Hauptniederlassung sich nicht auf italienischem Hoheitsgebiet befinden, entrichten Steuern nur auf das in Italien realisierte Einkommen. Als Unternehmensformen sind zu nennen:

- a) die Aktiengesellschaft (*società per azioni — SpA*),
- b) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*società a responsabilità limitata — Srl*),
- c) die Kommanditgesellschaft auf Aktien (*società in accomandita per azioni — Sapa*),
- d) die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung (*società cooperativa a responsabilità illimitata*),
- e) die Genossenschaft mit beschränkter Haftung (*società cooperativa a responsabilità limitata*).

Luxemburg

Eine Gesellschaft gilt als in Luxemburg ansässig, wenn sich dort entweder ihr eingetragener Sitz oder die Hauptniederlassung befindet. Es existieren folgende Formen:

- a) die Aktiengesellschaft (*société anonyme — SA*),
- b) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée — SARL*),
- c) die Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions — Secpa*),
- d) die Genossenschaft (*société coopérative*).

Niederlande

Laut § 4 des Gesetzes über die allgemeine Besteuerung richtet sich die Ansässigkeit eines Unternehmens nach bestimmten Kriterien. Ein wichtiger Faktor ist der Sitz der obersten Geschäftsleitung. Allerdings besagt § 2 Abs. 4 des niederländischen Körperschaftsteuergesetzes, daß in den Niederlanden gegründete Gesellschaften im Hinblick auf die Körperschaftsteuer stets als Steuerinländer gelten. Körperschaftsteuerpflichtig sind folgende Unternehmensformen:

- a) die Aktiengesellschaft (*Naamloze Vennootschap — NV*),
- b) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap Met Beperkte Aansprakelijkheid — BV*),
- c) die Genossenschaft (*Coöperatieve*),
- d) *fonds voor gemene rekening*,
- e) *open commanditaire vennootschappen*,
- f) andere „*vennootschappen*“, deren Eigenkapital ganz oder teilweise in Anteile zerlegt ist,
- g) *onderlinge waarburgmaatschappijen*; *verenigingen op onderlinge grondslag optredend als verzekeraar of kredietinstelling*,
- h) sonstige Rechtssubjekte, sofern sie gewerblich tätig sind.

Portugal

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer erfolgt ausgehend vom Welteinkommen der Unternehmen, deren Sitz oder tatsächliche Leitung sich in Portugal befinden. Sie ist auch von nichtansässigen Unternehmen zu entrichten, die eine Betriebsstätte in Portugal unterhalten. Die Körperschaftsteuerlichen Vorschriften gelten aufgrund der gewerblichen Tätigkeit und der

Vereinigtes Königreich

Rechtsform für alle normalen Gesellschaften in Handel und Gewerbe einschließlich Personengesellschaften. Darüber hinaus gelten sie für alle Gesellschaften bürgerlichen Rechts (sociedades civis) in Form gewerblicher Unternehmen. Die drei bedeutendsten Rechtsformen gewerblicher Unternehmen sind:

- a) die Aktiengesellschaft (socieda anonima — SA),
- b) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (sociedade por quotas or limitada — Lda),
- c) die Genossenschaft (cooperativa).

Im Vereinigten Königreich werden sämtliche Gesellschaften als Körperschaftsteuerpflichtig behandelt. Im Ausland gegründete Gesellschaften werden als Steuerinländer behandelt, wenn sich die oberste Geschäftsleitung im Vereinigten Königreich befindet. Folgende Unternehmensformen sind Körperschaftsteuerpflichtig:

- a) die Aktiengesellschaft (public company),
- b) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company),
- c) die Personengesellschaft mit unbeschränkter Haftung (private unlimited company),
- d) die Genossenschaften (cooperative associations).

TABELLE 3A.3

Statistische Angaben zu Aktiengesellschaften und GmbH in den EG-Mitgliedstaaten

		1986	1987	1988	1989	1990	%	Quelle
Belgien	SA	56 949	63 052	70 686	80 514	80 514	36	Ministère de la justice
	SPRL	127 654	133 814	139 414	145 126	145 126	64	
Dänemark	A/S	20 306	27 875	23 515	25 742	25 742	30	Erhervs- og Selskabsstyrelsen
	ApS	54 634	56 075	58 569	60 175	60 175	70	
Deutschland	AG	2 141	2 190	2 262	2 373	2 508	1	Justizministerium, Bonn
	GmbH	339 541	346 371	360 480	376 429	401 687	99	
Griechenland	SA	14 629	16 340	18 572	20 813	22 604	31	Ministerium für Handel
	SRL	39 519	41 215	43 687	46 313	48 210	69	Justizministerium
Spanien	SA	418 224	446 678	455 075	500 834	531 534	84	Représ. Perman., Espana
	SRL	49 235	58 383	69 804	94 126	123 957	16	
Frankreich	SA	124 279	129 499	135 163	145 372	152 594	22	Institut national statistiques
	SARL	387 021	420 054	460 372	510 901	546 576	77	
Irland	Public	339	349	377	404	425	1	Company Registration Office, Dublin Castle
	Private	89 034	92 811	101 616	101 428	109 993	99	
Italien	SpA				90 000	90 000	30	
	Srl				210 000	210 000	70	
Luxemburg	SA					3 922	33	Statoc
	SARL					8 019	67	
Niederlande	NV		5 250	6 000	6 500	7 000	3	Justizministerium
	BV		190 000	210 000	230 000	250 000	97	
Portugal	SA	2 879	3 199	2 851	4 670	4 670	3	Min. da Justicia
	SRL	125 035	137 914	151 966	167 249	167 249	97	
Vereinigtes Königreich	Public	5 100	5 200	6 600	9 800	11 100	1	Company House, Cardiff
	Private	842 300	862 100	899 900	958 500	994 200	99	

TABELLE 3A.4

Zinsen

Belgien	<p>Abzugsfähig, aber beschränkt auf Zinszahlungen für gewerblich genutztes Kapital und bis in Höhe eines durch Königlichen Erlaß festgesetzten Satzes. Letztere Einschränkung gilt nicht für Zinszahlungen an belgische Finanzinstitute und Zinsen auf Staatsanleihen.</p> <p>Verbundene Unternehmen: In außergewöhnlichen Fällen zählen Zinszahlungen zum steuerpflichtigen Einkommen (§ 24 ITC).</p> <p>Wenn für Empfänger abweichendes oder günstigeres Steuersystem gilt: nur abzugsfähig bei Nachweis, daß es sich um normale Geschäftstätigkeit handelt (§ 46 ITC).</p> <p>Zinszahlungen auf Kredite der Gesellschafter von personenbezogenen Kapitalgesellschaften werden wie Ausschüttungen von Gewinnanteilen besteuert.</p>
Dänemark	Abzugsfähig. Bei Zahlung an Anteilseigner kann der Zins vor allem dann, wenn der Zinssatz höher als normal ist, als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet werden.
Deutschland	Abzugsfähig, wenn zum Zwecke steuerpflichtiger gewerblicher Tätigkeit. Zinszahlungen an Anteilseigner zu extrem hohen Zinssätzen können als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet werden.
Griechenland	Abzugsfähig, wenn ausschließlich für gewerbliche Zwecke. Zinszahlungen auf das Aktienkapital gelten als Ausschüttung. Zinszahlungen auf Kredite von Anteilseignern sind jedoch als normale Finanzierungskosten abzugsfähig.
Spanien	Abzugsfähig. Zinsen auf Kredite einer ausländischen Muttergesellschaft oder Bank sind abzugsfähig, wenn die vorherige Bestätigung des Kredits durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vorliegt und somit die Notwendigkeit der Zahlung nachgewiesen ist.
Frankreich	Abzugsfähig, wenn für gewerbliche Zwecke. Zinszahlungen auf eingezahltes Kapital werden wie Dividenden behandelt. Zinszahlungen für Kontokorrentschulden an verbundene Unternehmen sind jedoch nur unter bestimmten Bedingungen und mit Einschränkungen abzugsfähig.
Irland	Abzugsfähig, wenn Betriebsausgabe. Zinsen auf bestimmte Wertpapiere; Zinsen, die über normale gewerbliche Erträge hinausgehen, sowie einige andere Kategorien werden als Ausschüttung behandelt.
Italien	Abzugsfähig in einer Höhe, die dem Verhältnis zwischen steuerpflichtigem Bruttoeinkommen zum Gesamtbruttoeinkommen entspricht.
Luxemburg	Abzugsfähig, wenn Betriebsausgabe. Zinsen auf Kredite von Anteilseignern zu extrem hohen Zinssätzen können als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet werden.
Niederlande	Abzugsfähig, wenn Betriebsausgabe. In einigen Fällen nicht gestattet, wenn hinter der Zinszahlung eine verdeckte Gewinnausschüttung vermutet wird oder wenn der Kredit als Kapitaleinlage anzusehen ist.
Portugal	Abzugsfähig, aber Beschränkung hinsichtlich des Satzes.
Vereinigtes Königreich	„Zinsen auf kurzfristige Kredite“ im weitesten Sinne sind Zinsen auf Kredite mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, und Zinszahlungen an britische Banken sind von gewerblichen Unternehmen bei der Ermittlung der betrieblichen Erträge abzugsfähig. Sonstige Zinsen können vom Gewinn nur dann abgezogen werden, wenn sie die Kriterien einer Einkommensbelastung erfüllen. (Dabei handelt es sich um jährliche Zahlungen, die zwar bei der Ermittlung der Gewinne aus einer bestimmten Quelle nicht abzugsfähig sind, jedoch vom Gesamtgewinn des Unternehmens aus sämtlichen Quellen abgezogen werden können, so z. B. Zinsen auf mittelfristige Kredite, Zinszahlungen für nichtgewerbliche Zwecke usw.)
Österreich	Abzugsfähig, wenn betrieblich veranlaßt. Zinsen auf langfristige Kredite sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer nicht abzugsfähig. Extrem hohe Zinssätze bei Krediten von Anteilseignern können als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet werden.
Schweden	Abzugsfähig. Bei verbundenen Unternehmen gilt das Arm's-length-Prinzip (Beziehungen wie zwischen fremden Dritten).

TABELLE 3A.5

Verlustvorträge und -rückträge

	Verlustrücktrag max. Anzahl von Jahren	Verlustvortrag max. Anzahl von Jahren
Belgien (*)	—	unbegrenzt (*)
Dänemark	—	5
Deutschland	2 (*)	unbegrenzt
Griechenland	—	5
Spanien	—	5
Frankreich	3 (*)	5 (*)
Irland	1	unbegrenzt
Italien	—	5
Luxemburg	—	unbegrenzt
Niederlande	3	8 (*)
Portugal	—	5
Vereinigtes Königreich	3	unbegrenzt
Österreich	—	7
Kanada	3	7
Japan	1	5
Schweden	—	unbegrenzt
Schweiz	—	6 (*)
USA	3	15

(*) Bis in Höhe von 10 000 000 DM.

(*) Unter bestimmten Bedingungen.

(*) In der Regel erstreckt sich der steuerliche Veranlagungszeitraum über zwei Jahre. Der in einem Jahr dieses Zeitraums erlittene Verlust wird automatisch auf das zweite Jahr übertragen. Bei den auf zentraler Ebene erhobenen Steuern kann der Verlust aus einem Veranlagungszeitraum auf drei Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

(*) Bei Verlusten, die in den ersten sechs Jahren des Bestehens eines Unternehmens entstehen, ist ein unbegrenzter Verlustausgleich möglich.

(*) Der Verlust kann jedoch bis in Höhe der Abschreibungssumme unbegrenzt auf spätere Jahre vorgetragen werden.

(*) Der Abzug der Betriebsverluste ist jedoch nur bis in Höhe von 20 Mio. BFR pro Jahr gestattet. Diese Obergrenze gilt ab dem Veranlagungsjahr 1992.

Quellen: International Bureau of Fiscal Documentation (Mitgliedstaaten), Coopers and Lybrand u. a.

TABELLE 3A.6

Behandlung von Veräußerungsgewinnen der Unternehmen

	Besteuerung auf Gesellschaftsebene	Besteuerung zu besonderem Satz	Inflations- bereinigt	Steuer bei Reinvestition aufgeschoben
Belgien	Ja, Wirtschaftsgüter mit Eigentumsdauer unter fünf Jahren	Über fünf Jahre: 19,5 % (*) (*)	Nein	Ja (*)
Dänemark	Ja, Anteile mit Eigentumsdauer unter drei Jahren und Immobilien		Nein	Nein
Deutschland	Ja	Nein	Nein	Ja
Griechenland	Ja	20 % Ausgliederung von Unternehmensteilen 30 % Warenzeichen, Firmenwert	Nein	Nein
Spanien	Ja	—	Nein	Ja (1)
Frankreich	Ja	Unter zwei Jahre: 34 % Über zwei Jahre: 18 % seit 1.10.1991 (1)	Nein	Nein
Irland	Ja	Satz je nach Eigentumsdauer (12) Unter drei Jahre: 50 % Drei bis sechs Jahre: 35 % Über sechs Jahre: 30 %	Ja	Ja
Italien	Ja (16)	—	Nein	Nein
Luxemburg	Ja	—	Nein	Ja
Niederlande	Ja	—	Nein (*)	Ja
Portugal	Ja	—	Ja (?)	Ja (?)
Vereinigtes Königreich	Ja	—	Ja	Ja
Österreich	Ja	—	Ja (Eigentums- dauer mindestens 19 Monate)	Nein
Kanada	75 % des Wertes	—	Nein	Nein
Japan	Ja (*)	—	Nein	Nein
Schweden	Ja (*)	—	Nein	Nein
Schweiz	Ja (*)	—	Nein	Nein
USA	Ja	—	Nein	Nein

(1) Wenn Nettoveräußerungsgewinne (82 % des Bruttobetrag) abgerechnet und in der Bilanz als Sonderrücklage ausgewiesen werden, ansonsten 34 %.

(2) Für Abschreibung von Wirtschaftsgütern innerhalb bestimmter Grenzen.

(3) Mit zeitlicher Begrenzung auf zwei Jahre.

(4) Bei Berücksichtigung der Sonderrücklagen-Bestimmung liegt der effektive Steuersatz bei 77 % des Körperschaftsteuersatzes.

(5) Besondere Sätze für Immobilien.

(6) Bei Ermittlung des in einem Kalenderjahr erzielten steuerpflichtigen Gewinns kann 1 % des Gesellschaftskapitals abgezogen werden (steuerliche Abschreibung als Ausgleich für langfristige strukturelle Inflation). Diese Abschreibungsmöglichkeit gilt nur für einkommensteuerpflichtige Unternehmer.

(7) Dieses System ist nur auf Gewinne aus bestimmten Anteilen bei einer Eigentumsdauer von mehr als fünf Jahren anwendbar.

(8) Bei Reinvestition von Gewinnen aus der Veräußerung von materiellen oder immateriellen Aktiva kann die Besteuerung über mehrere Jahre verteilt erfolgen, und zwar im Verhältnis zur Abschreibung der Wirtschaftsgüter, in die das Kapital reinvestiert wurde.

(9) 19,5 % nur bei Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen bzw. bei allen Wirtschaftsgütern, wenn die Veräußerungsgewinne bei Liquidation des Unternehmens erzielt werden.

(10) Aufschub über fünf Jahre außer für Obligationen und Wertpapiere.

(11) Unter Vorbehalt.

(12) Gewinne aus dem Verkauf von Bauland werden mit Veräußerungsgewinnsteuer zu besonderen Sätzen und nicht mit Körperschaftsteuer belegt.

Quelle: OECD.

TABELLE 3A.7

Veräußerungsverluste

Belgien	Verluste aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten eines Unternehmens werden zunächst mit positiven Einkünften verrechnet. Übersteigen sie die positiven Einkünfte, werden sie als gewöhnliche Verluste behandelt.
Dänemark	Verluste bei Veräußerung eines Gebäudes mitsamt Betriebsausstattung sind nicht abzugsfähig. Verluste bei Veräußerung geistigen Eigentums, Vermietung/Verpachtung usw. sind in voller Höhe abzugsfähig. Verluste beim Verkauf und der sonstigen Veräußerung von Wertpapieren mit einer Eigentumsdauer von mehr als drei Jahren sind nicht steuerlich abzugsfähig. Verluste aus dem Verkauf von Anteilen an bestimmten ausländischen Unternehmen sind bei einer Eigentumsdauer von über drei Jahren nicht abzugsfähig, obwohl entsprechende Gewinne steuerpflichtig sind.
Deutschland	Verluste bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern gehören zu den gewöhnlichen Verlusten.
Griechenland	Von den Netto-Unternehmensgewinnen desselben Jahres abzugsfähig.
Spanien	Als gewöhnliche Verluste behandelt und somit abzugsfähig.
Frankreich	a) Kurzfristige Veräußerungsverluste Verluste bei Verkauf nicht abschreibungsfähiger Anlagegegenstände mit Eigentumsdauer unter zwei Jahren; Verluste bei Verkauf abschreibungsfähiger Anlagegegenstände unabhängig von der Eigentumsdauer. Kurzfristige Veräußerungsgewinne und -verluste müssen zum Jahresende gegeneinander aufgerechnet werden. Ein sich dabei ergebender kurzfristiger Netto-Veräußerungsverlust kann vom steuerpflichtigen Einkommen des laufenden Jahres abgezogen werden. Reicht das Einkommen dafür nicht aus, kann der überschüssige Betrag als gewöhnlicher Verlust vorgetragen werden. b) Langfristige Veräußerungsverluste Verluste bei Veräußerung nicht abschreibungsfähiger Anlagegegenstände mit Eigentumsdauer ab zwei Jahre; Rückstellungen für die Wertminderung von Wertpapieren. Langfristige Veräußerungsgewinne und -verluste müssen zum Jahresende gegeneinander aufgerechnet werden. Ein sich dabei ergebender langfristiger Veräußerungsverlust kann entweder mit den langfristigen Veräußerungsgewinnen der folgenden 10 Jahre oder mit der Sonderrücklage für langfristige Veräußerungsgewinne verrechnet werden.
Irland	Veräußerungsverluste aus dem laufenden Jahr und nicht ihn Anspruch genommene Verluste aus dem Vorjahr können mit den Gewinnen verrechnet werden. Die Verrechnung der Verluste erfolgt zuerst mit den zum höchsten Satz besteuerten Gewinnen und wird schließlich bis hinunter zu den mit dem niedrigsten Satz besteuerten Gewinnen fortgesetzt. Verluste eines Konzernunternehmens dürfen nicht mit den Gewinnen der anderen Unternehmen dieses Konzerns verrechnet werden. Eine Indexbindung zur Schaffung oder Steigerung von Verlusten ist nicht zulässig.
Italien	Abzugsfähig für Ermittlung des Unternehmenseinkommens.
Luxemburg	Behandelt wie alle sonstigen Verluste und mit positiven Einkünften zu verrechnen.
Niederlande	Verluste bei Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung (> 5 %) sind nur dann vom Unternehmensgewinn abzugsfähig, wenn das Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, liquidiert wird.
Portugal	Verluste aus der Veräußerung von Anlagegegenständen können für die Zwecke der Kapitalertragsteuer innerhalb ein und desselben Finanzjahres von Gewinnen aus der Veräußerung von Anlagegegenständen abgezogen werden. Veräußerungsverluste, die nicht beim Verkauf von Anlagegegenständen entstanden, werden als gewöhnliche Verluste behandelt.
Vereinigtes Königreich	Abzugsfähige Veräußerungsverluste können in derselben oder folgenden Rechnungsperiode mit steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, wobei die zuerst angefallenen Gewinne zuerst hinzugezogen werden. Eine Verrechnung mit dem Einkommen oder ein Rücktrag zur Verrechnung mit steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen früherer Rechnungsperioden ist nicht möglich.
Österreich	Verluste aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten eines Unternehmens (schließt alle Wirtschaftsgüter ein) können mit positiven gewerblichen Einkünften oder Einkommen aus anderen Quellen verrechnet werden. Übersteigen die Verluste dieses andere Einkommen, können sie vom Einkommen der folgenden sieben Jahre abgezogen werden (dieselbe Behandlung wie bei gewöhnlichen Verlusten).
Schweden	Veräußerungsverluste können nur mit Veräußerungsgewinnen desselben Jahres oder der sechs folgenden Jahre verrechnet werden.
Schweiz	Als gewöhnliche Verluste abzugsfähig.

TABELLE 3A.8

Abschreibungspraktiken (produzierendes Gewerbe)

	Abschreibung		Wechsel ^(*)		Abschreibungssatz			
	Maschinen	Gebäude	Maschinen	Gebäude	Maschinen		Gebäude	
					L	D	L	D
Belgien	L/D	L/D	ja	ja	10 – 20 %	2 × L	3 – 5 %	2 × L
Dänemark	D	L	n. z.	n. z.	—	30 %	2 – 6 %	—
Deutschland	L/D	L	ja	n. z.	10 %	3 × L (max. 30 %)	2,5 – 10 %	—
Griechenland	L	L	n. z.	n. z.	10 – 20 %	—	8 – 12 %	—
Spanien	L/D	L	nein	n. z.	8 %	1,5/2,5 × L	3 %	—
Frankreich	L/D	L	ja	n. z.	10 – 20 %	1,5/2,5 × L	2 – 5 %	—
Irland	D	L	n. z.	n. z.	—	10 – 25 %	4 %	—
Italien	L	L	n. z.	n. z.	10 %	20 % ^(†)	3 %	6 % ^(‡)
Luxemburg	L/D	L	ja	ja	20 %	3 – 4 × L	2 – 4 %	—
Niederlande	L/D	L ^(†)	ja	ja	untersch.	2 × L	untersch.	—
Portugal	L/D	L	nein	n. z.	12,5 – 25 %	1,5/2,5 × L	5 %	—
Vereinigtes Königreich	D	L	n. z.	n. z.	—	25 %	4 %	—
Österreich	L	L	nein	nein	10 %	—	4 %	—
Kanada	D	D	n. z.	n. z.	—	25 %	—	4 %
Japan	L/D	L/D	ja	ja	10 %	2 × L	1,6 – 3,9 %	2 × L
Schweden	D	L	ja	n. z.	—	30 %	1,5 – 5 %	—
Schweiz	L/D	L/D	nein	nein	0,5 × D	30 – 40 %	0,5 × D	7 – 8 %
USA	L/D	L	ja	n. z.	14,3 %	2 × L	3,1 %	—

NB: L = linear, D = degressiv, n. z. = nicht zutreffend

(*) Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung, jedoch nicht umgekehrt.

(†) Beschleunigte Abschreibung.

(‡) Degressive Abschreibung nur unter besonderen Voraussetzungen.

Quelle: OECD.

TABELLE 3A.9

Steuerliche Behandlung von Vorräten

	Methoden zur Kosteneinschätzung		Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis oder Marktwert
	FIFO	LIFO	
Belgien	ja	bedingt	ja
Dänemark	ja (in der Praxis)	bedingt	ja
Deutschland	ja	ja	ja
Griechenland	ja	ja	ja
Spanien	ja	nein	gewichteter Durchschnittspreis
Frankreich	ja	nein (*)	ja
Irland	ja	nein	ja
Italien	ja	ja	ja
Luxemburg	bedingt	bedingt	ja
Niederlande	ja	ja	ja
Portugal	ja	ja	ja
Vereinigtes Königreich	ja	nein	ja
Österreich	ja	bedingt	ja
Kanada	ja	nein	ja
Japan	ja	ja	ja
Schweden	ja	nein	ja
Schweiz	ja	ja	ja
USA	ja	ja	ja

NB: Auch andere Methoden können zulässig sein, so z. B. die Eisernen-Bestands-Methode (wird in den Niederlanden angewendet).

(*) Die LIFO-Methode kann in einigen Ausnahmefällen gestattet werden, in denen sie tatsächlich den physischen Güterstrom widerspiegelt.

Quelle: OECD.

TABELLE 3A.10

Die wichtigsten steuerlichen Rückstellungen

	Uneinbringliche Forderungen	Wahrscheinliche Aufwendungen	Urlaubsgeld	Sicherheitsbestand für Preis-erhöhungen	Aufwendungen für Altersver-sorgung	Wertminderung von Wertpapieren
Belgien	ja (begrenzt)	ja	ja	nein	nein (*)	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein		nein
Deutschland	ja (begrenzt)	ja	ja	ja	ja	ja
Griechenland	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Spanien	ja (begrenzt)	nein	nein	nein	nein	ja
Frankreich ¹	ja	ja (bedingt)	ja (bedingt)	ja (bedingt)	nein	ja (*)
Irland	ja	ja (bedingt)	ja	nein	ja (bedingt)	nein
Italien	ja	nein	ja	nein	nein (*)	ja
Luxemburg	ja	ja	ja		ja	
Niederlande	ja	ja	ja	nein	ja (bedingt)	nein
Portugal	ja (begrenzt)	ja (bedingt)	ja			
Vereinigtes Königreich	ja	ja	ja (bedingt)	nein	ja (bedingt)	nein

(¹) Unter bestimmten Voraussetzungen und mit bestimmten Beschränkungen sind ergänzende Vorsorgeaufwendungen als gewöhnliche Betriebsausgaben abzugsfähig.

(*) Derartige Rückstellungen werden als langfristige Veräußerungsverluste behandelt und können nur von ebensolchen Veräußerungsgewinnen abgezogen werden, die zum ermäßigten Satz von 18 % besteuert werden.

(*) Eine nach einer spezifischen Formel berechnete Abfindung bei Entlassung oder Eintritt in den Ruhestand ist abzugsfähig.

Quelle: Bericht der CNPF-Arbeitsgruppe zum Thema Unternehmensbesteuerung und europäischer Binnenmarkt.

TABELLE 3A.11

Bedingungen für den steuerlichen Abzug der wichtigsten Rückstellungen

	1. Allgemeine Bedingungen für den Abzug der Rückstellungen vom steuerpflichtigen Einkommen	2. Gruppen von Rückstellungen und Beispiele
Belgien	<p>Die Verluste und Belastungen, für die die Rückstellung gebildet wird, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> — abzugsfähig sein; — wahrscheinlich sein; — spezifischer Art und nicht mit Risiken allgemeiner Natur verbunden sein; — sich aus Umständen ergeben, die während des Steuerjahres eintreten und zum Ende des Jahres nach wie vor bestehen. 	<p>a) <i>Rückstellungen für wahrscheinliche Verluste</i></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen; — Rückstellungen zum Ausgleich einer effektiven Wertminderung nicht abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter. <p>b) <i>Rückstellungen für wahrscheinliche Belastungen</i></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rückstellungen für genau quantifizierbare und feststehende Ausgaben, die jedoch über eine Reihe von Jahren verteilt sind (Großreparaturen); — Rückstellungen für die Sozialversicherung der Arbeitnehmer (mit bestimmten pauschalisierten Obergrenzen); — Rückstellungen für Zuwendungen, die den Arbeitnehmern gesetzlich zustehen; — Rückstellungen für abzugsfähige Steuern.
Dänemark	<p>Rückstellungen nur in konkreten, gesetzlich festgelegten Fällen zulässig (s. u.).</p>	<p><i>Rückstellungen</i></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Pauschalrückstellungen in Höhe von 30 % des Jahresabschlußbestands (können im folgenden Jahr dem Gewinn zugerechnet werden); — zweifelhafte Forderungen (nur mit behördlicher Genehmigung).
Deutschland	<p>Aufwendungen (Verluste oder Verbindlichkeiten), die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, hinsichtlich ihrer Höhe jedoch unbestimmt sind.</p>	<p>Rückstellungen für:</p> <p>a) ungewisse Verbindlichkeiten, z. B. Prozeßkosten;</p> <p>b) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, z. B. Garantieleistungen, Gewährleistungsansprüche ohne rechtliche Verpflichtung, Schadensersatzforderungen, Wertminderung eines Wirtschaftsgutes zwischen Auftrag und Lieferung, nicht abgeleitete Urlaubsansprüche;</p> <p>c) wahrscheinliche Aufwendungen und Belastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — abzugsfähige Steuer; — Pensionsverpflichtungen; — Vergünstigungen für Arbeitnehmer.
Griechenland	<p>Rückstellungen sind nicht zulässig.</p>	

3. Pensionsrückstellungen (Buchrückstellungen) Jährliche Zuweisungen zu diesen Rückstellungen	4. Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen und Vorschriften für deren Berechnung	5. Rückstellungen für Aufwendungen und Belastungen
<p>Nein (unwiderrufliche Zahlungen an einen Pensionsfonds gelten als abzugsfähige Belastung, wenn der Betrag bestimmten versicherungsmathematischen Kriterien entspricht).</p>	<p>Ja: Berechnung von Fall zu Fall bei folgenden Voraussetzungen: — die Gewinnreduzierung darf 5 % des jährlichen Gewinns nicht übersteigen; — der abgezogene Gesamtbetrag darf 7,5 % des höchsten Jahresgewinns der letzten fünf Jahre nicht übersteigen (diese Einschränkung gilt auch für andere wahrscheinliche Verluste). Siehe 2a.</p> <p>Der Steuerpflichtige kann jedoch die Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen wahlweise auf jährlich 3 % des Gesamtbetrages bestehender Forderungen beschränken.</p>	<p>Ja — auch für regelmäßig vorgenommene Großreparaturen (maximal 10 Jahre)</p>
<p>Nein, aber Zahlungen an Dritte (z. B. Versicherungen) für Pensionsrechte sind als Aufwendungen abzugsfähig.</p>	<p>Ja — bei vorheriger Zustimmung der Steuerbehörden</p>	<p>Nein</p>
<p>Ja, wenn das Unternehmen sich dem Personal gegenüber verpflichtet hat (optionale Rückstellung)</p> <p>Die Rückstellung ist als jährlicher Teilbetrag der Gesamtverpflichtung zu passivieren. Somit erhöht sich dieser Posten durch Abzug vom Gewinn jährlich um besagten Teilbetrag abzüglich der fiktiven Zinsen, die das Unternehmen aufgrund der aufgeschobenen Zahlung des Teilbetrages erhält (Abzinsung zur Ermittlung des Barwertes der Verpflichtung: gegenwärtiger Satz 6 %).</p> <p>Rückstellungen zum Ausgleich unzureichender Rückstellungen in vorangegangenen Geschäftsjahren: im Prinzip ja</p>	<p>Ja — Berechnung von Fall zu Fall oder ausgehend vom statistischen Umsatz; die Kombination dieser beiden Methoden ist gestattet</p>	<p>Ja — für Instandhaltungen, die innerhalb von drei Monaten nach Ende des laufenden Rechnungsjahres nachgeholt werden</p>
<p>Nein, aber Zahlungen an Dritte (z. B. Versicherungen) für Pensionsrechte sind als Aufwendungen abzugsfähig.</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>

TABELLE 3A.11 (Fortsetzung)

	1. Allgemeine Bedingungen für den Abzug der Rückstellungen vom steuerpflichtigen Einkommen	2. Gruppen von Rückstellungen und Beispiele
Spanien	Rückstellungen sind nur in konkreten, gesetzlich festgelegten Fällen zulässig. Sie müssen für einen bestimmten Zweck gebildet werden und in den Büchern und in der Jahresbilanz ausgewiesen sein.	<p>a) <i>Wertminderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Wertminderung von Wertpapieren; — Wertminderung von Vorräten; — zweifelhafte Forderungen; — erdölbedingte Risiken. <p>b) <i>Aufwendungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Verbindlichkeiten; — "fondo extraordinario de reparación"; — "instituciones de provisiones sociales del personal". <p>c) <i>Versicherung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — versicherungstechnische Rückstellungen; — nicht abgelaufene Risiken; — Forderungen usw.
Frankreich	<p>Die Rückstellung muß</p> <p>a) für einen bestimmten Zweck gebildet worden sein und sich auf konkrete Verluste oder Aufwendungen beziehen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> — steuerlich abzugsfähig sind; — wahrscheinlich sind (ein Abzug für eventuelle Risiken ist nicht zulässig); — sich aus Umständen ergeben, die im Laufe des jeweiligen Rechnungsjahres eintreten; für bestimmte Arten künftiger Aufwendungen gilt dies jedoch nicht; <p>b) zum Zeitpunkt der jährlichen Steuererklärung in den Büchern des Steuerpflichtigen ausgewiesen sein.</p>	<p>a) <i>Rückstellungen für Wertminderung</i></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — zweifelhafte Forderungen; — außergewöhnliche Wertminderung von Anlagegegenständen, insbesondere von nicht abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern; — Wertminderung von Vorräten; — Wertminderung von Wertpapieren. <p>b) <i>Rückstellungen für Ausgaben und Belastungen</i></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> — abzugsfähige Steuern; — Bezüge der Mitarbeiter; — über mehrere Jahre verteilte Aufwendungen.
Irland	Rückstellungen sind in der Regel nur in konkreten, gesetzlich festgelegten Fällen zulässig.	<p><i>Beispiele für Rückstellungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — bestimmte zweifelhafte Forderungen; — abzugsfähige Steuern, die im laufenden Geschäftsjahr anfallen, aber erst später zahlbar sind; — Wertminderung von Vorräten; — Verbindlichkeiten, die mit hinreichender Sicherheit vorhersagbar sind.
Italien	Rückstellungen sind nur in konkreten, gesetzlich festgelegten Fällen zulässig (s. u.).	<p><i>Beispiele für Rückstellungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — bestimmte künftige Ausgaben für Reparaturen an Schiffen und Flugzeugen; — zweifelhafte Forderungen; — Sozialversicherung (einschließlich betrieblicher Altersversorgung); — abzugsfähige Steuern.

3. Pensionsrückstellungen (Buchrückstellungen) Jährliche Zuweisungen zu diesen Rückstellungen	4. Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen und Vorschriften für deren Berechnung	5. Rückstellungen für Aufwendungen und Belastungen
<p>Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften können Zahlungen eines Unternehmens an Institutionen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> — Unterstützungskassen und Hilfskassen auf Gegenseitigkeit (nicht im privaten Versicherungssektor) und — sonstige Träger von Arbeitnehmer-Vergünstigungsplänen sowie unter besondere gesetzliche Regelungen fallende „fondos de pensiones“ <p>als Rückstellungen abgezogen werden.</p>	<p>Ja</p> <p><i>Konkurs (quiebra)</i></p> <p>Einstellung von Zahlungen, Vergleich mit Gläubigern — Rückstellung bis zu 100 %</p> <p><i>Überfällige Rückzahlung von Krediten</i></p> <p>Rückstellungen können auch je nach Dauer der Überfälligkeit der Tilgung gebildet werden:</p> <p>6 bis 12 Monate: 25 % des Kreditvolumens; 12 bis 18 Monate: 50 %, 18 bis 24 Monate: 75 %; ab 24 Monate: 100 %.</p>	<p>Ja — für Instandhaltung von Schiffen und Flugzeugen</p>
<p>Nein, aber Zahlungen an Dritte (z. B. Versicherungen) für Pensionsrechte sind als Ausgaben abzugsfähig.</p>	<p>Ja — Berechnung nach der Fallmethode</p>	<p>Ja — für Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe, die über mehrere Jahre verteilt sind (z. B. Großreparaturen)</p>
<p>Nein, aber Zahlungen an Dritte (z. B. Versicherungen) für Pensionsrechte sind als Aufwendungen abzugsfähig.</p>	<p>Ja — zweifelhafte Forderungen, die wahrscheinlich oder mit Sicherheit einbringlich sind</p>	<p>Nein</p>
<p>Ja, wenn eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht</p> <p>Bis zu einer Höchstsumme des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Betrages</p>	<p>Ja — 0,5 % der Gesamtforderungen am Ende des Jahres bis in Höhe von maximal 5 % der ausstehenden Gesamtforderungen</p>	<p>Ja — für die Instandsetzung von Schiffen und Flugzeugen: jährlich 5 % des Kaufpreises</p>

TABELLE 3A.11 (Fortsetzung)

	1. Allgemeine Bedingungen für den Abzug der Rückstellungen vom steuerpflichtigen Einkommen	2. Gruppen von Rückstellungen und Beispiele
Luxemburg	Rückstellungen dürfen für wahrscheinliche Belastungen und Verluste gebildet werden, die im Laufe des jeweiligen Rechnungsjahres anfallen und normalerweise abzugsfähig sind; der Betrag ist ausgehend von einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung anzusetzen.	<i>Rückstellungen für wahrscheinliche Verluste</i> Beispiele — übernommene Gewährleistungsansprüche; — Prozeßkosten; — Vergünstigungen für Mitarbeiter; — betriebliche Altersvorsorge; — abzugsfähige Steuern; — Garantieleistungen; — zweifelhafte Forderungen.
Niederlande	Die Rückstellungen müssen für die Erfüllung ungewisser Verbindlichkeiten oder künftige Aufwendungen bestimmt sein und können in die Bilanz aufgenommen werden, wenn sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.	a) <i>Rückstellungen für die gleichmäßige Aufteilung von Kosten und Belastungen</i> Beispiele: — Rückstellungen für Garantieleistungen; — Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen; — Rückstellungen für abzugsfähige Steuern; — Rückstellungen für periodisch anfallende Ausgaben, die auf mehrere Geschäftsjahre zu verteilen sind (z. B. Inspektion von Schiffen). b) <i>Rückstellungen für eigene Risikoversicherung</i> Beispiel: — Rückstellung für nicht versicherte Risiken, die normalerweise von Dritten (Versicherungen) versichert werden, z. B. Pensionszusagen.
Portugal	Rückstellungen sind nur in konkreten, gesetzlich festgelegten Fällen zulässig. Sie müssen für einen bestimmten Zweck gebildet werden und in der Jahresbilanz ausgewiesen sein.	a) <i>Wertminderung</i> — zweifelhafte Forderungen; — Vorräte; — Ölreserven (nur bei Ölgesellschaften). b) <i>Ausgaben und Belastungen</i> — gesetzliche Haftpflicht. c) <i>Technische Rückstellungen von Versicherungen und Finanzinstituten</i>
Vereinigtes Königreich	Rückstellungen sind normalerweise nur in konkreten, gesetzlich festgelegten Fällen zulässig.	<i>Beispiele für Rückstellungen</i> — bestimmte zweifelhafte Forderungen; — abzugsfähige Steuern, die im laufenden Geschäftsjahr anfallen, aber erst später zahlbar sind; — Wertminderung von Vorräten; — Verbindlichkeiten, die mit hinreichender Sicherheit vorhersagbar sind.

3. Pensionsrückstellungen (Buchrückstellungen) Jährliche Zuweisungen zu diesen Rückstellungen	4. Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen und Vorschriften für deren Berechnung	5. Rückstellungen für Aufwendungen und Belastungen
<p>Ja, wenn es sich um eine gesetzliche Pflicht handelt</p> <p>Jährliche Allokation des Teilbetrages, um den sich die Verpflichtung nach versicherungsmathematischer Berechnung erhöht hat</p> <p>Ja, wenn es sich um eine unwiderrufliche Verpflichtung handelt</p> <p>Jährliche Zuweisung desjenigen Betrages, für den eine Versicherung die gleichen Leistungen erbringen würde, abzüglich des Gewinns der Versicherungsgesellschaft; Nachholungen der Rückstellung für frühere Geschäftsjahre in begrenztem Umfang zulässig</p>	<p>Ja — Berechnung nach der Fallmethode oder ausgehend vom statistischen Umsatz; unter Umständen ist auch die Kombination dieser beiden Methoden gestattet.</p>	<p>Nein</p> <p>Ja — Berechnung nach der Fallmethode oder ausgehend vom statistischen Umsatz; unter Umständen ist auch die Kombination dieser beiden Methoden gestattet.</p> <p>Ja — mit bestimmten Einschränkungen: gleichmäßige Aufteilung von Kosten und Belastungen; wird z. B. ein Schiff in fünfjährigen Abständen inspiziert und überholt, darf die Rückstellung jährlich ein Fünftel der Kosten betragen.</p>
<p>Die Banken sind verpflichtet, Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung zu bilden.</p>	<p>Ja — bei Anstrengung eines Gerichtsverfahrens zur Beitreibung der Forderungen oder Rückstellungen je nach Dauer der Überfälligkeit:</p> <p>6 bis 12 Monate: 25 % des Kreditvolumens; 12 bis 18 Monate: 50 %, 18 bis 24 Monate: 75 %; ab 24 Monate: 100 %.</p>	<p>Nein</p>
<p>Nein, aber Zahlungen an Dritte (z. B. Versicherungen) für Pensionsrechte sind als Aufwendungen abzugsfähig.</p>	<p>Ja — zweifelhafte Forderungen, die mit Sicherheit oder wahrscheinlich uneinbringlich sind</p>	<p>Nein</p>

TABELLE 3A.12

Firmenwert

Belgien	Abschreibungsfähig, sofern nicht originär und wenn eine Wertminderung vorliegt. Abschreibung entweder einmalig oder über einen Zeitraum von fünf Jahren.
Dänemark	Abschreibungsfähig zu einem Satz von 15 % jährlich, jedoch nur bei Erwerb vor dem 1. Juli 1982 oder zwischen diesem Datum und dem 1. Januar 1987, sofern der Preis durch eine bindende Abmachung festgelegt wurde, die vor dem 1. Juni 1982 in Kraft trat.
Deutschland	Steuerlich linear abschreibungsfähig über einen Zeitraum von 15 Jahren
Griechenland	Für den Firmenwert gezahlte Pauschalbeträge müssen kapitalisiert werden und können linear abgeschrieben werden.
Spanien	Abschreibungsfähig, sofern unwiderrufflicher, effektiver und nachweisbarer Wertverlust vorliegt
Frankreich	Nicht abschreibungsfähig, jedoch kann im Falle einer außergewöhnlichen Wertminderung eine abzugsfähige Rücklage gebildet werden.
Irland	Abschreibung nicht zulässig
Italien	Wenn in der Bilanz ausgewiesen, jährlich bis zu einem Fünftel des Wertes abschreibungsfähig
Luxemburg	Übersteigen die Kosten der Übernahme den Teilwert (d. h. den Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wenn er das Unternehmen fortführt), darf letzterer angesetzt werden.
Niederlande	Ohne Nachweis der Wertminderung über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abschreibungsfähig, sofern nicht originär
Portugal	Keine Abschreibung
Vereinigtes Königreich	Abschreibung nicht zulässig
Österreich	Der derivative Firmenwert kann über einen Zeitraum von 15 Jahren zu jährlich gleichen Beträgen abgeschrieben werden.
Schweden	Der derivative Firmenwert kann abgeschrieben werden, sofern er einer Wertminderung unterliegt. Es werden die gleichen Methoden verwendet wie bei Maschinen und Anlagen (linear oder degressiv).
Schweiz	Auf Bundesebene kann ein Abschreibungssatz von 40 % auf den Firmenwert gewährt werden.

TABELLE 3A.13

Zeitspanne bis zur Erhebung der Körperschaftsteuer

	Zeitspanne bis zur Erhebung
Belgien	Die Steuer wird im Besteuerungszeitraum in vierteljährlichen Teilbeträgen entrichtet, die auf der geschätzten fälligen Steuer für das laufende Jahr beruhen. Der eventuell noch verbleibende Teil der Körperschaftsteuer ist innerhalb von zwei Monaten ab Datum des Steuerbescheids zu entrichten.
Dänemark	Zehn Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres
Deutschland	Für das laufende Jahr sind auf die Steuer vierteljährliche Teilbeträge zu entrichten. Die Abschlußzahlung ist nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.
Griechenland	Die Steuer wird in sieben gleichen Teilbeträgen entrichtet. Der erste Teilbetrag ist bei Abgabe der Steuererklärung zu entrichten.
Spanien	Jeweils am 20. April, Oktober und Dezember sind drei Vorauszahlungen in Höhe von je 20 % der Vorjahresfestsetzung auf die Steuer des laufenden Jahres zu entrichten. Der Restbetrag ist bei Abgabe der Steuererklärung fällig.
Frankreich	Die Steuer wird im Verlauf des Rechnungsjahres in vier Teilbeträgen in Höhe von insgesamt 38 % Prozent des vorjährigen steuerpflichtigen Einkommens (ab 1. Januar 1992 30 %) entrichtet. Der Restbetrag ist spätestens 3 1/2 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zu entrichten.
Irland	Die Steuer ist zu 90 % innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu entrichten, und der Restbetrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt des auf die Steuererklärung folgenden Steuerbescheids zu zahlen.
Italien	Die Steuer wird in zwei Teilbeträgen entrichtet: 39,2 % der Vorjahresfestsetzung sind bei Abgabe der Steuererklärung für das Vorjahr fällig, 58,8 % im 11. Monat des Rechnungsjahres des Unternehmens. Der Restbetrag ist bei Abgabe der Steuererklärung für das laufende Jahr zu zahlen.
Luxemburg	Es sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe die Steuerbehörden ausgehend von der Vorjahresfestsetzung bestimmen.
Niederlande	Die Steuer wird im Verlauf des Jahres, in dem das Einkommen erwirtschaftet wird, in vierteljährlichen Teilbeträgen, ausgehend von einer vorläufigen Festsetzung, entrichtet. Nach Ablauf der Rechnungsperiode ist die Steuer innerhalb von zwei Monaten nach Ergehen eines (vorläufigen) Steuerbescheids zu zahlen.
Portugal	Die Steuer wird in vier Teilbeträgen entrichtet. Die ersten drei Teilbeträge in Höhe von je 25 % der Vorjahresfestsetzung sind im Juli, September und Dezember des Jahres fällig, in dem das steuerpflichtige Einkommen erwirtschaftet wird. Der letzte Teilbetrag ist nach Abgabe der jährlichen Steuererklärung im Mai des folgenden Jahres fällig.
Vereinigtes Königreich	Neun Monate nach Ablauf der Rechnungsperiode
Österreich	Steuerzahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen, ausgehend von der Festsetzung des Vorjahres
Kanada	Monatliche Teilbeträge. Verbleibender Betrag zwei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres
Japan	Steuer bei Abgabe der Steuererklärung — in der Regel drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres — zu entrichten
Schweden	Die Steuer wird vorläufig in dem Jahr erhoben, in dem das Einkommen erwirtschaftet wird, und ist in sechs gleichen Teilbeträgen beginnend vom März des Steuerjahres zu entrichten. Der Restbetrag wird nach Ergehen des Steuerbescheids im Folgejahr gezahlt.
Schweiz	Die Steuer wird in der Regel in zwei oder drei Teilbeträgen, ausgehend von der Festsetzung des Vorjahres, entrichtet.
USA	Die Steuer ist entweder bei Abgabe der Steuererklärung oder am 15. des dritten Monats nach Ablauf des Finanzjahres — je nachdem, was zuerst eintritt — in voller Höhe zu entrichten.

TABELLE 3A.14

Allgemeine investitionsfördernde Steuervergünstigungen

	Steuersystem		Allgemeine Barzuschüsse unabhängig von Sektor oder Aktivität
	Allgemeine Investitionszulage	Allgemeine steuerliche Investitionszugschrift	
Belgien	Ja, Satz abhängig von der Entwicklung des Inflationsindex (mindestens 3 %, höchstens 10 % (*)	nein	nein
Dänemark	nein	nein	nein
Deutschland	nein	nein	nein
Griechenland	Ja, 40 bis 100 % der Investitionskosten	nein	nein
Spanien	nein	Ja, neue Anlagegegenstände	nein
Frankreich	nein	nein	nein
Irland	nein	nein	nein
Italien	nein	nein	nein
Luxemburg	nein	Ja, wenn die Investition den Durchschnitt der letzten fünf Jahre übersteigt	nein
Niederlande	Ja, 2 bis 18 % der Investitionskosten [mit Obergrenze (*)]	nein	nein
Portugal	nein	nein	nein
Vereinigtes Königreich	nein	nein	nein
Österreich	Ja, 20 % der Anschaffungskosten im produzierenden Gewerbe	nein	nein
Kanada	nein	nein	nein
Japan	nein	nein	nein
Schweden	Ja, Investitionsrücklagen (*)	nein	nein
Schweiz	nein	nein	nein
USA	nein	nein	nein

(*) Ein Betrag in Höhe von höchstens 30 % des im Jahresabschluß ausgewiesenen Eigenkapitals bzw. höchstens 15 % der Lohnsumme darf der Sonder-
rücklage zugeführt werden.

(*) Kleinere Investitionen (bis zu einer Höchstsumme von 457 000 HFL).

(*) Basisprozentsatz bei Körperschaftsteuer und Besteuerung von Steuerausländern (juristische Personen), ansonsten mindestens 3,5 % bzw. höchstens
10,5 %. Investitionszulagen bei Investitionen in FuE bis zu 20,5 %.

Quelle: OECD.

TABELLE 3A.15

Anrechnungssysteme, bei denen ansässige Anteilseigner für die entrichtete Körperschaftsteuer eine volle oder teilweise Steuergutschrift erhalten
(Stand vom 1. Januar 1991)

Land (1)	Steuergutschrift für Anteilseigner inländischer Unternehmen		Steuergutschrift für ausländische Anteilseigner (entsprechend bilateralen Abkommen)		Rückerstattung an inländische Anteilseigner, wenn Steuergutschrift Steuer vom Einkommen übersteigt		
	Portfolio	Direkt	Natürl. Person	Unternehmens-Portfolio	Natürl. Person	Steuerbefreies Rechtsobjekt	
Deutschland	ja	ja	nein	nein	ja	nein	
Frankreich	ja	Nein (!), aber Dividenden ab 95,5 % Beteiligung (Muttergesellschaft) freigestellt. Steuergutschrift bei Redistribution von der „précompte“ abzugsfähig.	ja Österreich Belgien Deutschland Japan Niederlande Spanien Schweden Schweiz UK USA Luxemburg	Österreich Deutschland Japan Luxemburg Niederlande Spanien Schweden Schweiz UK USA	< 10 % K < 10 % K < 15 % SR < 25 % K < 5 % K < 25 % K < 25 % K < 20 % K < 10 % K < 15 % SR	ja ja	nein nein
Irland	Nein, Dividenden freigestellt. Steuergutschrift bei Redistribution von der ACT abzugsfähig. Keine ACT auf konzerninterne Dividenden.		ja Australien Österreich Neuseeland Schweden Schweiz UK	ja Australien Österreich Neuseeland Schweden Schweiz UK	< 10 % K < 25 % K < 10 % K < 10 % K < 25 % K < 10 % K	ja	nein

TABELLE 3A.15 (Fortsetzung)

Land ⁽¹⁾	Steuerzuschritt für Anteilseigner inländischer Unternehmen		Steuerzuschritt für ausländische Anteilseigner (entsprechend bilateralen Abkommen)		Rückwirkung an inländische Anteilseigner, wenn Steuerzuschritt Steuer vom Einkommen übersteigt	
	Portfolio	Direkt	Natürl. Person	Unternehmens-Portfolio	Natürl. Person	Steuerbefreites Rechtsobjekt
Italien	ja ⁽¹⁾	ja	Nein, außer UK	Nein, außer UK UK < 10 % K	ja	nein
Vereinigtes Königreich	Nein, Dividenden freigestellt. Steuerzuschritt bei Redistri- bution von ACT abzugsfähig. Keine ACT auf konzerninter- ne Dividenden		ja Österreich Kanada Dänemark Frankreich Irland Italien Japan Luxemburg Niederlande Spanien Schweden Schweiz USA	< 10 % K Österreich Kanada Dänemark Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Spanien Schweden Schweiz USA	ja	ja

Abkürzungen: K = Kapital; SR = Stimmrecht.

⁽¹⁾ Seit 1. Januar 1990 können jedoch Holdinggesellschaften vom *précompte* freigestellt werden, wenn:

a) der ausschließliche Gesellschaftszweck in der Verwaltung von Beteiligungen besteht;

b) zwei Drittel ihrer Wirtschaftsgüter in einer mindestens 10%igen Beteiligung an ausländischen Gesellschaften bestehen;

c) zwei Drittel ihrer Einkünfte aus dieser ausländischen Beteiligung herrühren. Infolgedessen erhält der Anteilseigner keine Anrechnungsgutschriften, aber die Unternehmen übertragen ihre Steuerzuschritten auf die Anteilseigner.

⁽²⁾ Das Unternehmen behält die Anrechnungssteuer von Dividenden aus steuerbefreiten oder mit einem ermäßigten Satz besteuerten Gewinnen ein.

⁽³⁾ Belgien gewährt Anteilseignern von inländischen Unternehmen eine Steuerzuschritt, wenn die 90%ige zwischengesellschaftliche Dividendenfreistellung nicht erfüllt. Normalerweise erfolgt die Entlastung von der Doppelbesteue-
rung durch zwischengesellschaftliche Dividendenfreistellung (90 %), die bestimmte Beteiligungskriterien voraussetzt. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, beträgt die Steuerzuschritt 50 % der Körperschaftsteuer. Die
Steuerzuschritt kann nicht vorgetragen werden und ist nicht erstattungsfähig.

⁽⁴⁾ Quelle: OECD.

TABELLE 3A.16

Vermögenssteuern (Sätze in %)

	Unternehmen	Natürl. Personen
Belgien	—	—
Dänemark	—	1,0
Deutschland	0,6	0,5 ⁽¹⁾
Spanien	—	2 ⁽²⁾
Frankreich	—	0,5—1,5
Irland	—	—
Italien	—	—
Luxemburg	0,5	0,5
Niederlande	—	0,8
Portugal	—	—
Vereinigtes Königreich	—	—
Österreich	1 + 0,5 Zusatzsteuer	1,0
Kanada	0,2	—
Japan	—	—
Schweden	1,5—3	1,5—3
Schweiz	0,453 ⁽³⁾	0,154—0,62
USA	—	—

⁽¹⁾ Deutschland will die Vermögensteuer eventuell abschaffen.

⁽²⁾ Stand vom 1.1.1992: 2,5 %.

⁽³⁾ Satz für Zürich (Bundes-, Kantons-, Kommunal- und Kirchensteuern).

TABELLE 3A.17

Inländische Quellensteuer

Land	Zinsen	Dividenden
Belgien	10 ⁽¹⁾	25
Dänemark	—	30
Deutschland	—	25
Griechenland	25 für Ansässige 46 für Nichtansässige	42—50 ⁽²⁾
Spanien	25	25
Frankreich	18,1—38,1 ⁽²⁾	—
Irland	29 (1990/91)	—
Italien	12,5—30 ⁽¹⁾	32,4
Luxemburg	—	15
Niederlande	—	25
Portugal	25	25
Vereinigtes Königreich	25	—
Österreich	—	—
Kanada	25	25
Japan	20	20
Schweden	—	30
Schweiz	35	35
USA	—	—

(¹) 12,5 % Staatsanleihen u.ä.; 30 % Bankguthaben und Industrieschuldverschreibungen.

(²) Der Steuerpflichtige kann die Quellensteuer als endgültige Steuer auf Zinsen aus Anleihen oder anderen begebaren Schuldtiteln wählen und ist dann von der Einkommensteuer befreit.

(³) Für Ansässige und Nichtansässige.

TABELLE 3A.18

Quellensteuersätze bei Dividendenzahlungen von Tochter- an Muttergesellschaften
(Stand vom 1. Januar 1991)

Staat der Tochtergesellschaft (Schuldner)	Belgien		Dänemark		Deutschland		Griechenland		Spanien		Frankreich		Irland		Italien		Luxemburg	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
Länder ohne Steuerabkommen	25	20	30		25				25		25				32,4		15	
Belgien			15		15			25		15	10	10		0	15		25	0
Dänemark				15	25	10		c)	50	10	0	0		0	15		25	0
Deutschland			25				25	25	25	10	10	0	15	15	32,4		25	10
Griechenland			30		25				25	25	25	25	0	0	25		25	0
Spanien			10	10	25	15			25	10	10	10	0	0	15		25	0
Frankreich	10		0	0	10	10			25	10	50	10	0	24	15		25	5
Irland			0		15	15			25	10	10	10			15		25	5
Italien			15		25	10			15	15	15	15		0	15		25	0
Luxemburg			25	5	25	10			25	10	25	5		0	15		25	0
Niederlande			25	0	25	15			50 ^(*)	10 ^(*)	25	5		0	75		25	0
Portugal			15		25	15			50	10	15	15		0	15		25	0
Vereinigtes Königreich			25	5	25	15			10	10	10	5	10	0	51		25	5
Österreich			15			25			50	10	15	15	25	0	15		25	5
Kanada			15		25	15			25	10	10	10	0	0	15		25	15
Japan			25	10	25	15			25	10	15	10	0	0	25		25	15
Schweden			25	0	25	15			50	10	0	0	10	0	51		25	5
Schweiz			25	0		15			25	10	20	5 ^(*)	25	0	15		25	15
USA	10	5	95	5	10	5			25	10	10	5	0	0	50 ^(*)	5	50	5

TABELLE 3A.18 (Fortsetzung)

Länder ohne Steuerabkommen	Niederlande		Portugal		Vereinigtes Königreich		Österreich		Kanada		Japan		Schweden		Schweiz		USA	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
Belgien	25	5 ⁽¹⁾	25	15	0	0	25	15	25	15	25	10	25	5	10	10	10	5
Dänemark	25	0	25	10	10	0	10	10	15	15	25	10	25	0	0	25	25	5
Deutschland	25	10	15	15	0	0	25	25	15	15	25	10	10	5	15	10	10	5
Griechenland	25	5	25	25	0	0	25	25	25	25	20	0	0	0	5	30	30	30
Spanien	50 ⁽²⁾	5	50	10	0	0	50	10	15	15	25	10	50	10	25	10	25	10
Frankreich	25	5	15	15	10	0	10	10	10	10	15	10	10	0	20	5 ⁽³⁾	10	5
Irland	25	0	25	25	10	0	10	10	15	15	25	10	10	5	10	15	50	5
Italien	25	0	15	15	10	0	15	15	15	15	25	10	51	10	15	15	50	5
Luxemburg	25	2,5	25	25	10	0	25	5	25	10	20	20	25	5	35	50	50	5
Niederlande	25	2,5	25	25	10	0	25	5	25	10	20	20	25	5	35	50	50	5
Portugal	25	25	25	10	0	0	15	15	25	25	20	20	30	5	10	30	30	5
Vereinigtes Königreich	25	5	25	10	0	0	25	5	10	10	25	10	10	5	5	10	5	5
Österreich	25	5	15	15	0	0	15	15	15	15	50	10	10	10	5	95	5	5
Kanada	25	10	25	25	10	0	15	15	10	10	25	10	15	15	15	10	10	10
Japan	25	5	25	25	10	0	50	10	10	10	25	10	25	10	10	10	10	10
Schweden	25	0	25	25	10	0	10	10	15	15	25	10	25	5	5	95	5	5
Schweiz	25	0	25	10	10	0	5	5	15	15	25	10	5	5	95	95	95	5
USA	25	5	25	25	10	0	95	5	10	10	10	10	50	5	5	5	5	5

NB: a) Mindestbeteiligung

b) Quellensteuersatz

c) Vier Sätze sind je nach folgenden Voraussetzungen anwendbar:

Aktien, an der Athener Börse notiert	45
Aktien, nicht an der Athener Börse notiert	50
Inhaberaktien	42
Namensaktien	47

(1) Auf 5 % ermäßigter Satz, wenn die begünstigte Gesellschaft auf dieselben Dividenden keine niederländische Steuer zahlen muß.

(2) Durch das Steuerabkommen festgelegter Satz; in der Praxis beträgt der Satz 15 %.

(3) Bei 10 % Mindestbeteiligung der begünstigten Gesellschaft beträgt der Satz 10 %.

(4) Der Satz beträgt 15 %, wenn die Dividenden im Sitzstaat der begünstigten Gesellschaft körperschaftsteuerpflichtig sind.

(5) Die erforderliche Mindestbeteiligung liegt bei 25 %, wenn mindestens eine weitere im Sitzstaat der begünstigten Gesellschaft ansässige juristische Person ebenfalls zu mindestens 25 % beteiligt ist.

(6) Oder Übernahme von mindestens 250 Mio. BfR.

(7) Das Vereinigte Königreich erhebt keinerlei Quellensteuer auf Dividenden.

(8) Das am 5.2.1991 unterzeichnete Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten, doch seine Bestimmungen sollen ab 1.1.1991 gelten.

(9) Der Satz liegt bei 15 %, wenn die Mindestbeteiligung der begünstigten Gesellschaft 20 % beträgt und Anteilseigner, die im anderen Staat nicht ansässig sind, wesentlich an der begünstigten Gesellschaft beteiligt sind und wenn weder Tochter- noch Muttergesellschaft börsennotiert sind.

TABELLE 3A.19
 Quellensteuersätze bei normalen Zinszahlungen von nichtansässigen Tochter- an Muttergesellschaften
 (Stand vom 1. Januar 1991)

Sitzstaat des Begünstigten	Sitzstaat des Schuldners	Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenland (*)	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg
Länder ohne Steuerabkommen (OS)		10	0	0	46	20	0	0	12,5; 15; 30	0
Belgien		—	0	0	15	15	15	15	15	0
Dänemark		10	—	0	OS	10	0	0	15	0
Deutschland		0	0	—	10	10	0	0	10	0
Griechenland		10	0	0	—	OS	0	OS	10	0(*)
Spanien		10	0	0	OS	—	10	OS	12	0
Frankreich		10	0	0	10	0	—	0	15	10
Irland		10	0	0	OS	OS	0	—	10	0
Italien		10	0	0	10	12	15	10	—	0
Luxemburg		2(*)	0	0	OS	10	10	0	10	0
Niederlande		0(*)	0	0	10	10	10 oder 0	0	12,5; 15; 30	0
Portugal		10	0	0	OS	15	12	OS	15	0(*)
Vereinigtes Königreich		15	0	0	0	12	0	0	12,5; 15; 30	0
Österreich		10	0	0	10	5	0	0	10	0
Kanada		10	0	0	OS	15	10	29	15	0
Japan		10	0	0	OS	10	10 oder 0	10	10	0
Schweden		10	0	0	10	15	0	0	12,5; 15	0
Schweiz		0(*)	0	0	10	10	10	0	12,5	0
USA		10	0	0	0	10	0	29	15	0

TABELLE 3A.19 (Fortsetzung)

		(in %)									
Sitzstaat des Begünstigten	Sitzstaat des Schuldners	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich	Österreich	Kanada	Japan	Schweden	Schweiz	USA	
Länder ohne Steuerabkommen (OS)		0	20	25	0	25	20	0	35	30	
Belgien		0	15	15	0	15	15	0	10	15	
Dänemark		0	15	0	0	15	10	0	0	0	
Deutschland		0	15	0	0	15	10	0	0	0	
Griechenland		0	OS	0	0	OS	OS	0	10	0	
Spanien		0	15	12	0	15	10	0	10	10	
Frankreich		10	12	0	0	10	10	0	10	0	
Inland		0	OS	0	0	15	10	0	0	0	
Italien		0	15	10	0	15	10	0	12,5	15	
Luxemburg		0	OS	0	0	15	OS	0	OS	0	
Niederlande		—	OS	0	0	15	10	0	5	0	
Portugal		0 ⁽¹⁾	—	10	0	OS	OS	0	10	OS	
Vereinigtes Königreich		0	10	—	0	10	10	0	0	0	
Österreich		0	10	0	—	15	10	0	10	15	
Kanada		0	OS	10	0	—	10	0	15	15	
Japan		0	OS	10	0	10	—	0	10	15	
Schweden		0	OS	0	0	15	10	—	5	15	
Schweiz		0	10	0	0	15	10	0	—	15	
USA		0	OS	0	0	15	10	0	5	—	

(1) Kein Steuerabkommen.

(2) Darüber hinaus wird eine 2,4%ige Stempelsteuer auf Zinsen, mit Ausnahme von Zinsen auf Anleihen und Bankguthaben, einbehalten.

(3) Außer Zinsen auf Anleihen, wenn der Nutzungsberechtigte ein Unternehmen ist, das nicht mindestens 25 % des Kapitals des zahlenden Unternehmens hält. Sonstige Zinsen: 10 %.

(4) Zinszahlungen im Zusammenhang mit dem Kreditverkauf eines Vertrages oder einer Handelsware sowie Zinsen aus Bankdarlehen. Sonstige Zinsen: 10 %.

TABELLE 3A.20

Quellensteuersätze bei Lizenzgebühreneinzahlungen (ohne eventuell anfallende Mehrwertsteuer) (Stand vom 1. Juli 1990)

Sitzstaat des Schuldners		Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenland	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich	USA
Sitzstaat des Begünstigten														
Länder ohne Steuerabkommen		10	30	25	25	25	33½	30	21	12	0	15	25	30
Belgien		—	—	—	5	5	0	0	0	0	0	5	0	0
Dänemark		0	—	0	25 ⁽¹⁾	6	0	0	5	0	0	10	0	0
Deutschland		0	0	—	0	5	0	0	0	5	0	10	0	0 ⁽¹⁾
Griechenland		5	30 ⁽¹⁾	0	—	25 ⁽¹⁾	5	30 ⁽¹⁾	0	12 ⁽¹⁾	0	15 ⁽¹⁾	0	0
Spanien		5	6	6	25 ⁽¹⁾	—	6	30 ⁽¹⁾	4; 8	10	0	5	10	5; 8; 10
Frankreich		0	0	0	5	6	—	0	0	0	0	5	0	5
Irland		0	0	0	25 ⁽¹⁾	25 ⁽¹⁾	0	—	0	0	0	10 ⁽¹⁾	0	0
Italien		0	0	0	0	0	0	0	—	10	0	12	0	10
Luxemburg		0	0	5	25 ⁽¹⁾	10	0	0	10	—	0	15 ⁽¹⁾	5	0
Niederlande		0	0	0	7	6	0	0	0	0	—	15 ⁽¹⁾	0	0
Portugal		5	10	10	25 ⁽¹⁾	5	5	30 ⁽¹⁾	12	12 ⁽¹⁾	0	—	5	30 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich		0	0	0	0	10	0	0	0	5	0	5	—	0
USA		0	0	0	0	5; 8; 10	5	0	5; 10	0	0	15 ⁽¹⁾	0	—

⁽¹⁾ Kein Steuerabkommen.

TABELLE 3A.21

**Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten ohne bilaterales
Steuerabkommen (Stand vom 1. Januar 1991)**

Dänemark (*)	Griechenland
Griechenland (*)	Spanien
Griechenland (*)	Irland
Griechenland (*)	Luxemburg
Griechenland	Portugal
Spanien (*)	Irland
Portugal (*)	Luxemburg
Portugal	Niederlande
Portugal	Irland

(*) Vertragsverhandlungen im Gange.

(*) Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft.

TABELLE 3A.22

Behandlung ausländischer Einkünfte aus Ländern, mit denen Steuerabkommen bestehen

Sitzstaat	Dividendeneinkünfte	Zinseinkünfte
Belgien	Freistellung mit höchstens 5 % Aufwandsabzug	Weltweite Gutschrift (*)
Dänemark	Freistellung bei Mindestbeteiligung von 25 %, sonst Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle (*)
Deutschland	Freistellung	Gutschrift nach Quelle
Griechenland	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle
Spanien	Gutschrift nach Quelle (*)	Gutschrift nach Quelle (*)
Frankreich	Freistellung von 95 % der Bruttodividende	Gutschrift nach Quelle
Irland	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle
Italien	Freistellung von 60 %, Rest besteuert (*)	Gutschrift nach Quelle
Luxemburg	Freistellung	Gutschrift nach Quelle
Niederlande	Freistellung (*)	Gutschrift nach Quelle
Portugal	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle
Vereinigtes Königreich	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle
Österreich	Freistellung	Gutschrift nach Quelle
Kanada	Freistellung	Gutschrift nach Quelle
Japan	weltweite Gutschrift	weltweite Gutschrift
Schweden	Freistellung	Gutschrift nach Quelle
Schweiz	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle
USA	weltweite Gutschrift (*)	weltweite Gutschrift

(*) In Dänemark sind Zinseinkünfte aus Portugal und Spanien freigestellt.

(*) In Spanien sind Dividenden aus der Schweiz freigestellt.

(*) In Spanien sind Zinszahlungen aus Portugal freigestellt.

(*) In den USA wird die Gutschrift nach unterschiedlichen Einkommenskategorien (auf weltweiter Grundlage) getrennt berechnet.

(*) Sofern die Beteiligung bestimmten Kriterien entspricht.

(*) Wenn Beteiligung über 20 %, bei börsennotierten Unternehmen über 10 %.

(*) Bis zu höchstens $\frac{15}{85}$ des empfangenen Zinsbetrages abzüglich der ausländischen Steuern.

TABELLE 3A.23

Behandlung ausländischer Einkünfte aus Ländern, mit denen kein Steuerabkommen besteht

Sitzstaat	Dividendeneinkünfte	Zinseinkünfte
Belgien	wie bei Abkommen	wie bei Abkommen
Dänemark	Gutschrift nach Quelle	wie bei Abkommen
Deutschland	Gutschrift nach Quelle	wie bei Abkommen
Griechenland	wie bei Abkommen	wie bei Abkommen
Spanien	wie bei Abkommen ⁽¹⁾	wie bei Abkommen ¹
Frankreich	wie bei Abkommen	wie bei Abkommen
Irland	Abzug	Abzug
Italien	Gutschrift nach Quelle	wie bei Abkommen
Luxemburg	wie bei Abkommen	wie bei Abkommen
Niederlande	wie bei Abkommen ⁽¹⁾	Abzug ⁽²⁾
Portugal	Abzug	Abzug
Vereinigtes Königreich	wie bei Abkommen	wie bei Abkommen
Österreich	wie bei Abkommen	wie bei Abkommen
Kanada	weltweite Gutschrift	wie bei Abkommen
Japan	wie bei Abkommen	wie bei Abkommen
Schweden	Gutschrift nach Quelle	wie bei Abkommen
Schweiz	Abzug	Abzug
USA	wie bei Abkommen	wie bei Abkommen

(¹) Sofern bestimmte Beteiligungskriterien erfüllt sind und das ausschüttende Unternehmen steuerpflichtig ist. Entwicklungsländer: Gutschrift nach Quelle auf 25 % der Dividende beschränkt. Ansonsten: Abzüge.

(²) Entwicklungsländer: Gutschrift nach Quelle.

(³) In Abhängigkeit von der Art des Einkommens.

TABELLE 3A.24

Lizenzgebühren

Belgien	<p>Als Betriebsausgaben abzugsfähig</p> <p>Verbundene Unternehmen: außergewöhnliche Lizenzgebührenezahlungen werden dem steuerpflichtigen Einkommen zugerechnet.</p> <p>Wenn für den Begünstigten abweichende oder günstigere steuerliche Regelungen gelten: nur abzugsfähig bei Nachweis des normalen Geschäftsvorfalles</p>
Dänemark	Abzugsfähig, wenn Zahlung nach dem Arm's-length-Prinzip (Verhältnis wie zwischen fremden Dritten) erfolgt
Deutschland	Abzugsfähig, wenn nicht aufgrund außergewöhnlich hoher Zahlungen an Anteilseigner als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt
Griechenland	Keine speziellen Vorschriften, in der Praxis wird der Abzug jedoch nach vorheriger Zustimmung des Handelsministeriums gestattet.
Spanien	Abzugsfähig bei vertraglicher Festlegung und vorheriger Genehmigung durch die Devisenkontrollbehörden
Frankreich	Abzugsfähig, wenn nicht im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen übermäßig hoch. Bei verbundenen Unternehmen gilt das Arm's-length-Prinzip.
Irland	Lizenzgebührenezahlungen sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, aber als Gewinnbelastung.
Italien	Abzugsfähig, wenn in angemessener Höhe und nach dem Arm's-length-Prinzip berechnet
Luxemburg	Abzugsfähige Ausgabe, wenn angemessene Sätze angewandt werden und keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Zahlungen an nichtansässige Unternehmen werden mit 12 % besteuert, sofern der Satz nicht vertraglich ermäßigt wurde.
Niederlande	<p>Als Betriebsausgaben abzugsfähig</p> <p>Der den normalen Satz übersteigende Teil kann als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet werden.</p>
Portugal	Zwischen verbundenen Unternehmen nur bis zu bestimmten vorgeschriebenen Obergrenzen abzugsfähig
Vereinigtes Königreich	<p>Zahlungen britischer Lizenzgebühren sind im allgemeinen bei der Ermittlung des Betriebsgewinns nicht abzugsfähig, können aber unter bestimmten Voraussetzungen als Einkommensbelastung von dem im Zeitraum ihres Anfallens erwirtschafteten Gesamtgewinn abgezogen werden. Lizenzgebühren für die Nutzung von Warenzeichen, ausländischen Patenten und nichtpatentierten Verfahren sind bei der Ermittlung des Betriebsgewinns abzugsfähig.</p> <p>Außergewöhnlich hohe Zahlungen können als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden.</p>
Österreich	Abzugsfähig. Außergewöhnlich hohe Lizenzgebührenezahlungen an Anteilseigner werden als verdeckte Gewinnausschüttungen behandelt.
Schweden	Abzugsfähig. Zwischen verbundenen Unternehmen gilt das Arm's-length-Prinzip.

TABELLE 3A.25

Voraussetzungen für die steuerliche Konsolidierung

Mitgliedstaat	Ansässige Tochtergesellschaft
Belgien	Keine Konsolidierung
Dänemark	Konsolidierung (konsolidierter Gewinn bei 100%iger Tochtergesellschaft)
Deutschland	Konsolidierung bei Anwendung der Organschaftsregelung: Tochtergesellschaft ist finanziell (51 % der Stimmen), organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert (Gewinnabführungsvertrag).
Spanien	Konsolidierung (konsolidierter Gewinn bei mindestens 90%iger Beteiligung) und Genehmigung des Finanzministers
Frankreich	Konsolidierung unter folgenden Voraussetzungen: a) System des konsolidierten Gewinns (bénéfice consolidé) mit Genehmigung der Steuerbehörden ⁽¹⁾ . Dies gilt für Zweigniederlassungen (ausländisch oder französisch) und Tochtergesellschaften (ausländisch oder französisch), die zu mindestens 50 % abhängig sind; b) auf Antrag System der steuerlichen Integration (régime d'intégration fiscale) (nur anwendbar bei französischen Tochtergesellschaften, die zu 95 % von der Muttergesellschaft beherrscht werden).
Irland	Verlustverrechnung bei: a) Mindestbeteiligung von 75 % an der Tochtergesellschaft, b) oder Konsortium.
Luxemburg	Steuerliche Konsolidierung bei Anwendung der Organschaftsregelung (99%ige Beteiligung) auf Antrag des Organträgers und mit Genehmigung des Finanzministers
Niederlande	Steuerliche Konsolidierung der „steuerlichen Einheit“ (fiscale eenheid) auf Antrag der Muttergesellschaft bei 99%iger Beteiligung
Portugal	Konsolidierung (90 %ige Tochtergesellschaft, auf Antrag der Muttergesellschaft) bei Genehmigung durch den Finanzminister
Vereinigtes Königreich	Steuerliche Regelung in bezug auf Verluste bei: a) mindestens 75%iger Tochtergesellschaft oder b) Konsortium.

⁽¹⁾ In der Praxis sehr beschränkte Anwendung.

TABELLE 3A.26

Besteuerung von Bardividenden inländischer Tochtergesellschaften

Belgien	Freistellung mit Abzug von maximal 5 % für entstandene Kosten (Richtlinie vom 20. Juli 1990)
Dänemark	Freistellung (25 % Mindestbeteiligung)
Deutschland	Effektive Freistellung (Barvergütung überschüssiger Gutschrift)
Griechenland	Freistellung
Spanien	Freistellung (25 % Mindestbeteiligung)
Frankreich	Freistellung (Mindestbeteiligung 10 % oder 150 Mio. FF), doch 5 % der Bruttodividende, d. h. 7,5 % der Bardividende, werden dem steuerpflichtigen Einkommen zugerechnet (im Rahmen der etwaigen Kosten, die der Muttergesellschaft entstanden sind).
Irland	Freistellung
Italien	Freistellung
Luxemburg	Freistellung (Mindestbeteiligung 10 % oder 50 Mio. LFR)
Niederlande	Freistellung (Mindestbeteiligung 5 %)
Portugal	Nettodividende (95 % vom Brutto) bei 25%iger Mindestbeteiligung am Grundkapital freigestellt
Vereinigtes Königreich	Freistellung
Österreich	Freistellung
Kanada	Freistellung
Japan	Freistellung
Schweden	Freistellung (25 % Mindestbeteiligung)
Schweiz	Entlastung (20 % Mindestbeteiligung)
USA	Freistellung von 70—80 % der Dividende bei Erfüllung von Mindestanforderung; 100 % bei wesentlicher Beteiligung

TABELLE 3A.27

Steuerliche Behandlung von Gewinnen ausländischer Betriebsstätten

Sitzstaat der Muttergesellschaft	Staat der Betriebsstätte	
	Steuerabkommen	Kein Steuerabkommen
Belgien	Freistellung ⁽¹⁾	Steuerergutschrift
Dänemark	Besteuerung des Welteinkommens entweder mit Steuerergutschrift oder Freistellung mit Progressionsvorbehalt, oder Freistellung	Besteuerung des Welteinkommens mit Steuerergutschrift
Deutschland	Freistellung ⁽¹⁾	Besteuerung des Welteinkommens mit Steuerergutschrift
Griechenland	Steuerergutschrift	Im Prinzip Steuerergutschrift
Spanien	Steuerergutschrift	Besteuerung des Welteinkommens mit Steuerergutschrift ⁽²⁾
Frankreich	Freistellung	Freistellung ⁽¹⁾
Irland	Steuerergutschrift (liegt der ausländische Steuersatz über dem irischen Satz, wird für den überschüssigen Betrag ein Teilabzug gewährt)	Besteuerung des Welteinkommens mit Abzug für die im Quellenstaat entrichtete Steuer bei der Einkommensermittlung
Italien	Besteuerung des Welteinkommens mit Steuerergutschrift	Besteuerung des Welteinkommens mit Steuerergutschrift
Luxemburg	Freistellung	Besteuerung des Welteinkommens mit Steuerergutschrift
Niederlande	Freistellung ⁽¹⁾	Freistellung ⁽¹⁾
Portugal	Besteuerung des Welteinkommens mit Steuerergutschrift	Besteuerung des Welteinkommens
Vereinigtes Königreich	Steuerergutschrift	Besteuerung des Welteinkommens mit Steuerergutschrift

⁽¹⁾ Verlustabzug mit Nachversteuerung.

⁽²⁾ Jedoch unabhängig vom Bestehen eines Abkommens Steuerergutschrift bei Besteuerung des Welteinkommens nach dem „Bénéfice-mondial“-System oder dem „Bénéfice-consolidé“-System mit Genehmigung der Steuerbehörden (sehr beschränkte Anwendung).

⁽³⁾ Ab 1. Januar 1992 soll eine „Niederlassungssteuer“ von 25 % auf Gewinnübertragungen von spanischen Betriebsstätten an die Muttergesellschaft einbehalten werden.

TABELLE 3A.28

Einkommensteuer für natürliche Personen

	Steuer auf Dividenden		Steuer auf Zinsen	
	Spitzensatz	Durchschnittlicher marginaler Satz	Spitzensatz	Durchschnittlicher marginaler Satz
Belgien (*)	25	25	10	10
Dänemark	45	37,6	57,1	51,1
Deutschland	56,97	39,1	56	39,1
Griechenland	50	k. A.	0	0
Spanien	50,4	28,4	56	31,5
Frankreich	56,8	44	38,1	18,1—38,1
Irland (*)	52	50(27)	52	38,4
Italien	51	39,4	30	12,5; 15 oder 30
Luxemburg	56	k. A.	56	k. A.
Niederlande	60	49	60	49
Portugal (*)	25	25	25	25
Vereinigtes Königreich	40	32	40	24
Österreich (*)	25	19,8	50	39,7
Kanada	49,1	44,6	49,1	39,5
Japan	35	35	20	20
Schweden	30	30	30	30
Schweiz	43,6	30,8	43,6	30,8
USA	31	24	38	28

(*) Die Kosten neu emittierter Aktien sind von der Einkommensteuer abzugsfähig.

(*) Die 25%ige Quellensteuer auf Dividenden ist die definitive Steuer.

(*) Die in Klammern gesetzte Zahl gibt den durchschnittlichen marginalen Satz für Dividenden aus Industrieunternehmen an. Dieser liegt unter dem allgemein anwendbaren durchschnittlichen marginalen Satz für Dividenden, da die Hälfte der Dividendeneinkünfte aus diesem Bereich von der Besteuerung freigestellt ist (bis zu maximal 7 000 IRL pro Steuerjahr).

(*) Auf 80 % des Dividendenwertes wird eine Quellensteuer von 25 % erhoben. Einzelpersonen können diese Quellensteuer als definitive Steuer für Dividenden wählen.

TABELLE 3A.29

Typische Besteuerung bei Veräußerungsgewinnen von Einzelanlegern

	Veräußerungsgewinnsteuer in der ersten Periode		Dauer der ersten Periode (Jahre)	Veräußerungsgewinnsteuer in der zweiten Periode		Indexierung
	Spitzensatz (%)	Durchschnittlicher marginaler Satz (%)		Spitzensatz (%)	Durchschnittlicher marginaler Satz (%)	
Belgien	0	0	—	—	—	—
Dänemark	57,1	51,1	3	0	—	nein
Deutschland	0	0	—	—	—	—
Griechenland	0	0	—	—	—	—
Spanien (*)	56,0	31,5	—	—	—	ja
Frankreich (*)	18,1	0	—	—	—	nein
Irland (†)	50,0	50,0	3	35	35	ja
Italien	25—15	25—15	1	12,5	12,5	—
Luxemburg	0	0	—	—	—	—
Niederlande	0	0	—	—	—	—
Portugal	0	0	—	—	—	—
Vereinigtes Königreich	40,0	33,0	—	—	—	ja
Österreich	50	39,7	1	0	0	—
Kanada (†)	36,8	10,5	—	—	—	nein
Japan	20		20	—	—	—
Schweden	30	30	—	—	—	nein
Schweiz	0	0	—	—	—	—
USA	36	31,0	—	—	—	nein

(†) Die Veräußerungsgewinnsteuer beträgt 50 % bei einer Eigentumsdauer von bis zu 3 Jahren, 35 % bei einer Eigentumsdauer zwischen drei und sechs Jahren und 30 % bei einer Eigentumsdauer von mehr als sechs Jahren.

(*) Spanien besteuert Veräußerungsgewinne, indem der Gewinn durch die Jahre der Eigentumsdauer dividiert wird (ist dem Steuerpflichtigen die Eigentumsdauer nicht bekannt, wird sie mit 5 Jahren angesetzt) und das Ergebnis in die normale Steuer vom Einkommen einbezogen wird. Der verbleibende Betrag wird zum durchschnittlichen allgemeinen Einkommensteuersatz besteuert.

(†) In Kanada sind die Obergrenzen für Freibeträge auf Lebenszeit höher (100 000 CAD), was sich im durchschnittlichen Steuersatz widerspiegelt. Der Steuersatz bei der Kapitalertragsteuer beträgt zwei Drittel des Einkommensteuer-Regelsatzes.

(*) Der angegebene Satz bezieht sich auf Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren oder privaten Aktien. Hält der Privataktionär weniger als 25 % aller Aktien, so sind diese Veräußerungsgewinne von der Steuer befreit, sofern die in einem Jahr berücksichtigten Verkäufe unter 307 600 FF (1990) liegen. Im Falle von Immobilien und bestimmten beweglichen Sachen wie z. B. Rennpferden gelten Veräußerungsgewinne als normales Einkommen (bei Wirtschaftsgütern mit einer Eigentumsdauer von mehr als zwei Jahren kann der Betrag bei der Ermittlung der entsprechenden zusätzlichen Einkommensteuer auf fünf Jahre verteilt werden).

TABELLE 3A.30

Inländische Quellensteuer für natürliche Personen

	Zinsen	Dividenden
Belgien	10 ^(*)	25 ^(*)
Dänemark	—	30
Deutschland	—	25
Griechenland	progressiver Satz	42—50
Spanien	25	25
Frankreich	18,1—38,1 ^(*)	—
Irland	29	—
Italien	12,5—30	10
Luxemburg	—	15
Niederlande	—	25
Portugal	25	25
Vereinigtes Königreich	25	—
Österreich	—	—
Kanada	—	—
Japan	20	20
Schweden	30	30
Schweiz	35	35
USA	—	—

(*) Definitive Steuer auf Zinsen aus Anleihen oder anderen begebaren Schuldtiteln auf Antrag des Steuerpflichtigen, bei dem diese Einkünfte daraufhin von der Einkommensteuer befreit sind.

TABELLE 3A.31

Vergleichende Darstellung steuerlicher Vereinfachungen für KMU

	Einzelkaufleute		Gesellschaften
	Pauschalierung bei der Gewinnermittlung	Sonstige vereinfachte Methoden der Gewinnermittlung	Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung für steuerliche Zwecke vereinfacht
Belgien	<p>Pauschale für jeweils drei Jahre: alle Betriebe mit Gewinn < 2 365 ECU</p> <p>In einigen Branchen wird die Pauschale zusammen mit den Fachverbänden festgesetzt.</p>	<p>Umsatz < 470 000 ECU</p> <p>Weniger strenge Buchführungsvorschriften</p>	<p>Kriterien für die Definition von KMU:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Regelungen gelten nicht, wenn Zahl der Arbeitnehmer > 100 — Bilanzsumme < 1 650 000 ECU — Umsatz < 3 430 000 ECU — Gesamtpersonal < 50 — Jahresabschluß in Kurzform — Keine spezielle Steuererklärung
Deutschland		<p>Einzelkaufleute</p> <ul style="list-style-type: none"> — Umsatz < 244 000 ECU — Betriebskapital < 61 000 ECU — Gewinn < 17 600 ECU (steuerpflichtiger Gewinn anhand steuerlicher Buchführung ermittelt) 	<p>Kriterien für die Definition kleiner Kapitalgesellschaften (§ 267 Handelsgesetzbuch):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bilanzsumme < 1 900 000 ECU — Umsatz < 3 900 000 ECU — Gesamtpersonal < 50 <p>Bei Erstellung der Bilanz müssen lediglich die steuerrechtlichen Buchführungsvorschriften eingehalten werden.</p> <p>Kriterien für die Definition mittelgroßer Kapitalgesellschaften (§ 267 Handelsgesetzbuch):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bilanzsumme < 7 570 000 — Umsatz < 15 600 000 — Gesamtpersonal < 250 <p>Bei Aufstellung der Bilanz müssen die handelsrechtlichen Buchführungsvorschriften eingehalten werden.</p>
Griechenland	<p>Kleine Unternehmen</p> <p>Anwendung von Pauschalprozentsätzen auf Ausgaben und Einnahmen</p>	<p>Kleine Unternehmen</p> <p>Kategorie 1: Umsatz < 29 815</p> <p>Kategorie 2: Umsatz < 593 275</p> <p>Weniger strenge Buchführungsvorschriften</p>	<p>Keine Vereinfachungen für kleine Kapitalgesellschaften</p>
Spanien	<p>Standardpauschale (Option jeweils für drei Jahre) bei Erfüllung der beiden folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gesamtpersonal < 12 — Umsatz < 393 000 ECU <p>Vereinfachte Pauschale bei Erfüllung der beiden folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gesamtpersonal < 3 — Umsatz < 39 275 ECU — Ausführung bestimmter Arten von Geschäftstätigkeit 		<p>Vereinfachte Steuererklärung bei Umsatz < 785 500 ECU</p>

TABELLE 3A.31 (Fortsetzung)

	Einzelkaufleute		Gesellschaften
	Pauschalierung bei der Gewinnermittlung	Sonstige vereinfachte Methoden der Gewinnermittlung	Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung für steuerliche Zwecke vereinfacht
Frankreich	Betriebe, die Güter verkaufen oder produzieren, mit Umsatz < 71 700 ECU Dienstleistungsbetriebe mit Umsatz < 21 500 ECU Freiberuflich Tätige mit Einnahmen < 25 092 ECU	Stark vereinfachte Buchführung (Überschußrechnung) 1. Betriebe, die Güter verkaufen oder produzieren, mit Umsatz < 145 000 ECU Dienstleistungsbetriebe mit Umsatz < 45 000 ECU brauchen keine Bilanz aufzustellen. 2. Betriebe, die Güter verkaufen oder produzieren, mit Umsatz < 501 850 ECU (bilanzrechtlich e Höchstgrenze für kleine Unternehmen) Dienstleistungsbetriebe mit Umsatz < 143 385 ECU erstellen die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in abgekürzter Form. 3. Freie Berufe (nichtgewerbliche Gewinne). Ungeachtet des Umsatzes und bei Einnahmen < 25 092 ECU (Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns durch Überschußrechnung)	Vereinfacht: Unternehmen, die Güter verkaufen oder produzieren, mit Umsatz < 501 850 ECU (3 500 000 FF) Dienstleistungsbetriebe mit Umsatz < 143 385 ECU (1 000 000 FF)
Irland			Bilanzrechtliche Kriterien für die Definition kleiner Kapitalgesellschaften: - Bilanzsumme < 1 630 000 ECU - Umsatz < 3 260 000 ECU Kriterien für die Definition mittelgroßer Kapitalgesellschaften: - Bilanzsumme < 6 520 000 ECU - Umsatz < 13 040 000 ECU - Gesamtpersonal < 250
Italien	nein	Abzug eines bestimmten Prozentsatzes (Höhe je nach Art der Geschäftstätigkeit) vom Gewinn bei Umsatz < 240 000 ECU	Vierte EWG-Richtlinie noch nicht angewandt
Luxemburg	nein	Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen: - Umsatz < 47 300 ECU - Nettovermögen < 12 000 ECU - Betriebsgewinn < 4 750 ECU (Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns durch Überschußrechnung)	Bilanzrechtliche Kriterien für die Definition kleiner Kapitalgesellschaften: - Bilanzsumme < 1 820 000 ECU - Umsatz 3 785 000 ECU - Gesamtpersonal < 50 Bilanzrechtliche Kriterien für die Definition mittelgroßer Kapitalgesellschaften - Bilanzsumme < 7 335 000 ECU - Umsatz < 15 140 000 ECU - Gesamtpersonal < 250
Portugal		Jeder Steuerpflichtige, dessen durchschnittlicher Umsatz der letzten drei Jahre 170 500 ECU nicht übersteigt, kann für steuerliche Zwecke wahlweise vereinfachte Buchführungsmethoden anwenden.	

Quelle: DRT Europe services „Report on the simplification of tax and accounting requirements for SMEs—1991“.

TABELLE 3A.32

Vergleichende Darstellung von Körperschaft- und Einkommensteuersätzen (1991)

	Körperschaftsteuer (Zentralstaat)	Einkommensteuer (%)	
		niedrigste Stufe	höchste Stufe
Belgien	Satz: 39 % Ermäßigte Sätze für KMU ⁽¹⁾ : 28 % bei Gewinnen unter 23 640 ECU (1 Mio. BFR); 36 % auf den Gewinnanteil zwischen 1 Mio. BFR (23 640 ECU) und 3,6 Mio. BFR (85 100 ECU); 41 % auf den Gewinnanteil zwischen 3,6 Mio. BFR (85 100 ECU) und 13 Mio. BFR (307 330 ECU); Nach dieser Höchstgrenze kommt der Regelsatz zur Anwendung.	25	55
Dänemark	Satz: 38 %	50	68
Deutschland	Satz: 36 % auf ausgeschüttete Gewinne 50 % auf nicht ausgeschüttete Gewinne	19	53
Griechenland	Satz: 0 % auf ausgeschüttete Gewinne 46 % auf reinvestierte Gewinne Ermäßigter Satz von 40 % auf reinvestierte Gewinne von Bergbau- und Industrieunternehmen, die an der Athener Börse notiert sind	18	50
Spanien	Satz: 35 %	25	56
Frankreich	Satz: 34 % auf reinvestierte Gewinne 42 % auf ausgeschüttete Gewinne	5	56,8
Irland	Satz: 43 % (1990/91) 40 % (1991/92) Ermäßigter Satz: 10 % für Industrieunternehmen und in bestimmten Gebieten (Shannon, IFSC)	29	52
Italien	Satz: 36 %	10	50
Luxemburg	Satz: 33 % auf Gewinne über 1 312 000 LFR (31 000 ECU) Sondertarife für Gewinne unter 1 312 000 LFR (31 000 ECU): 20 % auf Gewinne unter 400 000 LFR (9 456 ECU); 50 % auf den Gewinnanteil zwischen 9 456 ECU und 14 240 ECU; 30 % auf den Gewinnanteil zwischen 14 240 ECU und 23 640 ECU, 42,6 % auf den Ge- winnanteil zwischen 23 640 ECU und 31 000 ECU	10 (von 222 000 bis 324 000 LFR)	50 (über 1 269 000 LFR)
Niederlande	Satz von 35 %, aber 40 % auf die ersten 250 000 HFL (109 000 ECU) der Gewinnsumme	35,75 ⁽²⁾ (< 42 996 HFL)	60 (> 85 960 HFL)
Portugal	Satz: 36 %	15	40
Vereinigtes Königreich	Regelsatz: 34 % (1990/91) 33 % (1992/92) Ermäßigter Satz: 25 % auf Gewinne unter 200 000 UKL (290 000 ECU) für 1990/91 (250 000 UKL für 1991/92) Gleitender Tarif für Gewinne über dieser Untergren- ze, jedoch unter 1 000 000 UKL für 1990/91 (1 250 000 UKL für 1991/92) Darüber Regelsatz	1990/91: 25 (< 20 700 UKL) 1991/92: 25 (< 23 700 UKL)	40 (> 20 700 UKL) 40 (> 23 700 UKL)

(¹) Dieser ermäßigte Steuersatz ist auf KMU in Gesellschaftsform anwendbar, die sämtlichen folgenden Kriterien entsprechen:

a) steuerpflichtiges Einkommen unter 14,8 Millionen BFR 1991 und 13 Millionen BFR 1992 (Veranlagungsjahr);

b) weniger als die Hälfte der Anteile werden von einer oder von mehreren Gesellschaften gehalten;

c) die Gesellschaft hält keine Anteile, deren Investitionswert 50 % des voll eingezahlten Kapitals übersteigt;

d) ausgeschüttete Gewinne übersteigen nicht 13 % des eingezahlten Kapitals.

(²) Unterste Stufe: 13 % Einkommensteuer + 22,75 % Sozialversicherungsbeiträge = 35,75 %.

TABELLE 3A.33

Besondere steuerliche Maßnahmen für KMU

	Maßnahmen für alle KMU	Maßnahmen für bestimmte KMU	Maßnahmen für bestimmte Transaktionen von KMU	Sonstige
Belgien			<p><i>Investitionsförderung für KMU</i></p> <p>Verdoppelung der linearen Abschreibung für Investitionen in Maschinen und Anlagen sowie Gebäude, bei denen regionale Fördermittel (Brüssel, Flandern, Wallonei) bezogen wurden, in höchstens drei aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren.</p>	
Deutschland			<p><i>Sonderabschreibung</i></p> <p>Zusätzliche Abschreibung von 20 % für die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern durch Unternehmen mit einem Nettoanlagevermögen (Einheitswert) unter 240 000 DM (116 742 ECU) und einem Gewerbekapital unter 500 000 DM (243 214 ECU)</p>	
Spanien				<p>Steuertransparenz für Investitionsgesellschaften mit weniger als 10 Anteilseignern, die auf die Bereitstellung von Eigenkapital für nicht börsennotierte Unternehmen spezialisiert sind</p> <p>Freistellung der Dividendeneinkünfte und realisierten Veräußerungsgewinne von Venture-capital-Gesellschaften</p>

	Maßnahmen für alle KMU	Maßnahmen für bestimmte KMU	Maßnahmen für bestimmte Transaktionen von KMU	Sonstige
Frankreich	<p><i>Organisatorisch selbstständige Unternehmen</i></p> <p>Unternehmen, die Steuer auf Gewinne aus Handel und Gewerbe entrichten (auch für Unternehmen, die Steuer auf nichtgewerbliche Gewinne entrichten)</p> <p>Steuerliche Vergünstigungen für Unternehmen, die Steuer auf das Einkommen entrichten: Freibetrag von 20 % für Gewinne bis 61 140 ECU und 10 % für den Anteil zwischen 61 140 ECU und 87 035 ECU (analog zum System für Arbeitnehmer)</p> <p>Steuerermäßigung von 573 ECU für:</p> <p>a) Unternehmen, deren Hauptaktivität im Verkauf von Gütern, Artikeln, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Beherbergungsleistungen besteht, mit einem Umsatz < 71 692 ECU;</p> <p>b) andere Unternehmen (vor allem Dienstleistungsunternehmen) mit einem Umsatz < 21 507 ECU;</p> <p>c) nichtgewerbliche Unternehmen mit einem Umsatz < 21 507 ECU.</p> <p><i>Vor-Ort-Inspektionen durch Steuerprüfer</i></p> <p>Zeitliche Begrenzung bei:</p> <p>a) Unternehmen, deren Hauptaktivität im Verkauf von Waren, Artikeln, Hilfs- und Betriebsstoffen, Beherbergungs- und Dienstleistungen besteht, mit einem Umsatz < 430 156 ECU;</p> <p>b) anderen Unternehmen (vor allem Dienstleistungsunternehmen) mit einem Umsatz < 129 047 ECU</p>	<p><i>Neue Unternehmen</i></p> <p>a) Neugegründete Unternehmen;</p> <p>b) betriebliche Anteilseigner dürfen nicht mehr als 50 % des Kapitals halten;</p> <p>c) Geschäftstätigkeit in Industrie, Handel oder Handwerk</p> <p>100%ige Freistellung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer) in den ersten beiden Jahren, 75 % im dritten Jahr, 50 % im vierten und 25 % im fünften Jahr</p>		<p>Beteiligung an Risikoinvestmentfonds (über 50 % der Wirtschaftsgüter in nicht börsennotierte Unternehmen investiert)</p> <p>Einkommensteuerliche Entlastung des Investors für seinen Anteil am Fonds, Freistellung von Veräußerungsgewinnen usw.</p> <p>Steuertransparenz für Venture-capital-Gesellschaften, die auf die Bereitstellung von Eigenkapital für nicht börsennotierte Gesellschaften spezialisiert sind</p> <p>Freistellung berufsbedingter Veräußerungsgewinne von nicht körperschaftsteuerpflichtigen und seit über fünf Jahren tätigen Unternehmen:</p> <p>a) Umsatz < 143 385 ECU von Unternehmen, deren Hauptaktivität im Verkauf von Gütern, Artikeln, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Beherbergungsdiensten besteht</p> <p>b) Umsatz < 43 015 von Dienstleistungsunternehmen;</p> <p>c) Umsatz nichtgewerblicher Unternehmen < 50185 ECU.</p> <p>Freistellung von Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern eines Einzelunternehmens, die unter bestimmten Bedingungen an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden</p> <p><i>Betriebliche Sparkonten</i></p> <p>Zinsen von der Einkommensteuer abzugsfähig</p> <p>Steuerermäßigung für Steuerpflichtige, die das Kapital neugegründeter körperschaftsteuerpflichtiger Gesellschaften barzeichnen (Entlastung in Höhe von 25 % der Barinvestitionen bis zu 5 735 ECU für Einzelpersonen und 11 470 ECU für Ehepaare)</p> <p>Unter denselben Bedingungen Freistellung von Veräußerungsgewinnen aus dem Firmenwert (fonds de commerce) bei kostenloser Übertragung</p>

TABELLE 3A.33 (Fortsetzung)

	Maßnahmen für alle KMU	Maßnahmen für bestimmte KMU	Maßnahmen für bestimmte Transaktionen von KMU	Sonstige
Irland				<p><i>Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften:</i></p> <p>Unternehmenserweiterungsvorhaben < 32 550 ECU pro Jahr (25 000 IRL) bis zu einer lebenslangen Höchstgrenze von 75 000 IRL pro Investor. Entlastung für Einzelpersonen auf den investierten Betrag</p> <p>Derselbe Abzug für Beteiligungen an nicht börsennotierten FuE-Gesellschaften</p>
Italien				Kein Verlustvortrag für Unternehmen, die die vereinfachten steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen
Niederlande		<p>Gleitende Entlastungsskala für KMU auf Gewinnbasis</p> <p>Einzelkaufleute zwischen 18 und 65 Jahren, sofern das Geschäft ihre Hauptbeschäftigung ist</p> <p>Entlastung zwischen 2 622 ECU (6 030 HFL) bei Gewinnen bis zu 33 848 ECU (77 850 HFL) und 1 690 ECU (3 890 HFL) bei Gewinnen bis zu 38 145 ECU (87 735 HFL)</p> <p>Bildung einer steuerlich abzugsfähigen Pensionsrückstellung für Einzelkaufleute bis in Höhe von 10 % des Gewinns bzw. jährlich maximal 17 294 HFL (7 519 ECU)</p> <p>Freistellung des bei Aufgabe des Geschäfts erzielten Gewinns bis zu 20 000 HFL (8 695 ECU) bei Einzelkaufleuten unter 55 Jahre, ab 55 Jahre 45 000 HFL (19 565 ECU)</p>	<p><i>Investitionen</i></p> <p>Zusätzliche steuerliche Entlastung bei Investitionen < 197 000 ECU (457 000 HFL)</p> <p>Sinkender Abzugssatz (von 18 % bis 2 %) je nach Umfang der Investitionen in einem Jahr</p>	

	Maßnahmen für alle KMU	Maßnahmen für bestimmte KMU	Maßnahmen für bestimmte Transaktionen von KMU	Sonstige
Portugal	Regionale steuerliche Anreize Beschäftigungsanreize Anreize zur Technologieentwicklung			Abzug bestimmter Kategorien von Zinsen auf Bankanleihen für Anteilseigner, die zwecks Erhöhung des Gesellschaftskapitals aufgenommen wurden Freistellung der Dividenden und Veräußerungsgewinne von Venture-capital-Gesellschaften in den ersten acht Jahren nach Gründung
Vereinigtes Königreich				<i>Arbeitnehmer, die zu Existenzgründern werden</i> Die Unternehmensverluste von natürlichen Personen in den ersten vier Jahren nach Geschäftsgründung können auf andere Einkünfte der Person in den drei vorangegangenen Jahren rückgetragen werden. <i>Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen</i> Unternehmenserweiterungsvorhaben < 57 307 ECU pro Jahr (40 000 UKL). Einkommensteuerliche Entlastung von natürlichen Personen für investierte Beträge Zinsen auf Anleihen, die zwecks Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Mitgliederzahl (Familienunternehmen o.ä.) aufgenommen wurden, sind einkommensteuerlich abzugsfähig.

Quelle: Fontaneau-Studie von 1987 über den Einfluß der Besteuerung auf die Gründung und den Fortbestand von KMU in der EWG, von den Abteilungen der Kommission aktualisiert.

TABELLE 3A.34

Steuerliche Behandlung von privaten Anlegern im Länderüberblick

Mitgliedstaaten	A. Ansässige Anleger
Belgien	Beantragt ein Steuerinländer, daß die inländische Quellensteuer die definitive Steuer bilden soll, so befindet er sich in derselben Position wie ein nichtansässiger Anleger. Läßt er jedoch Dividenden- und Zinseinkünfte in sein steuerpflichtiges Gesamteinkommen einbeziehen, hat die Quellensteuer überhaupt keine Folgen, da sie auf die Einkommensteuer, die auf die Dividenden zu entrichten ist, angerechnet werden kann und überschüssige Beträge erstattet werden. Steuerabkommen können bewirken, daß die Quellensteuern für nichtansässige natürliche Personen niedriger sind als für ansässige natürliche Personen.
Dänemark	Für die meisten Steuerinländer stellt die Quellensteuer von 30 % die definitive Steuer dar. Bezieht eine natürliche Person sehr hohe Dividendeneinkünfte, beträgt die definitive Steuer 45 %. In diesem Falle kann der Betroffene die Quellensteuer auf die endgültige Einkommensteuerschuld anrechnen.
Deutschland	Die Doppelbesteuerung von Unternehmenseinkünften wird für Steuerinländer zum ersten durch eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne und zum zweiten durch eine Steuergutschrift für Anteilseigner beseitigt, die der Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne entspricht. Die Senkung des Satzes für ausgeschüttete Gewinne erfolgt normalerweise durch eine Steuervergütung an das Unternehmen in Höhe von $\frac{1}{10}$ der Nettoausschüttung. Darüber hinaus haben inländische Anteilseigner Anspruch auf eine Steuergutschrift in Höhe von $\frac{2}{11}$ der Ausschüttung. Außerdem gibt es Quellensteuern, die auf die persönliche Einkommensteuerschuld anrechenbar sind, wobei überschüssige Beträge erstattet werden.
Griechenland	Die an Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne werden auf Gesellschaftsebene überhaupt nicht besteuert, doch werden auf Ausschüttungen Quellensteuern erhoben. Die Wirkung dieser Quellensteuern ist von den jeweiligen Umständen abhängig. Normalerweise stellen sie die definitive Steuer dar, doch der Steuerinländer kann auch beantragen, daß die Dividende seinem steuerpflichtigen Gesamteinkommen hinzugerechnet und die Quellensteuer dabei angerechnet wird. Dies ist möglich, wenn die Dividende von einer an der Athener Börse notierten Aktie oder einer nicht börsennotierten Namensaktie abgeworfen wurde. Bei Zinsen stellt die Quellensteuer stets die definitive Steuer dar.
Spanien	Steuerinländer haben Anspruch auf eine besondere Gutschrift in Höhe von 10 % der Dividende, die auf ihre Einkommensteuerschuld angerechnet werden kann. Übersteigt die Gutschrift die zu entrichtende Einkommensteuer, wird jedoch keine Erstattung gewährt. Quellensteuern sind voll auf die persönliche Einkommensteuerschuld anrechenbar, wobei überschüssige Beträge erstattet werden.
Frankreich	Die französische Steuergutschrift „avoir fiscal“ ist auf von inländischen Unternehmen gezahlte Bar- und Sachdividenden anwendbar und entspricht 50 % des Nettobetrag der empfangenen Dividende. Sie ist auf die anhand des Gesamteinkommens berechnete Einkommensteuer für natürliche Personen anrechenbar. Gemäß den Bestimmungen verschiedener Steuerabkommen wird „avoir fiscal“ auch auf Nichtansässige ausgedehnt. Die Quellensteuer auf Zinsen kann auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet werden. Überschüssige Beträge werden erstattet. Für Zinsen gelten unterschiedliche Quellensteuersätze (von 10 bis 59 %).
Irland	Ansässige Anteilseigner haben Anspruch auf eine „Anrechnungsgutschrift“ in Höhe von $\frac{2}{11}$ der Nettoausschüttung, die mit der Einkommensteuerschuld verrechnet wird. Überschüssige Beträge werden erstattet. Die Hälfte der ausgeschütteten Gewinnanteile wird mit einem Körperschaftsteuersatz von 10 % besteuert, während Dividenden aus dem dem verarbeitenden Gewerbe oder der Shannon Free Airport Zone der Dublin Custom House Docks freigestellt sind. Die Freistellung gilt nur bis zu 7 000 IRL pro Steuerpflichtigen und pro Jahr. Quellensteuern auf Zinsen werden voll auf die Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet.
Italien	Ansässige Anteilseigner können einen Betrag in Höhe von $\frac{1}{10}$ der Dividendeneinkünfte (entsprechend der von der ansässigen ausschüttenden Gesellschaft entrichteten Körperschaftsteuer) auf ihre Einkommensteuerschuld anrechnen. Allerdings wird die Gutschrift bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Nettobetrag der Nettodividende hinzugerechnet. Zusätzliche Quellensteuern auf Dividenden sind voll anrechenbar. Die Quellensteuer auf Zinsen ist oftmals die definitive Steuer. In vielen Fällen sind allerdings unterschiedliche Sätze anwendbar (Staatsanleihen z. B. 12,5 %).

Luxemburg	Die Quellensteuer auf Dividenden und Anleihen mit Zins- und Gewinnzahlungen ist voll auf die persönliche Einkommensteuerschuld anrechenbar. Überschüssige Beträge werden erstattet. Auf sonstige Zinsen oder Gewinnausschüttungen bestimmter Investitions- oder Holdinggesellschaften werden keine Quellensteuern erhoben.
Niederlande	Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen aus Anleihen mit Zins- und Gewinnzahlungen werden voll auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet. Überschüssige Beträge werden erstattet.
Portugal	Steuerinländer haben Anspruch auf eine Steuergutschrift in Höhe von 20 % der entrichteten Körperschaftsteuer. Zusätzlich erhobene Quellensteuern sind auf die persönliche Einkommensteuerschuld voll anrechenbar, wobei überschüssige Beträge erstattet werden. Bei den meisten Dividendenzahlungen kann der Steuerpflichtige entscheiden, ob die Quellensteuer als definitive Steuer gelten soll.
Vereinigtes Königreich	Natürliche Personen erhalten eine Steuergutschrift in Höhe von $\frac{25}{5}$ der Nettodividende, die der vom Unternehmen entrichteten Advance Corporation Tax entspricht. Diese Gutschrift wird im Falle nicht steuerpflichtiger Personen vergütet. Quellensteuern auf Zinsen sind voll auf die persönliche Einkommensteuerschuld anrechenbar.
Mitgliedstaaten	B. Nichtansässige Anleger
Belgien	Steuerausländer, die kein Gewerbe oder Unternehmen betreiben, entrichten normalerweise keine Einkommensteuer auf Dividenden- und Zinszahlungen aus belgischen Quellen. Es wird lediglich eine Quellensteuer in Höhe von 25 % (Dividenden) bzw. 10 % (Zinsen) erhoben, wobei vertraglich festgelegte Ermäßigungen möglich sind.
Dänemark	Dividenden aus dänischen Quellen werden lediglich mit einer Quellensteuer in Höhe von 30 % belegt. Zinsen aus dänischen Quellen sind in Dänemark steuerbefreit. Steuerausländer unterliegen nicht der Einkommensteuer für natürliche Personen.
Deutschland	Bei Dividendenzahlungen in Deutschland ansässiger Unternehmen an nichtansässige natürliche Personen wird eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einbehalten. Eine Vergütung dieser Quellensteuer wird nur ausgehend von konkreten vertraglichen Bestimmungen gewährt, und Steuerausländer haben keinen Anspruch auf die den inländischen Steuerpflichtigen gewährte Steuergutschrift. Unterliegen die Dividenden jedoch der progressiven Einkommensteuer, kann die Quellensteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet werden.
Griechenland	Für Steuerausländer gelten dieselben progressiven Sätze wie für Steuerinländer, auch wenn sie keinen Anspruch auf all deren Abzüge und Gutschriften haben. Auf sämtliche Dividenden aus griechischen Quellen werden Quellensteuern zu folgenden Sätzen erhoben: 42 % für an der Athener Börse notierte Namensaktien, 45 % für an der Athener Börse notierte Inhaberaktien, 47 % für sonstige Namensaktien, 50 % für sonstige Inhaberaktien. Das griechische Recht gestattet zeitweilige Senkungen der Steuersätze bei Kapitalerhöhungen von an der Athener Börse notierten Unternehmen. In den meisten Fällen können Steuerausländer die Quellensteuern auf die persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen. Außerdem werden die gezahlten Dividenden um eine besondere Aufwertungssteuer gemindert, für die die Unternehmen ihre Anteilseigner in gleich hohen Teilbeträgen entschädigen müssen. Zinsen aus griechischen Quellen gelten bei nichtansässigen natürlichen Personen als steuerpflichtiges Einkommen, wobei für die Quellensteuer eine Gutschrift gewährt wird.
Spanien	Dividenden- und Zinszahlungen inländischer Unternehmen an nichtansässige natürliche Personen unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von 25 %.
Frankreich	Die nationale Gesetzgebung sieht für Bar- und Sachdividenden, die von inländischen Unternehmen an ausländische Anteilseigner gezahlt werden, eine Quellensteuer in Höhe von 25 % vor. Durch vertragliche Bestimmungen kann die besondere Steuergutschrift („avoir fiscal“) auf Steuerausländer ausgeweitet werden. Stammen die Dividenden einer inländischen Gesellschaft aus dem Einkommensteil, der nicht mit einer Körperschaftsteuer zum normalen Satz von 42 % belegt wird, so gilt für sie eine spezielle Steuer (<i>précompte</i>) in Höhe von 50 % der Ausschüttung.

	<p>Wurde die „<i>précompte</i>“ effektiv durch die französische Gesellschaft entrichtet, haben ansässige natürliche Personen in Staaten, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, in überseeischen Territorien (<i>territoires d'outre-mer</i> — TOM) und ehemaligen Mitgliedstaaten der <i>Communauté française</i> Anspruch auf Erstattung. Diese Erstattung unterliegt ebenso wie die obengenannten Dividenden der Quellensteuer. Auf Zinsen aus französischen Quellen wird im Prinzip eine Quellensteuer erhoben, deren Satz sich zwischen 15 und 59 % bewegt.</p>
Irland	<p>Steuerausländer haben bei Dividendenzahlungen generell keinen Anspruch auf die Steuerinländern gewährte Steueranrechnung, unterliegen jedoch der irischen Einkommensteuer. Irland erhebt allerdings keine Quellensteuer auf Dividenden.</p>
Italien	<p>Bei Steuerausländern unterliegen die entsprechenden Einkünfte aus italienischen Quellen der italienischen Einkommensteuer für natürliche Personen. In der Regel tritt jedoch eine abschließende Quellensteuer an die Stelle dieser Einkommensteuer. Steuerausländer, die auf Dividenden aus italienischen Quellen Einkommensteuer entrichten müssen, haben Anspruch auf eine Erstattung in Höhe der im eigenen Land entrichteten Steuer bis in Höhe von maximal zwei Dritteln der in Italien einbehaltenen Steuer. Somit beträgt die Steuer auf Dividenden in Italien effektiv mindestens 10,8 %. Auf Zinsen wird generell eine Quellensteuer in Höhe von 15% — bzw. 21,6 % bei Zinsen aus Anleihen — erhoben. Allerdings gelten in verschiedenen Ausnahmefällen auch höhere oder niedrigere Sätze.</p>
Luxemburg	<p>Nichtansässige Anteilseigner müssen in Luxemburg nur auf bestimmte Arten von Einkünften aus luxemburgischen Quellen Einkommensteuer entrichten (Steuerpflichtige der Kategorie 2). Oftmals wird die Steuer auf Dividenden aber auch in Form einer Quellensteuer erhoben (<i>retenue d'impôt sur les revenus de capitaux</i>), die auf die in Luxemburg entrichtete Einkommensteuer angerechnet werden kann und bei Nichtvorhandensein eines Abkommens nicht erstattungsfähig ist. Dividendenausschüttungen luxemburgischer Holdinggesellschaften oder Investmentgesellschaften sind stets steuerbefreit.</p>
Niederlande	<p>Dividendenausschüttungen an Steuerausländer unterliegen der niederländischen Einkommensteuer (<i>inkomstenbelasting</i>), sofern eine „wesentliche Beteiligung“ an einer inländischen Gesellschaft vorliegt, wobei der Höchstsatz 60 % beträgt. Steuerausländer haben Anspruch auf die allgemeine Dividendenfreistellung. Es wird eine Quellensteuer in Höhe von 25 % erhoben (die auf die entrichtete Einkommensteuer anrechenbar ist; überschüssige Beträge werden erstattet).</p>
Portugal	<p>Das aus portugiesischen Quellen stammende Einkommen ausländischer Anteilseigner wird mit einer Einkommensteuer belegt. Weiterhin wird auf Dividendenzahlungen an nichtansässige natürliche Personen bei Nichtvorhandensein einer Betriebsstätte in Portugal eine Quellensteuer in Höhe von 25 % erhoben. Ermäßigte Quellensteuersätze gelten vor allem für Dividenden börsennotierter Gesellschaften (20 %) und neu privatisierter Unternehmen (15 %). Zusätzlich zur Einkommensteuer wird auf alle Dividenden eine die Erbschaft- und Schenkungsteuer ersetzende Steuer in Höhe von 5 % erhoben.</p>
Vereinigtes Königreich	<p>Steuerausländer müssen auf das aus Quellen innerhalb des Vereinigtes Königreich stammende Einkommen generell Einkommensteuer entrichten. Dabei finden dieselben Steuersätze Anwendung: ein Eingangssatz von 25 % und ein gehobener Satz von 40 %. Auf Zinsen wird normalerweise eine Quellensteuer zum Eingangssatz erhoben. Dividendenzahlungen an Steuerausländer fallen in der Regel (ausschlaggebend ist das Doppelbesteuerungsabkommen) nicht unter das Anrechnungssystem, sondern sind von der Eingangssatzsteuer befreit. Zahlreichen Abkommen zufolge ist die Besteuerung im Vereinigten Königreich auf 15 % der Dividende zuzüglich Steuergutschrift beschränkt, so daß der Steuerausländer bei den britischen Steuerbehörden die teilweise Erstattung der Gutschrift beantragen kann. Die Steuerbehörden im Vereinigten Königreich können mit den Gesellschaften vereinbaren, daß diese den Steuerausländern den entsprechenden Betrag zusammen mit der Dividende auszahlen, womit die Antragstellung durch den Steuerausländer entfällt. In Ermangelung vertraglicher Regelungen können sowohl Dividenden als auch Zinszahlungen der Besteuerung zu gehobenen Sätzen unterliegen. Von der Erhebung dieser höheren Steuer wird jedoch in der Praxis kein Gebrauch gemacht.</p>

TABELLE 3A.35

Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen

Länder	A. Ansässige
Belgien	<p>Von ansässigen natürlichen Personen wird keine Veräußerungsgewinnsteuer erhoben. Einkommensteuer ist lediglich in folgenden Fällen zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zum Satz von 16,5 %, sofern die Aktien oder Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden und der Verkauf mindestens fünf Jahre nach dem Erwerb erfolgt, ansonsten gilt der normale progressive Satz; b) zum Satz von 33 %, sofern ein Spekulationsgeschäft des Veräußerers vorliegt; c) zum Satz von 16,5 %, wenn eine „wesentliche Beteiligung“ vorliegt (d. h., wenn der Anteilseigner zusammen mit seinen engsten Verwandten über 25 % der Rechte an einer ansässigen Gesellschaft besitzt bzw. in den vorangegangenen fünf Jahren besaß) und Aktien an eine nichtansässige Gesellschaft verkauft werden.
Dänemark	<p>Eine allgemeine Veräußerungsgewinnsteuer wird nicht erhoben, doch auf bestimmte außerordentliche Gewinne, die 6 000 DKR im Jahr übersteigen, ist eine besondere Einkommensteuer in Höhe von 50 % zu entrichten. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Wandelschuldverschreibungen werden in folgenden Fällen mit der gewöhnlichen Einkommensteuer besteuert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn der Erwerb weniger als drei Jahre zurückliegt; b) wenn sie im Rahmen gewerblicher Tätigkeit erworben wurden; c) wenn sie an die ausgebende Gesellschaft verkauft werden, d) sowie unter bestimmten Umständen, wenn es sich um Anteile oder Wandelschuldverschreibungen eines nichtansässigen Unternehmens handelt. <p>Nicht einkommensteuerpflichtige Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Wandelschuldverschreibungen werden mit einer besonderen Einkommensteuer belegt, sofern diese sich seit mindestens drei Jahren im Besitz des Steuerpflichtigen befinden, eine „wesentliche Beteiligung“ des Verkäufers und naher Verwandter vorliegt (siehe Belgien) und außerdem mehr als 1 % des Anlagekapitals der Gesellschaft veräußert wird bzw. die Veräußerungssumme 65 000 DKR pro Jahr übersteigt.</p> <p>Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen sind normalerweise nicht steuerpflichtig. Eine Ausnahme bildet die Veräußerung von Schuldverschreibungen mit niedrigeren Zinssätzen (z. B. Zero Bonds); diese unterliegen der normalen Einkommensteuer. Gibt eine natürliche Person ihren Wohnsitz in Dänemark auf, so gilt die Ausreise als Veräußerung der in ihrem Besitz befindlichen Aktien und Schuldverschreibungen, wodurch eine Steuerpflicht entsteht.</p>
Deutschland	<p>Gewinne aus dem Verkauf von Aktien und Schuldverschreibungen sind nur in folgenden Fällen einkommensteuerpflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn die Aktien und Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden; b) wenn sie aus Spekulationsgeschäften stammen (Verkauf innerhalb von sechs Monaten nach Anschaffung) und mindestens 1 000 DM im Jahr betragen; c) wenn eine „wesentliche Beteiligung“ und eine Veräußerung von mindestens einem Prozent vorliegen. <p>In den beiden erstgenannten Fällen werden die Gewinne wie normales Einkommen besteuert. Im dritten Fall gelten sie als außergewöhnliches Einkommen und werden bis in Höhe von 30 000 000 DM zur Hälfte des normalen Satzes besteuert.</p>
Griechenland	<p>In Griechenland gibt es keine allgemeine Veräußerungsgewinnsteuer, und Gewinne aus dem Verkauf von Aktien und Schuldverschreibungen sind nicht einkommensteuerpflichtig.</p>
Spanien	<p>Keine separate Veräußerungsgewinnsteuer. Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Aktien und Schuldverschreibungen sind einkommensteuerpflichtig. Eine gewisse Entlastung wird ausgehend von der Dauer des Eigentums an den Aktien und Schuldverschreibungen gewährt. So wird z. B. nur ein Fünftel des Gewinns dem sonstigen Einkommen zugerechnet, wenn die Aktien erst nach fünf Jahren verkauft werden. Die Einkommensteuer wird anhand des Gesamteinkommens errechnet, und auf die verbleibenden vier Fünftel des Veräußerungsgewinns wird anschließend der durchschnittliche Steuersatz angewandt.</p>
Frankreich	<p>Es wird keine gesonderte Veräußerungsgewinnsteuer erhoben. Gewinne aus dem Verkauf von Aktien und Schuldverschreibungen sind zu folgenden Sätzen einkommensteuerpflichtig:</p>

Irland	<p>a) 16 %, wenn die Aktien und Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden und bis zum Verkauf mindestens zwei Jahre vergangen sind; ansonsten gelten die normalen progressiven Sätze;</p> <p>b) 17 %, wenn es sich um eine wesentliche Transaktion handelt (d. h. mehr als 307 600 IFL);</p> <p>c) 17 % im Falle einer „wesentlichen Beteiligung“.</p> <p>Auf Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Vermögenswerten wird eine Steuer erhoben. Dabei gelten jedoch eine Reihe von Ausnahmen; steuerfrei sind z. B. die ersten 2 000 IRL (bzw. 4 000 IRL für Ehepaare) sowie Gewinne aus der Veräußerung von Staatspapieren und Wertpapieren einiger staatlich subventionierter Einrichtungen.</p> <p>Die Veräußerungsgewinne werden normalerweise zu folgenden Sätzen besteuert:</p> <p>50 % bei einer Besitzdauer bis zu drei Jahren;</p> <p>35 % bei einer Besitzdauer zwischen vier und sechs Jahren;</p> <p>30 % bei einer Besitzdauer von mehr als sechs Jahren.</p> <p>Die Steuer errechnet sich aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis und Anschaffungs- und Werterhöhungskosten. Dabei wird von den inflationsbereinigten Kosten ausgegangen.</p>
Italien	<p>Auf die während eines Jahres insgesamt erzielten Nettogewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Kapitalbeteiligungen ansässiger und nichtansässiger Körperschaften, Wandelschuldverschreibungen, Optionen und ähnlichen Anrechten wird statt Einkommensteuer eine bei Festsetzung zahlbare Steuer in Höhe von 25 % erhoben. Natürliche Personen können jedoch wahlweise auf jede einzelne Transaktion eine Steuer in Höhe von 15 % entrichten, die über die Banken, Wertpapiermakler usw. gezahlt wird. Dieses Wahlrecht existiert jedoch nicht bei Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen, die innerhalb von 12 Monaten, je nachdem, ob es sich um börsennotierte Aktien bzw. anderweitig regelmäßig gehandelte Aktien und sonstige Arten von Beteiligungen handelt, 2,5 % oder 15 % des Gesellschaftskapitals übersteigen.</p>
Luxemburg	<p>Eine gesonderte Veräußerungsgewinnsteuer wird nicht erhoben. Gewinne aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Aktien oder Schuldverschreibungen sind im allgemeinen nicht einkommensteuerpflichtig, es sei denn,</p> <p>a) die Aktien oder Schuldverschreibungen werden im Betriebsvermögen gehalten;</p> <p>b) die Gewinne stammen aus Spekulationsgeschäften und übersteigen 10 000 LFR (als spekulativ gelten Verkäufe bis zu sechs Monate ab Erwerbsdatum);</p> <p>c) es liegt eine „wesentliche Beteiligung“ oder Liquidations-Ausschüttung vor.</p> <p>In den beiden erstgenannten Fällen werden die Gewinne wie normales Einkommen besteuert. Im dritten Fall erfolgen eine Inflationsbereinigung des Gewinns durch Anwendung bestimmter Koeffizienten auf den Anschaffungspreis sowie eine weitere Reduzierung um bis zu 2 000 000 LFR (für Ehepaare 4 000 000 LFR) über einen Zeitraum von 11 Jahren. Der verbleibende Betrag gilt als außergewöhnliches Einkommen und wird mit der Hälfte des durchschnittlichen Satzes für das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen besteuert.</p>
Niederlande	<p>Eine gesonderte Veräußerungsgewinnsteuer wird nicht erhoben. Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Aktien oder Schuldverschreibungen sind im allgemeinen nicht einkommensteuerpflichtig, es sei denn,</p> <p>a) die Aktien oder Schuldverschreibungen werden im Betriebsvermögen gehalten;</p> <p>b) der Verkäufer beteiligt sich unter bestimmten Umständen an nichtspekulativen Transaktionen;</p> <p>c) es liegt eine „wesentliche Beteiligung“ des Steuerpflichtigen (zusammen mit nahen Verwandten) am Gesellschaftskapital vor;</p> <p>d) die Aktien und Schuldverschreibungen werden im Zuge einer Liquidation veräußert (gilt nicht bei Verkauf an eine ansässige natürliche Person);</p> <p>e) der Verkauf erfolgt an die Gesellschaft selbst.</p>
Portugal	<p>Keine gesonderte Veräußerungsgewinnsteuer. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, sonstigen Kapitalbeteiligungen (mit Ausnahme von Investmentzertifikaten) und anderen Wertpapieren unterliegen der Einkommensteuer zu einem besonderen Satz von 10 %, doch kann der Steuerpflichtige den Gewinn wahlweise der Steuerbemessungsgrundlage für die progressive Einkommensteuer zurechnen lassen. Eine Ausnahmeregelung besteht gegenwärtig für Aktien bei einer Besitzdauer von mehr als 12 Monaten.</p>
Vereinigtes Königreich	<p>Auf Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren wird eine Steuer erhoben (Ausnahme: britische Staatsanleihen). Bei der Festlegung des Steuersatzes, der 25 bis 40 % betragen kann, werden diese Gewinne dem steuerpflichtigen Einkommen zugerechnet. Ehepartner haben</p>

	<p>Anspruch auf eine jährliche Freistellung bis in Höhe von je 5 000 UKL. Der Gewinn wird ausgehend vom Wert des Wirtschaftsgutes am 31. März 1982 bzw. zum jeweiligen späteren Anschaffungszeitpunkt zuzüglich eines indexgebundenen Inflationsausgleichs berechnet. Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Wirtschaftsgüter werden ausgehend von den in das Inland transferierten Einkünften besteuert.</p>
Österreich	<p>Keine gesonderte Veräußerungsgewinnsteuer. Gewinne aus dem Verkauf von Aktien oder Schuldverschreibungen sind im allgemeinen nicht einkommensteuerpflichtig, es sei denn</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aktien oder Schuldverschreibungen werden im Betriebsvermögen gehalten; sie stammen aus Spekulationsgeschäften (Verkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung); es liegt eine „wesentliche Beteiligung“ vor (Anteilseigner besitzt oder besaß innerhalb der vergangenen fünf Jahre direkt oder indirekt mehr als 10 % des Anlagekapitals der Gesellschaft). <p>In den beiden erstgenannten Fällen werden die Gewinne wie normales Einkommen besteuert. Im dritten Fall erfolgt die Besteuerung zur Hälfte des normalen Satzes, und ein Teil des Gewinns kann unter Umständen freigestellt werden.</p>
Schweden	Keine Veräußerungsgewinnsteuer. Gewinne aus der Veräußerung jeglicher Wirtschaftsgüter sind als Einkommen aus Kapital steuerpflichtig und werden als solches mitbesteuert (zusammen mit sonstigem Einkommen aus Kapital zu einem Pauschalsatz von 30 %).
Schweiz	Keine gesonderte Veräußerungsgewinnsteuer; einige Kantone haben jedoch eine besondere Steuer für Gewinne aus der Veräußerung beweglicher Sachen eingeführt. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Schuldverschreibungen werden nur dann auf Bundesebene besteuert, wenn diese Betriebsvermögen sind. Fast die Hälfte der Kantone erhebt sonstige Veräußerungsgewinnsteuern nach unterschiedlichen Bestimmungen.
USA	Keine gesonderte Veräußerungsgewinnsteuer. Veräußerungsgewinne werden auf Bundesebene wie normales Einkommen behandelt, jedoch beträgt der Höchstsatz 28 %.
Länder	B. Nichtansässige
Belgien	Es gelten dieselben Vorschriften wie für Ansässige — in der Regel nicht steuerpflichtig.
Dänemark	Nur steuerpflichtig, wenn bei Handel oder Gewerbe in Dänemark realisiert.
Deutschland	Generell nicht einkommensteuerpflichtig. Ausnahmen: <ol style="list-style-type: none"> im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte gehalten; Bestehen einer „wesentlichen Beteiligung“ (siehe Vorschriften für Ansässige).
Griechenland	Wie bei Ansässigen. Veräußerungsgewinne nicht einkommensteuerpflichtig.
Spanien	Gewinne aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Aktien und Schuldverschreibungen sind zum endgültigen Satz von 35 % einkommensteuerpflichtig.
Frankreich	Generell nicht einkommensteuerpflichtig. Ausnahmen: <ol style="list-style-type: none"> im Betriebsvermögen eines französischen Unternehmens gehalten; Vorliegen einer „wesentlichen Beteiligung“.
Irland	Berechnung der Veräußerungsgewinnsteuer wie bei Ansässigen.
Italien	Berechnung der besonderen Steuer auf Veräußerungsgewinne wie bei Ansässigen.
Luxemburg	Generell nicht einkommensteuerpflichtig. Ausnahmen: <ol style="list-style-type: none"> im Betriebsvermögen einer Betriebsstätte gehalten; Veräußerung einer „wesentlichen Beteiligung“ innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb; Vorliegen einer „wesentlichen Beteiligung“ oder einer Liquidationsausschüttung; jedoch nur, wenn der Betreffende zuvor seit über 15 Jahren ansässig war und erst weniger als fünf Jahre vor dem Verkauf bzw. dem Empfang der Liquidationsausschüttung zum Steuerländer wurde. <p>Die Gewinne werden wie normales Einkommen besteuert, der Mindestsatz beträgt 14 %. Bei den unter c fallenden Gewinnen wird dieselbe Inflationsbereinigung vorgenommen wie bei Veräußerungsgewinnen von Ansässigen.</p>

Niederlande	Gewinne eines Steuerausländers aus dem Verkauf von Aktien oder Schuldverschreibungen einer ansässigen Gesellschaft sind in den Niederlanden im allgemeinen steuerbefreit. Auf Gewinne aus der vollständigen oder teilweisen Veräußerung einer „wesentlichen Beteiligung“ wird jedoch Einkommensteuer zum besonderen Satz von 20 % erhoben.
Portugal	Gewinne von Steuerausländern aus dem Verkauf von Aktien usw. werden ebenso wie Gewinne von Steuerinländern besteuert.
Vereinigtes Königreich	Gewinne von Steuerausländern aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die sich auf dem Territorium des Vereinigten Königreiches befinden, sind nur dann steuerpflichtig, wenn diese Wirtschaftsgüter von einer im Vereinigten Königreich angesiedelten Zweigniederlassung oder Agentur im Rahmen oder zum Zwecke kommerzieller oder gewerblicher Tätigkeit genutzt werden.
Österreich	<p>Gewinne von Steuerausländern aus dem Verkauf von Aktien oder Schuldverschreibungen sind im allgemeinen nicht steuerpflichtig, es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aktien oder Schuldverschreibungen werden im Betriebsvermögen einer österreichischen Betriebsstätte gehalten oder b) die Gewinne stammen aus dem Verkauf von Aktien einer österreichischen Gesellschaft, an der eine direkte oder indirekte „wesentliche Beteiligung“ des Anteilseigners besteht (oder irgendwann innerhalb der vergangenen fünf Jahre bestand), worunter im allgemeinen mehr als 10 % des Anlagekapitals zu verstehen sind. <p>In beiden Fällen wird die Steuer auf dem gewöhnlichen Niveau erhoben. Ermäßigte Sätze finden bei Steuerausländern keine Anwendung.</p>
Schweden	Gewinne von Steuerausländern aus der Veräußerung von Aktien oder Schuldverschreibungen werden in Schweden im allgemeinen nicht besteuert. Steuerpflichtig sind in Schweden allerdings Veräußerungsgewinne natürlicher Personen aus dem Verkauf von schwedischen Aktien, Wandelschuldverschreibungen und ähnlichen Wertpapieren, die in den ersten 10 Jahren nach der Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland realisiert werden (sofern keine anderslautenden vertraglichen Bestimmungen bestehen).
Schweiz	Auf Bundesebene wird in der Schweiz keine besondere Veräußerungsgewinnsteuer erhoben. Steuerausländer entrichten auf kantonaler oder kommunaler Ebene Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien und — sofern sie in der Schweiz Handel oder Gewerbe betreiben — aus der Veräußerung von beweglichen Sachen, die zu den Wirtschaftsgütern des betreffenden Unternehmens in der Schweiz gehören.
USA	Auf Veräußerungsgewinne, bei denen ein „effektiver Zusammenhang“ mit einer gewerblichen Tätigkeit in den USA besteht, wird die normale Veräußerungsgewinnsteuer für natürliche Personen erhoben. Gewinne aus der Veräußerung von „US-Immobilienbeteiligungen“, darunter Anteile an Immobiliengesellschaften der USA, werden so behandelt, als wäre ein „effektiver Zusammenhang“ vorhanden. Veräußerungsgewinne aus anderen Quellen in den USA sind nur steuerpflichtig, wenn sie von nichtansässigen Ausländern realisiert werden, die sich im Steuerjahr mindestens 183 Tage in den USA aufhielten. In diesem Falle werden die Nettoveräußerungsgewinne mit einem Pauschalsatz von 30 % besteuert.

Anhang 3B

Behandlung von Verlusten und der EG-Binnenmarkt⁽¹⁾

Prof. Dr. Albert J. Rädler
Universität Hamburg

1 — Bedeutung der steuerlichen Behandlung von Verlusten

Die steuerliche Behandlung von Verlusten spielt in dem hier betrachteten Zusammenhang eine maßgebliche Rolle, da sie in starkem Maße die Risikobereitschaft beeinflusst. Je höher das mit einer Investition verbundene Risiko, desto stärker ist der Investor daran interessiert, ob, zu welchem Zeitpunkt und wo er entstandene Verluste von seinem steuerpflichtigen Einkommen absetzen kann.

2 — Steuerlicher Verlustausgleich im Inland

Selbst bei bloßer Betrachtung des Inlands hat die steuerliche Behandlung von Verlusten weitreichende Auswirkungen, die im folgenden kurz aufgezeigt werden sollen.

a) Wirtschaftseinheit oder Rechtspersönlichkeit

Viele Schwierigkeiten resultieren daraus, daß Unternehmen unter wirtschaftlichem Aspekt als Wirtschaftseinheit gelten, während sie steuerrechtlich selbst dann, wenn sie fester Bestandteil eines Konzerns sind, zumeist als eigenständige Rechtspersönlichkeit behandelt werden. Einige Mitgliedstaaten weichen von diesem steuerrechtlichen Prinzip ab und bringen andere Verfahren (z. B. vollständige Konsolidierung oder einfache Übernahme von Gewinnen und Verlusten) oder Rechtsvorschriften (z. B. Aufgabe der begrenzten Haftung bei der deutschen Organschaft) zur Anwendung.

b) Auswirkungen des Maßgeblichkeitsprinzips

Die Behandlung von Betriebsverlusten kann unterschiedlich geregelt sein. In den Ländern, in denen die handelsrechtliche Bilanz auch für die Steuerbilanz maßgeblich ist, werden in der Regel auch die speziellen handelsbilanziellen Abschreibungen steuerlich berücksichtigt, z. B. für veraltete Maschinen, für Beteiligungen an ständig rote Zahlen schreibenden Unternehmen usw. In anderen Ländern können einige dieser Verluste nur dann abgeschrieben werden, wenn das Wirtschaftsgut verkauft oder die Tochtergesellschaft liquidiert wird. In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage eine Rolle, ab wann künftige Verluste aus laufenden Verträgen steuerlich absetzbar sind. Die in diesem Zusammenhang zwischen den einzelnen

(¹) Überarbeitete Fassung des dem Ausschuß am 3. Januar 1992 vorgelegten Arbeitspapiers.

Mitgliedstaaten bestehenden zeitlichen Unterschiede sollten im Rahmen der Harmonisierung der Bemessungsgrundlage ausgeräumt werden.

c) Absetzbarkeit von Verlusten

Bei der steuerlichen Behandlung von Verlusten im Inland sind folgende Gesichtspunkte von entscheidender Bedeutung:

- i) Ist der Ausgleich von Verlusten, die aus unterschiedlicher Geschäftstätigkeit resultieren bzw. aus unterschiedlichen Kategorien innerhalb desselben Unternehmens herrühren, wie z. B. aus Veräußerungsverlusten oder Verlusten einzelner Abteilungen, in irgendeiner Weise eingeschränkt?
- ii) Inwieweit ist ein uneingeschränkter Verlustvortrag und/oder Verlustrücktrag möglich? In den Mitgliedstaaten wird immer stärker dazu übergegangen, einen Nettoverlustrücktrag über ein bis drei Jahre sowie einen unbegrenzten Verlustvortrag zu gestatten.
- iii) Können die von einer Tochtergesellschaft verbuchten Nettoverluste z. B. über steuerliche Konsolidierung oder Subventionszahlungen vom Nettoeinkommen der Muttergesellschaft abgesetzt werden?
- iv) Ist die Muttergesellschaft zur Herabsetzung der Bemessungsgrundlage von Anteilen an unrentablen Tochtergesellschaften berechtigt?
- v) Wie und zu welchem Zeitpunkt können die im Zusammenhang mit laufenden Verträgen erwarteten Verluste von der Bemessungsgrundlage abgesetzt werden?

d) Fazit

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die steuerliche Verlustbehandlung innerhalb der Mitgliedstaaten im allgemeinen keine größeren internen Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hat. Natürlich bringen großzügige Regelungen die Gefahr der Steuerhinterziehung mit sich. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn unrentable Unternehmen einzig und allein aus dem Grunde erworben werden, um den ihnen zustehenden Verlustvortrag zu nutzen. Hinzu kommt noch, daß sich die Mitgliedstaaten mit den großzügigsten Verlustregelungen als Magnet für risikobehaftete Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten erweisen könnten. So werden Unternehmen eher zu riskanten Investitionen bereit sein, wenn sie die Anlaufkosten und die mit einem Fehlschlagen ihrer Unternehmung verbundenen Kosten frühzeitig steuerlich abschreiben können. Als Faustregel gilt, daß die innerhalb ein und desselben Unternehmens auftretenden Verluste günstiger abgeschrieben werden können als die Verluste von Tochtergesellschaften.

3 — Behandlung von in einem anderen Mitgliedstaat erwirtschafteten Verlusten

a) Weniger günstige Regelungen für die im Ausland entstandenen Verluste

In der Regel sind die Abschreibungsmöglichkeiten für Verluste, die in einem anderen Mitgliedstaat entstehen, ungünstiger als für Inlandsverluste. In vielen Fällen ist der Ausgleich von Auslandsverlusten nur über laufende Erträge oder Folgeeinkommen aus derselben Quelle und demselben Land möglich. Noch immer werden die in einem anderen Mitgliedstaat entstandenen Verluste genauso behandelt wie Auslandsverluste aus Drittstaaten. Für die ungünstigere Behandlung ausländischer Verluste gibt es zwei wichtige Gründe:

- i) Der erste ist eine logische Folge der Steuerpolitik: Mitgliedstaaten, die auf bestimmte Arten von Auslandseinkommen keine Steuern erheben, sind kaum bereit, die dabei entstehenden Verluste von der inländischen Bemessungsgrundlage absetzen zu lassen.
- ii) Zweitens sind die Mitgliedstaaten, selbst wenn das Auslandseinkommen im Lande besteuert wird, nicht ohne weiteres bereit, steuerliche Vergünstigungen für im Ausland entstandene Verluste zu gewähren. Möglicherweise werden die im Lande geltenden Regelungen zur Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens als so großzügig erachtet, daß man sie nicht auf ausländische Verluste ausdehnen will, oder aber die Steuerbehörden stehen den ausländischen Verlusten von vornherein mißtrauisch gegenüber und sehen in ihnen hauptsächlich ein Instrument der Steuerumgehung oder gar der Steuerhinterziehung.

Generell bringt die Behandlung der im Ausland entstandenen Verluste weniger Probleme mit sich, wenn in den zwischenstaatlichen Steuerabkommen das Prinzip der Besteuerung des weltweit erwirtschafteten Einkommens streng eingehalten wird, wie das z. B. im Vereinigten Königreich und den USA der Fall ist.

b) Nachholbesteuerung

Doch auch jene Länder, die im Steuerrecht oder im Steuervertragsrecht allgemein für bestimmte Kategorien ausländischer Einkünfte die Freistellungsmethode zugrunde legen, rechnen Verluste ausländischer Betriebsstätten unter bestimmten Bedingungen auf die inländische Bemessungsgrundlage an. Am häufigsten ist hierbei die Nachholbesteuerung künftiger Gewinne, bei der die späteren Gewinne bis in Höhe der zuvor abgezogenen Verluste dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden. Allerdings beschränkt sich diese günstige steuerliche Behandlung in der Regel auf Einkommen aus rein gewerblicher oder industrieller Tätigkeit. Teilweise wird sie auch nur in den ersten Jahren nach Errichtung einer Betriebsstätte gewährt. Im wesentlichen beruht der von der Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag unterbreitete Lösungsansatz auf dem Prinzip der Nachholbesteuerung.

Derartige Verfahren gelten allerdings nicht für ausländische Tochtergesellschaften. Selbst Abschreibungen auf Beteiligungen unterliegen bei Tochtergesellschaften gelegentlich größeren Einschränkungen. In einigen Fällen entfallen sie sogar ganz. Solange für aus- und inländische Tochtergesellschaften dieselben Bedingungen gelten, stellen diese Beschränkungen keine Verletzung des Artikels 52 dar. Allerdings könnten sie anderen Regelungen, die sich auf den einheitlichen Binnenmarkt beziehen, zuwiderlaufen. In dem von der Kommission unterbreiteten Vorschlag ist eine diesbezügliche Maßnahme vorgesehen.

c) Steuerliche Konsolidierung

Nur in sehr wenigen Ländern ist im Hinblick auf ausländische Tochtergesellschaften eine vollständige steuerliche Konsolidierung möglich. Beispiele dafür sind Frankreich und Dänemark. Allerdings ist in Frankreich dazu die ausdrückliche Genehmigung der französischen Steuerbehörden einzuholen. Die damit verbundenen Verfahren gelten als recht kompliziert, so daß nur sehr wenige große französische Konzerne von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, die ohnehin auf die Anrechnung der in den ausländischen Tochtergesellschaften entstandenen Verluste auf die Einkünfte der Muttergesellschaft beschränkt ist.

Die vollständige Konsolidierung eines Konzerns würde voraussetzen, daß das Land, in dem die Tochtergesellschaft operiert, auf seine Steuerrechte verzichtet, wenn die Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat Verluste erleidet. Eine solche Lösung ist nur auf sehr lange Sicht denkbar.

d) Besteuerung im kapitalimportierenden Mitgliedstaat

Im Zusammenhang mit den kapitalimportierenden Ländern legt Artikel 52 des EWG-Vertrags fest, daß die Verluste von in anderen Ländern errichteten Betriebsstätten steuerlich genauso behandelt werden wie die Verluste einheimischer Unternehmen.

4 — Fazit

Nach den bestehenden Steuerregelungen werden in anderen Mitgliedstaaten getätigte Neuinvestitionen steuerlich weniger begünstigt als inländische Neuinvestitionen. Der Grund dafür liegt darin, daß es in den anderen Mitgliedstaaten keine Einkommensbasis gibt, von der die beim Anlauf neuer Betriebsstätten oder anderweitig im Zusammenhang mit Neuinvestitionen außerhalb des eigenen Landes entstehenden Verluste laufend abgesetzt werden können. Dies ändert sich allerdings, sobald das Unternehmen in dem jeweiligen Mitgliedstaat bereits über eine erhebliche Einkommensbasis verfügt, über die Verluste aus zusätzlichen risikoreichen Investitionen abgedeckt werden können.

Gelten in einem Land für die von einheimischen Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten erlittenen Verluste ungünstigere Steuerbedingungen als für Inlandsverluste (z. B. durch Beschränkung der Absetzbarkeit von Verlusten auf eine bestimmte Art von Einkommen in diesem Land), so kann dies dazu führen, daß die in diesem Lande ansässigen Investoren sich stärker auf das Inland als auf andere Mitgliedstaaten konzentrieren. Mit einem derartigen Vorgehen kann gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen werden, z. B. gegen Artikel 67 EWG-Vertrag. Auf jeden Fall aber widerspricht es dem Geist des freien Binnenmarktes. Daher muß diesen Praktiken im Zuge der vorgeschlagenen Einführung einer EG-weiten Mindestkörperschaftsteuer und Mindestbemessungsgrundlage ein Riegel vorgeschoben werden. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, im Gemeinschaftsrecht eine Regelung zu verankern, derzufolge Mitgliedstaaten, die bestimmte von inländischen Unternehmen in anderen EG-Staaten erwirtschaftete Einkommensarten besteuern, bei der Absetzbarkeit von den dabei auftretenden Verlusten dieselben Vorschriften zugrunde legen müssen, die für im Inland entstandene Verluste gelten.

Wir empfehlen die Konsolidierung von Konzernen so zu gestalten, daß die von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten verbuchten Verluste unter Vorbehalt der Möglichkeit einer Nachholbesteuerung sofort vom Einkommen der Muttergesellschaft abgesetzt werden können. Allerdings hegen wir gewisse Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit, Verluste der Mutter- oder Tochtergesellschaften auf die von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten erzielten Gewinne anzurechnen. Eine derart umfassende Konsolidierung sollte erst in der Endphase des wirtschaftlichen Integrationsprozesses ins Auge gefaßt werden.

Anhang 4A

Wichtige Voraussetzungen und Einschränkungen⁽¹⁾

4A.1 Aus Tabelle 4A.1 ist ersichtlich, daß zur Begrenzung der Zahl der notwendigen Berechnungen eine Reihe von Vereinfachungen vorgenommen wurde. So wird erstens nur der verarbeitende Sektor berücksichtigt. (In einigen Ländern unterliegen die in anderen Branchen erzielten Gewinnen eigenen Steuersätzen.) Zweitens finden nur Investitionen in Maschinen, Industrieneubauten und Bestände Berücksichtigung. Die Abschreibungssätze für Maschinen und Industriebauten werden auf 12,3 % bzw. 3,6 % veranschlagt, während bei den Beständen auf eine Wertminderung verzichtet wird. Drittens wird davon ausgegangen, daß die Finanzierung über Fremdkapital, neues Eigenkapital oder einbehaltene Gewinne erfolgt, so daß Erträge aus Investitionen in Form von Zinsen, Dividenden bzw. Veräußerungsgewinnen erwachsen können. Zudem wird vorausgesetzt, daß alle Unternehmen rentabel arbeiten und die höchstzulässigen steuerlichen Abschreibungen in Anspruch nehmen sowie daß Zinszahlungen voll absetzbar sind. Es erfolgt also keine „vollständige Steuerabschöpfung“.

4A.2 Diese Vereinfachungen müssen sich zwangsläufig auf die erzielten Ergebnisse auswirken. So reduzieren sich die Veränderungen in der effektiven Steuerspanne und den Kapitalkosten, da jeweils nur ein Parameter aus den vielen für eine bestimmte Situation relevanten Faktoren ausgewählt werden kann. Beispielsweise gelten in vielen Ländern unterschiedliche Abschreibungssätze für die verschiedenen Kategorien von Wirtschaftsgütern. Doch für jedes Land wird nur ein typischer Abschreibungssatz für Maschinen und Industriebauten festgelegt. Hinzu kommt noch, daß die reale wirtschaftliche Abschreibung für bestimmte Gebäude oder Maschinen von den in Tabelle 4A.1 angenommenen Werten abweichen kann. Auch führen komplexere Finanzierungsinstrumente wie Wandelschuldverschreibungen, Privatplatzierungen usw. dazu, daß die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Finanzierungsarten in einigen Fällen recht vage sind. Dabei sind die Finanzierungsmöglichkeiten jedoch so umfassend, daß ihre allseitige Berücksichtigung unmöglich ist. Durch die Betrachtung von nur neun Meßzahlen der Steuerspanne (drei Arten von Wirtschaftsgütern x drei Finanzierungsarten) pro Land wird die wahre Situation natürlich stark vereinfacht.

4A.3 Die Steuerspanne und die Kapitalkosten variieren in Abhängigkeit von dem betrachteten Wirtschaftsgut (aufgrund der Abweichungen zwischen den Abschreibungsmöglichkeiten und den angenommenen realen wirtschaftlichen Abschreibungssätzen) und der Finanzierungsart (aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Ertragszinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen). Dies führt zu zahlreichen unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten der Wirtschaftsgüter und Finanzierungsarten. Zur Vereinfachung der Gesamtbewertung der effektiven Steuerspannen und Kapitalkosten wurde anfangs ausgehend vom Anteil, den die einzelnen Wirtschaftsgüter in jedem Land am Gesamtkapital haben, und vom Anteil der einzelnen Finanzierungsarten an der unternehmensseitig erbrachten Gesamtfinanzierung ein Durchschnittswert für die unterschiedlichen Möglichkeiten errechnet. Dieser Durchschnittswert spricht für eine gleichmäßig proportionale Ausdehnung

⁽¹⁾ Eine ausführlichere Betrachtung der Voraussetzungen und Einschränkungen findet sich in OECD (1991).

des Körperschaftssektors. Zwar läßt der Durchschnittswert eine allgemeine Einschätzung der Lage in den einzelnen Ländern zu, er führt aber in der Regel zu einer Unterbewertung der durchschnittlichen marginalen Steuerspanne und der durchschnittlichen Kapitalkosten, da die Mehrheit der Investitionen möglicherweise aus steuerlichen Erwägungen über eine bestimmte Finanzierungsart für ein bestimmtes Wirtschaftsgut getätigt wird. Dadurch wird die Bedeutung dieses Elements der Matrix Wirtschaftsgut/Finanzierungsart bei der Berechnung der durchschnittlichen Steuerspanne und Kapitalkosten überbetont.

4A.4 Tabelle 4A.2 bietet eine Zusammenfassung der Anteile der Wirtschaftsgüter an den Gesamtinvestitionen und der Anteile der Finanzierungsarten an der Gesamtfinanzierung für die Länder, für die Angaben vorlagen. Mit Hilfe dieser Anteile werden die Steuerspannen für die neun Kombinationsmöglichkeiten der Wirtschaftsgüter und Finanzierungsarten gewichtet, um davon ausgehend die durchschnittlichen Gesamtsteuerspannen und -kapitalkosten zu ermitteln. Dabei werden solche Gewichtungen verwendet, die ein gleichmäßig proportionales Ansteigen des Kapitalstocks erkennen lassen und auf dieselbe Art wie der vorhandene Kapitalstock finanziert werden. Das bedeutet, daß die durchschnittliche Zusammensetzung des laufenden Kapitalstocks und der Finanzierungsquellen der Zusammensetzung der marginalen Investitionen entspricht. (1)

4A.5 Im Idealfall sollten die Gewichtungen auf der Grundlage des gleichmäßig proportional anwachsenden Kapitalstocks und seiner Finanzierungsart auf dem Marktwert des Kapitalstocks und der Finanzierungsarten beruhen. Leider wurden die Gewichtungen aber auf unterschiedlichem Wege ermittelt. Dabei gibt es keinen „richtigen“ Gewichtungssatz. Problematisch wird es allerdings dann, wenn unterschiedliche Methoden der Berechnung herangezogen werden. So kann der Fall eintreten, daß sich aufgrund der unterschiedlichen Berechnung der Gewichtungen für zwei Länder mit gleichen Steuerregelungen, gleichem Kapitalstock und gleichem Finanzgebaren unterschiedliche Steuersätze ergeben. Um dies zu vermeiden, beruht der nachfolgend dargestellte Basisfall auf den typischen Gewichtungen von Ländern, die ihre Wirtschaftsgüter auf der Grundlage der Wiederbeschaffungskosten und das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung auf der Grundlage des Marktwerts bewerten, wobei ausgehend von den jüngsten Erfahrungen eine Unterteilung des Eigenkapitals in einbehaltene Gewinne und Aktienemissionen vorgenommen wird. So liegen die Gewichtungen für Maschinen bei 50 %, für Industriebauten bei 27 % und für Bestände bei 23 %. Die Gewichtungen betragen für Fremdkapital 35 %, für neues Eigenkapital 10 % und für einbehaltene Gewinne 55 %. Mit Ausnahme von Tabelle 4C.3 gehen alle Berechnungen in diesem Kapitel von diesen gemeinsamen Gewichtungen aus.

4A.6 Im Zusammenhang mit der King-Fullerton-Methode gelten noch einige weitere grundsätzliche Einschränkungen: So geht sie davon aus, daß die laufenden Investitionsentschei-

(1) Ein derartiges Verfahren ist mit einer Reihe konzeptioneller Probleme verbunden. Erstens kann die Zusammensetzung der Wirtschaftsgüter und Finanzierungsarten von der durchschnittlichen Zusammensetzung und Finanzierungsstruktur des Kapitalstocks abweichen. Sofern das Steuersystem eine Verzerrung der Investitionsentscheidungen zugunsten bestimmter Wirtschaftsgüter oder Finanzierungsstrukturen zur Folge hat, erhält die diesbezügliche Tätigkeit zweitens eine höhere Gewichtung innerhalb der Gesamtsteuerspanne. Nehmen wir z. B. den Fall, daß die Unternehmen ihre Investitionen eigentlich zu gleichen Teilen über Fremdkapital und neues Eigenkapital finanzieren würden, sich aufgrund steuerlicher Vergünstigungen aber für eine 80%ige Kreditfinanzierung entscheiden. Werden diese Gewichtungen zur Berechnung des Gesamtdurchschnitts herangezogen, so würde die Gewichtung des durchschnittlichen Steuersatzes stärker der Fremdfinanzierungsrate angenähert. Dieser Reihe von Gewichtungen kommt zweifellos eine gewisse Bedeutung zu, gleichzeitig wäre es auch interessant, die Reihe von Gewichtungen zu kennen, die zur Anwendung kommt, wenn keine steuerlich bedingten Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Zu den Gewichtungen für marginale Investitionen ohne steuerliche Eingriffe gibt es allerdings keine Angaben.

dungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Steuerbestimmungen und Inflationsrate getroffen werden. Tatsächlich hängt die „erwartete“ Rentabilität der Investitionen jedoch von den erwarteten Renditen und damit von erwarteten künftigen Inflationsraten und Steuerparametern ab. Die von King und Fullerton ermittelten Steuerspannen sind nur dann zur Simulierung des unternehmerischen Entscheidungsprozesses geeignet, wenn die zu einem bestimmten Zeitpunkt herrschenden Inflationsraten und Steuersätze als Richtschnur zur Ermittlung künftiger Inflationsraten und Steuersätze gelten. Allerdings deutet der in den letzten Jahren erkennbare allgemeine Abwärtstrend bei den Steuersätzen in der Europäischen Gemeinschaft und der OECD darauf hin, daß diese Voraussetzung möglicherweise nicht gegeben ist. In diesem Fall könnten die Ergebnisse dieses Modells am ehesten so ausgelegt werden, daß sie den Unternehmen als Grundlage für Entscheidungen über marginale Investitionen dienen, sofern von ihnen keine weiteren Veränderungen erwartet werden.

4A.7 Darüber hinaus darf auch nicht vergessen werden, daß es neben der King-Fullerton-Methode noch weitere Verfahren zur Berechnung der Folgen der Besteuerung gibt. Unterschiedliche Voraussetzungen führen dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen⁽¹⁾. Allerdings hat die King-Fullerton-Methode den Vorteil, international am stärksten verbreitet zu sein. Die mit Hilfe des Modells reproduzierten Ergebnisse sollten so verstanden werden, daß sie die wesentlichen Merkmale des Steuersystems relativ klar verallgemeinern und mengenmäßig erfassen. Sie lassen eine Bewertung der steuerlich bedingten Verzerrungen bei typischen Investitionsformen zu. Natürlich hängt der tatsächliche Einfluß des Steuersystems auch von der Art des jeweiligen Investitionsprojekts ab.

4A.8 Neben diesen weitreichenden Einschränkungen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse spielen zudem noch eine Reihe von hier ausgeklammerten Größen eine Rolle, die sich in den meisten Ländern jedoch nur relativ geringfügig auf die Berechnung der Steuerspannen und Kapitalkosten auswirken. Sowohl Vermögensteuern als auch staatliche Zuschüsse bleiben gänzlich unbeachtet. Letztere werden häufig an Unternehmen vergeben, die in einer bestimmten Region oder in ein bestimmtes Geschäftsfeld investieren. In einigen Fällen liegt die Gewährung derartiger Zuschüsse im freien Ermessen der jeweiligen Regierung. Um solche Zuschüsse berücksichtigen zu können, müßte festgelegt werden, welche Art von Zuschüssen so allgemeiner Natur ist, daß sie eine Einbeziehung rechtfertigen. Da derartige Entscheidungen aber recht willkürlich sind, ist es günstiger, Zuschüsse von vornherein unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt um so mehr, als sie nur selten allgemeiner Natur sind.

⁽¹⁾ Siehe z. B. Boadway u. a. (1984), Daly u. a. (1986) und Devereux u. a. (1991).

Literatur

Boadway, R., Bruce, N. und Mintz, J. (1984): „Taxation, inflation and the effective marginal tax rate of capital in Canada“, *Canadian Journal of Economics* 17, S. 62—79.

Daly, M., Jung, J., Mercier, P. und Schweitzer, T. (1986): „The sensitivity of effective marginal tax rate calculations to alternative arbitrage assumptions“, *Economic Letters*, Jg. 21, S.189—193.

Devereux, M., Keen, M. und Schiantarelli, F. (1991): „Corporation tax asymmetries and investment: Evidence from UK panel data“, Institute for Fiscal Studies, Arbeitspapier Nr. W91/6.

Hulten, C. R. und Wykoff, F. C. (1981): „The measurement of economic depreciation“, in C. R. Hulten (Hrsg.): *Depreciation, inflation and the taxation of income from capital*, Urban Institute, Washington, DC.

OECD (1991): *Taxing profits in a global economy: Domestic and international issues*, Organisation for Economic Corporation and Development, Paris.

TABELLE 4A.1

Zusammenfassung der Einschränkungen und Voraussetzungen

<i>Beschränkungen</i>		
Sektor	Fertigung	
Art des Wirtschaftsgutes	Maschinen, gewerbliche Bauten, Bestände	
Finanzierung	Einbehaltene Gewinne, neues Eigenkapital, Fremdkapital	
<i>Voraussetzungen</i>		
	Maschinen	Industriebauten
Abschreibungssatz ⁽¹⁾	12,3 %	3,6 %
Lebensdauer für steuerliche Zwecke ⁽²⁾	8 Jahre	25 Jahre
Bei Beständen wird keine Wertminderung angenommen		

⁽¹⁾ Diese Schätzungen wurden von Hulten und Wykoff (1981) hergeleitet.

⁽²⁾ Sofern kein anderer Satz angegeben.

TABELLE 4A.2

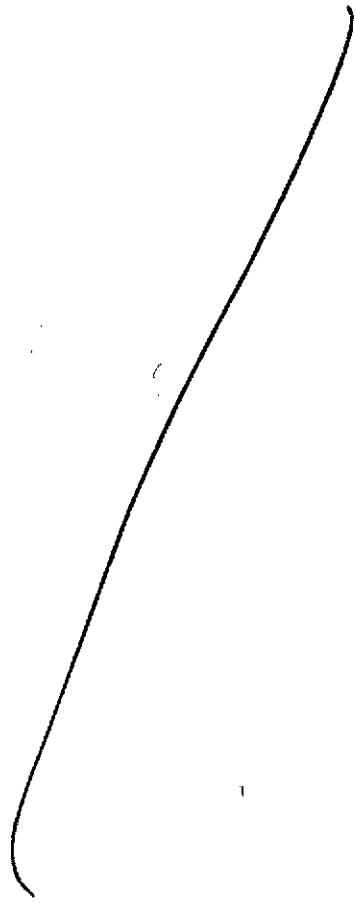
Anteile der Wirtschaftsgüter an der Gesamtinvestition
und Anteile der Finanzierungsarten an der Gesamtfinanzierung⁽¹⁾

	Gebäude	Maschinen	Vorräte	Einbehaltene Gewinne	Neues Eigenkapital	Fremdkapital
Belgien	0,35	0,30	0,35	0,23	0,21	0,56
Dänemark	0,29	0,33	0,38	0,20	0,15	0,65
Deutschland	0,34	0,38	0,28	0,42	0,08	0,50
Griechenland	—	—	—	—	—	—
Spanien	—	—	—	—	—	—
Frankreich	0,23	0,55	0,22	0,30	0,11	0,59
Irland	0,32	0,53	0,15	0,79	0,08	0,13
Italien	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—
Niederlande	0,35	0,53	0,12	0,55	0,06	0,39
Portugal	0,140,73	0,13	0,47	0,03	0,50	
Vereinigtes Königreich	0,24	0,53	0,23	0,73	0,10	0,17
Österreich ⁽²⁾	0,33	0,50	0,17	0,23	—	0,67
Kanada	0,28	0,51	0,21	0,56	0,09	0,35
Japan	—	—	—	—	—	—
Schweden	0,35	0,37	0,28	0,59	0,05	0,37
Schweiz	0,26	0,40	0,34	0,40	0,00	0,60
USA	0,23	0,48	0,29	0,59	0,00	0,41

⁽¹⁾ Sind zu einem Land keine Angaben vorhanden, wird vom Durchschnitt ausgegangen.

⁽²⁾ Keine Angaben zur Aufspaltung nach neuem Eigenkapital und einbehaltenen Gewinnen vorhanden.

Quelle: OECD 1991.



-308-

Anhang 4B

Steuerliche Parameter, die bei den Berechnungen für die EG-Länder verwendet werden⁽¹⁾

TABELLE 4B.1

Bei den Berechnungen verwendete Körperschaftsteuersätze

(in %)

	Nationaler Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne	Nationaler Steuersatz für einbehaltene Gewinne	Lokaler Steuersatz	Lokale Steuer abzugsfähig?	Anrechnungssatz als Prozentsatz der Bruttodividende
Belgien	39	39	0		0
Dänemark	38	38	0		0
Deutschland	36	50	13	ja	36
Griechenland	0	40 ⁽¹⁾	0		0
Spanien	35	35 ⁽¹⁾	0	ja	0
Frankreich ⁽²⁾	42	34	0		33,3
Irland	10 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	10	0		5,5
Italien	36	47,8	0 ⁽⁴⁾		36
Luxemburg	33	33	9,1	ja	0
Niederlande	35	35	0		0
Portugal	36	36	3,6	nein	0
Vereinigtes Königreich	34	34	0		25

⁽¹⁾ Steuersatz für Industrieunternehmen.⁽²⁾ Das in Frankreich angewandte System ermöglicht Steuerermäßigungen für Dividenden, die in den ersten sechs Jahren nach einer neuen Aktienemission gezahlt werden. Effektiv ändert sich der Abzinsungssatz nach sechs Jahren. Bei neuem Eigenkapital wird der Abzinsungssatz für die ersten sechs Jahre so abgewandelt, daß γ sich verändert zu

$$\gamma' = \gamma \left[1 + \frac{0,534 \tau^R (1 - r^R)}{1 - \tau^R} \right]$$

⁽³⁾ Der irische Steuersatz für ausländisches Einkommen liegt bei 43 %.⁽⁴⁾ Lokale Steuern im nationalen Steuersatz enthalten.⁽⁵⁾ In Spanien wird keine lokale Steuer erhoben, doch ist eine Abgabe von rund 1,5 % an die örtlichen Handelskammern zu leisten.⁽¹⁾ Bei den Modellrechnungen wurde nach Möglichkeit von den am 1. Januar 1991 bestehenden Steuersystemen ausgegangen.

TABELLE 4B.2

Abschreibungsmöglichkeiten bei gewerblichen Bauten⁽¹⁾

	Erste Periode			Zweite Periode			Zusätzliche Abschreibung im 1. Jahr (%)
	Linear (L) oder degressiv (D)	Abschreibungssatz (%)	Dauer der ersten Periode (Jahre)	Linear (L) oder degressiv (D)	Abschreibungssatz (%)	Dauer der zweiten Periode (Jahre)	
Belgien	D	10,0	7 ⁽¹⁾	L	5,0	b. v. a. ⁽²⁾	1,0 + Infl. ⁽³⁾ 5,0
Dänemark	L	6,0	10	L	2,0	b. v. a.	
Deutschland ⁽⁴⁾	L	10,0	4	L	5,0	3	
Griechenland	L	8,0	b. v. a.				
Spanien	L	7,5	b. v. a.				
Frankreich	L	5,0	b. v. a.				
Irland	L	50,0	1	L	4,0		
Italien	L	5,0	b. v. a.				
Luxemburg	L	4,0	b. v. a.				
Niederlande	D	6,6	b. v. a.				
Portugal	L	5,0	b. v. a.				
Vereinigtes Königreich	L	4,0	b. v. a.				

⁽¹⁾ Wenn kein Regelsatz besteht oder je nach Art des Bauwerks unterschiedliche Regelsätze zur Anwendung kommen, wird ein typischer Satz angegeben und bei den Berechnungen zugrunde gelegt.

⁽²⁾ Bis voll abgeschrieben.

⁽³⁾ Wechsel zum optimalen Zeitpunkt Pflicht.

⁽⁴⁾ In Belgien beträgt die zusätzliche Abschreibung 1 % plus Inflationsrate, wobei 3 % die unterste und 10 % die oberste Grenze sind.

⁽⁵⁾ In Deutschland können Wirtschaftsgüter vier Jahre lang mit 10 %, dann drei Jahre lang mit 5 % und danach mit 2,5 % abgeschrieben werden.

TABELLE 4B.3

Abschreibungsmöglichkeiten bei Maschinen⁽¹⁾

	Erste Periode			Zweite Periode			Zusätzliche Abschreibung im 1. Jahr (%)
	Linear (L) oder degressiv (D)	Abschreibungssatz (%)	Dauer der ersten Periode (Jahre)	Linear (L) oder degressiv (D)	Abschreibungssatz (%)	Dauer der zweiten Periode (Jahre)	
Belgien	D	40,0	2 ⁽¹⁾	L	20,0	b. v. a. ⁽²⁾	1,0 + Infl. ⁽³⁾ 5,0
Dänemark	D	30,0	b. v. a.				
Deutschland	D	30,0	4	L	10,0	b. v. a.	
Griechenland	L	20,0	b. v. a.				
Spanien	D	20,0	b. v. a.				
Frankreich	D	35,7	5	L	5,5	b. v. a.	
Irland	D	50,0	1	D	12,5	b. v. a.	
Italien	L	17,5	3	L	10,0	b. v. a.	
Luxemburg	D	30,0	2	L	20,0	b. v. a.	
Niederlande	D	25,0	3	L	12,5	b. v. a.	
Portugal	D	31,25	b. v. a.				
Vereinigtes Königreich	D	25,0	b. v. a.				

⁽¹⁾ Wenn kein Regelsatz besteht oder je Maschinentyp unterschiedliche Regelsätze zur Anwendung kommen, wird ein typischer Satz angegeben und bei den Berechnungen zugrunde gelegt.

⁽²⁾ Bis voll abgeschrieben.

⁽³⁾ Wechsel zum optimalen Zeitpunkt Pflicht.

⁽⁴⁾ In Belgien beträgt die zusätzliche Abschreibung 1 % plus Inflationsrate, wobei 3 % die unterste und 10 % die oberste Grenze sind.

TABELLE 4B.4

Steuerliche Behandlung von Vorräten

Steuerliche Behandlung von Nominalwertsteigerungen bei Beständen	Mitgliedstaaten
Unbesteuert (z. B. LIFO) Besteuert (z. B. FIFO)	Deutschland, Griechenland, Italien, Niederlande, Portugal Belgien, Dänemark (*), Frankreich, Irland, Luxemburg, Spanien, Vereinigtes Königreich

(*) Jährlich können vom Wert der Vorräte 30 % abgezogen werden, die jedoch in den folgenden Jahren zum steuerpflichtigen Einkommen zählen. In der Modellrechnung wird daher $v = 0,7$ gesetzt.

TABELLE 4B.5

Steuerliche Behandlung ausländischer Einkünfte aus Ländern,
mit denen Doppelbesteuerungsabkommen bestehen

Sitzstaat	Behandlung ausländischer Dividendeneinkünfte aus DBA-Ländern	Behandlung ausländischer Zinseinkünfte aus DBA-Ländern
Belgien (*) (*)	zu 90 % freigestellt, beim Rest Abzug	weitweite Gutschrift
Dänemark (*) (*)	Freistellung	Gutschrift nach Quelle
Deutschland	Freistellung	Gutschrift nach Quelle
Griechenland	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle
Spanien (*)	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle
Frankreich (*) (*)	zu 95 % freigestellt, beim Rest Abzug	Gutschrift nach Quelle
Irland	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle
Italien	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle
Luxemburg	Freistellung	Gutschrift nach Quelle
Niederlande	Freistellung	Gutschrift nach Quelle
Portugal	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle
Vereinigtes Königreich	Gutschrift nach Quelle	Gutschrift nach Quelle

(*) Für Belgien und Frankreich wird ein gewichteter Durchschnitt aus den jeweiligen Werten für Freistellung und Abzug verwendet.

(*) Belgische Zinseinkünfte aus dem Ausland werden zunächst um $\frac{15}{100}$ angehoben, doch verringert sich die auf den Zins zu entrichtende Steuer anschließend um 15 %. Somit wird auf Zinseinkünfte eine Steuer in Höhe von $\frac{12}{100}$ des Nettobetrages erhoben.

(*) In Dänemark wird die Hälfte der Steuer auf ausländische Einkünfte – vor etwaigen Entlastungen aufgrund vertraglicher oder nichtvertraglicher Regelungen berechnet – erlassen, sofern das Einkommen von einer Zweigniederlassung oder einer 100%igen Tochtergesellschaft stammt, die sich für eine gemeinsame Besteuerung entschieden haben. In den Modellrechnungen wird dieser Freibetrag so dargestellt, als verringere sich der ausländische Körperschaftsteuer-Regelsatz um 4,75 %, sofern das Projekt durch Eigenkapital finanziert wird. Ausnahmen sind Belgien und Griechenland, in denen kein Freibetrag gewährt wird.

(*) In Dänemark sind Zinszahlungen aus Portugal und Spanien freigestellt.

(*) In Frankreich sind Dividendenzahlungen aus Irland freigestellt.

(*) In Spanien sind Zinszahlungen aus Portugal freigestellt.

TABELLE 4B.6

Behandlung ausländischer Einkünfte aus EG-Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht

Sitzstaat	Behandlung ausländischer Dividendeneinkünfte aus EG-Ländern ohne DBA	Behandlung ausländischer Zinsinkünfte aus EG-Ländern ohne DBA	EG-Länder ohne DBA
Belgien	wie bei DBA	wie bei DBA	Griechenland
Dänemark	Gutschrift nach Quelle	wie bei DBA	
Deutschland	wie bei DBA	wie bei DBA	Griechenland, Luxemburg, Portugal, Spanien
Griechenland	wie bei DBA	wie bei DBA	
Spanien	wie bei DBA	wie bei DBA	
Frankreich	wie bei DBA	wie bei DBA	
Irland	Abzug	Abzug	
Italien	wie bei DBA	wie bei DBA	Portugal
Luxemburg	wie bei DBA	wie bei DBA	
Niederlande	wie bei DBA	Abzug	Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande
Portugal	Abzug	Abzug	
Vereinigtes Königreich	wie bei DBA	wie bei DBA	

TABELLE 4B.7

Bei den Berechnungen verwendete Quellensteuersätze für Dividendenzahlungen (¹)

Quellenstaat	Sitzstaat											
	Belgien	Däne- mark	Deutsch- land	Griechen- land	Spain	Frank- reich	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	Portugal	Verei- nigtes König- reich
Belgien	—	15	15	15	15	19	15	15	10	5	15	5
Dänemark	15	—	10	30	10	0	0	15	5	0	10	0
Deutschland	15	15	—	25	15	0	15	10	15	15	15	15
Griechenland	25	42	25	—	42	42	42	25	42	35	42	42
Spanien	15	10	10	25	—	15	25	10	10	10	10	10
Frankreich	10	0	0	25	10	—	10	15	5	5	15	5
Irland	0	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0	0
Italien	15	15	32	25	15	15	0	—	15	0	15	5
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0	—	0	0	0
Niederlande	5	0	10	5	5	5	0	0	3	—	25	5
Portugal	15	15	15	25	15	10	25	15	25	25	—	12
Vereinigtes Königreich (²)	-11	-11	0	0	0	0	0	-11	-11	-11	0	—

(¹) Es werden die Quellensteuersätze verwendet, die für Zahlungen 100%iger Tochtergesellschaften an ausländische Muttergesellschaften gelten.

(²) Das Vereinigte Königreich erhebt generell keine Quellensteuern auf Dividenden. Unter bestimmten Bedingungen wird jedoch die Anrechnungsgutschrift zum Teil auf ausländische Direktinvestoren ausgeweitet. Beispiel: An eine belgische Muttergesellschaft werden 75 UKL gezahlt. Es wird eine Advance Corporation Tax von 25 % erhoben, doch der belgischen Muttergesellschaft stehen 8,125 UKL — etwa 11 % der Dividende von 75 UKL — zu. Damit ergibt sich in der Tabelle ein negativer Eintrag von 11 %.

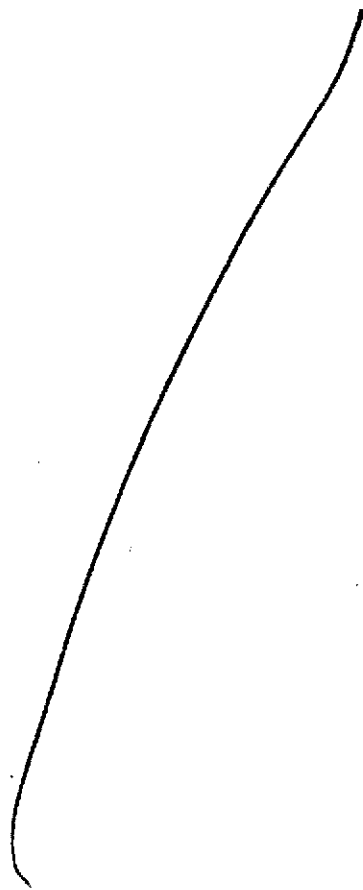
TABELLE 4B.8

Bei den Berechnungen verwendete Quellensteuersätze für Zinszahlungen⁽¹⁾

(in %)

Quellenstaat	Sitzstaat											
	Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenland	Spain	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich
Belgien	—	10	0	10	10	15	15	10	10	10	10	5
Dänemark	0	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Griechenland	15	46	10	—	46	10	46	10	46	10	46	0
Spanien	15	10	10	25	—	10	25	12	10	10	15	12
Frankreich	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0
Irland	15	0	0	30	30	0	—	10	0	0	30	0
Italien	15	15	0	10	12	15	10	—	10	10	15	10
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0	—	0	0	0
Niederlande	0	0	0	0	0	0	0	0	0	—	0	0
Portugal	15	15	10	25	15	10	25	15	25	25	—	10
Vereinigtes Königreich	15	0	0	0	12	0	0	10	0	0	10	—

(¹) Es werden die Quellensteuersätze verwendet, die für Zahlungen 100%iger Tochtergesellschaften an ausländische Muttergesellschaften gelten.



— 314 —

Anhang 4C

Zusätzliche Tabellen

TABELLE 4C.1

Kapitalkosten inländischer Investitionen bei länderspezifischen Inflationsraten⁽¹⁾

	Durchschnitt pro Wirtschaftsgut			Durchschnitt pro Finanzierungsform			Gesamtdurchschnitt	Standardabweichung
	Gebäude	Maschinen	Bestände	Einbehaltene Gewinne	Neue Aktien	Fremdkapital		
Belgien	5,3	4,2	8,4	6,9	6,9	2,8	5,4	2,6
Dänemark	6,0	5,3	6,7	7,2	7,2	3,3	5,8	2,0
Deutschland	5,1	5,2	6,8	8,9	2,1	1,2	5,5	3,9
Griechenland	3,4	4,0	2,3	8,5	-2,8	-2,8	3,5	5,7
Spanien	5,6	5,6	8,9	8,2	8,2	2,9	6,3	2,9
Frankreich	5,4	4,6	7,3	7,0	3,5	3,5	5,4	2,1
Irland	4,9	5,0	5,5	5,4	5,0	4,6	5,1	0,5
Italien	6,2	5,5	5,0	9,4	0,9	0,9	5,6	4,3
Luxemburg	6,9	4,9	8,5	7,9	7,9	3,3	6,3	2,6
Niederlande	6,0	5,2	6,3	6,9	6,9	3,4	5,7	1,8
Portugal	5,6	5,1	4,7	8,2	8,2	-0,4	5,2	4,1
Vereinigtes Königreich	5,6	5,2	8,2	8,0	4,4	3,2	6,0	2,6
EG-Durchschnitt	5,5	5,0	6,6	7,7	4,9	2,2	5,5	2,9
Österreich	5,4	4,0	8,6	7,0	7,0	2,4	5,4	2,8
Kanada	6,2	5,3	8,5	8,3	5,4	3,2	6,2	2,7
Japan	7,0	5,9	7,4	8,6	8,6	2,7	6,5	2,9
Schweden	5,6	5,1	5,7	6,7	6,7	3,0	5,4	1,8
Schweiz	4,5	4,0	7,6	7,2	4,4	1,5	4,9	3,0
USA	6,6	5,2	6,1	7,5	7,5	2,6	5,8	2,4

(¹) Annahmen: Finanzierung der Tochtergesellschaft zu einem Drittel durch eigene einbehaltene Gewinne, zu einem Drittel durch neues Eigenkapital von der Muttergesellschaft und zu einem Drittel durch Fremdkapital von der Muttergesellschaft; realer Zinssatz überall 5 %; keine Einkommensteuer, Kapitalbeschaffung durch die Muttergesellschaft; gewichteter Durchschnitt aus Fremdkapital, neuen Aktien und einbehaltenen Gewinnen.

TABELLE 4C.2

Kapitalkosten inländischer Investitionen bei länderspezifischen Inflationsraten und effektiven Zinssätzen (1)

	Durchschnitt pro Wirtschaftsgut			Durchschnitt pro Finanzierungsform			Gesamtdurchschnitt	Standardabweichung
	Gebäude	Maschinen	Bestände	Einbehaltene Gewinne	Neue Aktien	Fremdkapital		
Belgien	6,8	5,4	10,1	8,5	8,5	3,7	6,8	3,0
Dänemark	8,5	7,4	9,2	9,9	9,9	4,9	8,1	2,5
Deutschland	5,9	5,8	7,9	9,9	1,6	1,7	6,3	4,2
Griechenland	-3,4	-2,3	-5,9	0,0	-7,5	-7,5	-3,4	4,1
Spanien	9,2	8,9	12,9	12,2	12,2	5,4	9,9	5,6
Frankreich	7,6	6,4	9,6	9,4	5,0	5,0	7,5	2,5
Irland	6,0	6,2	6,7	6,6	6,1	5,7	6,2	0,5
Italien	7,7	6,8	6,7	11,3	1,8	1,8	7,0	4,7
Luxemburg	6,7	4,8	8,3	7,6	7,6	3,2	6,1	2,6
Niederlande	7,7	6,7	8,0	8,7	8,7	4,5	7,3	2,1
Portugal	3,7	3,5	2,6	6,0	6,0	-1,7	3,3	3,7
Vereinigtes Königreich	4,4	4,1	6,8	6,6	3,4	2,2	4,8	2,4
EG-Durchschnitt	5,9	5,3	6,9	8,1	5,4	2,4	5,8	3,0
Österreich	7,9	6,2	11,4	9,9	9,9	4,1	7,8	3,4
Kanada	5,2	4,4	7,4	7,2	4,6	2,5	5,3	2,5
Japan	5,9	5,0	6,1	7,3	7,3	2,1	5,5	2,6
Schweden	2,6	2,2	5,5	5,1	2,3	0,1	3,0	2,7
Schweiz	5,7	5,2	5,8	6,8	6,8	3,1	5,5	1,8
USA	5,1	4,0	4,5	5,9	5,9	1,7	4,4	2,1

(1) Keine Einkommensteuer; durchschnittliche Gewichtungen. Im Falle Österreichs lagen keine vergleichbaren Angaben zum effektiven Zinssatz vor, dieser wurde mit 7 % angesetzt.

TABELLE 4C.3

**Kapitalkosten inländischer Investitionen bei länderspezifischen Inflationsraten
und effektiven Zinssätzen sowie länderspezifischen Gewichtungen (*)**

	Durchschnitt pro Wirtschaftsgut			Durchschnitt pro Finanzierungsform			Gesamtdurchschnitt	Standardabweichung
	Gebäude	Maschinen	Bestände	Einbehaltene Gewinne	Neue Aktien	Fremdkapital		
Belgien	5,7	4,5	8,8	9,3	9,3	4,2	6,4	3,1
Dänemark	6,9	6,1	7,6	10,2	10,2	5,1	6,9	2,5
Deutschland	4,8	4,9	6,4	10,2	2,6	1,6	5,3	4,3
Frankreich	6,4	5,4	8,3	9,3	4,9	5,0	6,3	2,3
Irland	6,0	6,2	6,7	6,6	6,0	5,6	6,2	0,5
Italien	7,7	6,8	6,7	11,3	1,8	1,8	7,0	4,7
Niederlande	7,5	6,5	7,9	8,6	8,6	4,5	7,0	2,1
Portugal	2,5	2,4	1,2	5,9	5,9	-1,4	2,3	3,7
Vereinigtes Königreich	5,2	4,8	7,7	6,6	3,4	2,3	5,6	2,1
Österreich	6,0	4,5	9,3	9,6	9,6	3,9	5,8	3,2
Kanada	5,2	4,5	7,5	7,2	4,5	2,5	5,3	2,5
Japan	5,9	5,0	6,1	7,3	7,3	2,1	5,5	2,6
Schweden	2,6	2,3	5,7	5,3	2,4	0,3	3,3	2,8
Schweiz	4,8	4,4	4,8	6,9	6,9	3,1	4,6	1,9
USA	4,8	3,8	4,2	5,9	5,9	1,6	4,1	2,2

(*) Keine Einkommensteuer. Im Falle Österreichs lagen keine vergleichbaren Angaben zum effektiven Zinssatz vor, dieser wurde mit 7 % angesetzt. Aufgenommen wurden nur die Länder, für die einige Angaben zu den Gewichtungen vorlagen. Auf Durchschnittswerte für Ländergruppen wurde verzichtet, da die Gewichtungen auf unterschiedliche Weise berechnet wurden.

TABELLE 4C.4

**Kapitalkosten transnationaler Investitionen bei Finanzierung der Tochtergesellschaft
durch eigene einbehaltene Gewinne (*)**

Sitz (Investition aus)	Quelle (Investition in)											
	Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenland	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich
Belgien	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4
Dänemark	6,9	7,2	8,2	7,1	7,0	6,6	5,2	8,1	7,3	6,6	6,9	6,9
Deutschland	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4
Griechenland	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4
Spanien	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4
Frankreich	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4
Irland	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4
Italien	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4
Luxemburg	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4
Niederlande	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4
Portugal	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4
Vereinigtes Königreich	6,9	7,2	8,8	7,1	7,5	7,0	5,4	8,8	7,8	7,0	7,3	7,4

(*) Investition in eine gewichtete durchschnittliche Zusammenstellung von Wirtschaftsgütern. Inflation überall 3,1 %. Keine Einkommensteuer.

TABELLE 4C.5

Kapitalkosten transnationaler Investitionen bei Finanzierung der Tochtergesellschaft durch neues Eigenkapital von der Muttergesellschaft (*)

Sitz (Investition aus)	Quelle (Investition in)											
	Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenland	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich
Belgien	5,4	7,9	6,5	4,0	8,1	8,5	4,6	7,0	6,7	6,4	8,0	5,4
Dänemark	7,1	5,8	5,8	6,0	6,6	6,4	4,1	6,3	5,9	5,2	7,1	4,7
Deutschland	7,2	6,3	5,5	2,0	6,5	6,6	3,3	9,8	5,0	6,1	7,6	4,8
Griechenland	7,4	12,6	7,1	5,1	10,9	14,4	10,9	7,9	5,9	6,2	10,8	6,8
Spanien	7,2	6,9	6,2	6,0	6,1	8,1	7,4	6,7	6,4	6,1	7,6	6,3
Frankreich	6,7	5,8	4,1	6,1	8,1	5,4	4,1	6,5	6,3	6,1	7,1	6,0
Irland	6,9	6,4	5,8	13,8	19,7	7,8	5,1	5,8	6,7	6,6	17,2	9,9
Italien	7,4	8,0	3,9	7,2	9,1	11,1	10,2	6,0	8,1	8,9	7,9	9,8
Luxemburg	6,4	6,2	6,0	5,9	7,0	7,4	4,3	6,6	6,2	5,8	9,0	5,0
Niederlande	16,1	5,9	6,2	5,0	7,2	7,6	4,4	5,1	6,4	5,7	9,2	5,2
Portugal	7,0	6,8	6,0	12,5	7,0	8,6	9,1	6,6	12,6	16,9	5,7	6,8
Vereinigtes Königreich	5,9	5,7	5,8	5,9	7,2	7,8	7,7	5,1	6,2	6,0	7,3	5,9

(*) Investition in eine gewichtete durchschnittliche Zusammenstellung von Wirtschaftsgütern. Inflation überall 3,1 %. Keine Einkommensteuer; Kapitalbeschaffung durch Muttergesellschaft: gewichteter Durchschnitt aus Fremdkapital, neuem Eigenkapital und einbehaltenen Gewinnen.

TABELLE 4C.6

Kapitalkosten transnationaler Investitionen bei Finanzierung der Tochtergesellschaft durch Fremdkapital von der Muttergesellschaft (*)

Sitz (Investition aus)	Quelle (Investition in)											
	Belgien	Dänemark	Deutschland	Griechenland	Spanien	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Vereinigtes Königreich
Belgien	5,4	5,1	3,2	5,0	6,9	5,5	6,8	5,9	5,1	5,0	6,3	6,3
Dänemark	5,8	5,8	4,3	6,4	3,1	6,4	6,7	5,7	6,1	5,9	3,1	6,1
Deutschland	9,0	8,8	5,5	5,7	7,5	9,6	9,5	9,8	8,0	9,1	9,5	8,6
Griechenland	5,9	8,1	3,6	5,1	8,0	9,4	10,9	5,5	5,9	6,2	7,1	6,8
Spanien	5,7	5,9	4,1	6,5	6,1	6,6	7,4	5,5	6,0	5,9	3,2	6,3
Frankreich	5,0	5,1	2,8	4,9	6,1	5,4	6,5	4,6	5,4	5,4	5,2	5,8
Irland	6,2	6,4	4,6	14,3	15,3	7,2	5,1	5,8	6,7	6,6	14,9	7,2
Italien	7,3	8,0	3,6	7,2	9,1	10,3	13,2	6,0	8,1	8,9	7,7	9,8
Luxemburg	5,8	6,0	4,4	6,4	6,6	6,7	6,8	5,8	6,2	6,1	6,7	6,2
Niederlande	5,3	5,6	4,1	5,0	6,3	6,3	6,5	5,0	5,9	5,7	8,7	6,0
Portugal	6,0	6,2	4,4	13,0	6,7	7,1	10,8	5,8	8,2	9,4	5,7	6,8
Vereinigtes Königreich	4,9	5,2	3,1	4,8	6,0	6,1	7,7	4,4	5,5	5,5	5,3	5,9

(*) Investition in eine gewichtete durchschnittliche Zusammenstellung von Wirtschaftsgütern. Inflation überall 3,1 %. Keine Einkommensteuer; Kapitalbeschaffung durch Muttergesellschaft: gewichteter Durchschnitt aus Fremdkapital, neuem Eigenkapital und einbehaltenen Gewinnen.

TABELLE 4C.7

**Kapitalkosten transnationaler Investitionen bei Finanzierung der Tochtergesellschaft
durch eigene einbehaltene Gewinne⁽¹⁾**

	Durchschnittliche Kapitalkosten ⁽²⁾			Standardabweichung	
	Inland (Quelle = Sitz)	Sitz (Investition aus genanntem Land in anderen Ländern)	Quelle (Investition aus anderen Ländern in genanntem Land)	Sitz	Quelle
Belgien	6,9	7,4	6,9	0,9	0,0
Dänemark	7,2	7,0	7,2	0,8	0,0
Deutschland	8,8	7,2	8,8	0,8	0,2
Griechenland	7,1	7,4	7,1	0,9	0,0
Spanien	7,5	7,3	7,4	0,9	0,2
Frankreich	7,0	7,4	7,0	0,9	0,1
Irland	5,4	7,5	5,4	0,7	0,1
Italien	8,8	7,2	8,8	0,8	0,2
Luxemburg	7,8	7,3	7,7	0,9	0,1
Niederlande	7,0	7,4	6,9	0,9	0,1
Portugal	7,3	7,4	7,2	0,9	0,1
Vereinigtes Königreich	7,4	7,3	7,4	0,9	0,1
EG-Durchschnitt	7,3	7,3	7,3	0,8	0,1
Österreich	6,8	7,4	6,8	0,8	0,2
Kanada	7,7	7,4	7,7	0,9	0,2
Japan	8,7	7,4	8,7	0,9	0,2
Schweden	6,0	7,4	6,0	0,9	0,1
Schweiz	6,5	7,4	6,5	0,9	0,2
USA	7,4	7,4	7,4	0,9	0,2

⁽¹⁾ Investition in eine gewichtete durchschnittliche Zusammenstellung von Wirtschaftsgütern. Inflation überall 3,1 %. Keine Einkommensteuer.

⁽²⁾ Bei den Durchschnittswerten für die EG-Länder wird von Investitionen in bzw. aus anderen EG-Ländern ausgegangen. Die Durchschnittswerte für die Nicht-EG-Länder beruhen auf Investitionen in bzw. aus den EG-Ländern.

TABELLE 4C.8

**Kapitalkosten transnationaler Investitionen bei Finanzierung der Tochtergesellschaft
durch neues Eigenkapital der Muttergesellschaft (*)**

	Durchschnittliche Kapitalkosten (*)			Standardabweichung	
	Inland (Quelle = Sitz)	Sitz (Investition aus genanntem Land in anderen Ländern)	Quelle (Investition aus anderen Ländern in genanntem Land)	Sitz	Quelle
Belgien	5,4	6,6	6,8	1,4	0,5
Dänemark	5,8	5,9	7,1	0,9	1,9
Deutschland	5,5	5,9	5,8	2,0	0,9
Griechenland	5,1	9,2	6,8	2,7	3,3
Spanien	6,1	6,8	8,9	0,7	3,6
Frankreich	5,4	6,1	8,6	1,1	2,2
Irland	5,1	9,7	6,4	5,2	2,6
Italien	6,0	8,3	6,7	1,8	1,3
Luxemburg	6,2	6,3	6,9	1,2	1,9
Niederlande	5,7	6,2	7,3	1,3	3,2
Portugal	5,7	9,1	9,2	3,3	3,5
Vereinigtes Königreich	5,9	6,4	6,2	0,9	1,4
EG-Durchschnitt	5,7	7,2	7,2	1,9	2,2
Österreich	5,3	6,7	7,2	1,1	1,7
Kanada	6,1	6,3	9,0	1,4	2,9
Japan	6,5	7,7	9,5	0,9	3,1
Schweden	5,0	6,7	6,7	1,2	3,1
Schweiz	5,5	6,6	6,7	1,2	1,7
USA	5,9	6,7	8,3	1,0	3,8

(*) Investition in eine gewichtete durchschnittliche Zusammenstellung von Wirtschaftsgütern. Inflation überall 3,1 %. Keine Einkommensteuer; Kapitalbeschaffung durch die Muttergesellschaft: gewichteter Durchschnitt aus Fremdkapital, neuem Eigenkapital und einbehaltenen Gewinnen.

(*) Bei den Durchschnittswerten für die EG-Länder wird von Investitionen in bzw. aus anderen EG-Ländern ausgegangen. Die Durchschnittswerte für die Nicht-EG-Länder beruhen auf Investitionen in bzw. aus den EG-Ländern.

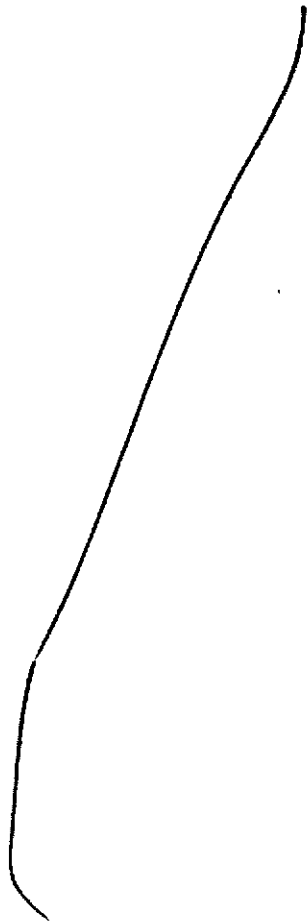
TABELLE 4C.9

**Kapitalkosten transnationaler Investitionen bei Finanzierung der Tochtergesellschaft durch Fremdkapital
von der Muttergesellschaft⁽¹⁾**

	Durchschnittliche Kapitalkosten ⁽²⁾			Standardabweichung	
	Inland (Quelle = Sitz)	Sitz (Investition aus genanntem Land in anderen Ländern)	Quelle (Investition aus anderen Ländern in genanntem Land)	Sitz	Quelle
Belgien	5,4	5,6	6,1	1,0	1,1
Dänemark	5,8	5,4	6,4	1,2	1,2
Deutschland	5,5	8,6	3,8	1,1	0,6
Griechenland	5,1	7,0	7,2	1,9	3,1
Spanien	6,1	5,7	7,4	1,1	2,9
Frankreich	5,4	5,2	7,4	0,9	1,5
Irland	5,1	8,7	8,4	3,8	2,2
Italien	6,0	8,5	5,8	2,3	1,4
Luxemburg	6,2	6,1	6,4	0,6	1,1
Niederlande	5,7	5,9	6,7	1,1	1,6
Portugal	5,7	7,7	7,1	2,4	3,1
Vereinigtes Königreich	5,9	5,3	6,9	1,1	1,2
EG-Durchschnitt	5,7	6,7	6,7	1,6	1,8
Österreich	5,3	6,2	6,1	0,5	1,9
Kanada	6,1	7,6	8,1	0,8	2,2
Japan	6,5	7,6	6,5	0,9	2,0
Schweden	5,0	5,4	6,5	0,6	1,6
Schweiz	5,5	5,4	6,8	0,6	1,5
USA	5,9	6,1	6,9	0,8	1,5

(¹) Investition in eine gewichtete durchschnittliche Zusammenstellung von Wirtschaftsgütern. Inflation überall 3,1 %. Keine Einkommensteuer; Kapitalbeschaffung durch die Muttergesellschaft; gewichteter Durchschnitt aus Fremdkapital, neuem Eigenkapital und einbehaltenen Gewinnen.

(²) Bei den Durchschnittswerten für die EG-Länder wird von Investitionen in bzw. aus anderen EG-Ländern ausgegangen. Die Durchschnittswerte für die Nicht-EG-Länder beruhen auf Investitionen in bzw. aus den EG-Ländern.



— 322 —

Anhang 5A

Die Auswirkungen der Besteuerung auf internationale Investitionen und wirtschaftliche Effizienz

Peter Birch Sørensen,
Betriebswirtschaftliche Hochschule, Kopenhagen

1 — Gegenstand

Obwohl es in verschiedenen Fragen der Unternehmensbesteuerung in den letzten zehn Jahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie einigen Drittländern zu einer Annäherung gekommen ist, bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Koordinierungs- oder Harmonisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Besteuerung von Unternehmenseinkünften erhebt sich die entscheidende Frage, ob das bestehende Steuergefälle zu einer ernsthaften oder nur zu einer geringfügigen, das Funktionieren des Binnenmarktes nicht ernsthaft gefährdenden Verzerrung der grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen innerhalb der Gemeinschaft führt. Ausgehend von theoretischen Betrachtungen und empirischen Erfahrungen zum Einfluß der Besteuerung auf die internationale Investitionstätigkeit wird im vorliegenden Bericht der Versuch unternommen, eine erste Antwort auf diese Frage zu geben.

Als Ausgangspunkt für die Betrachtungen werden in Abschnitt 2 einige neuere Tendenzen der internationalen Kapitalbewegungen aufgezeigt. Abschnitt 3 behandelt wichtige Determinanten des internationalen Kapitalverkehrs unter besonderer Herausstellung des Unterschieds zwischen internationalen Portfolio-Investitionen und internationalen Direktinvestitionen. In den Abschnitten 4 und 5 wird untersucht, wie sich die Kapitalertragsteuern aus theoretischer Sicht auf die beiden Investitionsformen auswirken dürften. Im Anschluß daran befassen sich die Abschnitte 6, 7 und 8 mit empirischen Belegen für die Rolle der Besteuerung bei internationalen Investitionen und Finanzentscheidungen, wobei der Schwerpunkt auf Direktinvestitionen liegt. Dabei werden Simulationen, ökonometrische Analysen, Unternehmensumfragen und in einigen Fällen auch Fallstudien herangezogen. Abschnitt 9 zeigt kurz die Auswirkungen des internationalen Steuergefälles auf die Effizienz der Wirtschaft und zieht dazu einige unlängst vorgenommenen Einschätzungen zum Ausmaß des aus einer Harmonisierung der Körperschaftsteuern resultierenden Effektivitätszuwachses in den einzelnen Ländern heran. Schließlich enthält Abschnitt 10 eine Zusammenfassung der wichtigsten Schlußfolgerungen dieses Berichts.

2 — Jüngste Tendenzen im internationalen Kapitalverkehr

Während der letzten 20 Jahre ist der Umfang des internationalen Kapitalverkehrs nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch im Verhältnis zum Volkseinkommen der meisten Länder der Welt rasch angestiegen. Tabelle 5A.1 vermittelt einen Überblick über die Entwicklung der globalen Kapitalbewegungen während der 80er Jahre. Dabei wird zwischen internationalen Direktinvestitionen, die eine maßgebliche Beteiligung des Investors an dem ausländischen

Unternehmen voraussetzen, und internationalen Portfolio-Investitionen ohne eine solche Beteiligung unterschieden. Bei einer ausländischen Beteiligung von 25 % und in einigen Fällen auch von nur 10 % wird gewöhnlich von einer maßgeblichen ausländischen Beteiligung und somit von einer Direktinvestition ausgegangen. Der Begriff „Portfolio-Investition“ in Tabelle 5A.1 umfaßt den Erwerb von langfristigen ausländischen Wertpapieren und Beteiligungsrechten an ausländischen Unternehmen, die nicht zu Direktinvestitionen führen. Bei der in der Tabelle verwendeten Kategorie „Sonstiges Kapital“ handelt es sich um eine Restkategorie, unter die Anleihen, Einlagen, kurzfristige Wechsel, Schuldverschreibungen usw. fallen. Wirtschaftlich gesehen könnten diese Posten häufig ebenso gut als Portfolio-Investitionen geführt werden.

Allerdings läßt sich aus Tabelle 5A.1 leider auch die schlechte Qualität des Zahlenmaterials zu den internationalen Kapitalbewegungen in zahlreichen Ländern ablesen. Sofern die statistischen Definitionen in jedem Land ordnungsgemäß angewandt werden und weder Fehler noch Unterlassungen auftreten, müßten die Zahlen für Direktinvestitionen im „Ausland“ und „in der berichtenden Volkswirtschaft“ ebenso übereinstimmen wie zwischen „Aktiva“ und „Passiva“. Nach buchhalterischen Grundsätzen müßten zudem die globalen Nettokapitalströme insgesamt und die Leistungsbilanzsalden aller Länder der Welt Null ergeben. Dennoch weist Tabelle 5A.1 ein Leistungsbilanzdefizit für die Welt insgesamt aus, das u. a. darauf zurückzuführen ist, daß erhebliche Kapitalexporte und der damit verbundene Zufluß an Zinsen, Dividenden und Gewinnen aus dem Ausland nicht gemeldet werden. Dadurch vermitteln die Statistiken den (falschen) Eindruck, daß die Welt insgesamt als Nettokapitalexporteur fungiert.

Bei Beachtung dieser Einschränkungen sowie der natürlich etwas willkürlichen Abgrenzung der Begriffe Portfolio-Investitionen, Direktinvestitionen und andere Kapitalbewegungen läßt sich aus Tabelle 5A.1 ein ungefährer Eindruck vom Stellenwert der einzelnen Investitionsarten gewinnen. So zeigt sich, daß der Kapitalverkehr bei Portfolio-Investitionen zwar noch immer etwas größer ist als bei Direktinvestitionen, letztere aber im Verlaufe der 80er Jahre rapide angestiegen sind.

Tabelle 5A.2 verdeutlicht die jüngsten Tendenzen bei den Direktinvestitionen. Dabei finden sowohl die von der EG und deren wichtigsten Handelspartnern getätigten Investitionen als auch die in diese Länder geflossenen Investitionen Berücksichtigung. Selbst wenn die Inflation in Rechnung gestellt wird, läßt sich aus der Tabelle eindeutig ablesen, daß die ausländischen Direktinvestitionen in den 80er Jahren gegenüber den 70er Jahren in nahezu allen EG-Mitgliedstaaten erheblich zugenommen haben. Des weiteren zeigt Tabelle 5A.2, daß der jüngste Anstieg bei den globalen Direktinvestitionen zu einem großen Teil auf das dramatische Anschwellen der Direktinvestitionen in die USA zurückzuführen ist. Allerdings sind auch die großen EG-Mitgliedstaaten als Kapitalimporteure wie auch als Kapitalexporteure in starkem Maße an dem weltweit festzustellenden Schub bei den Direktinvestitionen beteiligt.

Nicht unerwähnt bleiben darf, daß die grenzüberschreitenden internationalen Bruttoinvestitionen sogar noch schneller zugenommen haben als die in der Tabelle verzeichneten internationalen Nettoinvestitionen. So stiegen die weltweit ausstehenden internationalen Bankdarlehen (Nettorückzahlungen) im Zeitraum von 1973 bis 1989 von 5 auf 17 % des BIP der Industrieländer, während sich der Umfang der internationalen Eigenkapitaltransaktionen zwischen 1979 und 1988 pro Jahr durchschnittlich um 18 % erhöhte⁽¹⁾.

Zweifelloos hat die ständige Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten maßgeblich zur zunehmenden Internationalisierung der Kapitalmärkte beigetragen. Ein weiterer wichtiger

(¹) Siehe IWF, 1991, S. 5.

Grund für diese Entwicklung ist die weltweit festzustellende Tendenz zur Deregulierung und zum Abbau der Beschränkungen des Geld- und Kapitalverkehrs, für die die am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Liberalisierung des Kapitalverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ein beredtes Beispiel ist. Während sich die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der einzelnen Länder in der Vergangenheit hauptsächlich über die internationalen Waren- und Dienstleistungsmärkte auf die übrigen Länder auswirkten, werden sie nunmehr auch über die Kapitalmärkte spürbar. Angesichts dieser Entwicklung ist eine internationale Koordinierung der Wirtschaftspolitiken einschließlich der Steuerpolitiken heute dringender geboten denn je.

3 — Determinanten des internationalen Kapitalverkehrs

Zum besseren Verständnis der Auswirkungen der Besteuerung auf den internationalen Kapitalverkehr muß kurz auf die einzelnen Determinanten der Kapitalströme eingegangen werden.

Die grundlegende Aufgabe der internationalen Kapitalmärkte besteht darin, die Differenz zwischen der Gesamtersparnis und den Gesamtinvestitionen in den einzelnen Ländern auszugleichen. Als Nettokapitalimporteur wird ein Land zumeist dann in Erscheinung treten, wenn die Investitionsmöglichkeiten in diesem Land als besonders günstig gelten und/oder der Anteil der Ersparnis am Volkseinkommen, also die Sparquote, relativ niedrig ist. Für eine niedrige Sparquote verantwortlich sein können wiederum eine geringe Sparfreudigkeit bei Unternehmen und Privatpersonen, ein starkes Haushaltsdefizit der Regierung und/oder eine demographische Struktur, bei der sich ein hoher Prozentsatz der Bevölkerung in einem Alter befindet, in dem in der Regel auf Ersparnisse zurückgegriffen wird.

Wie bereits festgestellt, können grenzüberschreitende Kapitalbewegungen in Form von Portfolio-Investitionen (die im weitesten Sinne auch die in Tabelle 5A.1 unter „Sonstiges Kapital“ aufgeführten Angaben umfassen) oder Direktinvestitionen erfolgen. Für die Auswahl einer dieser beiden Investitionsarten dürften zumeist recht unterschiedliche Faktoren ausschlaggebend sein. Bei internationalen Portfolio-Investitionen werden ausländische Wertpapiere erworben. Wenn keine institutionellen Hindernisse bestehen und ausreichende Informationen über Investitionsmöglichkeiten vorliegen, werden Portfolio-Investitionen bevorzugt im Ausland getätigt, sofern Auslandsinvestitionen bei vergleichbarem Risiko eine höhere Nettorendite erbringen als Inlandsinvestitionen. Ein weiteres Motiv für Portfolio-Investitionen im Ausland ist unter Umständen auch die Möglichkeit, durch internationale Streuung das Gesamtrisiko für den Wertpapierbestand zu verringern. Die internationale Portfolio-Investition kann also kurz gesagt als normale Arbitrage-Transaktion gelten, bei der sich der Anleger das Ländergefälle bei der Nettoverzinsung von Wertpapieren einer bestimmten Risikoklasse sowie die internationalen Möglichkeiten der Risikostreuung zunutze macht.

Während sich also Portfolio-Kapitalbewegungen hauptsächlich nach der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und/oder der Aktienkurse in den einzelnen Ländern richten, zielen die Direktinvestitionen vor allem auf die Nutzung konkreter geschäftlicher Möglichkeiten in bestimmten Märkten ab. Ausländische Direktinvestitionen stoßen, abgesehen von möglichen institutionellen Hindernissen wie z. B. Devisenkontrolle und Investitionslenkung, oftmals auch auf Hürden grundsätzlicherer Art. Nachteile bei ausländischen Direktinvestitionen sind beispielsweise die Kosten der Kommunikation zwischen Muttergesellschaft und ausländischer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft, ungenügende Kenntnisse der Sprache und Kultur des Aufnahmelandes, die mangelnde Vertrautheit mit den wirtschaftlichen

Rahmenbedingungen im Aufnahmeland, besondere Risiken wie z. B. die Möglichkeit von Wechselkursänderungen und die Kosten des Auslandseinsatzes von Führungs- und Fachkräften.

Vor diesem Hintergrund werden häufig drei Voraussetzungen für ausländische Direktinvestitionen postuliert.⁽¹⁾ Erstens muß der ausländische Investor, um die genannten Hürden zu überwinden, gewisse Wettbewerbsvorteile gegenüber den ortsansässigen Unternehmen aufweisen, z. B. spezielles Know-how und/oder besondere Management-, Organisations- oder Marketing-Strukturen.

Zweitens muß die Nutzung dieser immateriellen Wirtschaftsgüter (im Rahmen einer neuen Betriebsstätte) für den ausländischen Investor gewinnträchtiger sein als die Vergabe von Lizenzen, Unteraufträgen, Konzessionen usw. an andere Unternehmen. Diese Voraussetzung ist bei sehr speziellen oder komplexen immateriellen Wirtschaftsgütern gegeben, die sich nur schwer an Fremdfirmen übertragen lassen.

Drittens muß das Aufnahmeland gegenüber dem Heimatland des Investors bestimmte Standortvorteile aufweisen. Andernfalls wäre es für ihn günstiger, seine Waren oder Leistungen von seinem Heimatland aus auf den ausländischen Markt zu exportieren als dort selbst eine neue Betriebsstätte zu errichten. Dabei können die Standortvorteile im Aufnahmeland sehr unterschiedlich geartet sein, z. B. niedrige Arbeitskosten, gute Infrastruktur und öffentliche Versorgungssysteme, geographische Nähe zu den Absatzgebieten, vorteilhafte steuerliche Rahmenbedingungen usw.

Somit werden Direktinvestitionen im Ausland zumeist dann getätigt, wenn drei Vorteile auf einmal gegeben sind: spezifischer Wettbewerbsvorteil des Unternehmens, Organisation der Produktion in mehreren Niederlassungen und Standortvorteile durch Ansiedlung der Produktion außerhalb des Heimatlandes.

Darüber hinaus sind noch einige weitere Einflußfaktoren erwähnenswert. In einigen Fällen werden internationale Direktinvestitionen in erster Linie durch die langfristigen Unternehmensstrategien bestimmt. Beispielsweise können die von einem Unternehmen vorgenommenen ausländischen Direktinvestitionen andere marktführende Unternehmen zu ähnlichen Investitionen veranlassen, weil sie dadurch ihre Marktanteile zu behaupten hoffen. Zudem kann sich ein Unternehmen für die Ansiedlung von Betriebsstätten auf einem ausländischen Markt entscheiden, um diesen Markt „in Besitz zu nehmen“, noch bevor einheimische Unternehmen dazu eine Gelegenheit erhalten. Das Motiv für ausländische Direktinvestitionen kann also manchmal darin bestehen, potentielle künftige Konkurrenten daran zu hindern, auf dem entsprechenden ausländischen Markt Fuß zu fassen.

Angesichts bestehender institutioneller Handelsbarrieren etwa in Form von Zöllen können Unternehmen in Investitionen jenseits dieser Barrieren auch eine Alternative zu Ausfuhren auf den ausländischen Markt sehen.

Sind Portfolio-Investitionen an ausländischen Wertpapierbörsen aufgrund hoher Transaktionskosten, staatlicher Regulierung, fehlender Informationen und anderer Faktoren wenig attraktiv, so können die Unternehmen für ihre Gesellschafter über ausländische Direktinvestitionen eine Risikostreuung erreichen. Selbst wenn einzelne Gesellschafter über gute Möglichkeiten einer internationalen Portfolio-Streuung verfügen, kann der Unternehmensleitung dennoch daran gelegen sein, das allgemeine Geschäftsrisiko des Unternehmens durch Direktinvestitionen zu vermindern.

⁽¹⁾ Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenfassung der von Dunning entwickelten und allgemein anerkannten sogenannten „eklektischen“ Theorie über ausländische Direktinvestitionen (1981; 1988).

Aus diesen Überlegungen ist bereits ersichtlich, daß die grenzüberschreitenden Direktinvestitionen durch eine ganze Reihe von Faktoren beeinflußt werden können und das zwischen den einzelnen Ländern bestehende Steuergefälle nur in den seltensten Fällen das Hauptmotiv für eine derartige Investitionstätigkeit sein dürften. Vor dem Hintergrund dieser Überlegung sollen nunmehr die Auswirkungen der Besteuerung auf den Kapitalverkehr erörtert werden.

4 — Die Auswirkungen der Kapitalertragsbesteuerung auf internationale Portfolio-Investitionen

Wie bereits in Abschnitt 2 ausgeführt, stellen internationale Portfolio-Investitionen, insbesondere wenn man die zahlreichen kurzfristigen Kapitalbewegungen über die Finanzinstitute hinzurechnet, noch immer die wichtigste Form des internationalen Kapitalverkehrs dar. Aufgrund ihrer Folgen für die inländischen Zinssätze und Aktienkurse können Änderungen in der Körperschaftbesteuerung die Portfolio-Investitionen nachhaltig beeinflussen. Darüber hinaus wirken sich auch die Einkommensteuern auf die Portfolio-Investitionstätigkeit aus.

Die (positiven oder negativen) Nettokapitalimporte eines Landes entsprechen der Differenz zwischen den Gesamtinvestitionen und der Gesamtersparnis in diesem Land. Für das Niveau des privaten Verbrauchs und die Höhe der privaten Ersparnis sind zahlreiche Faktoren ausschlaggebend, zu deren wichtigsten nach allgemeiner Einschätzung die Höhe des verfügbaren Einkommens und das private Nettovermögen zählen. Da sich die Sparfreudigkeit der einzelnen Altersgruppen jedoch unterscheidet, weil das Bestreben der meisten Menschen darauf gerichtet ist, Einkommensschwankungen im Laufe des Lebens durch Ersparnisse auszugleichen, ist auch die Bevölkerungsstruktur potentiell ein entscheidender Faktor der Gesamtersparnisbildung. Laut Wirtschaftstheorie müßte das private Sparverhalten auch durch die Nettoverzinsung der Ersparnisse nach Steuern beeinflußt werden, doch gehen die Meinungen über die Bedeutung dieses Faktors erheblich auseinander.

Prognosen zur Höhe der Investitionstätigkeit in einem Land haben sich als schwieriger erwiesen als Voraussagen zum Konsumverhalten. Allerdings lassen theoretische und empirische Erkenntnisse darauf schließen, daß in der Regel dann hohe Unternehmensinvestitionen zu erwarten sind, wenn der Börsenwert von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens im Vergleich zu deren Wiederbeschaffungswert relativ hoch ist. Liegt der Börsenwert einer zusätzlichen Einheit dieser Wirtschaftsgüter über dem Kaufpreis, so kann das Unternehmen das Nettovermögen seiner Gesellschafter erhöhen, indem es zusätzliche Einheiten dieser Wirtschaftsgüter erwirbt. Eine Steuerpolitik, die dazu führt, daß sich die Börsenkurse im Vergleich zu den Preisen für materielle Wirtschaftsgüter erhöhen, wird somit in der Regel zu verstärkten Unternehmensinvestitionen führen.⁽¹⁾ Zugleich wird sich eine solche Politik aber negativ auf die private Ersparnisbildung auswirken, da ein höherer Marktwert der Aktien zu einer Steigerung des Privatvermögens und damit zu höherem Konsum führt.

Tabelle 5A.3 vermittelt einen Überblick über die voraussichtlichen kurz- und mittelfristigen Konsequenzen der Steuerinstrumente auf die Nettokapitalimporte eines Landes. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Auswirkungen der Besteuerung auf die Gesamtnachfrage durch

⁽¹⁾ In der Fachliteratur wird diese Hypothese als die „Q-Theorie“ der Investitionstätigkeit bezeichnet. Eine weitere anerkannte Hypothese — die sogenannte „neoklassische“ Investitionstheorie — besagt, daß sich die Unternehmensinvestitionen in Abhängigkeit von der erwarteten Absatzhöhe gegenüber dem vorhandenen Kapital positiv und in Abhängigkeit von den (steuerbereinigten) Investitionskosten negativ entwickeln. Obwohl beide Theorien recht unterschiedlich erscheinen, sind sie doch — wie Hayashi (1982) aufgezeigt hat — miteinander vereinbar.

die Ausgabenpolitik mehr oder weniger neutralisiert werden, so daß die durch Veränderungen in der Erwerbsquote und der Kapazitätsauslastung hervorgerufenen Folgen für die Ersparnisbildung und Investitionstätigkeit vernachlässigt werden können. Weiterhin wird vorausgesetzt, daß der einheimische Aktienmarkt von Anlegern beherrscht wird, die den im Lande geltenden steuerlichen Regelungen unterliegen. Außerdem basiert Tabelle 5A.3 auf der Annahme, daß die Zinserträge, wie in den OECD-Staaten gemeinhin üblich, nach dem Wohnsitzprinzip besteuert werden, so daß die im In- und Ausland anfallenden Zinserträge demselben effektiven Steuersatz unterliegen.

Wie in Tabelle 5A.3 gezeigt, führt eine Erhöhung der Einkommensteuersätze für Zinserträge in der Regel zu einem Anstieg der in dieses Land fließenden Nettokapitalimporte. Die höhere Zinssteuer bewirkt eine geringere Nettoverzinsung von Rentenwerten, so daß Anlagen in Aktien vergleichsweise an Attraktivität gewinnen. Der damit einhergehende Nachfrageschub erhöht den Marktwert der Aktien. Dies wiederum wirkt sich stimulierend auf die Realinvestitionen der Unternehmen aus. Zudem führen der Vermögenszuwachs bei den Gesellschaftern und eventuell auch die Senkung des Zinssatzes nach Steuern gemeinhin zu einem Verbrauchsanstieg zu Lasten der Ersparnisbildung. Durch die Ankurbelung der Investitionstätigkeit und die Reduzierung der Ersparnis werden die Zinssätze (vor Steuer) im Lande in die Höhe getrieben, wodurch verstärkt ausländische Portfolio-Investitionen ins Land drängen.

Durch Anheben des inländischen Körperschaftsteuersatzes wird der gegenteilige Effekt auf die Nettokapitalimporte erzielt. Bei erhöhtem Körperschaftsteuersatz sinken die Erwartungen auf künftige Nettodividenden aus dem Unternehmenssektor, wodurch sich der Marktwert der Anteile verringert und Unternehmensinvestitionen wenig lukrativ werden. Gleichzeitig sehen sich die Gesellschafter aufgrund der fallenden Aktienwerte zu erhöhter Ersparnisbildung veranlaßt, um ihre Vermögenslage (zumindest teilweise) wiederherzustellen. Unter dem Strich geht von einer fallenden Investitionstätigkeit, begleitet von erhöhter Ersparnisbildung, ein Druck zur Senkung der Zinssätze im Lande aus. Die Folge sind geringere Kapitalimporte (oder erhöhte Kapitalexporte).

Durch höhere Einkommensteuern auf Dividenden oder niedrigere Steuergutschriften für im Ausland gezahlte Körperschaftsteuern auf ausgeschüttete Gewinne steigen die Kosten für die Mittelbeschaffung über die Neuemission von Aktien, was die auf diesem Wege finanzierte Investitionstätigkeit der Unternehmen hemmt. Da Unternehmensinvestitionen jedoch zu meist über Fremdkapital oder einbehaltene Gewinne finanziert werden, dürfte ein solcher Fall für die Gesamtinvestitionstätigkeit kaum von Belang sein. Da sich eine stärkere Besteuerung der Dividenden in sinkenden Aktienkursen niederschlägt, führt eine derartige Politik auch zu einer schlechteren Vermögenslage und höheren Ersparnis der Gesellschafter. Insgesamt kommt es also zu einem — aller Voraussicht nach nur geringfügigen — Rückgang der Kapitalimporte.

Durch höhere Einkommensteuern auf realisierte Aktienveräußerungsgewinne erhöht sich die Steuerbelastung für aus einbehaltenen Gewinnen finanzierte Unternehmensinvestitionen, was wiederum die Investitionstätigkeit zurückgehen läßt. Da die kurzfristigen Konsequenzen für den Marktwert von im Umlauf befindlichen Aktien nachweislich ungewiß sind⁽¹⁾, lassen sich die unmittelbaren Folgen für die Ersparnisbildung nicht vorab ermitteln. Allerdings dürfte sich eine höhere Besteuerung der Veräußerungsgewinne angesichts einer rückläufigen Investitionsnachfrage aller Wahrscheinlichkeit nach unter dem Strich ebenfalls negativ auf die Kapitalimporte auswirken.

⁽¹⁾ Wie von Nielsen und Sørensen gezeigt (1991).

Investitionsanreize in Form von Zuschüssen, Steuergutschriften, günstigen Abschreibungsmodalitäten usw. fördern die Investitionstätigkeit, indem sie die von den Unternehmen zu tragenden Nettokosten für das Betriebsvermögen reduzieren. Dabei sind die Folgen für die private Vermögens- und Ersparnisbildung keineswegs eindeutig. Einerseits sinkt durch die Anreize für Neuinvestitionen der effektive Preis für neue Investitionsgüter gegenüber den „Altinvestitionen“, wodurch in der Regel der Marktwert des vorhandenen Kapitals sinkt. Andererseits führen sie aber zu erhöhten Rentabilitätserwartungen im Zusammenhang mit laufenden Investitionsprojekten, was wiederum zu einem Aufwärtstrend bei den Börsennotierungen führen dürfte. Insgesamt gesehen ist jedoch angesichts erhöhter Investitionskosten mit steigenden Kapitaleinfuhren zu rechnen.

Wie bereits festgestellt, geht die vorstehende Analyse zu den Auswirkungen der Einkommensteuersätze davon aus, daß es sich bei den „marginalen“ Investoren, deren Verhalten die Entwicklung der Aktienkurse bestimmt, um einheimische Privatpersonen handelt. Ist der typische marginale Investor jedoch eine steuerfreie Institution (z. B. ein Pensionsfonds), so dürften Veränderungen in den Einkommensteuersätzen in der Regel ohne nennenswerte Auswirkungen auf Unternehmensinvestitionen bleiben. Allerdings liegen bisher leider kaum Erkenntnisse über die sogenannten marginalen Investoren vor.

Ein weiterer Aspekt bedarf im Zusammenhang mit der in Tabelle 5A.3 zusammengefaßten Analyse der Erwähnung. Im Zuge der zunehmenden Integration der Aktienmärkte der einzelnen Ländern kann der Fall eintreten, daß sich Veränderungen in den Einkommensteuersätzen eines einzelnen Landes weniger auf die inländische Investitionstätigkeit und Ersparnis als vielmehr in erster Linie auf die Aktienbesitzverhältnisse auswirken. Beispielsweise führt eine höhere Besteuerung der Dividenden im Wohnsitzstaat der Anteilseigner zu einer Senkung der Aktienkurse, die die einheimischen Investoren zu zahlen bereit sind, da dadurch Investitionen in Rentenwerte vergleichsweise attraktiver werden. Infolgedessen können sich die Gesellschafter entscheiden, einen erheblichen Teil ihrer Aktien an ausländische Anleger zu veräußern, die von den höheren Steuersätzen für Dividenden im Wohnsitzstaat nicht betroffen sind. Anders ausgedrückt, dürften sich die Folgen sinkender Aktienkurse aufgrund einer höheren Dividendenbesteuerung im Wohnsitzstaat angesichts der Vielzahl ausländischer Investoren auf dem inländischen Aktienmarkt wahrscheinlich in engen Grenzen halten.

Tabelle 5A.3 sagt nichts über die voraussichtlichen Auswirkungen der Quellenbesteuerung von Dividenden und Zinserträgen aus. In den meisten Fällen werden diese Steuern auf die Gesamtsteuerschuld des Investors angerechnet, so daß sie ohne Einfluß auf Investitionsanreize und Kapitalbewegungen bleiben. Handelt es sich bei den marginalen Investoren jedoch um steuerfreie Institutionen, denen keine Steuern gutgeschrieben werden können, oder um Steuerhinterzieher, die ihre Kapitalerträge nicht angeben, so werden Quellensteuern selbstredend die Investitionstätigkeit hemmen und den Kapitalzufluß in das betreffende Land verringern. In Abschnitt 6 soll anhand einzelner Beispiele gezeigt werden, daß sich Quellensteuern sehr stark auf Portfolio-Investitionen auswirken können.

5 — Die Auswirkungen des Körperschaftsteuersystems auf Direktinvestitionen

Im Rahmen der Voraussetzungen für ausländische Direktinvestitionen wurde in Abschnitt 3 herausgestellt, daß für ein Unternehmen die Ansiedlung von Betriebsstätten im Ausland gewinnversprechender sein muß als eine Erweiterung seiner Geschäftstätigkeit im Heimat-

land. Wenngleich die zwischen den einzelnen Ländern bestehenden Unterschiede in den Körperschaftsteuerregelungen bei der Bestimmung der Rentabilität von Investitionen gewöhnlich nur ein Element unter vielen darstellen, ist doch davon auszugehen, daß das internationale Steuergelände — bedingt durch das Streben der Unternehmen, möglichst hohe Gewinne nach Steuern zu erzielen — nicht ohne Einfluß auf die Standortwahl und den Umfang von ausländischen Direktinvestitionen bleibt.

Ob ein steuerlicher Anreiz für ausländische Direktinvestitionen besteht, hängt davon ab, mit welchen Methoden das Heimatland (der Wohnsitzstaat) der Muttergesellschaft einer internationalen Doppelbesteuerung der Gewinne aus ausländischen Direktinvestitionen beizukommen sucht. Wie in den Kapiteln 2 und 3 des Hauptberichts erläutert, wenden die Wohnsitzstaaten zumeist die Freistellungs- oder die Anrechnungsmethode an. Bei der Freistellungsmethode sind die aus der Geschäftstätigkeit im Ausland resultierenden Gewinne von der Besteuerung im Wohnsitzstaat der Muttergesellschaft freigestellt, und zwar unabhängig davon, ob sie für Investitionen im Ausland einbehalten oder ins Land des Geschäftssitzes der Muttergesellschaft rückgeführt werden.

Nach der reinen Anrechnungsmethode unterliegen alle im Ausland erzielten Gewinne der im Wohnsitzstaat der Muttergesellschaft geltenden Körperschaftsteuer, wobei der Wohnsitzstaat garantiert, daß die bereits im Gastland der ausländischen Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft entrichteten Steuern in voller Höhe gutgeschrieben (und gegebenenfalls zurückerstattet) werden. Allerdings weichen die in der Praxis gängigen Anrechnungsverfahren in zwei wichtigen Punkten von der reinen Methode ab. Erstens erfolgt die Steuergutschrift durch den Wohnsitzstaat der Muttergesellschaft nur in Höhe der andernfalls für die ausländischen Einkünfte dort fälligen Steuern. Somit muß das Unternehmen in jedem Fall den höheren Steuersatz für seine ausländischen Erträge entrichten. Zweitens wird das normale Unternehmenseinkommen der ausländischen Tochtergesellschaften durch den Wohnsitzstaat der Muttergesellschaft zumeist nur in dem Maße besteuert, wie es in Form von Dividenden rückgeführt wird. In einem solchen Fall spricht man gewöhnlich von „verzögerter Steuergutschrift“, da die Besteuerung ausländischer Gewinne im Heimatland bis zum Zeitpunkt ihrer Repatriierung ausgesetzt ist.

Die Art der Finanzierung der Geschäftstätigkeit der ausländischen Tochtergesellschaften dürfte sich ebenfalls auf die Rendite („Kapitalkosten“) vor Steuern bei ausländischen Investitionen auswirken. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß unterschiedliche Finanzierungsinstrumente in der Regel auf Gesellschafts- und auf Gesellschafterebene einer unterschiedlichen Besteuerung unterliegen. Wie aus Tabelle 5A.4 ersichtlich, stehen multinationalen Konzernen — selbst wenn man der Einfachheit halber von einer klaren Trennung zwischen Fremd- und Eigenkapital ausgeht — wenigstens neun verschiedene Finanzierungsmethoden für ausländische Investitionen zur Verfügung. So kann eine ausländische Tochtergesellschaft das erforderliche Kapital durch Kreditaufnahme vor Ort, Aktienemission an Minderheitsaktionäre oder Einbehaltung erwirtschafteter Gewinne aufbringen. Weiterhin kann sie von der Muttergesellschaft Fremd- oder Eigenkapital erhalten, das diese sich wiederum auf dem Wege der Kreditaufnahme, der Gewinneinbehaltung oder der Ausgabe neuer Aktien beschafft hat. Bedingt durch die unterschiedliche Besteuerung von Fremd- und Eigenkapital sowie von einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen werden sich die Kapitalkosten in Abhängigkeit davon, für welche Finanzierungsmethode sich ein multinationaler Konzern entscheidet, unterschiedlich gestalten.

Vor diesem komplizierten Hintergrund wird mit den Tabellen 5A.5 und 5A.6 versucht, die von einer Erhöhung der Körperschaftsteuersätze im In- bzw. im Ausland zu erwartenden

Folgen kurz darzustellen. Dabei liegt diesen Tabellen die Annahme zugrunde, daß der multinationale Konzern bestrebt ist, den Marktwert der Aktien der Muttergesellschaft so hoch wie möglich zu halten, d. h., daß die Unternehmensleitung bei ihrer Investitionspolitik die Interessen der Aktionäre der Muttergesellschaft immer fest im Auge hat. Allerdings findet man in der Literatur über multinationale Unternehmen bisweilen auch die Hypothese, daß die Unternehmensleitung bemüht ist, die Wachstumsrate der internationalen Geschäftstätigkeit ihres Konzerns zu maximieren und dabei gegebenenfalls gewissen Zwängen Rechnung tragen muß, etwa der Gewährleistung einer Mindestrendite für die Gesellschafter oder eines annehmbaren Mindestausschüttungssatzes. Am Ende dieses Abschnitts kommen wir noch einmal kurz darauf zurück, welche Auswirkungen dieses Verhalten auf die Ergebnisse steuerpolitischer Maßnahmen hat.

Bei der Auswertung der Tabellen 5A.5 und 5A.6 sollte nicht vergessen werden, daß die Gesamtdirektinvestitionen sowohl die im Ausland in den dortigen Niederlassungen einbehaltenen Gewinne als auch die Eigen- und Fremdkapitaltransfers von der Muttergesellschaft zur ausländischen Tochtergesellschaft umfassen. Zudem können die einbehaltenen ausländischen Gewinne ebenso wie das von der Muttergesellschaft transferierte Kapital zur Finanzierung zusätzlicher ausländischer Sachinvestitionen oder des Erwerbs von (Aktien an) bereits bestehenden ausländischen Unternehmen verwendet werden. Um also die voraussichtlichen Folgen der Besteuerung für die ausländischen Direktinvestitionen insgesamt besser verstehen zu können, muß analysiert werden, in welcher Weise sich steuerpolitische Maßnahmen auf die Sachinvestitionskosten ausländischer Tochtergesellschaften und den Anreiz zum Erwerb ausländischer Unternehmen auswirken. In den Tabellen 5A.5 und 5A.6 werden diese Steuerwirkungen als „Sachinvestitionseffekt“ bzw. als „Erwerbseffekt“ bezeichnet. Darüber hinaus ist zu analysieren, in welcher Weise die Steuerpolitik Anreize zur Finanzierung ausländischer Investitionstätigkeit über einbehaltene Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften oder Kapitaltransfer von den Muttergesellschaften anstatt über Kreditaufnahme auf dem Kapitalmarkt am Sitz der Tochtergesellschaft oder auf dem internationalen Kapitalmarkt bietet. Führen steuerpolitische Maßnahmen dazu, daß ausländische Tochtergesellschaften keine Kredite aufnehmen, sondern lieber auf einbehaltene Gewinne oder Kapitaltransfer von der Muttergesellschaft zurückgreifen, so erscheint das in den Tabellen 5A.5 und 5A.6 als negativer „Finanzierungseffekt“.

Tabelle 5A.5 zeigt die voraussichtlichen Auswirkungen einer Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes im Wohnsitzstaat der Muttergesellschaft. In der ersten Spalte wird vorausgesetzt, daß im Wohnsitzstaat die Freistellungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im Ausland erwirtschafteten Beteiligungserträgen angewandt wird. Damit unterliegt die Rendite für im Ausland investiertes Eigenkapital nur der ausländischen Körperschaftsteuer, während die Zinserträge von der ausländischen Tochtergesellschaft (die im Ausland gemeinhin abzugsfähig sind) entsprechend dem inländischen Körperschaftsteuersatz zu versteuern sind. Unter diesen Umständen zeigt sich, daß durch eine Erhöhung der inländischen Körperschaftsteuern die Finanzierung von ausländischen Sachinvestitionen über Kreditaufnahme der Muttergesellschaft, die diese an die Tochtergesellschaft transferiert, an Attraktivität verliert, sofern die Muttergesellschaft die dazu notwendigen Mittel aus einbehaltenen Gewinnen oder Neuemissionen von Aktien aufbringt. Andererseits wird aber auch deutlich, daß für die Muttergesellschaft die Kreditaufnahme im eigenen Land (aufgrund der Abzugsfähigkeit der Zinsen) und der Einsatz der Erlöse für ausländische Investitionen in Form von Eigenkapitalfinanzierung der im Ausland ansässigen Tochtergesellschaften günstiger wird. Auf diese Weise können sich steuerliche Anreize für die Sachinvestitionen im Ausland gegenseitig aufheben. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die tatsächlichen Folgen für die ausländischen Sachinvestitionen der im Lande ansässigen multinationalen

Konzerne (Sachinvestitionseffekt), wie auch aus Tabelle 5A.5⁽¹⁾ ersichtlich, jedoch kaum ins Gewicht fallen.

Ebenso dürften höhere inländische Körperschaftsteuersätze im wesentlichen ohne Einfluß auf das Interesse inländischer Direktinvestoren am Erwerb ausländischer Unternehmen (Erwerbseffekt) bleiben, wenn die im Ausland erwirtschafteten Beteiligungserträge von der inländischen Körperschaftsteuer befreit sind. Dadurch würde es vielmehr für inländische Unternehmen günstiger, zum Erwerb von Aktien ausländischer Unternehmen Kredite im Wohnsitzstaat aufzunehmen. Gleichzeitig sänke aber der Anreiz, den Kauf ausländischer Aktien mit im Inland erwirtschaftetem Eigenkapital zu finanzieren.

Auch ist nicht mit einem erheblichen „Finanzierungseffekt“ für ausländische Direktinvestitionen zu rechnen. Die Auswirkungen eines verstärkten Transfers inländischer Kredite an im Ausland ansässige Tochtergesellschaften dürften durch den Rückgang der aus inländischem Eigenkapital finanzierten Transfers mehr oder weniger aufgehoben werden. Des weiteren wird deutlich, daß durch eine Anhebung der inländischen Körperschaftsteuer die Finanzierung von Direktinvestitionen über im Ausland einbehaltene Gewinne anstatt über ausländische Kreditaufnahme nichts an Attraktivität einbüßt. Als Fazit läßt sich feststellen, daß eine Erhöhung des inländischen Körperschaftsteuersatzes bei Anwendung der Freistellungsmethode zwar nicht in jedem Fall ganz ohne Auswirkungen auf die ausländischen Direktinvestitionstätigkeit bleiben wird, die Folgen aber sehr gering sein dürften.

Greift der Wohnsitzstaat der Muttergesellschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Beteiligungserträgen auf die Anrechnungsmethode in Form von verzögerten Steuergutschriften zurück, so hätte die Anhebung der inländischen Körperschaftsteuer — vorausgesetzt der ausländische Satz liegt über dem inländischen Satz — dieselben Auswirkungen wie bei der Freistellungsmethode, da für alle im Ausland erzielten Unternehmensgewinne der Muttergesellschaft aufgrund der für ausländische Steuergutschriften geltenden Beschränkungen effektiv der ausländische Körperschaftsteuersatz zur Anwendung käme.

Wenn allerdings der ausländische Körperschaftsteuersatz niedriger als der im Inland geltende Satz ist, folgt aus dem Anrechnungssystem, daß die von der Muttergesellschaft rückgeführten Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften effektiv dem inländischen Körperschaftsteuersatz unterliegen. In einem solchen Fall dürfte die Anhebung des inländischen Steuersatzes — wie aus Tabelle 5A.2 Spalte zwei ersichtlich⁽²⁾ — zu einem Rückgang der ausländischen Direktinvestitionen führen. Eine Schmälerung der Rendite nach Steuern für ausländische Sachinvestitionen läßt sich nur vermeiden, wenn die ausländischen Investitionen über einbehaltene Gewinne der ausländischen Tochtergesellschaft oder über inländische Kreditaufnahme der Muttergesellschaft zur Eigenkapitalausstattung der Tochtergesellschaft finanziert werden. Im letztgenannten Fall werden die höheren inländischen Steuern auf rückgeführte Gewinne durch die höhere Absetzbarkeit der Zinsen von der inländischen Bemessungsgrundlage ausgeglichen. Demgegenüber bleibt im erstgenannten Fall (einbehaltene Gewinne der Tochtergesellschaft) die Rentabilität ausländischer Investitionen aufgrund der verzögerten Steuerentrichtung im Heimatland gleich. Zwar kommen bei der Gewinnrückführung automatisch die höheren inländischen Steuersätze zur Anwendung, doch bei einer

⁽¹⁾ Bei den anderen in Tabelle 5A.4 dargestellten Finanzierungsmöglichkeiten zeigt sich, daß eine Erhöhung des inländischen Körperschaftsteuersatzes bei Anwendung der Freistellungsmethode ohne Auswirkungen auf die Kapitalkosten ausländischer Direktinvestitionen bleibt. Diesen Betrachtungen liegen die Analysen von Sørensen (1991) zugrunde, auf denen auch die übrigen Darlegungen in diesem Abschnitt beruhen.

⁽²⁾ Dabei ist gleichzeitig zu beachten, daß der Anreiz für Inlandsinvestitionen noch geringer würde, da der höhere Körperschaftsteuersatz zwar für alle inländischen Gewinne, aber nur für die rückgeführten ausländischen Gewinne gelten würde.

permanenten Steuererhöhung bleibt die zusätzliche inländische Steuerbelastung für Gewinnrückführungen gleich hoch, unabhängig davon, wann die Gewinnrückführung erfolgt. Daher sollten Steuererhöhungen nicht dazu führen, daß Muttergesellschaften die Repatriierung hinauszögern und die Gewinne lieber erneut profitträchtig im Ausland anlegen, da sie der zusätzlichen inländischen Steuerbelastung ohnehin nicht entgehen können, unabhängig davon, ob die Abführung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt⁽¹⁾. Mit Ausnahme der beiden gerade genannten Fälle wirken sich erhöhte inländische Körperschaftsteuersätze jedoch zwangsläufig renditeschmälernd auf ausländische Sachinvestitionen aus. Daher weist Tabelle 5A.5 für die Methode der verzögerten Anrechnung auch einen negativen Sachinvestitionseffekt aus.

Auch der „Erwerbseffekt“ für ausländische Direktinvestitionen dürfte negativ bleiben, da einheimische Unternehmen beim Erwerb ausländischer Unternehmen höhere inländische Steuern auf die von diesen Unternehmen erzielten Gewinne zahlen müssen.

Schließlich läßt sich feststellen, daß bei höheren inländischen Körperschaftsteuern eher ausländische Kredite als im Ausland einbehaltene Gewinne zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden, wodurch ein negativer „Finanzierungseffekt“ für ausländische Direktinvestitionen eintritt. Insgesamt wirken sich Körperschaftsteuererhöhungen bei einer verzögerten Steuergutschrift also eindeutig negativ auf ausländische Direktinvestitionen aus. Dies verdeutlicht auch Tabelle 5A.5. Bei Anwendung der reinen Form des Anrechnungsverfahrens wären die negativen Folgen für ausländische Direktinvestitionen sogar noch gravierender, da dann alle ausländischen Gewinne, unabhängig davon, ob sie rückgeführt werden oder nicht, dem höheren inländischen Körperschaftsteuersatz unterlägen. Ein Beleg dafür sind die negativen Vorzeichen in Spalte drei der Tabelle 5A.5.

Tabelle 5A.6 vermittelt einen Überblick über die mutmaßlichen Auswirkungen einer Anhebung der ausländischen Körperschaftsteuersätze (d. h. im Gastland) auf Direktinvestitionen im Ausland. Im Rahmen des Freistellungssystems würde die Muttergesellschaft für die höheren ausländischen Steuerbelastungen keine Gutschrift im Wohnsitzland erhalten, wodurch der Anreiz für Sachinvestitionen im Ausland geringer würde. Ein höherer ausländischer Körperschaftsteuersatz würde die multinationalen Konzerne auch veranlassen, Investitionen über Kreditaufnahme am Sitz der Tochtergesellschaft und nicht über einbehaltene ausländische Gewinne und Transfer von Eigenkapital an die Tochtergesellschaften zu finanzieren, was einen negativen Finanzierungseffekt für Direktinvestitionen im Ausland zur Folge hätte. Da die höheren ausländischen Steuersätze jedoch für alle Eigentümer ausländischer Unternehmen gelten, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz im Ausland haben oder nicht, dürften sie die Aktienkurse in etwa auf ein Niveau drücken, das die beiden Anlegergruppen für Anteile an ausländischen Unternehmen zu zahlen bereit sind. Somit ist es unwahrscheinlich, daß die Steuererhöhungen die Anteilseigner, die ihren Wohnsitz in diesem Land haben, veranlassen, ihre Geschäftsanteile an Aktionäre mit einem anderen Wohnsitzstaat zu veräußern, d. h., der Erwerbseffekt für ausländische Direktinvestitionen dürfte — wie aus Tabelle 5A.6 ersichtlich — kaum ins Gewicht fallen. Insgesamt würde sich eine solche Erhöhung über den Sachinvestitionseffekt und den Finanzierungseffekt aber dennoch negativ auf die Investitionstätigkeit im Ausland auswirken.

Im Rahmen des Systems der verzögerten Steuergutschriften sind die sich aus einer Körperschaftsteuererhöhung im Gastland ergebenden Folgen für ausländische Direktinvestitionen weniger abschätzbar. Einerseits läßt sich ein Rückgang der Rentabilität ausländischer Sachinvestitionen feststellen, sofern deren Finanzierung über einbehaltene Gewinne der Tochter-

⁽¹⁾ Diese Annahme wird von Hartmann (1985) bewiesen.

gesellschaft oder transferierte Gewinne der Muttergesellschaft erfolgt. Andererseits läßt sich auch nachweisen, daß ausländische Realinvestitionen, die durch von der Muttergesellschaft aufgenommene und an die Tochtergesellschaft weitergegebene Kredite finanziert werden, an Rentabilität gewinnen, da sich die von der Absetzbarkeit der Zinsen ausgehende „Abschirmwirkung“ in Abhängigkeit vom ausländischen Steuersatz erhöht. Somit sind die tatsächlichen Folgen für Sachinvestitionen im Ausland generell nicht vorhersagbar, wenngleich erhöhte Steuersätze aller Wahrscheinlichkeit nach eine investitionsabschwächende Wirkung haben dürften, es sei denn, das multinationale Unternehmen setzt in starkem Maße Fremdkapital ein.

Auch im Rahmen des Systems der verzögerten Steuergutschriften tritt ein negativer „Finanzierungseffekt“ für Direktinvestitionen im Ausland ein, da es aufgrund der höheren ausländischen Körperschaftsteuer rentabler ist, auf ausländische Kredite anstatt auf einbehaltene ausländische Gewinne zurückzugreifen. Im Gegensatz dazu ist mit einem positiven „Erwerbseffekt“ für ausländische Direktinvestitionen zu rechnen, da die im Ausland operierenden, aber nicht dort ansässigen Direktinvestoren zumindest zum Teil durch die in ihrem Heimatland gewährte Steuergutschrift vor der höheren ausländischen Körperschaftsteuer geschützt sind, die von den dort ansässigen Investoren voll getragen werden muß. Daher ist zu erwarten, daß letztere einen Teil ihrer Anteile an Direktinvestoren eines anderen Wohnsitzstaats veräußern, die aufgrund ihrer vergleichsweise günstigeren Steuersituation nunmehr zur Zahlung eines höheren Kurses bereit sind.

Generell lassen sich keine eindeutigen Aussagen zu den tatsächlichen Gesamtauswirkungen treffen, die erhöhte Körperschaftsteuersätze im Gastland auf ausländische Direktinvestitionen bei Anwendung der verzögerten Anrechnungsmethode haben werden. Allerdings ist anzunehmen, daß die investitionshemmenden Elemente überwiegen. Demgegenüber wäre ein inländischer multinationaler Konzern bei Anwendung des reinen Anrechnungssystems in keiner Weise von dem höheren ausländischen Steuersatz betroffen, so daß für ihn die Anreize für ausländische Sachinvestitionen und Finanzierungsgeschäfte unverändert weiter bestünden. Allerdings käme es bei den ausländischen Direktinvestitionen zu einem positiven Erwerbs- und damit zu einem positiven Gesamteffekt, da die Direktinvestoren mit Wohnsitz im Ausland im Vergleich zu den nicht dort ansässigen Anlegern nunmehr einer höheren Steuerbelastung ausgesetzt wären.

Neben den Körperschaftsteuern haben die Gastländer auch über Investitionsanreize die Möglichkeit, auf die Höhe der Unternehmensinvestitionen Einfluß zu nehmen. Im großen und ganzen werden die „Sachinvestitions- und Erwerbseffekte“ der vom Gastland konzipierten Investitionsanreize für ausländische Direktinvestitionen — z. B. Investitionssteuergutschrift, beschleunigte Abschreibung usw. — qualitativ dem Sachinvestitionseffekt entsprechen, der mit der Senkung des körperschaftsteuerlichen Regelsatzes im Gastland erreicht wird.

Neben der Veränderung des Körperschaftsteuersatzes steht den Quellenländern als weiteres Instrument die Erhebung von Quellensteuern auf an Steuerausländer ausgeschüttete Dividenden zur Verfügung. Kommt im Rahmen der Vermeidung der Doppelbesteuerung das Anrechnungssystem zur Anwendung, werden diese Steuern von den Wohnsitzstaaten gutgeschrieben, so daß sie die ausländische Investitionstätigkeit im Inland nicht beeinträchtigen, sofern die außerhalb des Quellenlandes ansässige Muttergesellschaft nicht über eine überschüssige Steuergutschrift verfügt, d. h., sofern für Gutschriften von im Ausland erbrachten Steuern keine verbindlichen Beschränkungen gelten. Bei Anwendung der Freistellungsmethode oder einer verbindlichen Steuergutschriftbeschränkung wird eine Quellenbesteuerung

der Dividenden allerdings tatsächlich den Anreiz zur Realisierung von ausländischen Direktinvestitionen über Eigenkapitaltransfer der Muttergesellschaften reduzieren, so daß die multinationalen Konzerne verstärkt auf eine Finanzierung durch in den Tochtergesellschaften einbehaltene Gewinne setzen werden. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn es den multinationalen Unternehmen nicht gelingt, über „Steuer Gestaltungsmöglichkeiten“ die Quellenbesteuerung zu umgehen, indem sie z. B. die Dividenden über Holding-Gesellschaften oder verbundene Unternehmen in Länder umleiten, in denen die Quellensteuern im Rahmen bilateraler Steuerabkommen gesenkt oder abgeschafft wurden.

Wie zu Beginn dieses Abschnitts bereits festgestellt, basieren die Tabellen 5A.5 und 5A.6 auf der Annahme, daß von dem multilateralen Unternehmen alles unternommen wird, um den Marktwert der Aktien der Muttergesellschaft für die Gesellschafter zu maximieren. Verschiedentlich wird die Meinung vertreten, daß eine solche Beschreibung das Verhalten der Unternehmensleitung großer multinationaler Gruppen nicht realistisch nachzeichnet. So verweisen einige Autoren darauf, daß Führungskräfte von Unternehmen, sofern sie über genügend Spielraum zum Verfolgen eigener Interessen verfügen, sich eher für Investitionsmaßnahmen verwenden werden, die zur Erzielung maximaler Zuwachsraten bei den globalen Unternehmensaktivitäten geeignet sind.

Diese beiden gegensätzlichen Hypothesen zum Verhalten multinationaler Konzerne können zwar unterschiedliche Auswirkungen der Körperschaftbesteuerung zur Folge haben, doch muß das nicht immer der Fall sein. Unabhängig davon, ob ein multinationales Unternehmen die Maximierung des Marktwerts seiner Aktien oder der Wachstumsraten seiner Wirtschaftsgüter anstrebt, wird es in der Regel bei seiner Investitionstätigkeit in jenen Ländern kürzer treten, in denen die Körperschaftsteuersätze erhöht werden. Somit dürfte das Verhalten der Unternehmensleitung die in den Spalten eins und zwei dargestellten Ergebnisse kaum beeinflussen.

Im Gegensatz dazu hängen die Folgen, die eine Erhöhung der Körperschaftsteuer im Wohnsitzstaat des multinationalen Unternehmens für die Direktinvestitionen im Ausland hat, wohl davon ab, welche Ziele die Unternehmensleitung verfolgt. Geht es in erster Linie darum, maximale Aktienkurse zu sichern, so wirken sich höhere Körperschaftsteuersätze im Wohnsitzstaat nicht nur hemmend auf die Investitionstätigkeit im Inland aus, sondern beeinträchtigen in Ländern mit Anrechnungssystem auch die Unternehmensinvestitionen im Ausland (siehe Tabelle 5A.5). Demgegenüber hätte eine auf Wachstumsmaximierung ausgerichtete Unternehmenspolitik eine positive Entwicklung der ausländischen Direktinvestitionen zur Folge, da das Unternehmen in diesem Falle weitgehend bestrebt wäre, sein gesamtes Investitionsvolumen aus Hochsteuerländern in Niedrigsteuerländer zu verlagern. Somit würde es auf eine Anhebung der Körperschaftsteuersätze im eigenen Land mit einer Ausweitung seiner ausländischen Investitionstätigkeit zu Lasten einheimischer Investitionen reagieren.

Tabelle 5A.7 vermittelt einen Überblick über die übereinstimmenden und unterschiedlichen voraussichtlichen Folgen einer Körperschaftsteuererhöhung, die sich aus den beiden Verhaltensmustern ergeben. Da ein reines Anrechnungssystem zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Praxis nicht anzutreffen ist, liegt der Tabelle die Annahme zugrunde, daß die Vermeidung der Doppelbesteuerung entweder über die Freistellungsmethode oder aber die Methode der verzögerten Steuergutschrift erreicht wird.

In Abschnitt 7 b werden empirische Erkenntnisse vorgestellt, die belegen, daß die der Tabelle 5A.7 zugrunde liegenden zwei Verhaltensmuster der Unternehmensleitung in der Praxis tatsächlich eine Rolle spielen.

6 — Belege für die Auswirkungen der Steuerpolitik auf internationale Portfolio-Investitionen

Im Rahmen der in den beiden vorangegangenen Abschnitten vorgenommenen Analyse wurden verschiedene Aussagen über die mutmaßlichen Konsequenzen steuerlicher Maßnahmen auf den internationalen Kapitalverkehr getroffen. In den beiden folgenden Abschnitten soll nunmehr anhand einer Reihe von empirischen Studien untersucht werden, ob die aufgrund wirtschaftstheoretischer Überlegungen angenommenen Konsequenzen der Steuerpolitik in der Praxis tatsächlich und in erheblichem Umfang auftreten.

Im vorliegenden Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf den internationalen Portfolio-Investitionen. Wie allgemein bekannt, können sie sehr großen Schwankungen unterliegen und mitunter sehr rasch und heftig auf eingetretene oder erwartete Preis- und Wechselkursveränderungen reagieren. Aufgrund dieser Unbeständigkeit fällt es nicht leicht, mit Hilfe formeller statistischer und ökonometrischer Methoden eine fundierte und zuverlässige Einschätzung der quantitativen Auswirkungen der Besteuerung auf Portfolio-Investitionen vorzunehmen. Zusätzlich erschwert wird die Anwendung dieser Methoden durch die teilweise weit auseinandergehenden steuerlichen Vorschriften für verschiedene Kategorien von Portfolio-Investitionen sowie durch die Tatsache, daß der marginale Investor (und somit der für ihn geltende marginale effektive Steuerbelastungssatz) im allgemeinen nicht bekannt sind.

Um die Bedeutung der Besteuerung für diese Kapitalbewegungen beurteilen zu können, muß man daher oftmals auf den formellen Nachweis verzichten und auf einzelne Anhaltspunkte zurückgreifen. Einige solche Belege finden sich in den achtziger Jahren.

Aus den Betrachtungen in Abschnitt 4 ging hervor, daß Investitionsanreize im allgemeinen einen Kapitalzufluß zur Folge haben, da sich durch sie sowohl die Nachfrage nach Investitionen als auch die Zinssätze im Lande erhöhen. Steuerliche Anreize können eine sehr starke Wirkung auf die Investitionstätigkeit haben, wie der enorme Kapitalzufluß in die USA in den achtziger Jahren gezeigt hat. Mit dem 1981 verabschiedeten US Economic Recovery Tax Act wurden eine Investitionssteuergutschrift in Höhe von 10 % sowie sehr großzügige Abschreibungsmöglichkeiten eingeführt, die eine beschleunigte Rückgewinnung des investierten Kapitals ermöglichten. Schätzungen zufolge hatten diese beiden Investitionsanreize zusammengekommen etwa dieselbe Wirkung wie ein System des „full expensing“, d. h. der sofortigen Abschreibung sämtlicher Investitionsausgaben. In den drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kam es in den USA zu einem steilen Anstieg der inländischen Privatinvestitionen und der realen Zinssätze sowie zu einer enormen Ausweitung des Nettokapitalimports, der größtenteils in Form von Portfolio-Investitionen erfolgte. Ohne Zweifel war diese Steigerung des Kapitalimports auch auf andere, vielleicht sogar noch wichtigere Faktoren wie beispielsweise die Kombination einer straffen Geldpolitik mit einer stark expansiven Fiskalpolitik zurückzuführen. Dennoch kann man von einer bedeutenden Rolle der Investitionsanreize ausgehen, denn wie sonst ließe es sich erklären, daß die Investitionstätigkeit in den USA von 1981 bis 1984 trotz der stark ansteigenden Realzinsen einen derart kräftigen Aufschwung nahm (vgl. Sinn 1988).

In einer systematischen Analyse wurden von Bovenberg u. a. (1990) die Zusammenhänge zwischen steuerlichen Maßnahmen und der Entwicklung des Kapitalverkehrs am Beispiel der USA und Japans in den achtziger Jahren untersucht, wobei den steuerlichen Anreizen für Portfolio-Investitionen besonderes Augenmerk galt. Für beide Länder wurden die Steuerspannen bei der Spartätigkeit und bei Unternehmensinvestitionen in den Jahren 1980, 1984 und 1987 errechnet. Wie sich herausstellte, war die Körperschaftsteuerliche Belastung für betriebliche Vermögenswerte in Japan höher als in den USA, während der US-amerikanische

Sparer auf sein Vermögen eine höhere Einkommensteuer entrichtete als der Japaner. Da eine relativ hohe Besteuerung der Ersparnis (z. B. Einkommensteuer auf Zinserträge) und eine relativ niedrige Besteuerung von Investitionen (z. B. Körperschaftsteuer) in der Regel den Kapitalimport stimulieren, gelangten die Autoren zu dem Schluß, daß der in den achtziger Jahren beobachtete bilaterale Portfolio-Kapitalverkehr zwischen den USA und Japan in gewissem Maße auf die unterschiedliche Steuerstruktur der beiden Länder zurückzuführen ist.

Ein weiteres Ereignis in der jüngeren US-amerikanischen Steuergeschichte deutet darauf hin, daß der Portfolio-Kapitalverkehr sehr sensibel auf Quellensteuern reagiert und daß steuerbefreite Investoren und/oder Einkommensteuerhinterzieher auf dem internationalen Markt für Portfolio-Kapital eine wichtige Rolle spielen, da diese Gruppen von Anlegern normalerweise keine Steuergutschrift für entrichtete Quellensteuern erhalten. Bis 1984 erhoben die USA eine 30%ige Quellensteuer auf Zinszahlungen inländischer Kreditnehmer an ausländische Kreditgeber. Aufgrund eines bilateralen Abkommens waren jedoch Zinszahlungen aus den Vereinigten Staaten an Kreditgeber auf den Niederländischen Antillen von dieser Quellensteuer ausgenommen. Überdies erhoben die Niederländischen Antillen nur eine geringe Steuer auf derartige Zinserträge, und so verschaffte dieser Vertrag den US-amerikanischen Kreditnehmern Zugang zum Eurodollar-Markt, ohne daß sie die ansonsten fällige Quellensteuer zahlen mußten. Zahlreiche US-amerikanische Unternehmen gründeten daraufhin auf den Niederländischen Antillen Tochtergesellschaften in Form von Finanzierungsgesellschaften, um auf diese Weise Auslandsgelder in die USA zu schleusen. Ganz offensichtlich lag dieses Vorgehen der US-Muttergesellschaften darin begründet, daß für die Kredite, die unter die 30%ige Quellensteuer fielen, höhere Zinsen zu zahlen waren als für Kredite, die unter Umgehung dieser Steuer aufgenommen wurden. Den Kreditgebern auf den Euromärkten wurde also die US-Quellensteuer nicht voll angerechnet.

Im Jahre 1984 wurde die 30%ige Quellensteuer auf Zinszahlungen von der US-Regierung weitestgehend aufgehoben. Die Folge war eine schlagartige Einstellung der Kreditaufnahmen amerikanischer Muttergesellschaften über ihre Konzernunternehmen auf den Niederländischen Antillen. Diese Entwicklung wird in Tabelle 5A.8 veranschaulicht. Spalte eins weist die Höhe der US-Direktinvestitionen im Ausland aus, während Spalte zwei den Teil der Investitionen zeigt, der über Fremdkapital- und Eigenkapitalübertragungen der in den USA ansässigen Muttergesellschaften finanziert wurde. Für den Zeitraum von 1982 bis 1984 liegen die Angaben im wesentlichen im Negativbereich, was darauf hindeutet, daß die Muttergesellschaften Nettomittelzuflüssen von ihren ausländischen Tochtergesellschaften erhalten haben. Aus den beiden letzten Spalten der Tabelle geht hervor, daß dies im wesentlichen auf Transaktionen zwischen den Muttergesellschaften und deren Töchtern auf den Niederländischen Antillen zurückzuführen ist. Bis 1984 bewegen sich die Zahlenangaben in diesen beiden Spalten weit im Negativbereich, da die US-Muttergesellschaften vor der Abschaffung der Quellensteuer in den USA umfangreiche Kredite über diese Tochtergesellschaften erhielten. Nach 1984 geraten die Nettoübertragungen von den US-Muttergesellschaften an die Tochtergesellschaften auf den Niederländischen Antillen — wie aus Tabelle 5A.8 ersichtlich — in den positiven Bereich, d. h., die Muttergesellschaften haben, nachdem die Aufnahme von Krediten über Konzernunternehmen auf den Niederländischen Antillen keine steuerlichen Vorteile mehr brachte, einen Großteil der Kredite an die dortigen Tochtergesellschaften zurückgezahlt.

Als weiteres Beispiel für die erheblichen Auswirkungen der US-Quellenbesteuerung von Zinserträgen führt McLure (1989, S. 13 und 14) an, daß die Aufhebung dieser Quellensteuer offenbar auch zur massiven Abwanderung von lateinamerikanischem Kapital in die USA beigetragen hat, die während der letzten zehn Jahre zu verzeichnen war.

Die jüngsten Erfahrungen der Bundesrepublik Deutschland bestätigen die Vermutung, daß Quellensteuern spürbare Folgen für den internationalen Verkehr von Portfolio-Kapital nach sich ziehen können. Anfang 1989 wurde in Deutschland eine inländische Quellensteuer von bescheidenen 10 % auf Zinserträge eingeführt. Daraufhin wurde ein beträchtlicher Teil des Vermögens zu Finanzintermediären (oftmals Filialen deutscher Banken) in Luxemburg und anderen Nachbarländern verbracht, wo keine Quellensteuer erhoben wird. Unter dem Druck des Kapitalmarktes mußte die deutsche Regierung die Quellensteuer nach wenigen Monaten wieder aufheben. Ebenso wie die anderen in diesem Abschnitt angeführten Einzelbeispiele zeigt auch dieser Fall, daß eine internationale Koordinierung der Steuerpolitik notwendig ist, um eine Verzerrung des internationalen Kapitalverkehrs zu vermeiden.

7 — Belege für die Auswirkungen der Körperschaftbesteuerung auf internationale Direktinvestitionen

Während Portfolio-Kapitalbewegungen oftmals sehr heftig auf kurzfristige Möglichkeiten zur Erzielung einer höheren Rendite nach Steuern reagieren, spielen bei internationalen Direktinvestitionen in der Regel langfristige strategische Erwägungen eine Rolle, weshalb Steuerfragen hier weniger stark ins Gewicht fallen.

Da ausländische Direktinvestitionen (ADI) normalerweise langfristige Verpflichtungen der Investoren mit sich bringen, sind sie beständiger als Portfolio-Investitionen. Aus diesem Grunde ist die ADI ein geeigneteres Objekt für die formelle statistische Analyse, und es wurden bereits etliche ökonomische Studien zum Einfluß der Besteuerung auf die ADI durchgeführt. Außerdem unternahmen einige Autoren den Versuch, die Auswirkungen verschiedener steuerlicher Maßnahmen auf die ADI anhand numerischer Simulationsmodelle aufzuzeigen, denen „plausible“ Schätzungen jener Gleichungsparameter zugrunde lagen, mit denen das wirtschaftliche Verhalten von Unternehmen und privaten Haushalten beschrieben wird. Stellenweise wurden als Alternative zu den quantitativ ausgerichteten Methoden auch Unternehmensbefragungen durchgeführt, bei denen die Unternehmensleitungen zum Einfluß steuerlicher Erwägungen auf Investitionsentscheidungen befragt wurden. Schließlich gibt es wie schon im Falle der Portfolio-Investitionen einige Anhaltspunkte für die Konsequenzen, die sich aus Besteuerung für internationale Direktinvestitionen ergeben.

Im vorliegenden Abschnitt soll auf einige dieser Indizien, angefangen von den ökonomischen Studien über Unternehmensbefragungen bis hin zu einer unlängst durchgeführten Fallstudie, eingegangen werden.

7a) Simulationen

Die hier betrachteten Studien beruhen auf numerischen Simulationsmodellen, deren Parameter so gewählt wurden, daß ein wirtschaftlicher Datensatz für ein bestimmtes Land und Jahr reproduziert (d. h. „erklärt“) werden kann.⁽¹⁾ Dabei läßt sich ein bestimmter Datensatz häufig durch mehrere unterschiedliche Parameterkombinationen reproduzieren, wobei die simulierten Folgen steuerlicher Veränderungen von der in dem jeweiligen Modell verwandten

⁽¹⁾ Im Vergleich dazu werden bei den herkömmlichen ökonomischen Modellen zur Simulierung der Auswirkungen makroökonomischer Maßnahmen die Gleichungen des Modells mit Hilfe ökonomischer Methoden bewertet, denen längere Zeitreihen zugrunde liegen.

Parameterkombination abhängen. Natürlich wird bei der Konzipierung von Simulationsmodellen darauf geachtet, auf der Grundlage der einschlägigen empirischen Erkenntnisse anderer Wissenschaftler „plausible“ Parameterwerte festzulegen. Wenn jedoch nur unzureichende oder gar keine entsprechenden Belege vorliegen, bleibt nichts anderes übrig, als auf eigene subjektive Parameterschätzungen zurückzugreifen. Dies ist ein Grund, weshalb Simulationen mit großer Vorsicht zu interpretieren sind.

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Simulationen zu den Auswirkungen der unterschiedlichsten Steuerinstrumente und Steuerreformen durchgeführt. Um den Rahmen der vorliegenden Studie nicht zu sprengen, werden wir hier nur zwei Untersuchungen betrachten, die sich ausdrücklich auf die Folgen der Körperschaftbesteuerung für den internationalen Kapitalverkehr beziehen.

Die erste Studie (die in Tabelle 5A.9 zusammengefaßt dargestellt wird) wurde von Horst (1977) durchgeführt. Er entwickelte das Modell eines „repräsentativen“, auf Gewinnmaximierung orientierten multinationalen Konzerns, für den alle wesentlichen Bestimmungen der US-Körperschaftbesteuerung gelten. Dabei war das Modell so kalibriert, daß es einen Datensatz zu den von den USA 1974 im Ausland getätigten Direktinvestitionen reproduzierte. Unter anderem konnte gezeigt werden, welche Konsequenzen eine Veränderung der durchschnittlichen ausländischen Körperschaftsteuer auf inländische Sachinvestitionen durch US-Muttergesellschaften, auf ausländische Sachinvestitionen der im Ausland tätigen US-Tochtergesellschaften sowie auf die Nettomittelzuführungen der US-Muttergesellschaften an ihre ausländischen Tochtergesellschaften hat.

In Tabelle 5A.9 werden diese Auswirkungen anhand von Elastizitäten dargestellt. Die Elastizität mißt die prozentuale Veränderung der untersuchten Variable, die durch eine 1%ige Veränderung des Steuersatzes im Gastland hervorgerufen wird. Somit besagt die in der letzten Spalte von Tabelle 5A.9 ausgewiesene Elastizität von $-0,6$, daß bei einer Senkung des ausländischen Körperschaftsteuersatzes z. B. von 50 auf 40 %, d. h. bei einer 20%igen Minderung des Steuersatzes ($50 - 40/50 = 0,2$), die ausländischen Sachinvestitionen der US-Tochtergesellschaften um $20 \times 0,6 = 12$ % steigen würden. Die im Modell von Horst dargestellte Elastizität zeigt zudem, daß bei einer derartigen ausländischen Steuer-senkung die inländische Realinvestitionstätigkeit der US-Muttergesellschaften um $20 \times 0,3 = 6$ % und die Nettoübertragungen von den US-Muttergesellschaften an ihre ausländischen Konzernunternehmen um $20 \times 6,8 = 136$ % steigen würden. Wenn schon die Folgen steuerlicher Maßnahmen für die Sachinvestitionstätigkeit keineswegs unerheblich sind, so lassen diese Ergebnisse erkennen, daß die Auswirkungen veränderter Steuersätze auf das Finanzgebaren multinationaler Konzerne noch ungleich größer sein können. (1)

Der untere Teil von Tabelle 5A.9 enthält einige Schätzwerte zur Steuerelastizität, die mit Hilfe eines einfachen Modells der kanadischen Wirtschaft von Damus u. a. (1991) auf der Grundlage eines Datensatzes von 1980 ermittelt wurden. Dabei kommen zwei Simulationen zur Anwendung. Die erste geht von der Annahme aus, daß die in Kanada investierenden ausländischen Unternehmen die erwirtschafteten Kapitalerträge in ihrem Wohnsitzstaat voll

(1) Ein Blick auf die letzte Zeile von Tabelle 5A.7 zeigt, daß ein höherer Steuersatz im Gastland nach dem Horst-Modell ähnliche Auswirkungen hat, wie sie auch bei einer in erster Linie auf die Maximierung des Wachstums der Unternehmenstätigkeit und nicht des Vermögens der Gesellschafter der Tochtergesellschaft ausgerichteten Politik der Unternehmensleitung zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang führt Horst an, daß ein solches Verhaltensmuster am ehesten bei Unternehmen anzutreffen ist, in denen die Führungskräfte über starke Einflußmöglichkeiten verfügen und in erster Linie die Ausweitung der Geschäftstätigkeit anstreben, während für sie die Dividendenausschüttung an die Gesellschafter in etwa einer Besteuerung der konsolidierten Gewinne gleichkommt (Horst, 1977, S. 379).

versteuern und die in Kanada entrichtete Körperschaftsteuer voll angerechnet bekommen. Unter diesen Bedingungen zahlen die ausländischen Investoren für die in Kanada erzielten Kapitalerträge denselben effektiven Steuersatz wie für im eigenen Land erwirtschaftete Erträge, so daß die Höhe der Kapitalexporte nach Kanada davon abhängt, wie groß das Gefälle zwischen der in Kanada und im Ausland (vornehmlich in den USA) erzielten Rendite vor Steuern ist.

Bei der zweiten Simulation gehen Damus und andere davon aus, daß ausländische Investoren die in Kanada entrichtete Körperschaftsteuer nicht (voll) angerechnet bekommen, so daß die Investitionstätigkeit der Unternehmen nunmehr von der Differenz zwischen der in Kanada und im Ausland erwirtschafteten Rendite nach Steuern bestimmt wird.

Liegt der grenzüberschreitenden Investitionstätigkeit die Rendite nach Steuern zugrunde, so führt ein Anstieg der Körperschaftsteuer in Kanada um 1 % nach dem Simulationsmodell zu einem Rückgang der kanadischen Nettokapitalimporte um 0,34 % (siehe Tabelle 5A.9). Werden die Kapitalströme demgegenüber von den Unterschieden in den Renditen vor Steuern bestimmt, so wird die Steigerung der kanadischen Kapitalimporte bei einer 1%igen Anhebung der kanadischen Körperschaftsteuer auf (lediglich) 0,02 % geschätzt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich aufgrund der Anpassung der kanadischen Wirtschaft an die höhere inländische Körperschaftsteuer die Rendite vor Steuern in Kanada erhöht. Dadurch wiederum werden ausländische Investoren angezogen, da für sie die höheren kanadischen Steuersätze angesichts der ihnen für im Ausland entrichtete Steuern gewährten Steuergutschriften nicht ins Gewicht fallen.

Obwohl die Ergebnisse der Studie von Damus und anderen durch die zahlreichen Vereinfachungen ihres Simulationsmodells mit Vorsicht zu behandeln sind, lassen sie doch erkennen, daß die Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung maßgeblich darüber entscheidet, auf welche Weise und in welchem Maße sich die Körperschaftbesteuerung auf die Entwicklung des internationalen Kapitalverkehrs auswirkt.

7b) Ökonometrische Studien

Der wichtigste Vorteil der Modellversuche besteht darin, daß sich mit ihrer Hilfe nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten Folgen steuerpolitischer Maßnahmen erklären lassen, die sich im Zuge der wirtschaftlichen Anpassung an die neuen Steuerregelungen ergeben. Andererseits haben numerische Simulationsmodelle aber u. a. den Nachteil, daß sie zumeist auf einem für ein bestimmtes Jahr und ein bestimmtes Land geltenden Datensatz beruhen und daß den verwendeten Parameterwerten nicht immer „objektive“ statistische Tatsachen zugrunde liegen.

Demgegenüber basieren die in diesem Abschnitt betrachteten ökonometrischen Studien auf der statistischen Analyse von Zeitreihen, die sich über viele Jahre erstrecken, und/oder Analysen von Querschnittsdaten für mehrere Länder. Als nachteilig für den vorliegenden Bericht erweist sich natürlich die Tatsache, daß bisher zu den Auswirkungen der Körperschaftbesteuerung auf ausländische Direktinvestitionen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nur sehr wenige ökonometrische Studien durchgeführt wurden. Die Mehrzahl der Analysen bezieht sich auf die in den USA bzw. von den USA getätigten ausländischen Direktinvestitionen.

Die Studie von Snoy (1975, Kapitel 26 und 27) ist anscheinend noch immer die umfassendste ökonometrische Analyse zum Einfluß der Steuerpolitik auf die ausländischen Direktinvestitionen in der EG. Neben den von den USA in Europa getätigten Direktinvestitionen wurden

von Snoy auch die von vier (heutigen) EG-Mitgliedstaaten in 14 westeuropäischen Ländern zwischen 1966 und 1969 getätigten Direktinvestitionen untersucht. Bei allen vier Wohnsitzstaaten (Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich und Deutschland) zeigte sich, wie in Tabelle 5A.10 ausgewiesen, daß höhere effektive Körperschaftsteuersätze in den Aufnahmeländern zu einem Rückgang der Direktinvestitionen führten. Wie aus der letzten Zeile der Tabelle ersichtlich, würde eine Erhöhung des effektiven Körperschaftsteuersatzes im Aufnahmeland um 10 Prozentpunkte dazu führen, daß die von Deutschland dort vorgenommenen Direktinvestitionen im Verhältnis zu den im Aufnahmeland insgesamt getätigten Investitionen im Fertigungsbereich um durchschnittlich 2,7 Prozentpunkte und im Verhältnis zu den von deutschen multinationalen Konzernen in Europa insgesamt vorgenommenen Investitionen um durchschnittlich 3,3 Prozentpunkte zurückgehen.

Obwohl alle Schätzwerte erwartungsgemäß im negativen Bereich liegen, macht Tabelle 5A.10 auch deutlich, daß einige der Schätzwerte von geringer statistischer Signifikanz, d. h. recht ungenau, sind. Diese Schwierigkeiten gehen wahrscheinlich darauf zurück, daß Snoy, bedingt durch die begrenzte Zahl der untersuchten Aufnahmeländer, nur recht wenige statistische Angaben zur Verfügung standen. Ungeachtet dieser Einschränkungen untermauert die wegweisende Analyse von Snoy eindeutig die Hypothese, daß sich die Körperschaftbesteuerung in nicht unerheblichem Maße auf ausländische Direktinvestitionen auswirken kann.

Wie bereits erwähnt, beruht die überwiegende Mehrheit der Studien zum Einfluß der Besteuerung auf internationale Direktinvestitionen auf Angaben zu den USA. Darin zeigt sich sowohl die US-amerikanische Vorreiterrolle in diesem Forschungsbereich als auch die bessere Verfügbarkeit von einschlägigen Daten in den USA. In Tabelle 5A.11 werden einige Schätzwerte jüngerer Datums zur Elastizität der in den USA vorgenommenen Direktinvestitionen in Abhängigkeit von den US-Körperschaftsteuersätzen dargestellt. Da ein Großteil der ausländischen Direktinvestitionen in den USA von europäischen multinationalen Konzernen getätigt wird, sind diese Schätzungen auch bei der Betrachtung Europas von gewisser Bedeutung.

Die Tabelle zeigt, welche prozentualen Änderungen von einer 1%igen Erhöhung der Körperschaftsteuer für die in den USA getätigten Direktinvestitionen zu erwarten sind. Da die steuerlichen Auswirkungen bei über einbehaltenen ausländischen Gewinnen finanzierten Direktinvestitionen anders geartet sein können als bei ausländischen Direktinvestitionen, die durch Kapitalübertragungen von der Muttergesellschaft abgesichert werden, haben alle Autoren die Steuerelastizität der beiden Investitionsarten separat bewertet.

Aus Tabelle 5A.11 ist ersichtlich, daß die ökonometrischen Analysen zwar in der Regel die bei einer erhöhten US-Körperschaftsteuer erwarteten negativen Auswirkungen auf die im Lande getätigten ausländischen Direktinvestitionen bestätigen, die geschätzten Folgen aber sowohl im Hinblick auf ihren Umfang als auch auf ihre statistische Relevanz sehr stark voneinander abweichen. Zum einen sind diese Abweichungen auf unterschiedliche Methoden, zum anderen aber auch auf die Aktualisierung des in den Studien verwendeten Zahlenmaterials zu den ausländischen Direktinvestitionen und den effektiven Steuersätzen zurückzuführen.

Während die ersten drei in Tabelle 5A.11 erfaßten Studien ergaben, daß sich Körperschaftsteueränderungen auf durch Gewinneinbehaltung finanzierte ausländische Direktinvestitionen nachhaltiger negativ auswirken als auf Investitionen, die durch Kapitaltransfer von den Muttergesellschaften finanziert werden, kam die jüngste von Slemrod (1990) durchgeführte Studie zum entgegengesetzten Ergebnis. Möglicherweise sind diese widersprüchlichen Erkenntnisse auch ein Ausdruck für die in den letzten Jahren anscheinend gewachsene Bedeu-

tung von Kapitalübertragungen der Muttergesellschaften als marginale Finanzierungsquelle. Während die ausländischen Direktinvestitionen in den USA in den 60er Jahren noch zum größten Teil über einbehaltene Gewinne ausländischer Tochterunternehmen finanziert wurden, lag der Anteil der über Kapitaltransfer von nicht in den USA ansässigen Muttergesellschaften finanzierten Direktinvestitionen in den 80er Jahren um ein Vielfaches höher als der über einbehaltene Gewinne finanzierte Anteil (vgl. Jun 1989, Tabelle 1).

Die in jüngster Zeit zu beobachtende Tendenz zur verstärkten Finanzierung durch Kapitaltransfer von der Muttergesellschaft hängt eng damit zusammen, daß die ausländische Investitionstätigkeit in den USA — wie von Auerbach und Hasset (1991, Tabelle 1) dargelegt — in den 80er Jahren vorwiegend in der Übernahme von US-Firmen bestand. Auerbach und Hasset behaupten sogar, daß die früheren Einschätzungen zu den Auswirkungen der Steuerpolitik auf die ausländische Direktinvestitionstätigkeit vielleicht deshalb nicht genügend robust waren, weil die in Tabelle 5A.11 erfaßten Studien bei den Direktinvestitionen nicht zwischen Unternehmensübernahmen und Neuinvestitionen unterscheiden. Während Neuinvestitionen von Körperschaftsteuerlichen Regelsätzen, Investitionssteuergutschriften, Abschreibungsmodalitäten usw. bestimmt werden, hängt die Übernahme von Unternehmen durch ausländische Investoren auch davon ab, inwieweit die auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene zu entrichtenden Steuern für realisierte Veräußerungsgewinne bei der Fusion oder Übernahme eines amerikanischen Unternehmens aufgeschoben werden können. Im allgemeinen werden sich steuerpolitische Maßnahmen auf Übernahmeinvestitionen anders als auf Neuinvestitionen auswirken, so daß bei einer Verschiebung des Anteils der beiden Investitionsarten davon auszugehen ist, daß zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführte Studien über die Auswirkungen steuerpolitischer Maßnahmen auf die ausländische Investitionstätigkeit insgesamt keine sehr robusten Ergebnisse erbringen können.

Ein weiterer Grund für die in Abhängigkeit vom untersuchten Zeitraum unterschiedlichen Ergebnisse hinsichtlich der quantitativen Auswirkungen steuerpolitischer Maßnahmen auf die insgesamt getätigten ausländischen Direktinvestitionen kann unter Umständen darin bestehen, daß die Investitionstätigkeit auch davon abhängt, ob in den Wohnsitzstaaten der Investoren die Anrechnungs- oder die Freistellungsmethode zur Anwendung kommt. Durch die Anrechnungsmethode werden den Muttergesellschaften die von den ausländischen Tochtergesellschaften zu entrichtenden höheren Steuern zumindest teilweise erstattet, während sie bei der Freistellungsmethode keinerlei Steuergutschriften für den entrichteten höheren ausländischen Steuersatz erhalten. Verändert sich im Laufe der Zeit das Verhältnis zwischen den aus Ländern mit Anrechnungs- bzw. mit Freistellungssystem kommenden Direktinvestitionen, so müßten sich auch die durch eine Veränderung des inländischen Körperschaftsteuersatzes hervorgerufenen quantitativen Auswirkungen auf die in den USA insgesamt getätigten ausländischen Direktinvestitionen ändern.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat Slemrod (1990) mit Hilfe von ökonometrischen Methoden versucht, die wesentlichsten Unterschiede in den Auswirkungen einer Änderung des US-Körperschaftsteuersatzes auf die Investitionstätigkeit, aufgeschlüsselt nach Ländern mit Anrechnungs- oder Freistellungssystem, darzustellen. Dabei fand er kaum Anhaltspunkte für das Bestehen derartiger Unterschiede. Allerdings ist dies möglicherweise auch darauf zurückzuführen, daß die branchenmäßige Zusammensetzung der ausländischen Direktinvestitionen aus den einzelnen Wohnsitzstaaten sehr unterschiedlich strukturiert ist (vgl. Hartman, 1985). Da für einzelne Branchen abweichende steuerliche Regelungen gelten können, sprechen sie auf steuerliche Instrumente unterschiedlich an. Dabei können diese Unterschiede so gravierend sein, daß sie stärker ins Gewicht fallen als die Auswirkungen auf die Steuerelastizität der ausländischen Direktinvestitionen aus den verschiedenen Wohnsitzländern, die sich aus Unterschieden in den im Wohnsitzstaat angewandten Steuersystemen ergeben.

Insgesamt gesehen scheint einiges in Tabelle 5A.11 darauf hinzudeuten, daß sich die Körperschaftbesteuerung in den USA negativ auf die ausländischen Direktinvestitionen im Lande auswirkt, wenngleich das Ausmaß der Folgen recht unklar ist.

Gleichzeitig lassen sich zahlreiche Belege dafür finden, daß die Steuerpolitik — wie in Tabelle 5A.12 gezeigt — die Direktinvestitionstätigkeit der USA im Ausland maßgeblich beeinflußt. In einer frühen Studie kam Snoy (1975, Kapitel 27) zu dem Schluß, daß die Senkung des effektiven Körperschaftsteuersatzes in einem europäischen Aufnahmeland um 10 Prozentpunkte während des Zeitraums 1966—1969 zu durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten der amerikanischen Direktinvestitionen in diesem Land von nahezu 7 Prozentpunkten geführt hätte.

Bei Untersuchungen auf der Grundlage von US-amerikanischen Daten fand Hartman (1981) heraus, daß steigende Renditen nach ausländischer Körperschaftsteuer zu einem Anstieg der über einbehaltene Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften finanzierten US-Direktinvestitionstätigkeit (die im Zeitraum 1975—1979 etwa 70 % der ausländischen Direktinvestitionen der USA ausmachte) führen, während sinkende Renditen nach Steuern mit einer rückläufigen Entwicklung dieser Investitionstätigkeit einhergehen. Letzteres steht auch mit den in Tabelle 5A.7 gezeigten Auswirkungen einer auf Wachstumsmaximierung ausgerichteten Unternehmenspolitik im Einklang. Auf der Grundlage des Modells von Hartman zu den Direktinvestitionen der USA im Ausland haben Boskin und Gale (1987) in einer Folgestudie neues Zahlenmaterial über einen längeren Zeitraum analysiert. Ihren Untersuchungen zufolge wirkt sich die Rendite nach Steuern weniger hemmend auf die Investitionstätigkeit der USA aus, als von Hartman dargestellt. Gleichzeitig bestätigten sie aber weitgehend die von Hartman vorgenommene Einschätzung zu den Auswirkungen der Rendite nach ausländischer Körperschaftsteuer auf die Höhe der Investitionen.

Darüber hinaus gelangten Hartman und Frisch (1983) zu der Erkenntnis, daß die Direktinvestitionen der USA auch maßgeblich durch die im Gastland geltenden Steuersätze beeinflußt werden (siehe Tabelle 5A.12). Gleichzeitig konnten sie aber keine erheblichen Auswirkungen der in den USA eingesetzten Steuerinstrumente auf die Gewinnrückführung feststellen. Dies könnte darauf hindeuten, daß einbehaltene Auslandsgewinne in dem von Hartman und Frisch untersuchten Zeitraum die wichtigste marginale Finanzierungsquelle für US-Direktinvestitionen im Ausland darstellten.

Im Gegensatz zu anderen Sachverständigen stellte Jun (1990) keinen entscheidenden Zusammenhang zwischen steuerpolitischen Maßnahmen und der über einbehaltene Auslandsgewinne finanzierten Investitionstätigkeit fest. Allerdings gelangte er zu dem Schluß, daß sich der marginale effektive Steuerbelastungssatz für Investitionen in den USA negativ auf die über Kapitaltransfer von US-Muttergesellschaften finanzierten ausländischen Direktinvestitionen auswirkt.

Am umfassendsten im Hinblick auf die Zahl der betrachteten Investitionsländer scheint die jüngste Studie von Grubert und Mutti (1989) zu den ausländischen Direktinvestitionen der USA zu sein. Darin gelangen die Autoren zu der Erkenntnis, daß die amerikanischen Direktinvestitionen durch die durchschnittlichen effektiven Steuersätze in den Aufnahmeländern sehr stark beeinträchtigt werden. Zudem stellen sie fest, daß sich Erhöhungen der Steuersätze in den Investitionsländern anscheinend um so negativer bemerkbar machen, je höher die Anfangssteuersätze lagen.

Neben den Folgen steuerpolitischer Maßnahmen für die in den USA und von den USA getätigten ausländischen Direktinvestitionen wurde im Rahmen von ökonometrischen Studien auch der Einfluß des zwischen den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Steuergälles

auf die Investitionstätigkeit in den USA untersucht. Im Zuge der wirtschaftlichen und währungspolitischen Integration innerhalb der Gemeinschaft können derartige Studien für die EG stark an Bedeutung gewinnen.

Die frühere Fachliteratur zu den Auswirkungen des Steuergefälles zwischen den Bundesstaaten wurde von Carlton (1979) analysiert. In diesen Studien wurden gemeinhin kaum Indizien für einen erheblichen Einfluß der Besteuerung auf die Standortwahl von Neuanlageinvestitionen gefunden. Mit der qualitativen Verbesserung der Datensätze und statistischen Verfahren in den letzten Jahren ergaben sich aber immer mehr Anhaltspunkte für einen engen Zusammenhang zwischen steuerpolitischen Maßnahmen und der räumlichen Verteilung von Investitionen. So stellte Bartik (1985) für neue Betriebsstätten eine Elastizität von $-0,2$ gegenüber dem im jeweiligen Bundesstaat geltenden Körperschaftsteuersatz fest, und auch Papke (1987) kam zu dem Ergebnis, daß sich die bundesstaatlichen Steuern negativ auf neue Anlageinvestitionen auswirken.

In einer unlängst erschienenen umfassenden Studie untersucht Papke (1991) den Einfluß der Besteuerung auf die Errichtung neuer Unternehmen mit nur einer Fertigungsstätte in den USA. Dabei betrachtet er den Zeitraum von 1975 bis 1982. Nach Ausklammerung der aus anderen wirtschaftlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Bundesstaaten resultierenden Faktoren fand der Autor in der Hälfte der untersuchten Branchen Anhaltspunkte dafür, daß die Besteuerung die Schaffung neuer Betriebsstätten in starkem Maße hemmt. Die Studie machte deutlich, daß die in einem Bundesstaat vorhandenen Gegebenheiten die Investitionstätigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige nicht gleichermaßen begünstigen oder hemmen und daß die einzelnen Branchen sehr unterschiedlich auf die bundesstaatliche Besteuerung reagieren. Nach Schätzungen von Papke liegt die Elastizität neuer Betriebsstätten gegenüber den auf nationaler, bundesstaatlicher und kommunaler Ebene insgesamt zu entrichtenden marginalen effektiven Steuerbelastungssätzen zwischen $-1,6$ und $-15,7$. Diese Erkenntnisse sprechen eindeutig gegen eine großzügige Verallgemeinerung der von der Unternehmensbesteuerung zu erwartenden Auswirkungen auf die Standortwahl von Unternehmensinvestitionen. Die einzelnen Branchen reagieren offenbar sehr unterschiedlich auf die Unternehmensbesteuerung.

7c) Unternehmerumfragen

Da ökonometrische Analysen zum Einfluß der Besteuerung auf ausländische Direktinvestitionen häufig mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden sind, wie etwa dem Fehlen von einschlägigem und zuverlässigem Zahlenmaterial, und sich die Auswirkungen einiger für Investitionsentscheidungen maßgeblicher Faktoren kaum quantitativ erfassen lassen, wie z. B. das mit der Investitionstätigkeit in einem bestimmten Land verbundene „politische Risiko“, ist es häufig sachdienlich, die quantitativen Untersuchungen durch mehr auf qualitative Aspekte ausgerichtete Betrachtungen zu ergänzen.

Verschiedene Experten haben versucht, den Stellenwert steuerlicher Faktoren bei der Standortwahl für internationale Direktinvestitionen anhand von Unternehmerumfragen zu analysieren. In den meisten Fällen wurde die Unternehmensleitung einer ausgewählten Gruppe von multinationalen Konzernen gebeten, anhand eines Fragebogens die bei ihrer Standortentscheidung für Investitionen maßgeblichen Faktoren zu beschreiben und, wenn möglich, ihrer Bedeutung nach zu ordnen.

Wenngleich derartige Erhebungen sehr aufschlußreich sein können, sind sie doch mit großer Vorsicht zu interpretieren. So besteht nach Snoy (1975, S. 291) immer die Gefahr, daß durch

die Abfassung der Fragen bestimmte Antworten suggeriert werden. Zudem ist immer die Möglichkeit gegeben, daß einige Investoren nachträglich in ihre Entscheidungen Beweggründe hineininterpretieren, die ursprünglich nicht für sie bestimmend waren, oder einfach den Wunsch nach möglichst niedrigen Steuern zum Ausdruck bringen. Da bei einer derartigen Stichprobenerhebung die Fragebögen nie von allen Unternehmen ausgefüllt zurückgeschickt werden, ist der repräsentative Charakter der Ergebnisse zumindest fraglich.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen soll im vorliegenden Abschnitt kurz auf einige Unternehmensbefragungen eingegangen werden, in denen es u. a. um den Einfluß der Besteuerung auf ausländische Direktinvestitionen ging.⁽¹⁾ Im Rahmen einer Anfang der 70er Jahre durchgeführten Erhebung untersucht Schollhammer⁽²⁾ die Standortstrategien von 140 multinationalen Konzernen mit Sitz in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Deutschland. Anhand einer Liste mit zahlreichen Faktoren, die bei Standortentscheidungen für ausländische Tochtergesellschaften eine Rolle spielen können, wurden die Konzerne ersucht, den Stellenwert der einzelnen Faktoren anhand einer Bewertungsskala von 1,0 (unerheblich) bis 4,0 (sehr wichtig) festzulegen. Am wichtigsten bei Standortentscheidungen für Tochtergesellschaften waren der Studie zufolge die Angebotsbedingungen (Infrastruktur usw.) und die zu erwartenden „politischen Risiken“. Die steuerlichen Faktoren (die in fünf Untergruppen untergliedert waren) folgten mit 3,04 auf Platz drei der insgesamt neun Standortfaktoren, wobei die Standardabweichung bei 0,411 lag. Darüber hinaus ergab die Studie, daß der Steuerfaktor für in Europa ansässige multinationale Konzerne nach den Angebotsbedingungen sogar die zweitwichtigste Rolle spielte.

Während Schollhammer von einer weltweiten Standortwahl ausging, beschränkte sich die 1968 vom Centre de recherches économiques et de gestion in Lille⁽³⁾ durchgeführte Studie auf Standorte in Nordwesteuropa (Beneluxländer, Deutschland, Vereinigtes Königreich, Schweiz sowie Nord- und Ostfrankreich). Die Studie erfolgte auf der Grundlage eines Fragebogens, der den Führungskräften von 40 ausgewählten Unternehmen und deren Finanzberatern vorgelegt wurde. Dabei wurde zwischen Faktoren unterschieden, die für die Wahl zwischen einzelnen Ländern bzw. einzelnen Regionen innerhalb eines Landes maßgeblich sind. Die wichtigste Schlußfolgerung der Studie bestand darin, daß Standortentscheidungen hauptsächlich vom Anschluß an Telekommunikationsnetze, dem Qualifikationsprofil der Arbeitskräfte und den Transportmöglichkeiten abhängig gemacht wurden. Bei der Wahl des Investitionslandes wurde allerdings der „fiskalische Faktor“ noch vor den Kreditfazilitäten, den staatlichen Beihilfen, der Ausweisung von Gewerbegebieten und der Verwaltungseffizienz auf den ersten Platz gesetzt. Neben den obengenannten Untersuchungen mehrerer Länder wurden in einer Reihe länderspezifischer Erhebungen die in oder von europäischen Ländern getätigten Direktinvestitionen analysiert. Beispielsweise führte die Universität von Gent etwa 1970 eine Studie zu den Determinanten für ausländische Direktinvestitionen in Belgien durch⁽⁴⁾. Von den insgesamt untersuchten 342 Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen in Belgien waren 261 erst nach 1945 gegründet worden. Mit 57 % war die Mehrheit der Muttergesellschaften dieser belgischen Töchter in den USA beheimatet. Weitere 30 % entfielen auf in europäischen Ländern ansässige Unternehmen, während die verbleibenden 13 % Muttergesellschaften ihren Sitz in der übrigen Welt hatten.

(1) Eine ausführlichere Betrachtung verschiedener weiter zurückliegender Unternehmerumfragen zu Direktinvestitionen in Europa findet sich bei Snoy (1975, Kapitel 28).

(2) Die Studie von Schollhammer ist Bestandteil einer unveröffentlichten Dissertation, deren Ergebnisse von Dunning und Yannopoulos (1973) untersucht werden.

(3) Eine Zusammenfassung dieser Studie findet sich bei Falise und Lepas (1970).

(4) Eine Beschreibung dieser Studie findet sich bei Van den Bulcke (1971).

Die Unternehmen wurden gefragt, aus welchen Gründen sie sich für Belgien und eine bestimmte belgische Region als Unternehmenssitz entschieden hätten. Bei der Wahl Belgiens als Standort standen solche Faktoren wie Arbeitsmarktsituation, Infrastruktur, Finanzsystem, staatliche Beihilfen und Kreditfazilitäten an vorderster Stelle. Im Rahmen des belgischen Finanzsystems wurde dem Körperschaftsteuersystem besondere Bedeutung beigemessen, doch auch die Einkommensteuer für in Belgien tätige Ausländer spielte bei der Entscheidung der in den USA und in anderen Nicht-EG-Ländern ansässigen multinationalen Konzerne eine gewisse Rolle. Innerhalb der Gruppe von EG-Investoren reagierten die multinationalen Konzerne mit Sitz in den Niederlanden besonders empfindlich auf die belgische Körperschaftbesteuerung. Dieses Ergebnis ist recht interessant, bestätigt es doch die Annahme, daß steuerliche Faktoren mit zunehmender Integration der Volkswirtschaften bei internationalen Investitionen eine immer wichtigere Rolle spielen.

Irland bemüht sich schon seit langem, über fiskalische Anreize ausländische Direktinvestitionen ins Land zu holen. Im Jahre 1966 führte die irische Industrial Development Authority⁽¹⁾ eine Befragung unter 81 in Irland tätigen ausländischen Unternehmen durch. Aus insgesamt sieben Faktoren sollten sie zwei auswählen, die bei ihrer Standortentscheidung für Irland besonders wichtig waren. Dabei wurden die fiskalischen Anreize von 36 % der befragten Unternehmen an die erste und von weiteren 63 % an die zweite Stelle gesetzt. Somit hatten die fiskalischen Anreize, bei denen es sich in erster Linie um Steuervergünstigungen für Ausfuhrerlöse und Beihilfen handelte, mehr Unternehmen ins Land gebracht als irgendein anderer Faktor der Liste (Arbeitskräfte, Marktzugang, örtliche Rohstoffvorkommen und im Land verfügbare Produktionsstätten).

Im Rahmen einer Untersuchung zur Investitionstätigkeit der USA in Schottland befragte Forsyth (1972) 105 schottische Tochtergesellschaften von multinationalen US-Konzernen über die Gründe für ihre Standortwahl. Ein Drittel der insgesamt 96 Unternehmen, die auf die Befragung reagierten, gaben staatliche finanzielle Anreize als wichtigsten Grund an. Für ein weiteres Sechstel waren sie der zweitwichtigste Grund. Als weiterer wichtiger Faktor für Standortentscheidungen wurde das Arbeitskräftepotential genannt.

Trotz ihrer Aussagekraft vermitteln die genannten Studien wahrscheinlich kein genaues Bild von der derzeitigen Situation, wurden sie doch vor etwa 20 Jahren durchgeführt, als der Integrationsprozeß der Weltwirtschaft noch keineswegs so weit vorangeschritten war wie heute. Daher soll unser besonderes Interesse den zwei Studien von Devereux und Pearson (1989) und Wilson (1991) gelten, die neueren Datums sind.

Devereux und Pearson sandten zahlreichen Unternehmen im Vereinigten Königreich einen Fragebogen zu, der von 173 Unternehmen, darunter einem Viertel der 200 größten britischen Konzerne, beantwortet wurde. Die Antworten stammten zu 45 % von Geschäftsführern und nur zu 12 % von Steuerberatern, die eventuell zu einer übertriebenen Bewertung der steuerlichen Komponente bei Investitionsentscheidungen neigen könnten. Unter anderem wurden die Unternehmen gefragt, ob steuerliche Erwägungen bei ihren Entscheidungen für einen Investitionsstandort „immer“, „meistens“, „manchmal“ oder „nie“ eine Rolle spielen.

Die Antworten auf diese Frage sind in Tabelle 5A.13 zusammengefaßt. Dabei zeigt sich, daß das internationale Körperschaftsteuersystem bei ausländischen Direktinvestitionen zweifellos eine Rolle spielt. Der relativ hohe Anteil von Unternehmen, der diese Frage unbeantwortet ließ, erklärt sich daraus, daß verschiedene befragte Unternehmen bisher noch keine Investitionen im Ausland getätigt hatten und diese Frage somit als irrelevant ansahen.

⁽¹⁾ Siehe Industrial Development Authority, Irland (1967).

Die Fragen von Devereux und Pearson bezogen sich auch auf den Stellenwert, der einzelnen Aspekten des Steuersystems bei Standortentscheidungen beigemessen wird. Dabei kamen sie zu der ebenfalls in Tabelle 5A.13 dargestellten Erkenntnis, daß die größte Bedeutung den Körperschaftsteuersätzen zukommt, gefolgt von den Quellensteuersätzen, den Abschreibungssätzen und schließlich der steuerlichen Behandlung von Verlusten. Am wenigsten fallen anscheinend Zuschüsse ins Gewicht.

Wilson (1991) nahm 68 Standortentscheidungen für Investitionsvorhaben unter die Lupe, die von neun in den USA beheimateten multinationalen Unternehmen zwischen 1965 und 1990 getroffen wurden. Zu den untersuchten Konzernen gehörten drei pharmazeutische Unternehmen, drei Halbleiterproduzenten, ein Chemieunternehmen, ein Unternehmen für Werkstofftechnik sowie ein Software-Hersteller. Dabei handelte es sich im wesentlichen um sehr große Gruppen, von denen drei 1990 Umsätze von über 5 Mrd. USD erwirtschaftet hatten. Um die Rolle steuerlicher und steuerunabhängiger Faktoren bei Standortentscheidungen verdeutlichen zu können, hatte Wilson Unternehmen ausgewählt, deren Fertigungsstätten sowohl in Hoch- als auch in Niedrigsteuerländern angesiedelt waren. Den Ausgangspunkt der Studie bildeten sorgfältig vorbereitete Befragungen von leitenden Finanzexperten und anderen Führungskräften.

Im allgemeinen bestätigen die von Wilson gezogenen Schlußfolgerungen die aus früheren Unternehmenserhebungen gewonnenen Ergebnisse. So fand er heraus, daß steuerliche Regelungen bei Standortentscheidungen für verarbeitende Unternehmen zwar eine maßgebliche, selten jedoch eine dominierende Rolle spielen. In Abhängigkeit von den einzelnen Branchen finden auch betriebliche Erfordernisse, Marketing-Aspekte sowie globale strategische Erwägungen des Unternehmens Berücksichtigung. Gleichzeitig kam Wilson zu dem Schluß, daß die Ansiedlung von Unternehmensteilen, die sich leicht von der übrigen Geschäftstätigkeit des multinationalen Konzerns „abkoppeln“ lassen, wie etwa Verwaltungs- und Vertriebszentren, tatsächlich in erster Linie von steuerlichen Überlegungen bestimmt wird.

Insgesamt vermitteln die in diesem Abschnitt behandelten Erhebungen den Eindruck, daß dem Körperschaftsteuersystem bei internationalen Investitionsentscheidungen zwar kaum die ausschlaggebende Rolle zukommt, es aber für die Standortwahl durchaus von Belang ist. Inwieweit von ihm eine verzerrende Wirkung ausgeht, hängt davon ab, in welchem Maße die Körperschaftsteuer als Mittel zur Bezahlung der den Unternehmen bereitgestellten öffentlichen Dienstleistungen gewertet werden kann. Aus mehreren Umfragen geht hervor, daß die vorhandene Infrastruktur von den Unternehmen als äußerst wichtig erachtet wird. Wenn die Höhe der Körperschaftsteuer nur Ausdruck der Qualität der vom Staat bereitgestellten Infrastruktur ist, so dürften Unterschiede in der Körperschaftbesteuerung wahrscheinlich nicht zu einer Verzerrung des internationalen Kapitalverkehrs führen. Allerdings deuten einzelne Anhaltspunkte darauf hin, daß zwischen dem in einem Land erhobenen effektiven Körperschaftsteuersatz und der Qualität der öffentlichen Infrastruktur nur in seltenen Fällen ein direkter Zusammenhang besteht. Daher wäre es voreilig, aus den Erhebungen den Schluß zu ziehen, daß das Ländergefälle bei den effektiven Körperschaftsteuersätzen nicht zu einer ernsthaften Verzerrung der internationalen Investitionstätigkeit führt.

7d) Fallstudie zu den Folgen des US-Steuerreformgesetzes von 1986 für internationale Investitionen

Ein Grund für die oftmals voneinander abweichenden quantitativen Schätzungen in ökonomischen Studien zum Einfluß der Besteuerung auf den internationalen Kapitalverkehr liegt darin, daß es technisch sehr schwierig ist, die Auswirkungen veränderter Steuerregelun-

gen von den anderen, ebenfalls Veränderungen unterliegenden, investitionsbestimmenden Faktoren zu trennen. Allerdings bieten umfangreiche Steuerreformen eine gute Gelegenheit, den Einfluß der Besteuerung auf die Wirtschaftstätigkeit zu untersuchen. Zumindest in den ersten Jahren nach einem wirtschaftspolitischen Einschnitt kann — soweit die Wirtschaft keinen weiteren „Schocks“ ausgesetzt ist — davon ausgegangen werden, daß ein Großteil der zu beobachtenden Veränderungen auf die Umstellung der Wirtschaftspolitik zurückzuführen ist.

Das 1986 in den USA erlassene Steuerreformgesetz ist ein Beispiel für einen solchen Einschnitt, durch den die steuerlichen Vergünstigungen für private Haushalte und Unternehmen grundlegend verändert wurden. Im Rahmen des Reformgesetzes gingen erhebliche Senkungen der marginalen Steuersätze mit zahlreichen Maßnahmen zur Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage einher. Für die in den USA tätigen Unternehmen brachte die Steuerreform eine Verringerung des auf nationaler Ebene zu entrichtenden Körperschaftsteuerlichen Regelsatzes von 46 auf 34 % sowie die Abschaffung der bis dahin für Anlagen und Maschinen geltenden Investitionssteuergutschriften und ungünstigerer Abschreibungsmodalitäten mit sich. Darüber hinaus wurde mit verschiedenen Maßnahmen versucht, die Möglichkeiten der US-Konzerne einzuschränken, ihr steuerpflichtiges Einkommen ins Ausland zu verbringen, um dadurch die günstigen Gutschriftmöglichkeiten für im Ausland entrichtete Steuern zu nutzen. Welche Auswirkungen sind von diesen Veränderungen in den Körperschaftsteuervorschriften auf die in den und von den USA getätigten ausländischen Direktinvestitionen zu erwarten, und werden diese Erwartungen durch die jüngsten Entwicklungen in den USA bestätigt?

Eine wichtige Folge der Steuerreform bestand darin, daß sich die Zahl der in den USA ansässigen multinationalen Unternehmen, die mehr Steuern im Ausland entrichteten als ihnen gutgeschrieben wurden, schlagartig erhöhte. Da die in den USA gewährten Gutschriften für im Ausland entrichtete Steuern nicht über den in den USA für ausländische Einkünfte zu zahlenden Steuern liegen können, führte die Senkung der Körperschaftsteuer in den USA dazu, daß multinationale US-Konzerne bei der Repatriierung der ausländischen Gewinne oftmals nicht den vollen Betrag für die im Ausland entrichteten Steuern gutgeschrieben bekommen. Die niedrigeren Steuergutschriften in den USA müßten die multinationalen Unternehmen in den USA eigentlich veranlassen, ihre ausländische Investitionstätigkeit in Niedrigsteuerrländer zu verlagern. Für eine solches Verhalten lassen sich auch einige Belege finden. Beispielsweise sind die Investitionsausgaben amerikanischer Unternehmen in den ersten Jahren nach der Steuerreform in den europäischen Ländern mit niedrigen effektiven Körperschaftsteuersätzen erheblich schneller gestiegen als in Ländern mit hohen Körperschaftsteuersätzen (siehe Slemrod 1989, Tabelle 1).

Die Auswirkungen des Steuerreformgesetzes von 1986 auf die ausländische Direktinvestitionstätigkeit in den USA sind nicht so leicht erkennbar. Von der Steuerreform war eine Erhöhung der marginalen effektiven Körperschaftsteuerbelastungssätze für zusätzliche Sachinvestitionen US-amerikanischer Unternehmen zu erwarten, da die Auswirkungen des niedrigeren Regelsatzes durch die Maßnahmen zur Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage überlagert wurden. Für die Tochtergesellschaften ausländischer Muttergesellschaften in „territorialen“ Staaten, die für in den USA entrichtete Steuern keine Gutschrift gewähren, muß durch den höheren US-amerikanischen effektiven Steuersatz der Anreiz zur Durchführung von Sachinvestitionen in den USA geringer geworden sein. Andererseits sind multinationale Konzerne mit Sitz in einem das Anrechnungssystem verwendenden Land zumindest teilweise vor den höheren effektiven Steuersätzen für ihre US-Investitionen geschützt. Somit müßte sich eigentlich die steuerliche Situation dieser ausländischen Tochtergesellschaften gegenüber den einheimischen amerikanischen Unternehmen verbessert haben. Davon ausge-

hend ist, wie von Scholes und Wolfson (1990) dargelegt, mit verstärkten Übernahmen amerikanischer Firmen durch multinationale Konzerne zu rechnen, die ihren Sitz in einem Land mit Anrechnungssystem haben.

Die Zahlen der letzten Jahre lassen tatsächlich eine deutliche Zunahme von ausländischen Übernahmen amerikanischer Firmen erkennen, woran die Länder mit Anrechnungsmethode (Vereinigtes Königreich und Japan) besonders stark beteiligt waren (siehe Auerbach und Hassett, 1991). Weitgehend umstritten bleibt allerdings, wie auch von Auerbach und Hassett festgestellt, inwieweit diese neue Entwicklung wirklich auf das Steuerreformgesetz zurückzuführen ist. Aufgrund des Abbaus der steuerlichen Anreize für neue Sachinvestitionen war den US-Unternehmen eher daran gelegen, durch den Erwerb anderer amerikanischer Unternehmen als durch eine Aufstockung ihres eigenen Kapitals zu expandieren. Aus diesem Grunde war zu erwarten, daß die amerikanischen Unternehmen die Aktienkurse anderer einheimischer Firmen in die Höhe treiben würden. Im Gegensatz dazu wären die multinationalen Unternehmen aus Ländern mit einem Anrechnungssystem weniger stark von der Abschaffung der Investitionssteuergutschriften und der Senkung des US-Regelsteuersatzes betroffen und damit auch kaum bereit, einen höheren Preis für US-Firmen zu zahlen. Vor diesem Hintergrund gelangen Auerbach und Hassett (a. a. O.) zu der Annahme, daß der Anstieg der Übernahmen durch britische und japanische multinationale Konzerne in den USA lediglich als Ausdruck der in den letzten Jahren allgemein gewachsenen weltweiten ausländischen Investitionstätigkeit dieser beiden Länder zu werten ist.

Während das Muster der von den USA getätigten Direktinvestitionen in den letzten Jahren den mit dem Steuerreformgesetz von 1986 verknüpften Erwartungen entspricht, scheinen die Auswirkungen des Gesetzes auf die ausländischen Direktinvestitionen in den USA recht vielschichtig zu sein, so daß nicht eindeutig erkennbar ist, ob die jüngsten Entwicklungen bei den ausländischen Direktinvestitionen in den USA tatsächlich auf die Steuerreform zurückgehen.

7e) Auswirkungen der Steuerpolitik auf ausländische Direktinvestitionen — ein kurzes Fazit

Wie nicht anders zu erwarten, machen die zahlreichen, vorstehend betrachteten Studien deutlich, daß es außerordentlich schwierig ist, die Auswirkungen des Körperschaftsteuersystems auf grenzüberschreitende Direktinvestitionen festzustellen oder gar quantitativ zu erfassen. In Abschnitt 7 wurden vier Arten des Nachweises steuerlicher Auswirkungen auf ausländische Direktinvestitionen erörtert: Simulationen, ökonometrische Studien, Unternehmerumfragen und eine Fallstudie. Zwar mußten bei allen Studien gewisse Einschränkungen gemacht werden; in ihrer Gesamtheit scheinen sie jedoch zu bestätigen, daß die Körperschaftbesteuerung durchaus die Standortwahl bei grenzüberschreitenden Investitionen beeinflußt.

Die beiden ersten in Abschnitt 7a untersuchten Simulationen lassen erkennen, daß sich Veränderungen in den Körperschaftsteuersätzen vermutlich bedeutend stärker auf das Finanzgebaren als auf die Realinvestitionstätigkeit multinationaler Unternehmen auswirken, obwohl auch letztere spürbar beeinflußt werden dürften. Die zweite Simulationsstudie ließ erkennen, daß die in den wichtigsten kapitalexportierenden Ländern angewandten Methoden zur Milderung der internationalen Doppelbesteuerung ausschlaggebend dafür sind, auf welche Weise und in welchem Maße sich Veränderungen im Körperschaftsteuersatz eines Landes auf den Zufluß von ADI auswirken.

Die Ergebnisse der ökonometrischen Analyse steuerlicher Einflüsse auf die ADI lassen sich bequem anhand geschätzter Steuerelastizitäten zusammenfassen. Die Elastizität der ADI

gegenüber dem Körperschaftsteuersatz gibt die prozentuale Veränderung der ADI an, die durch eine 1%ige Veränderung des Körperschaftsteuersatzes hervorgerufen wird. Läge die Elastizität der zufließenden ADI in bezug auf die Körperschaftsteuer beispielsweise bei $-2,0$, so würde eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 40 % auf 36 % (d. h. eine 10%ige Minderung der körperschaftsteuerlichen Belastung) die ADI in dem betreffenden Land um $2 \times 10 = 20$ % ansteigen lassen. Leider wurden in jüngster Zeit keine Studien zur Elastizität ausländischer Direktinvestitionen gegenüber der Körperschaftsteuer in Europa durchgeführt. Ökonometrische Analysen anhand von Zahlenmaterial aus den USA ergaben in der Regel eine Elastizität der zufließenden ausländischen Direktinvestitionen gegenüber der US-amerikanischen Körperschaftsteuer von $-1,0$ bis $-4,0$. Werden die jüngsten Studien zugrunde gelegt, so dürften die niedrigeren Elastizitätswerte von etwa $-1,0$ eher zutreffend sein. Vieles spricht auch für einen bedeutenden Einfluß der Besteuerung auf die von den USA selbst getätigten ADI. Erneut gehen die quantitativen Schätzungen weit auseinander. Diese Streuung deutet auf technische Hindernisse bei der ökonometrischen Analyse ausländischer Direktinvestitionen hin, zu denen auch Datenprobleme zählen. Bei zahlreichen ökonometrischen Studien mag der Schwachpunkt in den stark aggregierten Daten bestehen. So lassen unlängst gewonnene Erkenntnisse über Investitionsstandorte in den USA den Schluß zu, daß die Sensitivität der Standortentscheidungen gegenüber dem Steuergefälle zwischen den Bundesstaaten je nach Wirtschaftszweig sehr unterschiedlich ausgeprägt ist.

Häufig können durch Unternehmensbefragungen zusätzliche Einblicke in die Bedeutung steuerlicher Faktoren bei Standortentscheidungen gewonnen werden. Aus den meisten Unternehmensbefragungen ist ersichtlich, daß die zwischen den einzelnen Ländern bestehenden Unterschiede in der Körperschaftbesteuerung bei Standortentscheidungen zwar keine so maßgebliche Rolle spielen wie z. B. die Infrastruktur; dennoch gelten die steuerlichen Regelungen im Aufnahmeland fast immer als „relevanter“ und oftmals sogar als „maßgeblicher Faktor“.

Ergänzend zu den vorangegangenen Untersuchungen wird in Abschnitt 7d kurz darauf eingegangen, ob die jüngste Entwicklung der in den und von den USA getätigten Direktinvestitionen den Erwartungen entspricht, die in das mit drastischen Veränderungen einhergehende Steuerreformgesetz von 1986 gesetzt worden sind. Während die jüngste Direktinvestitionstätigkeit der USA im Ausland mit den Zielen der Steuerreform im Einklang zu stehen scheint, läßt sich die beobachtete Entwicklung der in die USA fließenden Direktinvestitionen schwerlich anhand der veränderten Körperschaftsteuerregelungen erklären.

8 — Die Auswirkungen der Besteuerung auf das Finanzgebaren und die konzerninterne Preisgestaltung multinationaler Unternehmen

Wie in Abschnitt 5 gezeigt, führen neue Körperschaftsteuersätze in der Regel zu Änderungen des Finanzgebarens und der Sachinvestitionstätigkeit multinationaler Unternehmen. Unter wirtschaftlichem Aspekt sind die steuerlich bedingten Verzerrungen bei Realinvestitionen gravierender als bei Finanzanlagen. Durch die Anpassung der Finanzanlagen an steuerliche Veränderungen können die steuerlich bedingten Verzerrungen der Sachinvestitionen sogar abgeschwächt werden, indem die Unternehmen mit hohen Steuerkosten verbundene Finanzierungsarten durch „steuereffizientere“ Formen ersetzen. Gleichzeitig bringen steuerlich bedingte Veränderungen der Finanzströme, wie der Ersatz von Eigenkapital durch Fremdkapital,

pital zwecks steuerlicher Absetzbarkeit der Zinsen, aus staatlicher Sicht aber auch gewisse Probleme mit sich, da sie gemeinhin das Steueraufkommen vermindern und die finanzielle Solidität des Unternehmenssektors untergraben können.

Mit Besorgnis haben sich politische Entscheidungsträger und Finanzbehörden darüber geäußert, daß multinationale Unternehmen ihr steuerpflichtiges Einkommen über sogenannte „Verrechnungspreise“ von Hochsteuer- in Niedrigsteuerländer verlagern, indem sie die Preise der konzernintern gehandelten Waren und Leistungen mit dem Ziel manipulieren, die globale Steuerschuld des Konzerns zu senken. Demselben Zweck dient die geringe Eigenkapitalausstattung einer Gesellschaft (Unterkapitalisierung), wobei das Fremdkapital und die dabei entstehenden absetzbaren Zinsen an Tochtergesellschaften in Hochsteuerländern transferiert werden. Durch diese beiden Praktiken vermindert sich einerseits das Körperschaftsteueraufkommen weltweit, andererseits tragen sie aber auch dazu bei, die steuerlich bedingten Verzerrungen der Realinvestitionstätigkeit zu reduzieren.

Im vorliegenden Abschnitt sollen einige Auswirkungen steuerpolitischer Maßnahmen auf das Finanzgebaren und die konzerninterne Preisgestaltung multinationaler Unternehmen kurz umrissen werden. Als Ergänzung der vorangegangenen Analyse zum Einfluß der Besteuerung auf Sachinvestitionsentscheidungen sind die hier angeführten Untersuchungen von gewissem Interesse, da sie sowohl zusätzliche Informationen zur Wirksamkeit von Steuervergünstigungen bieten als auch Schlüsse darüber zulassen, inwieweit einzelne Regierungen die in ihrem Hoheitsgebiet erklärten steuerpflichtigen Buchgewinne durch eine Herabsetzung ihrer körperschaftsteuerlichen Regelsätze erhöhen können.

8a) Besteuerung und die Finanzpolitik der Unternehmen

Wendet ein Land zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das System der verzögerten Steuergutschrift an, so führt eine Anhebung des inländischen Körperschaftsteuersatzes, wie in Abschnitt 5 gezeigt, gewöhnlich zu einer Verringerung des Dividendentransfers aus dem Ausland. Zudem sehen sich die multinationalen Unternehmen veranlaßt, einen Großteil ihrer ausländischen Direktinvestitionen über einbehaltene Gewinne ihrer ausländischen Tochtergesellschaften zu finanzieren. Andererseits hat eine Heraufsetzung des ausländischen Körperschaftsteuersatzes in der Regel den gegenteiligen Effekt, da sich dadurch die Steuerbelastung für einbehaltene ausländische Gewinne erhöht.

Diese Annahme wird von allen in Tabelle 5A.14 zusammengefaßten ökonometrischen Studien zum Einfluß der Besteuerung auf die Dividendenrückführung von in den USA ansässigen multinationalen Konzernen bestätigt. Auch aus der umfassenden Studie von Hines und Hubbard (1990) geht hervor, daß amerikanische Muttergesellschaften, die einen Überschuß an ausländischen Steuergutschriften besitzen, zumeist den Dividendentransfer in die USA intensivieren. Ein solches Verhalten ergibt sich folgerichtig aus der Tatsache, daß ein Unternehmen mit Steuergutschriftüberhang keinerlei weitere amerikanische Steuern für zusätzliche Dividendeneinkünfte aus dem Ausland entrichten muß.

Einige der in Tabelle 5A.14 aufgezeigten Entwicklungen wirken auf interessante Weise auf das Körperschaftsteueraufkommen zurück. Ist beispielsweise die negative Elastizität der von den Tochtergesellschaften erwirtschafteten Dividenden gegenüber dem Steuersatz im Heimatland größer als 1, wie von Kopits (1972) angenommen, so vermindert sich durch eine Anhebung des inländischen Körperschaftsteuersatzes das Steueraufkommen aus von inländischen multinationalen Unternehmen im Ausland erwirtschafteten Einkünften, da die prozen-

tuale Verringerung der Bemessungsgrundlage (Dividenden von ausländischen Tochterunternehmen) größer ist als der prozentuale Anstieg des Steuersatzes.

In der von Hogg und Mintz unlängst (1991) durchgeführten Studie zu den Auswirkungen der jüngsten US-amerikanischen und kanadischen Steuerreformen auf das Finanzgebaren von 28 in Kanada operierenden multinationalen Gruppen mit Hauptsitz in den USA zwischen 1983 und 1989 finden sich weitere Indizien für einen Zusammenhang zwischen steuerpolitischen Maßnahmen und den Finanzentscheidungen multinationaler Konzerne. Ausgehend von der Wirtschaftstheorie hatten sie mit den Reformmaßnahmen folgende Erwartungen verbunden: i) Begünstigung der Kreditaufnahme US-amerikanischer Tochterunternehmen vor Ort, ii) Erhöhung der von US-amerikanischen Muttergesellschaften bei grenzüberschreitenden Transaktionen mit kanadischen Tochterunternehmen geltend gemachten Kosten (Management-Umlagen, Lizenzgebühren, besondere Auslagenrückerstattungen usw.) und iii) Verringerung der Anreize zur Reinvestition der Gewinne in Kanada und möglicherweise höhere Dividendentransfers von den kanadischen Tochterunternehmen an ihre Muttergesellschaften in den USA.

Bei der Untersuchung der Angaben fanden Hogg und Mintz ihre unter i und iii postulierten Hypothesen weitgehend bestätigt. Zugleich verwiesen sie aber darauf, daß der beobachtete Anstieg bei der Kreditaufnahme und dem Dividendentransfer zum Teil auch auf nichtsteuerliche Faktoren zurückgehen kann. Andererseits fanden die Autoren keine klaren Indizien für die unter ii vorhergesagte bedeutende Erhöhung der bei grenzüberschreitenden Transaktionen geltend gemachten Kosten. Ihrer Ansicht nach dürfte dies auf die veränderten Prüfverfahren der kanadischen Behörden zurückzuführen sein.

8b) Besteuerung und Verrechnungspreise

Bei der Aufteilung ihres steuerpflichtigen Einkommens auf die Hoheitsgebiete der einzelnen Länder sind die multinationalen Konzerne verpflichtet, den Transaktionen zwischen den einzelnen Unternehmensteilen sogenannte „Fremdvergleichspreise“ (arm's length prices) zugrunde zu legen. Nach dem Grundsatz des Fremdvergleichs sind die Preise bei konzerninternen Transaktionen so festzusetzen, als handele es sich um Transaktionen auf dem offenen Markt zwischen nicht verbundenen Marktteilnehmern.

Allerdings sind die konzernintern gehandelten Güter und Leistungen oftmals so spezieller Art, daß sich auf dem freien Markt keine vergleichbaren Güter finden lassen. Unter diesen Umständen kann die Feststellung der entsprechenden unabhängigen Preise mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, wodurch die multinationalen Konzerne einen gewissen Spielraum haben, über Verrechnungspreise steuerpflichtiges Einkommen in Niedrigsteuerrländer zu verbringen. Um diesen Praktiken einen Riegel vorzuschieben, haben die Steuerbehörden in vielen Industrieländern weitreichende und detaillierte Richtlinien zur Festsetzung von Verrechnungspreisen bei konzerninternen Transaktionen erlassen, die dann in Kraft treten, wenn keine vergleichbaren unabhängigen Preise im Handel zwischen nicht verbundenen Unternehmen vorliegen.

Durch derartige offizielle Regelungen verringert sich natürlich der Spielraum für den Einkommenstransfer. Auch durch die Notwendigkeit einer effektiven Koordinierung innerhalb des multinationalen Konzerns wird die Anwendung der Verrechnungspreise eingeschränkt. Da eine getrennte Buchführung bei großen international operierenden Unternehmen sowohl für die Steuerbehörden als auch für den Konzern selbst oftmals kostenaufwendig und unpraktisch ist, laufen multinationale Unternehmen Gefahr, mit der Festlegung von „künst-

lichen“ Verrechnungspreisen den Führungskräften der einzelnen Unternehmensteile falsche Preissignale zu geben, die diese zu Fehlentscheidungen veranlassen können.

Angesichts dieser Einschränkungen konnte bisher empirisch nicht geklärt werden, ob multinationale Konzerne über Verrechnungspreise tatsächlich einen erheblichen Anteil ihres steuerpflichtigen Einkommens aus Hochsteuerländern in Länder mit niedriger Steuerbelastung verlagern können. Erst seit kurzem versucht die Wissenschaft, auf diese Frage anhand systematischer quantitativer Untersuchungen eine Antwort zu finden.

Auch hier basieren die Untersuchungen hauptsächlich auf Angaben aus den USA. Beispielsweise griffen Grubert und Mutti (1989) in ihrer in Abschnitt 7b genannten Studie auf eine 1982 erarbeitete ländervergleichende Regressionsanalyse zu im industriellen Bereich tätigen ausländischen Tochterunternehmen von US-Konzernen zurück, anhand deren sie überprüften, ob Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern in der Regel höhere steuerpflichtige Gewinne angaben als in Hochsteuerländern. Um dem Ländergefälle in der Rentabilität vor Steuern Rechnung zu tragen, legten die Autoren die Wachstumsraten des BIP als Indikator für die gesamtwirtschaftliche Rentabilität der einzelnen Gastländer zugrunde. Unter Berücksichtigung dieses Faktors stellten Grubert und Mutti ein deutlich umgekehrtes Verhältnis zwischen den geltenden Steuersätzen im Gastland (und zwar sowohl den Regelsätzen als auch den durchschnittlichen effektiven Steuersätzen) und den von den dort ansässigen Tochtergesellschaften angegebenen Gewinnen fest. Die in Niedrigsteuerländern ansässigen Unternehmen amerikanischer multinationaler Konzerne geben also offensichtlich vergleichsweise höhere Einkünfte an als die in Hochsteuerländern tätigen Unternehmen. Dieses Erkenntnis steht im Einklang mit der obengenannten Hypothese zur Einkommensverlagerung über Verrechnungspreise und geringe Eigenkapitalausstattung.

Hines und Rice (1990) analysierten zudem aus dem Jahre 1982 stammende aggregierte länderübergreifende Daten über nicht im Bankgewerbe tätige ausländische Unternehmen, die sich mehrheitlich in amerikanischem Besitz befinden. Anhand des aus unterschiedlichen Ländern stammenden Zahlenmaterials untersuchten sie den Einfluß der Steuersätze auf die von den verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Gewinne, wobei die Bemessung der Gewinne vor Steuern auf unterschiedliche Weise erfolgte. Anhand einer Regressionsanalyse stellten Hines und Rice fest, daß sich die ausgewiesenen Gewinne in jedem Fall umgekehrt proportional zu den durchschnittlichen Steuersätzen im Gastland verhalten. Dieses Erkenntnis steht im Einklang mit der Hypothese über die Einkommensverlagerung.

Während sich Gruber und Mutti wie auch Hines und Rice vornehmlich auf die Einkommensverlagerung zwischen den einzelnen im Ausland ansässigen Tochtergesellschaften multinationaler amerikanischer Konzerne konzentrieren, untersuchen Harris und andere (1991) den zwischen der US-Muttergesellschaft und ihren ausländischen Tochterunternehmen stattfindenden Transfer. Anhand von Zahlenmaterial aus den Jahren 1984 bis 1988 zu 200 US-Industrieunternehmen versuchen sie herauszufinden, ob das Verhältnis zwischen den in den USA entrichteten Steuern und den Umsätzen bzw. Vermögenswerten in den USA in irgendeinem direkten Zusammenhang mit der Präsenz ausländischer Tochterunternehmen in den verschiedenen Hoch- und Niedrigsteuerländern steht. Nach Untersuchung einer Reihe anderer die Steuerschuld der US-Muttergesellschaften beeinflussender Faktoren kommen sie zu dem Ergebnis, daß zwischen der Höhe der Steuerschuld und dem Standort der ausländischen Tochtergesellschaften ein Zusammenhang besteht, der denselben Grundsätzen folgt wie die steuerlich bedingte Einkommensverlagerung. Amerikanische Muttergesellschaften mit Tochterunternehmen in „Steuroasen“ zahlen gewöhnlich im Verhältnis zu ihren Umsätzen und Vermögenswerten in den USA geringere Steuern als Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Hochsteuergebieten. Nach Betrachtung einer Reihe von möglichen Gründen für dieses

Phänomen kommen die Autoren zu dem Schluß, daß die von ihnen aufgezeigten Tendenzen als Beleg für eine Einkommensverlagerung zu werten sind. Gleichzeitig gehen sie davon aus, daß diese Einkommensverlagerung das US-amerikanische Steueraufkommen insgesamt nur geringfügig vermindert.

Grubert und andere (1991) untersuchen darüber hinaus die Einkommensverlagerung zwischen den USA und anderen Ländern. Ausgangspunkt ist dabei die Beobachtung, daß das steuerpflichtige Einkommen von in den USA ansässigen ausländischen Unternehmen mit amerikanischer Mehrheitsbeteiligung erheblich niedriger ist als bei den einheimischen US-Unternehmen. Auf der Grundlage umfangreicher Datensätze aus den 80er Jahren analysieren die Autoren, ob dieses Gefälle beim steuerpflichtigen Gewinn (im Verhältnis zu den Umsätzen und Vermögenswerten) als Indiz für eine Einkommensverlagerung ins Ausland zu werten ist oder anderen Faktoren zugeschrieben werden kann. Ihrer Einschätzung nach sind die festgestellten Unterschiede zu etwa 50 % auf andere quantitativ erfaßbare Faktoren (wie Anlaufkosten, Wechselkursschwankungen usw.) zurückzuführen. Demzufolge sind für die verbleibenden 50 % verzerrte Verrechnungspreise und andere Faktoren verantwortlich. Nicht unerwähnt bleiben sollte hier auch, daß Harris und andere keine Anhaltspunkte für eine systematische Unterkapitalisierung von ausländischen Unternehmen festgestellt haben.

Ergänzend zu den genannten ökonometrischen und statistischen Belegen lassen sich in der Unternehmensbefragung von Wilson (1991) einige qualitative Hinweise zu den jüngsten Trends in der Verrechnungspreispolitik finden. Wie bereits erwähnt, können verzerrte Verrechnungspreise eine vernünftige und effiziente Koordinierung der verschiedenen Unternehmensbereiche innerhalb eines multinationalen Konzerns erschweren. Um dies zu vermeiden, können die Konzerne separate Verrechnungspreise für steuerliche und konzerninterne Leitungszwecke festlegen oder aber bei der Bewertung der Leistungen der Manager der unteren Ebene die Gewinne vor Steuern so berechnen, daß dabei die Verrechnungspreise keine Rolle spielen. Interessanterweise haben alle neun von Wilson befragten multinationalen US-Unternehmen auf eine dieser Möglichkeiten zurückgegriffen. Aus den Befragungen von Wilson wurde auch deutlich, daß die Unternehmensmanager gemeinhin die Ansicht vertreten, der Spielraum für eine „aggressive“ Verrechnungspreispolitik sei angesichts offizieller Leitlinien für Verrechnungspreise sowie besserer und strengerer Prüfverfahren der Steuerbehörden in den führenden Ländern geringer geworden.

9 — Schätzungen des Umfangs und der Verteilung möglicher Effizienzgewinne aufgrund einer Harmonisierung der Körperschaftsteuer

Eines der Hauptziele der vorliegenden Analyse besteht darin, eine solidere Grundlage für die Erörterung der folgenden praktischen Fragen zu schaffen: Würde sich eine partielle oder umfassende Harmonisierung der Körperschaftbesteuerung in der Europäischen Gemeinschaft maßgeblich auf die grenzüberschreitenden Investitionsströme auswirken? Erwachsen der Gemeinschaft insgesamt aus einer körperschaftsteuerlichen Harmonisierung nennenswerte wirtschaftliche Vorteile, und wie wären diese verteilt?

In Abschnitt 7a und 7b wurden eine Reihe von Simulationen und ökonometrischen Studien betrachtet, in denen die Auswirkungen der Körperschaftsteuer auf die internationale Investitionstätigkeit einer quantitativen Analyse unterzogen wurden. Im Prinzip läßt sich anhand derartiger Studien auch abschätzen, welche Folgen eine internationale Harmonisierung der

Körperschaftsteuern auf das internationale Investitionsverhalten haben wird. Solche Einschätzungen können auch ein besseres Bild von dem Ausmaß der durch das bestehende Körperschaftsteuergefälle bedingten Investitionsverzerrungen vermitteln und deutlich machen, in welchem Umfang und in welchen Bereichen Effizienzgewinne von der Steuerharmonisierung zu erwarten sind.

In diesem Abschnitt soll sowohl auf eine länger zurückliegende als auch auf eine neuere Untersuchung zu den Auswirkungen einer Körperschaftsteuerharmonisierung in Europa eingegangen werden. Zum besseren Verständnis der erzielten Ergebnisse erweist es sich als nützlich, zuerst einmal kurz auf die zugrundeliegenden ökonomischen Mechanismen einzugehen.

Unter den Bedingungen einer weltweiten hohen Kapitalmobilität besteht die Tendenz, daß sich die Renditen nach Körperschaftsteuer in allen Ländern angleichen. Folglich werden in Ländern mit relativ niedrigem effektivem Körperschaftsteuerbelastungssatz relativ geringe Kapitalrenditen vor Steuern erzielt, dasselbe gilt umgekehrt. Eine Harmonisierung der Körperschaftsteuer bringt die Hebung der Körperschaftsteuersätze in den Niedrigsteuerländern und die Senkung dieser Sätze in den Hochsteuerländern mit sich. Infolgedessen nehmen die Unternehmensinvestitionen in Ländern mit relativ geringer Rendite vor Steuern ab und in Ländern mit relativ hoher Rendite vor Steuern zu. Daraufhin sinkt das Aufkommen der Niedrigsteuerländer, das der Hochsteuerländer aber steigt. Insgesamt ist ein Anstieg des Gesamtaufkommens der von den Harmonisierungsmaßnahmen betroffenen Länder zu erwarten, da der Aufkommensrückgang in den ehemaligen Niedrigsteuerländern (angesichts des Kapitalexports aus diesen Ländern) durch den Aufkommenszuwachs in den ehemaligen Hochsteuerländern ausgeglichen wird. Zusammengefaßt kann man sagen, daß eine Verlagerung des Kapitals in die Länder stattfinden würde, in denen es produktiver angelegt werden kann, so daß in der Gemeinschaft insgesamt mit einer höheren wirtschaftlichen Effizienz zu rechnen ist.

Allerdings ist dieser im Gesamtmaßstab eintretende Effizienzgewinn ungleichmäßig auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt. Im großen und ganzen wäre in den Ländern, bei denen das Harmonisierungsprogramm einen Kapitalabfluß zur Folge hätte, ein Rückgang des Volkseinkommens zu verzeichnen⁽¹⁾, während das Volkseinkommen der kapitalexporthierenden Länder ansteigen würde.

Kommen wir nun zu den Auswirkungen, die eine Harmonisierung der Körperschaftsteuer auf die Aufkommensverteilung innerhalb der einzelnen Länder hätte. In Ländern, in denen die Harmonisierung einen ausländischen Investitionsschub zur Folge hätte, kämen die auf nationaler Ebene entstehenden Vorteile in erster Linie den Arbeitnehmern (und möglicherweise auch den Grundeigentümern) zugute. Die den Kapitaleigentümern in den ehemaligen Hochsteuerländern erwachsenden Vorteile aufgrund der niedrigeren Körperschaftsteuerbelastung würden schrittweise durch zusätzliche Investitionen aus dem Ausland abgebaut, da diese zu einer rückläufigen Tendenz der Kapitalrendite vor Steuern in diesen Ländern führen würden. Im Gegensatz dazu gingen die durch die Kapitalabwanderung in den früheren Niedrigsteuerländern bedingten Aufkommensverluste hauptsächlich zu Lasten der dortigen

⁽¹⁾ In einigen Extremfällen ist aber auch eine andere Entwicklung denkbar. Werden von einem Land sehr großzügige Steueranreize geboten, die zu einem stark negativen marginalen effektiven Körperschaftsteuer-Belastungssatz für ausländische Investitionen in diesem Land führen, so kann das Volkseinkommen durch eine Verringerung der Kapitalimporte sogar anwachsen, da der Anteil der an Ausländer gezahlten Steuersubventionen sinkt. Allerdings setzt ein solcher Fall voraus, daß das kapitalimportierende Land zuerst einmal eine seinen eigenen Interessen zuwiderlaufende Steuerpolitik verfolgt.

Arbeitnehmer, da sich aufgrund sinkender Investitionen die Arbeitsmarktsituation verschlechtern würde. Die höhere Körperschaftsteuerbelastung der Kapitaleigentümer in diesen Ländern würde allmählich durch den Anstieg der Renditen vor Steuern ausgeglichen, den ein geringerer Kapitalzufluß mit sich bringt.

Schließlich wäre eine Harmonisierung der Körperschaftsteuer innerhalb der einzelnen Länder natürlich auch mit einer gewissen Aufkommensumverteilung zwischen dem privatwirtschaftlichen und dem öffentlichen Sektor verbunden. In Ländern mit einem ehemals hohen durchschnittlichen effektiven Körperschaftsteuersatz würde sich das öffentliche Steueraufkommen verringern, während es bei Ländern mit ehemals hohen Körperschaftsteuersätzen zunehmen würde.

Wenn bei einer Körperschaftsteuerangleichung die wirtschaftlichen Vorteile, wie nicht anders zu erwarten, die Nachteile überwiegen, so müßten die Gewinner einer solchen Harmonisierung im Prinzip in der Lage sein, den Verlierern ihre Verluste zu kompensieren, damit allen beteiligten Seiten ein Nutzen aus der Harmonisierung erwüchse. In der Praxis wäre ein solches Szenarium jedoch mit großen Schwierigkeiten verbunden, setzt es doch voraus, daß das Harmonisierungsprogramm von Maßnahmen zur Aufkommensumverteilung zwischen den und innerhalb der einzelnen EG-Mitgliedstaaten flankiert wird.

Das Ausmaß der mit einer Harmonisierung verbundenen Umverteilung hängt dabei davon ab, wie stark die Investoren auf eine Angleichung oder Annäherung der effektiven Körperschaftsteuersätze zwischen den einzelnen Ländern reagieren. Wie aus der schon länger zurückliegenden Studie von Snoy (1975, Kapitel 27) hervorgeht, muß mit recht starken Reaktionen gerechnet werden. Ausgehend von seiner in Abschnitt 7b dargestellten ökonomischen Analyse, untersucht Snoy, welche Folgen es gehabt hätte, wenn sich die von ihm zwischen 1965 und 1970 analysierten Länder zu einer Angleichung ihrer effektiven Körperschaftsteuersätze an den Durchschnittssatz bereit gefunden hätten.

Tabelle 5A.15 vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse seiner Betrachtungen. Dabei werden neben den mutmaßlichen Auswirkungen einer europäischen Körperschaftsteuerharmonisierung auf die Direktinvestitionen aus den USA auch die voraussichtlichen Folgen für europäische Direktinvestitionen in den einzelnen europäischen Ländern dargestellt. Die Berechnungen lassen erkennen, daß ein solches hypothetisches Harmonisierungsprogramm für manche Länder mit erheblichen Folgen verbunden wäre. Beispielsweise geht aus der ökonomischen Analyse von Snoy hervor, daß die jährlichen Wachstumsraten bei Direktinvestitionen aus den USA in Spanien von 14,7 auf 4,4 % absacken würden.

Von einer heutigen Harmonisierung der Körperschaftsteuern wären ganz anders geartete Veränderungen der Investitionsbewegungen in einzelne Länder zu erwarten, da sich die Körperschaftsteuersysteme seit dem Zeitraum 1965—1970 stark gewandelt haben. Es ist durchaus denkbar, daß die durch eine Steuerharmonisierung ausgelöste Veränderung der internationalen Investitionsströme im Durchschnitt heute etwas geringer ausfallen würde als in Tabelle 5A.15 dargestellt, da es in Europa bei den marginalen effektiven Körperschaftsteuer-Belastungssätzen in den letzten Jahren zu einer gewissen Konvergenz gekommen ist. Auch hat sich das wirtschaftliche Umfeld seit der Zeit, da Snoy seine Untersuchung durchführte, gewandelt. Zudem ist eine gewisse Vorsicht im Hinblick auf die statistische Genauigkeit seiner Schätzwerte geboten, so daß die Daten in Tabelle 5A.15 bestenfalls Richtwerte dafür darstellen, welche Größenordnung die mit einer Harmonisierung der Körperschaftsteuern einhergehenden Änderungen der Investitionsströme haben dürften.

Eine aktuellere Bewertung der mit einer Angleichung der Körperschaftsteuern einhergehenden Konsequenzen für die Gemeinschaft findet sich bei Fuente und Gardner (1990). Ihre

Berechnungen beruhen auf dem stark vereinfachten Modell einer „Weltwirtschaft“, bestehend aus der EG, den USA und Japan. Dabei beziehen Fuente und Gardner auch Einschätzungen der marginalen effektiven Körperschaftsteuerspanne (siehe Kapitel 4 des Hauptberichts) in ihr Modell ein, um die investitionsfördernden und investitionshemmenden Faktoren des Körperschaftsteuersystems herauszuarbeiten. Das Simulationsmodell wurde so kalibriert, daß die Reproduktion eines Datensatzes zu den 1985 vorgenommenen Kapitalinvestitionen in verschiedenen Ländern möglich war. Anschließend wurde mit Hilfe des Modells simuliert, welche Umschichtungen des investierten Kapitals und nachfolgenden Veränderungen des Nettoinlandsprodukts (des Produktionsniveaus) sich bei spezifischen simulierten Steuerharmonisierungsmaßnahmen innerhalb der EG ergeben würden.

Von Fuente und Gardner werden drei unterschiedliche Harmonisierungsszenarien untersucht. Im ersten Fall gehen sie davon aus, daß die körperschaftsteuerlichen Regelsätze von 1990 beibehalten und die in den EG-Mitgliedstaaten geltenden Bemessungsgrundlagen der Körperschaftsteuern gemäß dem Entwurf der EG-Kommission von 1988 zur (teilweisen) Harmonisierung der Bemessungsgrundlage für Körperschaftsteuern partiell angeglichen werden. Bei diesem Szenarium sind Standardabweichungen der marginalen effektiven Körperschaftsteuerspanne zwischen den EG-Mitgliedstaaten von 1,1 Prozentpunkten zulässig. Im zweiten Fall wird das Szenarium 1 um die Angleichung der körperschaftsteuerlichen Regelsätze auf der Grundlage des gewichteten EG-Mittels für 1990 von 43 % erweitert. Darüber hinaus geht Szenarium 2 von einer Abschaffung der Unternehmensbesteuerung auf kommunaler Ebene aus, während die unterschiedlichen Steuervergünstigungen für Dividenden, die Besteuerung des Gesellschafts- oder Reinvermögens, die unterschiedlichen Abschreibungssätze⁽¹⁾ und Investitionsbeihilfen unverändert beibehalten werden. Durch die Harmonisierung der Steuerregelsätze in Szenarium 2 verringert sich die Standardabweichung der marginalen effektiven Körperschaftsteuerspanne innerhalb der EG lediglich um 0,3 Prozentpunkte auf 0,8 Prozentpunkte gegenüber Szenarium 1. Szenarium 3 setzt die vollständige Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG voraus, d. h. Beseitigung der Kapitalsteuern und Investitionsbeihilfen und Einführung eines einheitlichen Anrechnungssystems, in dessen Rahmen allen EG-Steuerinländern für Dividenden Steuergutschriften in Höhe von 50 % der zugrundeliegenden Körperschaftsteuer gewährt werden. Somit reduziert sich in Szenarium 3 die Standardabweichung der EG-weiten marginalen effektiven Körperschaftsteuerspanne auf Null.

Tabelle 5A.16 zeigt, welche Auswirkungen von den einzelnen Harmonisierungsszenarien auf das Nettoinlandsprodukt (Nettoproduktionsniveau) unter den Bedingungen des freien Kapitalverkehrs zwischen der EG und der übrigen Welt, die in diesem Fall aus den USA und Japan besteht, zu erwarten sind. Bei den Zahlen in den letzten drei Spalten handelt es sich um Indizes, die sich auf die erste Spalte beziehen. Die Zahlen in der ersten Spalte weisen das Inlandsprodukt aus, das bei 100%ig integrierten EG-Kapitalmärkten — d. h. bei vollkommen angeglichenen Renditen nach Steuern — unter den Bedingungen der 1990 geltenden uneinheitlichen Steuerregelungen erzielt werden würde. Die Inlandsproduktion in einem „integrierten“ Europa mit noch uneinheitlichen Steuersystemen wurde auf der Grundlage der mit Hilfe des Modells berechneten Angaben für 1985 ermittelt. Dabei macht Tabelle 5A.16 z. B. deutlich, daß Portugal im Ergebnis der Integration der EG-Kapitalmärkte mit einer Erhöhung seines Inlandproduktes um etwa 28 % gegenüber 1985 rechnen kann, sofern die Steuerregelungen von 1990 beibehalten werden. Darüber hinaus wäre in Portugal, wie aus der letzten Spalte von Tabelle 5A.16 ersichtlich, bei einer vollständigen Harmonisierung

⁽¹⁾ Im Entwurf der EG-Kommission zur Harmonisierung der Bemessungsgrundlage aus dem Jahre 1988 wurde keine Angleichung der Abschreibungssätze gefordert.

der EG-Körperschaftsteuerregelungen ein weiterer Produktionsanstieg um 2,2 % gegenüber dem Inlandsprodukt in einem vollkommen integrierten europäischen Kapitalmarkt zu erwarten.

Aus der Tabelle geht hervor, daß Länder wie Portugal, Irland, Griechenland, das Vereinigte Königreich und Spanien am stärksten von einer Integration der europäischen Kapitalmärkte unter den Steuerbedingungen von 1990 profitieren würden, während Deutschland der Hauptverlierer des Integrationsprozesses wäre. Dies erhärtet die Hypothese, daß in einem einheitlichen EG-Kapitalmarkt das Kapital von Ländern mit einem hohen effektiven Körperschaftsteuersatz wie Deutschland in Länder mit relativ niedrigen Körperschaftsteuersätzen abfließt, zu denen die erstgenannten Länder gehören.

Weiterhin läßt sich aus Tabelle 5A.16 ablesen, daß die von einer Harmonisierung der Körperschaftbesteuerung ausgehende Reallokation des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotentials weitaus bescheidener ausfallen würde als im Falle der Kapitalmarktintegration. Nach der Tabelle würde sich durch die Verwirklichung des Vorschlags der EG-Kommission über eine teilweise Harmonisierung der Bemessungsgrundlage für Körperschaftsteuern das Produktionspotential in keinem Land um mehr als weitere 1,6 % verändern. Käme zu der Harmonisierung der Bemessungsgrundlage noch die Harmonisierung der körperschaftsteuerlichen Regelsätze hinzu, so würde die gesamtwirtschaftliche Leistung in Deutschland um immerhin 3,0 % steigen, während sie in Irland um 2,7 % zurückginge. In den meisten anderen Ländern wären nur geringfügige Veränderungen des Outputs zu erwarten. Insgesamt bringen die beiden Harmonisierungsszenarien der EG als Ganzes einen Produktionszuwachs von weniger als 1 %.

Andererseits weist das Simulationsmodell von Fuente und Gardner im Fall einer vollständigen Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme (Szenarium 3) eine EG-weite Produktionssteigerung von etwa 2 % aus. Hauptnutznießer dieser Entwicklung wären Deutschland und Italien, während Irland und Luxemburg auf der Verliererseite stünden. Dabei ist der EG-weite Produktionszuwachs von 2 % mit den von der Vollendung des einheitlichen Binnenmarktes erwarteten Produktionssteigerungen für die Gemeinschaft insgesamt vergleichbar, die sich Schätzungen der EG-Kommission zufolge zwischen 4,5 bis 6,5 % bewegen werden.

Eine wichtige Schlußfolgerung aus Tabelle 5A.16 lautet, daß der aus einer Harmonisierung der Körperschaftbesteuerung resultierende Effizienzzuwachs für die EG offensichtlich zu Lasten der übrigen Welt ginge. Das dritte Szenarium von Fuente und Gardner schließt eine Reduzierung der durchschnittlichen marginalen effektiven Körperschaftsteuerbelastungssätze in Europa ein. Dadurch entsteht eine erhöhte Kapitalnachfrage innerhalb der EG, die wiederum die europäischen Zinssätze in die Höhe treibt. Da dies eine Magnetwirkung auf Kapitalexporte aus den USA und Japan ausübt, sinken die in diesen Ländern realisierten Produktionsergebnisse und Erträge. Der rückläufige effektive Steuersatz für europäisches Kapital in Szenarium 3 ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß bei dieser Variante von einem Anstieg der durchschnittlichen Steuervergünstigungen für Dividenden innerhalb der EG ausgegangen wird. Doch wie von Fuente und Gardner selbst festgestellt, sind die quantitativen Auswirkungen derartiger Steuervergünstigungen für Dividenden auf die Kapitalkosten recht ungewiß. Wichtigster Punkt der Analyse ist, daß die Höhe der harmonisierten Körperschaftsteuersätze entscheidend für die Größenordnung, ja selbst für das Zustandekommen von Harmonisierungsvorteilen ist. Erfolgt die Harmonisierung auf einem höheren Niveau, so erzeugt dies einen Kapitalabfluß aus Europa, was für die Gemeinschaft als Ganzes mit Produktions- und Einkommensverlusten einhergehen könnte.

Bei den quantitativen Schätzungen der Analyse von Fuente und Gardner ist eine gewisse Vorsicht geboten. Wie bereits festgestellt, beruhen sie auf einem stark stilisierten und vereinfachten Simulationsmodell und sind daher unsicher. Insbesondere betrachtet das Modell nur die von einer Steuerharmonisierung zu erwartenden statischen Folgen für die weltweite Reallokation des Kapitalstocks und läßt die dynamischen Effekte für Ersparnis, Kapitalakkumulation und Wirtschaftswachstum außer acht. Auch in diesem Fall hängen Richtung und Größenordnung dieser Effekte maßgeblich von der Höhe der harmonisierten Steuersätze ab. Die Festsetzung niedriger harmonisierter Steuersätze hätte voraussichtlich eine Belebung der Ersparnis und des Wirtschaftswachstums zur Folge, während hohe Steuersätze den gegenteiligen Effekt hätten.

Bei den vorstehenden Betrachtungen lag der Schwerpunkt auf dem Einfluß der Steuerharmonisierung auf die internationalen Unternehmensinvestitionen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß sich eine Angleichung der Körperschaftsteuersysteme vorteilhaft auf die Risikostreuung auswirken könnte. Gegenwärtig gelten die von Ländern mit Anrechnungssystem für Dividenden gewährten Steuervergünstigungen häufig nicht für Steuerausländer. Erstrecken sich die Steuervorteile für Dividenden nur auf Steuerinländer, so sind diese gemeinhin auch bereit und in der Lage, für inländische Beteiligungen einen höheren Preis als Steuerausländer zu bezahlen. Dadurch führen steuerliche Benachteiligungen von ausländischen Aktionären zumeist zu einer Trennung der nationalen Aktienmärkte.

Durch die Abschaffung jeder steuerlichen Benachteiligung von Steuerausländern im Rahmen der Harmonisierung des Körperschaftsteuersystems würde die Integration der nationalen Aktienmärkte erleichtert, und für Investoren wäre es einfacher, eine globale Streuung ihrer Portfolio-Investitionen vorzunehmen. Die Aufhebung der den Zugang zu ausländischen Aktienmärkten behindernden steuerlichen Barrieren böte Investoren bessere Möglichkeiten der Risikostreuung, was wiederum zu Wohlfahrtsgewinnen und zu größerer Risikobereitschaft führen würde.

10 — Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende Studie untersucht den Einfluß der Kapitalbesteuerung auf die internationale Investitionstätigkeit und die wirtschaftliche Effizienz.

Im ersten Teil wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Besteuerung auf die Kapitalbewegungen aus theoretischer Sicht betrachtet. Bei den internationalen Portfolio-Investitionen hat sich gezeigt, daß sowohl die Einkommensteuern als auch die Quellenbesteuerung der Zinserträge und Dividenden die Standortentscheidungen bei Unternehmensinvestitionen indirekt beeinflussen, da sie sich auf die Höhe der Zinssätze und Aktienkurse in den einzelnen Ländern auswirken.

Bei der Analyse der ausländischen Direktinvestitionen wurde hervorgehoben, daß steuerliche Erwägungen bei der Standortwahl von internationalen Investitionsprojekten kaum der dominierende Faktor sind. Inwieweit sich die Körperschaftbesteuerung auf ausländische Direktinvestitionen auswirkt, hängt im allgemeinen von den Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, der Herkunft der Investitionsmittel sowie den Zielen der Unternehmensleitung ab.

Weiterhin wurden verschiedene Studien über den Einfluß der Besteuerung auf die internationale Investitionstätigkeit vorgestellt. Anhand von Einzelfällen konnte gezeigt werden, daß Veränderungen der Körperschaftsteuerregelungen die grenzüberschreitenden Portfolio-Inve-

stitutionen zum Teil erheblich beeinflussen können, indem sie zu Veränderungen der Zinssätze führen. Zudem lassen verschiedene Einzelbeispiele der jüngsten Zeit erkennen, daß sich die Quellensteuersätze maßgeblich auf die Portfolio-Kapitalbewegungen und das Finanzgebaren multinationaler Unternehmen auswirken können.

In den empirischen Abschnitten lag das Hauptaugenmerk auf den ausländischen Direktinvestitionen, die am stärksten unmittelbar von den Körperschaftsteuerregelungen betroffen sind. Vier Arten von Belegen für die Auswirkungen der Besteuerung auf ausländische Direktinvestitionen (ADI) kamen zur Sprache — Simulationen, ökonometrische Studien, Unternehmerumfragen und eine Fallstudie, die sich auf die 1986 durchgeführte Steuerreform in den USA bezog. Die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse all dieser Studien in Abschnitt 7e) führte zu der generellen Schlußfolgerung, daß trotz weiterhin bestehender erheblicher Unwägbarkeiten im Hinblick auf die quantitativen Auswirkungen der Körperschaftsteuer auf ausländische Direktinvestitionen vieles dafür spricht, daß steuerliche Faktoren bei Standortentscheidungen von internationalen Investitionen durchaus eine Rolle spielen. Gleichzeitig gibt es einige Indizien dafür, daß die verzerrende Wirkung der Besteuerung bei Sachinvestitionsentscheidungen durch eine steuerlich bedingte Änderung der Finanzströme sowie die Möglichkeit der Verlagerung von steuerpflichtigem Einkommen in Niedrigsteu-erländer über Verrechnungspreise abgeschwächt werden kann.

Abschließend untersuchte der vorliegende Bericht anhand einer ökonometrischen und einer Simulationsstudie die von einer Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in Europa zu erwartenden Auswirkungen. Der Schwerpunkt lag dabei auf der aktuelleren Simulationsstudie. Anhand eines stark vereinfachten Modells geht sie davon aus, daß eine Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme für die Gemeinschaft insgesamt nur einen recht bescheidenen Produktionszuwachs bringen würde, den sie im Falle einer vollständigen Angleichung auf etwa 2 % veranschlagt. Auch wäre der Gesamtzuwachs ungleichmäßig auf die einzelnen Mitgliedstaaten sowie auch innerhalb derselben verteilt. So müßten die heutigen Niedrigsteu-erländer letztendlich Verluste in Kauf nehmen. Auf lange Sicht wären die Arbeitnehmer am stärksten von den in den einzelnen Ländern zu erwartenden Vor- bzw. Nachteilen betroffen. Als weitere wichtige Schlußfolgerung ergab sich, daß die mit einer Harmonisierung verbundenen Produktionssteigerungen in erster Linie zu Lasten der übrigen Welt erfolgen und in starkem Maße von der Höhe des harmonisierten effektiven Körperschaftsteuerbelastungssatzes abhängen würden. So könnte eine Harmonisierung auf hohem Niveau der Gemeinschaft insgesamt sogar zum Nachteil gereichen, da sie eine Kapitalabwanderung aus Europa zur Folge hätte.

Auf den ersten Blick mag es wie ein Widerspruch erscheinen, wenn einerseits von erheblichen Konsequenzen des Steuergefälles für die internationale Investitionstätigkeit gesprochen wird, andererseits aber offensichtlich nur von relativ geringen Produktions- und Einkommenssteigerungen im Falle einer EG-weiten Körperschaftsteuerharmonisierung auszugehen ist. Allerdings sind diese beiden Schlußfolgerungen nicht wirklich unvereinbar, wenn man bedenkt, daß die Elastizität des Nettoproduktionswerts gegenüber dem Kapitaleinsatz in der Regel bei etwa 0,2 bis 0,3 liegt. Eine Elastizität dieser Größenordnung macht deutlich, daß selbst bei umfangreichen weltweiten Umverteilungen des Kapitalstocks nur unbedeutende Verschiebungen im Produktionsniveau zwischen den einzelnen Ländern zu erwarten sind. Bei einer Elastizität der Produktion gegenüber dem Kapitaleinsatz von beispielsweise 0,2 hätte eine Erhöhung des Kapitalstocks um 10 %, die nur durch umfangreiche Investitionen erreichbar ist, lediglich eine 2%ige Produktionssteigerung zur Folge.

Bei der Untersuchung der Auswirkungen einer vollständigen Harmonisierung der EG-Körperschaftsteuersysteme (zu der u. a. auch ein einheitliches Anrechnungssystem mit 50 %

Steuergutschrift für Dividenden gehört) wurde in Abschnitt 9 festgestellt, daß durch den mit einem solchen Schritt einhergehenden Investitionszufluß aus den Ländern der übrigen Welt das Kapitalaufkommen der Gemeinschaft um 9,2 % wachsen würde. So ist auch der für die EG insgesamt veranschlagte Produktionszuwachs von 2,1 % zum Großteil auf diesen Kapitalzufluß und nur in sehr geringem Maße auf eine bessere Verteilung des ursprünglichen EG-Kapitalstocks innerhalb der Gemeinschaft zurückzuführen.

Literatur

- Auerbach, A., und Hasset, K. (1991): „Taxation and foreign direct investment in the United States: A reconsideration of the evidence“, Beitrag zu einer Konferenz des National Bureau of Economic Research über internationale Besteuerung, New York, September 1991.
- Bartik, T. (1985): „Business location decisions in the United States: Estimates of the effects of unionization, taxes and other characteristics of States“, *Journal of Business and Statistics*, 3. Jg., S. 14—22.
- Boskin, M. und Gale, W. (1987): „New results on the effects of tax policies on the international location of investment“, in: Feldstein, M. (Hrsg.): *The effects of taxation on capital accumulation*, University of Chicago Press.
- Bovenberg, L., Andersson, K., Aramaki, K. und Chand, S. (1990): „Tax incentives and international capital flows: The case of the United States and Japan“, in: Razin, A. und Slemrod, J. (Hrsg.): *Taxation in the global economy*, University of Chicago Press.
- Carlton, D. (1979): „Why firms locate where they do: An econometric model“, in: Wheaton, W. (Hrsg.): *Interregional movement and regional growth*, The Urban Institute, Washington, DC.
- Damus, S., Hobson, P. und Thirsk, W. (1991): „Foreign tax credits, the supply of foreign capital, and tax exporting: A numerical general equilibrium model of corporate tax reform in Canada“, *Journal of Public Economics*, 45. Jg., S. 29—46.
- Devereux, M. und Pearson, M. (1989): *Corporate tax harmonization and economic efficiency*, Report Series 35, Institute for Fiscal Studies, London.
- Dunning, J. (1981): *International Production and the multinational enterprise*, Allen & Unwin, London.
- Dunning J. (1988): „The eclectic paradigm of international production: A restatement and some possible extensions“, *Journal of International Business Studies*, 19. Jg. (Frühjahr 1988).
- Dunning, J., and Yannopoulos, G. (1973): „The fiscal factor in the location of affiliates of multinational enterprises“, in: *Vers une politique fiscale européenne a l'égard des sociétés multinationales?*, Centre de Recherches Interdisciplinaires Droit-Economie, Vande, Louvain.
- Falise, M. und Lepas, A. (1970): „Les motivations de localisation des investissements internationaux dans l'Europe du Nord-Oues“, *Revue économique*, 21. Jg., S. 103—109.
- Forsyth, D. (1982): *US Investment in Scotland*, Praeger Publishers, New York.
- Fuente, A. und Gardner, E. (1990): „Corporate income tax harmonization and capital allocation in the European Community“, *IWF-Arbeitsdokument WP/90/103*, Internationaler Währungsfonds.
- Grubert, H. und Mutti, J. (1991): „Taxes, tariffs and transfer-pricing in multinational corporate decision-making“, Arbeitspapier.
- Grubert, H., Goodspeed T. und Swenson, D. (1991): „Explaining the low taxable income of foreign-controlled companies in the United States“, Beitrag zu einer Konferenz des National Bureau of Economic Research über internationale Besteuerung, 1991.
- Harris, D., Mock, R., Slemrod, J. und Yeung, B.: „Income-shifting in US multinational corporations“, Beitrag zu einer Konferenz des National Bureau of Economic Research über internationale Besteuerung, 1991.
- Hartman, D. (1981): „Domestic tax policy and foreign investment: Some evidence“, NBER-Arbeitsdokument Nr. 784, Oktober.
- Hartman, D. (1984): „Tax policy and foreign direct investment in the United States“, *National Tax Journal*, 37. Jg., S. 475—487.
- Hartman, D. (1985): „Tax policy and foreign direct investment“, *Journal of Public Economics*, 26. Jg., S. 107—21.
- Hartman, D., und Frisch, D. (1983): „Taxation and the location of US investment abroad“, NBER-Arbeitspapier Nr. 1241, November.
- Hayashi, F. (1982): „Tobin's marginal q and average q: A neoclassical interpretation“, *Econometrica*, 50. Jg., S. 213—224.

- Hines, J. und Hubbard, G. (1990): „Coming home to America: Dividend repatriations by US multinationals“, in: Razin, A. und Slemrod, J. (Hrsg.): *Taxation in the global economy*, University of Chicago Press.
- Hogg, R. und Mintz, J. (1991): „Canadian and US tax reform impacts on financing of Canadian subsidiaries of US parents“, Beitrag zu einer Konferenz des National Bureau of Economic Research über internationale Besteuerung, New York, September 1991.
- Horst, T. (1977): „American taxation of multinational firms“, *American Economic Review*, 67. Jg., S. 376–389.
- Industrial Development Authority (1967), *Survey of grant-aided industry*, Government Printing Office, Dublin.
- Internationaler Währungsfond (1991), *Determinants and systemic consequences of international capital flows*, IMF occasional paper Nr. 77, Washington, DC.
- Jun, J. (1989): „What is the marginal source of funds for foreign investment?“, NBER-Arbeitsdokument Nr. 3064, August.
- Jun, J. (1990): „US tax policy and direct investment abroad“, in: Razin, A. und Slemrod, J. (Hrsg.): *Taxation in the global economy*, University of Chicago Press.
- Kopits, G. (1971): *Dividend remittance behaviour within the international firm: A cross-country analysis*, Dissertation, Georgetown University.
- Kopits, G. (1972): „Dividend remittance behaviour within the international firm: A cross-country analysis“, *Review of Economics and Statistics*, 54. Jg., S. 339–342.
- Kopits, G. (1976): „Taxation and multinational firm behaviour: A critical survey“, *IMF staff papers*, 23. Jg., S. 624–673.
- McLure, C. (1989): „International considerations in US tax reform“, Beitrag auf dem 8. Münchner Symposium über internationale Besteuerung „Einfluß des Steuergefälles auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit“, Bayerische Akademie der Wissenschaft, München, 3. Juli 1989.
- Mutti, J. (1981): „Tax incentives and repatriation decisions of US multinational corporations“, *National Tax Journal*, 34. Jg., S. 241–248.
- Ness, W. (1973): „US income tax deferral and the dividend remittance policy of multinational corporations“, New York Graduate School of Business Administration, Arbeitspapier Nr. 73–67 S.
- Nielsen, S. und Sørensen, P. B. (1991): „Capital income taxation in a growing open economy“, *European Economic Review*, 34. Jg., S. 179–197.
- Papke, L. (1987): „Subnational taxation and capital mobility: Estimates of tax price elasticities“, *National Tax Journal*, 40. Jg., S. 191–203.
- Papke, L. (1991): „Interstate business tax differentials and new firm location. Evidence from panel data“, *Journal of Public Economics*, Bd. 45, S. 47–68.
- Scholes, M., und Wolfson, M. (1990): „The effects of change in tax laws on corporate restructuring activity“, *Journal of Business*.
- Scholhammer (1972): *The locational strategies of multinational enterprises*, unveröffentlichte Dissertation, University of California.
- Sinn, H.-W. (1988): „US tax reform 1981 and 1986. Impact on international capital markets and capital flows“, *National Tax Journal*, 41. Jg., S. 327–340.
- Slemrod, J. (1989): „Tax havens, tax bargains and tax addresses: The effect of taxation on the spatial allocation of capital“, Beitrag auf der Konferenz über die Reformierung der Besteuerung von Kapitaleinkünften am Kieler Institut für Weltwirtschaft, Kiel, Deutschland, 7. und 8. Dezember 1989.
- Slemrod, J. (1990): „Tax effects on foreign direct investment in the United States: Evidence from a cross-country comparison“, in: Razin, A. und Slemrod, J. (Hrsg.): *Taxation in the global economy*, University of Chicago Press.
- Snoy, B. (1975): *Taxes on direct investment income in the EEC. A legal and economic analysis*, Praeger Publishers, New York.

Sørensen, P. B. (1991): „Taxation and the cost of capital in foreign direct investment“, Arbeitspapier, Wirtschaftswissenschaftliches Institut der Kopenhagener Hochschule für Betriebswirtschaft.

Van den Bulcke, D. (1971): *De Buitenlandse ondernemingen in de belgische industria*, Serug, Gent.

Wilson, G. (1991): „The role of taxes in location and sourcing decisions“, Beitrag zu einer Konferenz des National Bureau of Economic Research über internationale Besteuerung, New York, September 1991.

Young, K. (1988): „The effects of taxes and rates of return on foreign direct investment in the United States“, *National Tax Journal*, 41. Jg., S. 109—121.

TABELLE 5A.1

Globale internationale Kapitalbewegungen, 1982–1988

(Mrd. SZR)

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Kapitalbilanz	56,7	63,8	47,6	38,2	7,2	4,9	27,3
Direktinvestitionen	26,9	14,2	13,0	-14,1	-19,6	-28,5	-9,7
im Ausland	-21,6	-31,4	-39,0	-61,5	-83,7	-112,8	-109,4
in der berichtenden Volkswirtschaft	48,6	45,5	52,0	-47,4	64,1	84,3	99,8
Portfolio-Investitionen	-12,0	15,0	27,0	36,2	-7,3	-19,2	-32,2
Forderungen	-60,2	-42,9	-53,5	-115,1	-158,7	-99,3	-156,8
Verbindlichkeiten	48,1	57,9	80,5	-151,3	-151,4	80,0	124,6
Sonstiges langfristiges Kapital	23,9	14,3	1,1	22,7	-3,1	-7,3	-7,0
Forderungen	-85,8	-82,8	-69,0	-57,8	-62,8	-74,5	-45,3
Verbindlichkeiten	109,7	97,1	70,1	80,4	59,7	67,2	38,3
Sonstiges kurzfristiges Kapital	-14,8	24,8	24,2	10,1	33,5	123,0	76,2
Forderungen	-203,5	-101,7	-146,5	-201,5	-375,9	-359,1	-258,8
Verbindlichkeiten	188,7	126,5	170,7	211,5	409,4	482,1	335,0
Reserven	30,4	-19,9	-33,1	-15,4	-21,0	-119,5	-30,9
Verbindlichkeiten in Form von Reserven ausländischer Behörden	2,3	15,5	15,4	-1,3	24,7	56,4	30,8
<i>Erinnerungsposten</i>							
Leistungsbilanzsaldo	-85,9	-64,1	-69,5	-62,9	-36,1	-12,2	-41,3
Nettofehler und -auslassungen	29,1	0,1	21,5	23,9	28,3	-6,9	13,8

Quelle: IWF (1991, Tabelle 1).

TABELLE 5A.2

Direktinvestitionen in bzw. aus den EG-Ländern
und deren wichtigsten Handelspartnern

	Zufließende kumulative Direktinvestitionen		Abfließende kumulative Direktinvestitionen	
	1971–1980	1981–1989	1971–1980	1981–1989
<i>EG-Länder</i>				
Belgien/Luxemburg ⁽¹⁾	9 215	20 020	3 213	14 854
Dänemark	1 561	308	1 063	476
BR Deutschland ⁽¹⁾	13 957	16 535	23 130	85 253
Griechenland	k. A.	6 145	k. A.	k. A.
Spanien	7 060	46 000	1 274	8 196
Frankreich ⁽¹⁾	16 908	43 225	13 940	85 736
Irland	1 659	1 113	k. A.	k. A.
Italien ⁽¹⁾	5 698	24 993	3 597	27 859
Niederlande	10 822	25 729	27 829	51 038
Portugal ⁽²⁾	536	5 813	38	202
Vereinigtes Königreich	40 503	121 048	55 112	184 154
<i>Haupthandelspartner</i>				
Japan ⁽¹⁾	1 424	3 281	18 052	185 826
Vereinigte Staaten ⁽¹⁾	56 276	354 712	134 354	176 464

(¹) In diesen Ländern werden die reinvestierten Gewinne nicht in den Statistiken über ausländische Direktinvestitionen ausgewiesen.

(²) Angaben zu Portugal liegen erst ab 1975 vor.

(³) Um einen Vergleich mit den anderen Ländern zu erleichtern, wurden Veräußerungsgewinne und -verluste nicht berücksichtigt.

Quelle: OECD. Die Angaben beruhen auf den Zahlungsbilanzen.

TABELLE 5A.3

Voraussichtliche kurz- und mittelfristige Auswirkungen einer Besteuerung
Nettoimporte von Portfolio-Investitionen

Auswirkungen auf	Einkommensteuer auf Zinserträge	Körperschaftsteuer	Einkommensteuer auf Dividenden	Einkommensteuer auf Veräußerungs- gewinne	Investitionsanreiz
Investitionen	+	-	-	-	+
Ersparnis	-	+	+	?	?
Nettokapitalimport	+	-	-	?(-)	?(+)

NB: Die Vorzeichen in den Klammern zeigen die wahrscheinlichsten Konsequenzen auf. Grundlage für diese Tabelle war die theoretische Analyse von Nielsen und Sørensen (1991).

TABELLE 5A.4

**Möglichkeiten zur Finanzierung von Sachinvestitionen
durch eine ausländische Tochtergesellschaft⁽¹⁾**

Externe Finanzierung

1. Kreditaufnahme der Tochtergesellschaft auf dem lokalen oder globalen Kapitalmarkt.
2. Ausgabe neuer Aktien der Tochtergesellschaft an Minderheitsaktionäre auf dem lokalen oder globalen Kapitalmarkt.

Interne Finanzierung⁽²⁾

3. Einbehaltung der Gewinne durch die Tochtergesellschaft.
4. Einbehaltung der Gewinne durch die Muttergesellschaft und Kreditgewährung.
5. Einbehaltung der Gewinne durch die Muttergesellschaft und Kauf neuer Aktien von der Tochtergesellschaft.
6. Kreditaufnahme durch die Muttergesellschaft mit anschließender Kreditgewährung an die Tochtergesellschaft.
7. Kreditaufnahme durch die Muttergesellschaft und Kauf neuer Aktien von der Tochtergesellschaft.
8. Ausgabe neuer Aktien durch die Muttergesellschaft und Kreditgewährung an die Tochtergesellschaft.
9. Ausgabe neuer Aktien durch die Muttergesellschaft und Kauf neuer Aktien von der Tochtergesellschaft.

⁽¹⁾ Der Einfachheit halber wurde die Möglichkeit der Kreditgewährung zwischen Tochtergesellschaften außer acht gelassen.

⁽²⁾ Bei den Finanzierungsmöglichkeiten 3 bis 9 handelt es sich um ausländische Direktinvestitionen.

TABELLE 5A.5

**Voraussichtliche Effekte einer inländischen Körperschaftsteuersatzerhöhung
auf im Ausland getätigte Direktinvestitionen⁽¹⁾**

	Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung		
	Freistellungsmethode	Verzögerte Gutschrift ⁽²⁾	Reine Gutschriftmethode
Sachinvestitionseffekt	(0)	– ⁽³⁾	–
Erwerbseffekt	(0)	– ⁽³⁾	–
Finanzierungseffekt	(0)	–	–
Gesamteffekt	(0)	–	–

⁽¹⁾ Die Tabelle beruht auf der theoretischen Analyse von Sinn (1988) und Sørensen (1991). Die dargestellten Effekte können auch als Ergebnis einer Anhebung des ausländischen Körperschaftsteuersatzes auf die zufließenden ausländischen Direktinvestitionen interpretiert werden.

⁽²⁾ Es wird davon ausgegangen, daß der inländische Körperschaftsteuersatz höher als der ausländische Körperschaftsteuersatz ist. Andernfalls wären die Effekte bei der verzögerten Steuergutschriftmethode mit denen der Freistellungsmethode identisch.

⁽³⁾ Erfolgt die Finanzierung der Investitionen der ausländischen Tochtergesellschaft durch selbst einbehaltene Gewinne, so kommt es zu keinen nennenswerten Effekten.

TABELLE 5A.6

**Voraussichtliche Effekte einer ausländischen Körperschaftsteuersatzerhöhung
auf im Ausland getätigte Direktinvestitionen⁽¹⁾**

	Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung		
	Freistellungsmethode	Verzögerte Gutschrift	Reine Gutschriftmethode
Sachinvestitionseffekt	—	(—)	0
Erwerbseffekt	0	+	+
Finanzierungseffekt	—	—	0
Gesamteffekt	—	?(-)	+

⁽¹⁾ Die Tabelle beruht auf der theoretischen Analyse von Sinn (1988) und Sørensen (1991). Die dargestellten Effekte können auch als Ergebnis einer Anhebung des inländischen Körperschaftsteuersatzes auf die zufließenden ausländischen Direktinvestitionen interpretiert werden.

TABELLE 5A.7

**Auswirkungen der Körperschaftsteuersätze auf die Investitionstätigkeit
eines multinationalen Konzerns in Abhängigkeit vom Verhalten der Konzernleitung**

	Ziele der Konzernleitung			
	Maximierung der Aktienwerte Auswirkung auf		Maximierung der Wirtschaftstätigkeit Auswirkung auf	
	Investitionen im Inland	Investitionen im Ausland	Investitionen im Inland	Investitionen im Ausland
Auswirkungen der Anhebung des inländischen Körperschaftsteuersatzes	negativ	null ⁽¹⁾ oder negativ ⁽²⁾	negativ	positiv
Auswirkungen der Anhebung des ausländischen Körperschaftsteuersatzes	null	negativ	positiv	negativ

⁽¹⁾ Nach der Anrechnungsmethode.

⁽²⁾ Nach der Methode der verzögerten Steuergutschrift.

TABELLE 5A.8

**Direktinvestitionen der USA im Ausland und
Transaktionen mit Konzernunternehmen in den Niederländischen Antillen**

(Mrd. USD)

	US-Direktinvestitionen insgesamt		Konzernunternehmen in den niederländischen Antillen	
	Direktinvestitionen im Ausland	Transfers von Muttergesellschaften	Direktinvestitionen im Ausland	Transfers von Muttergesellschaften
1982	-2,4	-3,7	-8,6	-9,4
1983	0,4	-6,8	-3,1	-4,1
1984	2,8	-5,7	-2,0	-2,8
1985	17,3	-1,1	4,2	3,4
1986	28,0	9,1	5,1	5,4

Quelle: Jun (1989, Tabelle 2; 1990, Tabelle 2.2).

TABELLE 5A.9

Simulationen zur Untersuchung des Einflusses der Körperschaftsteuer auf Kapitalströme

Verfasser	Datengrundlage	Erklärte Variable	Elastizität gegenüber der Körperschaftsteuer im Gastland ⁽¹⁾
Horst (1977) ⁽²⁾	Angaben zu den USA von 1974	Inländische Sachinvestitionen durch US-Tochtergesellschaften	+0,3
		Ausländische Sachinvestitionen durch US-Tochtergesellschaften	-0,6
		Nettokapitalbewegungen von den US-Muttergesellschaften zu ihren ausländischen Töchtern	-6,8
Damus, Hobson und Thirsk (1991)	Angaben zu Kanada von 1980	Kanadische Kapitalimporte	Kapitalimporte werden durch Rendite nach Steuern bestimmt: -0,34 Kapitalimporte werden durch Rendite vor Steuern bestimmt: +0,02

(¹) Die Elastizität gibt die prozentuale Veränderung der erklärten Variablen an, die durch eine 1%ige Veränderung des Steuersatzes hervorgerufen wird.
(²) Die Elastizitätswerte wurden von Kopits (1976, S. 645) auf der Grundlage eines von Horst entwickelten Modells berechnet.

TABELLE 5A.10

**Einschätzung des Einflusses der Steuern auf ausländische Direktinvestitionen
anhand der Investitionstätigkeit von vier (heutigen) EG-Ländern in 14 westeuropäischen Ländern, 1966—1969**

(Veränderungen in % Sätzen)

Heimatland des Investitionsunternehmens	Auswirkung der Anhebung des effektiven Körperschaftsteuersatzes im Gastland um einen Prozentpunkt auf das Verhältnis ADI zu Investitionen in der verarbeitenden Industrie insgesamt	Auswirkung der Anhebung des effektiven Körperschaftsteuersatzes im Gastland um einen Prozentpunkt auf den Anteil dieses Landes an den insgesamt getätigten europäischen ADI
Belgien	– 0,004 (*)	– 0,088 (*)
Frankreich	– 0,033 (*)	– 0,495
Vereinigtes Königreich	– 0,610	– 0,191 (*)
BR Deutschland	– 0,271	– 0,333

(*) Schätzwerte von geringer statistischer Relevanz.

Quelle: Snoy (1975).

TABELLE 5A.11

**Ökonometrische Schätzungen zu den Auswirkungen des US-Körperschaftsteuersatzes auf die in die USA
fließenden ausländischen Direktinvestitionen**

Verfasser	Erfassungszeitraum	Elastizität der ADI gegenüber dem US-Körperschaftsteuersatz		
		ADI-Finanzierung durch einbehaltenen Gewinn	ADI-Finanzierung durch Übertragungen der Muttergesellschaft	ADI insgesamt
Hartman (1984)	1965—1979	– 3,6	– 9,5 (*)	k. A.
Boskin & Gale (1987)	1956—1984	– 16,0	unbedeutend	k. A.
Young (1988)	1953—1984	Intervall: – 1,0 bis – 3,83	– 1,48 (*)	k. A.
Slemrod (1990)	1956—1984	unbedeutend (*)	– 1,4 (*)	– 1,16 (*)

(*) Die in der Tabelle dargestellte Elastizität gibt die prozentuale Veränderung der in die USA fließenden ADI an, die durch eine 1%ige Veränderung des durchschnittlichen effektiven US-Körperschaftsteuersatzes hervorgerufen wird. Zum Teil sind die Abweichungen in den geschätzten Werten auf die Überarbeitung der Daten zurückzuführen.

(*) Schätzungen von geringer statistischer Signifikanz.

(*) Elastizität gegenüber dem marginalen effektiven Körperschaftsteuersatz in den USA.

TABELLE 5A.12

**Ökonometrische Studien zum Einfluß des Körperschaftsteuersystems
auf die Direktinvestitionen der USA im Ausland**

Verfasser	Datensatz	Erklärte Variable	Hauptkenntnisse
Snoy (1975)	Querschnittsdaten zu den ADI der USA in 11 westeuropäischen Ländern, 1966 – 1969	Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der US-amerikanischen ADI im Gastland (I_g) Verhältnis der US-amerikanischen ADI zu den im Gastland (I_f) insgesamt getätigten Investitionen im Fertigungsbereich	Bei einer Senkung des effektiven Körperschaftsteuersatzes im Gastland würde: * I_g um 6,7 Prozentpunkte steigen, * I_f um 2,5 Prozentpunkte steigen.
Hartman (1981)	Zeitreihen, 1965 – 1979	Über im Ausland einbehaltene Gewinne finanzierte US-amerikanische ADI insgesamt im Verhältnis zum BSP (I_{re}/Y)	Elastizität des (I_{re}/Y) gegenüber * der Rendite nach Steuern in den USA: $-0,66$, * der Rendite nach ausländischer Körperschaftsteuer: $+1,4$
Boskin & Gale (1987)	Zeitreihen, 1965 – 1984	Über im Ausland einbehaltene Gewinne finanzierte US-amerikanische ADI insgesamt im Verhältnis zum BSP (I_{re}/Y)	Elastizität des (I_{re}/Y) gegenüber * der Rendite nach Steuern in den USA: $-0,2$ (¹⁾ , * der Rendite nach ausländischer Körperschaftsteuer: zwischen $+1,2$ und $+1,3$.
Hartman & Frisch (1983)	Querschnittsdaten zu den US-amerikanischen ADI in 16 ausländischen Gastländern, 1968 – 1972	Wachstumsrate der US-amerikanischen ADI im Gastland, 1968 – 1972 (I_g) Bestand der in US-Besitz befindlichen Wirtschaftsgüter im Gastland (A)	* Bei einer Erhöhung der Rendite der ADI nach ausländischer Körperschaftsteuer erhöht sich I_g um 12 Prozentpunkte. * Elastizität von A gegenüber dem effektiven Körperschaftsteuersatz im Gastland: $0,26$ * Zusätzliche US-Steuern auf rückgeführte Gewinne haben keine größeren Auswirkungen auf die ADI.
Jun (1990)	Zeitreihen, 1965 – 1986	Über Übertragungen von US-Muttergesellschaften finanzierte US-amerikanische ADI insgesamt im Verhältnis zum BSP (I_t/Y)	* Der marginale effektive Körperschaftsteuersatz auf US-Investitionen wirkt sich stark positiv auf I_t/Y aus. * Keine weitere maßgebliche Beeinflussung der ADI durch steuerliche Faktoren
Grubert & Mutti (1989)	Querschnittsdaten zu den US-amerikanischen ADI in 33 Gastländern 1982	Bestand des in US-Besitz befindlichen Nettovermögens (Anlagen und Ausrüstungen) im Ausland (NPE)	Bei einer Senkung des effektiven Körperschaftsteuersatzes von 20 auf 10 % steigt NPE um 65 %.

(¹) Die Abweichung zwischen diesem Elastizitätswert und dem von Hartman (1981) ermittelten vergleichbaren Wert kann auf Datenüberarbeitungen zurückgeführt werden.

TABELLE 5A.13

Ergebnisse der von Devereux/Pearson durchgeführten Untersuchung von 173 britischen Unternehmen

Frage: „Wie häufig sind Steuersätze und Steuervergünstigungen für Ihre Standortentscheidungen von Belang bzw. maßgeblich?“ (Prozentsatz der die Frage beantwortenden Unternehmen; die letzte Spalte gibt an, wie hoch der Anteil der Unternehmen war, die diese Frage unbeantwortet ließen)

	Immer	Meistens	Manchmal	Nie	Keine Angaben
Von Belang	47,8	28,3	23,9	0	25,8
Maßgeblich	18,9	24,3	40,5	16,2	40,3

Quelle: Devereux und Pearson (1989, Tabelle 3.2).

Frage: „Wie häufig sind die folgenden Faktoren für Ihre Standortentscheidungen von Belang bzw. maßgeblich?“ (Prozentsatz der Gruppe von Befragten, die alle diesbezüglichen Fragen beantwortet haben; die letzte Spalte gibt an, wie hoch der Anteil der Unternehmen war, die diese Frage unbeantwortet ließen)

	Immer	Meistens	Manchmal	Nie	Keine Angaben
<i>Steuersätze</i>					
Von Belang	56,5	22,6	17,7	3,2	0
Maßgeblich	30,8	21,2	34,6	13,5	16,1
<i>Quellensteuersätze</i>					
Von Belang	39,7	37,9	17,2	5,2	6,4
Maßgeblich	18,5	25,9	40,7	14,8	12,9
<i>Abschreibungsmodalitäten</i>					
Von Belang	36,1	27,9	26,2	9,8	1,6
Maßgeblich	22,6	11,3	37,7	28,3	14,5
<i>Steuerliche Verlustbehandlung</i>					
Von Belang	34,5	29,3	29,3	6,9	6,4
Maßgeblich	14,5	20,0	41,8	23,6	11,3
<i>Automatisch gewährte Zuschüsse</i>					
Von Belang	25,4	25,4	40,7	8,5	4,8
Maßgeblich	12,7	21,8	47,3	18,2	11,3
<i>Nach Ermessen gewährte Zuschüsse</i>					
Von Belang	25,9	22,4	43,1	8,6	6,4
Maßgeblich	12,5	21,4	44,6	21,4	9,7

Quelle: Devereux und Pearson (1989, Tabelle 3.4).

TABELLE 5A.14

**Ökonometrische Studien zum Einfluß der Besteuerung
auf das Finanzgebaren multinationaler US-Konzerne**

Verfasser	Datensatz	Erklärte Variable	Hauptkenntnisse
Kopits (1971)	Querschnittsdaten für 18 hochentwickelte Gastländer, 1962	Dividenden der Tochtergesellschaften (D)	Elastizität von D gegenüber dem Körperschaftsteuersatz im Gastland: + 6,0, dem Körperschaftsteuersatz im Inland: - 7,9.
Kopits (1972)	Querschnittsdaten für 23 weniger entwickelte Gastländer, 1962	Dividenden der Tochtergesellschaften (D)	Elastizität von D gegenüber dem Körperschaftsteuersatz im Gastland: - 0,4.
Ness (1973)	Querschnittsdaten für 19 Gastländer, 1969 - 1971	Einbehaltene Gewinne der Tochtergesellschaften (R)	Elastizität von R gegenüber dem Körperschaftsteuersatz im Gastland: - 0,8, dem Körperschaftsteuersatz im Inland: + 1,0.
Mutti (1981)	Querschnittsdaten für 11 Gastländer, 1972	Dividenden der Tochtergesellschaften (D)	Bei der Senkung des US-Körperschaftsteuersatzes um 1 Prozentpunkt steigt D um 0,75 %.
Hines & Hubbard (1990)	Mikroquerschnittsdaten für 12 041 ausländische Unternehmen in US-Besitz, 1984	Verhältnis zwischen den Dividenden und den Vermögenswerten der Tochtergesellschaften (D)	Bei Senkung des US-Körperschaftsteuersatzes um 1 Prozentpunkt steigt D um 4 %, sofern bei der Muttergesellschaft in den USA die Gutschrift für ausländische Steuern ein Defizit ausweist. D erhöht sich, wenn bei der Muttergesellschaft in den USA die Gutschrift für ausländische Steuern einen Überhang ausweist.

(¹) Die sich aus den Studien von Kopits (1971; 1972) und Ness (1973) ergebenden Elastizitäten wurden von Kopits (1976) errechnet.

TABELLE 5A.15

**Geschätzte Auswirkungen einer hypothetischen vollständigen Angleichung
der durchschnittlichen effektiven Körperschaftsteuersätze
auf die ausländischen Direktinvestitionen in Westeuropa von 1965 – 1970**

Gastland	Jährliche Wachstumsrate der Direktinvestitionen aus den USA		Verhältnis der zufließenden Direktinvestitionen insgesamt zu den Gesamtinvestitionen im Fertigungsbereich	
	Tatsächliche Wachstumsrate	Geschätzte Wachstumsrate (°)	Tatsächliches Verhältnis	Geschätztes Verhältnis (°)
Belgien/Luxemburg	18,0	11,5	23,4	20,7
Dänemark	15,6	10,7	3,7	- 1,1
BR Deutschland	12,7	16,1	6,2	5,4
Spanien	14,7	4,4	k. A.	k. A.
Frankreich	11,7	10,4	3,2	8,7
Italien	12,8	7,3	4,7	6,6
Niederlande	24,4	20,8	15,4	15,2
Vereinigtes Königreich	8,5	12,1	9,0	9,9
Norwegen	9,6	11,0	k. A.	k. A.
Schweden	23,4	19,1	3,6	6,9
Schweiz	21,0	12,9	15,2	3,6

(°) Snoy (1975, Tabellen 27.4 und 27.5). Für Griechenland, Irland und Portugal lagen keine Angaben vor.

TABELLE 5A.16

**Geschätzte Auswirkungen einer Körperschaftsteuerharmonisierung
in der Europäischen Gemeinschaft (°) auf das Produktionsniveau**

	a) Produktionsniveau in einem integrierten Markt ohne Harmonisierung (1985 = 100)	Harmonisierungsszenarium [Index Spalte a = 100]		
		(1)	(2)	(3)
Belgien	98,9	99,3	98,7	99,9
Dänemark	100,9	98,9	98,5	99,8
BR Deutschland	90,7	101,2	103,0	105,4
Griechenland	118,4	101,6	101,0	102,2
Spanien	111,1	100,4	98,9	101,1
Frankreich	94,7	101,4	101,4	101,2
Irland	120,5	99,8	97,3	98,1
Italien	99,8	99,5	100,0	103,2
Luxemburg	96,6	99,0	99,1	98,6
Niederlande	95,9	101,2	100,0	102,3
Portugal	128,5	101,6	101,2	102,2
Vereinigtes Königreich	115,9	101,0	101,0	99,9
EG	101,9	100,7	100,9	102,1
Japan	100,0	99,5	99,4	98,5
USA	100,0	99,5	99,4	98,5
Welt	100,0	100,0	100,0	100,1

(°) Bei den Schätzwerten wird von einer gemeinsamen Inflationsrate von 2 % ausgegangen. Das Produktionsniveau wird ausgehend vom Nettoinlandsprodukt ermittelt. Eine Erläuterung zu den drei möglichen Harmonisierungsszenarien findet sich im Text.

Quelle: Fuente und Gardner (1990, Tabelle 10).

Anhang 5B

Einfluß verschiedener Faktoren auf die Beantwortung der Fragebögen

In diesem Anhang wird ein ausführlicherer Überblick über die Antworten in den Fragebögen vermittelt. Dabei soll vor allem aufgezeigt werden, ob in Abhängigkeit von folgenden Faktoren systematische Unterschiede bei der Beantwortung der Fragen feststellbar sind: Heimatland des Befragten, Branche des Befragten, Stellung des Befragten und Unternehmensgröße.

Anhand von vier Größenkategorien werden die befragten Unternehmen in Gruppen unterteilt. Als „klein“ gelten Unternehmen, deren jährlicher Umsatz 6,1 Mio. ECU nicht überschreitet. Bei „mittelgroß I“ handelt es sich um Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 6,1 und weniger als 44,6 Mio. ECU, während Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 44,6 und 215,3 Mio. ECU zu den als „mittelgroß II“ eingestuften Unternehmen zählen. Übersteigt der Umsatz 215,3 Mio. ECU, wird von „großen“ Unternehmen gesprochen.

Die Tabellen in diesem Anhang entsprechen den Tabellen in Kapitel 5 des Berichts. So werden z. B. die Ergebnisse aus Tabelle 5 des Kapitels 5 in Tabelle 5B.5 in detaillierter Form dargestellt.

Bei den in den Tabellen 5B.5, 5B.6 und 5B.7 angegebenen Zahlen handelt es sich um Durchschnittswerte. Dazu wurden den einzelnen Antworten folgende Werte zugeordnet: immer = 1, meistens = 2, manchmal = 3, nie = 4. Eine Zahl von 1,7 würde daher anzeigen, daß die Befragten mehrheitlich die Besteuerung als für bestimmte Entscheidungen relevant oder gar maßgeblich erachten. Natürlich lassen derartige Durchschnittswerte keine präzisen Schlüsse zu. Als ungefähre Richtschnur zu den unterschiedlichen Antworten der einzelnen Kategorien haben sie aber durchaus ihre Berechtigung.

Auch bei den Angaben in Tabelle 5B.8. handelt es sich um Durchschnittswerte. In diesem Fall waren den Befragten Antworten von 1 (gar nicht) bis 5 (stark) vorgegeben. Wenngleich diese Werte keine präzisen Schlußfolgerungen erlauben, sollten sie doch zumindest gewisse Aufschlüsse über die Unterschiedlichkeit der von den einzelnen Gruppen gegebenen Antworten geben.

Die in der ersten Spalte der einzelnen Tabellen in Klammern aufgeführten Zahlen geben an, wie viele Unternehmen in jeder Gruppe befragt wurden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß sie auch alle Fragen beantwortet haben. Wurde eine Frage von weniger als zehn Befragten beantwortet, so wird die genaue Zahl in Klammern hinzugefügt. Aufgrund der geringen Rücklaufquote wurde Island von der Analyse ausgenommen.

TABELLE 5B.5

„Die Entscheidung über den Standort eines Unternehmensbereiches kann in unterschiedlich starkem Maße durch die Steuersysteme der in Frage kommenden Länder beeinflußt werden. Wie häufig sind die Ihrem Unternehmen erwachsenden Steuern für Ihre Entscheidung von Belang bzw. maßgeblich?“

	Produktionsstätte		Vertriebsstelle		Koordinierungszentrum		FuE-Zentrum		Zentrum für Finanzdienstleistungen	
	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich
Alle (965)	1,92	2,49	2,28	2,78	1,92	2,25	2,23	2,68	1,56	1,77
Muttergesellschaften (584)	1,97	2,56	2,34	2,86	1,81	2,13	2,23	2,69	1,48	1,67
<i>Nach Ländern</i>										
Österreich (28)	2,22	2,43	2,50	2,52	1,87	2,08	2,45	2,45	1,29	1,42
Belgien (48)	1,97	2,52	2,29	2,89	1,20	1,32	1,95	2,56	1,27	1,41
Dänemark (77)	1,74	2,44	2,04	2,78	1,78	2,26	1,78	2,33	1,28	1,44
Finnland (11)	2,82	3,45	2,82	3,45	(1,56)	(2,11)	(2,50)	(3,38)	1,55	2,00
Frankreich (17)	1,58	2,45	2,13	2,69	1,45	1,73	(1,44)	(2,11)	1,17	1,33
Deutschland (109)	1,72	1,76	2,31	2,37	1,80	1,97	2,12	2,31	1,54	1,61
Griechenland (26)	1,65	2,25	1,63	2,19	2,39	2,93	2,56	3,07	2,10	2,44
Irland (62)	1,53	2,03	2,39	2,96	1,78	2,07	1,96	2,39	1,32	1,37
Italien (92)	1,79	2,86	1,93	2,69	2,14	2,59	2,33	2,91	1,62	1,90
Luxemburg (19)	1,53	2,31	1,79	2,92	1,55	2,00	1,55	3,00	1,40	(1,78)
Niederlande (144)	2,27	2,64	2,49	2,92	2,05	2,18	2,59	2,90	1,84	1,93
Portugal (36)	1,28	2,04	1,67	2,39	1,83	2,47	2,00	2,23	1,29	1,71
Spanien (17)	(2,38)	(2,75)	2,18	(2,57)	(2,57)	(2,50)	(2,29)	(2,67)	2,09	(2,14)
Schweden (38)	2,44	3,19	3,09	3,64	1,20	1,39	2,74	3,06	1,32	1,52
Schweiz (24)	2,00	2,08	2,80	3,00	2,55	(2,56)	(2,50)	(2,50)	1,50	1,47
Vereinigtes Königreich (213)	2,14	2,92	2,26	2,82	2,18	2,69	2,31	2,81	1,79	2,19
<i>Nach Sektor</i>										
Industrie (652)	1,92	2,49	2,29	2,79	1,92	2,24	2,26	2,72	1,56	1,76
Einzelhandel (66)	1,82	2,28	2,42	3,00	1,89	2,08	2,28	1,69	1,61	1,76
Finanzdienstleistungen (65)	(2,25)	(3,00)	2,10	2,61	2,25	2,50	(2,40)	(2,50)	1,73	2,05
Nicht-Finanzdienstleistungen (57)	2,21	3,06	2,21	3,00	1,96	2,47	2,17	(2,67)	1,38	1,50
Sonstiges (117)	1,83	2,40	2,26	2,64	1,86	2,24	2,03	2,53	1,49	1,73

	Produktionsstätte		Vertriebsstelle		Koordinierungszentrum		FuE-Zentrum		Zentrum für Finanzdienstleistungen	
	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich
<i>Nach Verantwortungsbereich des Befragten</i>										
Steuern (363)	1,98	2,56	2,20	2,71	1,77	2,17	2,16	2,66	1,50	1,75
Finanzen (376)	1,90	2,52	2,38	2,89	2,05	2,42	2,22	2,69	1,63	1,80
Unternehmensstrategie (129)	1,87	2,22	2,26	2,71	2,16	2,63	2,42	2,76	1,70	1,77
Sonstiges (74)	1,85	2,43	2,33	2,83	1,87	2,33	2,48	2,89	1,46	1,77
<i>Nach Größe</i>										
Klein (214)	1,85	2,47	2,11	2,72	1,95	2,29	2,27	2,77	1,51	1,72
Mittelgroß I (230)	1,93	2,52	2,23	2,69	2,08	2,58	2,32	2,79	1,71	1,96
Mittelgroß II (214)	1,94	2,35	2,41	2,84	2,14	2,33	2,18	2,41	1,56	1,65
Groß (214)	2,01	2,70	2,36	2,91	1,60	1,99	2,23	2,86	1,45	1,75

TABELLE 5B.6

„Wie häufig sind die folgenden Faktoren für Ihre Standortentscheidungen von Belang bzw. maßgeblich?“

	Steuersätze für Unternehmensgewinne		Quellenbesteuerung von Dividenden und Ertragszinsen		Bemessungsgrundlage		Mit der Einhaltung steuerlicher Vorschriften verbundene Kosten		Spezielle Investitionskosten		Überhang von ACT précompte usw.	
	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich
Alle (965)	1,78	2,28	1,90	2,37	2,09	2,52	2,61	3,00	1,87	2,25	2,24	2,62
Muttergesellschaften (584)	1,82	2,33	1,94	2,42	2,16	2,59	2,75	3,11	1,95	2,35	2,31	2,68
<i>Nach Ländern</i>												
Österreich (28)	1,92	2,00	1,56	1,65	1,96	2,00	2,45	2,57	1,78	1,90	2,13	2,19
Belgien (48)	2,05	2,43	1,97	2,30	2,16	2,47	2,78	3,15	2,23	2,50	2,37	2,70
Dänemark (77)	1,61	2,19	1,86	2,16	1,77	2,19	2,25	2,57	1,85	2,26	2,24	2,60
Finnland (11)	2,55	3,36	2,09	2,82	3,00	3,55	3,27	3,82	2,36	3,00	2,91	3,63
Frankreich (17)	1,69	2,50	1,75	2,43	2,00	2,64	2,25	3,00	1,87	2,57	1,87	2,46
Deutschland (109)	1,60	1,67	2,01	2,10	1,92	1,96	2,75	2,77	1,64	1,70	2,31	2,34
Griechenland (26)	1,43	1,90	1,70	2,05	1,62	2,16	1,71	2,16	1,14	1,26	1,67	2,18
Irland (62)	1,50	2,05	1,95	2,39	2,00	2,31	2,72	3,21	1,73	2,26	2,16	2,59
Italien (92)	1,69	2,42	1,85	2,67	1,89	2,63	2,30	3,00	1,57	2,04	2,07	2,67
Luxemburg (19)	2,41	2,33	1,65	2,60	1,65	2,38	1,86	2,38	1,29	1,94	1,50	2,27
Niederlande (144)	2,01	2,31	1,88	2,27	2,18	2,65	2,81	3,08	2,10	2,34	2,36	2,51
Portugal (36)	1,42	2,00	1,71	2,15	2,00	2,52	2,11	2,67	1,34	1,96	1,73	2,42
Spanien (17)	2,00	2,43	2,18	(2,57)	2,45	(3,29)	2,54	(3,00)	2,18	(2,71)	2,18	(2,71)
Schweden (38)	2,22	3,09	2,27	3,00	2,86	3,37	3,34	3,63	2,49	3,00	2,95	3,43
Schweiz (24)	1,79	1,89	1,89	2,06	2,11	2,22	3,11	3,22	2,26	2,28	2,33	2,41
Vereinigtes Königreich (213)	1,86	2,58	1,87	2,60	2,26	2,83	2,68	3,21	2,01	2,59	2,26	2,77

	Steuersätze für Unternehmensgewinne		Quellenbesteuerung von Dividenden und Ertragszinsen		Bemessungsgrundlage		Mit der Einhaltung steuerlicher Vorschriften verbundene Kosten		Spezielle Investitionskosten		Überhang von A.C.T. précompte usw.	
	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich
<i>Nach Sektor</i>												
Industrie (652)	1,79	2,27	1,93	2,40	2,08	2,50	2,63	3,01	1,79	2,15	2,30	2,64
Einzelhandel (66)	2,00	2,38	1,95	2,44	2,28	2,73	2,70	2,97	2,00	2,38	2,33	2,73
Finanzdienstleistungen (65)	1,71	2,28	1,73	2,11	2,23	2,58	2,72	3,02	2,31	2,78	2,14	2,47
Nicht-Finanzdienstleistungen (57)	1,90	2,49	1,98	2,51	2,21	2,70	2,70	3,16	2,32	2,86	2,16	2,65
Sonstiges (117)	1,64	2,25	1,77	2,32	1,99	2,49	2,43	2,92	1,94	2,38	2,03	2,57
<i>Nach Verantwortungsbereich des Befragten</i>												
Steuern (363)	1,76	2,28	1,79	2,28	2,10	2,52	2,73	3,09	1,85	2,24	2,19	2,57
Finanzen (376)	1,83	2,34	2,00	2,49	2,12	2,59	2,54	2,95	1,93	2,30	2,30	2,69
Unternehmensstrategie (129)	1,76	2,11	1,92	2,32	2,01	2,33	2,49	2,88	1,84	2,16	2,29	2,59
Sonstiges (74)	1,76	2,34	2,02	2,45	2,12	2,55	2,62	3,05	1,92	2,30	2,25	2,78
<i>Nach Größe</i>												
Klein (214)	1,75	2,23	1,74	2,20	1,90	2,36	2,34	2,76	1,72	2,02	2,11	2,57
Mittelgroß I (230)	1,71	2,25	1,95	2,38	2,08	2,51	2,50	2,90	1,81	2,10	2,13	2,40
Mittelgroß II (214)	1,89	2,22	2,09	2,41	2,20	2,51	2,80	3,07	2,00	2,29	2,48	2,71
Groß (214)	1,83	2,49	1,87	2,56	2,21	2,75	2,84	3,32	2,01	2,57	2,29	2,78

TABELLE 5B.7

„Die Finanz- und Rechtsstruktur Ihrer im Ausland angededelten Unternehmensbereiche kann in unterschiedlich starkem Maße durch steuerliche Erwägungen bedingt werden. Bitte geben Sie an, wie häufig steuerliche Erwägungen für Sie bei den folgenden Entscheidungen von Belang bzw. maßgeblich sind.“

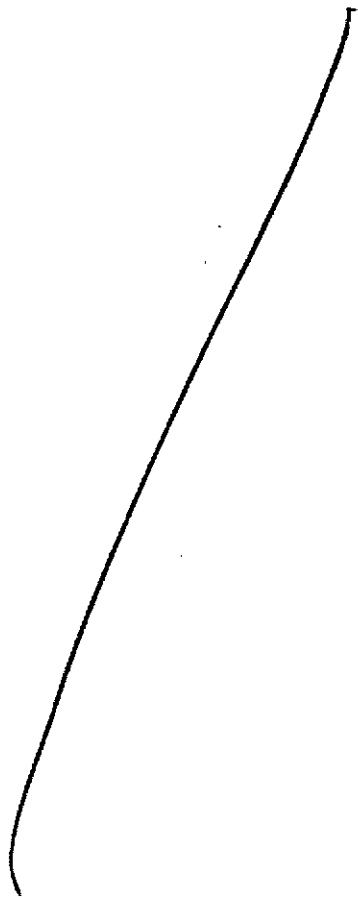
	Tochtergesellschaft, oder Zweigniederlassung		Finanzierung vor Ort (VOF) oder durch Muttergesellschaft (MGF)		Bei VOF: Eigenkapital, Kredit oder einbehaltener Gewinn		Bei MGF: Eigenkapital oder Kredit		Gewinnumleitung über Drittländer	
	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich
Alle (965)	1,72	2,06	1,70	1,98	1,75	2,08	1,73	2,00	1,88	2,04
Muttergesellschaften (584)	1,67	2,04	1,66	1,93	1,70	2,01	1,68	1,92	1,88	1,98
<i>Nach Ländern</i>										
Österreich (28)	1,83	1,90	1,74	1,84	1,91	2,11	1,75	1,86	1,68	1,83
Belgien (48)	2,05	2,19	1,88	2,03	2,10	2,32	1,82	2,13	1,76	2,21
Dänemark (77)	1,75	2,21	1,84	2,21	1,81	2,14	1,89	2,14	1,77	2,08
Finnland (11)	1,64	2,18	1,64	2,18	1,91	2,64	1,55	2,27	1,40	1,50
Frankreich (17)	1,38	1,80	1,40	1,73	1,34	1,80	1,64	2,07	1,50	1,93
Deutschland (109)	1,73	1,67	1,74	1,69	1,76	1,73	1,74	1,71	1,69	1,58
Griechenland (26)	1,50	(1,89)	2,00	2,18	2,00	2,10	(2,11)	(2,44)	(2,43)	(2,71)
Irland (62)	1,75	2,10	1,69	2,07	1,59	1,93	1,67	1,98	2,06	2,13
Italien (92)	1,74	2,30	1,69	2,00	1,74	2,31	1,73	2,11	1,85	2,10
Luxemburg (19)	1,71	2,13	1,60	2,29	1,81	2,27	2,00	2,64	2,00	2,33
Niederlande (144)	1,78	2,10	1,70	1,89	1,74	1,95	1,82	2,00	2,16	2,30
Portugal (36)	1,60	2,29	1,24	2,00	1,30	2,25	1,33	2,20	2,19	2,64
Spanien (17)	2,38	(2,33)	(3,00)	(3,20)	(3,00)	(3,33)	(3,00)	(3,25)	(3,80)	(4,00)
Schweden (38)	1,92	2,53	1,67	2,14	1,72	2,14	1,65	2,03	1,80	1,87
Schweiz (24)	1,63	1,72	1,61	1,65	1,94	2,00	1,28	1,28	1,75	1,80
Vereinigtes Königreich (213)	1,54	1,98	1,60	1,96	1,65	2,10	1,62	1,93	1,87	1,97

	Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung		Finanzierung vor Ort (VOF) oder durch Muttergesellschaft (MGF)		Bei VOF: Eigenkapital, Kredit oder einbehaltener Gewinn		Bei MGF: Eigenkapital oder Kredit		Gewinnumleitung über Drittländer	
	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich	Von Belang	Maßgeblich
<i>Nach Sektor</i>										
Industrie (652)	1,78	2,12	1,69	1,95	1,75	2,05	1,74	1,98	1,90	2,03
Einzelhandel (66)	1,58	1,92	1,82	2,14	1,84	2,18	1,88	2,18	1,74	2,10
Finanzdienstleistungen (65)	1,43	1,95	1,71	2,03	1,90	2,38	1,61	1,95	1,89	1,97
Nicht-Finanzdienstleistungen (57)	1,70	2,05	1,71	1,86	1,68	2,06	1,66	1,97	2,14	2,32
Sonstiges (117)	1,66	1,95	1,72	2,12	1,73	2,13	1,71	2,07	1,76	2,00
<i>Nach Verantwortungsbereich des Befragten</i>										
Steuern (363)	1,59	1,95	1,65	1,91	1,70	2,03	1,66	1,90	1,72	1,88
Finanzen (376)	1,76	2,13	1,69	1,99	1,74	2,07	1,75	2,00	2,02	2,21
Unternehmensstrategie (129)	1,98	2,22	1,70	2,07	1,75	2,13	1,78	2,15	1,95	2,07
Sonstiges (74)	1,84	2,17	2,00	2,23	2,11	2,38	1,98	2,36	2,23	2,23
<i>Nach Größe</i>										
Klein (214)	1,68	2,04	1,58	1,86	1,66	2,00	1,68	1,98	1,85	2,09
Mittelgroß I (230)	1,73	1,97	1,83	2,03	1,90	2,16	1,89	2,06	2,12	2,19
Mittelgroß II (214)	1,92	2,28	1,90	2,19	1,92	2,23	1,89	2,15	2,02	2,13
Groß (214)	1,56	1,99	1,53	1,89	1,61	2,01	1,59	1,89	1,73	1,89

TABELLE 5B.8

	Beeinflussen Steuern die Art der Gewinnrepariturierung?	Bewirken Unterkapitalisierungs-vorschriften eine höhere Steuerschuld?	Bewirken Verrechnungspreisvorschriften eine höhere Steuerschuld?	Kann durch Steuerplanung die Steuer in einem selbst gewählten Land entrichtet werden?	Beeinflussen steuerliche Erwägungen grenzüberschreitende Fusionen?
Alle (965)	3,40	2,28	2,47	2,54	3,01
Muttergesellschaften (584)	3,51	2,32	2,53	2,61	3,01
<i>Nach Ländern</i>					
Österreich (28)	3,70	2,53	2,38	2,82	3,42
Belgien (48)	3,94	2,50	2,47	2,68	3,25
Dänemark (77)	3,28	2,42	2,40	2,59	2,94
Finnland (11)	3,90	(2,89)	2,80	2,80	2,60
Frankreich (17)	4,40	2,82	3,27	2,21	3,53
Deutschland (109)	3,29	1,84	2,74	2,19	3,47
Griechenland (26)	3,75	(2,44)	(2,29)	(3,13)	3,50
Irland (62)	3,24	2,05	2,06	2,59	2,88
Italien (92)	3,35	3,07	3,24	3,37	3,51
Luxemburg (19)	4,00	(3,22)	2,83	(2,11)	3,40
Niederlande (144)	3,26	2,12	2,25	2,48	2,41
Portugal (36)	3,88	2,80	2,89	2,35	3,40
Spanien (17)	(2,56)	(2,14)	(2,63)	(2,13)	(3,38)
Schweden (38)	3,57	2,30	2,83	2,91	2,78
Schweiz (24)	3,39	2,21	2,89	2,44	2,72
Vereinigtes Königreich (213)	3,25	2,09	2,12	2,33	2,78

	Beeinflussen Steuern die Art der Gewinnreparaturierung?	Bewirken Unterkapitalisierungs-vorschriften eine höhere Steuerschuld?	Bewirken Verrechnungspreisvorschriften eine höhere Steuerschuld?	Kann durch Steuerplanung die Steuer in einem selbst gewählten Land entrichtet werden?	Beeinflussen steuerliche Erwägungen grenzüberschreitende Fusionen?
<i>Nach Sektor</i>					
Industrie (652)	3,42	2,34	2,60	2,62	3,08
Einzelhandel (66)	3,44	2,21	2,32	2,54	3,03
Finanzdienstl (65)	3,40	2,49	2,37	2,48	3,18
Nicht-Finanzdienstleistungen (57)	3,73	2,05	1,85	2,56	2,59
Sonstiges (117)	3,07	1,97	2,20	2,14	2,70
<i>Nach Verantwortungsbereich des Befragten</i>					
Steuern (363)	3,58	2,36	2,64	2,58	3,18
Finanzen (376)	3,26	2,26	2,38	2,52	2,79
Unternehmensstrategie (129)	3,23	2,14	2,30	2,54	3,09
Sonstiges (74)	3,19	1,94	2,13	2,35	3,04
<i>Nach Größe</i>					
Klein (214)	3,60	2,50	2,53	2,67	3,25
Mittelgroß I (230)	3,11	2,12	2,12	2,41	2,89
Mittelgroß II (214)	3,33	2,24	2,64	2,63	2,94
Groß (214)	3,50	2,26	2,46	2,52	3,01



— 384 —

Anhang 6

Steuerabkommen und der EG-Binnenmarkt⁽¹⁾

Prof. Dr. Albert J. Rädler
Universität Hamburg

I — Einleitung

Steuerabkommen stellen ein klassisches Instrument der Staaten zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Investitionen und Transaktionen dar. Inzwischen weist das Netz der bilateralen Einkommen- und Körperschaftsteuerabkommen innerhalb der Gemeinschaft nur noch wenige Lücken auf, die ausschließlich Abkommen mit und zwischen den südlichen Mitgliedstaaten betreffen.⁽²⁾ Die Zahl der bilateralen Abkommen zur Vermögens- und Erbschaftsbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten ist demgegenüber gering.

Laut Artikel 220 des EWG-Vertrags sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Verhandlungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufzunehmen. Hier besteht eindeutig noch Handlungsbedarf:

- i) Selbst bei den Ertragsteuern stehen noch einige wenige Abkommen aus (siehe oben);
- ii) fehlende Abkommen über Erbschaft- und Schenkungsteuern behindern die Freizügigkeit von Personen innerhalb der Gemeinschaft. Dies gilt hauptsächlich für Unternehmens-eigentümer und hier insbesondere für Eigentümer von KMU.

Aus diesem Grunde müßten die Mitgliedstaaten die noch bestehenden Lücken im Vertragsnetz so rasch wie möglich schließen. Seitens der Kommission sollten Maßnahmen ergriffen werden, damit die Mitgliedstaaten ihren in Artikel 220 verankerten Pflichten nachkommen.

Durch die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen läßt sich eine Doppelbesteuerung nicht in jedem Fall vollständig vermeiden. Zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede im Hinblick auf steuerrechtliche Begriffsbestimmungen wie auch in der praktischen Arbeit der Steuerbehörden, die sich nicht in jedem Falle durch bilaterale Vereinbarungen regeln lassen. Zur Frage der Verrechnungspreise wurde 1990⁽³⁾; von den Mitgliedstaaten ein neues Übereinkommen über Schiedsverfahren unterzeichnet. Mit seinem Inkrafttreten wird ein wichtiger Schritt vorwärts getan. Da dies aber erst nach erfolgter Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten geschehen kann, steht zu erwarten, daß bis dahin noch einige Jahre ins Land gehen.

(1) Überarbeitete Fassung des dem Ausschuß am 2. Dezember 1991 erstmalig vorgelegten Arbeitspapiers.

(2) Keine bilateralen Steuerabkommen abgeschlossen haben Dänemark und Griechenland*, Griechenland und Spanien**, Griechenland und Irland*, Griechenland und Luxemburg*, Griechenland und Portugal, Spanien und Irland*, Portugal und Luxemburg*, Portugal und die Niederlande sowie Portugal und Irland. (* Verhandlungen sind im Gange; ** Abkommen wurden bereits unterzeichnet, sind aber noch nicht in Kraft.)

(3) Übereinkommen 90/436/EWG, am 23. Juli 1990 vom Rat vereinbart.

Sobald einzelne Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, sollten sie es unverzüglich auf bilateraler Ebene anwenden, ohne erst auf den Abschluß des formellen Ratifizierungsprozesses zu warten.

Darüber hinaus wäre es nützlich, wenn sich die Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Definition wichtiger Begriffe [wie z. B. „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ in Artikel 8 des Übereinkommens über das Schiedsverfahren⁽¹⁾] verständigen könnten.

Angesichts der großen Bemühungen des OECD-Ausschusses für Steuerfragen werden die Doppelbesteuerungsabkommen heute weitgehend einheitlich auf der Grundlage des 1977 von der OECD erarbeiteten Musterabkommens für Einkommen- und Körperschaftsteuern sowie weiterer Musterabkommen für Vermögens- und Erbschaftsteuern abgefaßt. Seit einigen Jahren geraten die auf dem OECD-Muster beruhenden Verträge mit der sich herausbildenden einzelstaatlichen Vertragspolitik in Konflikt. Verschiedene große Industriestaaten waren bestrebt, eine eigene Vertragspolitik zu entwickeln und diese ihren Verhandlungen über Steuerabkommen zugrunde zu legen.

In Zukunft muß die weitgehend einheitliche Abfassung der Steuerabkommen zwischen den OECD-Ländern sowie zwischen den EG-Mitgliedstaaten natürlich beibehalten werden. In bestimmten Bereichen scheint die Vollendung des Binnenmarktes allerdings gewisse Anpassungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft erforderlich zu machen. Dabei gilt es, folgende Aspekte im Auge zu behalten:

- i) die Gleichbehandlung von Investitionen, unabhängig vom Wohnsitz des Investors und der Unternehmensform;
- ii) die besonderen Erfordernisse der KMU und
- iii) die Notwendigkeit der Vereinfachung von Regelungen.

Im folgenden werden einige Vorschläge zur Änderung des OECD-Musterabkommens aus dem Jahre 1977 erörtert. Zugleich sollen die Notwendigkeit eines multinationalen Steuerabkommens innerhalb der Gemeinschaft analysiert und Anregungen zur Gestaltung von Steuerabkommen mit Drittländern unterbreitet werden.

II — Vorschläge zur Änderung des OECD-Musterabkommens über Einkommen- und Körperschaftsteuern von 1977

Wie bereits festgestellt, wird das OECD-Musterabkommen sowohl von den OECD-Staaten als auch von anderen Ländern weitgehend anerkannt. Aus diesem Grunde ist es wichtig, bei der Unterbreitung umfassender Änderungsvorschläge für Verträge zwischen den EG-Mitgliedstaaten größte Sorgfalt an den Tag zu legen.

1. Einbeziehung der Vermögen- und Erbschaftsteuer

Innerhalb der EG müssen alle Vermögen- und Erbschaftsteuern durch Steuerabkommen geregelt werden. Aus diesem Grunde sollten sie in Artikel 2 des OECD-Musterabkommens

⁽¹⁾ Laut diesem Artikel des Übereinkommens über Schiedsverfahren liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob ein Verfahren ausgesetzt wird, wenn ein Steuerzahler einen empfindlich zu bestrafenden Verstoß begangen hat. Leider wird der Begriff „empfindlich zu bestrafender Verstoß“ in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich definiert.

(„Unter das Abkommen fallende Steuern“) aufgenommen werden. Dies ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen von Bedeutung.

2. Begriffsbestimmung „Gesellschaft“

Derzeit legen die Gesetzgeber der einzelnen Länder fest, ob eine Einheit bei der Besteuerung als Körperschaft gewertet wird. Demzufolge werden Personengesellschaften in einigen Ländern als zu besteuende Einheit behandelt, während in anderen Ländern Personen oder Gesellschafter nur für ihre Anteile an den Einnahmen der Personengesellschaft besteuert werden. Unser Ziel bestand darin, eine einheitliche Behandlung für die Personengesellschaften zu gewähren.

Aus diesem Grunde sollte Artikel 3, Absatz 1b des OECD-Musterabkommens folgendermaßen geändert werden:

„bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ alle juristischen Personen. Für steuerliche Belange wird die Gesellschaft als Körperschaft behandelt. Der Ausdruck „Gesellschaft“ umfaßt auch Personengesellschaften. Nicht als Gesellschaft gelten Personenvereinigungen bürgerlichen Rechts.“

Der zweite Teil des Satzes in Artikel 3, Absatz 1b des OECD-Musterabkommens — „die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden“ — sollte gestrichen werden.

3. Gemeinsame Auslegung

Die Bezugnahme auf das einzelstaatliche Recht in Artikel 3 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens ist nicht eindeutig.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Auslegung werden durch eine EG-Konsultationsstelle geregelt.

4. Betriebsstätten sollten Gegenstand des Abkommens sein

Viele gegenseitige Vereinbarungen werden nur deshalb notwendig, weil die meisten vertraglich festgelegten Rechte nicht für Betriebsstätten gelten. Andererseits ist die Besteuerung von Betriebsstätten in zahlreichen Ländern ähnlich wie für die in diesen Ländern ansässigen Unternehmen geregelt.

In Steuerabkommen zwischen Mitgliedstaaten sollten die in einem Mitgliedstaaten ansässigen Betriebsstätten oder festen Unternehmenssitze den Unternehmen gleichgestellt werden, die in diesem Land ihren steuerlichen Sitz haben. Artikel 4 des OECD-Musterabkommens sollte in diesem Sinne erweitert werden.

5. Sitz der obersten Geschäftsleitung

Das in Artikel 5 verankerte Konzept, dem zufolge ein Unternehmen nur einen Sitz der Geschäftsleitung haben kann, entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Insbesondere nach Fusionen kann es mehr als einen Geschäftssitz geben.

Diesen Umständen sollten die Steuerabkommen Rechnung tragen.

6. Begriffbestimmung „Betriebsstätte“

a) Zielsetzungen

Im Zusammenhang mit den Betriebsstätten werden in erster Linie folgende Ziele verfolgt:

- i) Gewährung weitestgehender Steuerhoheit für die Sitzstaaten, da für sie die Steuererhebung und -eintreibung einfacher als für den Quellenstaat ist;
- ii) gleiche und faire Behandlung von Betriebsstätten und Tochtergesellschaften (siehe Punkt 4);
- iii) weitestgehende Beseitigung oder Reduzierung der Gewinnschätzungen.

Davon ausgehend sollte die Liste der Geschäftstätigkeiten, die nicht als Betriebsstätten behandelt werden (Artikel 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens), wie unter b bis d ausgeführt, erweitert werden. Die in unserem Bericht vorgeschlagene Einführung einer Mindestkörperschaftsteuer entspräche diesem Konzept.

b) Rein technische Anlagen

Bisher ist ungeklärt, ob und in welchem Maße technische Anlagen, die keine permanente Betreuung durch Menschen erfordern, wie z. B. Geldautomaten oder andere „reine“ Computeranlagen, den Betriebsstätten zuzurechnen sind.

Derartige Einrichtungen sollten nicht als Betriebsstätten behandelt werden.

c) Behandlung von abhängigen Vertretern

Derzeit hängen die sich aus der Existenz eines Vertreters ergebenden steuerlichen Folgen in erster Linie davon ab, ob er im Namen des Unternehmens unterzeichnungsberechtigt ist (Artikel 5 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens). Angesichts der heutigen Kommunikationsmöglichkeiten spielt diese Bestimmung mehr oder weniger nur noch für die Steuerplanung der Steuerpflichtigen eine Rolle. So kann der Steuerpflichtige selbst entscheiden, ohne daß ihm dadurch irgendwelche größeren Nachteile erwachsen, ob das Einkommen eines Vertreters im Quellen- oder im Wohnsitzland besteuert wird.

Aus diesem Grund sollte diese Bestimmung ganz gestrichen werden. Innerhalb des Gemeinsamen Marktes sollte die Steuerhoheit ausschließlich bei dem Land liegen, in dem sich der Hauptsitz befindet.

d) Behandlung von unabhängigen Vertretern

Im allgemeinen entsteht durch die Tätigkeit eines unabhängigen Vertreters keine Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmens. Als allgemeine Regel legt Artikel 5 Absatz 6 des OECD-Musterabkommens fest, daß ein unabhängiger Vertreter nicht als Betriebsstätte zu behandeln ist.

Aus diesem Grunde sollte in Übereinstimmung mit dem vorstehend erläuterten allgemeinen Konzept der letzte Teil von Artikel 5 Absatz 6, der die Anwendung auf im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handelnde Personen beschränkt, gestrichen werden.

7. Festlegung der Gewinne von Betriebsstätten

Die Regeln zur Bestimmung des auf die Betriebsstätten entfallenden Einkommens sind nicht eindeutig. In Artikel 7 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens ist der Grundsatz der Unabhängigkeit bei der Festlegung des Einkommens einer Betriebsstätte verankert. Allerdings wird der Geltungsbereich dieses Grundsatzes in Absatz 2 auf Zinsen, Lizenzgebühren usw. beschränkt. Die Behandlung von Betriebsstätten und Tochterunternehmen sollte gleichermaßen geregelt sein (siehe auch Punkt 6).

Auch ist die Festlegung des Zeitpunkts der Einkommensrealisierung problematisch, wenn Umlauf- und Anlagevermögen in Betriebsstätten des Unternehmens, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, verlagert werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens innerhalb der Gemeinschaft. Natürlich wäre einer gemeinsamen Lösung innerhalb der OECD den Vorzug zu geben.

8. Besteuerung von verbundenen Unternehmen

Im Hinblick auf die Verrechnungspreise muß gewährleistet sein, daß es zu keiner Doppelbesteuerung kommt, wenn ein Mitgliedstaat Korrekturen vornimmt. In diesem Zusammenhang stellt die Unterzeichnung des Übereinkommens über Schiedsverfahren einen bedeutenden Schritt vorwärts dar.

In der Praxis erweist sich die Aufteilung der Gemeinkosten auf die einzelnen verbundenen Unternehmen häufig als schwierig. Wichtig ist es, dieselbe Regel der Kostenallokation gleichermaßen auf Betriebsstätten und verbundene Unternehmen anzuwenden. Zusammen mit der Kommission sollten die Mitgliedstaaten gemeinsame Regelungen für Konzernaufwendungen sowie Kostenaufteilungsvereinbarungen entwickeln.

9. Dividenden

Die steuerliche Behandlung der Dividenden hängt in starkem Maße sowohl davon ab, inwieweit die vom Ausschuß für das Körperschaftsteuersystem unterbreiteten Vorschläge akzeptiert werden, als auch davon, welcher Mindestkörperschaftsteuersatz festgelegt wird. Sobald ein Gesellschafter nachweisen kann, daß er der Nutzungsberechtigte des Dividendeneinkommens und EG-Steuerinländer ist (z. B. durch Angabe seiner Steuernummer), darf jedoch keine Quellensteuer erhoben werden.

10. Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren

Geltend gemacht werden sollten eine allgemeine Mindestquellensteuer für Zinsen in Höhe von 10 % (Artikel 11 des OECD-Musterabkommens) sowie Lizenzgebühren (Artikel 12 des OECD-Musterabkommens). Kann der Empfänger jedoch nachweisen, daß er der Nutzungsberechtigte und EG-Steuerinländer ist (durch Angabe seiner Steuernummer), so dürfte im Prinzip keine Quellensteuer erhoben werden. Nur in den weniger industrialisierten Mitgliedstaaten kann während eines Übergangszeitraums von bis zu zehn Jahren eine Quellenbesteuerung von 10 % genehmigt werden, die dem Steuerzahler in seinem Heimatland in unbegrenzter Höhe gutgeschrieben wird. Auf Zinsen von Banken und anderen beaufsichtigten Kreditinstituten sollte keine Quellensteuer erhoben werden.

Probleme gibt es bei der Unterscheidung zwischen Lizenzgebühren und Konzernaufwendungen. Ein Lösungsweg könnte darin bestehen, den weniger industrialisierten Ländern neben der Quellenbesteuerung der Lizenzgebühren auch die Quellenbesteuerung der Konzernaufwendungen in Höhe von 10 % zu gestatten.

11. Besteuerung von ins Ausland entsandten Arbeitnehmern

Die Besteuerung von zeitweilig im Ausland tätigen Arbeitnehmern sollte vereinheitlicht und vereinfacht werden. Zwar enthalten alle Steuerabkommen die grundlegende Regelung, daß Arbeitnehmer im Aufnahmeland keine Steuern zahlen, solange ihr Auslandsaufenthalt die Dauer von 183 Tagen im Steuerjahr nicht übersteigt, doch bei der Auslegung dieser Bestimmung und bei den damit verbundenen zusätzlichen Bedingungen bestehen große Unterschiede. Beispielsweise ist nicht klar geregelt, wie diese 183 Tage zu berechnen sind. Auch unterscheiden sich die Bestimmungen in Abhängigkeit davon, ob die Arbeitnehmer in einer ausländischen Betriebsstätte oder einer Tochtergesellschaft tätig sind. Weitere Unterschiede können entstehen, wenn der Arbeitnehmer in seinem Heimatland in einer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens beschäftigt ist. Für kleine und mittelständische Unternehmen sind diese Regelungen zu kompliziert und aufwendig.

12. Besteuerung von Künstlern und Sportlern

Die Besteuerung von Künstlern und Sportlern (Artikel 17 des OECD-Musterabkommens) berührt unseren Auftrag nur am Rande. Dennoch wollen wir darauf hinweisen, daß es bei den gegenwärtigen Regelungen sowohl zu einer Über- als auch zu einer Unterbesteuerung kommen kann, da sich die absetzbaren Kosten bei Künstlern und Sportlern schwer ermitteln lassen. Auch können die einzelstaatlichen Regelungen dem im EWG-Vertrag verankerten Diskriminierungsverbot zuwiderlaufen.

Besonderes Augenmerk verlangt in diesem Zusammenhang insbesondere in den Niedrigsteu-erländern die Gründung von juristischen Personen durch Künstler und Sportler.

13. Verwendung der Befreiungsmethode

Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte in einem anderen Vertragsstaat, die laut OECD-Musterabkommen dort besteuert werden können, so nimmt der Wohnsitzstaat nach Artikel 23A des OECD-Musterabkommens diese Einkünfte von der Besteuerung aus.

Hier sollte die Formulierung „und können diese Einkünfte in einem anderen Vertragsstaat besteuert werden“ durch „und unterliegen diese Einkünfte in einem anderen Vertragsstaat der Besteuerung“ ersetzt werden.

Mit diesem Vorschlag soll verhindert werden, daß Einkünfte in keinem der betroffenen Länder besteuert werden (sogenannte „weiße Einkünfte“).

Darüber hinaus sollte kein Unterschied zwischen dem in Betriebsstätten und Tochtergesellschaften erwirtschafteten Einkommen gemacht werden. Nach Einführung des vorgeschlagenen Mindeststeuersatzes in Höhe von 30 % wäre es nicht länger notwendig, die Steuerbefreiung von der Betreibung eines aktiven Gewerbes oder Unternehmens abhängig zu machen.

Dies erfordert natürlich strikte Disziplin seitens der Mitgliedstaaten beim Abschluß von Steuerabkommen mit Drittstaaten.

14. Verwendung der Anrechnungsmethode

Artikel 23B des OECD-Musterabkommens bietet eine Alternative zur Befreiungsmethode für Staaten mit Anrechnungssystem. Während der Befreiungsmethode das Konzept der Kapitalimportneutralität zugrunde liegt, stützt sich die Anrechnungsmethode auf das Konzept der Kapitalexportneutralität. Durch die Einführung des vorgeschlagenen Mindeststeuersatzes von 30 % und die damit einhergehende Angleichung der Steuersätze würden die maßgeblichen Unterschiede zwischen den beiden Konzepten geringer werden. Die Ausschußmitglieder vertreten mehrheitlich die Ansicht, daß die Wettbewerbsregeln die gleiche Besteuerung von Investoren aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten erfordern. Aus diesem Grunde halten sie die Befreiungsmethode für besser geeignet als die Anrechnungsmethode.

15. Gleichbehandlung

Die Bestimmungen zur Gleichbehandlung in Artikel 24 des OECD-Musterabkommens sollten so geändert werden, daß sie ausdrücklich alle im EWG-Vertrag verankerten Diskriminierungsverbote umfassen.

16. Verständigungsverfahren

In Artikel 25 des OECD-Musterabkommens über die Verständigungsverfahren sollte ein neuer Absatz aufgenommen werden, wonach dem EG-Übereinkommen über Schiedsverfahren Vorrang vor den Bestimmungen des Artikels 25 eingeräumt wird. Des weiteren könnte aufgenommen werden, daß die Mitgliedstaaten bis zum Abschluß des Ratifizierungsprozesses durch alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen auf bilateraler Grundlage anwenden.

17. Austausch von Informationen

In Artikel 26 des OECD-Musterabkommens sollte aufgenommen werden, daß den EG-Bestimmungen Vorrang vor den Bestimmungen des Artikels 26 zukommt.

18. Erstreckung des räumlichen Geltungsbereichs

Im Zusammenhang mit dem in Artikel 28 des OECD-Musterabkommens geregelten räumlichen Geltungsbereich der Verträge ist klar herauszustellen, daß die Steuerabkommen der Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht auf Gebiete ausgedehnt werden dürfen, die nicht unter den Geltungsbereich des EWG-Vertrags fallen und in denen daher die vorgeschlagenen Mindeststeuersätze nicht anwendbar wären. Dies betrifft:

Monaco, San Marino, Vatikanstadt, Andorra, Isle of Man, Guernsey, Jersey, Gibraltar, Kanarische Inseln, die Färöer, die überseeischen Ländereien und Territorien bzw. alle ehemaligen Kolonien wie Macau usw.

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf derartige Gebiete, die völlig oder teilweise souverän sind und/oder deren Steuersysteme sich von denen der Mitgliedstaaten unterscheiden, zu denen sie besondere Beziehungen unterhalten, sollte von der Zustimmung der Gemeinschaft abhängig gemacht werden.

III — Art der Steuerabkommen innerhalb der Gemeinschaft

Der sich herausbildende europäische Binnenmarkt rückt zwei Fragen in den Vordergrund, die die künftige Gestaltung von Steuerabkommen zwischen Mitgliedstaaten betreffen: erstens die sich aus bilateralen Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten ergebenden Verzerrungen und zweitens die Schaffung eines EG-weiten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

1. Diskriminierende Wirkung der Steuerabkommen

Innerhalb des einheitlichen europäischen Binnenmarktes kann unter keinen Umständen hingenommen werden, daß Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten durch bilaterale Steuerabkommen zwischen den Mitgliedstaaten gegenüber den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen steuerlich begünstigt werden.

Beispielsweise kann ein Mitgliedstaat, der auf Zinserträge von Steuerausländern gewöhnlich eine Quellensteuer von 10 % erhebt, von Unternehmen bestimmter Mitgliedstaaten gar keine Quellensteuer verlangen, während er von anderen 5 % und von den übrigen Mitgliedstaaten gar 10 % Quellensteuer fordert. Ein solches Vorgehen stünde in krassem Widerspruch zu dem Grundprinzip der Gemeinschaft, demzufolge staatliche Eingriffe keine Wettbewerbsverzerrung nach sich ziehen dürfen. Vieles spricht dafür, daß ein derartiges Vorgehen insbesondere unter Berücksichtigung des EG-Präferenzprinzips bereits heute schon gegen das im EWG-Vertrag verankerte Diskriminierungsverbot verstößt. Wenn dies nicht der Fall ist, so sind seitens der Gemeinschaft Schritte einzuleiten, mit denen derartigen Wettbewerbsverzerrungen unverzüglich ein Riegel vorgeschoben wird.

Gleiches gilt für spezielle Vergünstigungen, die nur für die Steuerpflichtigen in bestimmten Mitgliedstaaten gelten.

Ein gutes Beispiel ist in diesem Zusammenhang die vollständige oder teilweise Gewährung von Steuergutschriften für Steuerpflichtige in nur einigen Vertragsstaaten, die teilweise sogar für Steuerzahler in Drittstaaten günstiger sein können. Bereits heute dürften derartige Vergünstigungen eine Verletzung der Gemeinschaftsprinzipien darstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Vergünstigungen nicht allen Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Gemeinschaft, die ein Unternehmen in einem der Mitgliedstaaten unterhalten, zugute kommen. Beispielsweise wird niederländischen Unternehmen im Vereinigten Königreich nur dann eine Steueranrechnung gewährt, wenn die Unternehmenskontrolle in den Händen von Niederländern liegt (Artikel 10b, d, i).

Noch gravierender wird das Problem, wenn bestimmte Vergünstigungen nur für Steuerausländer, nicht aber für juristische Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der EG gelten.

Bisher konnte noch nicht geklärt werden, ob auf diese Fälle ausgehend vom EG-Präferenzprinzip bereits heute der Grundsatz *der Meistbegünstigung anzuwenden ist*.

2. Abschluß eines multinationalen Steuerabkommens

Alle diese Benachteiligungen und Verzerrungen könnten natürlich durch den Abschluß eines multilateralen Steuerabkommens zwischen allen Mitgliedstaaten im Rahmen des EWG-Vertrags oder eines speziellen Übereinkommens ausgeräumt werden. Auch eine konzertierte Aktion der Mitgliedstaaten und der Kommission könnte eine Überwindung der diesbezüglichen Probleme bringen. Mit der genaueren Untersuchung dieser Fragen sollte eine spezielle Sachverständigengruppe beauftragt werden.

In diesem Zusammenhang spielen auch die besonderen Steuervergünstigungen eine Rolle, die die kapitalexportierenden Mitgliedstaaten den EG-Ländern mit vergleichsweise niedrigem Pro-Kopf-Einkommen einräumen. Beispielsweise gewähren einige kapitalexportierende Länder den in solchen Ländern ansässigen Kreditnehmern fiktive Steuergutschriften (Steuereinsparungen) für die zu zahlenden Zinsen. Natürlich lassen sich solche Bestimmungen nicht ohne weiteres auf der Grundlage des Meistbegünstigungs- oder des EG-Präferenzprinzips auf alle kapitalexportierenden Länder ausdehnen. Andererseits müssen Mitgliedstaaten, die sich dieses Instruments bedienen, angehalten werden, allen wirtschaftlich annähernd gleichgestellten Mitgliedstaaten dieselben Vergünstigungen zu gewähren.

IV — Steuerabkommen mit Drittländern

In Übereinstimmung mit den Wettbewerbsregeln sollten gleichartige oder zumindest ähnliche Grundsätze auch für Steuerabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern gelten, insbesondere wenn es sich dabei um die wichtigsten Handels- und Investitionspartner der Gemeinschaft wie die USA, Japan sowie die anderen OECD-Mitgliedstaaten handelt. In geringerem Maße gilt dies auch für die bereits etablierten und neu entstehenden Schwellenländer Asiens und Amerikas. Davon ausgehend empfiehlt sich eine Koordinierung der von der Kommission verfolgten Politik auf dem Gebiet der Steuerabkommen. Unter diesen Voraussetzungen wäre es nicht notwendig, das Recht zum Abschluß von Steuerabkommen mit Drittländern der Kommission vorzubehalten.

Andererseits muß aber auch gesehen werden, daß die Kommission eine sehr weitreichende Koordinierungsfunktion wahrnehmen muß, so daß es natürlich einfacher und weniger kostenaufwendig wäre, wenn die Verhandlungen über Steuerabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern von allen Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der Kommission gleichzeitig geführt werden. In der Praxis könnte ein solches Vorgehen zu einheitlichen Steuerabkommen führen.

Folgende Regelungen laufen derzeit einem fairen Wettbewerb zuwider:

- i) unterschiedliche Quellensteuern in den Steuerabkommen zwischen Mitgliedstaaten und bestimmten Drittländern;
- ii) unterschiedliche Bestimmung solcher Schlüsselbegriffe wie Wohnsitz, Betriebsstätte, Dividenden usw.;
- iii) Antimißbrauchsbestimmungen, z. B. Bestimmungen über „treaty shopping“, in Steuerabkommen mit Drittstaaten, durch die Steuerpflichtige in anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden, (siehe die Bestimmungen zum „treaty shopping“ die von Deutschland, Frankreich und Spanien mit den Vereinigten Staaten ausgehandelt wurden);
- iv) Gewährung von Steuergutschriften für Drittstaaten zu günstigeren Konditionen als für Steuerinländer.

Sofern der vom Ausschuß erarbeitete Vorschlag über die Einführung eines Mindestkörperschaftsteuersatzes und eines gemeinsamen Körperschaftsteuersystems angenommen wird, stehen die Kommission und die Mitgliedstaaten vor der wichtigen Aufgabe festzulegen, welche Gruppen von Unternehmen in den Vertragsstaaten Anspruch auf eine Dividendenfreistellung haben, wenn sie den Nachweis erbringen, daß die Dividenden bereits anderweitig in Höhe von 30 % besteuert wurden.

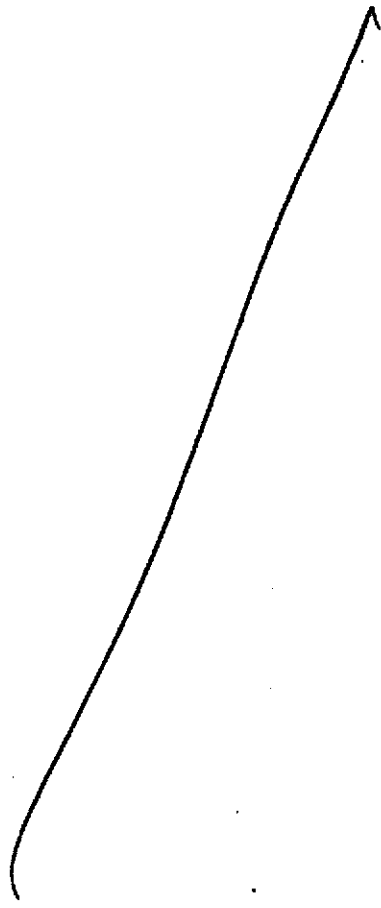
Anhang 8

Definition des ACID-Tests

Bei Ausschüttung einer Einheit des Unternehmensgewinns vor Steuern beträgt die an die Anteilseigner gezahlte Bardividende $1 - t^D$, wobei t^D der Körperschaftsteuersatz für Ausschüttungen ist. Bei einem klassischen System müssen Anteilseigner eine Einkommensteuer von m^D auf diese Einkünfte zahlen, so daß ihnen ein Nettoeinkommen von $(1 - m^D)(1 - t^D)$ verbleibt. Bei einem Anrechnungssystem wird davon ausgegangen, daß der Anteilseigner eine Einkommensteuer zum Satz c , dem Anrechnungssatz (ausgedrückt als Anteil an der Dividende einschließlich Steuergutschrift), entrichtet hat. Praktisch wird die Bardividende um den Faktor $1 - c$ erhöht, woraufhin Einkommensteuer zum Satz m^D auf die so erhöhte Summe gezahlt wird. In diesem Fall beträgt das Nettoeinkommen des Anteilseigners $(1 - m^D)(1 - t^D)/(1 - c)$. Erwirtschaftet dagegen ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine zusätzliche Gewinneinheit, so wird diese lediglich zum Einkommensteuersatz für Einkünfte des Eigentümers m^E besteuert, so daß das Nettoeinkommen des Eigentümers $1 - m^E$ beträgt. Beim ACID-Test handelt (¹) es sich einfach um das Verhältnis zwischen diesen beiden Beträgen:

$$\text{ACID} = \frac{(1 - m^D)(1 - t^D)/(1 - c)}{(1 - m^E)}$$

(¹) Bei dieser Version des ACID-Tests werden Systeme mit gespaltenem Steuersatz anders behandelt als bei King, M. (*Public policy and the corporation*, Chapman and Hall, London, 1977). Im wesentlichen handelt es sich jedoch um den gleichen Test.



— 396 —

Anhang 9A

Steuerkoordinierung und -konkurrenz in Kanada: Lehren für die Europäische Gemeinschaft⁽¹⁾

M. Daly

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

I — Einleitung

Angesichts des weiteren Abbaus der Hindernisse für die Errichtung und die Funktionsfähigkeit eines einheitlichen Binnenmarktes und der näherrückenden Wirtschafts- und Währungsunion gilt es für die Europäische Gemeinschaft, sich auf die aus der zunehmenden Mobilität der Produktionsfaktoren resultierenden Steuerprobleme einzustellen. Dabei geht es um eine effiziente Ressourcenallokation innerhalb der Gemeinschaft, eine gerechte Verteilung der auf multinationale Konzerne erhobenen Steuern unter den Mitgliedstaaten, die administrative Realisierbarkeit der Besteuerung mobiler Produktionsfaktoren nach dem Wegfall von Hindernissen beim grenzüberschreitenden Verkehr sowie um den Wunsch der Mitgliedstaaten nach möglichst weitgehender Steuerautonomie, damit sie ihre eigenen wirtschaftlichen und sozialen Ziele verfolgen können. Da andere föderative Staaten der Welt diesen Problemen bereits gegenüberstehen und sie zum Teil schon in unterschiedlichem Grade gelöst haben, lassen sich aus den Erfahrungen dieser Länder möglicherweise einige Lehren ziehen.

Daher soll in diesem Kapitel die Funktionsweise der nach dem Ursprungs- oder Territorialitätsprinzip erhobenen Körperschaftsteuern in Kanada untersucht werden. [Entsprechende Untersuchungen dieser Steuern für die Schweiz und die Vereinigten Staaten wurden von Thalmann (siehe Anhang 9B) bzw. Weiner (siehe Anhang 9C) durchgeführt.] Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung, der Aufbau und die Verwaltung der Provinz-Körperschaftsteuern in Kanada sowie die Formen des Umgangs mit den oben genannten Arten von Steuerproblemen, wobei die Anwendbarkeit dieser Alternativen auf die Gemeinschaft erörtert wird.

Interessant sind die Steuererfahrungen Kanadas deshalb, weil dort ungeachtet der Tatsache, daß die Provinzen des Landes steuerpolitisch im Hinblick auf das Gesamtsteueraufkommen und die entgangenen Steuereinnahmen mehr Gewicht besitzen als vergleichbare Landesteile in den anderen der (in Tabelle 9A.1 aufgeführten) fünf hochentwickelten föderativen Staaten, die horizontale Steuerharmonisierung mit am stärksten ausgeprägt ist. Beginnend mit einigen Ausführungen zum historischen Umfeld werden in den folgenden Abschnitten die Hauptzüge des Steuersystems in Kanada auf Bundes- und Provinzebene erläutert.

⁽¹⁾ Eine große Hilfe bei der Erarbeitung dieser Studie bedeuteten für den Autor Gespräche mit R. Bird, R. Goergen, J. Sasseville und J. Weiner. Die geäußerten Ansichten entsprechen jedoch ausschließlich der Auffassung des Autors und wurden als solche nicht von Mitgliedern des Sachverständigenausschusses gebilligt.

II — Historischer Rückblick

Die Provinzen sind durch die Verfassung (den British North America Act und nunmehr durch den Canadian Act) zur Erhebung direkter Steuern ermächtigt. Bereits 1876 erlegte die Provinz British Columbia in Prince Edward Island natürlichen Personen eine Einkommensteuer auf, und im Jahre 1894 wurde die erste Körperschaftsteuer in Prince Edward Island erhoben. Die Einführung der Körperschaft- und Einkommensteuer durch die Bundesregierung erfolgte 1916 bzw. 1917, und zwar angeblich als vorübergehende Maßnahme zur Deckung der Kosten des Ersten Weltkriegs. Allerdings wurden sie nach dem Krieg nicht wieder abgeschafft. Bis 1941 war die Einführung eigener Körperschaftsteuern in allen Provinzen abgeschlossen, und bis auf zwei erhoben alle zugleich auch eine Einkommensteuer. Der Körperschaft- und Einkommensteuerbereich wird also bereits seit langem sowohl auf Bundes- als auch auf Provinzebene abgedeckt. Zweifellos vor allem aufgrund der Bundeskörperschaftsteuer gerieten die Provinzregierungen nicht nur seitens der Bundesregierung, sondern auch seitens der Steuerzahler und Steuerbehörden unter Druck, Bemessungsgrundlagen zu verwenden, die der Praxis auf Bundesebene ähnlich sind.

In den vergangenen 50 Jahren hat Kanada nahezu alle derzeit bestehenden Bundessteuersysteme ausprobiert, vom sogenannten „Steuerdschungel“ der Schweiz bis hin zu dem seit langem für Australien charakteristischen, stark zentralisierten System. Ohne Zweifel spiegelt die Entwicklung des kanadischen Bundessteuersystems die wechselnden Auffassungen der Provinzen im Hinblick auf den Kompromiß zwischen den Vorteilen der Koordination und dem Verlust an provinzieller Autonomie wider.

Noch in den dreißiger Jahren führte die bis dahin fehlende Koordinierung der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf kommunaler, Provinz- und Bundesebene nach den Worten der Royal Commission on Dominion Provincial Relations (1940) zu einem „vom Konkurrenzdenken geprägten Gerangel um Steuereinnahmen“ und zu einem „unglaublich“ komplizierten Körperschaftsteuersystem. Die genannte Kommission vermeldete ein Labyrinth von Steuern, das sich „völlig planlos und unkoordiniert“ herausgebildet habe und „allen Regeln solider Steuerpolitik“ zuwiderlaufe. Sie beklagte „die sich aus der geteilten Steuerhoheit unvermeidlich ergebende Ungerechtigkeit, fehlende Einheitlichkeit und mangelnde Effizienz“ und stellte fest, daß „Investitionen in die gleiche Art von Unternehmen in verschiedenen Provinzen zu unterschiedlichen Sätzen besteuert werden und die Besteuerung von Investitionen in landesweite Unternehmungen ohne Bezug zur Ertragskraft doppelt und dreifach erfolgt“. Als Konsequenz daraus empfahl die Kommission, daß sich die Provinzen vollständig aus dem Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuern zurückziehen und diese der Bundesregierung überlassen sollten, die dann geographisch einheitliche Bemessungsgrundlagen und Sätze hätte einführen können. Dafür hätten die Provinzen dann Ausgleichszuschüsse von der Bundesregierung erhalten. Auf einer Bundes-Provinz-Konferenz im Jahre 1941 wurden die Empfehlungen der Kommission jedoch von den Provinzen Alberta, British Columbia und Ontario abgelehnt.

Da die Provinzen jedoch im Hinblick auf den Zweiten Weltkrieg und seine Finanzierung stark an einer Zusammenarbeit mit der Bundesregierung interessiert waren, kam es schließlich zum Abschluß der Steuervereinbarungen für Kriegszeiten. Dabei setzten die Provinzen ihre Körperschaft- und Einkommensteuern aus und erhielten als Gegenleistung Zahlungen von der Bundesregierung, die später „tax rentals“ (Steuerumlagen) genannt wurden. Auf diese Weise wurde eine nahezu vollständige Zentralisierung dieser Steuern erreicht. Das System der Steuerumlagen wurde nach dem Krieg im Rahmen der „tax rental agreements“ fortgeführt.

In den ersten Steuerumlagevereinbarungen, die nach dem Krieg mit sieben Provinzen (ohne Ontario und Quebec) zustande kamen, wurden eine obligatorische Provinz-Körperschaftsteuer von 5 % sowie Vorschriften für die Aufteilung der steuerpflichtigen Einkünfte auf die Provinzen festgelegt, wobei der Aufteilung nach einem Schlüssel (sog. „formula apportionment“ auf der Grundlage von Umsatz und Lohn) nur eine untergeordnete Rolle zukam. Die Steuerbehörden konnten nämlich diese Vorschriften nur dann anwenden, wenn keine getrennte Buchführung erfolgte oder wenn sich der Steuerpflichtige einverstanden erklärte. Im Jahre 1952 jedoch kam es zu einer Umkehrung in der Bedeutung der Vorschriften für getrennte Buchführung und für die Aufteilung nach Schlüssel, so daß erstere nur noch dann zur Anwendung kam, wenn eine ordnungsgemäße getrennte Buchführung erfolgte oder die Buchführung den Erfordernissen angepaßt werden konnte. In allen anderen Fällen galt seitdem die Schlüsselregelung. Das Recht der Gewinnaufteilung auf Grundlage der eigenen getrennten Buchführung des Unternehmens wurde schließlich im Jahre 1962 mit der Begründung aufgehoben, daß es „nur von wenigen Unternehmen wahrgenommen wird und der Verwaltung ständig Kopfzerbrechen bereitet“⁽¹⁾.

Vor 1957 erhielten die an den Steuerumlagevereinbarungen beteiligten Provinzen als Gegenleistung für ihren Verzicht auf die Erhebung von Einkommen- und Körperschaftsteuern eine Pro-Kopf-Zahlung der Bundesregierung, die implizit einen Ausgleich beinhaltete.⁽²⁾ Ein explizites System von Ausgleichszahlungen wurde 1957 eingeführt.

Im Jahre 1962 wurden die Steuerumlagevereinbarungen abgeschafft und durch ein „Abschlags“-System sowie die ersten Steuererhebungsvereinbarungen (tax collection agreements) ersetzt, die auch heute noch bestehen. Der „Abschlag“ beinhaltet eine Minderung der Körperschaftsteuer auf Bundesebene (derzeit 10 Prozentpunkte), damit die Provinzen ihre eigenen Körperschaftsteuern erheben können. Im Rahmen der Steuererhebungsvereinbarungen kassiert die Bundesregierung Körperschaft- und Einkommensteuern für alle Provinzen (bzw. Territorien), sofern die gesetzlichen Steuervorschriften der Verwaltungseinheit bestimmte Bedingungen im Hinblick auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Aufteilungsvorschriften und — im Falle der Einkommensteuer — die Steuerstruktur erfüllen. Ursprünglich mußten die Provinzsteuervorschriften strikt den Regelungen auf Bundesebene entsprechen. Seit 1972 jedoch erhalten die Provinzen, obgleich sie noch immer angehalten sind, der Bemessungsgrundlage auf Bundesebene zu folgen, größere Freiheiten zur Abänderung ihrer Steuersysteme. Gelockert wurde beispielsweise die Anforderung, daß sie ihre Steuer als Prozentsatz der Bundessteuer angeben müssen, und die Provinzen dürfen nunmehr die verschiedensten eigenen Steuergutschriften und Sondermaßnahmen einführen. Dieser Zuwachs an Freiheit resultiert aus dem Wunsch der Provinzen, das Ertragsteuersystem als Instrument zur Verfolgung ihrer eigenen sozialen und wirtschaftlichen Ziele zu nutzen sowie aus der zunehmenden Bedeutung der Provinzen sowohl auf der Steuerseite als auch auf der Ausgabenseite. Auf diese Weise verfügt Kanada heute über eines der am stärksten dezentralisierten Steuersysteme mit gleichzeitig einem der höchsten Harmonisierungsgrade in der Welt.

⁽¹⁾ Siehe Smith (1976), S. 560.

⁽²⁾ Siehe Economic Council of Canada (1983), S. 91.

III — Umfang und Ziele der Steuererhebungsvereinbarungen (TCA)

Die TCA ermöglichen der Bundesregierung und den Provinzialregierungen eine koordinierte Ausübung ihrer jeweiligen Steuerhoheit, so daß sich die Effizienz, Ausgewogenheit, verwaltungstechnische Realisierbarkeit, Einfachheit und Transparenz ihrer Körperschaftsteuersysteme verbessern. Mit Hilfe dieser Koordinierung lassen sich die aufgrund einer Doppelbesteuerung sowie aufgrund diskriminierender Steuermaßnahmen entstehenden wirtschaftlichen Verzerrungen minimieren, und der Verwaltungsaufwand sowie die Kosten der Befolgung der Steuervorschriften können verringert werden. Gleichzeitig sollen die Vereinbarungen den Provinzen eine ausreichende Flexibilität verschaffen, damit sie ihre eigenen sozialen und wirtschaftlichen Ziele verfolgen können, obwohl dies unter Umständen ihrem ausdrücklichen Wunsch „nach einer Begrenzung der Möglichkeiten einer potentiell schädlichen Steuerkonkurrenz“⁽¹⁾ zuwiderläuft.

Der Erfüllung der genannten Zielsetzungen dienen vier maßgebliche Aspekte der TCA. Zuallererst wird verlangt, daß sich die beteiligten Provinzen an die auf Bundesebene geltenden steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften halten, bei denen eine Annäherung der Beteiligungserträge zum Buchwert erfolgt. Aufgrund der Verwendung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage können die Steuerpflichtigen ihre Entscheidungen treffen, ohne Unterschiede zwischen den Provinzen bei der Berechnung von steuerpflichtigen Einkünften berücksichtigen zu müssen. Zudem benötigen die Steuerpflichtigen nur ein einziges Formular und können damit ihre Steuernebenkosten verringern.

Zweitens verwenden die Provinzen zur Aufteilung der steuerpflichtigen Einkünfte unter den Verwaltungseinheiten einen gemeinsamen, wenn auch willkürlichen Schlüssel mit zwei Faktoren. Nach diesem Schlüssel besteuert jede beteiligte Provinz jenen Bruchteil der landesweiten Einkünfte eines Unternehmens, der dem Durchschnitt der Bruchteile der in der Provinz anfallenden Umsätze und Löhne im Vergleich zur Gesamtsumme für das ganze Land entspricht.⁽²⁾ Im Zusammenwirken mit einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage sorgt ein gemeinsamer Aufteilungsschlüssel dafür, daß kein Bestandteil der Einkünfte der Steuer entgeht oder von mehr als einer Provinz besteuert wird. Dadurch wird die Doppelbesteuerung auf weitaus weniger komplizierte Weise vermieden als bei der entsprechenden Methode auf internationaler Ebene.⁽³⁾ Darüber hinaus bieten sich mit der Anwendung eines gemeinsamen Aufteilungsschlüssels weniger Möglichkeiten für Steuerarbitrage.

Drittens führt die Verwaltung der Bundes- und Provinz-Körperschaftsteuern durch eine einzige Behörde (zusammen mit dem vollständigen Informationsaustausch zwischen Bundes- und Provinzwirtschaftsprüfern) zu einer deutlichen Verringerung der Steuererhebungskosten und des Spielraums für Steuerhinterziehungen.

Viertens verschafft die Bereitschaft der Bundesregierung, Provinzsteuergutschriften und andere Sondermaßnahmen (gegen eine symbolische Gebühr) zu verwalten, sofern sie be-

(1) Siehe Auszug aus der gemeinsamen Erklärung der Provinzen in: Department of Finance, Canada (1981), S. 33.

(2) Die Urheber dieses Schlüssels waren vermutlich der Auffassung, daß bei Verwendung nur eines Faktors — der Bruttoeinnahmen — ein zu großer Anteil der Unternehmensgewinne auf die Provinz entfallen könnte, in der sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet, und daß ein zusätzlicher Faktor, der dem Gewinn aus der Wirtschaftstätigkeit der Beschäftigten der jeweiligen Provinz mehr Gewicht verleiht, der Realität besser entspricht (siehe Smith 1976). Für bestimmte Branchen wie z. B. Verkehrswesen und Kreditinstitute gelten aufgrund des speziellen Charakters ihrer Tätigkeit besondere Aufteilungsvorschriften.

(3) Voraussetzung für die Aufteilung nach Schlüssel ist offensichtlich eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage.

stimmten Leitlinien entsprechen⁽¹⁾, den Provinzen ein gewisses Maß an Flexibilität für ihren Umgang mit der Körperschaftsteuer, so daß sie damit eigene soziale und wirtschaftliche Ziele verfolgen können. Indem die TCA die beteiligten Provinzen dazu bringen, bei der Gewährung von Anreizen lieber auf nichtdiskriminierende Steuergutschriften (oder Senkungen der Regelsätze) als auf eine Anpassung der Bemessungsgrundlage zurückzugreifen, erreichen sie überdies eine stärkere Transparenz der Provinzsteuersysteme, da Anreize der erstgenannten Art generell deutlicher sichtbar sind als letztere.

Außerdem verhindern die Steuererhebungsvereinbarungen bestimmte Formen der Steuerkonkurrenz, vornehmlich diskriminierende Steuermaßnahmen, die den lokalen Firmen einen Vorteil verschaffen.

Eine weitere Milderung potentieller Steuervielfalt erfolgt durch das System von Ausgleichszahlungen und bedingten Bundeszuschüssen, die zusammen mit den Steuererhebungsvereinbarungen einen festen Bestandteil der heutigen Steuerregelungen zwischen Bund und Provinzen bilden. Bei den Ausgleichszahlungen handelt es sich um Barüberweisungen der Bundesregierung, mit denen die unter dem Durchschnitt liegende Steuerkraft einzelner Provinzen auf einen vorgegebenen Durchschnitt angehoben werden soll. Dabei ist zu erwähnen, daß die Verpflichtung der Bundesregierung zur Leistung von Ausgleichszahlungen an die Provinzen, um ihnen ein gleiches Niveau öffentlicher Leistungen mit vergleichbaren Steuersätzen zu ermöglichen, in der 1982 geänderten kanadischen Verfassung verankert ist.⁽²⁾

IV — Hauptzüge der Körperschaftsteuerharmonisierung und -vielfalt in Kanada

a) Steuerbemessungsgrundlage

Körperschaftsteuern werden von allen zehn Provinzen (sowie von den zwei Territorien) erhoben, von denen sieben Steuererhebungsvereinbarungen mit der Bundesregierung abgeschlossen haben und daher die auf Bundesebene geltende Bemessungsgrundlage anwenden. Die drei Provinzen Alberta, Ontario und Quebec, auf die zusammengenommen mehr als drei Viertel des gesamten Körperschaftsteueraufkommens des Landes entfallen, gehen bei den Körperschaftsteuern eigene Wege. Dennoch verwenden auch sie den Bundesregelungen sehr ähnliche steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften und haben alle den gleichen Zwei-Fakto-

⁽¹⁾ Diese Leitlinien wurden im Jahre 1981 in einer Vorlage des Finanzministeriums an die parlamentarische Arbeitsgruppe für Steuervereinbarungen zwischen Bund und Provinzen formuliert: „Erstens muß die Maßnahme mit vernünftigem verwaltungstechnischen Aufwand realisierbar sein. Sie darf zweitens die grundlegende Harmonie und Einheitlichkeit der Einkommensteuersysteme auf Bundes- und Provinzebene nicht erheblich beeinträchtigen oder eine Beeinträchtigung ermöglichen. Drittens darf die Maßnahme die funktionierende kanadische Wirtschaftsunion nicht durch die Errichtung von Einkommensteuerbarrieren für normale Investitionsbewegungen zwischen den Provinzen in Gefahr bringen.“

Am umstrittensten ist die dritte Bedingung, da sie so ausgelegt wird, daß Ansässige einer Provinz keinerlei Anreize für Investitionen in Unternehmen erhalten dürfen, deren Tätigkeit sich vorrangig auf diese Provinz erstreckt und/oder die dort ihren Hauptsitz haben. Trotz der Kritik scheint diese Auslegung jedoch dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu entsprechen.

⁽²⁾ Zu ausführlicheren Erläuterungen dieser Umverteilungsprogramme siehe Boadway (ohne Datum) und Economic Council of Canada (1983).

ren-Schlüssel zur Aufteilung der Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage auf die Verwaltungseinheiten übernommen. (1)

Die größten Unterschiede ergeben sich in Ontario und Quebec, wo einige der vor der Bundessteuerreform von 1988 in der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage verankerten Anreize beibehalten wurden. Genauer gesagt gestattet Quebec auch weiterhin eine Sofortabschreibung aller in der Provinz getätigten Fertigungsinvestitionen, während Ontario in seinen Haushalt von 1988 eine 15%ige Abschreibung sowie eine zusätzliche Abschreibung für Forschungs- und Entwicklungsausgaben aufgenommen hat.

Streitfälle im Zusammenhang mit der Aufteilung der Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage werden in der Regel vor den Bundesgerichten verhandelt, da sie sich zumeist auf die Auslegung des Bundeseinkommensteuergesetzes beziehen, auf dem die Provinzsteuern beruhen. In Ontario beispielsweise müssen alle Streitfälle um Veranlagungen zunächst auf Bundesebene ausgetragen werden, obwohl die Provinzkörperschaftsteuer teilweise von der Bundessteuer abweicht. Infolgedessen kommt es selten zu Streitigkeiten zwischen den Provinzen um Verrechnungspreise.

b) Steuergutschriften

Eine Reihe von Provinzen, darunter jene, die Steuererhebungsvereinbarungen abgeschlossen haben, bieten besondere Investitionsanreize in Form von Steuergutschriften. Wie bei den oben beschriebenen Abzügen wurden bei einigen dieser Maßnahmen praktisch die vor der Bundessteuerreform von 1988 im Bundes-Provinz-Steuersystem festgelegten Anreize fortgeführt. So gewährt Manitoba beispielsweise eine Investitionssteuergutschrift von 6 % (bis zur Hälfte der ansonsten fälligen Provinzsteuer), während Quebec eine Steuergutschrift für Lohnkosten im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung einräumt, wobei es sich praktisch um eine Weiterführung der ehemaligen Bundesgutschrift für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung handelt.

Andere Steuergutschriften lassen die speziellen Zielsetzungen anderer Provinzen erkennen. Fünf Provinzen (British Columbia, Alberta, Saskatchewan, Ontario und Quebec) gewähren eine rückzahlbare Steuergutschrift für Investitionen in mittelständische Beteiligungsgesellschaften, eine Initiative, die Mitte der siebziger Jahre von Ontario ausging. Darüber hinaus gesteht Ontario auch eine Gutschrift für den Kauf von Umweltschutztechnik zu.

c) Körperschaftsteuerliche Regelsätze

Hauptmerkmal der Steuervielfalt bei den Provinzkörperschaftsteuern sind die großen Unterschiede zwischen den Regelsätzen in Quebec und dem übrigen Kanada. Wie beispielsweise aus Tabelle 9A.2 hervorgeht, liegt der allgemeine Satz in Quebec für große Unternehmen des nichtverarbeitenden Sektors bei 5,5 %, also 10 Prozentpunkte niedriger als im benachbarten Ontario. Voll zum Vorschein kommen diese Diskrepanzen bei den Bundes- und Provinzkörperschaftsteuern zusammengenommen, da auf Provinzebene zu entrichtende Körperschaftsteuern bei der Berechnung der Bundeskörperschaftsteuern nicht abzugsfähig sind. Der für

(1) Vor kurzem beschloß Ontario die Anwendung eines anderen Aufteilungsschlüssels für einige in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Unternehmen, da man befürchtete, daß diese Unternehmen die Abwicklung von Geschäften mit Endverbrauchern nach außerhalb von Ontario verlagerten, um die Provinzsteuern zu vermeiden. Vgl. Broadway und andere (ohne Datum), S. 41.

Großunternehmen des nichtverarbeitenden Sektors geltende Bundessatz beträgt 28 % (siehe Tabelle 9A.3).

Trotz des vergleichsweise niedrigen Körperschaftsteuerlichen Regelsatzes in Quebec wurden dadurch die Investitionen und der Beschäftigungsstand der Provinz insgesamt kaum beeinflußt. Das liegt zum Teil daran, daß der niedrigere Satz (zumindest bis vor kurzem) durch die höheren Lohnsummensteuern Quebecs wieder ausgeglichen wird. Allerdings liegen einige Anhaltspunkte dafür vor, daß der niedrigere Satz in Quebec die Steuerarbitrage gefördert und damit zu einer gewissen Verlagerung von steuerpflichtigen Erträgen in die Provinz geführt hat. Der sich daraus ergebende steuerliche Zugewinn für Quebec geht nach weitverbreiteter Auffassung zu Lasten anderer Provinzen, besonders Ontarios, wobei sich die Gesamtsumme der von Unternehmen innerhalb und außerhalb Quebecs entrichteten Provinz-Körperschaftsteuern verringerte. (1)

d) Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer

Eine teilweise Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer erfolgt mit Hilfe des Dividenden- und Steuergutschriftverfahrens, das bei den an ansässige Steuerpflichtige ausbezahlten Dividenden kanadischer Unternehmen angewandt wird. Die Steuergutschrift wird zu einem Einheitssatz gewährt, der derzeit bei 25 % ($16\frac{2}{3}$ Bundes- plus $8\frac{1}{3}$ Provinzanteil) liegt (2), und zwar unabhängig von der für die jeweiligen Unternehmensgewinne entrichteten Körperschaftsteuer bzw. unabhängig von der Steuerpflicht des Unternehmens. Da Einkommensteuern nach dem Wohnsitzprinzip, Körperschaftsteuern aber nach dem Ursprungsprinzip erhoben werden (3), kann die Anrechnung der Dividendensteuergutschrift auf die Provinzeinkommensteuer durch eine andere Provinz erfolgen als die, in der die Körperschaftsteuer ursprünglich entrichtet wurde. Auch steht die Gutschrift in keiner Beziehung zu den tatsächlich gezahlten Körperschaftsteuern. Überdies besteht auch kein Verrechnungsmechanismus, nach dem die Quellenprovinzen den gutgeschriebenen Teil ihrer Körperschaftsteuern an die Provinzen überweisen, in denen die Anteilseigner ihren Wohnsitz haben.

Diese Merkmale des kanadischen Besteuerungssystems ergeben sich weitgehend daraus, daß die Anteilseignergutschriften in keiner Beziehung zum tatsächlich entrichteten Körperschaftsteuerbetrag stehen. Die damit eröffneten Möglichkeiten zur steuerlichen Arbitrage führen zu einer Aushöhlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Um dieser Erosion entgegenzuwirken, nahm die Bundesregierung schrittweise eine erhebliche Senkung der

(1) Obgleich keine fundierten Belege vorliegen, kam ein Steuerberater zu der Einschätzung, daß allein für die Klienten seiner Firma die Summe der von Ontario nach Quebec transferierten Gewinne, die auf Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen zur Ausnutzung der niedrigeren körperschaftsteuerlichen Regelsätze in Quebec beruhen, den Betrag von 1 Mrd. CAD weit übersteigt. Siehe Bossons (1991).

(2) Methode: Dividenden werden um ein Viertel aufgestockt. Die Bundessteuern werden errechnet, für die eine Gutschrift von $16\frac{2}{3}$ % der ausgeschütteten Dividende (bzw. $13\frac{1}{3}$ % der aufgestockten Dividende) gewährt wird. Anschließend erfolgt die Errechnung der Provinzsteuern als Prozentsatz der Bundessteuern und damit eine Erhöhung der Gutschrift. Beispielsweise erhebt Ontario seine Steuern zu 53 % der Bundessteuern. Somit beträgt die Dividendensteuergutschrift $(16\frac{2}{3} \% + 0,53) \times (16\frac{1}{3} \%) = 25,5 \%$. Dies entspricht in etwa einem System, bei dem eine Steuergutschrift in Höhe des Erhöhungsbetrags der Dividenden gewährt wird. Die Höhe der Gutschrift ist in den einzelnen Provinzen unterschiedlich.

(3) Das Wohnsitzprinzip wird für eine progressive Steuerstruktur nach dem Grundsatz der steuerlichen Leistungsfähigkeit als zweckmäßig erachtet, da zur Ermittlung der Steuerschuld sämtliche Einkünfte des Steuerpflichtigen herangezogen werden. Im Gegensatz dazu werden als Rechtfertigung für Provinzkörperschaftsteuern auf Ursprungsbasis in der Regel die Dienstleistungen angeführt, die ein Unternehmen seitens der Provinz, in der es seine Tätigkeit ausübt, in Anspruch nimmt. Siehe Economic Council of Canada (1983).

Steuergutschrift auf Dividenden vor und führte eine Steuer für Großunternehmen in Höhe von 0,2 % auf voll eingezahltes Kapital ein. Da diese Steuer auf die Körperschaftzusatzsteuer anrechenbar ist, dient sie in gewisser Weise als Mindeststeuer und erfüllt eine ähnliche Aufgabe wie die in einigen EG-Mitgliedstaaten angewandte Anrechnungssteuer (*advance corporation tax, précompte* usw.). (Die hohe Körperschaftsteuer dient zugleich als Mindeststeuer für multinationale Unternehmen, da auf diese Weise deren Möglichkeit zur Minderung ihrer Steuerschuld in Kanada durch Verlagerung steuerpflichtiger Gewinne in Niedrigsteuerländer verringert wird.)

Erwähnt werden sollte auch, daß die Steuergutschrift auf Dividenden in Kanada an inländische Anteilseigner mehrheitlich in inländischem Besitz befindlicher Unternehmen für Dividenden gewährt wird, die diese Unternehmen aus dem Ausland erhalten. Somit liegt nicht nur bei der Gutschrift für Dividenden bei Investitionen in verschiedenen Provinzen, sondern auch im Gegensatz zu den Anrechnungssystemen der EG-Mitgliedstaaten bei Auslandsinvestitionen inländischer Unternehmen keine Benachteiligung vor.

e) Besteuerung provinzübergreifender Einkommensströme

Da unternehmensinterne Dividendenzahlungen innerhalb Kanadas steuerfrei sind, kommt es zu keiner Doppelbesteuerung von Dividendenströmen zwischen Unternehmen in unterschiedlichen Provinzen. Darüber hinaus werden auf provinzübergreifende Einkommensströme keine Quellensteuern erhoben. Somit herrscht in wirtschaftlicher Hinsicht bei den unternehmensinternen Einkommensbewegungen zwischen den Provinzen Kapitalimportneutralität (anstatt Kapalexportneutralität).

f) Konzernbesteuerung

Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten, wo von gemeinsamen Anteilseignern kontrollierte Unternehmen nach Bundessteuerrecht eine konsolidierte Steuererklärung abgeben müssen, ist eine derartige Zusammenfassung der körperschaftlichen Steuerbemessungsgrundlagen in Kanada nicht zulässig. Durch die fehlende Konsolidierung erhalten verbundene Unternehmen einen Anreiz zu Steuerarbitrageaktionen, bei denen sie eine Umschichtung der Steuerbemessungsgrundlagen untereinander vornehmen und dadurch die zu entrichtenden Provinzsteuern auf ein Mindestmaß reduzieren, denn nur die Einkünfte jedes einzelnen Unternehmens werden bei der Aufteilung unter den Provinzen nach Schlüssel erfaßt.

Zwar wurde verschiedentlich die Abgabe konsolidierter Steuererklärungen durch verbundene Unternehmen vorgeschlagen⁽¹⁾, doch wird dies von der Regierung bisher mit der Begründung abgelehnt, daß dadurch innerhalb eines Konzerns der Transfer von Verlusten an rentablere Unternehmen möglich wäre und sich das Bundessteueraufkommen auf diese Weise kurzfristig verringern würde.

g) Besteuerung ausländischer Einkünfte

Die Aufteilung steuerpflichtiger Unternehmenseinkünfte nach aus- und inländischen Quellen richtet sich nach dem gleichen Schlüssel wie bei der Umlage zwischen den Provinzen. Dabei

⁽¹⁾ Siehe z. B. den Bericht der Royal Commission on Taxation (1967), Bd. 4, S. 260.

werden die Gesamterträge eines multinationalen Unternehmens wie ein Kuchen betrachtet, bei dem der eine Teil die ausländischen und der andere Teil die kanadischen Einkünfte darstellt, die wiederum in kleinere Portionen — die Provinzeinkünfte — zerlegt werden. Da nur die Portionen der kanadischen Einkünfte der Provinzkörperschaftsteuer unterliegen, wird — sofern die Provinzen denselben Aufteilungsschlüssel verwenden — eine Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte auf Provinzebene vermieden. Statt dessen erfolgt eine Besteuerung dieser Einkünfte zum vollen Bundessatz (d. h. ohne Abschlag), wobei eine weltweite Gutschrift für bereits im Ausland entrichtete Steuern gewährt wird. Zur Festsetzung der Bundeskörperschaftsteuern werden im Hinblick auf die übrige Welt getrennte Berechnungen vorgenommen.

V — Weitere Aspekte der Steuervielfalt und -koordinierung

a) Provinzkapitalsteuern

Kapitalsteuern, die eine zusätzliche Quelle für die Steuervielfalt in Kanada darstellen, wurden früher von den meisten Provinzen erhoben, doch ist ihre Bedeutung gegenüber den anderen Steuerarten in den letzten Jahren zurückgegangen. Derzeit verlangen nur noch vier Provinzen (Saskatchewan, Manitoba, Ontario und Quebec) Steuern auf das voll eingezahlte Kapital von Nichtbanken.⁽¹⁾ Dabei liegt der Satz in Saskatchewan und Quebec bei 0,5 % und in Manitoba und Ontario bei 0,3 %. Die Bemessungsgrundlage für die Steuer entspricht (mit einigen kleinen Einschränkungen) dem Buchwert der Vermögensgegenstände abzüglich laufender Verbindlichkeiten. Im Gegensatz zur Bundessteuer für Großunternehmen, die auf den auf kanadische Einkünfte bezogenen Teil der Bundeskörperschaftsteuer anrechenbar ist, müssen Provinzsteuern auf voll eingezahltes Kapital zusätzlich zu bestehenden Körperschaftsteuern entrichtet werden. Schätzungen zufolge entspricht eine Steuer in Höhe von 0,3 % des voll eingezahlten Unternehmenskapitals ungefähr einer zusätzlichen Körperschaftsteuer von 1,5 %.⁽²⁾ Derartige Kapitalsteuern sind weniger anfällig gegenüber den manipulatorischen Buchführungspraktiken (z. B. Verrechnungspreisen oder Unterkapitalisierung), die mit einer Gewinnbesteuerung einhergehen.

b) Erbschaftsteuern

Kanadas Erfahrungen mit Erbschaftsteuern sind ein interessantes Beispiel dafür, wie eine Steuer aufgrund von Steuerkonkurrenz völlig verschwinden kann. Bis 1972 erhoben British Columbia, Ontario und Quebec zusammen mit der Bundesregierung getrennte Erbschaftsteuern. Im Rahmen der Bundessteuerreform von 1971 begann die Bundesregierung jedoch, im Todesfall Kapitalgewinne zu besteuern, die auf Vermögensgegenstände aufgelaufen waren, und zog sich gleichzeitig aus der Nachlaßbesteuerung zurück. Statt dessen bemächtigten sich rasch sechs weitere Provinzen (alle übrigen außer Alberta) dieses Bereichs, doch ging die Anwendung dieser Steuern ständig zurück, so daß mittlerweile keine einzige Provinz mehr Erbschaftsteuern verlangt. Nach Ansicht eines Beobachters „erscheint es aufgrund der

⁽¹⁾ Banken und Treuhandgesellschaften sind in den meisten Verwaltungseinheiten weiterhin schlechter gestellt und müssen für ihr voll eingezahltes Kapital Steuersätze von 1,5 bis 3 % entrichten.

⁽²⁾ Siehe Bossons (1991), S. 312.

großen Mobilität vermögender Personen unwahrscheinlich, daß ein System unkoordinierter und eigenständiger ... Erbschaftsteuern auf Provinzebene in irgendeinem Land eine bedeutende Einnahmequelle darstellen kann“.⁽¹⁾

VI — Aktuelle Fragen⁽²⁾

Die derzeitigen Vereinbarungen zur Steuerkoordinierung zwischen Bund und Provinzen bestehen seit nunmehr etwa 30 Jahren und haben sich in dieser Zeit kaum verändert. Allerdings drängen die Provinzen aus einer Reihe von Gründen auf eine Abänderung der Steuererhebungsvereinbarungen.

Erstens geben sich die Provinzen immer weniger damit zufrieden, daß der Bundesregierung im Rahmen der TCA das alleinige Recht auf Modifizierung der Körperschaft- und einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlagen zukommt. Noch verstärkt wurde ihre Unzufriedenheit durch die unlängst vorgenommene umfangreiche Bundessteuerreform, obgleich das Thema nahezu jedesmal wieder auf den Tisch kommt, wenn im Bundeshaushalt Steueränderungen bekanntgegeben werden. Die fehlende Einflußnahme der Provinzen auf die Steuerbemessungsgrundlage bildet einen wichtigen Grund für den Nichtabschluß von TCA durch drei große Provinzen und wird von einigen Landesteilen bei ihren Überlegungen im Hinblick auf einen möglichen Ausstieg angeführt. Dabei ist nicht einzusehen, warum bei anstehenden Veränderungen der Bemessungsgrundlage keine Rücksprache mit den Provinzen erfolgen kann.

Zweitens ist die Bundesregierung, wie bereits erwähnt, nunmehr (gegen eine symbolische Gebühr) zur Verwaltung von Provinzsteuergutschriften bereit, sofern diese zu keiner Benachteiligung führen. Dabei entscheidet die Regierung, welche Gutschriften zulässig sind. Selbstredend führen die Provinzen hier ins Feld, daß dies eine Beschneidung ihrer Möglichkeiten darstellt, Steuergutschriften im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer als wirtschaftspolitisches Instrument zu nutzen.

Drittens bildet auch der Aufteilungsschlüssel einen Streitpunkt, zumal den Unternehmen dadurch Anreize geschaffen werden, sich die staatliche Ebene, in der sie ihren Umsatz melden, auszusuchen. Die Anwendung des Schlüssels wird von einem gemeinsamen Bundes-Provinz-Ausschuß überwacht, der eine Umstellung auf einen international üblichen Schlüssel auf Ursprungsbasis erwägt. Eine solche Umstellung wurde jedoch bisher mit der Begründung abgelehnt, daß sie keine wesentlichen Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen System bewirken würde.

Viertens ist die Verärgerung, die angeblich Alberta zum Ausstieg aus der Körperschaftsteuererhebungsvereinbarung bewogen und Ontario vom Wiedereinstieg abgehalten hat, vor allem auch auf die Unzufriedenheit der Provinzen mit den Bundesprüfverfahren zurückzuführen. So heißt es, die Wachsamkeit der Bundesprüfer bei rein provinziellen Steuermaßnahmen lasse zu wünschen übrig. Alberta führt sogar an, daß die höheren Einnahmen aufgrund der nunmehr ordnungsgemäßen Prüfung seiner Steuergutschriften für die Öl- und Gaswirtschaft die Kosten für die selbständige Erhebung der Körperschaftsteuer mehr als aufwiegen. Im Prinzip enthalten die TCA keinerlei Bestimmungen, die der Durchführung eigener

⁽¹⁾ Siehe Break (1980), S. 50.

⁽²⁾ Für eine eingehende Behandlung dieser und anderer Fragen siehe Boadway (ohne Datum) und Boadway und andere (ohne Datum).

Prüfverfahren durch die Provinzen zusätzlich zu den Verfahren der Bundesregierung entgegenstehen. Allerdings würde dadurch der Sinn der Vereinbarungen teilweise aufgehoben.

Schließlich belegt die Bundesregierung mehr Steuerfelder als zur Finanzierung ihrer Ausgaben erforderlich. Die überschüssigen Einnahmen werden für Transfers an die Provinzen verwendet und ermöglichen der Bundesregierung, eine Harmonisierung sowohl der Steuern als auch der Ausgaben zu erzwingen. Es wurde angeregt, den Provinzen bei gleichzeitiger Verringerung der Transferzahlungen mehr Möglichkeiten zur Besteuerung einzuräumen.

Aufgrund der Unzufriedenheit der Provinzen mit den bestehenden Regelungen wird von der Bundesregierung derzeit geprüft, wie man ihnen im Rahmen der Steuererhebungsvereinbarungen mehr Flexibilität zugestehen kann. In einem im Juni 1991 herausgegebenen Diskussionspapier räumte die Bundesregierung ein, daß bei den bestehenden Vereinbarungen die Vorteile aus Harmonisierung und Vereinfachung sowie der begrenzte Spielraum für Steuerarbitrage durch die fehlende Flexibilität, mit der die Provinzen ihre Steuersysteme für ihre unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Ziele einsetzen könnten, wieder zunichte gemacht werden. Von der Bundesregierung wurde ein Ausschuß eingesetzt, der mögliche Änderungen der gegenwärtigen Steuererhebungsvereinbarungen zwischen Bund und Provinzen untersuchen soll.

VII — Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Beim derzeitigen Stand der Koordinierung in Kanada verzichten die Provinzen auf ihr Recht, Steuerbemessungsgrundlage und Verteilungsschlüssel selbst zu wählen. Dafür besitzen sie größere Freiheiten als sonst bei der Festsetzung ihrer Körperschaftsteuerlichen Regelsätze auf einem Niveau, das ihnen die Deckung ihres Finanzbedarfs ermöglicht, ohne daß dadurch übermäßig große Verlagerungen der Körperschaftsteuereinnahmen aufgrund von Steuerarbitrage provoziert werden. Letztere tritt auf, wenn Unternehmen ihre Steuerzahlungen dadurch zu minimieren versuchen, daß sie ihre Gewinne von Verwaltungseinheiten mit hohen Steuersätzen in Niedrigsteuerggebiete verlagern. Da die Provinzen einen gemeinsamen Aufteilungsschlüssel verwenden, kommt es auch zu keiner Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen auf Provinzebene, wie es bei einer Überlappung der Provinzsteuersysteme der Fall wäre. Diese Methode zum Ausschluß der Doppelbesteuerung ist weitaus einfacher als die Verfahren, die international zur Anwendung kommen. Außerdem liegen die Verwaltungskosten und die Nebenkosten für den Steuerpflichtigen niedriger als bei getrennter Einführung und Verwaltung von Körperschaftsteuern durch die einzelnen Provinzen.

Gleichzeitig steht es den Provinzen frei, die Körperschaftsteuer als wirtschaftspolitisches Instrument einzusetzen, indem sie neue Investitionen durch Änderung der marginalen effektiven Steuersätze fördern. Im allgemeinen verändern die Provinzen die effektive Steuerbelastung jedoch durch Gewährung von nichtdiskriminierenden Steuergutschriften für Investitionen und nicht durch eine Veränderung der Körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Hinzu kommt, daß sich auf diese Weise das Körperschaftsteuersystem einfacher gestaltet und eine angemessene Transparenz der Steueranreize gewährleistet ist.

Im Falle Kanadas haben die Provinzen also die Vorteile der Steuerharmonisierung (zusammen mit Ausgleichszahlungen des Bundes) bisher als groß genug betrachtet, um weitgehend auf ihre Steuerhoheit zu verzichten.

Die möglicherweise wichtigste Lehre, die sich aus dieser Untersuchung ziehen läßt, besteht darin, daß sich die Harmonisierung in Kanada vornehmlich im Zusammenspiel mit anderen

Entwicklungen und von den Provinzen unterstützten übergreifenden Zielsetzungen nationaler Art vollzog (z. B. Ausgleichsprogramme, Verfassungsänderungen und sogar erfolgreiche Kriegführung) und nicht im Zuge verbindlicher Rechtsvorschriften auf Bundesebene. Die Erzielung eines hohen Harmonisierungsgrades ohne rechtlich zwingende Maßnahmen ist zweifellos zum großen Teil auf die Prädominanz von Körperschaft- (und Einkommen-) Steuern auf Bundesebene zurückzuführen, bei denen Steuerpflichtige und Steuerverwaltungen auf Koordinierung drängen. Sehr günstig auf die Steuerharmonisierung wirken sich auch Zahlungen der Bundesregierung an die Provinzen zum Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft aus. Damit soll den Provinzen ein gleiches Niveau öffentlicher Leistungen mit vergleichbaren Steuersätzen ermöglicht werden.⁽¹⁾ Daraus folgt, daß eine Steuerharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft, wo Körperschaftsteuern ausschließlich von den Mitgliedstaaten erhoben werden und kaum Ausgleichszahlungen erfolgen, zwangsläufig schwieriger durchzusetzen ist.

⁽¹⁾ Somit sind in der EG Ausgleichszahlungen in der einen oder anderen Form möglicherweise nicht nur erforderlich, damit die Mitgliedstaaten die Währungsunion akzeptieren, sondern auch, um die Steuerharmonisierung zu erleichtern.

Literatur

- Bird, R. M. (1986): *Federal finance in comparative perspective*, Canadian Tax Foundation.
- Bird, R. M. (1987): „Tax harmonization in federations and common markets“, in „Public finance and performance of enterprises“, Protokoll des 43. Kongresses des International Institute of Public Finance, Paris.
- Boadway, R.: „Tax harmonization in a federal State: The case of Canada“, Vervielfältigung.
- Boadway, R., Cromb, I. und Kitchen, H.: „The Ontario corporate tax and the tax collection agreement“, Vervielfältigung.
- Bossons, J. (1991): „Provincial taxes on corporations“, in *Provincial public finances: Plaudits, problems and prospects*, Bd. 2, Canadian Tax Foundation, Toronto.
- Break, G. F. (1980): *Financing government in a federal system*, Brookings Institution, Washington, DC.
- Department of Finance, Canada (1981): *Fiscal arrangements in the eighties: Proposals of the Government of Canada*, Ottawa.
- Economic Council of Canada (1983): *Financing confederation: Today and tomorrow*, Department of Supply and Services, Ottawa.
- Royal Commission on Taxation, Canada (1967): Bericht, Bd. 4, Ottawa, Queen's Printer.
- Smith, E. H. (1976): „Allocating to provinces the taxable income of corporations: How the federal-provincial allocation rules evolved“, *Canadian Tax Journal*, Bd. 24, S. 545—571.

TABELLE 9A.1

Spektrum von Harmonisierung und Dezentralisierung: fünf föderative Staaten im Vergleich, 1989

	Australien (*)	BR Deutschland	Kanada	USA (*)	Schweiz (*)
Zahl der Verwaltungseinheiten	8	11	10	50	26
Anteil der Gliedstaaten am Gesamtaufkommen(%):					
Ausgaben	44,0	26,5	48,0	26,6	34,4 (*)
Steueraufkommen	16,2	22,0	40,4	20,4	22,3
Steuern auf Einkünfte, Gewinne, Veräußerungsgewinne	entf.	40,9	36,8	16,8	40,7
Anteil des Gliedstaatenaufkommens an den Ausgaben (%)	49,8	83,0	79,1	86,2	73,7 (*)
Merkmale der gliedstaatlichen Körperschaftsteuer:					
Einheitlichkeit der Steuerbemessungsgrundlage	entf.	entf.	ja	nein	nein
Einheitlichkeit der Steuersätze	entf.	entf.	nein	nein	nein
Einheitlichkeit des Aufteilungsschlüssels	entf.	entf.	ja	nein	ja

NB: entf. = entfällt.

(*) 1988.

(*) 1984.

Quelle: Nach Bird (1986), Tabelle 7.1, und Bird (1987), Tabelle 1, unter Verwendung von Angaben in *Government finance statistics yearbook*, Band XIV, 1990, Internationaler Währungsfonds.

TABELLE 9A.2

Körperschaftsteuerliche Regelsätze der Provinzen, 1991

Provinz	Allgemeiner Satz	Satz für mittelständische Unternehmen
British Columbia	14,0	9,0
Alberta	15,0 (9,0)	9,0 (0,0)
Saskatchewan	15,0	10,0
Manitoba	17,0	10,0
Ontario	15,5 (14,5)	10,0
Quebec	5,5	3,0
New Brunswick	16,0	9,0
Prince Edward Island	15,0	10,0
Nova Scotia	15,0	10,0
Newfoundland	17,0	10,0
Yukon	10,0 (2,5)	5,0 (2,5)
Northwest Territories	10,0	10,0

NB: Anmerkung: Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die für verarbeitende Unternehmen geltenden Sätze auf Einkünfte, die in der Provinz aus Fertigungsaktivitäten erzielt wurden. Bei Ontario gilt dieser Satz außerdem für Einkünfte aus Bergbau, Landwirtschaft, Holzeinschlag und Fischerei.

Quelle: Department of Finance, Kanada.

TABELLE 9A.3

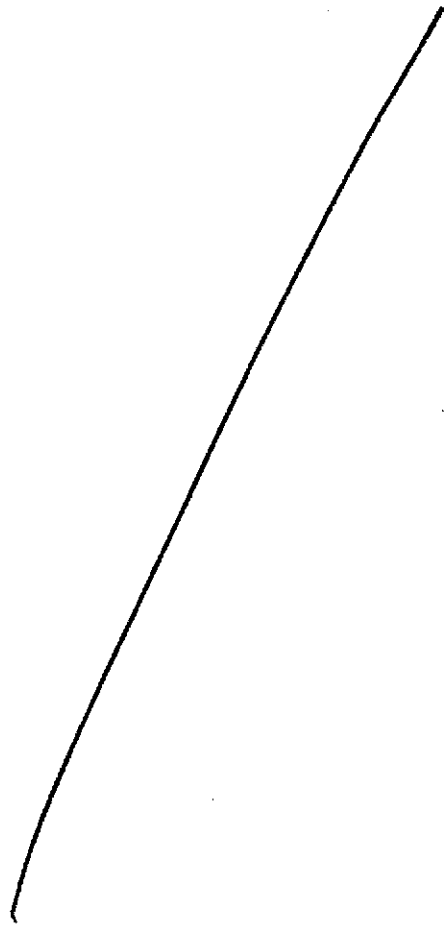
Bundes-Körperschaftsteuersätze, 1991

	(%)
Basissatz	38
Bundessatz ⁽¹⁾	28
Verarbeitende Unternehmen ⁽¹⁾	23
Mittelständische Unternehmen ⁽¹⁾⁽²⁾	12

⁽¹⁾ Diese Sätze ergeben sich nach der Minderung um 10 Punkte für in einer Provinz erzielte Einkünfte. Sie sind auf die Bundessteuerbemessungsgrundlage anwendbar, wenn die Einkünfte in einer kanadischen Provinz erzielt werden.

⁽²⁾ Der Satz für mittelständische Unternehmen gilt nur für die ersten 200 000 CAD der Unternehmensgewinne entsprechender Firmen.

Quelle: Department of Finance, Kanada.



-412-

Anhang 9B

Steuerkoordinierung und -konkurrenz in der Schweiz

P. Thalmann
Universität Genf

I – Historische Rahmenbedingungen

„Die Schweiz ist das älteste und wahrscheinlich am besten funktionierende Beispiel eines stark föderalistisch geprägten Staates, entstanden aus der Notwendigkeit, vier verschiedene Sprachen, zwei große Konfessionen sowie erhebliche Unterschiede in Wirtschaftskraft und Kulturgeschichte in einer kleinen Gemeinschaft zusammenzufassen.“⁽¹⁾

Der Steuerföderalismus der Schweiz hat seine Wurzeln in der Geschichte. Er resultiert nicht aus einer geplanten Entwicklung, sondern aus politischen Kompromissen unter den Kantonen, die zwar auf ihre Autonomie bedacht waren, sich aber dennoch untereinander abstimmen mußten. Mit der Verfassung von 1848 verwandelte sich die verhältnismäßig lockere Konföderation von Kantonen in den heutigen Bundesstaat. Dabei ging die Zollhoheit von den Kantonen an den Bund über. Die weggefallenen Einnahmen wurden schrittweise durch Steuern auf Einkünfte und Vermögen ersetzt.

Hier liegt der Ursprung einer fiskalischen Spezialisierung, die bis heute besteht: Der Bund erhebt zumeist indirekte Steuern, während die 26 Kantone und etwa 3 000 Gemeinden ihre Einnahmen zum größten Teil aus direkter Besteuerung bestreiten (siehe Tabelle 9B.1). Jede Verwaltungseinheit verfügt über ein eigenes Budget, das über eine Reihe von politisch festgelegten Transfers mit denen der anderen Einheiten verbunden ist. Allerdings ist diese Spezialisierung nicht absolut. Die beiden Kriege in diesem Jahrhundert zwangen den Bund, eigene Einkommen- und Vermögensteuern zu erheben. Nach der Einführung der nationalen Wehrsteuer im Rahmen der Notstandsgesetzgebung von 1941 wurde diese Steuer (seit 1982 „direkte Bundessteuer“ genannt) ohne wesentliche Änderungen durchschnittlich alle sechs Jahre provisorisch verlängert und gilt derzeit bis 1994.⁽²⁾

Ihren Ausdruck findet die Geschichte des Landes in dessen politischem Gefüge. Die Kantone genießen Souveränität, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt wird. Sie besitzen alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich an den Bund delegiert werden. Hauptinstrumente der Kantone zur Kontrolle der Zentralregierung (des Bundesrats) sind a) zwingend vorgeschriebene Volksabstimmungen bei Verfassungsänderungen, wobei die Zustimmung der Mehrheit der Kantone erforderlich ist, und b) der Ständerat der Bundesversammlung, in den jeder Kanton zwei Vertreter entsendet. Darüber hinaus werden Kantone und Gemeinden vor der Einbringung neuer Bundesgesetze in die Bundesversammlung konsultiert, und zwar mit Hilfe von Kommissionen auf breiter Basis sowie in einem Konsultationsverfahren. Diese

⁽¹⁾ Nowotny (1983), S. 266.

⁽²⁾ Zur Geschichte der Bundessteuern siehe Oechslin (1967), Bieri (1979) und Administration fédérale des contributions (1991a).

Instrumente verschaffen kleinen und großen Kantonen gleiches Gewicht und dienen dem Schutz sprachlicher Minderheiten.⁽¹⁾ Im Ergebnis gestaltet sich die Durchsetzung echter Reformen aufgrund des komplizierten Systems des Schweizer Föderalismus sehr schwierig und zeitaufwendig. Besonders gilt dies für Reformen, die eine politische und fiskalische Zentralisierung zum Ziel haben. Zur Blockierung eines Vorhabens reichen die Stimmen einer relativ kleinen Zahl von Kantonen aus.

Den Kantonen steht es frei, alle Arten von Steuern zu erheben, sofern sie nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind. Zu den Bundessteuern und -abgaben zählen Zölle, eine Warenumsatzsteuer, eine Quellensteuer auf Vermögenserträge sowie Stempelabgaben. Mit den Kantonen teilt sich der Bund in das Recht zur Erhebung einer Steuer auf die Einkünfte und das Vermögen von privaten Haushalten und Unternehmen. Allerdings ist die direkte Bundessteuer zeitlich begrenzt und läuft 1994 aus, wenn durch die Wählerschaft keine neue Verlängerung gebilligt wird. Die Verfassung verpflichtet den Bund, bei der Festlegung seines Steuersatzes die Kantonal- und Gemeindesteuern zu berücksichtigen, und gibt Formen der Besteuerung sowie Obergrenzen für die Sätze der direkten Bundessteuer vor. In Tabelle 9B.1 sind die wichtigsten Einnahmequellen des Bundes, der Kantone insgesamt und der Gemeinden insgesamt aufgeführt.

Jeder Kanton delegiert zudem eine Reihe von Kompetenzen an die untere Ebene, d. h. an die Gemeinden.⁽²⁾ Diese genießen eine durch das Kantonalrecht gewährte und vom Bundesgericht geschützte Selbstverwaltung, die in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ausgeprägt ist. Sie dürfen nur die vom Kanton an sie delegierten Steuern erheben.

Um die Vielfalt der Steuerlandschaft in der Schweiz zu verstehen, muß man sich die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Kantonen vor Augen führen. Wie aus Tabelle 9B.2 hervorgeht, klafft das Pro-Kopf-Einkommen von einem Kanton zum anderen weit auseinander. Die Unterschiede lassen sich zum Teil anhand von geographischen Faktoren erklären: Die reichsten Kantone weisen eine hohe Bevölkerungsdichte auf und befinden sich im Schweizer Mittelland, während die ärmsten dünn besiedelt sind und in den Bergen liegen.

II — Hauptzüge der Bundes- und Lokalkörperschaftsteuern⁽³⁾

Das schweizerische Steuersystem unterscheidet zwischen „natürlichen Personen“ und „juristischen Personen“. Als natürliche Personen gelten die privaten Haushalte. Nichtkapitalgesellschaften sind nicht als solche steuerpflichtig, vielmehr werden ihre Gewinne und ihr Eigenkapital den Einkünften und dem Vermögen ihrer Eigentümer zugerechnet. Kapitalgesellschaften bestehen zumeist in Form von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Zu Steuerzwecken werden sie als eigene Einheiten, sogenannte „juristische Personen“, behandelt.

Die Zuschlagung der Gewinne von Personengesellschaften auf die Einkünfte ihrer Eigentümer bildet den Hauptunterschied ihrer steuerrechtlichen Behandlung im Vergleich zu Kapitalgesellschaften. Auch die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage erfolgt auf diese

⁽¹⁾ Nähere Einzelheiten dazu siehe Dafflon (1977), S. 72–78. Es besteht auch eine Form der horizontalen Zusammenarbeit unter den Kantonen, z. B. Ministerkonferenzen zu Bildungsfragen oder Bilanzierungsrichtlinien.

⁽²⁾ Eine Aufstellung der an die Kantone und Gemeinden übertragenen Aufgaben findet sich in Bieri (1979), S. 43 f.

⁽³⁾ Eine kurze Beschreibung anderer Steuern als der auf Unternehmensgewinne und Eigenkapital enthält OECD (1989/90), Anhang III.

Weise, zumindest für Nichtkapitalgesellschaften, die so groß sind, daß sie der Buchführungspflicht unterliegen. (1)

In den folgenden Abschnitten wird die Rechtslage nach dem Stand von 1991 erörtert. Für die kommenden Jahre sind Änderungen insbesondere bei den Kantonalsteuern vorgesehen. So wurde erst vor kurzem ein Gesetz über die Harmonisierung der Kantonalbesteuerung verabschiedet, dessen Neuerungen in Abschnitt IV c Erwähnung finden.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 verfolgt lediglich eine formale Harmonisierung. Mit dem Verfassungsgrundsatz einer Steuerharmonisierung erhielt der Bundesrat ein Mandat, auf einheitliche Definitionen der Steuerobjekte, des Kreises der Steuerpflichtigen, der Berechnungsgrundlagen und der Regelungen bei steuerrechtlichen Streitfällen hinzuwirken. Einheitliche Steuersätze, Steuerklassen, Nachlässe oder Vergünstigungen sind nicht vorgesehen.

Eine gewisse formale Harmonisierung ist bereits erfolgt. Zahlreiche Kantone, die seit 1941 ihre direkte Besteuerung abgeändert haben, richteten sich dabei nach der direkten Bundessteuer. Oftmals geschah dies unter dem Druck ihrer Steuerverwaltungen, die auch für die Erhebung der direkten Bundessteuer im Auftrag des Bundes zuständig sind. (2) Dennoch bleiben wichtige Unterschiede bestehen, und zwar nicht nur im Hinblick auf Steuersätze und -klassen, sondern auch bezüglich der Festlegung und Abgrenzung steuerpflichtiger Gegenstände.

a) Steuerbemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist das Nettowelteinkommen des Unternehmens, ermittelt als Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Bücher müssen den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen sowie einer Reihe von steuerrechtlichen Vorschriften (vor allem für Abschreibungen und Rückstellungen) genügen. So muß das Unternehmen unter Umständen dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung alle Abzüge, die keinen Betriebsausgaben entsprechen, sowie alle nicht aufgeführten Einnahmen, insbesondere außerordentliche Erträge und realisierte Veräußerungsgewinne, hinzurechnen.

Abschreibung. Bei der direkten Bundessteuer sowie in den meisten Kantonen legt die Finanzbehörde zulässige Sätze für die steuerliche Abschreibung fest. In einigen Kantonen, speziell in Zürich, kann ein Unternehmen das Abschreibungstempo seiner Wirtschaftsgüter selbst wählen. Dabei setzt die Finanzbehörde lediglich eine untere Grenze für den Restbuchwert (z. B. 20 % in Zürich) bis zum Ausscheiden des Wirtschaftsguts fest. (3) Investitionsgutschriften werden nicht gewährt.

Entrichtete Steuern. Bei der direkten Bundessteuer sowie in allen Kantonen bis auf acht sind sämtliche an den Bund, die Kantone und die Gemeinden entrichteten Einkommen- und Kapitalsteuern in dem Jahr abzugsfähig, in dem sie gezahlt werden. In einem Kanton (Bern) kann nur die Hälfte der entrichteten Steuern abgesetzt werden. (4)

(1) Zuppinger u. a. (1984), S. 163 f.

(2) Dafflon (1986), S. 38.

(3) Das Steuerharmonisierungsgesetz von 1990 enthält keine Festlegungen zu einheitlichen kantonalen Abschreibungsvorschriften (Zuppinger u. a. (1984), S. 179–181).

(4) Im Steuerharmonisierungsgesetz von 1990 ist der einheitliche Abzug aller entrichteten Einkommen- und Kapitalsteuern vorgesehen.

Nicht realisierte Gewinne und Verluste. Entsprechend den Bilanzierungsgrundsätzen werden nicht realisierte Gewinne nicht den Gewinnen zugerechnet; Buchverluste werden aufgenommen, sobald ihre Realisierung wahrscheinlich wird.

Anschaffungskosten. Ein weiterer Bilanzierungsgrundsatz verlangt von den Kapitalgesellschaften die Ausweisung von Wirtschaftsgütern in ihren Büchern zu Anschaffungskosten.

Zur periodischen Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage kommen in der Schweiz zwei Systeme zur Anwendung:

- i) Pränumerando-System: Die Steuerschuld einer Firma für 1991 und 1992 wird auf Grundlage ihres in den Jahren 1989 und 1990 erzielten Durchschnittsgewinns berechnet. Die Steuern für 1991 sind 1992 (in der Regel am 1. März) und die Steuern für 1992 im Jahr 1993 fällig. Beim Einjahressystem hingegen wird die Steuerschuld jedes Jahr ausgehend vom Vorjahresgewinn des Unternehmens ermittelt.
- ii) Postnumerando-System: Die Ermittlung der Steuerschuld einer Firma in einem bestimmten Jahr erfolgt aufgrund ihres Gewinnes im selben Jahr, die Veranlagung und Einziehung der Steuern jedoch erst im folgenden Jahr.

Derzeit verwenden der Bund sowie zwölf Kantone das Pränumerando-System auf Zweijahresbasis, sechs Kantone das Pränumerando-System auf Einjahresbasis und die restlichen acht Kantone das Postnumerando-System. (1)

Beim Pränumerando-System werden Verluste in gewissem Umfang automatisch ausgewiesen. Darüber hinaus ermöglicht die direkte Bundessteuer die Ausweisung über drei Besteuerungszeiträume, d. h. über sechs Jahre. (2)

b) Körperschaftsteuerliche Regelsätze

Der Gewinnsteuersatz richtet sich in der Regel nach der Eigenkapitalrentabilität. Dieser Koeffizient gilt als Indikator der Steuerkraft eines Unternehmens. Bei der direkten Bundessteuer ergibt sich eine proportionale Grundsteuer von 3,63 %, zuzüglich 3,63 % auf den Gewinnanteil, mit dem die Rendite über 4 % steigt, zuzüglich weiterer 4,84 % auf den Gewinnanteil, mit dem die Rendite über 8 % steigt. Allerdings kann die Steuer 9,8 % des Gesamtnettogewinns nicht übersteigen. Dieser Grenzwert wird bei einer Rendite von 23 % erreicht. (3)

Sieben Kantone verwenden an die direkte Bundessteuer angelehnte Steuertabellen mit zwei oder drei Schritten. In neun Kantonen wird der Steuersatz als Teil der Eigenkapitalrentabilität mit unteren und oberen Grenzen festgesetzt. Die anderen Kantone nutzen progressive Einheitstabellen, wobei zuweilen unterschiedliche Sätze für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne angewandt werden. Zwei Kantone belegen den Teil der Gewinne, der eine bestimmte Renditengrenze nicht übersteigt, mit einem niedrigen Satz. Nur in einem Kanton (Jura) ist der Gewinnsteuersatz konstant. (4)

(1) Administration fédérale des contributions (1988), S. 36.

(2) Nach den Gesetzen von 1990 über die direkte Bundessteuer und die Steuerharmonisierung ist die Verlustausweisung über maximal sieben Jahre möglich.

(3) Diese Sätze gelten seit dem Besteuerungszeitraum 1975/76. Davor waren sie um 10 % und mehr niedriger. Mittlerweile haben sie die verfassungsrechtlich zulässige Obergrenze erreicht.

(4) Die Systeme werden von Amman (1989) sowie von Margairaz und Merkli (1989) beschrieben.

Die Gemeinden der meisten Kantone genießen keine Steuerautonomie, sondern Steuerflexibilität, d. h., sie können über den Steuersatz entscheiden, aber die Steuerarten und Steuertabellen nicht selbst festlegen. In der Praxis erfolgt die Einkommensbesteuerung durch die Gemeinden in Form eines Aufschlags auf die Kantonalsteuern, wobei vor allem der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich des Haushalts maßgeblich ist. Der Aufschlag bewegt sich in derselben Größenordnung wie die Kantonalsteuer. In sechs Kantonen ist der Aufschlag für alle Gemeinden gleich. Einige Kantone teilen sich lieber mit ihren Gemeinden in das Körperschaftsteueraufkommen.

Die Summe der bundes-, kantonal- und gemeindesteuerlichen Regelsätze reicht von mindestens 11 % bis zu 30 % des landesweit erzielten Gesamtnettogewinns.⁽¹⁾ Weitere Ausführungen zu diesem geographischen Steuergefälle enthält Abschnitt IV.

Nach allgemeiner Auffassung geht das System der progressiven Gewinnbesteuerung auf der Grundlage der Eigenkapitalrentabilität zu Lasten arbeitsintensiver Unternehmen im Vergleich zu kapitalintensiven Unternehmen sowie zu Lasten junger Firmen, die noch keine großen Reserven akkumuliert haben. Günstig ist das System für das Eigenkapital, da ein größeres Reinvermögen — entweder aus Neuemissionen oder aus einbehaltenen Gewinnen — eine niedrigere Rendite zur Folge hat. Durch Einbehaltung der Gewinne wird auch die Dividendenbesteuerung vermieden. Dies ist besonders interessant, da persönliche Veräußerungsgewinne nur in einem Kanton (Graubünden) zu versteuern sind.

Andererseits erzielen jene Unternehmen, die aufgrund der Steuerprogression als wettbewerbsbenachteiligt gelten, dennoch höhere Renditen. Zudem zahlen sie weniger Kapitalsteuer. Die Fremdfinanzierung wird dadurch begünstigt, daß Zinszahlungen abzugsfähig sind, während für Neuemissionen Stempelabgaben zu entrichten sind.⁽²⁾

Die vom Bund und vielen Kantonen verwendeten progressiven Steuertabellen führen aufgrund ihrer Anlage zu starken Sprüngen der marginalen Steuersätze an den Randwerten der Rendite. Ein Extremfall ist Zürich, wo der kombinierte Kantonal- und Gemeindegrenzsteuersatz bei einer Rendite von 20 % von 45,2 auf 22,6 % abfällt.⁽³⁾

Es besteht eine allgemeine Tendenz zur Proportionalbesteuerung. So hatte der Bundesrat die Absicht, den Stufentarif durch einen konstanten Satz von 8 % zu ersetzen, was jedoch durch eine Volksabstimmung am 2. Juni 1991 abgelehnt wurde.

c) Integration von Körperschaft- und Einkommensteuern

Ausgeschüttete Unternehmensgewinne unterliegen wie in den Vereinigten Staaten, den Niederlanden und Luxemburg einer Doppelbesteuerung. Nur in drei Kantonen gilt für ausgeschüttete Gewinne ein niedrigerer Satz als für einbehaltene Gewinne. Eine teilweise Absetzung der entrichteten Körperschaftsteuern ist für Anteilseigner nirgendwo möglich. Bei voller Gewinnausschüttung kann der Gesamtsteuersatz (Körperschaft- und Einkommensteuer) mehr als 67 % betragen. Pläne zur Milderung der Dividendenbesteuerung bestehen nicht. Gegen eine derartige Reform werden mehrere Gründe vorgebracht: 1) die Einnahmeeinbußen müßten — wahrscheinlich durch höhere Steuern für einbehaltene Gewinne — ausgeglichen werden, 2) eine Kompensation der Körperschaftsteuer mittels niedrigerer Einkommen-

⁽¹⁾ Rivier (1990), S. 98, OECD (1989/90), Anhang III.

⁽²⁾ Zuppinger u. a. (1984), S. 231–233, OECD (1989/90).

⁽³⁾ Amman (1989).

steuern für Anteilseigner würde dadurch kompliziert, daß die Sätze für Körperschaft- und Einkommensteuern in den einzelnen Kantonen und Gemeinden sehr unterschiedlich sind, 3) bei jedem Lösungsansatz müßte sichergestellt sein, daß die Gewinne von Kapitalgesellschaften nicht niedriger besteuert werden als die von Nichtkapitalgesellschaften.

Tatsächlich kommt es häufig vor, daß Gewinne über sehr lange Zeiträume einbehalten werden und die Ausschüttungsraten nicht hoch liegen. Außerdem sind die Körperschaftsteuersätze viel niedriger als die der Einkommensteuer. Andererseits werden die ausgeschütteten und nicht ausgeschütteten Gewinne von Nichtkapitalgesellschaften den Einkünften ihrer Eigentümer hinzugerechnet, so daß sich für diese eine steile Progression ergibt und sie mehr Steuern zahlen als Anteilseigner unter ähnlichen Bedingungen. Schließlich ist noch festzustellen, daß eine möglicherweise hohe Besteuerung von Anteilseignern nicht einer Doppelbesteuerung von Dividenden zuzuschreiben ist. Den Grund dafür bildet die Vermögensteuer, die im Vergleich zu den geringen Renditen verhältnismäßig hoch ausfällt.

Die Frage der Doppelbesteuerung steht also aufgrund ihrer relativ geringen Bedeutung nicht im Mittelpunkt der Bemühungen um eine Steuerharmonisierung. (1)

d) Besteuerung interkantonaler Einkommensströme

Theoretisch gibt es für Steuerpflichtige, die in mehreren Kantonen oder Ländern einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen oder Vermögen besitzen, zwei Möglichkeiten der Lokalbesteuerung: das weltweite Prinzip — alle Einkünfte und Wirtschaftsgüter eines Steuerinländers unterliegen der lokalen Besteuerung — und das Territorialitätsprinzip — alle im Territorium erzielten Einkünfte und befindlichen Wirtschaftsgüter sind steuerpflichtig. Wenn jedem Kanton die Wahl des entsprechenden Systems freisteht, kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen, und zwar in tatsächlicher Form, d. h., dieselbe Bemessungsgrundlage wird in zwei Kantonen besteuert, oder in virtueller Form, wenn sich zwei Kantone für die Besteuerung derselben Bemessungsgrundlage zuständig erklären, aber einer darauf verzichtet. Eine tatsächliche oder virtuelle kantonale Doppelbesteuerung ist verfassungswidrig. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß Steuerpflichtige, deren Aktivitäten auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen besteuert wurden, die Steuerprogression umgehen. Dabei bliebe ein Teil ihrer Einkünfte unter Umständen völlig steuerfrei.

Diese Probleme vermeidet die Schweiz durch rechtsverbindliche Entscheidungen des Bundesgerichts. In seiner Rechtsprechung wird festgelegt, auf welcher Bemessungsgrundlage welcher Kanton eine Steuer erheben darf. Dabei stützt sich das Bundesgericht auf folgende Grundprinzipien: (2)

- i) Das Unternehmen muß in jedem Kanton, in dem es geschäftlich tätig ist, eine Steuererklärung einreichen. Dabei ist das gesamte Welteinkommen anzugeben. Aufgrund der unterschiedlichen Steuervorschriften in den einzelnen Kantonen ist das zu versteuernde Gesamteinkommen nicht in allen betreffenden Kantonen gleich.
- ii) Der Steuersatz der einzelnen Kantone richtet sich nach dem steuerpflichtigen Welteinkommen des Unternehmens. Mit diesem Grundsatz soll gewährleistet werden, daß zwei Unternehmen mit gleich hohem Gesamtgewinn unabhängig davon, ob sie allein in dem Kanton oder auch in anderen Kantonen und Ländern tätig sind, die gleiche Steuer

(1) Zuppinger u. a. (1984), S. 228—231.

(2) Siehe Dafflon (1986), S. 32—36.

entrichten. Eine Rolle spielt dies in allen Kantonen, die progressive Steuersätze für Unternehmenseinkünfte anwenden.

- iii) Jeder Kanton besteuert einen Anteil des nach dem jeweiligen Kantonalrecht zu versteuernden Gesamteinkommens des Unternehmens. Während die Summe der Anteile aufgeht, entspricht die Summe der versteuerten Einkünfte aber natürlich nicht den kantonal berechneten Größen für das zu versteuernde Gesamteinkommen.
- iv) Der Berechnung der Anteile liegt das Prinzip zugrunde, daß das Unternehmen grundsätzlich in dem Kanton besteuert wird, in dem sein Hauptsitz gelegen ist. Die Besteuerung seiner Betriebsstätten erfolgt jedoch in dem Kanton, in dem sich diese befinden.

Als „Betriebsstätten“ gelten Gebäude und andere Einrichtungen (Büros, Fabriken, Niederlassungen usw.), die ständig einen substantiellen Beitrag zu der Geschäftstätigkeit des Unternehmens leisten. Unter Umständen verfügen die Niederlassungen eines Unternehmens über eine eigene Buchführung und erzielen getrennte Einkünfte. In diesem Fall kann das steuerpflichtige Einkommen des Unternehmens auf der Basis dieser Buchführung unter den Kantonen aufgeteilt werden.⁽¹⁾ Dieses Verfahren kommt nur bei Banken zur Anwendung, da diese nach dem Bundesbankenrecht zur getrennten Buchführung in ihren Filialen verpflichtet sind. Für andere Firmen wäre es einfach, ihre Gewinne in den Kanton zu verlagern, der die niedrigsten Steuern verlangt. Die Aufteilung der Gewinne eines Unternehmens beruht in der Regel auf anderen Kriterien, die sich nach der Unternehmensart richten: auf dem Umsatz bei gewerblichen Unternehmen, auf dem Prämienaufkommen bei Versicherungsfirmen sowie auf kapitalisierten Vermögenswerten und der Lohnsumme bei Industrieunternehmen. Wenn das gewählte Kriterium der Tätigkeit des Hauptsitzes zu wenig Gewicht beimißt, kann dieser Tätigkeit ein Gewinnanteil von 10 bis 20 % zugewiesen werden.⁽²⁾

Bei der Kapitalsteuer spiegelt die Zuteilung der Bemessungsgrundlage die Lokalisierung der Wirtschaftsgüter des Unternehmens wider. So gelten Gebäude, bei denen es sich um von der Firma nicht unmittelbar genutzte, reine Investitionsobjekte handelt, nicht als „Betriebsstätten“. Deren Wert und Einkünfte werden getrennt in dem Kanton besteuert, in dem sie sich befinden.

e) Konzernbesteuerung

Um zu vermeiden, daß die bei einer Muttergesellschaft eingehenden Dividenden ihrer Tochterfirmen dreifach (oder noch öfter) besteuert werden, kann sie diese Dividenden von ihren steuerpflichtigen Einkünften abziehen. Allerdings basiert bei der direkten Bundessteuer sowie in den meisten Kantonen der progressive Steuersatz für Gewinne abzüglich Dividenden auf den Gesamtgewinnen. Fällige Steuern werden im Verhältnis empfangene Dividenden zum Bruttogesamteinkommen der Muttergesellschaft gemindert. Einige Kantone gehen zu einem System über, bei dem die fälligen Steuern in dem (höheren) Verhältnis eingegangene Dividenden zu Nettogewinnen verringert werden. Bei der direkten Bundessteuer sowie in 15 Kantonen ist ein Abzug der Dividenden möglich, wenn sie aus Beteiligungen von mindestens 20 % bzw. 2 Mio. SFR stammen, d. h. aus sogenannten „wesentlichen Beteiligungen“. Neun Kantone setzen ähnliche untere Grenzen, und in nur zwei Kantonen ist keinerlei Minderung zulässig.⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Kanton, in dem eine Niederlassung Verluste macht, hat keinerlei Anspruch auf einen Teil der Bemessungsgrundlage.

⁽²⁾ Gunter (1988), Rivier (1990), Kapitel 40.

⁽³⁾ Gunter (1988), Rivier (1990), S. 335—355.

Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an anderen Firmen zu verwalten, erhalten in zahlreichen Kantonen eine Sonderbehandlung. Dieses sogenannte Schachtelprivileg bedeutet eine völlige Ertragsteuerbefreiung und wird für unterschiedliche Einkommensanteile am Gesamteinkommen gewährt. Daher profitieren Holding-Gesellschaften von ungerechtfertigten Steuerentlastungen für Nichtdividendeneinkünfte (hauptsächlich Ertragszinsen und Lizenzentnahmen), die sie von ihren angegliederten Unternehmen erhalten. Letztere ziehen diese Zahlungen von ihren steuerpflichtigen Einkünften ab.⁽¹⁾

f) Besteuerung ausländischer Einkünfte

Bei der internationalen Besteuerung folgt die Schweiz dem gleichen System von Steuerbefreiungen mit Progression wie bei den interkantonalen Einkommensströmen. Die Festlegung der Steuersätze erfolgt auf der Grundlage des Welteinkommens, doch sind die Einkünfte aus Immobilien und im Ausland gelegenen Betriebsstätten von Schweizer Steuern befreit. Zur Durchsetzung dieses Prinzips kommen die gleichen Aufteilungsregelungen zur Anwendung wie bei der interkantonalen Besteuerung.

In internationalen Doppelbesteuerungsabkommen wird die Definition der „Betriebsstätten“ nach dem Grundsatz erweitert, daß sie wie selbständige Rechtssubjekte behandelt werden sollten, die nach dem Grundsatz des Fremdvergleichs mit fiktiven Firmen Geschäfte tätigen. Dieser Grundsatz spielt sowohl bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen als auch bei deren Aufteilung eine Rolle. Abgewichen wird davon bei einigen Geschäften zwischen dem Hauptunternehmen und seiner Betriebsstätte, vor allem bei Zinszahlungen und einer Reihe von Managementleistungen. Im allgemeinen hält man sich an das OECD-Musterabkommen.

Wie sind die bei der Muttergesellschaft eingehenden Dividenden zu besteuern, wenn ein Unternehmen seine internationale Tätigkeit über ein selbständiges Rechtssubjekt ausübt? Generell wird in bilateralen Abkommen die Steuerhoheit durch die Festlegung von Höchstsätzen auf ausgeschüttete Dividenden aufgeteilt. Dividenden aus „wesentlichen Beteiligungen“ sind unter Anwendung der Konzernbesteuerungsregeln steuerfrei.

Sowohl vom Bund abgeschlossene bilaterale Abkommen als auch entsprechende einseitige Maßnahmen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind für die Kantone bindend.⁽²⁾

g) Verwandte Steuern

Neben den Gewinnsteuern entrichten die Unternehmen Bundes- und Kantonalsteuern auf ihr Eigenkapital. Darüber hinaus zahlen sie Stempelabgaben für die Übertragung von Wertpapieren und andere begebare Papiere sowie für die Emission von Aktien. Außerdem sind sie zur Zahlung einer Quellensteuer auf ihre Dividenden- und Zinszahlungen verpflichtet.

Bemessungsgrundlage für die Unternehmenskapitalsteuer ist das Gesamtweltreinvermögen — die Summe aus Eigenkapital, offenen Rücklagen und stillen Reserven. Die zwölf Kantone mit der Gewinnbesteuerung auf Zweijahresbasis und der Bund setzen als Grundlage für die Kapitalsteuer den Stand am ersten Tag des Steuerberechnungszeitraums an. Von den ande-

⁽¹⁾ Margairaz und Merkli (1989), S. 35.

⁽²⁾ Rivier (1990), S. 335—355.

ren 14 Kantonen werden fünf verschiedene Stichtage verwendet. Die Erhebung der Unternehmenskapitalsteuer erfolgt für die direkte Bundessteuer (0,0825 % seit dem Besteuerungszeitraum 1973/74) sowie in allen Kantonen bis auf sechs zum Einheitssatz. Die kantonalen Steuersätze bewegen sich zwischen 0,202 und 0,85 % (für 1 Mio. SFR Eigenkapital).

Stempelabgaben werden vom Bund auf folgende Objekte erhoben:

- i) auf neu emittierte Aktien oder ähnliche Anteilsrechte zu einem Satz von 3 %;
- ii) auf den Verkauf von Wertpapieren an oder durch einen Schweizer Wertpapierhändler. Bei den betreffenden Wertpapieren handelt es sich um schweizerische oder ausländische Aktien, Schuldverschreibungen und alle sonstigen den beiden Kategorien ähnliche Anlagen. Für Schweizer Wertpapiere liegt der Satz bei 0,15 % und für ausländische Papiere bei 0,3 %.

Die Quellensteuer wird nur vom Bund auf die Erträge beweglicher Vermögenswerte erhoben, und zwar zu einem Satz von 35 %. Dieser Steuer unterliegt somit jede Zahlung des Unternehmens an seine Anteilseigner, die den Nennwert der Anteile nicht verändert.⁽¹⁾ Der Satz von 35 % ist vergleichbar mit dem Einkommensteuerspitzensatz (zentrale und lokale Steuern) von 44 %.

An Gebietsansässige (Unternehmen und Personen) kann die einbehaltene Quellensteuer bei Meldung ihrer Kapitalerträge wieder zurückerstattet werden. Eine Rückerstattung an Ausländer ist nur möglich, wenn zwischen ihrem (Wohn)Sitzstaat und der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. In den meisten dieser Abkommen ist nur eine teilweise Rückerstattung der Quellensteuer zugelassen, und die effektiven Steuersätze liegen zwischen 5 und 15 %. In der Praxis wurde ein Fünftel der Quellensteuereinnahmen nie zurückgefordert (Durchschnitt der letzten zehn Jahre).

III — Vertikaler und horizontaler Finanzausgleich

a) Historischer Rückblick

Zahlungen an die Kantone leistete der Bund ursprünglich als Ausgleich für den Wegfall von Einnahmequellen. So wurde 1848, als die Zollhoheit an den Bund überging, der über den begrenzten Bedarf des Bundes hinausgehende Überschuß an Zöllen an die Kantone zurückgezahlt. Später gewährte man den Kantonen Anteile an den Bundeseinnahmen als Entschädigung für die Erhebungskosten (die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen erhoben) oder als Anreiz zur Zusammenarbeit.

Vor der Verabschiedung eines Finanzausgleichsgesetzes im Jahre 1959 versuchte der Bundesrat mehrmals, Finanzausgleichsprogramme mit der Begründung zu kürzen oder zu unterdrücken, er brauche die Mittel selbst. Die Kantone waren gegen derartige Veränderungen, da sie befürchteten, sie könnten gleich hohe Einnahmen nicht selbst aufbringen; die Wähler würden gegen Steuererhöhungen opponieren.

Mit dem Finanzausgleichsgesetz von 1959 wandelten sich die Auffassungen zum vertikalen Finanzausgleich grundlegend. Mehr und mehr wurde es zum horizontalen Ausgleich der

⁽¹⁾ Rivier (1990), S. 107 ff.

Steuereinnahmen zwischen den Kantonen herangezogen.⁽¹⁾ Nicht zuletzt trugen die zunehmenden Unterschiede im Pro-Kopf-Einkommen der Kantone und das überdurchschnittliche Gewicht der ärmeren Kantone bei Volksabstimmungen zu diesem Meinungsumschwung bei.⁽²⁾

b) Aufteilungsschlüssel

Im Jahre 1990 erhielten die Kantone folgende Anteile wichtiger Bundessteuern:

30 % der direkten Bundessteuer

und

10 % der Nettoerträge aus der Quellensteuer.

Für jede Steuer wird ein bestimmter Teil der für den vertikalen Finanzausgleich verfügbaren Mittel für den horizontalen Finanzausgleich reserviert (z. B. 13 % von den 30 % aus dem Aufkommen der direkten Bundessteuer). Der Rest wird je nach der Steuererhebungsmethode zugeteilt. Liegt die Steuererhebung bei den Kantonen, so wird ein konstanter Teil des kantonalen Gesamtaufkommens dieser Steuer an den Kanton zurückgezahlt (z. B. 17 % der direkten Bundessteuer). Erfolgt die Steuererhebung durch den Bund, stehen keine statistischen Angaben über das jeweilige Kantonalauftkommen zur Verfügung. Daher erhalten die Kantone entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil einen festen Teil des Nettosteueraufkommens (Gesamtaufkommen abzüglich Verwaltungskosten). Somit wurden von den 85 % der verfügbaren Mittel, die 1972 nicht auf Steuerkraftbasis umverteilt worden waren, 54 % entsprechend ihrem Ursprung und 31 % entsprechend dem Bevölkerungsanteil zugeteilt.⁽³⁾

Die Schlüssel für den horizontalen Finanzausgleich sind sehr kompliziert. Beispielsweise erhält jeder Kanton von den 13 % der für diesen Zweck reservierten Einnahmen aus der direkten Bundessteuer ab 1992 folgenden Anteil:

$$2,71828^{(-0,0192104 \times \text{IFK})} \times \text{POP} \times K,$$

wobei IFK der Finanzkraftindex des Kantons, POP die Bevölkerung und K eine Konstante ist, die gewährleistet, daß die von den Kantonen empfangenen Anteile insgesamt 1 ergeben.⁽⁴⁾

Die 10 % der Nettoerträge aus der Quellensteuer werden wie folgt unter den Kantonen aufgeteilt: Eine Hälfte der verfügbaren Mittel gelangt entsprechend dem Bevölkerungsanteil an die Kantone, und die andere Hälfte wird gleichmäßig unter den Kantonen aufgeteilt, deren Finanzkraftindex unterhalb einer bestimmten Obergrenze liegt.

Welche Bedeutung hat der vertikale Finanzausgleich für die Kantone? Im Jahre 1989 machte der Finanzausgleichsanteil an den Gesamteinnahmen der Kantone 4 bis 16 % aus (6 % im Durchschnitt). Im Vergleich dazu stammten bis zu 4 % der Kantonseinnahmen (14 % im Durchschnitt) aus bedingten Zuschüssen des Bundes (Subventionen). Diese Zahlen lassen erkennen, daß der Anteil der ohne Auflagen gewährten Zuschüsse im Verhältnis zu den bedingten Zuschüssen im Vergleich zu anderen Ländern mit föderativer Struktur sehr gering ist.⁽⁵⁾ Tabelle 9B.2 zeigt die Abhängigkeit der einzelnen Kantone von Transfers des Bundes

⁽¹⁾ Dafflon (1977), S. 139–141 und 158–173.

⁽²⁾ Frey (1977).

⁽³⁾ Dafflon (1977), S. 145.

⁽⁴⁾ Administration fédérale des contributions (1991a).

⁽⁵⁾ Bangerter (1990). Vgl. King (1984), S. 185.

insgesamt. Vergleicht man diese Zahlen mit dem Pro-Kopf-Einkommen oder dem Steuerkraftindex, ergibt sich das erwartete Verhältnis: Ärmere Kantone erhalten mehr Unterstützung vom Bund. Selbst dem reichsten Kanton (Zug) gehen aufgrund der Herkunftskomponente des Ausgleichs bei der direkten Bundessteuer noch relativ hohe Transferzahlungen zu.

c) Kantonaler Finanzausgleich

Zuschüsse der Kantone an ihre Gemeinden werden nach ähnlichen Prinzipien gewährt wie die Beihilfen des Bundes an die Kantone. Die von einer Gemeinde empfangenen Zuschüsse, die nicht an Auflagen gebunden sind, richten sich nach der Einwohnerzahl und der Steuerkraft. Sie stehen in keiner Beziehung zu Ausgabenbedarf oder Erfolg. Die Initiative zur Beantragung kantonalen Beiträge geht ebenso wie der Widerstand gegen größere Änderungen des Systems von der unteren Ebene aus. (1)

IV — Aktuelle Fragen

a) Wirtschaftliche Effizienz und Steuerkonkurrenz

Tabelle 9B.3 zeigt die große Disparität der kantonalen Steuersätze für Unternehmensgewinne (erste Spalte). (2) Gemildert wird diese Disparität, wenn man die direkte Bundessteuer und die relativ einheitlichen Kapitalsteuern berücksichtigt (Spalte 2 und 3). Diese Steuern wurden anderen Unterschieden zwischen den Kantonen gegenübergestellt. Als Hauptergebnis wird deutlich, daß sich weder zur Wirtschaftskraft der Kantone noch zur Besteuerung von Personen oder zu öffentlichen Dienstleistungen eine Beziehung herstellen läßt. Offenbar versuchen ärmere Kantone nicht, mit niedrigen Steuern zielgerichtet die Ansiedlung von Unternehmen zu fördern. Aber ebensowenig trifft das Gegenteil zu. Ärmer sind sie nicht aufgrund übermäßiger Unternehmensbesteuerung, und sie versuchen auch nicht, ein höchstmögliches Steueraufkommen zu erzielen. Es besteht offenbar kein Ausgleich zwischen der Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen und von Unternehmensgewinnen, und zwischen den Kantonen sind auch keine Unterschiede hinsichtlich ihrer Präferenzen bei der Unternehmensbesteuerung auszumachen. Schließlich bieten Kantone mit höheren Körperschaftsteuern anscheinend kein höheres Maß an öffentlichen Leistungen oder Infrastruktur. (3) Nach diesen Beobachtungen ist es schwierig, eine wirtschaftliche Begründung für das Steuergefälle zu finden. Eine Erklärung wäre wahrscheinlich die sich über Raum und Zeit wandelnde Macht von Interessengruppen.

Die erheblichen Unterschiede zwischen den Kantonen bei der Unternehmensbesteuerung deuten auf potentielle Steuerarbitrage hin. Doch das geographische Gefälle bei den effektiven Steuersätzen gilt als relativ harmlos bei Standortentscheidungen, da sie im Vergleich zu

(1) Bieri (1979), S. 65 f.

(2) Die Berechnungen beziehen sich auf ein repräsentatives Unternehmen, dessen erzielte Gewinne 20 % des Eigenkapitals betragen. Aus Administration fédérale des contributions (1991b, Tabellen 18 und 20) geht hervor, daß im Hinblick auf den Nettogewinn das mittlere Reinvermögen bei 50 Mio. SFR und die mittlere Eigenkapitalrendite bei 20 % liegt.

(3) Dafflon (1977, 1991a), Nowotny (1983).

anderen Unternehmenskostendifferenzen kein großes Gewicht haben.⁽¹⁾ Kostenunabhängige Faktoren wie Kommunikationsmöglichkeiten und Arbeitskräftereservoirs werden hier als maßgeblicher angesehen. Für die Kantone stellt sich die Standorteffizienz als ein zu schwaches Argument dar, um dafür ihre Steuerhoheit aufzugeben und entsprechende Sonderprivilegien zu ändern. Allenfalls würden sie lieber spezielle Steuervergünstigungen für die Ansiedlung von Unternehmen in weniger entwickelten Regionen und zur Verfolgung einer eigenen Umverteilungspolitik gewähren. Der Kanton Zug mit seinen niedrigen Steuern wird von den anderen oft als „Steuroase“ gebrandmarkt. Allerdings geht es in der Debatte häufiger um Fragen des Eigenkapitals und der unzureichenden Durchsetzung geltenden Rechts als um Steuerkonkurrenz.

Die Unterschiede zwischen den aus Tabelle 9B.3 ersichtlichen kantonalen Steuersätzen sind in starkem Maße von den Koeffizienten abhängig, mit denen die Kantone in dem betreffenden Jahr (1989) ihren Basissatz multipliziert haben. Die kommunalen Koeffizienten weichen innerhalb der einzelnen Kantone beträchtlich voneinander ab. Beispielsweise setzten im Kanton Fribourg, wo nach Kantonalrecht eine Obergrenze von 1,0 für kommunale Multiplikatoren festgelegt ist, 66 % der Gemeinden 1988 einen Koeffizienten von 1,0 und 14 % einen Koeffizienten von 0,8 oder darunter an. Der niedrigste Koeffizient betrug 0,3 %.⁽²⁾ Offensichtlich bewegen sich diese Unterschiede bei den kommunalen Regelsätzen in ähnlichen Größenordnungen wie das interkantonale Gefälle.

Es bleibt unklar, ob das interkommunale Steuersatzgefälle als Ausdruck einer Steuerkonkurrenz zwischen den Gemeinden zu werten ist. Tatsächlich werden die Multiplikatoren oftmals als Instrument zur Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs verwendet. Andererseits kann eine kleine Gemeinde, die in der Lage ist, eine Reihe von größeren Firmen anzulocken, ihren Koeffizienten senken. Dennoch bleibt die Unternehmensbesteuerung eine wichtige Einnahmequelle für zentrale Stadtgemeinden. Diese Gemeinden leiden mehr unter dem Wettbewerb mit ihren Nachbargemeinden um besserverdienende Haushalte als unter dem Wettbewerb um Firmensitze.⁽³⁾

b) Steuerfreijahre

Auch wenn ein interkantonaler und interkommunaler Wettbewerb um Geschäftsansiedlungen kein vorrangiges Problem darstellt, genießen doch einige Kantone den Ruf einer Steuroase. Mit Hilfe von Anreizen durch materielle oder administrative Unterstützung beim Erwerb von Grundstücken, zinsgünstige Kredite, Steuerbefreiungen und beschleunigte Abschreibungen gelingt es diesen Kantonen, eine unverhältnismäßig große Zahl von nationalen und internationalen Unternehmen zur Ansiedlung zu bewegen.

Außerdem sind einige Kantone besonders attraktiv für Holding-Gesellschaften und andere Unternehmen, die keiner nennenswerten produktiven Tätigkeit nachgehen. Tabelle 9B.3 zeigt, daß in dem Kanton mit der höchsten Steuer für Holding-Gesellschaften (Waadt) der Regelsatz nahezu dreimal höher liegt als im günstigsten Kanton (Schaffhausen).

⁽¹⁾ Die Auswirkungen von unterschiedlichen effektiven Steuersätzen auf Kapitalstandorte lassen sich nur schwer einschätzen, da die Schweiz den Kapitalstock nicht statistisch erfaßt.

⁽²⁾ Dafflon (1991a).

⁽³⁾ Dennoch ist die maximale Bandbreite der Gesamtregelsteuersätze nicht viel größer als in Tabelle 9B.3, da die Hauptstadt mit dem höchsten Steuersatz zufällig auch fast den höchsten Koeffizienten ihres Kantons (Zürich) und die Hauptstadt mit dem niedrigsten Satz den niedrigsten Koeffizienten im Kanton (Zug) aufweist.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte die Praxis der Schaffung von Anreizen für die Unternehmensansiedlung ein solches Ausmaß erreicht, daß mehrere Kantone eine Vereinbarung über die Begrenzung derartiger Vergünstigungen abschlossen. Danach war die Förderung der industriellen Entwicklung nur für höchstens zehn Jahre zulässig. Etwas wirksamer wurden diese Maßnahmen mit ihrer Aufnahme in die Bundesverfassung im Jahre 1958. Dabei erhielt der Bund eine entsprechende Richtlinienkompetenz, von der er aber kaum Gebrauch machte.⁽¹⁾ Durch das Bundesgesetz zur Steuerharmonisierung (siehe unten) werden jedoch Steuerergünstigungen für neu niedergelassene Firmen auf zehn Jahre beschränkt.

In den Rechtsvorschriften zur Begrenzung von Steuerfreijahren ist festgelegt, daß das lokale Steuerrecht auf alle Steuerpflichtigen in gleicher Weise anzuwenden ist. Dabei können die Kantone bestimmte Gegenstände niedriger oder gar nicht besteuern. Innerhalb der Kantone ist eine Diskriminierung untersagt, zwischen den Kantonen jedoch nicht. Auch die regionale Entwicklung wird durch die Vorschriften nicht koordiniert, denn jeder Kanton kann nach eigenem Ermessen Unternehmensneugründungen Steuererleichterungen einräumen.⁽²⁾

„Es mehren sich die Belege dafür, daß die Anwendung von Steuervergünstigungen für die Schweiz unzweckmäßig ist. Zwei Probleme treten zutage: Erstens werden solche Vergünstigungen ausschließlich ‚zugewanderten‘ Unternehmen gewährt, was als ungerecht gegenüber aufstrebenden einheimischen Betrieben verurteilt wird. Zweitens knüpft die Steuervergünstigung den Wert des Anreizes an eine hohe Anfangsrentabilität und läuft damit unter Umständen der Notwendigkeit längerfristiger und stabilerer Formen der Investitionstätigkeit zuwider. Viele Unternehmen dezentralisieren lediglich die weniger standortgebundenen Teile ihres Geschäfts, während die Entscheidungszentrale außerhalb der Region verbleibt. Diese ‚Subunternehmen‘ lassen sich schnell abbauen oder schließen, wenn die Steuervergünstigungen wegfallen, die Rentabilität sinkt oder sich ein Konjunkturtief ankündigt.“⁽³⁾

c) Steuerharmonisierung

Eine gewisse Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage ist bereits erfolgt. So nahmen sich zahlreiche Kantone, die seit 1941 ihre direkte Besteuerung änderten, die direkte Bundessteuer zum Vorbild, oft unter dem Druck ihrer für die Erhebung sowohl der kantonalen als auch der Bundessteuern zuständigen Steuerverwaltungen.⁽⁴⁾ Dennoch bleiben, wie wir gesehen haben, noch wichtige Unterschiede nicht nur im Hinblick auf Steuersätze und -tabellen, sondern auch bezüglich der Definition und Abgrenzung von Steuergegenständen.

Im Laufe des kommenden Jahrzehnts soll die Harmonisierung weiter forciert werden, und zwar auf der Grundlage von zwei unlängst verabschiedeten Gesetzen: dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, beide vom 14. Dezember 1990. In Kraft treten werden sie am 1. Januar 1993. Beim ersten handelt es sich um ein Steuerrahmengesetz, das die von den Kantonen und Gemeinden zu erhebenden Einkommen- und Vermögensteuern (für natürliche und juristische Personen) sowie die wichtigsten Modalitäten festlegt. Die Kantone müssen

⁽¹⁾ Buschor, König, Rey und Rondi (1984), S. 63.

⁽²⁾ Das Finanzausgleichsgesetz von 1959 (siehe Abschnitt IIIa) setzte Steuerfreijahren weitere Grenzen, da die Bundesregierung nicht zu höheren Transferzahlungen an Kantone bereit war, die Steuernachlässe gewährten. Diese Maßnahmen kamen jedoch nie zur Anwendung (Dafflon 1977, S. 90).

⁽³⁾ Dafflon (1977), S. 89–91.

⁽⁴⁾ Dafflon (1977), S. 218 f.

ihre Gesetze dem Bundesgesetz anpassen. Allerdings werden von diesem Gesetz nicht alle Modalitäten für die direkte Besteuerung vorgeschrieben. Der Bund hatte lediglich den Auftrag, sich für einheitliche Definitionen der Steuerobjekte, der Steuerpflichtigen, der Berechnungsgrundlagen sowie Regeln zur Beilegung steuerlicher Streitfälle einzusetzen (formale Harmonisierung). Nicht aufgegeben haben die Kantone ihre Hoheit über Steuertabellen, -sätze, -abzüge und -vergünstigungen (keine materielle Harmonisierung). Für die zuletzt genannten Punkte gilt weiterhin das Kantonalrecht. Mit dem zweiten Bundesgesetz werden die Modalitäten der direkten Bundessteuer an das Harmonisierungsgesetz angepaßt.

Folgende Hauptfelder der Unternehmensbesteuerung stehen zur Harmonisierung an:

- i) Abzugsfähigkeit aller entrichteten Einkommen- und Kapitalsteuern;
- ii) Unternehmensbesteuerung nach dem „Postnumerando“-System, d. h., die Firmen wählen ihren Zwölfmonatszeitraum selbst;
- iii) Verlustvortrag von maximal sieben Jahren;
- iv) Minderung fälliger Steuern um das Verhältnis zwischen aus „wesentlichen Beteiligungen“ stammenden Dividenden und Nettogewinn; „wesentliche Beteiligungen“ sind Beteiligungen von mindestens 20 % bzw. 2 Mio. SFR;
- v) Anwendung des Schachtelprivilegs in allen Kantonen, jedoch nicht für die direkte Bundessteuer: Unternehmen sind von der kantonalen und kommunalen Einkommenbesteuerung befreit, wenn ihre Beteiligung bzw. Erträge aus Beteiligungen mindestens $\frac{2}{3}$ ihres Gesamtvermögens bzw. ihrer Einkünfte ausmachen⁽¹⁾;
- vi) Besteuerung des Eigenkapitals zum Wert am Ende des Besteuerungszeitraums.

Anhand der Entstehungsgeschichte dieser jüngsten Harmonisierungsgesetze läßt sich der Steuerreformprozeß in der Schweiz sehr gut verfolgen.⁽²⁾ Die Debatte begann im Jahre 1968, als die Konferenz der Direktoren kantonaler Finanzdepartements eine Kommission einsetzte, die ein vollständiges Steuerrahmengesetz als Richtschnur für künftige Harmonisierungsschritte erarbeiten sollte. Ende 1972 wurde der entsprechende Entwurf fertiggestellt. Bereits damals zeigte sich, daß eine Harmonisierung nur die formalen Aspekte der Besteuerung betreffen und das Recht zur Festsetzung der Sätze und Tabellen bei den Kantonen belassen würde. Zunächst waren die Sachverständigen der Auffassung, daß sich eine Harmonisierung durch eine interkantonale Einigung erreichen ließe. Schon bald jedoch stellte sich heraus, daß die Kosten der Einhaltung des Einstimmigkeitsgebots zu hoch wären. So hätte das Vorhaben (ohne Änderungen) von jedem einzelnen Kantonsparlament und den jeweiligen Wahlberechtigten der Kantone angenommen werden müssen. Eine auf nationaler Ebene vorgegebene Lösung ließ sich also nicht vermeiden.

Ende 1973 hatte eine zweite Kommission einen Gesetzentwurf für die direkte Bundessteuer parallel zum Rahmengesetz für kantonale und kommunale Direktsteuern fertiggestellt. Von 1974 bis 1977 wurden in einer breit angelegten Befragung Meinungsäußerungen und Anregungen zu den beiden Gesetzesentwürfen sowie zu einem neuen Verfassungartikel eingeholt. Darin sollte der Bund beauftragt werden, sich für die wesentliche Harmonisierung der Direktbesteuerung einzusetzen. Im Jahre 1974 versuchten einige Mitte-Links-Parteien, durch zwei parlamentarische Initiativen und zwei Volksbegehren (mehr als 50 000 Unterschriften) die Harmonisierungsbemühungen auf Landesebene voranzutreiben. Dabei wollten sie dem

⁽¹⁾ Masshardt (1975).

⁽²⁾ Die Aufrechterhaltung des Schachtelprivilegs wurde von einigen Kantonen in den Rang einer *Conditio sine qua non* für das Harmonisierungsvorhaben erhoben.

Bund mehr Vollmachten zukommen lassen, als in den beiden genannten Gesetzesentwürfen vorgesehen. In einem der Volksbegehren wurde eine zentralisierte Direktbesteuerung gefordert, bei der den Kantonen lediglich die Erhebung eines Koeffizienten auf die Bundessteuer gestattet würde. Nach dem anderen Volksbegehren sollte die Unternehmensbesteuerung dem Bund vorbehalten werden. Die Bundesversammlung wandte sich mehrheitlich gegen beide Initiativen, und sie wurden 1976 bzw. 1977 per Volksabstimmung abgelehnt.

Im Jahre 1976 erhielt der Bund durch Volksabstimmung das Mandat zur Arbeit an einer materiellen Harmonisierung der Direktbesteuerung. Ausdrücklich heißt es in dem entsprechenden Artikel, daß die Kantone an der Ausarbeitung der Bundesgesetze mitwirken. Eine neue Befragung der Kantone, der politischen Parteien und der anderen interessierten Organisationen erfolgte 1978. Die daraus resultierenden Stellungnahmen wurden 1980 in einen neuen Bundesgesetzentwurf zur Steuerharmonisierung eingearbeitet. Im Jahre 1983 befürwortete der Bundesrat in einer Mitteilung an die Bundesversammlung dieses Gesetz sowie das Gesetz über die direkte Bundessteuer. Daraufhin fanden Beratungen in den beiden Kammern der Bundesversammlung sowie in deren Ausschüssen statt. Erst Ende 1990 schließlich einigten sich National- und Ständerat auf die beiden Gesetze, die als Datum den 14. Dezember 1990 tragen.

Im Laufe der Debatte über die Steuerharmonisierung trugen folgende Überlegungen maßgeblich dazu bei, die Kantone zur Aufgabe eines, wenn auch kleinen, Teils ihrer Steuerhoheit zu bewegen: (1)

- i) Die Steuerzahler verstehen die geographische Vielfalt der Steuerlasten nicht und empfinden sie als ungerecht.
- ii) Die Vielfalt kompliziert die Aufgabe der Steuerverwaltungen (die lokale und nationale Steuern erheben) sowie die der Steuerpflichtigen, die in mehreren Kantonen tätig sind.
- iii) Ein Finanzausgleich ist problematisch, wenn nicht alle Kantone ihre Bemessungsgrundlage gleichermaßen ausschöpfen.

Auf ihr Recht zur Festsetzung von Steuersätzen und -tabellen wollten die Kantone aus folgenden Gründen nicht verzichten:

- i) Zwar gelten Steuerlastunterschiede als mit einer effizienten Ressourcenallokation vereinbar, doch sollte das Gefälle mit einer koordinierten regionalen Entwicklung übereinstimmen. Zu erreichen ist dies mit nationalen Zuschüssen, die die Unterschiede in der Steuerkraft der Kantone ausgleichen. Ohne sich um die Deckung ihrer Aufwendungen Sorgen machen zu müssen, können die Kantone dann ihre Steuersätze auf das Ziel eines ausgewogenen Wachstums ausrichten.
- ii) Solange kein landesweiter Konsens über einen angemessenen Grad der Umverteilung besteht, sollte jedem Kanton die Realisierung seines progressiven Steuertarifs gestattet sein.
- iii) Jeder Kanton sollte die Möglichkeit haben, das Verhältnis von Steuern und öffentlichen Leistungen selbst zu bestimmen.
- iv) „Ein Ausgleich der Steuertarife der Kantone würde so viele Besitzstände verändern, daß er politisch unannehmbar wäre.“ (2)

(1) Commission intercantonale d'information fiscale (1983).

(2) Nach Prognosen von Dafflon (1977), S. 102—113, Ritschard (1970), S. 26 f. und Höhn (1970), S. 48 f. wäre der Rationalisierungseffekt zu gering, um die administrativen Kosten des Prozesses zu rechtfertigen.

d) Finanzpolitische Stabilisierung

Die in Abschnitt I beschriebene historische Entwicklung der Bundessteuern führte dazu, daß dem Bund in der Verfassung enge Grenzen für seine finanzpolitische Flexibilität gesetzt sind. So sind in Artikel 41 die vom Bund erhebaren Steuern sowie die entsprechenden Bemessungsgrundlagen festgelegt, die Regelsteuersätze sind stark begrenzt, und jede größere Änderung der Bundessteuern muß von den Bürgern gebilligt werden. Viele Gebietskörperschaften unterliegen ähnlichen verfassungsrechtlichen Beschränkungen. Steueränderungen sind sehr zeitaufwendig, und eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nicht üblich.⁽¹⁾

Seit 1978 gestattet die Verfassung dem Bund, zur Stabilisierung der Wirtschaft zeitweilig Zusatzsteuern zu erheben oder Nachlässe zu gewähren. Dieser Grundsatz findet in der Praxis jedoch kaum Anwendung, zumal sich derartige Veränderungen über den vertikalen Finanzausgleich auf die Kantone auswirken würden.⁽²⁾

Fehlende Flexibilität stellt nicht das einzige steuerpolitische Hindernis dar. Werden Steueränderungen schließlich umgesetzt, so tritt ihre Wirkung oft erst nach mehreren Jahren ein. Bei der direkten Bundessteuer beispielsweise werden die Einkünfte nach dem zweijährigen „Pränumerando“-System erhoben. Infolgedessen berühren im Jahr T realisierte Steueränderungen die steuerpflichtigen Einkünfte der Jahre T + 1 und T + 2, die als Grundlage für die in den Jahren T + 3 und T + 4 zu entrichtenden Steuern dienen.

Eine weitere Einschränkung der finanzpolitischen Stabilisierung liegt in der erforderlichen vertikalen Koordinierung. So entfallen nur 43,6 % des Gesamtsteueraufkommens auf nationale Steuereinnahmen (1989).⁽³⁾ Bei den Ausgaben ist der Anteil des Bundes mit 35,2 % sogar noch niedriger. Der Anteil der Bundesausgaben am BIP beträgt 9,0 %, während sich die Staatsquote insgesamt auf 25,6 % des BIP beläuft.

Die konjunkturpolitische Verantwortung liegt somit bei der Notenbank.

V — Fazit

Den Schweizer Kantonen gelang es in letzter Zeit, sich auf einige Maßnahmen der formalen Harmonisierung zu einigen, die demnächst Abhilfe für die akutesten verwaltungstechnischen Probleme schaffen dürften. Dazu mußten die Kantone den Bundesrat mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs sowie dessen Durchsetzung in der Bundesversammlung betrauen. Sie waren an allen Stufen der Ausarbeitung beteiligt. Alle erkannten die Bedeutung eines vereinfachten administrativen Rahmens und größerer Verständlichkeit für die Steuerzahler. Nicht beeinträchtigen durfte das Gesetz die Steuerhoheit der Kantone in bezug auf Steuersätze und -tabellen.⁽⁴⁾ Dennoch leisteten die Kantone erbitterten Widerstand gegen jegliche grundsätzliche Veränderung. Zumindest aber wird es in mehreren Kantonen tätigen Unternehmen wahrscheinlich bald möglich sein, lediglich eine einzige Steuererklärung für alle Kantone und den Bund abzugeben. Außerdem werden sich kantonale Wirtschaftsprüfer wohl nur noch mit einem Steuerschlüssel vertraut machen müssen.

⁽¹⁾ Dafflon (1977), S. 110.

⁽²⁾ Dafflon (1977), S. 220.

⁽³⁾ Nowotny (1983).

⁽⁴⁾ Diese Ziffer beruht auf den Einnahmen einschließlich der Kantonsanteile.

Die Debatte um die Steuerharmonisierung (und die Dauer dieses Prozesses von den ersten kantonalen Initiativen gegen Ende der 60er Jahre bis zu den Gesetzen von 1990) machten deutlich, daß grundlegende Veränderungen im föderalen Steuersystem der Schweiz nicht zu erwarten sind. Vielfach gibt es Forderungen nach einheitlichen Steuersätzen für Unternehmenseinkünfte oder zumindest nach einem Steuergefälle, das sich aus einer Politik der abgestimmten regionalen Entwicklung ergibt.⁽¹⁾ Gefordert werden auch eine einheitliche Körperschaftsteuer auf Landesebene, die Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer usw. Im Augenblick laufen mehrere politische Initiativen, mit denen der Bund zum Verzicht auf die Direktbesteuerung und statt dessen zur Konzentration auf Verbrauchsteuern gezwungen werden soll. Wie Tabelle 9B.1 zeigt, machen Einkommen- und Vermögensteuern lediglich 17 % des Gesamtsteueraufkommens des Bundes aus, während es in den unteren Ebenen mehr als 80 % sind. Leider wurde in diesem Zusammenhang bereits dreimal versucht, die veraltete Umsatzsteuer durch eine ausbaufähigere Mehrwertsteuer zu ersetzen, wofür sich jedoch bei den entsprechenden Volksabstimmungen keine Mehrheit fand.

All diese Vorschläge für wirkliche Steuerreformen, die aus politischen ebenso wie aus akademischen Kreisen stammten, wurden auf politischer Ebene zu Fall gebracht. Einige Beobachter sind inzwischen für eine Mitgliedschaft der Schweiz in der EG, um so die Durchsetzung von Steuerreformen zu beschleunigen.

⁽¹⁾ Siehe Schwartz (1978), S. 57 f. und die darin angegebenen Verweise.

Literatur

- Administration fédérale des contributions (1988): *Les impôts de la Confédération, des cantons et des communes*, Bern.
- Administration fédérale des contributions (1990): *Charge fiscale en Suisse 1989*, Bern.
- Administration fédérale des contributions (1991): *Fiskaleinnahmen des Bundes 1990*, Bern.
- Administration fédérale des contributions (1991a): *Impôt fédéral direct: Statistique de la période de taxation 1985/86*, Bern.
- Administration fédérale des contributions (1991): *Les finances publiques en Suisse 1989*, Bern.
- Amman, Y. (1989): „Taux marginaux d'imposition du bénéfice des sociétés anonymes“, Office fédéral des questions conjoncturelles, étude No 11, Bern.
- Bangerter, F. (1990): „Les recettes des cantons en provenance de la Confédération en 1989“, *Vie économique*, Jg. 12, S. 48—53.
- Bieri, S. (1979): *Fiscal federalism in Switzerland*, Australian National University, Canberra.
- Bürgenmeier, B. (1985): „Instruments de la promotion industrielle: Ordre juridique et aspects économiques“, *Revue économique et sociale*, Jg. 43(1), S. 23—34.
- Buschor, E., König, F., Rey, A. und Rondi, E. (1984): *Neue Finanzpolitik der Kantone*, Reihe Staat und Politik, Band 29, Vlg. P. Haupt, Bern.
- Commission intercantonale d'information fiscale (1983): „L'harmonisation fiscale“, Informations fiscales, Registre F, Bern.
- Dafflon, B. (1977): *Federal finance in theory and practice, with special reference to Switzerland*, Schriftenreihe „Finanzwirtschaft und Finanzrecht“ 21, Vlg. P. Haupt, Bern.
- Dafflon, B. (1986): „Fédéralisme, coordination et harmonisation fiscales. Etude du cas suisse“, *Recherches économiques de Louvain*, Jg. 52(1), S. 3—43.
- Dafflon, B. (1991): „Revenue sharing in Switzerland“, Universität Fribourg, Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Arbeitspapier Nr. 191.
- Dafflon, B. (1991a): „Local business taxation in Switzerland: Assessment, strategies and conflict“, Universität Fribourg, Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Arbeitspapier Nr. 194.
- Frey, R. L. (1977): „The interregional income gap as a problem of Swiss federalism“, in: W. E. Oates (Hrsg.): *The political economy of fiscal federalism*, D. C. Heath, Lexington, MA.
- Gunter, J.-P. (1988): „Pratique de la fiscalité intercantonale: L'imposition des entreprises“, *Revue fiscale*, Jg. 43(3), S. 117—129.
- Höhn, E. (1970): „Grundsätzliche Probleme der Vereinheitlichung des schweizerischen Steuerrechts“, in Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht der Hochschule St. Gallen (Hrsg.): *Besteuerung der juristischen Personen und Steuerharmonisierung in der Schweiz*, Schriftenreihe „Finanzwirtschaft und Finanzrecht“ 1, Vlg. P. Haupt, Bern.
- King, D. N. (1984): *Fiscal tiers: The economics of multilevel government*, Allen and Unwin, London.
- Margairaz, A. und Merkli, R. (1989): *L'imposition des sociétés anonymes en Suisse*, 4. Auflage, Cosmos, Muri/Bern.
- Masshardt, H. (1975): „Die Grundzüge der Entwürfe“, in Höhn, E. (Hrsg.), *Steuerharmonisierung in der Schweiz: Referate und Ergebnisse einer Arbeitstagung vom April 1974*, Schriftenreihe „Finanzwirtschaft und Finanzrecht“ 15, Vlg. P. Haupt, Bern, S. 55—64.
- Nowotny, E. (1983): „Tax assignment and revenue-sharing in the Federal Republic of Germany and Switzerland“, in C. E. McLure (Hrsg.): *Tax assignment in federal countries*, Australian National University, Canberra.
- OECD (1989/90): *Economic Studies*, Switzerland.

Oechslin, H. (1967): *Die Entwicklung des Bundessteuersystems der Schweiz von 1848 bis 1966*, Etzel-Druck, Einsiedeln.

Ritschard, W. (1970): „Zweck und Ziel der Steuerharmonisierung“, in Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht der Hochschule St. Gallen (Hrsg.), *Besteuerung der juristischen Personen und Steuerharmonisierung in der Schweiz*, Schriftenreihe „Finanzwirtschaft und Finanzrecht“ 1, Vlg. P. Haupt, Bern.

Rivier, J.-M. (1990): *Introduction à la fiscalité de l'entreprise*, 2. Auflage, Lausanne.

Schwartz, J.-J. (1978): *Fédéralisme coordonné*, Schriftenreihe „Finanzwirtschaft und Finanzrecht“ 24, Vlg. P. Haupt, Bern.

Zarin-Nejadan (1991): „L'imposition des revenus du capital en Suisse: Une approche de simulation“, *Revue suisse de statistique et d'économie politique*.

Zuppinger, F., Böckli, P., Locher, P. und Reich, M. (1984): *Steuerharmonisierung*, Stämpfli, Bern.

TABELLE 9B.1

Öffentliche Einnahmen 1989

(Mio. SFR)

	Bund (*)	Kantone	Gemeinden
Steuern auf			
Einkünfte und Vermögen	8 838	18 824	13 930
Einkommen natürlicher Personen	2 834	11 954	9 631
Privatvermögen	0	1 151	918
Unternehmensgewinne	1 076	2 310	1 373
Unternehmenskapital	151	700	394
Quellensteuer	2 398	0	0
Stempclabgaben	2 379	0	0
Sonstiges	169	2 709	1 614
Verbrauchs- und Ausgabensteuern	15 111	1 179	67
Finanzausgleich	3	2 169	619
Direkte Bundessteuer	0	1 870	0
Quellensteuer	0	269	0
Kantonalsteuern	3	0	619
Sonstige	0	30	0
Zweckgebundene Zuschüsse und Rückvergütungen	20	7 980	4 111
vom Bund	0	5 186	60
von den Kantonen	20	0	4 051
von den Gemeinden	0	2 794	0
Sonstige	2 024	7 284	8 888
Insgesamt	25 996	37 436	27 615

(*) Einnahmen abzüglich tatsächlicher Kantonalanteile.

Quelle: Administration fédérale des finances, 1991.

TABELLE 9B.2

Kantonale Unterschiede 1989

		Einwohner (1 000)	BIP pro Kopf (1 000 SFR)	Steuerkraftindex	Anteil der Körperschaftsteuer am Gesamteuer- aufkommen (K + K) (%)	Abhängigkeits- verhältnis (%)
ZH	Zürich	1 153	48,7	151	15,1	12,4
BE	Bern	943	34,4	71	5,2	23,1
LU	Luzern	613	31,6	67	7,1	24,6
UR	Uri	34	30,2	30	4,8	52,7
SZ	Schwyz	109	32,6	79	6,4	33,0
OW	Obwalden	29	29,0	49	8,3	41,8
NW	Nidwalden	32	37,7	90	12,8	30,7
GL	Glarus	38	43,0	90	6,6	22,9
ZG	Zug	85	65,0	202	19,1	23,1
FR	Fribourg	204	33,7	62	5,9	26,1
SO	Solothurn	223	34,5	84	8,0	18,3
BS	Basel-Stadt	192	56,0	171	16,1	9,4
BL	Basel-Land	230	38,0	102	7,4	10,6
SH	Schaffhausen	71	34,1	100	10,0	20,7
AR	Appenzell A-Rh	51	31,9	69	8,7	27,8
AI	Appenzell I-Rh	14	28,7	51	9,3	34,9
SG	St. Gallen	416	33,0	87	11,4	22,9
GR	Graubünden	177	34,3	67	11,6	40,9
AG	Aargau	490	36,1	96	12,4	17,7
TG	Thurgau	202	31,1	93	8,4	17,2
TI	Tessin	287	30,6	76	14,4	24,4
VD	Waadt	576	36,8	90	8,1	15,8
VS	Wallis	249	29,0	44	8,1	37,9
NE	Neuenburg	160	33,1	54	9,7	37,1
GE	Genf	378	49,6	152	13,2	10,5
JU	Jura	65	29,6	37	6,0	42,8
	Insgesamt	6 723	38,3	100	10,8	19,6

NB: Einwohner: OFS, Annuaire statistique de la Suisse (1991).

BIP pro Kopf: OFS, Vie économique, Vol. 9 (1991), Tabelle B18.

Steuerkraftindex: 1990/91, Dafflon (1991).

Anteil der Körperschaftsteuer am Gesamteueraufkommen der Kantone und Gemeinden: Administration fédérale des finances (1991), Tabelle 68.

Abhängigkeitsverhältnis: Anteil der vom Bund zugewiesenen Gesamteinnahmen, Bangerter (1990).

TABELLE 9B.3

Körperschaftsteuersätze in Kantonshauptstädten (1989)

		(%)					
		KSt-Satz (K + K)	KSt-Satz (N + K + K)	KSt- und Kapitalsteuer (N + K + K)	Effektive Grenzstrukturen (N + K + K)	Steuersatz- Ausstattung (N + K + K)	Steuer gesamt, Holding-Gesell.
ZH	Zürich	23,8	29,4	31,6	41,8	40,6	1,9
BE	Bern	13,9	20,5	23,8	45,5	42,1	1,7
LU	Luzern	20,0	26,0	28,4	42,0	39,7	1,7
UR	Uri	16,4	22,6	26,5	42,1	41,3	1,5
SZ	Schwyz	15,1	21,6	24,2	39,2	38,2	1,8
OW	Obwalden	15,5	22,0	24,2	38,1	37,0	1,7
NW	Nidwalden	14,9	21,6	23,2	37,1	35,9	1,5
GL	Glarus	18,1	24,2	28,9	49,2	48,0	2,0
ZG	Zug	9,6	16,8	18,5	31,9	31,0	1,7
FR	Fribourg	18,0	24,2	27,0	42,5	41,5	2,5
SO	Solothurn	18,0	24,2	27,2	40,2	39,3	1,6
BS	Basel-Stadt	17,1	23,2	26,6	43,3	42,3	2,0
BL	Basel-Land	14,9	21,2	25,9	47,4	46,5	2,0
SH	Schaffhausen	16,9	23,3	25,4	41,0	39,8	1,3
AR	Appenzell A-Rh	15,6	22,1	24,9	46,7	37,3	1,5
AI	Appenzell I-Rh	15,8	22,3	24,8	50,5	40,5	1,5
SG	St. Gallen	15,1	21,5	24,7	53,1	41,6	2,2
GR	Graubünden	22,7	28,4	32,4	48,9	47,1	1,3
AG	Aargau	17,5	23,7	26,9	43,2	42,2	1,8
TG	Thurgau	15,7	22,1	24,8	46,9	43,6	1,6
TI	Tessin	22,2	27,9	31,1	51,0	44,4	1,7
VD	Vaud	18,6	24,7	27,4	50,2	45,0	3,6
VS	Wallis	19,0	25,0	28,4	51,7	46,2	1,8
NE	Neuenburg	23,3	28,8	32,4	53,5	46,6	1,9
GE	Genève	18,5	24,7	27,3	48,1	42,5	1,9
JU	Jura	15,2	21,7	24,6	46,4	43,6	1,6

NB: Ausgangsbasis: repräsentatives Unternehmen mit einem Eigenkapital von 50 Mio. SFR und Gewinnen in Höhe von 10 Mio. SFR.
 Die Berechnung der Regelsätze (Basissätze mal Multiplikatoren 1989) erfolgt nach Administration fédérale des contributions (1990).
 Körperschaftsteuersatz (K + K): kantonale und kommunale Regelsteuersätze für Unternehmensgewinne (vor Steuern).
 Körperschaftsteuersatz (N + K + K): Nationale, kantonale und kommunale Regelsteuersätze für Unternehmensgewinne.
 Körperschaftsteuer- und Kapitalsteuersatz (N + K + K): nationale, kantonale und kommunale Regelsteuersätze für Unternehmensgewinne und Eigenkapital, berechnet als Anteil am Nettogewinn.
 Effektiver Grenzsteuersatz für Kapitalgesellschaften: King-Fullerton-Schlüssel, Zarin-Nejadan (1991).
 Steuer insgesamt, Holding-Gesellschaft: körperschaftsteuerlicher Regelsatz und Kapitalsteuersatz (N + K + K) für ein Unternehmen mit Schachtelprivileg und einem Nettogewinn von 0,16 Mio. SFR.

Anhang 9C

Steuerkoordinierung und -konkurrenz in den Vereinigten Staaten von Amerika

Joann E. Weiner
Harvard Universität
und US-Finanzministerium

I — Einleitung⁽¹⁾

Innerhalb des föderativen Systems arbeiten die drei Verwaltungsebenen der USA — die nationale, die bundesstaatliche und die kommunale Ebene — relativ unabhängig voneinander.⁽²⁾ Durch die Verfassung der USA wird der Entscheidungsspielraum der staatlichen Behörden kaum rechtlich eingengt. Insbesondere im fiskalischen Bereich erfreuen sich die Bundesstaaten eines außerordentlichen Maßes an Souveränität. Beispielsweise ist in der Verfassung verankert, daß alle nicht ausdrücklich der Bundesregierung übertragenen Befugnisse in den Kompetenzbereich der Bundesstaaten fallen. Zudem schränkt die Verfassung die Steuerbefugnisse der Bundesstaaten nur insofern ein, als sie den Bundesstaaten den Abschluß von Verträgen und die Erhebung von Zöllen untersagt.

Wenngleich die Verfassung der USA kaum direkte Beschränkungen auferlegt, wird die Steuerkompetenz der Bundesstaaten in indirekter Weise doch über die in der Verfassung verankerte Handelsklausel und die Klausel über die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze (due process) eingeschränkt, denen zufolge die bundesstaatlichen Steuerregelungen den Handel zwischen den Bundesstaaten nicht beeinträchtigen dürfen und die bundesstaatliche Einkommensteuer in einem angemessenen Verhältnis zu der im jeweiligen Bundesstaat durchgeführten Tätigkeit stehen muß.

II — Das Steuersystem der USA

Das weltweite Einkommen der in den USA ansässigen multinationalen Konzerne unterliegt auf Bundesebene einer Besteuerung von 34 %. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung gewährt die Administration Steuergutschriften für im Ausland entrichtete Steuern. Bei den meisten ausländischen Einkünften können die auf Bundesebene fälligen Steuern bis zur Rückführung der Einkünfte ausgesetzt werden. Weitere Aspekte der Aufteilung des multinationalen Einkommens zwischen den Ländern werden im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen geregelt.

⁽¹⁾ Das im vorliegenden Bericht verwendete Material stammt überwiegend aus Weiner (1992, Kapitel 2).

⁽²⁾ Der Erhebung von 1987 zufolge sind in den USA 83 237 föderative, bundesstaatliche und kommunale Behörden tätig. US-Wirtschaftsministerium, Statistisches Bundesamt, (1989), S. 266.

Auf bundesstaatlicher Ebene gilt für das innerhalb des Bundesstaates erwirtschaftete Körperschaftseinkommen (Ursprungsprinzip) ein Steuersatz zwischen 3 bis 12 %. In einzelnen Bundesstaaten unterliegt das außerhalb des jeweiligen Bundesstaates erwirtschaftete Einkommen keiner Besteuerung.

Historischer Rückblick

Einführung des bundesstaatlichen Körperschaftsteuersystems

Im Jahre 1901 wurde auf Hawaii, das damals noch den Status eines Territoriums der USA hatte, eine Körperschaftsteuer nach dem Muster der seit 1894 geltenden Bundessteuer eingeführt. Auf bundesstaatlicher Ebene ist die Körperschaftbesteuerung seit 1911 bekannt, als im Bundesstaat Wisconsin erstmals eine progressive Körperschaftsteuer mit Stufentarif eingeführt wurde.

Im Jahre 1913 wurde das in der US-Verfassung verankerte Verbot einer direkten Besteuerung aufgehoben. Diese Änderung der Bundesverfassung hatte auch eine Neuregelung der verfassungsmäßigen Bestimmungen in zahlreichen Bundesstaaten zur Folge, so daß Ende der zwanziger Jahre in 17 Bundesstaaten Körperschaftsteuer erhoben wurde. Die angespannte Finanzlage während der Weltwirtschaftskrise, zu der noch die Kritik an den hohen bundesstaatlichen Vermögensteuern⁽¹⁾ kam, führten dazu, daß weitere 15 Bundesstaaten in den dreißiger Jahren die Körperschaftsteuer einführten. In den folgenden drei Jahrzehnten übernahmen nochmals zwölf Bundesstaaten das Körperschaftsteuersystem. Im Jahre 1971 folgten zwei weitere Staaten, so daß nunmehr in 45 der insgesamt 50 Bundesstaaten und im Bundesdistrikt Columbia Körperschaftsteuer erhoben wird.⁽²⁾

Steuermethoden auf bundesstaatlicher Ebene

Die bundesstaatlichen Steuermethoden unterscheiden sich in mindestens dreierlei Hinsicht: Erstens in der Art der Besteuerung, zweitens in der Besteuerung von Konzernen und drittens im geographischen Geltungsbereich der Besteuerung.

Körperschaften werden in den Bundesstaaten auf drei verschiedene Arten besteuert: i) getrennte Buchführung, ii) spezifische Allokation und iii) Aufteilung nach Schlüssel. Im Rahmen der getrennten Buchführung berechnet das Unternehmen das Einkommen und die Kosten seiner Geschäftstätigkeit aufgeschlüsselt nach Bundesstaaten, wobei bei konzerninternen Transaktionen über Bundesstaatsgrenzen hinweg die marktüblichen Verrechnungspreise nach dem „Arm's-length“-Prinzip Anwendung finden. Bei der spezifischen Allokation weist ein Unternehmen für Steuerzwecke bestimmte Einkommensarten — wie Dividenden, Lizenzgebühren und Ertragszinsen — ganz oder teilweise bestimmten Bundesstaaten zu. Bei der Aufteilung nach Schlüssel bemißt sich das in einem Bundesstaat erzielte Einkommen eines in mehreren Bundesstaaten tätigen Unternehmens nach dem Anteil seiner Geschäftstätigkeit in diesem Bundesstaat. Wickelt ein Unternehmen z. B. 10 % seiner Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Bundesstaat ab, so wird davon ausgegangen, daß ein Zehntel seines Einkommens aus diesem Bundesstaat stammt.

(1) Im Jahre 1992 machte die Vermögenssteuer 37 %, die Körperschaftsteuer jedoch nur 6 % des bundesstaatlichen Steueraufkommens aus. Vgl. Advisory Committee on Intergovernmental Relations (1964), S. 20.

(2) Einschließlich Michigan, obwohl in Michigan seit 1976 auf bundesstaatlicher Ebene Mehrwertsteuer anstatt Körperschaftsteuer erhoben wird.

Die Besteuerung von Konzernen wird in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich gehandhabt. In einigen Staaten gelten nur die Muttergesellschaft und die zu ihr gehörenden Zweigniederlassungen oder Bereiche ohne eigene Rechtspersönlichkeit als steuerpflichtige Einheit (single-entity accounting), während in anderen auch Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter funktionellem Gesichtspunkt dem Konzern zuzuordnen sind, der steuerpflichtigen Einheit zugerechnet werden (multiple-entity accounting).

Die Methode, funktionell integrierte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit als steuerpflichtige Einheit zu behandeln, wird als Einheitsbesteuerung (unitary taxation) oder Einheitskonsolidierung (unitary combination) bezeichnet. Auch auf die Methode der Aufteilung nach Schlüssel wird fälschlicherweise häufig der Begriff Einheitsbesteuerung angewandt. Doch während letztere den Prozeß der Aufteilung des Einkommens nach einem Schlüssel auf die einzelnen Standorte bezeichnet, bezieht sich der Begriff Einheitsbesteuerung nur auf die Bereiche, die in den Verteilerschlüssel aufgenommen werden. So greifen alle Bundesstaaten mit einem Körperschaftsteuersystem auf die Methode der Aufteilung nach Schlüssel zurück, doch weniger als die Hälfte von ihnen verwenden die Einheitsbesteuerung.

Durch die Einheitskonsolidierung werden unternehmensinterne Transaktionen bei der Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens des Unternehmens eliminiert.⁽¹⁾ Auf bundesstaatlicher Ebene gilt ein Unternehmen im allgemeinen dann als Einheit, wenn zwischen der beherrschenden Muttergesellschaft und den verbundenen Konzernunternehmen Einheitlichkeit im Hinblick auf Eigentumsverhältnisse, Geschäftsbereich oder Nutzung besteht. In einigen Bundesstaaten wird auch dann von einem einheitlichen Unternehmen ausgegangen, wenn die Geschäftstätigkeit in einem Bundesstaat von der Geschäftstätigkeit in einem anderen abhängt oder auf diese zurückwirkt.

Schließlich ist auch der geographische Geltungsbereich der einheitlichen Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich geregelt. Während in einigen Bundesstaaten die Einheitsbesteuerung auf das Territorium der USA beschränkt ist (domestic unitary taxation), lassen andere eine weltweite Konsolidierung zu (worldwide unitary taxation). Im erstgenannten Fall zählen die ausländischen Konzernunternehmen nicht zum konsolidierten Unternehmen. Demgegenüber können bei der weltweiten Konsolidierung sowohl ausländische Muttergesellschaften als auch verbundene Konzernunternehmen als konsolidierte steuerliche Einheit gelten.⁽²⁾

Frank M. Keesling, einer der Begründer des Verfahrens der Einheitsbesteuerung, nennt folgende Gründe für die von ihm mitentwickelte Methode: 1) Vermeidung der Steuerumgehung durch manipulierte Transaktionen zwischen abhängigen Gesellschaften und 2) Sicherung der gleichen und einheitlichen Behandlung von Unternehmen unabhängig davon, ob sie eine oder mehrere Rechtspersönlichkeiten aufweisen (National Tax Association, 1974, S. 277).

⁽¹⁾ Dabei kann die für die Besteuerung auf bundesstaatlicher Ebene vorgenommene Kombination von der steuerlichen Konsolidierung auf Bundesebene abweichen. Bei der einheitlichen Kombination werden alle unter gemeinsamer Kontrolle stehenden Einheiten derselben Sparte für steuerliche Zwecke in einer einheitlichen Erklärung gemeinsam veranlagt. Auf Bundesebene ist ein Mindesteigentumsanteil gesetzlich vorgeschrieben, bevor ein Unternehmen eine steuerliche Konsolidierung beantragen kann, bei der die gesamte Geschäftstätigkeit unabhängig von der Sparte erfaßt wird.

⁽²⁾ Einzelheiten zur Entwicklung sowie eine Analyse der Einheitsbesteuerung finden sich bei McLure (1984, 1986).

Entwicklung der Aufteilung nach Schlüssel

Anfangs spielte die Aufteilung nach Schlüssel bei der Körperschaftbesteuerung auf bundesstaatlicher Ebene noch keine Rolle, da die Geschäftstätigkeit der Unternehmen zur Zeit der Einführung von bundesstaatlichen Steuern zumeist auf einen Bundesstaat beschränkt war. Daher war es sowohl aus der Sicht der Unternehmen als auch der bundesstaatlichen Behörden nicht erforderlich, bei der Körperschaftbesteuerung nach Alternativen zur getrennten Buchführung zu suchen. Zwar bestand bereits die Möglichkeit einer Aufteilung nach Schlüssel, doch war die getrennte Buchführung vorherrschend. Im Laufe der Zeit gingen die Bundesstaaten, wie Hellerstein (1975) schreibt, „gezwungenermaßen“ zur Einführung eines Verteilerschlüssels für die einzelnen Bundesstaaten über, da ein gangbares und einfaches Verfahren zur Aufteilung des landesweit erwirtschafteten Einkommens auf die einzelnen Bundesstaaten gefunden werden mußte.

Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Aufteilung nach Schlüssel erstmals zu steuerlichen Zwecken herangezogen, um die immateriellen Vermögensgegenstände des transkontinentalen Eisenbahnnetzes zu besteuern. Um die Jahrhundertwende fand die Methode Eingang in die Körperschaftbesteuerung der Bundesstaaten. Kurze Zeit später bestätigte der Oberste Gerichtshof der USA die Rechtmäßigkeit der Anwendung der Einheitsmethode auf Einkommen aus dem verarbeitenden Sektor⁽¹⁾ mit der Begründung, daß durch eine Reihe von Transaktionen, bei denen der Verkauf von Erzeugnissen in anderen Bundesstaaten als die Fertigung erfolgt, Unternehmen mit „bundesstaatsübergreifenden“ Einkünften entstehen. Angesichts der hohen Integration der zwischen den einzelnen Bundesstaaten ablaufenden Geschäfte sei es nicht möglich, die im Rahmen eines Geschäfts erzielten Gewinne den Prozessen in den einzelnen Bundesstaaten genau zuzuordnen. Auf dieser Grundlage befand der Gerichtshof, daß die Aufteilung nach Schlüssel die geeignete Methode zur Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Bundesstaaten sei.

Obwohl 1916 erst in drei Bundesstaaten Körperschaftsteuern zu entrichten waren, wurden die Unternehmen in den meisten Bundesstaaten doch über Gründungsgebühren, Konzessionssteuern, Umsatzsteuern und Verbrauchsteuern sowie Grundkapitalsteuern besteuert. Mit dem Ziel, etwas Licht in dieses Gewirr bundesstaatlicher Unternehmenssteuern zu bringen, begann die Vereinigung der Steuerzahler (NTA) im gleichen Jahr, ein Modell für die Unternehmensbesteuerung auf bundesstaatlicher Ebene zu erarbeiten. Dabei ging es ihr erst einmal darum, das System der getrennten Buchführung zu vereinheitlichen. Als ersten Schritt schlug die NTA 1919 vor, die Vielzahl der bestehenden Unternehmenssteuern durch eine bundesstaatliche Körperschaftsteuer auf der Grundlage des auf nationaler Ebene erzielten Nettoeinkommens zu ersetzen.

Mittlerweile hatten jedoch so viele Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit über die Grenzen ihres Heimatbundesstaates hinaus ausgedehnt, daß eine Aufteilung des Einkommens nach Schlüssel auf die einzelnen Bundesstaaten unumgänglich wurde. Da zwischen den Bundesstaaten aber kaum eine Koordination erfolgte, wurden sehr unterschiedliche Verteilerschlüssel festgelegt. In den acht Bundesstaaten, die 1920 eine Körperschaftsteuer erhoben, kamen beispielsweise unterschiedliche Kombinationen solcher Faktoren wie Anlagevermögen, immaterielle Vermögensgegenstände, Forderungen, Umsatz, Produktionskosten, Löhne und Gehälter sowie Anschaffungen zur Anwendung.

Angesichts des unkoordinierten Vorgehens bei der Festlegung des Schlüssels sah sich die NTA veranlaßt, das getrennte Berechnungssystem aufzugeben und darüber nachzudenken,

⁽¹⁾ *Underwood Typewriter Co. gegen Connecticut* (1920).

wie das in mehreren Bundesstaaten erwirtschaftete Einkommen im Rahmen eines Aufteilungs- und Allokationssystems auf die einzelnen Bundesstaaten umgelegt werden könnte. Zu diesem Zweck setzte sie einen achtköpfigen Ausschuß ein, dem Unternehmensvertreter, Vertreter der bundesstaatlichen Steuerbehörden und Wissenschaftler angehörten.

Da durch ein uneinheitliches Vorgehen der Fall eintreten kann, daß ein in mehreren Bundesstaaten tätiges Unternehmen mehr (oder auch weniger) als 100 % seines Einkommens versteuern muß, konzentrierte sich die NTA in erster Linie darauf, die Bundesstaaten zur Annahme eines einheitlichen Schlüssels zu bewegen und verwendete weniger Aufmerksamkeit auf die Zusammensetzung dieses Schlüssels. In diesem Zusammenhang ließ sie z. B. verlauten, daß „für die Steuerzahler eine einheitliche Regelung in allen Bundesstaaten ungeachtet der damit verbundenen Schwierigkeiten das A und O ist“ (NTA 1922, S. 201). Der Ausschuß vertrat die Ansicht, daß es für den Steuerzahler ohne Belang ist, ob seine Steuer nach einem Schlüssel berechnet wird, der sich zu drei Vierteln nach seinem Vermögen und zu einem Viertel nach seinem Umsatz oder aber zu einem Viertel nach seinem Vermögen und zu drei Vierteln nach seinem Umsatz richtet, „solange er sichergehen kann, daß er insgesamt nicht mehr als 100 % seines Einkommens versteuern muß“ (NTA, 1922, S. 201).

Des weiteren verwies die NTA darauf, daß die Aufteilungsmethode wegen der willkürlichen Festlegung ihres Schlüssels nicht „übermäßig kritisiert“ werden sollte: „Alle Methoden zur Aufteilung von Betriebsgewinnen tragen willkürlichen Charakter, geht es doch darum, den Gordischen Knoten zu durchhauen“ (NTA, 1922, S. 201—202). Tatsächlich gibt es, wie die NTA feststellen mußte, „nicht den Verteilerschlüssel. Der einzige richtige Schlüssel ist der, auf den sich die Bundesstaaten gütlich einigen können“ (NTA, 1922, S. 202).

Davon ausgehend verabschiedete die NTA 1922 einstimmig eine Resolution, in der sie die Annahme eines „einheitlichen Verteilerschlüssels durch die Bundesstaaten“ forderte, „der eine gerechte und gleichmäßige Aufteilung der Nettounternehmenseinkünfte garantiert“ (NTA, 1922, S. 491). Der empfohlene Schlüssel bestand aus zwei gleichgewichteten Faktoren — dem Anlagevermögen und der Geschäftstätigkeit. Dieser Schlüssel sollte ausschließlich für Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und Handels gelten.⁽¹⁾

Allerdings wurde die Empfehlung der NTA von den Bundesstaaten nicht angenommen. Im Jahre 1929 kamen in den 17 Bundesstaaten, in denen Körperschaftsteuer erhoben wurde, neun unterschiedliche Schlüssel zum Einsatz. Nur in einem Staat lag der Aufteilung der empfohlene Schlüssel aus Anlagevermögen und Geschäftstätigkeit zugrunde (Tabelle 9C.1). Angesichts der dominierenden Rolle des verarbeitenden Gewerbes bzw. des Handels auf bundesstaatlicher Ebene erfolgte die Aufteilung des Einkommens zumeist entweder auf Grundlage des Vermögens oder der Umsätze.

Da der theoretisch richtige Ansatz der NTA bei den Bundesstaaten keine Zustimmung gefunden hatte, bemühte sich die NTA nunmehr um die Konzipierung eines Schlüssels, der möglichst wenige Änderungen der bundesstaatlichen Steuerpraxis erforderte. Nach entsprechender Analyse kam sie zu dem Schluß, daß ein Schlüssel, der das Anlagevermögen, die Lohnsumme und den Umsatz zu je einem Drittel berücksichtigt, am ehestens die Zustimmung der Bundesstaaten finden würde. Im Jahre 1933 empfahl die NTA den Bundesstaaten die Annahme des sogenannten „Massachusetts-Schlüssels“.

Dabei wurde der „Massachusetts-Schlüssel“ nicht deshalb gewählt, weil er gegenüber anderen Schlüsseln eine korrektere Aufteilung garantierte, sondern weil bei der Aufteilung des

⁽¹⁾ Zur „Geschäftstätigkeit“ zählen Arbeitskosten (Lohn, Gehalt und Lohnnebenkosten), Materialkosten (z. B. für den Erwerb von Gütern, Material und Lieferungen) sowie Umsatzerlöse.

bundesweit erwirtschafteten Einkommens auf die einzelnen Bundesstaaten „Einheitlichkeit wichtiger als wissenschaftliche Präzision“ ist. Des weiteren verwies die NTA darauf, daß der Schlüssel i) einfach zu handhaben und ausgewogen ist, ii) eine gerechte Allokation ermöglicht, ohne zu viele Abweichungen von den Standardverfahren zu erfordern und iii) bereits zehn Jahre lang in Massachusetts zur Zufriedenheit sowohl der Steuerzahler als auch der Steuerbehörden verwendet wird. Im Jahre 1948 hatten 45 % aller Bundesstaaten mit Körperschaftsteuersystem diesen Drei-Faktoren-Schlüssel übernommen, während es im Jahre 1929 erst 12 % gewesen waren (Tabelle 9C.1).

Nach einer Analyse weiterer Aspekte der bundesstaatlichen Steuersysteme legte die NTA 1951 umfassende Leitlinien für die Aufteilung des Einkommens und die Allokation bestimmter Posten vor (NTA, 1951, S. 451—465). Dabei wurden folgende Regeln herausgearbeitet:

- a) Aufteilung des Einkommens von verarbeitenden und Handelsunternehmen anhand eines Schlüssels, in den Anlagevermögen, Lohnsumme und Umsätze in gleichem Maße einfließen;
- b) Allokation des Nettoeinkommens aus Finanzgeschäften, Versicherungen, Investitionen, Dienstleistungen, Bautätigkeit und öffentlichen Versorgungsleistungen auf der Grundlage der getrennten Buchführung;
- c) Einteilung der Steuerpflichtigen nach der Tätigkeit, mit der die höchsten Bruttoeinnahmen erzielt werden;
- d) Schaffung von Möglichkeiten, die es sowohl den Steuerzahlern als auch den Steuerbehörden gestatten, in Härtefällen eine andere Methode der Steuerberechnung zu wählen.

Mit Hilfe dieser Empfehlungen der NTA wurde die Einigung auf den Drei-Faktoren-Schlüssel weiter vorangetrieben. Die Zahl der diesen Schlüssel zugrunde legenden Bundesstaaten stieg ständig: 1953 waren es 45 %, 1963 68 %, 1977 89 % und 1989 gar 96 % (Tabelle 9C.1).

Abkehr von der getrennten Buchführung

Während sich die NTA in den zwanziger und dreißiger Jahren um die Abschaffung der bundesstaatlichen Doppelbesteuerung innerhalb der USA bemühte, waren die Anstrengungen des Finanzausschusses des Völkerbundes und der Internationalen Handelskammer auf die Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung gerichtet. Von diesen internationalen Gremien wurden zwei Empfehlungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf internationaler und bundesstaatlicher Ebene abgegeben: i) Verwendung der getrennten Buchführung auf internationaler Ebene und ii) Aufteilung nach Schlüssel auf bundesstaatlicher Ebene.

Mitchell Carroll, der Finanzexperte des Finanzausschusses, erklärte diese Unterteilung zwischen nationaler und internationaler Ebene mit dem „grundlegenden Unterschied“, der bei Geschäften zwischen den amerikanischen Bundesstaaten und zwischen den einzelnen europäischen Ländern deutlich wird. Die durch Zölle, Wettbewerbsziele, Sprachbarrieren, unterschiedliche Währungen und geschäftliche Gepflogenheiten verursachten Schranken für die Ausdehnung grenzüberschreitender Geschäfte in Europa zwingen die Steuerzahler, ihre Geschäftstätigkeit nach Territorien getrennt auszuweisen (NTA, 1931, S. 197). Im Gegensatz dazu ist es unter den wirtschaftlichen Gegebenheiten der USA schwierig, das erwirtschaftete Einkommen der Geschäftstätigkeit einzelnen Bundesstaaten zuzuweisen, so daß die Unternehmen weniger dazu neigen, ihre Bilanzen nach Bundesstaaten zu untergliedern.

Dabei sprach sich die NTA sogar für ein getrenntes Berechnungssystem in den Bundesstaaten aus, sofern die Buchführung der Unternehmen dies zuläßt. Allerdings erkannte sie auch an,

daß dies bei den meisten Unternehmen nicht der Fall sein würde, so daß zwischen den Bundesstaaten eine Aufteilung nach Schlüssel für steuerliche Zwecke unumgänglich wäre. Aus diesem Grunde bestätigte sie erneut ihre Unterstützung für die Methode der Aufteilung nach Schlüsseln.

Von einem Unternehmer wurde die Vermutung der NTA mit der Bemerkung bestätigt, daß die separate Berechnung zwar in der internationalen Besteuerung die Norm sein dürfte, die Aufteilungsmethode aber für das bundesstaatliche Steuersystem „eindeutig Vorteile und Erleichterungen“ mit sich brächte. Die meisten Unternehmensleitungen ziehen die Aufteilungsmethode der getrennten Buchführung vor, da sich „der amerikanische Unternehmenssektor frei über die Bundesstaatsgrenzen hinaus entfalten konnte, ohne daß dabei bisher die Notwendigkeit einer kompletten Rechnungsführung über die einzelnen Branchen bestand. Hohe Kosten entstünden sowohl den Steuerzahlern durch die Einführung und den Verwaltungsaufwand der getrennten Buchführung als auch den Steuerbehörden durch das erforderliche Prüfungswesen“ (NTA, 1932, S. 206).

Im Jahre 1938 führte die NTA in den Bundesstaaten sowie in einzelnen Unternehmen Untersuchungen durch, um deren Einstellung zu den günstigsten bundesstaatlichen Steuersystemen zu erkunden. Dabei fand die Aufteilung nach Schlüssel sowohl bei den bundesstaatlichen Behörden als auch bei den Unternehmensvertretern die größte Zustimmung. Von den insgesamt 26 Bundesstaaten, die sich an den Umfragen beteiligten, bevorzugten 65 % die Aufteilungsmethode. Die übrigen Bundesstaaten hielten die getrennte Buchführung für das geeignetere Verfahren. Bei den Unternehmen bot sich ein ähnliches Bild: Von insgesamt 40 Unternehmen sprachen sich 55 % für eine Aufteilung nach Schlüssel und gegen eine getrennte Buchführung aus. Demgegenüber sahen 38 % der Unternehmen in der getrennten Buchführung die bessere Methode. Die übrigen Unternehmen machten keine Angaben zu der von ihnen bevorzugten Methode.

Als Grund, weshalb sie die Aufteilung nach Schlüssel für die bessere Methode halten, gaben die Unternehmen an, daß eine getrennte Buchführung „kostenaufwendig, unpraktisch (und) zwangsläufig willkürlich in der Gemeinkostenumlage“ sei und es in den meisten Fällen unmöglich mache, „den Gewinn entsprechend den einzelnen Produktions- oder Vertriebsphasen festzulegen“ (NTA, 1939, S. 200). Eine getrennte Buchführung ist nur dann machbar, wenn in den einzelnen Bundesstaaten eigene Unternehmensteile mit eigenständigen Absatzorganisationen und Betriebsstätten bestehen, deren Geschäftstätigkeit völlig unabhängig von in anderen Bundesstaaten ansässigen Unternehmen ist.

Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit auf einzelne Bundesstaaten begrenzt war, gaben der getrennten Steuerberechnung den Vorrang, da ihre Buchführung entsprechend aufgebaut war. Im allgemeinen erachteten nicht integrierte Unternehmen die getrennte Buchführung für hinreichend, während Unternehmen mit einem hohen Integrationsgrad eine nach Bundesstaaten untergliederte Rechnungsführung nicht nur für ungeeignet, sondern sogar für nicht realisierbar hielten.

Angesichts der Probleme bei der Kontrolle der bei integrierten Unternehmen anzusetzenden unabhängigen Preise nach dem „Arm's-length“-Prinzip ist die Unterstützung der Bundesstaaten für ein getrenntes Berechnungssystem rasch zurückgegangen. So gaben in den sechziger Jahren nur noch 13 % der Bundesstaaten mit Körperschaftsteuersystem der getrennten Berechnung den Vorzug.

Die Politik des Bundes stand im Einklang mit der Auffassung der Bundesstaaten. Anfang der sechziger Jahre empfahl der Willis-Ausschuß des Kongresses die Abschaffung der getrennten Steuerberechnung nach Bundesstaaten. Im Jahre 1977 verließ der US-Kongreß

dieser Meinung erneut Ausdruck. In diesem Zusammenhang verwies er darauf, daß „das ‚Arm’s-length‘-Prinzip schon auf Bundesebene genügend Probleme aufwirft und von den Bundesstaaten bei bundesstaatsübergreifender Geschäftstätigkeit praktisch nicht zu kontrollieren ist. Somit herrscht weitgehendes Einvernehmen darüber, daß die Bundesstaaten in dieser oder jener Form auf einen Verteilerschlüssel zurückgreifen müssen, ... da kein anderer Weg zur Feststellung des von einem Unternehmen in einem bestimmten Bundesstaat erwirtschafteten Einkommens im Vergleich zu dem in anderen Bundesstaaten (oder im Ausland) erzielten Einkommen gangbar ist.“

Bei einer Darstellung der von Vertretern einzelner Verbände, Unternehmen und bundesstaatlicher Steuerbehörden vertretenen Ansichten vor dem Willis-Ausschuß stellte ein Unternehmensvertreter fest, daß „sich die Befragten mehrheitlich für einen einheitlichen Schlüssel aussprechen“ (NTA, 1963, S. 293). Allerdings fügte er hinzu, daß „nicht alle Unternehmensvertreter (die Steuerpflichtigen) einen einheitlichen Schlüssel für die günstigste Methode halten“ (NTA, 1963, S. 293).⁽¹⁾ Noch immer sind einige der Streitfragen im Zusammenhang mit der Methode der Aufteilung nach Schlüssel ungeklärt, wie z. B. die Behandlung von Nichtunternehmenseinkünften und von außerhalb der USA erwirtschaftetem Einkommen. Einige Experten vertreten sogar die Auffassung, daß „die Befürwortung der Aufteilung nach Schlüssel und die Einigung auf eine bestimmte Methode zwei ganz verschiedene Dinge sind“ (NTA, 1973, S. 310). Dennoch sind sich Unternehmen, Bundesstaaten und Bund schon seit Jahrzehnten darin einig, daß die Aufteilung nach Schlüssel für die Besteuerung der in mehreren Bundesstaaten erwirtschafteten Einkünfte am zweckmäßigsten ist.

Festlegung des Schlüssels

Am günstigsten wäre es, wenn der Verteilerschlüssel nicht nur den Einkommensfaktoren Rechnung trüge, sondern auch noch einfach zu handhaben wäre. In der Praxis lassen sich diese beiden Zielstellungen jedoch leider nur schwer miteinander vereinbaren. Durch die Berücksichtigung aller einkommensrelevanten Vorgänge wird der Schlüssel schnell sehr kompliziert. Um einen Mittelweg zu finden, ist die NTA bei vielen ihrer Vorschläge einen Kompromiß zwischen Genauigkeit bei der Einkommenszuordnung und einer leichten Handhabung des Schlüssels eingegangen.

Die Faktoren müssen den Charakter des Unternehmens und die einkommensrelevante Tätigkeit zum Ausdruck bringen. Da das bundesstaatliche Steuersystem auf der Quellenbesteuerung beruht, ist der Standort dieser Faktoren für die Festlegung des bundesstaatlichen Einkommens von Belang. Im allgemeinen setzt sich das Nettoeinkommen aus Kapitalinvestitionen in Anlagevermögen, den Leistungen der Mitarbeiter und dem Erlös aus dem Verkauf der Erzeugnisse zusammen. Je nach Art des Unternehmens kommt diesen Faktoren jedoch unterschiedliches Gewicht zu. Während in einem verarbeitenden Unternehmen das Anlagevermögen von besonderer Bedeutung ist, spielen im Handel die Umsätze eine besonders wichtige Rolle.⁽¹⁾

Weitgehende Übereinstimmung herrscht im Hinblick auf die Rolle des Anlagevermögens und der Lohnsumme bei der Einkommensrealisierung. Obwohl auch den immateriellen Vermö-

⁽¹⁾ Seiner Vermutung nach sprachen sich die Steuerpflichtigen deswegen gegen einen einheitlichen Schlüssel aus, weil sie befürchteten, daß sich die Bundesstaaten, die bisher noch keine Körperschaftsteuer erhoben, dadurch zur Einführung dieser Steuer genötigt sähen (NTA, 1963, S. 296).

⁽¹⁾ In den meisten Bundesstaaten gelten für Unternehmen außerhalb des verarbeitenden Sektors und des Handels eigene Verteilerschlüssel, die ihren spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen. Für Finanzunternehmen wäre beispielsweise die Höhe des Fremdkapitals von Belang. Der vorliegende Bericht behandelt die Probleme des verarbeitenden Sektors und des Handels.

genswerten Bedeutung zukommt, finden sie gewöhnlich keine Berücksichtigung, da sie sich nur schwer einem Standort zuordnen lassen. Geteilt sind die Meinungen über die Rolle der Umsätze bei der Erwirtschaftung von Einkommen. Einige Experten vertreten die Meinung, daß sowohl Angebot (Produktionsfaktoren) als auch Nachfrage (der Markt) einkommensrelevante Faktoren sind. Aus diesem Grund müßte der Umsatz in den Verteilerschlüssel einfließen, um beiden einkommensrelevanten Prozessen Rechnung zu tragen. Demgegenüber sind andere Sachverständige der Meinung, daß nur die Prozesse bis zum Absatz für die Einkommenserwirtschaftung wichtig sind und der Verkauf nur den Punkt darstellt, an dem das Einkommen erzielt wird.

Schließlich entschied sich die NTA dafür, den Umsatz in dem Bundesstaat, in dem er realisiert wird (Bestimmungsstaat), in den Verteilerschlüssel aufzunehmen. Dafür wurden drei Gründe genannt:

- i) Schaffung eines Ausgleichs gegenüber den anderen beiden Faktoren;
- ii) Verringerung der Möglichkeiten einer Steuerumgehung durch Manipulierung bei der Festlegung der Absatzorte und
- iii) Zuweisung eines Teils des Einkommens an den Absatzstaat und nicht nur an den Bundesstaat, in dem das Erzeugnis hergestellt wurde.

Initiativen des Kongresses

Nachdem sich der Kongreß der USA während der gesamten Entwicklung der bundesstaatlichen Aufteilungssysteme zurückgehalten hatte, erließ er im September 1959 das erste Bundesgesetz über bestimmte Mindestkriterien, bei deren Zutreffen gewerbliche Unternehmen auf Bundesstaatsebene Steuern auf ihr Einkommen entrichten müssen. Das „Public Law 86-272“, auch als Gesetz über steuerliche Beschränkungen im Verhältnis zwischen den Bundesstaaten (Interstate Tax Limitation Act) bekannt, untersagte die bundesstaatliche Besteuerung des Nettoeinkommens von ausschließlich im Handel zwischen Bundesstaaten tätigen Unternehmen für den Fall, daß die einzige Verbindung zum betreffenden Bundesstaat in der Vermittlung von Verkaufsabschlüssen oder der Durchführung von Verkäufen mit Hilfe eines selbständigen Unternehmers besteht. Dieses Gesetz wurde sechs Monate nach einem Urteil des Obersten Gerichtshofs der USA erlassen, das die Rechtmäßigkeit der bundesstaatlichen Besteuerung von Unternehmen bestätigte, die im betreffenden Bundesstaat lediglich ein Verkaufsbüro unterhielten. (1) Trotz wiederholter Plädoyers der Privatwirtschaft für bundesweite Beschränkungen der bundesstaatlichen Einkommensbesteuerung verkörpert das genannte Gesetz den bisher einzigen staatlichen Eingriff zur Regelung bundesstaatlicher Steuerangelegenheiten im Bereich der bundesstaatsübergreifenden Unternehmensbesteuerung.

Im Public Law 86-272 wurde der Kongreß aufgefordert, „sämtliche Angelegenheiten der Besteuerung des zwischenbundesstaatlichen Handels durch die einzelnen Staaten gründlich und umfassend zu untersuchen“. Auf dieses Mandat hin setzte der Kongreß einen besonderen Unterausschuß unter Leitung von Edwin Willis ein, der Dutzende von Aussagen über die Kosten der Einhaltung bundesstaatlicher Steuergesetze, die Auswirkungen der derzeitigen Gesetze auf unternehmerische Entscheidungen, das Ausmaß von Steuerüberschneidungen und Ungleichheiten infolge unterschiedlicher bundesstaatlicher Aufteilungspraktiken und von den bundesstaatlichen Steuerbehörden gestattete Abwandlungen der gesetzlichen Vor-

(1) *Northwestern States Portland Cement Co. gegen Minnesota; Williams gegen Stockham Valves und Fittings, Inc.*, 358 US 450 (1959).

schriften anhörte. In den Jahren 1964 bzw. 1965 erschien ein vierbändiger Bericht mit den Empfehlungen des Willis-Ausschusses, der unter anderem die Ansicht vertrat, daß

- a) die Aufteilung der Einkünfte ausschließlich nach einem Verteilerschlüssel erfolgen und eine spezifische Allokation nicht gestattet werden sollte und
- b) Einkünfte aus mehreren Bundesstaaten anhand von zwei Faktoren, nämlich Anlagevermögen und Lohnsumme, aufgeteilt werden sollten.

Der Ausschuß sprach sich für die Abschaffung der getrennten Buchführung aus, damit auf die Bildung „fiktiver“ Preise in den Beziehungen zwischen Unternehmen verzichtet werden könne. Er befürwortete den Wegfall des Faktors Umsatz, um den Verwaltungsaufwand zu senken und den heftigen Diskussionen um die Definition des schwer faßbaren Begriffes „Einkommensquellen“ im Zusammenhang mit dem Umsatz ein Ende zu bereiten.⁽¹⁾

Die Empfehlungen des Ausschusses betrafen nicht nur den Aufteilungsmodus. Vorgeschlagen wurde auch die Beschränkung der Steuern auf das Grundkapital, die Bruttoeinnahmen und den Umsatz im Handel mit anderen Bundesstaaten. Eine weitere Empfehlung lautete, daß steuerliche Vorschriften für außerhalb der USA tätige Unternehmen nicht von den einzelnen Bundesstaaten, sondern von der Bundesregierung erlassen werden sollten.

Da der Vorschlag des Willis-Ausschusses zur Aufteilung anhand von Anlagevermögen und Lohnsumme der gängigen Praxis in den Bundesstaaten zuwiderlief, wurde er von der Vereinigung der Steuerzahler NTA abgelehnt. Die NTA hatte seit über 30 Jahren die einheitliche Einführung des auf drei Faktoren beruhenden Massachusetts-Schlüssels angeregt. Darüber hinaus hatten bis zu diesem Zeitpunkt nur zwei von 38 steuererhebenden Bundesstaaten auf eine Einbeziehung der Umsatzerlöse in den Verteilerschlüssel verzichtet.

Den ersten Gesetzesentwurf zur Verwirklichung der Vorschläge brachte der Kongreß nach Erscheinen des Willis-Berichtes ein. Weitere Gesetzesvorlagen mit dem Ziel der Einschränkung der bundesstaatlichen Besteuerung von Unternehmen mit bundesstaatsübergreifender Tätigkeit folgten in jährlichen Abständen über einen Zeitraum von nahezu zwei Jahrzehnten (dem 93. Kongreß lagen sechs Gesetzesentwürfe vor). Keiner dieser Vorlagen war es beschieden, die beiden Kammern des Kongresses zu passieren und Gesetzeskraft zu erlangen.

Initiativen der Bundesstaaten zur Vereinheitlichung der Systeme

In der Zwischenzeit bemühten sich die Bundesstaaten selbständig um eine Koordinierung der bundesstaatlichen Körperschaftsteuergesetze. Zum ersten hatte die NTA bereits 1955 einen Ausschuß für die Zuweisung und Aufteilung von Unternehmenseinkünften zwischen den Bundesstaaten (Committee on the Interstate Allocation and Apportionment of Business Income) eingesetzt, der die Annahme eines einheitlichen Zuweisungs- und Verteilerschlüssels vorantreiben sollte. Vorgänger dieses Ausschusses war der 1916 gegründete Ausschuß für die Zuweisung von Einkünften aus Handel und Gewerbe (Committee on Apportionment of Manufacturing and Mercantile Business Income). Zum zweiten war man einer Vereinheitlichung schon 1957 bedeutend nähergekommen, indem die 66. Nationale Konferenz der Beauftragten für einheitliche Gesetze der Bundesstaaten (NCCUSL) das Mustergesetz über die einheitliche Aufteilung des Einkommens für steuerliche Zwecke (Uniform Division of Income for Tax Purposes Act — Uditpa) annahm. Übernimmt ein Bundesstaat das Uditpa,

⁽¹⁾ Der Willis-Ausschuß stellte fest, daß sich durch diese Art von Verteilerschlüssel an den bundesstaatlichen Steuereinnahmen kaum etwas ändern würde. In 37 von 38 Bundesstaaten betrug der Unterschied im Steueraufkommen bei Anwendung des günstigsten bzw. des ungünstigsten Schlüssels weniger als 1 % (Band 1, Kap. 16).

so entscheidet er sich damit für die steuerliche Zuweisung gewerblicher Einkünfte anhand des auf drei Faktoren mit gleicher Gewichtung beruhenden Verteilerschlüssels und die Zuweisung nichtgewerblicher Einkünfte nach dem Bundesstaat ihrer Herkunft. Diese Regelungen beziehen sich auf Unternehmen in Handel und Gewerbe.

Das Uditpa enthält eine Standarddefinition der verwendeten Faktoren. So umfaßt der Faktor „Anlagevermögen“ eigene und gemietete Sachanlagen, wobei eigene Sachanlagen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, Mietobjekte dagegen mit dem Achtfachen der jährlichen Nettomiete zum Jahresdurchschnittswert.

Zum Faktor „Lohnsumme“ zählen Löhne und Gehälter, Provisionen und sonstiges Entgelt für persönliche Dienstleistungen. Diese Definition wurde dem Mustergesetz über die Gewährung von Arbeitslosengeld entlehnt, das alle Bundesstaaten angenommen haben.

Als „Umsatz“ gelten die Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf materieller beweglicher Sachen, die an einen Käufer in einem Bundesstaat (d. h. im Bestimmungsbundesstaat) geliefert bzw. versandt werden. Bei Lieferungen in einen Bundesstaat, in dem keine Besteuerung erfolgt, oder an den Bund ist die Steueranmeldung im Ursprungsbundesstaat vorzunehmen (sog. throwback rule oder „Rückbezugsregelung“).

Leider fanden die anspruchsvollen Zielsetzungen des Uditpa bei den Bundesstaaten keinen Anklang. Als der Willis-Ausschuß seine Untersuchungen zur Steuerpraxis in den verschiedenen Bundesstaaten durchführte, hatten gerade zwei Staaten das Mustergesetz übernommen.

Da die Bundesstaaten angesichts des Public Law 86-272 und der Empfehlung des Willis-Ausschusses eine noch stärkere Intervention seitens des Bundes befürchteten, suchten sie verstärkt nach weiteren Alternativen zur Bundesgesetzgebung. Infolge dieser Bemühungen entstand 1967 die Multistate Tax Commission (MTC), eine steuerpolitische Kommission der Bundesstaaten. Im Zuge der Entstehung der MTC wurde auch das Multistate Tax Compact (kurz „Compact“ genannt) erarbeitet, in dem die Aufgaben dieser Kommission wie folgt definiert sind:

- i) Vereinfachung der ordnungsgemäßen Ermittlung der bundesstaatlichen und lokalen Steuerschuld von Steuerpflichtigen, die in mehreren Bundesstaaten tätig sind;
- ii) Förderung der weiteren Vereinheitlichung und Abstimmung bundesstaatlicher Steuergesetze;
- iii) Erleichterung der Einhaltung steuerlicher Vorschriften durch die Steuerpflichtigen;
- iv) Vermeidung doppelter Besteuerung.

Im „Compact“ wurden die Bestimmungen des Uditpa über die Aufschlüsselung der Einkünfte übernommen; überdies wurde festgelegt, daß die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens im Bundesstaat anhand der Bemessungsgrundlage für die Bundeseinkommensteuer erfolgen solle.

Aufgrund der raschen Annahme der Bestimmungen des „Compact“ gelangten die Bundesstaaten zu der Ansicht, daß durch diese freiwillige Maßnahme ein bundesweites Gesetz zur Vereinheitlichung bundesstaatlicher Steuerpolitik überflüssig geworden sei. Die MTC lehnt jede Einmischung des Bundes in die steuerpolitischen Angelegenheiten der Bundesstaaten strikt ab.

Das „Container-Urteil“ und die Kontroverse um die Einheitsbesteuerung

Obwohl in den 60er Jahren viele Aspekte der Steuerzuweisung geklärt werden konnten, bereitete ein Thema — die Einheitsbesteuerung, d. h. die bundesstaatliche Besteuerung von

Tochtergesellschaften anhand eines hypothetischen Gewinns, der ausgehend vom Gesamtgewinn des Konzerns und dem Gewicht der betreffenden Tochtergesellschaft errechnet wird — den Steuerbehörden von Bund und Bundesstaaten weiterhin Kopfzerbrechen. Eingangs der 70er Jahre hielt die NTA die Einheitsbesteuerung für das am dringendsten zu lösende Problem der bundesstaatsübergreifenden Besteuerung (NTA 1971, S. 455). Im Zusammenhang mit der Einheitsbesteuerung ergeben sich mehrere Schwierigkeiten, so z. B.

- i) die Entscheidung darüber, welche der verbundenen Unternehmen in die steuerliche Konsolidierung einzubeziehen sind;
- ii) die Ermittlung des Nettoeinkommens jedes Bestandteils des Konzerns und
- iii) die Anwendung der Einheitsdoktrin auf Unternehmensbereiche im Ausland.

Zwar war die Praxis der Einheitsbesteuerung in den Bundesstaaten umstritten, doch beschränkten sich die Diskussionen Mitte der 70er Jahre größtenteils auf das Inland.⁽¹⁾ Schließlich aber stieß die Einheitsbesteuerung durch ihre zunehmende Anwendung bei weltweit tätigen Konzernen im Ausland auf Gegenwehr. So wurde sie zu einem wichtigen Streitpunkt bei den Verhandlungen über ein Steuerabkommen zwischen den USA und dem Vereinigten Königreich.⁽²⁾

Weiter angefacht wurde die Debatte durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofes der USA im Jahre 1983, mit dem in Kalifornien die Anwendung der weltweiten Konsolidierung für multinationale Konzerne mit Sitz in den USA für rechtens erklärt wurde⁽³⁾. Danach war die vom Welteinkommen ausgehende Einheitsbesteuerung eines in den USA ansässigen multinationalen Unternehmens an sich nicht für verfassungswidrig zu erachten. (Der Gerichtshof behielt sich jedoch ein Urteil über die Anwendung der Konsolidierung auf multinationale Unternehmen mit Sitz im Ausland vor.) Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, daß die Wahrscheinlichkeit einer Mehrfachbesteuerung bei getrennter Buchführung nicht geringer sei als bei Anwendung eines Verteilerschlüssels und daß man die Bundesstaaten daher nicht zwingen solle, „eine mitunter zur doppelten Besteuerung führende Zuweisungsmethode zugunsten einer anderen Methode abzuschaffen, bei der dies ebenfalls nicht ausgeschlossen ist“. Sowohl getrennte Buchführung als auch die Zuweisung nach Schlüssel seien „unvollkommene Ersatzlösungen“ für die Ermittlung des Einkommens in einem Bundesstaat.

Das „Container-Urteil“ steigerte den Widerstand ausländischer Geschäfts- und Regierungskreise gegen die Methode der weltweiten Konsolidierung. Für Präsident Reagan als entschiedenen Gegner föderaler Eingriffe in die Steuerautonomie der Bundesstaaten kam eine bundesweite Gesetzgebung als Ausweg nicht in Frage. Dennoch veranlaßte ihn der fortwährende Protest aus dem Ausland 1983 zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe beim Finanzministerium, die den internationalen Disput einer Lösung zuführen sollte. Die Arbeitsgruppe empfahl 1984:

- a) die Beschränkung der Einheitsbesteuerung für multinationale Konzerne mit Sitz in den USA oder im Ausland auf das Territorium der USA;
- b) eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bund und Staaten und Unterstützung letzterer durch Informationen über Steuerfragen und

(1) Die ablehnende Haltung multinationaler Unternehmen mit Sitz in den USA war vor allem eine Folge der Einbeziehung ausländischer Dividenden in das zuweisungsfähige Einkommen.

(2) Die Kontroverse schlug sich 1975 in den Verhandlungen zwischen den USA und dem Vereinigten Königreich über ein Steuerabkommen nieder. Das Vereinigte Königreich wollte mit dem Artikel 9(4) ein Verbot der weltweiten Konsolidierung für britische Unternehmen erreichen. Der amerikanische Senat billigte das Abkommen erst im Jahre 1978, nachdem diese Bestimmung gestrichen worden war.

(3) *Container Corporation of America gegen Franchise Tax Board of California* 103 S. Ct 2933 (1983).

- c) die Aufrechterhaltung eines „Wettbewerbsgleichgewichts“ zwischen multinationalen Unternehmen mit Sitz in den USA, multinationalen Unternehmen mit Sitz im Ausland und rein inländischen Unternehmen.

Mit diesen Schlußfolgerungen waren weder die ausländischen Regierungen noch die multinationalen Konzerne zufriedengestellt. Fortwährender Druck aus diesen beiden Richtungen und ein 1985 von der Bundesregierung eingebrachtes Gesetz zur Einschränkung der weltweiten Konsolidierung zwangen die Bundesstaaten schließlich zur Abschaffung der weltweiten Einheitsbesteuerung. Am ersten Jahrestag dieses Gesetzes hatten bereits neun der elf Bundesstaaten, in denen die weltweite Besteuerung zum Zeitpunkt des „Container-Beschlusses“ zwingend vorgeschrieben war, diese Vorschrift wieder aufgehoben.

Einzelheiten zu den Zuweisungspraktiken der Bundesstaaten — Stand von 1989⁽¹⁾

Die Verteilerschlüssel

Im verarbeitenden Gewerbe war der Verteilerschlüssel 1989 durch die Bundesstaaten bereits weitgehend vereinheitlicht. Bis auf zwei Ausnahmen wendeten die 46 steuererhebenden Staaten einen Drei-Faktoren-Schlüssel an. In 34 von den 44 Fällen handelte es sich dabei um die Faktoren Anlagevermögen, Lohnsumme und Umsatz (Tab. 9C.2), die zu drei gleichen Teilen gewichtet wurden.

Im Jahre 1989 nutzten zehn (1977: sechs) Bundesstaaten eine leicht abgewandelte Form der Drei-Faktoren-Formel, indem sie dem Faktor Umsatz doppeltes Gewicht beimaßen. Bei dieser Variante wurden der Umsatz mit 50 % und Lohnsumme sowie Anlagevermögen mit je 25 % gewichtet.

In allen Bundesstaaten konnten die Unternehmen 1989 die Ermittlung ihrer Steuerschuld nach einer anderen Methode (so z. B. durch getrennte Buchführung) beantragen, die das Einkommen des Bundesstaates präziser erfaßt. Die Steuerbehörde ihrerseits hatte das Recht, auf der Anwendung einer solchen alternativen Methode zu bestehen. Die meisten Bundesstaaten verwendeten verschiedene Schlüssel bzw. forderten eine getrennte Buchführung für alle Branchen, in denen das bundesstaatliche Einkommen auf diese Weise besser zu ermitteln ist.

Formen der Einheitsbesteuerung

Im Jahre 1989 wendeten laut MTC 18 Bundesstaaten die Einheitsbesteuerung an (Tab. 9C.3)⁽²⁾, während der Willis-Ausschuß 1963 die Zahl der einheitsbesteuernenden Staaten mit vier angegeben hatte.

Wie viele Bundesstaaten auch in der Praxis eine Einheitsbesteuerung vornahmen, ist schwer festzustellen, da ein offiziell einheitsbesteuernender Staat die Anwendung dieser Methode unter Umständen nur in seltenen Fällen fordert. Geht man daher von der Häufigkeit der praktischen Anwendung aus, verringert sich die Zahl der einheitsbesteuernenden Staaten. Nach Aussagen der ACIR⁽³⁾ war die Einheitsbesteuerung 1989 in 24 Staaten zugelassen, wurde

⁽¹⁾ Der District of Columbia wird in diesem Abschnitt als Bundesstaat bezeichnet.

⁽²⁾ Multistate Tax Commission (1989), S. 32.

⁽³⁾ Advisory Commission on Intergovernmental Relations (1990), S. 64—69.

jedoch nur von zwölf Staaten regelmäßig angewandt. In 21 Staaten bestand laut ACIR keine Einheitsbesteuerung (Tab. 9C.3).

Von den einheitsbesteuernenden Staaten hatte lediglich Alaska die weltweite Konsolidierung zur Pflicht gemacht. Fünf Staaten — Kalifornien, Idaho, Montana, Nord-Dakota und Utah — gestatteten die inländische Konsolidierung, die auf das Territorium der USA beschränkt bleibt. Bei Wahl dieser Methode war in der Regel eine Gebühr zu entrichten. Neu-Mexiko und West-Virginia ließen den Unternehmen die Wahl zwischen der weltweiten und der inländischen Konsolidierung.

Bundesstaatliche Körperschaftsteuerpraxis, Stand von 1989

Steuererhebende Staaten und Steuersätze

Im Jahre 1989 wurde Körperschaftsteuer in 45 von 50 Staaten sowie im District of Columbia erhoben. In fünf Staaten — Nevada, Süd-Dakota, Texas, Washington und Wyoming — waren die Einkünfte der Körperschaften von der Besteuerung freigestellt. In allen Staaten, die 1989 eine Körperschaftsteuer erhoben, bestanden gesetzliche Bestimmungen über eine Zuweisung nach Schlüssel.

Der Höchstregelsatz lag zwischen 3,4 und 12 %. In 15 Staaten existierte ein ermäßigter Spitzensteuersatz für kleine Unternehmen. Zwölf Staaten erhoben eine Mindeststeuer von durchschnittlich 136 USD (Tab. 9C.4).

Steuerabzüge und -gutschriften

Da die auf Bundesebene entrichtete Körperschaftsteuer von der bundesstaatlichen Körperschaftsteuerschuld abzugsfähig war, verringerte sich die körperschaftsteuerliche Gesamtbelastung (durch Bund und Staat) um etwa ein Drittel. Außerdem milderten viele Bundesstaaten die Gesamtbelastung noch weiter, indem sie auch für andere Steuern Abzüge gewährten. Sechs Staaten gestatteten den Abzug der auf Bundesebene entrichteten Steuern von der bundesstaatlichen Körperschaftsteuerschuld. Einige Staaten erlaubten den Abzug der im Bundesstaat entrichteten Körperschaftsteuer von ihrer bundesstaatlichen Steuerschuld. Der Abzug der im Ausland entrichteten Steuern war in sieben Staaten gestattet und in 24 Staaten untersagt, und 15 Staaten hielten sich an die bundesweiten Regelungen. Die meisten Bundesstaaten bezogen die kommunale Körperschaftsteuer in die bundesstaatliche Bemessungsgrundlage ein (Tab. 9C.5).

Die meisten Staaten gewährten 1989 Steuergutschriften und sonstige Vergünstigungen, um die Entwicklung und Erweiterung der Geschäftstätigkeit auf ihrem Territorium zu fördern. Dazu zählten unter anderem Gutschriften für bestimmte Investitionsausgaben, besondere Gewerbegebiete, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, Mineralölsteuern, Einrichtungen zur Kontrolle des Gewässer- und Umweltschutzes, Forschung und Entwicklung, betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen, Ausgaben für behindertengerechte Arbeitsplätze, wirtschaftliche Entwicklung und Energieeinsparungen.

Steuerliche Bemessungsgrundlage

In 37 Staaten galt das bundesweite steuerpflichtige Einkommen als bundesstaatliche Bemessungsgrundlage für das steuerpflichtige Einkommen (Tab. 9C.6). Der Prozentsatz der

Bundesstaaten, die bei der Ermittlung der bundesstaatlichen Steuer von der bundesweiten Bemessungsgrundlage ausgingen, war 1989 im Vergleich zu 1962 von 43 % auf 80 % gestiegen. Die Bundesstaaten konnten individuelle Anpassungen der Bemessungsgrundlage für solche Posten wie Abschreibungen, Zinsen auf Kommunalanleihen, ausländische Dividenden und bundesweite Nettobetriebsverluste vornehmen. Drei Staaten gestatteten keine Abschreibungen nach dem Bundessystem zur beschleunigten Amortisation investierten Kapitals. In zwei Staaten war die beschleunigte Abschreibung nach dem Bundessystem untersagt.

Eine Reihe von Bundesstaaten gestattete den Unternehmen den Vortrag von Nettobetriebsverlusten über 15 Jahre bzw. einen Rücktrag über drei Jahre (Tab. 9C.6). In etlichen Staaten wurden Steuern auf den Kapitalstock sowie zeitweilige Zusatzsteuern erhoben. Diese Sonderregelungen unterlagen häufigen Änderungen.

So führten 1989 drei Staaten eine vorübergehende zusätzliche Körperschaftsteuer ein, und ein Staat hob eine vorübergehende Konzessionssteuer wieder auf.

Vierundzwanzig Staaten hatten die Bestimmungen des Uditpa über die Aufteilung und Zuweisung des Einkommens und die Definition der Faktoren für den Verteilerschlüssel übernommen (Tab. 9C.6).

Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer

Auf bundesstaatlicher Ebene existierten 1989 in den USA keine Bestimmungen zur Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer.⁽¹⁾

Besteuerung von Einkünften aus anderen Bundesstaaten

Kein Bundesstaat erhob eine Quellensteuer auf Zahlungen eines auf seinem Territorium angesiedelten Unternehmens an verbundene Unternehmen in einem anderen Bundesstaat. Einige Bundesstaaten wiesen Dividenden und sonstige nichtgewerbliche Einkünfte für steuerliche Zwecke bestimmten anderen Staaten zu.

Besteuerung von Unternehmensgruppen

Die einheitsbesteuernden Bundesstaaten nahmen bei Organschaft eine steuerliche Konsolidierung vor, während die übrigen diese Unternehmen jeweils als eigene Rechtspersönlichkeit besteuern. Viele Staaten gestatteten denjenigen Unternehmen, die auf Bundesebene konsolidierte Steuererklärungen abgaben, die Konsolidierung auch auf Bundesstaatsebene.

Besteuerung ausländischer Einkünfte

Die Verfassung untersagte den Bundesstaaten jegliche Besteuerung von Gewinnen, die außerhalb ihrer Grenzen realisiert wurden. Allerdings durften die Staaten, die eine einheitssteuerliche Konsolidierung von Unternehmen im Konzernverband vornahmen, ausländische Dividenden in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbeziehen.

⁽¹⁾ Anfang 1992 veröffentlichte das Finanzministerium der USA eine Studie, in der die Entlastung von der Doppelbesteuerung der Dividenden auf Bundesebene gefordert wurde.

Die National Association of Tax Administrators führte 1983 eine Erhebung über die bundesstaatliche Besteuerung ausländischer Einkünfte durch.⁽¹⁾ In 27 Staaten waren ausländische Dividenden ganz oder teilweise steuerbefreit. Die übrigen Staaten behandelten die Dividenden als aufzuteilendes bzw. zuzuweisendes steuerpflichtiges Einkommen (Tab. 9C.6). Nur elf Staaten behandelten ausländische Dividenden anders als inländische Dividenden.

In den Bundesstaaten, die sich für eine weltweite oder USA-weite Konsolidierung entschieden hatten, wurden Zahlungen ausländischer Dividenden zwischen Mitgliedern der einheitssteuerlich konsolidierten Gruppe völlig außer acht gelassen. Ausländische Dividenden aus Quellen, die nicht der Einheitsbesteuerung unterliegen, durften in diesen Staaten jedoch besteuert werden.

Weitere Elemente steuerlicher Vielfalt

Die Alleinststeuer für Unternehmen in Michigan

Im Jahre 1976 wurden in Michigan die sieben verschiedenen Arten der Unternehmensbesteuerung einschließlich der Körperschaftsteuer durch eine Alleinststeuer für Unternehmen ersetzt, mit der die Wertschöpfung besteuert wird, die in den dort angesiedelten Unternehmensbereichen stattfindet. Welches Einkommen diesem Bundesstaat zwecks Ermittlung der Wertschöpfung zuzuweisen ist, wird anhand eines Drei-Faktoren-Schlüssels ermittelt. Die umfassende Unternehmensteuer wurde 1991 durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofs der USA bestätigt.⁽²⁾ Eine derartige Steuer gibt es nur in Michigan.

Verschiedene Unternehmensteuern der Bundesstaaten

Außer der Körperschaftsteuer erheben die Bundesstaaten von den Unternehmen noch verschiedene andere Steuern, so unter anderem Konzessions-, Bestands-, Kapitalwert- und Umsatzsteuern, Förderabgaben, Börsenumsatzsteuer und Urkundensteuern.

In 28 Staaten werden Konzessions- bzw. Lizenzsteuern dafür erhoben, daß das Unternehmen in dem betreffenden Staat gewerblich tätig sein darf. Vorräte werden in 16 Staaten besteuert. Steuern auf den im jeweiligen Staat befindlichen Kapitalstock existieren in 26 Staaten. Einige Staaten gestatten den Unternehmen die Aufteilung der Kapitalwertsteuer nach dem bundesstaatlichen Verteilerschlüssel. Eine allgemeine Umsatzsteuer wird in 46 Staaten erhoben. In 39 Staaten sind Förderabgaben zu entrichten. Börsenumsatzsteuern oder Urkundensteuern gibt es in 36 Staaten. In 43 Staaten werden Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder Tausch von Wirtschaftsgütern der Gesellschaften besteuert.

Kommunale Steuern

Einige Kommunen erheben Körperschaftsteuern. Darunter sind in erster Linie New York City und der District of Columbia zu nennen. Umsatzsteuern sowie Verbrauch- und Aufwandsteuern sind häufig auf Gemeindeebene zu entrichten.

⁽¹⁾ Federation of Tax Administrators (1984). Die Praktiken in den einzelnen Bundesstaaten ändern sich mitunter rasch. So waren ausländische Dividenden nach Aussage des Rechnungshofes (General Accounting Office 1982) in sieben Staaten ganz und in drei Staaten teilweise steuerbefreit. Die Listen weisen keine Überschneidungen auf.

⁽²⁾ *Trinova gegen Michigan Department of Revenue* (1991).

In allen Staaten erheben die örtlichen Behörden Vermögensteuern auf geschätzte Vermögenswerte. Das steuerliche Eigenaufkommen der Kommunen besteht zu etwa drei Vierteln aus Vermögensteuern. Zahlreiche Staaten haben die kommunale Vermögensteuerbelastung gesetzlich eingeschränkt.

Gegenwärtige Problemfelder

Die Kontroverse über die weltweite Konsolidierung und den Verteilerschlüssel ist weitgehend abgeebbt. Einige Fragen bedürfen jedoch nach wie vor einer Lösung.

Zum ersten sind weder die multinationalen Unternehmen noch der Kongreß mit dem Stand der bundesstaatlichen Aktionen zur Abschaffung der weltweiten Konsolidierung zufrieden, obwohl die Pflicht zur Anwendung dieser Methode nur in Alaska besteht. Der Kongreß zieht Gesetzesvorlagen in Erwägung, die die Einheitsbesteuerung auf weltweiter Grundlage in allen Bundesstaaten untersagen und die bundesstaatliche Besteuerung ausländischer Dividenden einschränken würden.

Gleichzeitig bemühen sich die Unternehmen weiterhin, ihre Forderungen auf gerichtlichem Wege durchzusetzen. Kürzlich entschieden kalifornische Gerichte in zwei Fällen, daß die weltweite Konsolidierung der Außenhandelsklausel der Verfassung zuwiderlaufe. Gegen die Urteile wurde Berufung eingelegt.

Ein zweites strittiges Thema ist nach wie vor die bundesstaatliche Besteuerung der ausländischen Dividenden und derjenigen US-Unternehmen, die vorwiegend im Ausland tätig sind (die sogenannten „80/20-Unternehmen“). Die Bundesstaaten beanspruchen für sich das Recht auf Besteuerung von Dividendenzahlungen ausländischer Tochtergesellschaften an multinationale Unternehmen in den USA. Die Unternehmen fordern die Freistellung dieser Dividenden, da sie vom bundesweiten steuerpflichtigen Einkommen ausgenommen sind. Weitere Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesstaaten und Wirtschaft betreffen die Besteuerung von Unternehmen, deren außerhalb der USA angesiedelte Unternehmensbereiche mindestens 80 % des Vermögens und der Lohnsumme auf sich vereinen.⁽¹⁾ Die Bundesstaaten sind für die Gleichbehandlung aller Unternehmen, ungeachtet der Quelle ihrer Einkünfte. Die Vertreter der Wirtschaft halten dagegen, daß es sich im Grunde um ausländische Unternehmen handelt, die nicht zum Territorium der USA gehören.

Drittens zeichnet sich zwar ein Nachlassen der Forderungen nach einem einheitlichen Verteilerschlüssel ab, da ausreichend starke Marktkräfte offenbar die notwendigen Angleichungen zur Vermeidung der doppelten Besteuerung herbeiführen konnten, doch messen etliche Staaten dem Faktor Umsatz zunehmendes Gewicht bei; dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Konflikten zwischen den Bundesstaaten in Fragen der Steuerhoheit und Doppelbesteuerung.

Eine weitere Neuentwicklung ist die Zusage des Obersten Gerichtshofes, ein vor 24 Jahren gefälltes Urteil erneut zu prüfen, das den Bundesstaaten praktisch die Erhebung von Steuern auf den größten Teil des Versandhandels untersagte. Unter Berufung auf die Verfassung, die für alle staatlichen Maßnahmen ein rechtsstaatliches Verfahren vorschreibt, war es den Bundesstaaten 1967 verboten worden, den auf ihrem Territorium physisch nicht präsenten Unternehmen Steuerbelastungen aufzuerlegen.

⁽¹⁾ Der Bund definiert ein 80/20-Unternehmen anders, nämlich ausgehend vom Anteil des ausländischen Einkommens; dieser wird nach den Bundesregeln ermittelt.

Zusammenfassung

In den USA wird der steuerpolitische Kurs nicht durch offizielle steuerliche Koordinierung, sondern durch den Wettbewerb auf dem Markt bestimmt, und die Marktkräfte haben in den Bundesstaaten eine erhebliche Vereinheitlichung der Zuweisungspraktiken bewirkt. So nahmen im Jahre 1989 alle Staaten, die Körperschaftsteuer erheben, eine Aufteilung nach Schlüssel vor, und 96 % der Staaten verwendeten dabei einen gemeinsamen Drei-Faktoren-Schlüssel.

Angesichts der unterschiedlichen Definitionen der Faktoren und der verschiedenen bundesstaatlichen Gutschriften und Steuersätze läßt sich dennoch sagen, daß jeder Bundesstaat sein eigenes Körperschaftsteuersystem anwendet. Zwar kann diese Uneinheitlichkeit zu einer Doppelbesteuerung oder Unterbesteuerung des Einkommens führen, doch ist die Wahrscheinlichkeit nicht so groß, daß ein Eingreifen der Bundesregierung mit dem Ziel der stärkeren Vereinheitlichung bundesstaatlicher Steuerpraktiken nötig wäre.

Die selbständige Entwicklung der Steuerpolitik in den einzelnen Bundesstaaten liegt im Föderalismus der USA begründet. Die Bundesstaaten halten mit Nachdruck an ihrer steuerpolitischen Autonomie fest. Ihre Souveränität in diesen Fragen zeigt sich daran, daß der Kongreß trotz zu erwartender Vorteile für Steuerzahler und Steuerbehörden nicht in der Lage ist, eine einheitliche Besteuerung durch die Bundesstaaten durchzusetzen. Im Gegensatz zu den kanadischen Provinzen, die sich im Rahmen föderaler Steuererhebungsabkommen auf ein einheitliches Zuweisungssystem einigten, haben die amerikanischen Bundesstaaten wiederholt hervorgehoben, daß die Einheitlichkeit mit dem Verlust ihrer Souveränität zu teuer erkaufte wäre.

Das System der Zuweisung nach einem Verteilerschlüssel ist für die Wirtschaftsbedingungen und das wirtschaftliche Gefüge in den amerikanischen Bundesstaaten die ideale Variante. In Anbetracht der Möglichkeit einer ungehinderten Ausweitung der Unternehmen über bundesstaatliche Grenzen hinweg, der einheitlichen Währung und Form der Buchführung, der gemeinsamen Bundes-Bemessungsgrundlage, des gleichartigen Charakters der Wirtschaften in den Bundesstaaten und des hohen Grades der Integration zwischen in mehreren Bundesstaaten angesiedelten Unternehmensbereichen ist ein Zuweisungssystem gegenüber der getrennten Buchhaltung zu bevorzugen. Ohne Frage sind auch die Bundesstaaten und die Unternehmen der Meinung, daß ein Zuweisungssystem für die Ermittlung des bundesstaatlichen Einkommens erforderlich ist. Die in mehreren Bundesstaaten angesiedelten Unternehmen nehmen bei ihrer internen Buchführung in der Regel keine Aufspaltung nach Bundesstaat vor, und die Bundesstaaten sind nicht befugt, eine solche Aufspaltung des Einkommens durch Vorschriften über Konzernverrechnungspreise zu erzwingen. Für die meisten bundesstaatsübergreifenden Unternehmen existieren überhaupt keine Verrechnungspreise. Bis auf gelegentliche Ausnahmen, die im allgemeinen durch die bundesstaatlichen Steuergesetze geregelt werden, betrachten sowohl die Unternehmen als auch die Bundesstaaten die Zuweisung nach Schlüssel als die am besten geeignete Grundlage für die Besteuerung der Einkünfte bundesstaatsübergreifender Unternehmen.

Literatur

- Advisory Commission on Intergovernmental Relations (ACIR) (1964): *Significant features of fiscal federalism*, Bd. I, Washington, DC.
- ACIR (1990): *Tax overlapping in the United States*, Washington, DC.
- Altman, G. T. und Keesling, F. M. (1950): *Allocation of income in state taxation*, 2. Auflage, Commerce Clearing House, Inc., New York.
- Commerce Clearing House (mehrere Erscheinungsjahre): *All states tax guide*, Commerce Clearing House, Chicago.
- Federation of Tax Administrators (1984): *State tax treatment of foreign-source dividends: A summary of responses to an NATA questionnaire. Research Memorandum 561*, FTA, Washington, DC, März.
- Gerstenberg, C. W. (1929): „Report of Committee on Standardization and Simplification of the Business Taxes“, Sitzungsberichte der NTA.
- Hellerstein, J. R. (1975): „The unitary business principle and multicorporate enterprises: An examination of the major controversies“, *Tax Executive*, 27. Juli.
- House Report No 1480, 88. Kongreß, 2. Sitzung, 15.6.1964; House Report No 565, 89. Kongreß, 1. Sitzung, 30.6.1965; House Report No 952, 89. Kongreß, 1. Sitzung, 2.9.1965, The Willis Committee Report, Government Printing Office, Washington, DC.
- McLure, C. E. (Hrsg.) (1984): *The state corporation income tax: Issues in worldwide unitary combination*, Hoover Institution Press, Stanford, CA.
- McLure, C. E. (1986): „Defining a unitary business: An economist's view“, in: *Economic perspectives of state taxation of multijurisdictional operations*, Tax Analysts.
- Multistate Tax Commission (1989): *Review*, Nr. 1, März.
- National Tax Association (NTA) (mehrere Erscheinungsjahre): *Jährliche Sitzungsberichte der NTA*.
- Prentice-Hall (mehrere Erscheinungsjahre): *State and local tax service*.
- Ratcliff, C. (1961): *Interstate apportionment of business income for state tax purposes*, The University of North Carolina Press, Chapel Hill, NC.
- US Department of Commerce, Bureau of Census (1989): *US statistical abstract*. US Government Printing Office, Washington, DC.
- Weiner, J. E. (1992): *Company taxation for the European Community: An analysis of the effects of formula apportionment on business activity in the United States and Canada*, Dissertation, Harvard University.

TABELLE 9C.1

Zeitlicher Überblick über die verwendeten Schlüssel

	Aufteilung der Schlüssel auf die einzelnen Bundesstaaten					
	1929	1948	1953	1963	1977	1989
Drei Faktoren						
Vermögen-Lohnsumme-Umsatz	2	15	16	26	41	44
Vermögen-Produktionskosten-Umsatz	1	5	3	—	—	—
Zwei Faktoren						
Vermögen-Umsatz	1	4	3	1	1	—
Vermögen-Geschäftstätigkeit	1	2	1	—	—	—
Vermögen-Produktionskosten	—	3	—	—	—	—
Vermögen-Lohnsumme	1	—	1	1	1	—
Ein Faktor						
Vermögen	4	—	—	—	—	—
Produktionskosten	1	1	—	—	—	—
Umsatz	2	3	4	2	2	1
Sonstige	3	k. A.	5	5	—	1
Kein Schlüssel	3 ⁽¹⁾	—	—	—	—	—
Zahl der Körperschaftsteuer erhebenden Bundesstaaten ⁽¹⁾	17	34	35	38	46	46

NB: Sofern ein Bundesstaat mehrere Schlüssel verwendet, wird der für das verarbeitende Gewerbe geltende Schlüssel angegeben. Staaten, die verschiedene Schlüssel wahlweise einsetzen, können mehrmals erscheinen. Zu den Produktionskosten zählen Arbeitskosten, Rohstoffkosten sowie weitere Herstellungskosten.

(¹) Einschließlich Hawaii (wo die Körperschaftsteuer 1901 eingeführt wurde), Bundesdistrikt Columbia (1947) und Alaska (1949). In Michigan, wo anstatt des Einkommens die Wertschöpfung der Körperschaften besteuert wird, wird diese nach einem Verteilerschlüssel für die einzelnen Bundesstaaten erhoben.

(¹) Im Jahre 1929 galt in Montana ein getrenntes Berechnungssystem. In Georgia und Oregon war die Körperschaftsteuer gerade neu eingeführt, so daß noch kein Verteilerschlüssel festlag.

Quellen: Oerstenberg (1929), S. 163—171; Raliff (1961), S. 29; Report of Special Subcommittee on State Taxation, Bd. 1 (1964), Tabellen 5 bis 7, S. 119; Prentice-Hall (mehrere Jahrgänge) und Clearing House (1977 und 1989).

TABELLE 9C.2
Verteilerschlüssel in den einzelnen Bundesstaaten, 1989

Bundesstaat	Drei-Faktoren-Schlüssel		Sonstige	Spezielle Bedingungen
	Gleiche Gewichtung	Doppelte Gewichtung des Umsatzes		
Alabama	X			
Alaska	X			
Arizona	X			
Arkansas	X			
California	X			
Colorado	X			*
Connecticut		X		*
Delaware	X			
District of Columbia	X			
Florida		X		
Georgia	X			
Hawaii	X			
Idaho	X			
Illinois		X		
Indiana	X			
Iowa			X	*
Kansas	X			
Kentucky		X		
Louisiana	X			*
Maine	X			
Maryland	X			
Massachusetts		X		
Michigan	X			*
Minnesota			X	*
Mississippi	X			*
Missouri	X			*
Montana	X			
Nebraska	X			*
New Hampshire	X			
New Jersey	X			
New Mexico	X			
New York		X		
North Carolina		X		
North Dakota	X			
Ohio		X		
Oklahoma	X			
Oregon				*
Pennsylvania	X			
Rhode Island	X			
South Carolina	X			*
South Dakota				
Tennessee	X			
Texas				
Utah	X			
Vermont	X			
Virginia	X			
Washington				
West Virginia		X		
Wisconsin		X		
Wyoming				
Anzahl der Bundesstaaten	34	10	2	11

* Spezielle Bedingungen

Colorado: Wahlrecht, nur Lohnsumme und Vermögen zu berücksichtigen

Connecticut: Nichtverarbeitender Sektor, Ein-Faktor-Schlüssel: Bruttoumsatz

Iowa: Umsatz zu 100 %

Louisiana: Drei-Faktor-Schlüssel für das verarbeitende Gewerbe und den Handel, Zwei-Faktor-Schlüssel für Dienstleistungen

Michigan: Besteuert die dortige Wertschöpfung. Das bundesstaatliche Einkommen wird anhand des Drei-Faktoren-Schlüssels ermittelt

Minnesota: Wahlrecht, Vermögen und Lohnsumme zu je 15 % und Gesamtumsatz zu 70 % zu berücksichtigen

Mississippi: Für Spezialbetriebe gelten gesonderte Bedingungen

Missouri: Wahlrecht, den Umsatz zu 100 % (50 % im Quellen- und 50 % im Bestimmungsstaat) zu berücksichtigen

Nebraska: Seit 1992 zu 100 % nach dem Umsatz

Oregon: Doppelte Gewichtung des Umsatzes seit 1991

South Carolina: Drei-Faktoren-Schlüssel für Fertigungs- und Handelsunternehmen, bei anderen Unternehmen zu 100 % nach dem Umsatz

Quelle: Advisory Commission on Intergovernmental Relations (1990), Bd. 1, S. 64–69.

TABELLE 9C.3

Einheitsbesteuernde Bundesstaaten — Einheitsbesteuerungsverfahren 1989

Bundesstaat	MTC	Einheitsbesteuerung der ACIR		Keine Einheitsbesteuerung
		Häufig	Möglich	
Alabama				J
Alaska	J	J	J	
Arizona	J		J	
Arkansas				J
California	J	J	J	
Colorado	J	J	J	
Connecticut				J
Delaware				J
District of Columbia				J
Florida				J
Georgia				J
Hawaii		J	J	
Idaho	J	J	J	
Illinois	J		J	
Indiana	J	J	J	
Iowa				J
Kansas	J		J	
Kentucky	J		J	
Louisiana				J
Maine	J		J	
Maryland				J
Massachusetts				J
Michigan				
Minnesota	J		J	
Mississippi			J	
Missouri				J
Montana	J	J	J	
Nebraska	J		J	
New Hampshire	J	J	J	
New Jersey				J
New Mexico			J	
New York	J	J	J	
North Carolina			J	
North Dakota	J	J	J	
Ohio				J
Oklahoma			J	
Oregon	J	J	J	
Pennsylvania				J
Rhode Island				J
South Carolina				J
South Dakota				
Tennessee			J	
Utah	J	J	J	
Vermont				J
Virginia				J
Washington				J
West Virginia				J
Wisconsin				
Anzahl der Bundesstaaten	18	12	24	21

MTC = Multistate Tax Commission

ACIR = Advisory Commission on Intergovernmental Relations

J = ja

NB: In New Mexico und West Virginia ist es dem Steuerpflichtigen freigestellt, nur das innerhalb der USA erwirtschaftete Einkommen zu versteuern. In Arkansas ist eine Konsolidierung auf Wunsch des Steuerpflichtigen möglich. California, Idaho, Montana, North Dakota und Utah besteuern das weltweit erwirtschaftete Einkommen, sofern der Steuerpflichtige sich nicht für die Besteuerung des US-Inlandeinkommens entscheidet.

Quelle: Advisory Commission on Intergovernmental Relations (1990), S. 64-69; Multistate Tax Commission (1989), S. 32.

TABELLE 9C.4

Bundesstaatliche Körperschaftsteuern, 1989

Bundesstaat	Jahr der Einführung	Körperschaftsteuerstz		Mindeststeuer (USD)
		Minimum (%)	Maximum (%)	
Alabama	1933		5,0	
Alaska	1949	1,0	9,4	
Arizona	1933	2,5	10,5	50
Arkansas	1929	1,0	6,0	
California	1929		9,3	600
Colorado	1937	5,0	5,5	
Connecticut	1915		11,5	100
Delaware	1957		8,7	
District of Columbia	1947		10,0	
Florida	1971		5,5	
Georgia	1929		6,0	
Hawaii	1901	4,4	6,4	
Idaho	1931		8,0	20
Illinois	1969		4,8	
Indiana	1963		3,4	
Iowa	1934	6,0	12,0	
Kansas	1933		4,5	
Kentucky	1936	3,0	7,25	
Louisiana	1934	4,0	8,0	
Maine	1969	3,5	8,93	
Maryland	1937		7,0	
Massachusetts	1919		9,5	228
Michigan	1967		2,35	
Minnesota	1933		9,5	
Mississippi	1921	3,0	5,0	
Missouri	1917		5,0	
Montana	1917		6,75	50
Nebraska	1967	4,75	6,65	
New Hampshire	1970		8,0	
New Jersey	1958		9,0	
New Mexico	1933	4,8	7,6	
New York	1917		9,0	250
North Carolina	1921		7,0	
North Dakota	1919	3,0	10,5	
Ohio	1971	5,1	8,9	50
Oklahoma	1931		5,0	
Oregon	1929		6,6	10
Pennsylvania	1935		8,5	
Rhode Island	1947		9,0	100
South Carolina	1922		5,0	
Tennessee	1923		6,0	
Utah	1931		5,0	100
Vermont	1931	5,5	8,25	75
Virginia	1915		6,0	
West Virginia	1967		9,525	
Wisconsin	1911		7,9	
USA-Durchschnitt		3,8	6,7	136
Anzahl der Bundesstaaten		15	46	12

NB: Die unterste Einkommensgrenze für den Mindestsatz ist in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich geregelt. In zahlreichen Bundesstaaten werden von den Unternehmen über die Körperschaftsteuer hinaus noch andere Steuern erhoben. Zudem hängt die Mindeststeuer in einigen Bundesstaaten auch von der Unternehmensgröße ab.

In fünf Bundesstaaten — Nevada, South Dakota, Texas, Washington und Wyoming — wird keine Körperschaftsteuer erhoben. Michigan besteuert im Rahmen der einheitlichen Unternehmenssteuer die Wertschöpfung.

Quelle: Commerce Clearing House (1989); Advisory Commission on Intergovernmental Relations (1990).

TABELLE 9C.5

Körperschaftsteuer in den Bundesstaaten, 1989 — Absetzbarkeit von der bundesstaatlichen Steuerschuld

Bundesstaat	Steuerzahlungen		
	an den Bund	an den Bundesstaat	im Ausland
Alabama	J		
Alaska			
Arizona	J		
Arkansas		J	J
California			
Colorado		J	
Connecticut			J
Delaware		J	*
Florida			*
Georgia			
Hawaii		J	J
Idaho			*
Illinois		J	*
Indiana			*
Iowa	J	J	
Kansas			
Kentucky			
Louisiana	J	J	*
Maine			*
Maryland			*
Massachusetts			
Michigan			
Minnesota			
Mississippi			
Missouri	J		*
Montana			
Nebraska		J	J
New Hampshire			*
New Jersey		J	J
New Mexico		J	J
New York			
North Carolina			
North Dakota	J		
Ohio		J	*
Oklahoma			
Oregon			
Pennsylvania			
Rhode Island		J	*
South Carolina			
Tennessee		J	*
Utah			
Vermont		J	*
Virginia			
West Virginia			*
Wisconsin			J
Anzahl der Bundesstaaten	6	14	

NB: Nur in den mit „J“ (Ja) gekennzeichneten Bundesstaaten ist die jeweilige Steuerart von der bundesstaatlichen Steuerschuld absetzbar. In Arkansas, Colorado, Rhode Island und Tennessee sind die im eigenen Bundesstaat anfallenden Steuern nicht absetzbar. In Arizona und Georgia sind nur die im eigenen Bundesstaat fälligen Steuern absetzbar. In zehn Bundesstaaten, in denen die bundesstaatlichen Steuern absetzbar sind, gilt diese Regelung nicht für die im eigenen Bundesstaat zu entrichtenden Steuern.

* Für die Absetzbarkeit von im Ausland entrichteten Steuern auf Bundesebene gelten die Bundesvorschriften.

Quelle: Commerce Clearing House (1989); Advisory Commission on Intergovernmental Relations (1990); Federation of Tax Administrators (1984).

TABELLE 9C.6

Bundesstaatliche Körperschaftsteuern, 1989

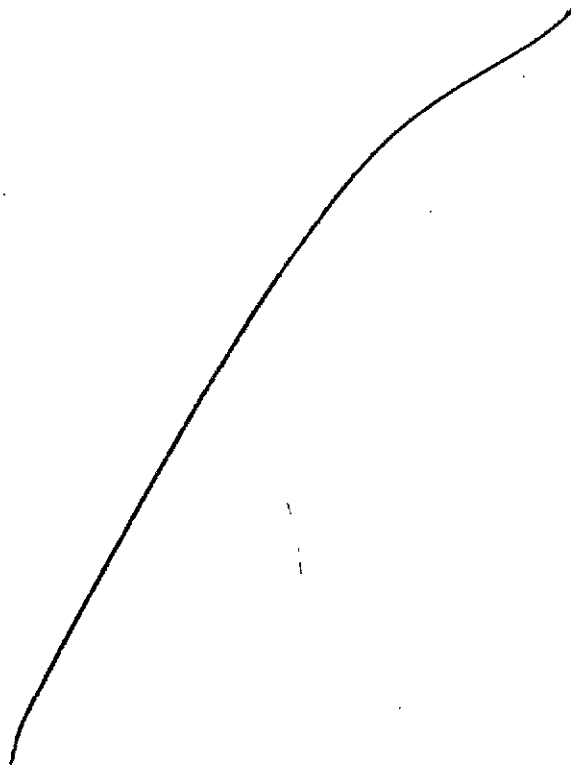
Bundesstaat	Absetzbarkeit der Nettobetriebsverluste (in Jahren)		Einführung der Uditpa	Teilweise oder vollständige Freistellung ausl. Dividenden	Bemessungsgrundlage der bundesstaatlichen Steuern ist das US-weit erwirtschaftete Einkommen
	Rücktrag	Vortrag			
Alabama	0	15	J	J	
Alaska	3	15	J		J
Arizona	0	5	J	J	J
Arkansas	0	5	J	J	
California	0	15	J		
Colorado	0	15	J		J
Connecticut	0	5		J	J
Delaware	3	15		J	J
Florida	0	15	J		J
Georgia	3	15		J	J
Hawaii	3	15	J	J	J
Idaho	3	10	J		J
Illinois	3	15	J	J	J
Indiana	3	15			J
Iowa	3	15			J
Kansas	0	10	J		J
Kentucky	3	15	J	J	J
Louisiana	3	15			
Maine	3	15	J		J
Maryland	3	15		J	J
Massachusetts	0	5	J	J	J
Michigan	0	10	J		J
Minnesota	0	15		J	
Mississippi	0	5		J	
Missouri	3	15	J	J	J
Montana	3	7	J	J	J
Nebraska	0	5		J	J
New Hampshire	0	5			J
New Jersey	0	7		J	J
New Mexico	3	15	J		J
New York	3	15		J	J
North Carolina	0	5		J	J
North Dakota	3	15	J		J
Ohio	0	15		J	J
Oklahoma	3	15			J
Oregon	0	15	J		J
Pennsylvania	0	3	J	J	J
Rhode Island	3	15		J	J
South Carolina	0	15		J	J
Tennessee	0	7	J	J	J
Utah	3	5	J		
Vermont	3	15		J	J
Virginia	3	15		J	J
West Virginia	3	15		J	J
Wisconsin	0	15	J		
			24	27	37

NB: Stand vom Oktober 1989; Ausländische Dividenden Stand vom Dezember 1983.
Die Tabelle enthält keine Angaben zum Bundesdistrikt Columbia.

J = Ja.

Uditpa = Einheitliche Aufteilung des Einkommens für Zwecke des Steuergesetzes. Einige Bundesstaaten, die dieses Verfahren anwenden, haben die zur Berechnung des Einkommens verwendeten Verfahren zum Teil standardisiert. Zahlreiche andere Bundesstaaten haben das Verfahren nicht offiziell übernommen, legen aber dennoch im wesentlichen ähnliche Regelungen zugrunde.

Quelle: Commerce Clearing House (1989); Advisory Commission on Intergovernmental Relations (1990).



-460-

Anhang 10A

Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾

Prof. Dr. Albert J. Rädler
Dipl. Kfm. Jens Blumenberg
Universität Hamburg

I – Einführung

Die bereits verabschiedeten Maßnahmen im Bereich der direkten Besteuerung, darunter insbesondere die Mutter-Tochter-Richtlinie⁽²⁾ die Richtlinie über Fusionen⁽³⁾, das Übereinkommen über das Schiedsverfahren⁽⁴⁾ sowie die vorgeschlagenen Richtlinien über die Verlustverrechnung und die Abschaffung der Quellensteuer auf Zins- und Lizenzgebühreneinzahlungen⁽⁵⁾, betreffen nur die Beziehungen zwischen Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft. Das Grundkonzept des folgenden Vorschlags für ein EG-weites Körperschaftsteuersystem besteht in der Öffnung der einzelstaatlichen Kapitalmärkte für die bisher steuerlich benachteiligten Portfolio-Investoren aus anderen Mitgliedstaaten; das Hauptziel ist die Abschaffung der einkommensteuerlichen Benachteiligung von Portfolio-Investitionen in der Gemeinschaft. Dies ist ein wichtiger Schritt zu einem einheitlichen europäischen Kapitalmarkt.

Im nächsten Abschnitt dieses Beitrags sollen die Notwendigkeit der Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in der EG und mögliche Lösungen für ein Gemeinschaftssystem erörtert werden. Die Abschnitte III und IV schließlich enthalten zwei Vorschläge für ein einheitliches Gemeinschaftssystem.

- i) Der erste Vorschlag betrifft ein EG-weites Anrechnungssystem; dieser Vorschlag ist in recht knapper Form gehalten und soll vor allem die allgemeinen Probleme eines gemeinsamen Anrechnungssystems veranschaulichen.
- ii) Im zweiten, weitaus detaillierteren Vorschlag wird ein EG-weites Körperschaftsteuersystem mit verschiedenen Formen der Entlastung von der Doppelbesteuerung der Dividenden auf Anteilseignerebene vorgestellt.

⁽¹⁾ Überarbeitete Fassung einer dem Ausschuß am 28.10.1991 vorgelegten Hintergrundstudie.

⁽²⁾ Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23.7.1990.

⁽³⁾ Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23.7.1990.

⁽⁴⁾ 90/436/EWG.

⁽⁵⁾ Siehe z. B. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, „Beseitigung der Steuerschranken für die grenzüberschreitende Tätigkeit der Unternehmen“, in: *Bulletin der Europäischen Gemeinschaften*, Beilage 4/91.

II — Die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und mögliche Lösungen

Sollten die Einkommensteuersysteme harmonisiert werden?

Mit der zunehmenden Globalisierung der internationalen Wirtschaft und der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft (z. B. Arbeits- und Kapitalkosten, Kosten von Rohstoffen und Ausrüstungen sowie Inflationsraten) erlangen die direkten Steuern als Wettbewerbsfaktor zunehmende Bedeutung. Ein Blick auf die verschiedenen nationalen Körperschaftsteuersysteme mit ihren unterschiedlichen Steuersätzen und Bemessungsgrundlagen zeigt, daß zwischen den Mitgliedstaaten stellenweise starke Unterschiede in der körperschaftsteuerlichen Belastung bestehen. Art und Umfang der Unternehmensbesteuerung üben einen starken Einfluß auf unternehmerische Entscheidungen in bezug auf Standort, Rechtsform, Finanzierung und Verrechnungspreise aus. Dies schlägt sich auch in der internationalen Diskussion über Unterkapitalisierung, Verrechnungspreise, Basisgesellschaften, Reformen der Unternehmensbesteuerung usw. nieder.

Für die Benachteiligung der grenzüberschreitenden Investitionsströme ist in erster Linie die Art und Weise verantwortlich, in der die Mitgliedstaaten derzeit eine Entlastung von der Doppelbesteuerung der Dividenden vornehmen. So werden im allgemeinen Investitionen in ausländische Wertpapiere beim Anrechnungssystem in zweierlei Hinsicht benachteiligt. (1) Erstens wird die Steueranrechnung im allgemeinen nicht auf ausländische Aktionäre ausgeweitet (2), zweitens wird die im Ausland entrichtete Körperschaftsteuer nicht zu Anrechnungszwecken anerkannt (bei Redistribution). Beim klassischen Körperschaftsteuersystem (3) existieren diese Nachteile nicht. Allerdings kommt das klassische System wegen seiner bekannten nachteiligen Auswirkungen im nationalen Maßstab für eine gemeinschaftsweite Anwendung nicht in Frage (siehe unten).

Angesichts der beträchtlichen Unterschiede in der Besteuerung von Dividendenzahlungen in- und ausländischer Gesellschaften an Unternehmen und Einzelaktionäre sind wir der Meinung, daß die Schaffung eines wahrhaft europäischen (Kapital-)Marktes auf lange Sicht nur möglich ist, wenn sie mit einer gewissen Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme der Mitgliedstaaten einhergeht. Mit der Herbeiführung der Währungsunion wird dieses Erfordernis noch deutlicher zutage treten.

Natürlich setzt die körperschaftsteuerliche Harmonisierung auch eine gewisse Annäherung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen voraus (z. B. der Abschreibungsvorschriften für materielle und immaterielle Vermögensgegenstände, insbesondere für den Firmenwert, die Vorratsbewertung, Rückstellungen usw.). Die Gewinnermittlungsvorschriften werden hier allerdings nicht erörtert.

(1) Diese Benachteiligung läuft eventuell sogar dem geltenden Gemeinschaftsrecht zuwider.

(2) Vereinzelt Ausnahmen entstehen durch Steuerabkommen zwischen Mitgliedstaaten wie beispielsweise zwischen Deutschland und Frankreich, durch das deutsche Einzelaktionäre in den Genuß der französischen Anrechnungsgutschrift kommen.

(3) Laut Definition ist das klassische System der Besteuerung von Unternehmenseinkünften dadurch gekennzeichnet, daß einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne in gleichem Umfang auf Gesellschaftsebene besteuert werden und der Dividendenbetrag auf Anteilseignerebene dem ungemilderten gesetzlichen Einkommensteuersatz unterliegt (z. B. demselben Satz wie Einkommen aus Nichtkapitalgesellschaften und selbständiger Arbeit).

Kriterien und mögliche Lösungen für ein einheitliches Körperschaftsteuersystem

1. Kriterien für ein einheitliches Körperschaftsteuersystem

Bei der Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme der Gemeinschaft sind folgende Kriterien zu beachten:

- i) Eine wettbewerbsneutrale Besteuerung. Anzustreben ist die Neutralität zwischen
 - verschiedenen Rechtsformen (Kapitalgesellschaften und Nicht-Kapitalgesellschaften),
 - verschiedenen Finanzierungsmethoden (Fremdkapital oder Eigenkapital),
 - ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen sowie
 - inländischen Beteiligungen und Beteiligungen an Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten;
- ii) die Auswirkungen der Körperschaftsteuer auf die Kapitalbildung und die Vermögensverteilung, wobei eines der Hauptziele darin besteht, die Schaffung, Ausweitung und Festigung des europäischen Aktienmarktes zu unterstützen;
- iii) die notwendige Berücksichtigung der besonderen Lage multinationaler Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten, in denen sie sich nur in relativ geringem Maße geschäftlich betätigen. Beim herkömmlichen Anrechnungssystem müßten sie einen Körperschaftsteuererhöhungsbetrag (advance corporation tax, précompte) entrichten, wenn die inländischen Gewinne für Dividendenzahlungen nicht ausreichen;
- iv) praktische, einfache und transparente steuerliche Vorschriften, eine effiziente Steuereinzahlung und die Verhinderung von Steuerausweichung und Steuerhinterziehung;
- v) die Notwendigkeit der Sicherung eines kontinuierlichen Zustroms von Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer gerechten Verteilung zwischen Quellenstaat (d. h. dem Staat, in dem das Unternehmen angesiedelt ist und Einkommen erzielt) und dem Wohnsitzstaat des Anteilseigners. Dieses Kriterium scheint eine entscheidende Voraussetzung dafür zu sein, daß die Harmonisierungsmaßnahmen für alle Mitgliedstaaten politisch annehmbar sind;
- vi) die Auswirkungen der Unternehmensbesteuerung auf Investitionen in und aus Drittländern.

Es nimmt nicht wunder, wenn sich kein Lösungsansatz findet, der allen Kriterien voll gerecht wird (ähnlich wie bei dem bekannten Problem des „magischen Vierecks“ in der Wirtschaftspolitik). Daher sind die in den Abschnitten III und IV dieses Beitrags vorgestellten Körperschaftsteuersysteme das Ergebnis eines Zugeständnisses — sie sollen die Grundlage für eine Kompromißlösung bilden und für alle Mitgliedstaaten annehmbar sein.

2. Lösungsvarianten für ein EG-weites Körperschaftsteuersystem

Bei unserer Suche nach dem „idealen System“ dachten wir zunächst an folgende Alternativen für ein Gemeinschaftssystem:

1. Ein auf Teil- oder Vollanrechnung beruhendes Körperschaftsteuersystem (siehe Stufenplan für ein EG-Anrechnungssystem, Abschnitt III).
2. Ein System der teilweisen Entlastung auf Gesellschafterebene, das technisch dem klassischen System auf Gesellschaftsebene entspricht, aber die Doppelbesteuerung von Dividenden

vermeidet (siehe System der Anteilseignerentlastung, Abschnitt IV). Bei einem solchen System könnte die Entlastung in unterschiedlicher Form gewährt werden:

- a) durch Anwendung eines ermäßigten (Spitzen-)Steuersatzes der Einkommensteuer auf der Ebene des Einzelaktionärs⁽¹⁾;
- b) durch eine im voraus festgesetzte Steuergutschrift für den Einzelaktionär;
- c) durch Freistellung eines bestimmten (Mindest-)Prozentsatzes der Dividendeneinkünfte auf der Ebene des Einzelaktionärs.

3. Ein System, bei dem im Sitzstaat eine endgültige Quellensteuer auf Dividendenzahlungen zu entrichten ist, vom Anteilseigner jedoch keine Einkommensteuer darauf erhoben wird.⁽²⁾

4. Vor kurzem unterbreitete das Finanzministerium der USA⁽³⁾ zwei radikale Vorschläge:

- a) ein System, bei dem Dividenden auf Anteilseignerebene gänzlich von der Einkommensteuer befreit sind;
- b) ein System, bei dem Kapitalgesellschaften, ausgehend von ihrem Gewinn vor Abzug von Zins- und Dividendenzahlungen, besteuert werden, der Empfänger dieser Zins- bzw. Dividendeneinkünfte dagegen steuerbefreit ist.

Für die Gemeinschaft kommen offenbar weder das belgische System noch die beiden amerikanischen Vorschläge in Frage, da sie den Mitgliedstaaten keine Möglichkeit bieten, Dividendeneinkünfte in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anteilseigners zu besteuern. Probleme ergaben sich für uns auch bei drei weiteren Arten von Steuersystemen, die unserer Ansicht nach keine geeignete Lösung darstellen⁽⁴⁾:

1. Das sogenannte „klassische Körperschaftsteuersystem“, das zwar sehr leicht zu handhaben ist, jedoch beträchtliche Schwachpunkte auf nationaler Ebene aufweist (vor allem die Benachteiligung von Eigenkapitalfinanzierung gegenüber Fremdfinanzierung, von Kapitalgesellschaften gegenüber Nicht-Kapitalgesellschaften, von ausgeschütteten gegenüber einbehaltenen Gewinnen und die daraus resultierenden Kapitalmarktzwänge).

2. Das sogenannte „Verfahren mit gespaltenem Steuersatz“ (die Anwendung eines wesentlich niedrigeren Satzes auf ausgeschüttete Gewinne), das eine Herabsetzung des auf ausgeschüttete Gewinne erhobenen Körperschaftsteuersatzes erfordert. Als extremes Beispiel für dieses Verfahren wäre das in Griechenland geltende Körperschaftsteuersystem zu nennen, bei dem der Kapitalgesellschaft für ausgeschüttete Dividenden ein Steuerabzug gewährt wird. Obwohl das Verfahren mit gespaltenem Steuersatz auf den ersten Blick durchaus etwas für sich hat, würde es im europäischen Maßstab doch erhebliche Nachteile mit sich bringen, da entweder der Quellenstaat die Steuerlast tragen muß oder weiterhin hohe Quellensteuern erhoben werden. Ansonsten wäre ein komplizierter Mechanismus des Fiskalausgleichs zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich.

3. Auch eine Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, die Entlastung von der Doppelbesteuerung im Falle von Dividendenzahlungen einseitig auf Anteilseigner aus anderen Mitgliedstaaten auszuweiten, wäre keine Lösung. Wie die Erfahrung lehrt, funktioniert eine grenzüberschrei-

⁽¹⁾ Ähnlich den gegenwärtig in Österreich und Schweden angewandten Systemen.

⁽²⁾ Ein solches System besteht gegenwärtig in Belgien.

⁽³⁾ „Integration of the individual and corporate income tax systems“, Bericht des Finanzministeriums, Washington, DC, Januar 1992.

⁽⁴⁾ Der ACE-Vorschlag schied als Lösungsvariante aus, da er eine zu radikale Abkehr von den etablierten Besteuerungsprinzipien verkörpert.

tende Entlastung nur, wenn eine gewisse Gegenseitigkeit gegeben ist. Im Gesamtmaßstab existiert jedoch in der EG keine solche Gegenseitigkeit von Investitionen und Dividendenströmen.

Daher konzentrierten wir uns auf ein Anrechnungssystem (erster Vorschlag) und ein EG-weites System der Anteilseignerentlastung (zweiter Vorschlag). Beide Vorschläge beziehen sich auf die Grundsituation, daß ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Anteilseigner an einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, sowie auf die heute noch häufiger anzutreffende Situation, daß die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft über eine inländische Gesellschaft oder einen anderen Finanzintermediär, z. B. einen Investitionsfonds, erfolgt. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Beitrages gelangten wir immer mehr zu der Überzeugung, daß die vorgeschlagene Entlastung des Anteilseigners für die Erfordernisse der EG besser geeignet ist als das vorgeschlagene Anrechnungssystem.

Voraussetzungen für die Verwirklichung der unten dargelegten Vorschläge (Sofortmaßnahmen)

Obwohl beide Vorschläge auf die Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer gerichtet sind, setzen sie auch eine gewisse Harmonisierung im Bereich der konzerninternen Relationen voraus.

Unserer Meinung nach sollten die folgenden Maßnahmen unverzüglich ergriffen werden, da sie als Voraussetzung für die Verwirklichung beider Vorschläge anzusehen sind:

1. Einführung der vollständigen Entlastung bei Beteiligungen: Dividendenzahlungen einer EG-Gesellschaft an eine andere EG-Gesellschaft und Einkünfte aus Betriebsstätten sollten gänzlich steuerbefreit sein (ohne vorgeschriebene zeitliche oder prozentuale Mindestbeteiligung), d. h. Ausweitung der Mutter-/Tochter-Richtlinie auf alle Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Gesellschaften.
2. Befreiung der EG-Gesellschaften von der Quellensteuer, sofern der Anteilseigner durch Vorlage einer Steuerzahlerlegitimation nachweisen kann, daß er in der EG ansässig und Nutzungsberechtigter der Aktien ist; ansonsten wird auf Dividendenzahlungen eine Quellensteuer von 30 % erhoben. Bei Anfallen einer Quellensteuer kann auf Vorlage der Legitimation innerhalb von zehn Jahren eine Erstattung der Quellensteuer beantragt werden.
3. Auf Unternehmenseinkünfte sollte nur eine einzige Steuer zu entrichten sein. Auf regionaler oder lokaler Ebene erhobene Steuern sollten in den Gesamtsteuersatz einbezogen werden.

III — Erster Vorschlag: Stufenplan für ein EG-weites Anrechnungssystem

Dieser Vorschlag strebt die stufenweise Umstellung der bestehenden Körperschaftsteuersysteme auf ein Anrechnungssystem an. Die erste der drei vorgesehenen Stufen ist sofort zu verwirklichen. Dieser Stufenplan kann technisch zur vollständigen Integration von Körperschaft- und Einkommensteuer führen (System der Vollarrechnung).

Stufe 1: Ausweitung inländischer Entlastungsmethoden auf Einzelaktionäre aus anderen Mitgliedstaaten

1. Das Konzept der gegenseitigen Mindestentlastung

Der erste Schritt besteht darin, die bestehenden einzelstaatlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividendeneinkünften natürlicher Personen auf bilateraler Grundlage auf die in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Anteilseigner auszuweiten. Dadurch wird erreicht, daß sich die Mitgliedstaaten untereinander auf eine sogenannte „Mindestentlastung“ bei Dividendenzahlungen ihrer Gesellschaften an Einzelaktionäre aus anderen Mitgliedstaaten einigen⁽¹⁾. Der Umfang der gegenseitigen Mindestentlastung durch zwei Mitgliedstaaten soll dem jeweils geringeren Niveau der im Inland (d. h. für Ansässige) gewährten Entlastung entsprechen.

Beispiel: Frankreich verfügt über ein Teilanrechnungssystem und gewährt ansässigen Anteilseignern eine Steuergutschrift in Höhe von 50 % der Dividendenzahlung, was seit 1992 33 % des Unternehmensgewinns vor Steuern entspricht.⁽²⁾ Deutschland verfügt über ein System der Vollanrechnung und gewährt ansässigen Anteilseignern eine Körperschaftsteuergutschrift in Höhe von 36 % des Unternehmensgewinns vor Steuern. Demnach würde die gegenseitige Mindestentlastung im Falle dieser beiden Länder 33 % des Unternehmensgewinns vor Steuern betragen.

Dieses System funktioniert auch bei anderen Formen der Entlastung von der Doppelbesteuerung der Dividenden (z. B. ermäßigter Satz für ausgeschüttete Gewinne). Nicht anwendbar ist es allerdings, wenn in einem der beiden Mitgliedstaaten das klassische Körperschaftsteuersystem gilt. In diesem Falle wird keine gegenseitige Mindestentlastung gewährt. Weiterhin setzt das System voraus, daß die Mitgliedstaaten unterschiedliche bilaterale Verpflichtungen akzeptieren. Außerdem wäre die Beantragung und Gewährung der Entlastung ein recht aufwendiger Vorgang.

2. Funktionsweise des Systems bei Vorhandensein eines Finanzintermediärs

Da die indirekte Beteiligung nach wie vor von großer praktischer Bedeutung ist, müssen Wege gefunden werden, damit auch Anteilseigner von Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten investieren, in den Genuß einer Steuergutschrift (oder einer anderen Form der Entlastung) für Ausschüttungen der im EG-Ausland erwirtschafteten Unternehmensgewinne kommen. Dies gilt für Beteiligungen an Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten über Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten tätig sind, wie auch für Investitionen durch Investmentfonds.

Aufgrund der Steuerbefreiung der Dividendeneinkünfte der Muttergesellschaft (siehe oben) besteht das Problem darin, die im Quellenstaat gewährte steuerliche Entlastung (z. B. eine Steuergutschrift) an den (Einzel-)Aktionär im Sitzstaat weiterzugeben.

Da eine Muttergesellschaft aus mehreren Ländern Einkünfte beziehen kann, sind Regelungen zu folgenden Punkten erforderlich:

⁽¹⁾ Mit dem Begriff „Entlastung“ ist hier stets die Entlastung von der Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne gemeint.

⁽²⁾ Seit Januar 1992 liegt der französische Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne bei 34 %, so daß die Dividende 66 % des Unternehmensgewinns vor Steuer beträgt; Frankreich gewährt daraufhin eine Steuergutschrift (*avoir fiscal*) in Höhe des halben Betrages der Dividende, d. h. von 33 %.

- territoriale Zuordnung der Einkünfte (damit die Anrechnungsgutschrift für Dividenden aus anderen Mitgliedstaaten ermittelt werden kann),
- Höhe der Einkünfte und
- angenommene Reihenfolge der Verteilung der Einkünfte.

3. Auswirkungen von Stufe 1

Der vorgeschlagene erste Schritt erfolgt ausgehend von den bestehenden Körperschaftsteuersystemen; es ist weder eine Reform der derzeitigen Körperschaftsteuersysteme der Mitgliedstaaten noch eine Harmonisierung der Steuersätze erforderlich. Allerdings besteht in der Gemeinschaft auch nach Vollendung dieses ersten Schrittes noch eine unterschiedliche körperschaftsteuerliche Belastung der Dividendeneinkünfte aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Jedoch bewirkt die Verpflichtung zum Abschluß bilateraler Abkommen auf der Grundlage der jeweils niedrigeren Steuergutschrift (gegenseitige Mindestentlastung), daß der Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr im Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten liegt. Der Grundgedanke ist eine Meistbegünstigung innerhalb der Gemeinschaft.

Dieser Schritt dürfte die gegenseitigen Portfolio-Kapitalanlagen der jeweiligen Mitgliedstaaten fördern. Eventuell werden auf diese Weise auch Länder mit einem klassischen System veranlaßt, Maßnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden einzuführen. Außerdem weist diese erste Stufe den großen Vorzug auf, daß sie auch uneingeschränkt auf steuerliche Beziehungen zu Drittländern angewandt werden kann.

Stufe 2: Übergang zu einem Teilanrechnungssystem

Während die erste Stufe der Harmonisierung der europäischen Unternehmensbesteuerung auf den derzeitigen Körperschaftsteuersystemen beruht, werden mit der zweiten Stufe die Grundlagen für ein gemeinschaftsweites Teilanrechnungssystem gelegt, das später in ein System der Vollanrechnung umgewandelt werden kann.

Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten ein System der Teilanrechnung einführen, das auch auf die Dividendeneinkünfte von Einzelaktionären aus anderen Mitgliedstaaten angewandt wird. Den Mitgliedstaaten stünde es nach wie vor frei, für inländische Dividendeneinkünfte weiterhin eine höhere (jedoch keine geringere) Steueranrechnung zu gewähren.

Das gemeinschaftsweite Teilanrechnungssystem würde wie folgt funktionieren:

- i) Die Unternehmensgewinne unterliegen der inländischen Körperschaftsteuer des Quellenstaates.
- ii) Die Doppelbesteuerung von Dividendeneinkünften aus anderen Mitgliedstaaten wird im Wohnsitzstaat des Anteilseigners dadurch gemildert, daß die ausländische Körperschaftsteuer anteilmäßig auf die inländische Einkommensteuerschuld des Anteilseigners angerechnet werden kann.

Die Mindestanrechnung ist durch die Gemeinschaft zu vereinbaren. In allen Mitgliedstaaten erhalten Einzelaktionäre für Dividendeneinkünfte aus anderen Mitgliedstaaten dieselbe prozentuale Anrechnungsgutschrift. Diese Gutschrift ist auf die Einkommensteuerschuld des Anteilseigners anrechenbar, wobei die steuerliche Bemessungsgrundlage zunächst um den Betrag der Anrechnungsgutschrift erhöht wird (Aufstockung).

Haben sich zwei Mitgliedstaaten bereits bilateral auf eine höhere Steueranrechnung geeinigt, so sollten sie angehalten werden, diese auch weiterhin zu gewähren. Bestehende bilaterale

Entlastungsvereinbarungen sollten nicht eingeschränkt werden, falls auf Gemeinschaftsebene nur ein Konsens auf niedrigerem Niveau zu erreichen ist. Selbstredend müßte die Gewährung großzügigerer bilateraler Steuergutschriften auf der Grundlage der Meistbegünstigung erfolgen. Die im Rahmen des Teilanrechnungssystems zu vereinbarende EG-Steuer-gutschrift ist als Minimum anzusehen.

Wie schon bei Stufe 1 muß gewährleistet werden, daß auch der Einzelaktionär einer Zwischengesellschaft in den Genuß der Steuergutschrift für die in anderen Mitgliedstaaten entrichtete Körperschaftsteuer kommt.

Stufe 3: Erhöhung der gemeinsamen Anrechnungsgutschrift

Durch kontinuierliche Erhöhung der einheitlichen Mindeststeueranrechnung in der EG könnte eine noch stärkere Entlastung von der Doppelbesteuerung der Dividenden herbeigeführt werden.

Ein EG-weites Vollanrechnungssystem setzt die Harmonisierung der Körperschaftsteuersätze in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus. Unserer Meinung nach wäre die Einführung eines gemeinschaftsweiten Mindeststeuersatzes ein bedeutender Schritt in diese Richtung. In welchem Umfang die Harmonisierung der Steuersätze tatsächlich erforderlich ist, sollte anhand der Ergebnisse der ersten beiden Stufen entschieden werden.

IV — Zweiter Vorschlag: EG-weites Körperschaftsteuersystem mit Anteilseignerentlastung

Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Probleme beim (Teil-)Anrechnungssystem⁽¹⁾, die auch einer der Hauptgründe für die Ablehnung des 1975 von der Kommission unterbreiteten Vorschlags waren, wird im folgenden Abschnitt ein alternatives Körperschaftsteuerkonzept entwickelt, das sich durch die prinzipielle Beseitigung der Doppelbesteuerung von Dividenden, seine einfache Struktur und seine unkomplizierte administrative Handhabung auszeichnet. Darüber hinaus dürfte es so wenig wie möglich in das nationale Steuerrecht der einzelnen Mitgliedstaaten eingreifen.

Nach der Darstellung der Funktionsweise des Konzepts werden seine Vor- und Nachteile erörtert.

Funktionsweise des Systems der gemeinschaftsweiten Anteilseignerentlastung

1. Systemaufbau

Das System entspricht im Quellenstaat auf Gesellschaftsebene grundsätzlich dem sogenannten „klassischen“ Körperschaftsteuersystem; allerdings wird der Nachteil des klassischen Systems, nämlich die wirtschaftliche Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen, besei-

⁽¹⁾ Vor allem sind damit die relativ komplizierten Regeln der Steueranrechnung, die unterschiedliche Behandlung von Dividendeneinkünften aus verschiedenen Mitgliedstaaten und der hohe Verwaltungsaufwand gemeint.

tigt oder zumindest stark abgeschwächt, indem eine ermäßigte Besteuerung der Dividenden auf Gesellschafterebene erfolgt. Im Wohnsitzstaat des Anteilseigners wird die Einkommenbesteuerung von Dividenden aus Ländern der Gemeinschaft wesentlich reduziert. Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

- i) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre nationalen Körperschaftsteuersätze für einbehaltene wie auch ausgeschüttete Gewinne innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu fixieren (30 bis 45 %, siehe unten)⁽¹⁾ innerhalb dieser Bandbreite ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, einen ermäßigten Steuersatz auf ausgeschüttete Gewinne anzuwenden.
- ii) Die Körperschaftsteuer ist definitiv und verbleibt im Quellenstaat (primäres Besteuerungsrecht des Quellenstaates).
- iii) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich ferner, Dividendeneinkünfte aus der Gemeinschaft im Rahmen der Einkommensbesteuerung, getrennt von den übrigen Einkünften des Aktionärs, zu besteuern. Eine ermäßigte Besteuerung der Dividendeneinkünfte auf Anteilseignerebene ließe sich alternativ auf dreierlei Weise erzielen (den Mitgliedstaaten könnte die Wahl gelassen werden):
 - durch Anwendung eines ermäßigten (maximalen) Einkommensteuersatzes für Dividenden. Dieser ermäßigte Satz darf einen bestimmten Prozentsatz der Bardividende, z. B. 30 %, nicht übersteigen; eine untere Begrenzung dieses Steuersatzes ist denkbar (Alternative 1);
 - durch Gewährung einer bestimmten Steueranrechnung, z. B. in Höhe von $\frac{10}{100}$ der Dividendeneinkünfte auf Grundlage eines Mindeststeuersatzes von 30 % (Alternative 2);
 - durch Steuerbefreiung eines bestimmten Mindestprozentsatzes der Dividendeneinnahmen, z. B. von mindestens 50 % der Dividenden (Alternative 3).
- iv) Zur Herbeiführung der Neutralität zwischen Kapitalgesellschaften und Nicht-Kapitalgesellschaften sowie zwischen ausgeschütteten und einbehaltenen Unternehmensgewinnen müssen unter Umständen besondere Regeln für das Verhältnis von Körperschaftsteuersatz und Einkommensteuersatz (für Dividenden- und sonstige Einkünfte) festgelegt werden.
- v) Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen sind im Wohnsitzstaat des Einzelaktionärs zu besteuern und einer entsprechenden steuerlichen Vorzugsbehandlung zu unterziehen.

Abgesehen von einem gewissen Gefälle in den Steuersätzen würde allen Dividenden aus Ländern der Gemeinschaft die gleiche einkommensteuerliche Behandlung zuteil werden; so würden beispielsweise Dividendenzahlungen eines deutschen Unternehmens an einen französischen Einzelaktionär auf dieselbe Weise besteuert werden wie die Dividendeneinkünfte desselben Aktionärs aus einem französischen Unternehmen.

2. Steuerliche Maximal- und Minimalbelastung ausgeschütteter Gewinne

In diesem Abschnitt sollen die drei genannten Varianten der Dividendenbesteuerung beim Einzelaktionär miteinander verglichen werden. Der Einkommensteuersatz wird mit 55 % veranschlagt. Die Steuerbelastung nichtansässiger Einzelaktionäre wäre stets die gleiche (siehe d).

⁽¹⁾ Den Autoren liegt jegliche Dogmatik in dieser Frage fern. Der Mindestsatz kann auch noch niedriger festgelegt werden, und auf eine Höchstgrenze kann ganz verzichtet werden.

a) Alternative 1 (Einkommensteuer-Höchstsatz 30 %)

	Maximalbelastung	Minimalbelastung
<i>Besteuerung im Quellenstaat</i>		
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	100,00
Abzüglich Körperschaftsteuer	- 45,00	- 30,00
Bardividende	55,00	70,00
<i>Besteuerung im Wohnsitzstaat</i>		
Bardividende	55,00	- 70,00
Abzüglich Einkommensteuer (max. 30 % von 55)	- 16,50	- 0,00
Dividende nach Steuern	38,50	70,00
<i>Gesamtsteuerbelastung</i>	61,50	30,00

Die Gesamtsteuerbelastung innerhalb der Gemeinschaft wird daher stets zwischen 30 und 61,5 % liegen.

b) Alternative 2 (Steueranrechnung in Höhe von $\frac{30}{70}$ der Bardividende)

Die Besteuerung im Quellenstaat entspricht der für Alternative 1. Im Wohnsitzstaat des Gesellschafters ergibt sich folgende Besteuerung:

	Maximalbelastung	Minimalbelastung
<i>Besteuerung im Wohnsitzstaat</i>		
Bardividende	55,00	70,00
Aufstockung der Bardividende um $\frac{30}{70}$	+ 23,57	+ 30,00
Bruttodividende	78,57	100,00
Einkommensteuer auf Dividendeneinkünfte bei einem Steuersatz von 55 %	43,21	55,00
Abzüglich Anrechnungsgutschrift	- 23,57	- 30,00
Verbleibende Einkommensteuer auf Dividenden	19,64	25,00
Dividende nach Steuern	35,36	45,00
<i>Gesamtsteuerbelastung</i>	64,64	55,00

c) Alternative 3 (50%ige Freistellung von Dividendeneinkünften)

Die Besteuerung im Quellenstaat entspricht der für Alternative 1. Im Wohnsitzstaat des Gesellschafters ergibt sich folgende Besteuerung:

	Maximalbelastung	Minimalbelastung
<i>Besteuerung im Wohnsitzstaat</i>		
Bardividende	55,00	70,00
Freistellung (50 % der Bardividende)	- 27,50	- 35,00
Steuerpflichtige Dividendeneinkünfte	27,50	35,00
Einkommensteuer auf Dividendeneinkünfte bei:		
Steuersatz 55 % (Maximalbelastung)	- 15,13	
Steuersatz 0 % (Minimalbelastung)		- 0,00
Dividende nach Steuern	39,87	70,00
<i>Gesamtsteuerbelastung</i>	60,13	30,00

Aufgrund ihres regressiven Elements scheint diese Alternative keine geeignete Lösung zu bieten (je niedriger der Körperschaftsteuersatz im Quellenstaat, desto höher der Freistellungsbetrag im Wohnsitzstaat und umgekehrt).

d) Quellenbesteuerung von Dividendenzahlungen an Anteilseigner aus Drittstaaten (30 % Quellensteuer)

Bei Nichtvorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens gestaltet sich die Steuerbelastung innerhalb der Gemeinschaft wie folgt:

	Maximalbelastung	Minimalbelastung
<i>Besteuerung im Quellenstaat</i>		
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	100,00
Abzüglich Körperschaftsteuer	- 45,00	- 30,00
Ausgeschüttete Gewinne	55,00	70,00
30 % Quellensteuer auf ausgeschüttete Gewinne	- 16,50	- 21,00
Nettodividende	38,50	49,00
<i>Gesamtsteuerbelastung in der Gemeinschaft</i>	61,50	51,00

Die von Mitgliedstaaten gewährte Ermäßigung der Quellensteuer für Drittstaaten, mit denen keine Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, muß einheitlich erfolgen, um größere Verzerrungen zu vermeiden.

e) Aufteilung der Steuereinnahmen unter den Mitgliedstaaten

Die Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen dem Quellenstaat und dem Wohnsitzstaat ist von wesentlicher Bedeutung für die politische Akzeptanz des vorgeschlagenen Systems. Im folgenden wird die Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen zwei Mitgliedstaaten für die Alternativen 1 und 2 erörtert.

Ausgehend von den Berechnungen zu Alternative 1 (Einkommensteuer-Höchstsatz 30 %) erfolgt die Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen zwei Mitgliedstaaten folgendermaßen:

	Anwendung des Höchststeuersatzes im Quellenstaat		Anwendung des Mindeststeuersatzes im Quellenstaat	
<i>Im Quellenstaat</i>				
Körperschaftsteuer	45,0	73,2 %	45,0	100,0 %
<i>Im Wohnsitzstaat</i>				
Einkommensteuer zum Höchstsatz (30 %)	16,5	26,8 %	21,0	41,2 %
Einkommensteuer zum Mindestsatz (0 %)				0,0
		0,0		0,0
Gesamtbelastung	61,5	100,0 %	45,0	100,0 %
			51,0	100,0 %
				30,0
				100,0 %

Bei Alternative 2 (Steuergutschrift in Höhe von $\frac{30}{70}$ der Bardividende) sieht die Verteilung der Steuereinnahmen etwas anders aus, weil die Steuergutschrift voraussetzt, daß die Dividenden im Wohnsitzstaat zumindest mit dem Einkommensteuersatz des Einzelaktionärs besteuert werden. (1)

	Anwendung des Höchststeuersatzes im Quellenstaat		Anwendung des Mindeststeuersatzes im Quellenstaat	
<i>Im Quellenstaat</i>				
Körperschaftsteuer	45,0	69,6 %	45,0	81,8 %
<i>Im Wohnsitzstaat</i>				
Einkommensteuer bei Mindestanrechnung $\frac{30}{70}$	19,6	30,4 %	25,0	45,0 %
Einkommensteuer bei Höchstanrechnung (Vollanr.)				25,0
			10,0	18,2 %
Gesamtbelastung	64,6	100,0 %	55,0	100,0 %
			51,0	100,0 %
				55,0
				100,0 %

Somit betragen die Steuereinnahmen des Quellenstaates mindestens 30 % und höchstens 45 % der Unternehmensgewinne vor Steuern.

Die Steuereinnahmen des Wohnsitzstaates sind geringer und eher residualer Natur. Wenn der Quellenstaat Körperschaftsteuer zum Mindestsatz von 30 % erhebt, erhält der Wohnsitz-

(1) Vorausgesetzt wird ein Einkommensteuerspitzenatz von 55 % für Dividenden. Bei einem geringeren Spitzenatz der Einkommensteuer verringern sich die Steuereinkünfte des Wohnsitzstaates entsprechend.

staat höchstens 21 % (25 %)⁽¹⁾ des Unternehmensgewinns vor Steuern. Erhebt der Quellenstaat den Körperschaftsteuer-Höchstsatz von 45 %, so betragen die Steuereinnahmen des Wohnsitzstaates höchstens 16,5 % (19,6 %) des Unternehmensgewinns vor Steuern. Der Wohnsitzstaat kann auch völlig auf sein Recht auf Dividendenbesteuerung verzichten.

Die maximale Gesamtbelastung beträgt 61,5 % (64,6 %) des Unternehmensgewinns vor Steuern. Setzt man den Gewinn vor Steuern gleich 100, verbleiben dem Anteilseigner somit mindestens 38,5 (35,4). Angesichts des heute üblichen Besteuerungsniveaus und der Tatsache, daß lokale Einkommensteuern in die Berechnungen bereits einbezogen wurden, scheint dieses Ergebnis vertretbar. Im für den Anteilseigner günstigsten Fall erhält er bei einem Gewinn vor Steuern von 100 einen Nettogewinn von 70 (bei Alternative 1) nach Körperschaft- und Einkommensteuern. Ein dermaßen geringes Besteuerungsniveau ist in der Praxis aber recht unwahrscheinlich.

Diskussion des Systems der Anteilseignerentlastung

Zunächst werden die Vor- und Nachteile des vorgeschlagenen Körperschaftsteuersystems erörtert. Danach wird untersucht, welche Probleme dieses System jeweils mit sich bringt, wenn die Dividendeneinnahmen des Anteilseigners aus dem eigenen Land, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten stammen.

1. Allgemeines zum System der Anteilseignerentlastung

a) Sonderbehandlung von Dividendeneinkünften

Aus steuersystematischer Sicht sollte die Sonderbehandlung von Dividenden im Rahmen der Einkommensbesteuerung nach dem derzeitigen Stand der internationalen Steuerdiskussion keine Probleme aufwerfen (es scheint, daß es bisher in keinem Mitgliedstaat eine wirklich umfassende, globale Einkommensteuer gab). Auch beim körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren verzichtet der Sitzstaat des Aktionärs auf einen Teil der Steuern auf Dividenden. Zudem setzt sich heute mehr und mehr die Erkenntnis durch, daß der Gedanke der einheitlichen Einkommensbesteuerung sämtlicher Einkünfte wegen der starken Mobilität der Einkünfte der Vergangenheit angehört.

b) Möglichst geringer Eingriff in die Steuerautonomie der Mitgliedstaaten

Zwar mag es auf den ersten Blick scheinen, als müßten die Mitgliedstaaten ihre Steuergesetzgebung wesentlich abändern, doch bleibt in Wirklichkeit ein Großteil an einzelstaatlicher Flexibilität erhalten. Das Ziel eines gemeinsamen Kapitalmarktes kann verwirklicht werden, während die Mitgliedstaaten ihre steuerliche Souveränität weitgehend behalten, da sie ihre Steuersätze selbst festlegen können. Notwendig sind lediglich zumutbare Beschränkungen der Steuerautonomie der Mitgliedstaaten. Angesichts der Verzerrungen, die die steuerlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten heute auf den Kapitalmärkten hervorrufen, bringen die für eine minimale Harmonisierung nötigen Veränderungen wohl kaum wesentliche Nachteile mit sich. Das vorgeschlagene System, mit dem die Neutralität innerhalb und

⁽¹⁾ Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf Alternative 2.

außerhalb der Gemeinschaft gegeben wäre, würde der europäischen Wirtschaft einen großen Vorteil im Wettbewerb mit den anderen großen Handelsblöcken verschaffen.

Die Tabelle der steuerlichen Gesamtbelastung für den Maximal- und den Minimalfall verdeutlicht den weiten Gestaltungsspielraum, der den Mitgliedstaaten innerhalb der vorgeschlagenen Grenzen verbleibt. Auf eine Obergrenze des Körperschaftsteuersatzes kann eventuell ganz verzichtet werden.⁽¹⁾

Das Bestreben, möglichst wenig in die nationale Steuerautonomie der Mitgliedstaaten einzugreifen, zeigt sich auch darin, daß die Mitgliedstaaten einen im Vergleich zum Steuersatz auf einbehaltene Gewinne ermäßigten Steuersatz auf ausgeschüttete Gewinne einführen können. Dieser niedrigere Satz für Ausschüttungen muß aber mehr als 30 % betragen.

c) Fiskalische Bedenken

Gegen das vorgeschlagene System dürfte der Einwand zu erwarten sein, daß die Umstellung auf das vorgeschlagene System in einigen Mitgliedstaaten zu Einnahmeverlusten führt. Davon ausgehend könnte es zu Diskussionen über die Obergrenze der Einkommensteuer bei Dividenden kommen. In gewissem Maße gleichen jedoch höhere Ausschüttungen den Verlust wieder aus.

d) Einbeziehung der übrigen Gewinnsteuern

Wir halten es für sinnvoll, auch die übrigen Gewinnsteuern der Mitgliedstaaten, wie z. B. die Gewerbebeitragsteuer in Deutschland und Luxemburg oder die italienische Gemeindesteuer, in das gemeinschaftliche Körperschaftsteuersystem einzubeziehen. Damit wird die Übersichtlichkeit der Steuern der verschiedenen Mitgliedstaaten gefördert. Natürlich können in diesem Gesamtsteuersatz auch bestimmte prozentuale Anteile für die regionalen Gebietskörperschaften oder Kommunen enthalten sein. Sicherlich sind hier Schwierigkeiten zu erwarten, da in diesem Bereich nicht einmal auf nationaler Ebene die Doppelbelastung immer voll beseitigt wird.

e) Steuervermeidung/Steuerhinterziehung

Auf Dividendenzahlungen an Anteilseigner, die keinen Nachweis für ihre Ansässigkeit in der EG erbringen (Steuernummer des Steuerpflichtigen), wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben. Teilt der Steuerpflichtige seine Steuernummer entweder dem Unternehmen direkt oder aber dem Finanzintermediär bzw. der Finanzvertretung mit, wird ihm die Quellensteuer erlassen. Da die 30%ige Quellensteuer dem Einkommensteuerspitzensatz für Dividenden entspricht, bietet das Quellensteuer-System wirksamen Schutz vor Steuerhinterziehung.

2. Einfluß der Besteuerung nationaler Dividendeneinkünfte

a) Neutralität zwischen Investitionen in Kapitalgesellschaften und Nicht-Kapitalgesellschaften

Während ein zu hoher Körperschaftsteuersatz eventuell davon abschrecken könnte, ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft zu betreiben (auch wenn dies aus nichtsteu-

⁽¹⁾ Allerdings könnten einige Mitgliedstaaten eine solche Obergrenze für ratsam oder sogar notwendig erachten.

erlicher Sicht günstiger wäre), bzw. einen erheblichen Anreiz zur Fremdfinanzierung schaffen kann, begünstigt ein im Vergleich zur Einkommensteuer zu niedriger Körperschaftsteuersatz (auf einbehaltene Gewinne) den sogenannten Großaktionärsseffekt: die Großaktionäre belassen die Gewinne im Unternehmen, um sie vor der hohen Einkommensbesteuerung zu schützen. Die ständige Gewinneinbehaltung auf Gesellschaftsebene kann bewirken, daß die Gesamtsteuer schließlich geringer ausfällt als bei Nicht-Kapitalgesellschaften. Demnach sind zwei verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

- i) das Verhältnis zwischen dem Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne und dem Einkommensteuersatz. Damit sich Maßnahmen gegen eine unangemessene Gewinnthesaurierung bei Familiengesellschaften (z. B. Einführung einer besonderen Steuer auf übermäßige Gewinnthesaurierung) erübrigen, ist es sinnvoll, wenn sich der Einkommensteuersatz für einbehaltene Gewinne am Höchstsatz der Einkommensteuer (auf Nicht-Dividendeneinkünfte) orientiert. Diese an sich richtige Bindung ist jedoch wegen der abweichenden Steuersätze und Steuerpolitik der Mitgliedstaaten kaum durchsetzbar. Unser Kompromißvorschlag lautet daher, daß der Einkommensteuersatz (auf Nicht-Dividendeneinkünfte) 125 % des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne nicht übersteigen sollte;
- ii) das Verhältnis zwischen dem Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne und dem Einkommensteuersatz: In Anbetracht dessen, daß Dividendeneinkünfte weiterhin auf Anteilseignerebene — wenn auch zu einem ermäßigten Satz — besteuert werden könnten, sollte der Einkommensteuersatz (für Nicht-Dividendeneinkünfte) mehr als 125 % des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne betragen.

Daraus folgt, daß die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit auf ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne verschiedene Körperschaftsteuersätze anwenden sollten. Kommt nur ein einziger Steuersatz zur Anwendung, so sollte er zumindest einen Kompromiß zwischen den beiden genannten Prinzipien verkörpern.

b) Neutralität zwischen ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen

Ein weiteres Problem bei dem vorgeschlagenen System könnte die unterschiedliche Steuerbelastung für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne sein. Ist der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne, verglichen mit der Gesamtsteuerbelastung ausgeschütteter Gewinne (d. h. Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne zuzüglich Einkommensteuer für Dividenden), zu niedrig, fördert dies die Gewinneinbehaltung. Dieses Problem ist relativ leicht zu lösen, indem auf einbehaltene Gewinne ein höherer Körperschaftsteuersatz angewandt wird als auf ausgeschüttete Gewinne.

Das folgende Beispiel verdeutlicht, wie sich im nationalen Bereich technisch die Neutralität zwischen ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen erzielen läßt:

- i) Die Einkommensteuer für Dividenden (d. h. der auf Bardividenden angewandte Satz) beträgt mindestens 50 % des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne,
- ii) und der Einkommensteuer-Satz für Dividenden beläuft sich im Höchstfalle auf 80 % des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne bzw. der Einkommensteuer-Satz darf 125 % des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne nicht übersteigen.

Werden die Körperschaftsteuersätze wie folgt festgesetzt:

- Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne: 30 %,
- Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne: 45 %,

so gestalten sich unter den genannten Umständen die steuerliche Minimal- und Maximalbelastung für ausgeschüttete Gewinne bzw. die Steuerbelastung einbehaltener Gewinne wie folgt:

	Besteuerung ausgeschütteter Gewinne: Minimalbelastung	Besteuerung ausgeschütteter Gewinne: Maximalbelastung	Besteuerung einbehaltener Gewinne
<i>Besteuerung auf Gesellschaftsebene</i>			
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	100,00	100,00
Abzüglich Körperschaftsteuer	- 30,00	- 30,00	- 45,00
Gewinn nach Körperschaftsteuer	70,00	70,00	55,00
<i>Besteuerung auf Gesellschafterebene</i>			
Bardividende	70,00	70,00	—
Abzüglich Einkommensteuer: mindestens 50 % der KSt. (15,0 %) höchstens 80 % der KSt (30,0 %) (!)	- 10,50	- 21,00	—
Dividende nach Steuern	59,50	49,00	—
Gesamtsteuerbelastung	40,50	51,00	45,00

In diesem Beispiel beträgt die Gesamtsteuerbelastung bei Ausschüttung mindestens 40,5 % und höchstens 51 % des Unternehmensgewinns vor Steuern. Einbehaltene Gewinne werden mit 45 % besteuert.

Mit dieser Regelung dürfte sich im nationalen Bereich eine weitgehende Neutralität zwischen ausgeschütteten und einbehaltenen Unternehmensgewinnen erzielen lassen. Auf Gemeinschaftsebene und im internationalen Bereich ist dies aufgrund der doch erheblichen Spannbreiten der Steuersätze zumindest im Anfangsstadium nicht zu gewährleisten.

c) Hinwendung zum klassischen System?

Die vorgeschlagene Umstellung der nationalen Körperschaftsteuersysteme auf ein zweistufiges Gemeinschaftssystem wirft die Frage auf, ob dieses zweistufige System nicht einen Rückschritt in Richtung zur steuerlichen Doppelbelastung von Dividenden bedeutet; dies vor allem in den Mitgliedstaaten, die durch ihr derzeitiges System eine solche Doppelbelastung vermeiden oder mildern.

Dies muß nicht der Fall sein: Durch die Möglichkeit zur (innerhalb der oben beschriebenen Grenzen) autonomen Festsetzung der Dividendenbesteuerung in Verbindung mit einem die Einkommensteuerprogression berücksichtigenden Mechanismus können die Staaten mit einer derzeit vollständigen oder teilweisen Beseitigung der steuerlichen Doppelbelastung der

(!) 80 % von 45 % = 36 %, beschränkt durch einen Höchstsatz der Einkommensteuer auf Dividendeneinkünfte von 30 %.

Dividenden inländischer Aktionäre (wie Italien, Deutschland, Griechenland und seit kurzem auch Frankreich) gewährleisten, daß die Aktionäre durch die Einführung des neuen Systems auch im nationalen Rahmen nicht schlechter gestellt werden als bisher. Höher wäre die effektive steuerliche Gesamtbelastung lediglich bei Anteilseignern mit sehr geringem Gesamteinkommen, denen die Körperschaftsteuer in Ländern mit Vollarrechnungssystem voll erstattet wird; je nach Land könnten auch Unternehmen mit primär nicht erwerbswirtschaftlichen Zielen negativ betroffen sein. Für erstere könnten zur Kompensation bestimmte Vergünstigungen wie beispielsweise eine Barausgleichszahlung eingeführt werden.

d) Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit?

Die inländische Besteuerung der Dividendeneinkünfte mit einem z. B. im Vergleich zu den Arbeitseinkünften und Einkünften aus Nicht-Kapitalgesellschaften ermäßigten Steuersatz berechtigt nicht zu der Kritik, daß damit gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoßen wird. Der ermäßigte Steuersatz ist vielmehr als eine Form der pauschalierten Vermeidung der Dividenden-Doppelbesteuerung zu sehen. Durch Einführung eines die Steuerprogression berücksichtigenden Berechnungsmodus für Dividendeneinkünfte könnte der Mitgliedstaat noch stärker auf die Einkommenssituation des Aktionärs eingehen, wie dies beispielsweise beim derzeitigen deutschen Vollarrechnungssystem der Fall ist. Im Prinzip kann das vorgeschlagene System sogar als Anrechnungssystem mit einer fiktiven Steuergutschrift von durchschnittlich 25 bis 35 % betrachtet werden.

e) Das Problem der sogenannten „windfall profits“

Bei Umstellung vor allem des klassischen Systems, aber auch der verschiedenen Teilanrechnungssysteme können sogenannte „windfall profits“ entstehen, z. B. durch Anwendung des günstigeren neuen Systems auf Ausschüttungen von sogenannten Altrücklagen; windfall profits können vor allem auch durch steigende Aktienkurse auftreten, die durch eine neutralere steuerliche Behandlung verursacht sind.

Diese Gefahr könnte durch Übergangsregeln vermieden bzw. abgeschwächt werden, z. B. dadurch, daß die unter dem alten System thesaurierten und nun ausgeschütteten Gewinne über mehrere Jahre hinweg mit einem höheren Einkommensteuersatz belegt werden.

3. Besteuerung der Dividendeneinkünfte aus anderen Mitgliedstaaten

a) Eliminierung der Doppelbesteuerung von Dividenden

Das vorgeschlagene System weist den großen Vorteil auf, daß

- i) eine Eliminierung der Doppelbelastung durch eine Begrenzung der Dividendenbesteuerung beim Einzelaktionär und
- ii) eine Eliminierung der unterschiedlichen Besteuerung von Dividenden einheimischer Unternehmen einerseits und von Unternehmen aus dem EG-Ausland oder gar Drittländern andererseits

technisch ohne weiteres erreicht werden kann.

b) Einfachheit des vorgeschlagenen Systems

Das vorgeschlagene System hat gegenüber einem perfekten gemeinschaftlichen Anrechnungssystem den Vorteil, daß nur das Verhältnis zwischen Gesellschaft und der natürlichen Person als Anteilseigner geregelt werden muß. Für Dividendenzahlungen an verbundene Unternehmen sollte ein uneingeschränktes Schachtelprivileg gelten (d. h. Freistellungsmethode ohne zeitliche und prozentuale Minimumbeteiligung; siehe obige Voraussetzungen). Hat die ausschüttende Kapitalgesellschaft Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten als in ihrem Sitzstaat, so verbleibt die von den Betriebsstätten gezahlte Körperschaftsteuer in den Quellenstaaten (solange kein System der europaweiten Konzernbesteuerung besteht).

Das Problem der unangemessenen Gewinnthesaurierung bei Familiengesellschaften ließe sich durch Einführung einer Steuer auf thesaurierte Gewinne, z. B. den Verlust der Vorzugsbesteuerung als Dividende für den Fall der Gewinneinbehaltung von mehr als 5 Jahren verhindern.

Mit dem System der Anteilseignerentlastung entfällt die Notwendigkeit eines Fiskalausgleichs zwischen den Mitgliedstaaten. Die Definitiv-Körperschaftsteuer verbleibt in der Regel im Staat der Gesellschaft; dieser stellt auch die erforderliche Infrastruktur, ihm entstehen Kosten aus der Umweltbelastung usw., und er sollte daher Anspruch auf den Hauptteil der aus den Unternehmenseinkünften resultierenden Steuereinnahmen haben (sog. primäres Besteuerungsrecht des Quellenstaates).

c) Steuerliche Behandlung von inländischen Dividendeneinkünften und solchen aus anderen Mitgliedstaaten

Abgesehen von einer eventuellen Übergangszeit muß der Mitgliedstaat, in dem der Anteilseigner ansässig ist, für Dividenden von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten die gleiche steuerliche Behandlung gewähren wie für Dividenden inländischer Gesellschaften; inländische Dividendeneinkünfte dürfen nicht günstiger besteuert werden als EG-Dividendeneinkünfte. Eine Vorzugsbehandlung inländischer Dividenden steht eindeutig im Widerspruch zur Grundidee der Gemeinschaft und verstößt vielleicht sogar gegen die Bestimmungen des Vertrags von Rom; in jedem Falle verstößt sie gegen das Prinzip der Wettbewerbsneutralität. Gerade durch die einheitliche Besteuerung in- und ausländischer Dividendeneinkünfte durch die Mitgliedstaaten wird die steuerliche Wettbewerbsneutralität verbessert. Die einheitliche Besteuerung inländischer und gemeinschaftlicher Dividendeneinkünfte innerhalb der Mitgliedstaaten führt zum Fortfall der bisher auch durch steuerliche Maßnahmen bewirkten Abschottungen zwischen den Aktienmärkten in der Gemeinschaft.

d) Konsequenzen für die Abkommenspraxis zwischen den Mitgliedstaaten

Die Umstellung der nationalen Körperschaftsteuersysteme macht nur geringe Änderungen der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich. Das Thema einer stärkeren Harmonisierung oder Koordinierung von Steuerabkommen wird in Anhang 6 behandelt.

4. Besteuerung der Dividendeneinkünfte aus Drittstaaten

a) Allgemeine Prinzipien

Bei aus Drittländern stammenden Dividendeneinkünften von in der EG ansässigen Personen (Kapitalgesellschaften und natürlichen Personen) geht es darum, ob für die ausländischen Dividendeneinkünfte die Gemeinschaftsregeln uneingeschränkt gelten sollen oder ob hierfür etwas weniger günstige Regelungen zu suchen sind. Dabei kann die im Drittstaat verbleibende Quellensteuer eine Rolle spielen.

Im Hinblick auf den Wunsch nach Öffnung der internationalen Kapitalmärkte sind wir der Meinung, daß die Gemeinschaftsregelungen grundsätzlich auch für diejenigen Drittstaaten gelten sollten, welche die Unternehmensgewinne in einem akzeptablen Umfang besteuern.

Um beispielsweise die Nutzung von Steueroasen zu verhindern, sollte ein Körperschaftsteuer-Mindestsatz von 30 % Voraussetzung sein. Außerdem müßten alle Mitgliedstaaten gleichartige Regelungen zur Verhinderung der Steuerflucht einführen. Zur Bekämpfung einer unangemessenen Gewinneinbehaltung in Niedrigsteuerrändern (z. B. Länder, deren Körperschaftsteuersatz nicht mindestens 30 % beträgt) müßten in allen Mitgliedstaaten gleichartige Regelungen für abhängige ausländische Gesellschaften (AAG) zur Anwendung kommen. In allen Staaten der Gemeinschaft müßten dieselben Besteuerungsprinzipien gelten.

b) Dividendeneinkünfte von EG-Gesellschaften

i) Voraussetzung von mindestens 30 % Körperschaftsteuer erfüllt

Werden die Unternehmensgewinne im Drittstaat auf einem akzeptablen Niveau besteuert (d. h. Erfüllung solcher Kriterien wie Körperschaftsteuersatz von 30 %), so gewähren alle Mitgliedstaaten die Freistellung im Falle von Dividendeneinkünften, die in der EG ansässige Unternehmen von Unternehmen außerhalb der EG empfangen. Die Redistribution derartiger Einkünfte wäre steuerlich ebenso zu behandeln wie die Ausschüttung von Einkünften aus der EG.

ii) Voraussetzung von mindestens 30 % Körperschaftsteuer nicht erfüllt

Dividendenausschüttungen von Unternehmen in Drittstaaten, die die geforderten Kriterien nicht erfüllen, sind in der Gemeinschaft steuerpflichtig; gewährt wird jedoch eine Gutschrift für die direkte ausländische Steuer und eine indirekte Gutschrift für die zugrundeliegende Steuer, sofern die Beteiligung 5 % übersteigt.

c) Dividendeneinkünfte von EG-Einzelaktionären

(Direktbeteiligung an einer Gesellschaft eines Drittstaates)

i) Voraussetzung von mindestens 30 % Körperschaftsteuer erfüllt

Ist das Kriterium eines Körperschaftsteuer-Mindestsatzes von 30 % erfüllt, so werden die Dividendeneinkünfte auf Gesellschafterebene zum gleichen ermäßigten Satz besteuert (wie Dividenden aus der EG). Im Falle einer ausländischen Quellensteuer gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Anrechnung der ausländischen Steuer. Folgendes Beispiel dient zur Illustration:

	Einkünfte aus			
	Drittstaat		Mitgliedstaat	
<i>Besteuerung im Quellenstaat</i>				
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00		100,00	
Abzüglich Körperschaftsteuer (z. B. 34 %)	- 34,0		- 34,00	
Dividende vor Quellensteuer	66,0		66,0	
Quellensteuer (z. B. 10 %)	- 6,6		- 0,0	
Dividende nach Quellensteuer	59,4		66,0	
	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum
<i>Besteuerung im Wohnsitzstaat (Mitgliedstaat)</i>				
Bardividende	59,4	59,4	66,0	66,0
Aufstockung	+ 6,6	+ 6,6	—	—
Steuerpflichtige Dividendeneinkünfte	66,0	66,0	66,0	66,0
Einkommensteuer (max. 30 %)	- 19,8	- 0,0	- 19,8	- 0,0
Gutschrift für ausländische Steuer	+ 6,6	—	—	—
Einkommensteuer nach Gutschrift für ausländische Steuer	13,2	0,0	19,8	0,0
Dividende nach Steuern	46,2	59,4	46,2	66,0
<i>Gesamtsteuerbelastung</i>	53,8	40,6	53,8	34,0

ii) Voraussetzung von mindestens 30 % Körperschaftsteuer nicht erfüllt

Ist die steuerliche Mindestvoraussetzung von 30 % nicht erfüllt, sind die allgemeinen Besteuerungsvorschriften anzuwenden (d. h. kein ermäßigter Einkommensteuersatz für derartige Dividenden; Gutschriften für ausländische Steuern sollten nur bei Quellensteuern gewährt werden).

d) Indirekte Beteiligung an Gesellschaften in Drittstaaten

Bei einer indirekten Beteiligung an einer Gesellschaft eines Drittstaates (Dividendeneinkünfte aus Beteiligungen zwischen Unternehmen oder über Finanzintermediäre) ist die Lage komplizierter. Auch hier muß die Entscheidung davon abhängig gemacht werden, ob die Voraussetzung eines Körperschaftsteuer-Mindestsatzes von 30 % erfüllt ist.

i) Voraussetzung von mindestens 30 % Körperschaftsteuer erfüllt

Ist die Forderung nach einer Körperschaftsteuer von mindestens 30 % erfüllt, so sollten Dividenden an Kapitalgesellschaften und Einkünfte aus Betriebsstätten auf der Ebene der Empfängergesellschaft in der EG gänzlich steuerbefreit sein (d. h. uneingeschränktes Schachtelprivileg). Auf Anteilseignerebene wird die Redistribution der Dividenden entsprechend den allgemeinen Regelungen behandelt. Allerdings erhält der Einzelaktionär in diesem Falle keine Gutschrift für die im Ausland entrichtete Steuer. Dies wird an folgendem Beispiel verdeutlicht:

	Einkünfte aus			
	Drittstaat		Mitgliedstaat	
<i>Besteuerung im Quellenstaat</i>				
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00		100,00	
Abzüglich Körperschaftsteuer (z. B. 34 %)	- 34,0		- 34,00	
Dividende vor Quellensteuer	66,0		66,0	
Quellensteuer (z. B. 10 %)	- 6,6		- 0,0	
Dividende nach Quellensteuer	59,4		66,0	
<i>Besteuerung im Wohnsitzstaat (Mitgliedstaat)</i>				
Besteuerung auf Gesellschafterebene (bei Redistribution)	Keine		Keine	
	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum
Besteuerung auf Gesellschaftsebene (Freistellungsmethode)				
Dividende	59,4	59,4	66,0	66,0
Einkommensteuer (max. 30 %)	- 17,8	- 0,0	- 19,8	- 0,0
Dividende nach Steuern	41,6	59,4	46,2	66,0
<i>Gesamtsteuerbelastung</i>	58,4	40,6	53,8	34,0

Die maximale Steuerbelastung ist etwas höher als bei Direktbeteiligung (58,4 % verglichen mit 53,8 % (siehe c)).

ii) Voraussetzung von mindestens 30 % Körperschaftsteuer nicht erfüllt

Ist die steuerliche Mindestforderung von 30 % nicht erfüllt, erfolgt keine Freistellung der Dividenden auf Gesellschaftsebene. Statt dessen wird auf der Ebene der Empfängergesellschaft in der EG eine indirekte Gutschrift für die ausländische Steuer gewährt, sofern die Beteiligung 5 % übersteigt. Bei Redistribution gelten die Besteuerungsvorschriften entsprechend dem Prinzip der Anteilseignerentlastung. Folgendes Beispiel veranschaulicht dies:

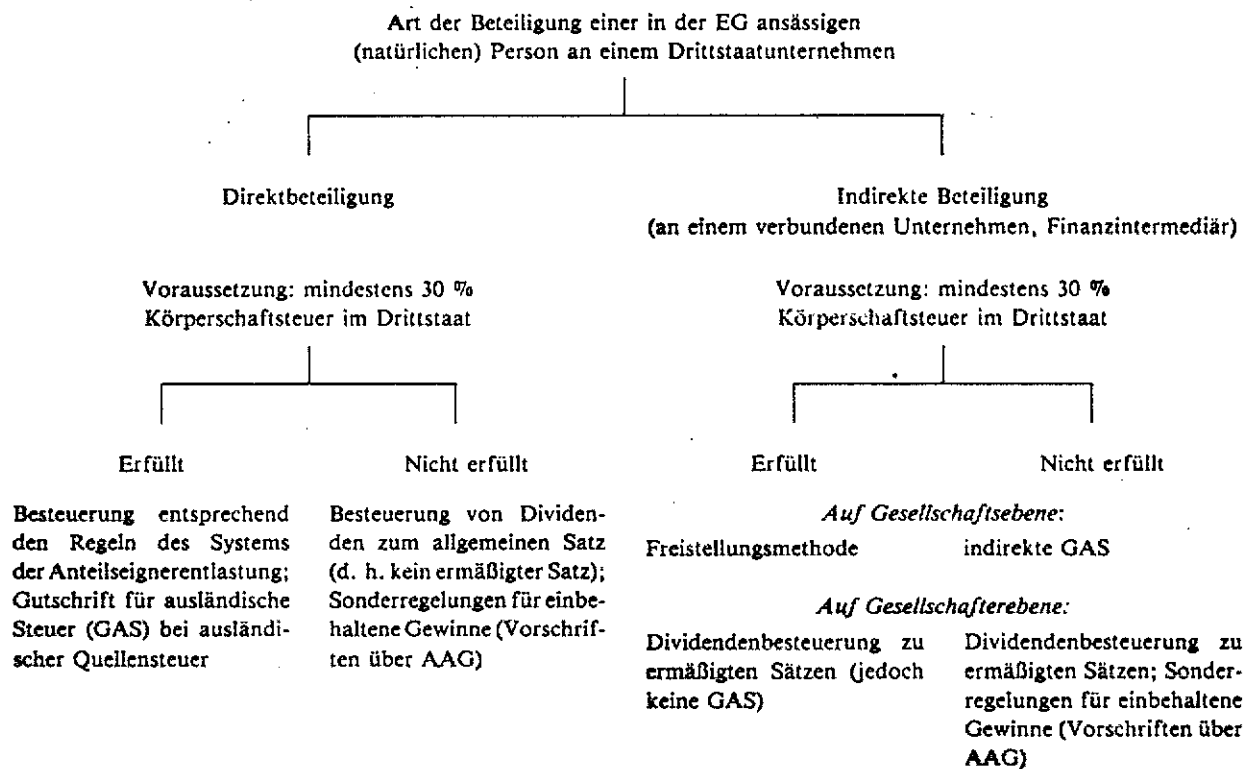
	Einkünfte aus Drittstaat	
<i>Besteuerung im Quellenstaat (Drittstaat)</i>		
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,0	
Abzüglich Körperschaftsteuer (z. B. 20 %)	- 20,0	
Dividende	80,0	
<i>Besteuerung im Wohnsitzstaat</i>		
Besteuerung auf Gesellschaftsebene		
Bardividende	80,0	
Aufstockung	+ 20,0	
Steuerpflichtige Dividendeneinkünfte	100,0	
Körperschaftsteuer (z. B. 40 %)	- 40,0	
Abzüglich indirekte Gutschrift für ausländische Steuer	+ 20,0	
Körperschaftsteuer nach Gutschrift für ausländische Steuer	20,0	
Dividende bei Redistribution	60,0	
Besteuerung auf Gesellschafterebene (bei Redistribution)		
Bardividende	60,0	60,0
Einkommensteuer (max. 30 %)	- 18,0	- 0,0
Dividende nach Steuern	42,0	60,0
<i>Gesamtsteuerbelastung</i>	58,0	40,0

Erneut ist die maximale steuerliche Belastung etwas höher als im Falle einer Direktbeteiligung.

e) Vergleich

In der folgenden Übersicht wird zusammenfassend dargestellt, welche steuerliche Behandlung Dividendeneinkünfte von Unternehmen aus Drittstaaten innerhalb der EG erfahren:

Besteuerung von Dividendeneinkünften aus Drittstaaten



Anhang 10B

Abweichende Ansichten zu dem in Anhang 10A vorgeschlagenen EG-Körperschaftsteuersystem

K. Messere

1. Obwohl Professor Rädlers Vorschläge wohldurchdacht sind und ich ihnen zum Teil auch zustimme, würde ich eine Bestätigung durch den Ruding-Ausschuß doch für verfrüht halten, da dem Ausschuß nur die inzwischen stark abgeänderte Fassung vom Oktober 1991 bekannt ist. Ungeachtet der objektiven Vorzüge dieser Vorschläge wäre ich daher geneigt, sie größtenteils als Ausgangsbasis für weitere Überlegungen, nicht aber zur Verabschiedung zu empfehlen.

2. Es geht um drei verschiedene Vorschläge:

- a) Erhebung einer Quellensteuer von 25 bis 30 % auf grenzüberschreitende Dividendeneinkünfte bei Nichtvorliegen einer Legitimation des Empfängers: Diesen Vorschlag würde ich durchaus unterstützen (sofern eine ähnliche Behandlung auch grenzüberschreitenden Zinseinkünften zuteil wird), und er stellt ja auch eine der wichtigsten Empfehlungen im Bericht des Ruding-Ausschusses dar.
- b) Das System der gegenseitigen Mindestentlastung zur Reduzierung der steuerlichen Benachteiligung grenzüberschreitender Investitionen wirkt interessant und ist eine eingehendere Untersuchung wert (unter anderem durch Experten auf dem Gebiet der Doppelbesteuerungsabkommen), doch sollte man meiner Ansicht nach nicht voreilig davon ausgehen, daß es auch in der Praxis funktioniert.
- c) Ein Anrechnungssystem mit Anteilseignerentlastung als 1. Stufe, Teilanrechnung als 2. Stufe und Vollanrechnung als 3. Stufe halte ich für gänzlich verfehlt, denn eine durch Anrechnungssysteme oder auf sonstige Weise gewährte Entlastung im Bereich der Einkommensteuer und der Dividendeneinkünfte ist meiner Meinung nach das ungeeignetste aller denkbaren Konzepte für eine Vereinheitlichung im europäischen Binnenmarkt (siehe unten).

Im weiteren konzentrieren sich meine Einwände auf Punkt c.

3. Ehe ich auf die jeweiligen Stärken verschiedener Systeme eingehe, möchte ich darauf verweisen, daß sich zahlreiche Expertengruppen seit vielen Jahren mit der Frage eines optimalen Körperschaftsteuersystems befassen. Meist geht es dabei um das eigene Land, doch mitunter auch um ein einheitliches Konzept für die Europäische Gemeinschaft. In Anbetracht der kurzen Zeitspanne, die dem Ruding-Ausschuß für die Erörterung dieser Frage zur Verfügung stand, würde ich die Empfehlung eines bestimmten Systems für verfrüht halten, obwohl wir wohl recht daran tun, langfristig eine Vereinheitlichung anzustreben.

4. Ich persönlich vertrete die Ansicht, daß für die Vereinheitlichung in der EG am besten das reine, unveränderte klassische System etwa in der Form geeignet ist, wie es von Professor Van den Tempel 1970 vorgeschlagen wurde und in Luxemburg und den Niederlanden sowie

in den USA praktiziert wird. Es handelt sich dabei unbestritten um das einfachste und am wenigsten diskriminierende Konzept für grenzüberschreitende Investitionen im allgemeinen und den europäischen Binnenmarkt im besonderen.

5. Mir ist bewußt, daß das klassische System auch seine Nachteile hat, indem es einen noch ausgeprägteren Mangel an steuerlicher Neutralität zwischen Fremd- und Eigenfinanzierung bzw. zwischen Finanzierung durch einbehaltene Gewinne und Emission neuer Aktien bewirkt, und so bin ich in meiner eigentlichen Vorliebe für das klassische System keinesfalls dogmatisch. Sollten die Schwachpunkte des klassischen Systems seiner einheitlichen Einführung in Europa im Wege stehen, so sind doch noch etliche andere Möglichkeiten eine Betrachtung wert. Im Frühstadium unserer Diskussionen sprachen wir vorübergehend die Möglichkeit einer Cash-flow-Körperschaftsteuer an und konnten ihr theoretisch einiges abgewinnen, stießen jedoch auf praktische Schwierigkeiten, die nicht zuletzt die Anrechenbarkeit einer solchen Steuer im Ausland betrafen. Neben einer eingehenderen Untersuchung dazu sehen wir mindestens vier weitere Möglichkeiten, die genauer untersucht werden sollten:

- i) ein Verfahren mit gespaltenem Steuersatz oder Dividendenabzugsverfahren, d. h. eine gewisse steuerliche Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf Gesellschaftsebene (Deutschland und Spanien);
- ii) Nichtbesteuerung ausgeschütteter Gewinne auf Gesellschaftsebene, wie in Griechenland praktiziert;
- iii) das vom britischen Institute of Fiscal Studies entwickelte ACE-System;
- iv) eine umfassende Steuer auf Unternehmenseinkünfte als weitere denkbare Lösung, die in diesem Jahr in den USA vorgeschlagen wurde.

6. Meine Einwände gegen eine Entlastung der Dividendeneinkünfte auf Anteilseignerebene als ideales System für die EG gelten den beiden wichtigsten gängigen Methoden:

- i) Anrechnungssysteme, bei denen die Entlastung an die auf Dividenden entrichtete Körperschaftsteuer gebunden ist, wobei es sich um eine vollständige (Deutschland und Italien) oder teilweise Entlastung (Frankreich, Irland und Vereinigtes Königreich) handeln kann;
- ii) Entlastung des Anteilseigners durch steuerliche Begünstigung von Dividendeneinkünften gegenüber übrigen Einkünften wie z. B. Arbeitseinkünften ohne Berücksichtigung der auf die Ausschüttungen entrichteten Körperschaftsteuer (Belgien, Dänemark und Portugal).

Meine beiden grundlegenden Einwände lauten:

- a) Es ist in der Praxis extrem schwierig, die steuerlichen Nichtneutralitäten der Dividendenentlastung, die zur Benachteiligung grenzüberschreitender Investitionen führen, zu beseitigen und gleichzeitig den Regierungen einen gerechten Anteil am Erlös internationaler Investitionen zu sichern, da einige Länder vor allem Kapital importieren, während andere vorwiegend Kapitalexporthoren sind und die gewährte Dividendenentlastung große länderspezifische Unterschiede aufweist. Professor Rädler hat den lobenswerten Versuch einer Lösung unternommen, deren Annahme durch die Mitgliedstaaten jedoch nicht gewährleistet ist.
- b) Das Recht auf die Wahl der Einkommensteuerepolitik sollte dem Subsidiaritätsprinzip unterliegen, so daß die einzelnen Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, sich den belgischen bzw. dänischen Gepflogenheiten anzuschließen und Dividendeneinkünfte günstiger zu behandeln als Arbeitseinkünfte.

Es gibt noch zahlreiche Nebeneinwände. So können z. B. sowohl Anrechnungssysteme als auch Methoden zur Entlastung des Anteilseigners in den einzelnen Ländern unterschiedliche Formen annehmen, und auch der Umfang der Entlastung ist je nach Land sehr unterschiedlich. Diese Divergenzen unterstreichen die unter a genannten Probleme, und je mehr das europäische System den Abbau der Unterschiede voraussetzt, um so stärker fällt Einwand b ins Gewicht. Gegen Anteilseignerentlastung und Anrechnungssysteme sprechen auch ihre eventuelle Regressivität und die Zweifel an ihrer Sachdienlichkeit, doch dies führt zu komplizierteren Betrachtungen und ist für meine Einwände nicht wesentlich.

7. In Übereinstimmung mit den übrigen Ausschußmitgliedern halte ich die Einführung eines einheitlichen Steuersystems in der EG auf lange Sicht (etwa ab Ende des Jahres 2000) durchaus für erstrebenswert und meine deshalb, daß die Kommission ein Team von Politikern und Fachleuten damit beauftragen sollte, die Vor- und Nachteile verschiedener denkbarer Varianten in aller Gründlichkeit und nicht nur aus theoretischer Sicht (wirtschaftliche Effizienz, Neutralität und Ausgewogenheit in ihren verschiedenen Bedeutungen), sondern auch unter dem Aspekt der praktischen Verwirklichung (geringer Verwaltungsaufwand, Flexibilität, Eignung für Doppelbesteuerungsabkommen auch mit Drittstaaten usw.) zu untersuchen. In diese Untersuchung sollten die von mir unter den Punkten 5 und 6 genannten Lösungsvarianten sowie alle sonstigen, mir eventuell unbekanntem Konzepte einbezogen werden.

8. Vor allem bin ich der Ansicht, daß der Ruding-Ausschuß zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine sofortigen Empfehlungen in bezug auf ein bestimmtes ideales System aussprechen sollte.

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/725 Nr. 66 –

**Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen
Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding
über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen
der Vertiefung des Binnenmarktes**
»Ratsdok.-Nr. 7021/92«

A. Problem

Auf Bitte der EU-Kommission hat ein Ausschuß unabhängiger Sachverständiger unter dem Vorsitz des früheren niederländischen Finanzministers Onno Ruding einen Bericht zur Unternehmensbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften („Ruding-Bericht“) vorgelegt. Die Kommission hat hierzu eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament übermittelt, die eine erste Reaktion der Kommission auf die in Kapitel 10 des Ruding-Berichts enthaltenen Harmonisierungsempfehlungen beinhaltet. Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister hat hierzu Schlußfolgerungen verabschiedet. Darin stimmt der Rat der grundsätzlichen Position der Kommission und des Ruding-Ausschusses zu, daß Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Unternehmensbesteuerung auf das unerläßliche Mindestmaß beschränkt werden sollten.

B. Lösung

Verabschiedung einer Beschlußempfehlung, in der insbesondere

- festgestellt wird, daß die Bundesregierung ihre Auffassung zur Körperschaftsteuer-Harmonisierung noch nicht endgültig festgelegt hat und die Bundesregierung um ergänzende Unter-

richtung gebeten wird, wenn der Ministerrat seine Erörterungen zur Unternehmensbesteuerung wieder aufnimmt,

- die Auffassung vertreten wird, daß die derzeitige Unternehmensbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland nachteilig für die deutsche Wirtschaft sei, und die Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform gefordert wird.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Annahme eines Beschlußvorschlags der Fraktion der SPD (vgl. Seiten XI bis XII).

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag dankt der EU-Kommission dafür, daß sie seiner Bitte nachgekommen ist, den Bericht des unabhängigen Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung („Ruding-Bericht“) in deutscher Sprache vorzulegen.
2. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Bundesregierung ihre Auffassung zur Körperschaftsteuer-Harmonisierung noch nicht endgültig festgelegt hat. Er bittet die Bundesregierung um ergänzende Unterrichtung, wenn der EG-Minister rat Erörterungen zur Unternehmensbesteuerung wiederaufnimmt.
3. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, in einer vergleichenden Übersicht die Vor- und Nachteile des deutschen Körperschaftsteuersystems mit dem Vollanrechnungsverfahren (und dem ermäßigten Steuersatz für Ausschüttungen z. B. an ausländische Anteilseigner) im Vergleich zu den verschiedenen Körperschaftsteuersystemen der EU-Mitgliedstaaten darzustellen.*)
4. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung um Stellungnahme zu dem im Ruding-Bericht vorgeschlagenen Wahlrecht, nach dem Nichtkapitalgesellschaften nach eigener Wahl steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden können.*)
5. Der Deutsche Bundestag nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, daß die unterschiedliche Besteuerung von Auslandsaktivitäten einerseits zu einer höheren Steuerbelastung führen kann, andererseits durch „findige Ausnutzung der Unterschiede zwischen den Steuersätzen und Steuerbemessungsgrundlagen und Ausnutzung von Gesetzeslücken“ eine niedrigere Steuerbelastung für ein multinationales Unternehmen erreicht werden kann, die sogar niedriger sein kann als der durchschnittliche Steuersatz der Mitgliedstaaten (S. 148 des Berichts).

Er fordert die Bundesregierung auf zu berichten, inwieweit diese Gestaltungsmöglichkeiten

- a) durch Änderung des deutschen Rechts,
- b) durch Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen,
- c) durch Maßnahmen auf europäischer Ebene

beseitigt bzw. eingedämmt werden können. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung ferner um Bericht, welche Maßnahmen sie seit dem Erscheinen des Ruding-Berichts ergriffen hat, um derartige Gestaltungsmöglichkeiten zu verhindern.*)

*) Liegt bereits vor.

6. Der Deutsche Bundestag sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, daß die hohen deutschen Steuersätze und die Belastung deutscher Unternehmen mit gewinnunabhängigen Steuern nachteilige Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen haben, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beeinträchtigen und damit dem Wirtschaftsstandort Deutschland schaden.

Der Deutsche Bundestag fordert daher nachdrücklich die Fortsetzung der Unternehmensteuerreform, indem

- unverzüglich die aus dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 abgekoppelten Maßnahmen – insbesondere die Abschaffung der Gewerbesteuer – umgesetzt werden und
- mittelfristig die Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuerbelastung angestrebt wird.

Bonn, den 6. März 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Friedrich Merz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Detlev von Larcher und Friedrich Merz

I. Verfahrensablauf

Die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes datiert vom 26. Juni 1992. Sie ist den Ausschüssen seinerzeit mit Drucksache 12/3317 überwiesen worden. Der ihr zugrundeliegende Bericht des Ruding-Ausschusses, der am 18. März 1992 vorgelegt worden ist, ist auf Wunsch des Finanzausschusses ins Deutsche übersetzt worden. Die Übersetzung durch die Kommission verzögerte sich bis zum Januar 1995.

Da der Finanzausschuß wegen der zunächst fehlenden deutschen Übersetzung des Ruding-Berichts in der 12. Wahlperiode nicht zu der Mitteilung Stellung genommen hat, ist die Vorlage den Ausschüssen in der 13. Legislaturperiode erneut überwiesen worden. Die Überweisung an den federführenden Finanzausschuß sowie an den mitberatenden Ausschuß für Wirtschaft und den gleichfalls mitberatenden Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union erfolgte mit Drucksache 13/725 Nr. 66 vom 8. März 1995.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 10. Mai 1995 zu der Vorlage Stellung genommen, der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat am 26. April 1995 auf ihre erneute Beratung verzichtet. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 20. September 1995, 17. Januar 1996 und am 6. März 1996 beraten.

II. Inhalt des Ruding-Berichts und der Mitteilung der Kommission

Bericht des Ruding-Ausschusses

1. Untersuchungsauftrag

Aufgabe des Ausschusses war es zu untersuchen, inwieweit es einer größeren Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften bedarf. In Übereinstimmung mit diesem Auftrag hat der Ausschuß folgende Fragen geprüft:

- a) Führen die Besteuerungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu Verzerrungen im gemeinsamen Markt, insbesondere bei Investitionsentscheidungen und im Wettbewerb? Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Verzerrungen, die als diskriminierend angesehen werden können.
- b) Können diese Verzerrungen, sofern sie vorhanden sind, durch das Wechselspiel der Marktkräfte und den Steuerwettbewerb zwischen den Mitglied-

staaten beseitigt werden, oder ist hierfür ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene notwendig?

- c) Welche besonderen Maßnahmen sind auf Gemeinschaftsebene erforderlich, um diese Verzerrungen zu beseitigen oder abzuschwächen?

2. Hauptergebnisse des Ausschusses

- a) Hauptunterschiede in der Besteuerung zwischen den Mitgliedstaaten

Der Ausschuß hat zunächst die Besteuerung von Körperschaften untersucht. Dabei hat er erhebliche Unterschiede in der Art der Körperschaftsteuersysteme, bei den Regelsteuersätzen und bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage festgestellt. Die Regelsteuersätze der Körperschaftsteuer haben sich zwar von 1985 bis 1991 in den Mitgliedstaaten angenähert und sind um durchschnittlich 7 Prozentpunkte von 46,9 v. H. auf 40,1 v. H. gesunken. Die Unterschiede sind jedoch nach wie vor erheblich. Sie reichen von 10 v. H. in Irland für das verarbeitende Gewerbe und bestimmte international gehandelte Dienstleistungen bis zu (seinerzeit) 50 v. H. in Deutschland auf einbehaltene Gewinne, insgesamt sogar 57,5 v. H., wenn die örtlichen Steuern dazugerechnet werden.

Daneben hat der Ausschuß Unterschiede in der steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Einkommensströme (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) festgestellt. Diese ergeben sich nicht nur aus unterschiedlichen Quellensteuersätzen, sondern bestehen außerdem in verschiedenen Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung solcher Zahlungsströme (wobei hier zwischen unternehmensinternen und anderen Zahlungen unterschieden wird).

Darüber hinaus zeigt der Ruding-Bericht Unterschiede bei der Berücksichtigung von Verlusten von in einem Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften beim Stammhaus bzw. bei der Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat auf.

- b) Wettbewerbsstörungen

Um festzustellen, ob die dargelegten Unterschiede in der Besteuerung zu Verzerrungen im Wettbewerb führen, hat der Ausschuß eine Simulationsstudie und eine empirische Untersuchung durchgeführt. Die auf der Simulationsstudie beruhende Untersuchung geht dabei nach denselben Grundsätzen vor, die auch von der OECD zur Erstellung des Berichts „Taxing Profits in a Global Economy“ (1991) angewandt wurden. Der Ausschuß hat diese Analyse durch zusätzliche Simulationen erweitert, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung

grenzüberschreitender Einkommensströme. Es wurde ermittelt, daß Quellensteuern, die von den Staaten auf grenzüberschreitende Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen erhoben werden, die Hauptursache für die Behinderung in- und ausländischer Direktinvestitionen bilden.

Die empirische Studie untersuchte, inwieweit Standortentscheidungen von steuerlichen Überlegungen beeinflußt werden. Der Ausschuß kommt zu dem Schluß, daß Unterschiede bei der Besteuerung zwischen den Mitgliedstaaten sich bei Auslandsinvestitionen verzerrend auf die Standortwahl multinationaler Unternehmen auswirken und vor allem im Bereich der Finanzwirtschaft zu Wettbewerbsstörungen führen können.

c) Andere Erwägungen

Der Ausschuß betont im Hinblick auf die bestehenden Unterschiede und die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen, daß seine Empfehlungen den Kriterien der innergemeinschaftlichen Steuergerechtigkeit, der administrativen Machbarkeit, der Steuertransparenz und den Kosten, die durch die Beachtung der Steuervorschriften entstehen, Rechnung tragen müssen. Die Steuertransparenz wird als besonders wichtig angesehen, um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft, die durch „versteckte Steueranreize“ verursacht werden, auszuschließen.

d) Steuerkonvergenz

Der Ausschuß stellt trotz fehlender Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten eine gewisse Konvergenz der verschiedenen nationalen Steuerordnungen seit 1980 fest. So sei z. B. in manchen Mitgliedstaaten ein Körperschaftsteuersystem eingeführt worden, das eine doppelte Besteuerung durch ermäßigte Steuersätze auf der Ebene des Anteilseigners – und nicht durch eine Steuergutschrift – vermeide. Auch die Körperschaft- und Einkommensteuersätze hätten sich einander angenähert. Diese Veränderungen seien jedoch weniger das Ergebnis eines Steuerwettbewerbs als vielmehr auf den Wunsch der Mitgliedstaaten zurückzuführen, neutralere Steuersysteme (niedrigere Steuersätze und weniger Steuervergünstigungen) einzuführen.

3. Besondere Steuerregelungen

Obwohl es keine Anzeichen dafür gebe, daß ein unabhängiges Vorgehen der Mitgliedstaaten eine ungezügeltere Steuerkonkurrenz auslösen und zu einer Minderung des Steueraufkommens führen könnte, zeigt sich der Ausschuß auch besorgt über die Tendenz einiger Mitgliedstaaten, besondere Steuerregelungen einzuführen, die international mobile Unternehmen, insbesondere im Finanzsektor, anlocken sollen. Der internationalen Steuerplanung böten sich dadurch Möglichkeiten zu steuerlich besonders günstigen Gestaltungsformen. Der Bericht nennt insoweit (neben den bekannten Fragestellungen bei der Plazierung von Gesellschaften, der Wahl der Rechts-

form, der Finanzierungsmethode und den Verrechnungspreisen) drei Möglichkeiten:

- die Nutzung von Steueroasen,
- die Ausnutzung von Unterschieden in den nationalen Steuerordnungen,
- die Nutzung verschiedener Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Die Nutzung dadurch bedingter Steuervorteile erfolge in vielen Fällen durch die Gründung von Basisgesellschaften. Als Sitz derartiger Gesellschaften – zumeist Gliedgesellschaften von Unternehmensgruppen – werden neben den klassischen Steueroasen auch Länder genannt, die als Hochsteuerländer anzusehen seien, jedoch spezielle steuerliche Vergünstigungen gewährten, um ausländisches Kapital anzuziehen. Der Erlaß gesetzlicher Gegenmaßnahmen in vielen Ländern hat nach den Feststellungen des Ruding-Berichtes die Fälle der Nutzung derartiger Gesellschaften nicht gemindert; lediglich deren Wirksamkeit scheinbar abgenommen zu haben.

Im wesentlichen werden folgende Konstruktionen vorgestellt:

- Holding-Gesellschaften.
- Offshore banking: Es handelt sich hierbei um Bankdienstleistungen, die in erster Linie an Nichtgebietsansässige erbracht werden. Die Banken sind meist Zweigstellen oder Tochtergesellschaften von Kreditinstituten in Hochsteuerländern.
- Finanzierungsgesellschaften: Dies sind Tochtergesellschaften multinationaler Konzerne, die in Niedersteuergeländen mit dem Ziel der Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften und Zweigstellen gegründet werden.
- Konzerneigene Versicherungsgesellschaften (sog. Captives); steuerliche Vorteile ergeben sich dadurch, daß
 - bei der Muttergesellschaft (Versicherungsnehmer) Prämien als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, die in dieser Höhe nicht durch das versicherte Risiko gerechtfertigt sind,
 - die gezahlten Prämien bei der Captive (Versicherungsgeber) nur einer geringen Besteuerung unterliegen,
 - die Captive günstige Möglichkeiten der Rücklagenbildung hat und nur niedrige Rückversicherungsprämien zahlen muß; hierdurch ergeben sich freie Finanzmittel, die regelmäßig nur einer niedrigen Besteuerung unterworfen werden.
- Koordinierungszentren: Hier werden Beteiligungen multinationaler Unternehmen in Niedrigsteuergeländern zentral verwaltet; Vorteile ergeben sich dadurch, daß der Besteuerung nicht das tatsächliche Einkommen des Koordinierungszentrums, sondern eine auf Kostenbasis beruhende Rechengröße zugrunde gelegt wird.
- Treuhandgesellschaften: Sie werden in Niedrigsteuergeländen plazierte, in erster Linie zur Minimierung der Erbschaftsteuer.

– Neuere Gestaltungen.

- „Dutch sandwich“, das eine Form des „treaty shopping“ (= Einkauf des Schutzes von Doppelbesteuerungsabkommen) darstellt. Bei der Gestaltung investiert der ausländische Steuerpflichtige nicht direkt im Inland, sondern über eine in einem Drittland gegründete Gesellschaft.
- „Double-dip“-leasing: Bei dieser Gestaltung soll durch Ausnutzung von Unterschieden in den nationalen Steuerordnungen erreicht werden, daß Abschreibungen sowohl beim Leasing-Geber als auch beim Leasing-Nehmer vorgenommen werden können.

Aus dem Bericht ist ersichtlich, daß die Europäischen Gemeinschaften derartige Erscheinungen bisher nicht beseitigen konnten. Es wird festgestellt, daß „durch geschickte Nutzung der Unterschiede bei Steuersätzen und Bemessungsgrundlagen sowie durch das Ausnutzen von Steuerschlupflöchern Steuergestalter eine niedrigere Steuerbelastung für multinationale Unternehmen erreichen können (die niedriger als der Durchschnittssteuersatz der Mitgliedsländer sein kann)“.

*Mitteilung der Kommission***1. Überblick**

Gegenstand der Mitteilung der EU-Kommission vom 26. Juni 1992 sind die mittelfristigen Perspektiven der Unternehmensbesteuerung in der Gemeinschaft. Im Anschluß an die Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung vom 20. April 1990 soll geprüft werden, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen zur Harmonisierung der direkten Steuern im Hinblick auf die Vertiefung des Binnenmarktes erforderlich sind.

2. Bewertung der Wirtschaftsanalyse (des Ruding-Ausschusses) durch die Kommission – Schlußfolgerungen zu den mittelfristigen Perspektiven der Unternehmensbesteuerung

Im Anschluß an die Ergebnisse der Untersuchung des Ruding-Ausschusses geht die Kommission davon aus, daß Unterschiede in der Besteuerung zwischen den Mitgliedstaaten die Standortwahl der Unternehmen im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit beeinflussen und damit den Wettbewerb in der Gemeinschaft verzerren können. Als Hauptursachen für diese Wettbewerbsverzerrungen werden genannt:

- Kapitalertragsteuern auf grenzüberschreitende Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen,
- die Herstellung der Ausschüttungsbelastung in dem Falle, in dem eine inländische Muttergesellschaft im Ausland erzielte (steuerfreie) Gewinne an ihre inländischen Anteilseigner weiterausschüttet und
- in geringerem Maße die unterschiedlichen Körperschaftsteuersätze.

Weniger gewichtig sind nach Ansicht der Kommission

- die Kapitalertragsteuern auf grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen Unternehmen,
- Unterschiede zwischen den Körperschaftsteuersystemen der Mitgliedstaaten,
- unterschiedliche Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen in den Mitgliedstaaten.

Die Kommission möchte Harmonisierungsmaßnahmen „angesichts der Bedeutung des Steuerwesens für die Souveränität der Mitgliedstaaten“ auf das für das Funktionieren des Binnenmarktes Unerläßliche beschränken. Dabei soll „pragmatisch und schrittweise“ vorgegangen werden. Berücksichtigt werden soll außerdem, daß die Frage der Besteuerung bei Investitionsentscheidungen nur „ein Element unter anderen“ ist. Vorschläge für Gemeinschaftsregelungen, die Verzerrungen gezielt beseitigen, sollen auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips und unter Berücksichtigung der Haushaltsverpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion (Konvergenzverpflichtungen) gemacht werden. Dabei fügen sich die Empfehlungen des Ruding-Ausschusses zur Beseitigung der Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme nach Ansicht der Kommission im großen und ganzen reibungslos in das System bereits erlassener oder vorgeschlagener Maßnahmen ein. Empfehlungen zur Angleichung der Körperschaftsteuern müßten hingegen zurückhaltender und differenzierter beurteilt werden.

3. Leitlinienvorschlag der EG-Kommission im Anschluß an die Empfehlungen des Ruding-Ausschusses

Die Kommission unterteilt die Empfehlungen des Ruding-Ausschusses in zwei Kategorien:

- Beseitigung der Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme,
- Harmonisierung der Körperschaftsteuer unter dem dreifachen Aspekt des Steuersatzes, der Bemessungsgrundlage und des Systems.

Dem Vorschlag des Ruding-Ausschusses für einen Zeitplan folgend unterscheidet auch die EG-Kommission drei Phasen zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen:

- a) Phase I: Maßnahmen dieser Phase sollen bis Ende 1994 umgesetzt werden.
- b) Phase II: Maßnahmen dieser Phase sollen während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion umgesetzt werden, d. h. beginnend mit dem 1. Januar 1994.
- c) Phase III: Maßnahmen dieser Phase sollen gleichzeitig mit der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion umgesetzt werden, d. h. spätestens am 1. Januar 1999.

4. Die Vorschläge im einzelnen**a) Beseitigung der Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme****aa) Kapitalertragsteuern auf Dividendenzahlungen zwischen Unternehmen:**

- Ausdehnung der Kapitalertragsteuer-Befreiung nach der Mutter-/Tochter-Richtlinie auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen (Phase I)
- Ausdehnung der Befreiung auch auf einkommensteuerpflichtige Unternehmen (Phase II),
- wesentliche Herabsetzung der Beteiligungsgrenze für die Befreiung von der Kapitalertragsteuer (Phase I).

bb) Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren:

- Annahme des vorliegenden Richtlinienvorschlags; Ausdehnung auf alle Zahlungen dieser Art (Phase I).

cc) Entlastungsverfahren bei grenzüberschreitenden Zahlungen:

Mit den Mitgliedstaaten sollen neue Verfahren für die Entlastung von der Kapitalertragsteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen geprüft werden (Vereinfachung und Beschleunigung des Entlastungsverfahrens).

dd) Fusions-Richtlinie:

- Ausdehnung der Richtlinien für alle vier Vorgänge auf alle Körperschaftsteuer-Subjekte,
- Ausdehnung der Richtlinie für Betriebseinkünfte auch auf Einzelunternehmen (Phase I).

ee) Gewinnabgrenzung (internationale Verrechnungspreise):

- schnelle Ratifizierung der Schiedsstellen-Konvention (Phase I),
- Entwicklung geeigneter Regeln und Verfahren für Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen:
 - Verfahren verbindlicher Auskünfte,
 - zwingende „Konzertierung“ vor der Durchführung von Gewinnberichtigungen,
 - Verfahren „abgestimmter“ (d. h. gleichzeitig durchgeführter) Betriebsprüfungen (Phase I).

ff) Unzureichende Kapitalausstattung („Fremdfinanzierung“):

Es sollen eine gemeinsame Begriffsbestimmung der unzureichenden Kapitalausstattung und eine Regelung für ihre steuerliche Behandlung erarbeitet werden (Phase II).

gg) Aufwendungen für die Hauptverwaltung:

Der Begriff und die Aufteilung der Kosten des zentralen Managements im Konzern sowie der Verwaltungskosten für Beteiligungen der Ge-

sellschaft sollen vereinheitlicht werden, um Fälle der Nichtabzugsfähigkeit dieser Kosten auszuschließen.

hh) Doppelbesteuerungsabkommen:

- Vervollständigung des Netzes der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Abkommensinhalte, einschl. des Abschlusses von Abkommen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer (Phase I),
- Entwicklung einer gemeinsamen Abkommenspolitik gegenüber Drittstaaten im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten für Bereiche, die Gegenstand von Gemeinschaftsvorschriften sind (insbesondere Kapitalertragsteuern auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren) (Phase I).

ii) Berücksichtigung von Verlusten (Verlustausgleich):

- Annahme des Richtlinienvorschlags zur Berücksichtigung der Verluste von Betriebsstätten und Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten (Phase I),
- langfristig: Einführung eines gemeinschaftsweiten vertikalen und horizontalen Verlustausgleichs im Konzern (unter der Voraussetzung einer stärkeren Angleichung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen).

kk) Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Dividenden:

- Mitgliedstaaten, die bei Weiterausschüttung von (steuerfreien) Dividenden aus anderen Mitgliedstaaten eine Ausgleichsteuer (Ausschüttungsbelastung) erheben, sollen verpflichtet werden, die auf Ausschüttungen ausländischer Tochtergesellschaften und auf Betriebsstätten-Gewinne erhobene ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen (Phase I).
- Mitgliedstaaten, die inländischen Anteilseignern für inländische Dividenden eine Entlastung von der Körperschaftsteuer (z. B. Anrechnung) gewähren, sollen verpflichtet werden, eine gleichwertige Entlastung für vom Anteilseigner direkt aus dem EG-Ausland bezogene Dividenden zu gewähren (Phase I).
- Eine Ausdehnung der Körperschaftsteuer-Anrechnung auf ausländische Anteilseigner (Steurgutschrift über die Grenze) wird ausdrücklich abgelehnt, da sie darauf abziele, ausländische Investoren durch eine staatliche Beihilfe anzulocken.

b) Körperschaftsteuern**aa) Körperschaftsteuer-Mindestsatz von 30 v. H.:**

- Die Einführung eines Mindestsatzes wird als problematisch angesehen; jedenfalls erscheine der vom Ruding-Ausschuß empfohlene Satz von 30 v. H. überhöht.
- Die Einführung eines Mindestsatzes soll nach Grundsatz und Höhe zunächst mit den

Mitgliedstaaten erörtert werden; dabei müsse auch der Zusammenhang zwischen der Höhe des Satzes und der Struktur der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

bb) Körperschaftsteuer-Höchstsatz von 40 v. H.:

- Die Einführung eines Höchstsatzes wird unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität nicht für notwendig gehalten.
- Eine Ersetzung lokaler Steuern (Gewerbesteuer) durch die Körperschaftsteuer im Rahmen der vom Ruding-Ausschuß empfohlenen Höchst- und Mindestsätze wird abgelehnt, da sie in den betroffenen Mitgliedstaaten politisch kaum durchsetzbar sein dürfte.

cc) Angleichung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage:

Die Kommission folgt den Empfehlungen des Ausschusses nur eingeschränkt. Sie schlägt einige gezielte Maßnahmen zur Gewinnermittlung, zum Verlustvortrag und zum Abzug von Versicherungsbeiträgen für die Altersversorgung von im Ausland tätigen Arbeitnehmern vor. Ansonsten sollte zunächst eine Diskussion darüber geführt werden, ob und wie die Bemessungsgrundlage harmonisiert werden kann.

dd) Option für die Körperschaftsteuer:

Die Kommission schlägt für mittelständische Unternehmen die Möglichkeit der Option für die Körperschaftsteuer vor, u. a. um die Rechtsformneutralität der Besteuerung zu verbessern; die praktische Anwendbarkeit einer solchen Wahlmöglichkeit soll aber noch näher geprüft werden.

ee) Steuervergünstigungen:

Die Kommission folgt den Empfehlungen des Ruding-Ausschusses zu den Steuervergünstigungen nur in sehr eingeschränktem Rahmen. Der Ruding-Ausschuß sieht insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen das Risiko, daß infolge von Steueranreizen bestimmter Mitgliedstaaten ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Er fordert, daß Steueranreize außerhalb der Bemessungsgrundlage getroffen werden und transparent gestaltet sein müssen. Außerdem sollte die Kommission bei Maßnahmen, die als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 des EWG-Vertrages anzusehen sind, strengere Maßstäbe anlegen als bisher.

Die Kommission sieht demgegenüber ihre bisherige Praxis der Genehmigung von Steuervergünstigungen (als staatliche Beihilfen) offenbar als zufriedenstellend an. Sie weist darauf hin, daß steuerliche Anreize z. B. bei der Entwicklung bestimmter Regionen in der EG, zur Förderung des Umweltschutzes und zugunsten von Forschung und Entwicklung durchaus berechtigt sein können. Allerdings sei (direkten) Steuergutschriften der Vorzug

einzuräumen vor Anreizen, die sich auf die Bemessungsgrundlage auswirken. Außerdem sei es wünschenswert, wenn derartige Maßnahmen transparent ausgestaltet würden.

ff) Angleichung der Körperschaftsteuer-Systeme:

- Entsprechend den Ausschuß-Empfehlungen sollte eine Diskussion mit den Mitgliedstaaten über ein gemeinsames Körperschaftsteuer-System eingeleitet werden.
- Eine einheitliche und EG-weite Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen an Nichtunternehmer kann nur längerfristig ins Auge gefaßt werden.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat zu dem Bericht des Ruding-Ausschusses und der Mitteilung der Kommission folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Bundesregierung ist wie die Kommission der Auffassung, daß die Untersuchung des Ruding-Ausschusses eine wichtige und wertvolle Grundlage für die Diskussion über das Ob und Wie einer weiteren Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung ist. Sie begrüßt ausdrücklich den Ansatz der Kommission, wonach Vorschläge für Regelungen auf Gemeinschaftsebene dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen und die Haushaltserfordernisse der Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen.

Die Haltung der Bundesregierung zu den Leitlinien-Vorschlägen der Kommission kann derzeit im einzelnen noch nicht endgültig festgelegt werden. Die Bundesregierung wird bei der Bewertung dieser Vorschläge aber von folgenden Grundsätzen ausgehen:

- Maßnahmen zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung setzen in jedem Falle Sachverhalte mit grenzüberschreitender Wirkung voraus. Nur in bezug auf solche Sachverhalte können sich unterschiedliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ‚unmittelbar auf Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken‘ (vgl. Artikel 100 EG-Vertrag). Wann ein Sachverhalt ‚grenzüberschreitende Auswirkungen‘ hat, bedarf jeweils sorgfältiger Prüfung.
- Die Bundesregierung beurteilt die Empfehlungen des Ruding-Ausschusses zu den Körperschaftsteuersystemen, der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und den Körperschaftsteuersätzen mit deutlich größerer Skepsis als die Kommission. Sie ist der Auffassung, daß sich die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen grundsätzlich nur mittelbar auf den Binnenmarkt auswirken können. Das gilt um so mehr, als neben den Ertragsteuern auch andere Faktoren den Standortwettbewerb der Unternehmen bestimmen.
- Bevor in eine Prüfung einzelner Vorschläge zur Rechtsangleichung eingetreten wird, sollte die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips im Bereich der Harmonisierung der direkten Steuern

geklärt sein. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall. Die Auffassung der Kommission, das Subsidiaritätsprinzip habe im Steuerbereich wegen der Kompetenznorm des Artikels 100 EG-Vertrag keine Bedeutung, wird nicht geteilt. Der Grundsatz der Subsidiarität, so wie er jetzt in Artikel 3b des Vertrages über die Europäische Union festgelegt ist, enthält auch ein politisches Element. In dieser Hinsicht ist es nicht ausreichend, das für das Funktionieren des Binnenmarktes unerläßliche Mindestmaß einer Harmonisierung an finanzwissenschaftlichen Kriterien der Steuerneutralität zu messen, sich im übrigen aber bei der Entscheidung über einzelne Maßnahmen ein ‚pragmatisches und schrittweises‘ Vorgehen vorzubehalten.

Maßnahmen der Steuerrechtsangleichung kommen daher nur in Betracht, wenn sie sich im Rahmen der Harmonisierungskompetenz der Gemeinschaft halten und mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip gerechtfertigt sind.

Die Bundesregierung kann demzufolge zumindest einem Teil der Vorschläge zur Beseitigung der Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme zustimmen. Teilweise ist diesen Vorschlägen im innerstaatlichen Recht und in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bereits Rechnung getragen.

Akzeptabel erscheinen danach insbesondere folgende Vorschläge:

- Die Ausdehnung der Befreiung von der Kapitalertragsteuer auf Schachteldividenden nach der Mutter-/Tochter-Richtlinie auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen (jetzt: Richtlinienvorschlag des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435 EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten [Kom (93) 293 endg. - Rats.-Dok. 8261/93]),
- die Herabsetzung der Mindestbeteiligungsgrenze für diese Befreiung (geschieht zur Zeit bilateral bei Gegenseitigkeit gem. § 44 d EStG),
- die Beseitigung der Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren, die zwischen Unternehmen gezahlt werden (z. Z. obsolet, da die Kommission den Richtlinienvorschlag inzwischen zurückgezogen hat),
- die Vervollständigung des Netzes der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten.

Nicht zugestimmt werden kann den Vorschlägen zur Gewinnabgrenzung (internationale Verrechnungspreise), soweit sie über die inzwischen in Kraft getretene Schiedsstellen-Konvention hinausgehen, und zur sog. Fremdfinanzierung. Für eine Vereinheitlichung der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten außerhalb der EU besteht keine Gemeinschaftszuständigkeit (Außenkompetenz).

Die weitergehenden Vorschläge im Bereich der Maßnahmen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bedürfen noch gründlicher Prüfung.

Die Bundesregierung - sowie derzeit auch alle anderen Mitgliedstaaten - erheben gegen die Vorschläge zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer-Systeme, des Körperschaftsteuer-Satzes und der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage grundsätzliche Bedenken:

- Weder der Ruding-Ausschuß noch die EG-Kommission haben bisher eine Empfehlung für ein ‚gemeinschaftsverträgliches‘ Körperschaftsteuer-System der Mitgliedstaaten entwickeln können.
- Vorbehaltlich weiterer Detailprüfungen vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Festlegung von Steuersätzen insgesamt - und nicht nur von Höchstsätzen - nach dem Subsidiaritätsprinzip der Kompetenz der EG-Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben muß. Daß steuerliche Belastungsunterschiede und damit unterschiedliche Sätze mit einer fortschreitenden wirtschaftlichen und politischen Integration der Mitgliedstaaten verträglich sein können, zeigen die Untersuchungen des Ruding-Ausschusses zu den Verhältnissen in bestehenden Föderationen, z. B. die Koexistenz der kantonalen Steuern in der Schweiz. Außerdem ist zu betonen, daß aus einem vergleichsweise hohen Besteuerungsniveau in einem Mitgliedstaat nicht unmittelbar ein Wettbewerbsnachteil gefolgert werden kann, weil die Wettbewerbsbedingungen neben steuerlichen Voraussetzungen maßgeblich von infrastrukturellen Umständen bestimmt werden.
- Da die effektive Steuerbelastung der Unternehmen neben dem Steuersatz auch durch die Bemessungsgrundlage bestimmt wird, gilt derselbe Einwand auch für die Vorschläge zur Gewinnermittlung. Die Bundesregierung begrüßt deshalb, daß die Kommission selbst die Empfehlungen des Ruding-Ausschusses zur Angleichung der Vorschriften über die Gewinnermittlung als zu weitgehend beurteilt. In das Regelungssystem der Mitgliedstaaten sollte aber auch durch gezielte Maßnahmen der Gemeinschaft, wie sie die Kommission andeutet, grundsätzlich nicht eingegriffen werden.
- Allerdings ist das sog. ‚Steuerdumping‘ angesichts des liberalisierten Kapitalverkehrs ein ernst zu nehmendes Problem. Auch in dem Bericht des Ruding-Ausschusses wird steuerlichen Entlastungen, zu denen es durch gezielte Maßnahmen einzelner Staaten oder durch geschickte Steuerplanung kommt, ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Bundesregierung bedauert, daß in der Mitteilung der Kommission dieses Problem nur beiläufig angesprochen wird. Sie ist der Auffassung, daß die von der Kommission zur Lösung der Probleme empfohlene Umstellung von Steuervergünstigungen auf direkte Beihilfen in absehbarer Zeit nicht zu realisieren sein wird. Die ebenfalls vorgeschlagene (Global-)Harmonisierung von Körperschaftsteuer-

Sätzen und der Bemessungsgrundlage erscheint schon unter dem Blickwinkel der Subsidiarität als zu weitgehend. Der Besteuerung innerkonzernlicher Dienstleistungen (insbesondere der Finanzdienstleistungen) sollte dabei große Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im Zusammenhang mit dem Problem spezieller Steuervergünstigungen (Steuerwettbewerb) sei darauf hingewiesen, daß sich die Bundesregierung bereits bisher nachdrücklich dafür eingesetzt hat, speziellen Steuervergünstigungen in dem genannten Sinne entgegenzuwirken. Solange dies nicht geschieht, sind einseitige Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten unausweichlich. Die Bundesregierung versteht die Begrenzung des Steuerwettbewerbs als eine Maßnahme der Steuersicherung, der im Rahmen der Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung mit dem Ziel des Abbaus von Wettbewerbsverzerrungen der gleiche Stellenwert wie dem Abbau von Doppelbesteuerungen eingeräumt werden sollte."

IV. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in der 12. Wahlperiode zur Kenntnis genommen und dieses Votum bestätigt. Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat auf eine erneute Beratung der Vorlage verzichtet, nachdem der EU-Ausschuß sie in der 12. Wahlperiode zur Kenntnis genommen hatte.

V. Ausschuffempfehlung

Im federführenden Finanzausschuß haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD Beschlußvorschläge vorgelegt. Die Beschlußempfehlung der Koalitionsfraktionen wurde mit deren Stimmen gegen die der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen. Sie ist aus den Seiten III und IV ersichtlich. Der Beschlußvorschlag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Beschlußvorschlag der Fraktion der SPD hat folgenden Wortlaut:

- „1. Der Deutsche Bundestag dankt der EU-Kommission dafür, daß sie seiner Bitte nachgekommen ist, den Bericht des unabhängigen Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung („Ruding-Bericht“) in deutscher Sprache vorzulegen.
2. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Bundesregierung ihre Auffassung zu dem Ruding-Bericht sowie zu den Leitlinien-Vorschlägen der Kommission noch nicht endgültig festgelegt hat. Er bittet die Bundesregierung um ergänzende Unterrichtung, wenn der EG-Ministerrat Erörterungen zur Unternehmensbesteuerung wiederaufnimmt.

3. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, in einer vergleichenden Übersicht die Vor- und Nachteile des deutschen Körperschaftsteuersystems mit dem Vollerrechnungsverfahren (und dem ermäßigten Steuersatz für Ausschüttungen) im Vergleich zu den verschiedenen Körperschaftsteuersystemen der EU-Mitgliedstaaten darzustellen.
4. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung um Stellungnahme zu dem im Ruding-Bericht vorgeschlagenen Wahlrecht, nach dem Nichtkapitalgesellschaften nach eigener Wahl steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden können.
5. Der Deutsche Bundestag nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, daß die unterschiedliche Besteuerung von Auslandsaktivitäten einerseits zu einer höheren Steuerbelastung führen kann, andererseits durch findige Ausnutzung der Unterschiede zwischen den Steuersätzen und Steuerbemessungsgrundlagen und Ausnutzung von Gesetzeslücken eine niedrigere Steuerbelastung für ein multinationales Unternehmen erreicht werden kann, die sogar niedriger sein kann als der durchschnittliche Steuersatz der Mitgliedstaaten (S. 148 des Berichts). Multinationale Unternehmen umgehen die hohen Steuern in manchen Hoheitsgebieten, indem sie ihr steuerpflichtiges Einkommen in Gebieten mit relativ hoher Besteuerung über die Steuerplanung senken. Offensichtlich bestehen bei Einbeziehung des Auslands bessere Möglichkeiten zur Steuerplanung als innerhalb eines Landes (S. 80 des Berichts).

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf zu berichten, inwieweit die in dem Bericht dargestellten Gestaltungsmöglichkeiten und „Steuerplanungsstrukturen“ (insbesondere S. 134 ff. des Berichts)

- a) durch Änderung des deutschen Rechts,
- b) durch Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen,
- c) durch Maßnahmen auf europäischer Ebene beseitigt bzw. eingedämmt werden können. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung ferner um Bericht, welche Maßnahmen sie seit dem Erscheinen des Ruding-Berichts ergriffen hat, um derartige Steuerumgangsmöglichkeiten zu verhindern.
6. Der Deutsche Bundestag hebt insbesondere folgende Feststellungen des Ruding-Berichts zum internationalen Vergleich der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen hervor:
 - Der Anteil der Körperschaftsteuer (einschließlich der Gewerbesteuer als lokaler Steuer von Körperschaften) am Gesamtsteueraufkommen sank in Deutschland von 7,8 v. H. (1965) auf 5,5 v. H. (1989). Er liegt damit 1989 unter dem EU-Durchschnitt von 7,5 v. H. und unter dem OECD-Durchschnitt

- von 7,8 v. H. (Tabelle 8.3 auf S. 180). Seit 1989 (dem letzten untersuchten Jahr) hat sich der Anteil der Körperschaftsteuer durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes in Deutschland für einbehaltene Gewinne von 56 v. H. auf 45 v. H. und für ausgeschüttete Gewinne von 36 v. H. auf 30 v. H. weiter vermindert.

- Die Rendite der inländischen Investitionen von Kapitalgesellschaften wird in Deutschland weniger durch Steuern gemindert als in vergleichbaren Staaten. Der Ruding-Ausschuß hat untersucht, welche Rendite vor Steuern (sog. Kapitalkosten) erforderlich ist, um eine Rendite nach Steuern von 5 v. H. zu erlangen. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß in Deutschland im Durchschnitt nur eine Rendite vor Steuern von 5,6 v. H. hierfür notwendig ist. Der EU-Durchschnitt liegt hingegen bei 5,7 v. H. In den USA ist eine Rendite vor Steuern von 5,9 v. H. und in Japan sogar von 6,5 v. H. erforderlich, um eine Rendite nach Steuern von 5 v. H. zu erzielen (S. 75 und Tabelle 4.1 S. 83).

Bei der vorstehend genannten Untersuchung wurden die in den einzelnen Ländern bestehenden Zinssätze und Inflationsraten neutralisiert, um eine Vergleichbarkeit der Steuerbelastung zu erreichen. Bei Einbeziehung der länderspezifischen Inflationsraten und effektiven Zinssätze muß in Deutschland im Durchschnitt eine Rendite von 6,3 erzielt werden, während im EU-Durchschnitt nur 5,8 v. H., in den USA 4,4 v. H. und in Japan 5,5 v. H. erforderlich sind, um real 5 v. H. zu erreichen (Tabelle 4C.2, S. 316). Die im internationalen Vergleich günstige steuerliche Situation in Deutschland wird danach vor allem durch die hohen Zinssätze zum Zeitpunkt der Untersuchung stark beeinträchtigt.

- Bei Investitionen ausländischer Muttergesellschaften in deutsche Tochtergesellschaften ist eine durchschnittliche Rendite vor Steuern von 6,1 v. H. erforderlich, um eine reale Rendite nach Steuern von 5 v. H. zu erhalten. Deutschland weist damit den günstigen Wert aller untersuchten Staaten auf. Bei Tochtergesellschaften in den EU-Mitgliedstaaten ist im Durchschnitt eine Rendite vor Steuern von 7,1 v. H., in den USA von 7,5 v. H. und in Japan von 8,2 v. H. erforderlich (S. 78 und Tabelle 4.5 auf S. 87).
- Die zusätzliche Steuerbelastung ausgeschütteter Gewinne ist in Deutschland günstiger als in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten oder in anderen wichtigen Industriestaaten. Nach dem ACID-Test (Wert 1 = keine Extrasteuer auf Dividenden; Wert 0 = alle Dividenden werden vollständig weggesteuert) weist Deutschland einen Wert von 0,87 auf, während der EU-Durchschnitt bei 0,81 liegt und z. B. Japan nur einen Wert von 0,65 und

die USA sogar nur einen von 0,56 aufweisen (Tabelle 8.10, S. 187).“

Die Nummer 1 bis 5 der beiden Beschlußvorschläge sind entweder identisch oder weitgehend inhaltsgleich. In den Nummern 3 bis 5 beider Beschlußempfehlungen werden Berichtsaufträge an die Bundesregierung erteilt, die bereits erfüllt worden sind. Die Bundesregierung hat dabei folgendes ausgeführt:

„Zu Nummer 3

I. Klassische Körperschaftsteuersysteme

A. Modellbeschreibung

Bei den ‚klassischen‘ Körperschaftsteuersystemen (Belgien, Dänemark, Luxemburg, Niederlande) wird die KSt auf der Ebene der Kapitalgesellschaft ohne Auswirkungen auf die Einkommensteuer der Anteilseigner erhoben. Die Kapitalgesellschaft und ihre Anteilseigner sind somit steuerlich nicht miteinander verbunden. Dies hat zur Folge, daß sowohl der Gewinn bei der Gesellschaft (mit der KSt) als auch die Gewinnausschüttung beim Anteilseigner (mit der ESt) besteuert werden.

B. Bewertung

Vorteile

1. Diese Systeme sind relativ einfach.
2. Die KSt-Sätze sind im internationalen Vergleich niedrig.
3. Einbehaltene Gewinne werden i. d. R. auf der Ebene der Gesellschaft niedriger besteuert als ausgeschüttete Gewinne beim Gesellschafter. Zudem kommt es bei Gewinnthesaurierung nicht zu einer Doppelbelastung. Sparen und Investieren im Betrieb werden daher im Vergleich zur Ausschüttung begünstigt.
4. Da der KSt-Satz und der ESt-Spitzensatz in keiner Beziehung zueinander stehen, wird politische Handlungsfreiheit bei der Festsetzung der jeweiligen Tarife gewonnen.
5. Ausländische Anteilseigner erhalten ebensowenig wie Inländer eine Steuergutschrift, dadurch werden auf Gesellschaftsebene in- und ausländische Anteilseigner gleichbehandelt.

Nachteile

1. Die Höhe der Steuerbelastung wird nicht nur von Gewinn und Steuersatz bestimmt, sondern auch von der
 - Rechtsform des Unternehmens (Kapital-/Personengesellschaft, Einzelunternehmen),
 - Finanzierungsart (Fremdkapitalzinsen mindern den Gewinn und damit die Steuerhöhe, Dividenden auf das Eigenkapital dagegen nicht),
 - Gewinnverwendung und der Ausschüttungspolitik (wirtschaftliche Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne).

Diese Nachteile werden dadurch gemildert, daß

- a) bestimmte Personengesellschaften (z. T. aufgrund einer Option) in mehreren Staaten steuerlich wie Kapitalgesellschaften behandelt werden (und umgekehrt),
 - b) die Doppelbesteuerung durch Freibeträge (Niederlande) bzw. durch niedrige Quellensteuern mit Abgeltungscharakter (Belgien) vermieden oder abgemildert sein kann.
2. Die Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne fördert die Vornahme zu verdeckten Gewinnausschüttungen (z. B. überhöhte Geschäftsführergehälter).
 3. Es besteht ein Interessengegensatz zwischen verschiedenen Gruppen von Gesellschaftern: Großaktionäre sind zur Vermeidung ihres höheren Spitzensatzes bei der ESt mehr an Gewinneinbehaltungen interessiert als Kleinaktionäre.

II. Teilanrechnungssysteme

A. Modellbeschreibung

Bei diesen Systemen wird ein Teil der auf die Ausschüttung entfallenden KSt auf die ESt der Gesellschafter angerechnet. In allen EU-Staaten mit Teilanrechnungssystemen wird die Steuergutschrift in das Einkommen des Gesellschafters einbezogen. Die Systeme können so ausgestaltet sein, daß für niedrige und mittlere Einkommen bei den Anteilseignern de facto keine ESt-Schuld entsteht. Bei nichtanrechnungsberechtigten Anteilseignern (z. B. nichtansässige Gesellschafter und steuerbefreite Körperschaften) verbleibt es in der Regel bei der KSt auf Gesellschaftsebene.

1. Spanisches System

Der Gesellschaftsgewinn wird zunächst von der allgemeinen KSt (35 v. H.) erfaßt. Der Gesellschafter erhält eine Steueranrechnung von 40 v. H. der Dividende. Der Betrag ist in das Einkommen einzubeziehen. Die Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne wird damit zum Teil ausgeglichen.

Ein Teil der KSt wird in diesem Beispiel nicht angerechnet. Das System ist zwar einfach, der Steueranrechnungsbetrag von 40 v. H. entspricht i. a. aber nicht der auf die Ausschüttungen entfallenden KSt, ist also mehr oder weniger nur ein Pauschalsatz.

2. Britisches System

Der Gewinn der Gesellschaft unterliegt der KSt mit dem allgemeinen Tarif von 33 v. H. (Corporation Tax). Zusätzlich hat die Gesellschaft eine weitere Steuer von $\frac{29}{100}$ (= 25 v. H.) der Gewinnausschüttung zu entrichten (Advance Corporation Tax, ACT). Die ACT ist eine Vorauszahlung der Gesellschaft und des Anteilseigners. Der Gesellschafter muß die erhaltene Dividende, um die ACT erhöht, versteuern, kann jedoch einen Betrag in Höhe der ACT auf seine ESt anrechnen. Der Satz der ACT ist so bemessen, daß mit ihr die ESt eines Anteilseigners im Bereich des Eingangssatzes des ESt-Tarifs von 20 v. H. abgegolten wird.

Beim Anteilseigner wird so ein Teil der KSt der Gesellschaft angerechnet.

B. Bewertung

Vorteile

1. Je nach der Ausgestaltung können die Teilanrechnungssysteme relativ einfach sein; dies gilt z. B. für das spanische System, weniger für das britische.
2. Die KSt-Sätze sind international niedrig, da sie von den ESt-Spitzensätzen abgekoppelt sind.
3. Abgemilderte Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne.

Nachteile

1. Die Steuerhöhe wird nicht nur vom Gewinn und Steuersatz bestimmt, sondern wie bei den klassischen Systemen auch von der
 - Rechtsform des Unternehmens (Kapital-/Personengesellschaft, Einzelunternehmen),
 - Finanzierungsart (Eigen-/Fremdkapital),
 - Ausschüttungspolitik.
 Systembedingt sind aber diese Nachteile weniger ausgeprägt. In Spanien werden Personengesellschaften häufig wie Kapitalgesellschaften behandelt.
2. Da die Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne nicht vollständig abgebaut wird, besteht ein Anreiz zur verdeckten Gewinnausschüttung.
3. Der Interessengegensatz zwischen Großaktionären, die mehr an Gewinneinbehaltungen interessiert sind, und Kleinaktionären wird nicht beseitigt.
4. In bestimmten Teilbereichen sind die Systeme problembehaftet, z. B. das britische
 - a) wegen möglicher „Anrechnungsüberhänge“ auf Gesellschaftsebene,
 - b) wegen der ausländischen Anteilseigner, die in der Regel die Steueranrechnung nicht erhalten und sich dadurch benachteiligt sehen könnten.

III. Vollanrechnungssysteme

Die gesamte auf Ausschüttungen entfallende KSt wird auf die ESt des Gesellschafters angerechnet. Eine steuerliche Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne wird somit ausgeschlossen. Bis auf das deutsche System kennen diese Systeme nur einen einheitlichen KSt-Satz; dieser ist vom Spitzensatz der ESt unabhängig.

A. Französisches System

1. Modellbeschreibung

Der KSt-Satz beträgt bisher einheitlich $33\frac{1}{3}$ v. H. Beim Gesellschafter wird ein Betrag in Höhe von 50 v. H. der Dividende angerechnet. Dieser Anrechnungsbetrag entspricht bei dem gegebenen Steuersatz rechnerisch der auf die Ausschüttung

entfallenden KSt. Für nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner (z. B. Ausländer, britische steuerbefreite Körperschaften) wird dieser Steuersatz definitiv.

2. Bewertung

Vorteile

1. Relative Einfachheit des Systems; der Gesellschafter erhöht seine steuerpflichtigen Dividenden im Rahmen seiner ESt um 50 v. H. und macht den Erhöhungsbetrag gleichzeitig wie eine Vorauszahlung geltend; die Gesellschaft hat ihren Gesamtgewinn nur einem Steuersatz zu unterwerfen.
2. Bei Vollausschüttung ist die Rechtsformneutralität der Besteuerung gewahrt.
3. Ausgeschüttete Gewinne unterliegen im Ergebnis nur ihrer individuellen ESt des Gesellschafters; damit ist die Forderung nach Finanzierungsneutralität gewahrt.
3. Minderung des Anreizes zur verdeckten Gewinnausschüttung; da auch bei normaler Ausschüttung keine zusätzliche Belastung mit ESt entsteht.
4. Durch den international niedrigen KSt-Steuersatz verbessert Frankreich die Standortbedingungen.
5. Die reinvestierten Gewinne werden im Ergebnis steuerlich begünstigt (KSt-Satz niedriger als ESt-Satz); dies kann politisch gewollt sein und führt zu einer Stärkung der Unternehmenssubstanz.

Nachteile

1. Bei nur teilweiser Ausschüttung keine Rechtsformneutralität der Besteuerung; Personengesellschaften können in Frankreich jedoch für die Besteuerung als Kapitalgesellschaft optieren.
2. Wegen unterschiedlicher Besteuerung ausgeschütteter und einbehaltener Gewinne kann sich der Interessengegensatz zwischen Groß- und Kleinaktionären verstärken.
3. Problem der Steueranrechnung bei ausländischen Gesellschaftern; diese erhalten – vorbehaltlich anderer Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen – die Steueranrechnung nicht.

B. Deutschland (gespaltener Steuersatz)

1. Modellbeschreibung

Es bestehen die folgenden Besonderheiten:

1. Ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne werden unterschiedlich hoch besteuert. Der Thesaurierungssatz (45 v. H.) ist an den Einkommensteuer-Spitzensatz angenähert. Der Ausschüttungssatz von 30 v. H. ist demgegenüber deutlich niedriger. Er berücksichtigt, daß für nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner (Ausländer, inländische steuerbefreite Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts) diese Besteuerung definitiv wird.

2. Das deutsche System will die von einer deutschen Körperschaft erwirtschafteten Gewinne einmal im Inland mit der Körperschaftsteuer belasten. Hierzu wird für ausgeschüttete Gewinne (beinahe) durchgängig eine Ausschüttungsbelastung mit 30 v. H. hergestellt. Daneben gibt es Sonderregelungen, die mißbräuchlichen Gestaltungen entgegenwirken sollen (vgl. z. B. §§ 36, 50 c EStG, § 8 a KStG).

3. Das Anrechnungsguthaben wird festgestellt, indem die Körperschaft in der sog. Gliederungsrechnung die steuerliche Belastung der einzelnen Kapitalteile festhält, und dann die für eine Ausschüttung vorgesehenen Kapitalteile durch Minderung oder Erhöhung der Körperschaftsteuer auf die gewünschte Ausschüttungsbelastung von 30 v. H. bringt.

Das Zusammenspiel von Handelsbilanzgewinn, Körperschaftsteuerveranlagung und Eigenkapitalgliederung auf der Seite der Körperschaft und Besteuerung beim Anteilseigner ergibt sich aus dem nachfolgenden Schaubild (siehe folgende Seite).

2. Bewertung

Vorteile

1. Durch die Bindung des Thesaurierungssatzes an den ESt-Spitzensatz einerseits und die Beseitigung der Doppelbelastung andererseits ist die Besteuerung der Unternehmen in Deutschland weitgehend rechtsformneutral. Durch die Möglichkeit des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens haben beherrschende Anteilseigner allerdings die Wahl zwischen der Besteuerung nach dem Thesaurierungssatz bei der Gesellschaft und dem (ggf. niedrigeren) persönlichen ESt-Satz.
2. Die Gewinnverwendungsneutralität ist ebenfalls hergestellt. Anders als insbesondere im klassischen System wird die Ausschüttung nicht durch eine doppelte Besteuerung ‚bestraft‘.
3. Die Besteuerung ist auch in Deutschland weitgehend finanzierungsneutral. Unabhängig davon, ob der Anteilseigner seine Gesellschaft mit Eigen- oder Fremdmitteln ausstattet, werden Gewinne insgesamt nur einmal besteuert, entweder in Form von Zinsen oder Dividenden (beim Anteilseigner) oder als Gewinn bei der Körperschaft. Im Verhältnis zum nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner wird mit § 8 a KStG versucht, die Steuervermeidung durch überzogene Fremdfinanzierung durch den Anteilseigner einzuschränken.
4. Das Problem der verdeckten Gewinnausschüttung ist durch die Beseitigung der Doppelbelastung im Vollarrechnungsverfahren entschärft. Der Anreiz zu verdeckten Gewinnausschüttungen besteht jedoch wegen der Gewerbesteuer und grenzüberschreitender Vorgänge weiter.

Nachteile

1. Das deutsche Körperschaftsteuersystem ist wegen des Ziels der genauen Beseitigung der Doppelbelastung und der Sicherstellung der

Kap. Ges.

HB-Gewinn		KSt-Veranlagung		EK-Gliederung	
vor KSt	<u>100 TDM</u>	HBil.-Gewinn	70 TDM	a) Einkommen	100 TDM
KSt		+ KSt (nabzb. Ausgabe)	+ 30 TDM	- KSt 45 v. H.	- 45 TDM
45 v. H.		Zu versteuern	<u>100 TDM</u>	Zugang EK 45	<u>55 TDM</u>
- KSt-Minderung				b) Verringerung EK 45	
- 15 TDM	<u>-30 TDM</u>	KSt 45 v. H.	45 TDM	Ausschüttung	70 TDM
HBil.-Gewinn nach		- KSt-Minderung	<u>- 15 TDM</u>	Dafür Verwendung von EK 45	
KSt	<u>70 TDM</u>	Festzusetzende KSt	<u>30 TDM</u>	(⁵⁵ / ₁₀ v. 70 TDM)	- 55 TDM
Ausschüttung (Dividende)	<u>70,0 TDM</u>			KSt-Minderung (¹⁵ / ₅₅ v. 55 TDM)	<u>15 TDM</u>
- KapSt	<u>-17,5 TDM</u>				
Barausschüttung	<u>52,5 TDM</u>				

AE

Zu versteuern:		Zusammensetzung der Ausschüttung	
Gewinnausschüttung (52,5 TDM + 17,5 TDM. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	70 TDM	a) Verwendung von EK 45	55,0 TDM
+ KSt-Gutschrift (¼ von 70 TDM. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG)	+ 30 TDM	b) KSt-Minderung	+ 15,0 TDM
			<u>70,0 TDM</u>
Zu versteuern (entspricht dem zu versteuernden Einkommen der KapGes.)	<u>100 TDM</u>	Dividende - KapSt 25 v. H. von 70 TDM	-17,5 TDM
		Barausschüttung	<u>52,5 TDM</u>

Einmalbelastung sehr kompliziert und verwaltungsaufwendig.

2. Durch den niedrigeren Ausschüttungssatz wird der ausländische Anteilseigner im Inland mit dem an ihn ausgeschütteten Gewinn zwar ermäßigt besteuert. Er ist jedoch nicht anrechnungsberechtigt, so daß ihn im Gegensatz zum inländischen Anteilseigner eine Doppelbesteuerung trifft. Gleiches gilt auch im Fall der Beteiligung eines Inländers an einer ausländischen Gesellschaft. Im Gegensatz zur Beteiligung an einer inländischen Gesellschaft ist er dadurch aus der Sicht der Vollerrechnung benachteiligt.
3. Die Interessenlage von Klein- und Großaktionär an der Ausschüttung bzw. Thesaurierung des Gewinns ist wegen der Beseitigung der Doppelbesteuerung weniger unterschiedlich als in einem klassischen System. Wegen des unterschiedlichen Steuersatzes kann sich aber ein Interessengegensatz bilden, der von der unterschiedlichen Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes und des Körperschaftsteuer-Minderungspotentials bei der Körperschaft abhängt.
4. Die Bindung des KSt-Satzes auf einbehaltene Gewinne an den ESt-Spitzensatz hat einen im internationalen Vergleich optisch hohen KSt-Satz auf thesaurierte Gewinne zur Folge, der sich mehr und mehr als Nachteil im internationalen Wettbewerb herausstellt.
5. Die Gliederungsrechnung im deutschen Körperschaftsteuerrecht ist sehr komplex.

IV. System der definitiven Kapitalertragsteuer und des ermäßigten Steuersatzes beim Anteilseigner (Österreich)

A. Modellbeschreibung

Der einheitliche KSt-Satz (Österreich 34 v. H.) ist unabhängig von der ESt. Die ESt des Anteilseigners auf die Ausschüttungen wird durch eine 22%ige Kapitalertragsteuer abgegolten (sog. Endbesteuerung). Statt dessen kann auch eine Besteuerung im Rahmen der ESt beantragt werden; dann wird die ESt des Anteilseigners auf die Ausschüttung auf 50 v. H. des ESt-Satzes ermäßigt (sog. Halbsatzbesteuerung).

B. Bewertung

Vorteile

1. Einfachheit des Systems; in den meisten Fällen ist mit der KapErtrSt von 22 v. H. die ESt des Gesellschafters abgegolten, so daß es bei ihm nicht mehr zu einer weiteren Besteuerung kommt.
2. International wettbewerbsfähiger niedriger Steuersatz der Kapitalgesellschaften; außerdem wird die Attraktivität Österreichs für Gesellschafter mit hohen Dividendeneinkünften gefördert.
3. Begünstigung des (Aktien-)Sparens kann politisch gewollt sein.
4. Wegen des Halbsatzverfahrens bei der ESt bestehen keine Probleme mit verdeckten Gewinnausschüttungen.

Nachteile

1. Keine Rechtsformneutralität der Besteuerung.
2. Ob eine Finanzierung über Eigenkapital oder über Gesellschafterdarlehen steuerlich günstiger ist, hängt vom Einzelfall ab. Die Finanzierungsneutralität und die Gewinnverwendungsneutralität der Besteuerung sind regelmäßig gewährleistet.
3. Die ungleiche Besteuerung der Einkunftsarten (Dividendeneinkünfte werden niedriger besteuert als z. B. Arbeitseinkünfte) führt zu einer Vernachlässigung des Leistungsfähigkeitsprinzips.

V. System der Steuerbefreiung beim Anteilseigner

Mit der KSt der Gesellschaft auf den Gesamtgewinn ist in einigen Staaten die ESt des Gesellschafters abgegolten, d. h. die Dividende ist beim Anteilseigner steuerfrei (Griechenland, bis vor kurzem auch Schweden). Ein ähnliches Resultat wird auch beim finnischen Modell erzielt, in welchem der Gesellschafter eine Steuergutschrift in Höhe der auf die Ausschüttung entfallenden KSt erhält, sein Einkommensteuersatz auf die Dividende aber dieser Steuergutschrift und damit dem KSt-Satz entspricht. Dividenden (und in verschiedenen Staaten noch weitere Kapitaleinkünfte) werden in diesen Systemen niedriger besteuert als die anderen Einkünfte, insbesondere die Arbeitseinkünfte.

Vorteile

1. Einfachheit des Systems.
2. Durch einen niedrigen Steuersatz entsteht ein Vorteil im internationalen Wettbewerb.
3. Der Gewinn wird nur einmal, und zwar auf der Ebene der Gesellschaft, besteuert. Es entsteht keine Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne.
4. Der Grundsatz der Gewinnverwendungsneutralität ist gewahrt.
5. Der Grundsatz der Finanzierungsneutralität ist nur in Einzelfällen nicht gewahrt.
6. In- und ausländische Gesellschafter werden auf Gesellschaftsebene steuerlich gleichbehandelt.
7. Investitionen in Aktienkapital sind steuerlich vorteilhaft. Diese Förderung des (Aktien-)Sparens kann politisch gewollt sein (Vermögensbildung, Stärkung der Unternehmenssubstanz).

Nachteile

1. Verstoß gegen das Prinzip der Rechtsformneutralität der Besteuerung, da der ESt-Satz der Einzelunternehmer und Personengesellschaften i. a. vom KSt-Satz abweicht.
2. Da Dividenden (Kapitaleinkommen) niedriger besteuert werden als Arbeitseinkommen, wird das Prinzip der Einheitlichkeit der Besteuerung und damit das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt.
3. Niedrige Steuereinnahmen.

4. Beim Anteilseigner optisch steuerfreie Dividendeneträge lassen sich in den meisten anderen Staaten politisch kaum durchsetzen (problematisches sozialpolitisches Signal).

VI. Abgrenzungsprobleme zwischen Gewinnausschüttung und Kapitalrückzahlung

Das Problem der Abgrenzung zwischen den (beim Anteilseigner steuerpflichtigen) Gewinnausschüttungen und den (bei ihm steuerfreien) Kapitalrückflüssen stellt sich in allen Staaten. Ob überhaupt eine (beim Gesellschafter steuerpflichtige) Gewinnausschüttung vorliegt, richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Im allgemeinen gelten alle Zuflüsse an den Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen als steuerpflichtige Gewinnanteile und werden bei ihm besteuert, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß es sich hierbei um wirtschaftlich begründbare Kapitalrückflüsse handelt, die auch in der Handelsbilanz entsprechend berücksichtigt werden müssen (z. B. durch eine Herabsetzung der Kapitalanteile). Solange eine Gewinnausschüttung niedriger ist als der Jahresgewinn, wird daher i. a. davon ausgegangen, daß es sich dabei um steuerpflichtige Dividenden handelt. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände könnte dies als ein Kapitalrückfluß beurteilt werden. Ist eine Gewinnausschüttung höher als der Jahresgewinn oder wird gar eine Dividende trotz eines Verlustes ausgeschüttet, wird i. a. davon ausgegangen, daß aus bereits versteuerten und thesaurierten Gewinnen der Vorjahre ausgeschüttet wird. Bei den 'klassischen Systemen' gibt es dabei vom Grundsatz her kaum Probleme, abgesehen von den o. a. Begriffsabgrenzungen. Bei den Teil- oder Vollarrechnungssystemen kann es jedoch zu Problemen kommen, wenn z. B. in den letzten Jahren der Tarif geändert wurde. In diesen Fällen wird (im Rahmen einer Übergangsregelung) eine bestimmte Reihenfolge bei den Jahresgewinnen, aus denen ausgeschüttet wird, unterstellt.

Von diesen Übergangsregelungen und einigen anderen Sonderfällen abgesehen, gilt in einigen Systemen bei Gewinnausschüttungen, die höher sind als der Jahresgewinn, folgendes:

In Frankreich wird die KSt nach einem einheitlichen Satz erhoben, eine Gewinnausschüttung hat daher im Prinzip auf die KSt der Gesellschaft keine Auswirkung. Der Anteilseigner erhält eine mit der Dividende eng verbundene Steuergutschrift (avoir fiscal). Für ihn spielt es keine Rolle, aus welchem Jahresgewinn auf Gesellschaftsebene ausgeschüttet wurde, seine Dividendenbesteuerung ist daher von der Besteuerung des Gewinns auf Gesellschaftsebene unabhängig.

Dies gilt auch in Österreich. Die Dividendenbesteuerung auf der Ebene des Gesellschafters hat im Grundsatz nichts damit zu tun, aus welchem Jahresgewinn die Dividendenausschüttung erfolgt.

Im britischen System versteuert der Gesellschafter seine Gewinnausschüttung ebenfalls un-

abhängig von der Gewinnbesteuerung auf Gesellschaftsebene und kann dabei die ACT geltend machen. Wenn die Gesellschaft aber Gewinnausschüttungen vornimmt, die höher sind als der Jahresgewinn, kann sie die ACT nicht mehr in vollem Umfang mit ihrer KSt verrechnen. In diesen und anderen Fällen ist der überschießende Betrag an ACT zeitlich auf die KSt anderer Jahre dieser Gesellschaft (unbegrenzt vor und über sechs Jahre zurück) übertragbar oder kann mit der KSt einer Tochtergesellschaft verrechnet werden.

Eine Eigenkapitalgliederung wie im deutschen System ist in keinem anderen Staat feststellbar.

Zusammenfassung

Das deutsche System der Vollerrechnung mit gespaltenem Steuersatz auf einbehaltene und auf ausgeschüttete Gewinne nimmt im internationalen Vergleich eine Sonderstellung ein. Die Grundsätze der Rechtsformneutralität, Gewinnverwendungsneutralität und Finanzierungsneutralität der Besteuerung werden im Ausland nicht so konsequent verfolgt. Die Neutralität wird allerdings durch einen im internationalen Vergleich immer noch hohen KSt-Satz auf einbehaltene Gewinne erkauft.“

Zu Nummer 4:

„Die Bundesregierung steht dem Vorschlag, den Personenunternehmen ein Wahlrecht einzuräumen, nach dem sie wie eine Kapitalgesellschaft besteuert werden können, ablehnend gegenüber. Ein solches Wahlrecht wäre keine praktikable und für mittelständische Personenunternehmen vertretbare Lösung. Die Regelung würde in Anbetracht des weit überwiegenden Anteils dieser Unternehmen (in Deutschland haben fast 9/10 aller Unternehmen die Rechtsform eines Personenunternehmens) zu erheblichen Komplikationen führen und die Freiheit der Gewinnverwendung beeinträchtigen. Die früher teilweise festgestellte Schlechterstellung von Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften ist mittlerweile durch Änderungen bei der Gewerbesteuer (Stafeltarif), durch hohe Freibeträge bei der Gewerbeertrag-, Vermögen- und Erbschaftsteuer sowie durch die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte – jedenfalls im mittelständischen Bereich – beseitigt.

Durch die weitere Flexibilisierung des Umwandlungssteuerrechts durch das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) ist ein steuerneutraler Übergang zwischen Kapital- und Personengesellschaften (in beide Richtungen) möglich. Auch aus diesem Grunde besteht kein Anlaß für komplizierte Besteuerungswahlrechte.

Der Vorschlag des Ruding-Ausschusses erfolgte in Hinblick auf die in den meisten EG-Mitgliedstaaten erheblichen Unterschiede zwischen Körperschaftsteuersatz und Einkommensteuer-Spitzenatz. Mittel- bis langfristiges Ziel der Bundesregierung ist es, die Höchststeuersätze bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf möglichst niedri-

gem Niveau zu vereinheitlichen. Dies entzieht dem Vorschlag die Grundlage.“

Zu Nummer 5:

„Der Ruding-Ausschuß äußert sich im Hinblick auf die Steuergestaltung und Steuerplanung auf den Seiten 133 ff. seines Berichts insbesondere zu folgenden Themen:

- Konzerninterne Fremdfinanzierungen,
- Konzernverrechnungspreise,
- Einschaltung von Basisgesellschaften in Steuer-oasen und
- ‚Steuerplanungsstrukturen‘.

Der Bericht gibt insoweit eine globale Bestandsaufnahme der steuerlichen Planungsmöglichkeiten und gesetzgeberischen Gegenmaßnahmen in den Industriestaaten der Welt. Der Ruding-Ausschuß wirft die Frage auf, ob es richtig sei, daß die EU-Mitgliedstaaten – soweit erforderlich – unerwünschten Gestaltungen durch einseitige Maßnahmen (Gesetz) oder bilateral (Doppelbesteuerungsabkommen) entgegenzutreten, oder ob in diesem Bereich gemeinschaftsweite Regelungen zur Einschränkung von Steuerplanungsmöglichkeiten erforderlich seien.

Konzerninterne Fremdfinanzierung (sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung)

Die ‚übermäßige‘ Fremdfinanzierung einer inländischen Kapitalgesellschaft durch einen oder mehrere ausländische, wesentlich beteiligte Gesellschafter (einschl. Muttergesellschaften) könnte dazu genutzt werden, die Belastung der Gewinne der Kapitalgesellschaft mit deutscher Körperschaftsteuer teilweise zu umgehen. Derartigen Gestaltungen wird nunmehr durch § 8 a des Körperschaftsteuergesetzes (eingeführt durch das StändOG vom 13. September 1993, BGBl. I S. 1569) entgegengewirkt. Die Vorschrift geht für die Frage einer angemessenen oder unangemessenen Höhe der Gesellschafter-Fremdfinanzierung sachgerecht vom Grundsatz des Fremdvergleichs aus. Zu fragen ist, ob die Kapitalgesellschaft das Fremdkapital bei sonst gleichen Umständen auch von einem fremden Dritten hätte erhalten können. Verneinendenfalls ist ein entsprechender Teil der gezahlten Fremdkapitalzinsen vom Abzug als Betriebsausgaben auszuschließen. Dies entspricht der Auffassung des Steuerausschusses der OECD. Für die Einführung einer inhaltsgleichen Regelung auch auf europäischer Ebene sieht die Bundesregierung kein Bedürfnis.

Konzernverrechnungspreise

Für die Abrechnung des Lieferungs- und Leistungsverkehrs zwischen verbundenen Unternehmen gilt nach deutschem Steuerrecht, nach den deutschen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nach den Empfehlungen des OECD-Musterabkommens (Artikel 9) und – verbindlich für alle EU-Mitgliedstaaten – nach der am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen sog. Schiedsverfahrenskonvention der Grundsatz des Fremdver-

gleichs. Diesem hat die Preisgestaltung bei konzerninternen Lieferungen und Leistungen zu genügen. Der Fremdvergleichsstandard ist damit auf allen drei Ebenen als Maßstab für die Gewinnabgrenzung anerkannt. Die Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland durch die Betriebsprüfungsdienste des Bundes und der Länder regelmäßig überprüft. Auch der Ruding-Ausschuß spricht sich auf Seite 136 des Berichts für die Beibehaltung des Fremdvergleichs-Prinzips aus.

Einschaltung von Basisgesellschaften in Steueroasen

Der Bericht des Ruding-Ausschusses unterscheidet bei den sog. Steueroasen zwischen Niedrigsteuergewebieten und Hochsteuergewebieten mit steuerlichen Sonderregelungen, die ausländisches Kapital und ausländische Unternehmen anlocken sollen. Zu den Hochsteuergewebieten mit Sonderregelungen zählen auch mehrere EU-Mitgliedstaaten (u. a. Belgien, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien). Steuervorteile werden u. a. den Unternehmen in sog. Finanz-Dienstleistungszentren gewährt. Der Ausnutzung von Steueroasen-Regelungen (in Verbindung mit den Schachtelbefreiungen der Doppelbesteuerungsabkommen) durch Zwischenschaltung ausländischer Kapitalgesellschaften wird im deutschen Steuerrecht mit der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. des Außensteuergesetzes entgegengetreten. Die Einschaltung einer deutsch-beherrschten ausländischen Gesellschaft mit ‚passiven‘, im Ausland niedrig besteuerten Gewinnen bleibt danach im steuerlichen Ergebnis unbeachtlich. Ergänzend kommt die allgemeine Mißbrauchsvorschrift des § 42 der Abgabenordnung zur Anwendung.

Die Hinzurechnungsbesteuerung ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 (BGBl. I S. 297) und das Mißbrauchsbekämpfungsgesetz und Steuerbereinigungsgesetz 1993 (BGBl. I S. 2310) wesentlich erweitert worden. Sie ist – unter Verzicht auf die Voraussetzung der Inlandsbeherrschung, d. h. die Beteiligung von Inländern zu mehr als 50 v. H. an der ausländischen Kapitalgesellschaft – auf sog. Einkünfte mit Kapitalanlage-Charakter ausgedehnt worden.

Auch die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten Regelungen gegen die Ausnutzung ungerechtfertigter Steuervorteile. Dies geschieht namentlich dadurch, daß die Gewährung der Schachtelbefreiungen für Dividenden nach den Abkommen von einer aktiven Tätigkeit der ausländischen Kapitalgesellschaft abhängig gemacht wird.

Auf europäischer Ebene wird das Thema des Steuerwettbewerbs („fiscal competition“) derzeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission erörtert. Die Diskussion befindet sich allerdings noch im Frühstadium. Ein zentrales Problem besteht darin, daß Steuervergünstigungen, die einige Mitgliedstaaten den Unterneh-

men in sog. Finanzdienstleistungszentren gewähren, von der Europäischen Kommission nach den Beihilfavorschriften des EG-Vertrages bis in die jüngste Zeit genehmigt worden sind (z. B. belgische Koordinierungszentren, irische Dublin-Dock-Gesellschaften, Finanzzentren Triest und Kanarische Inseln). Diese Regelungen werden von anderen Mitgliedstaaten, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, als nicht hinnehmbares ‚Steuerdumping‘ betrachtet und mit den Mitteln der Hinzurechnungsbesteuerung bzw. mit den Aktivitätsvorbehalten in den Doppelbesteuerungsabkommen bekämpft.

Den Empfehlungen des Ruding-Ausschusses, Steuerplanungsmöglichkeiten durch die Einführung eines Mindestsatzes für die Körperschaftsteuer und Harmonisierung der wichtigsten Regelungen bei der Gewinnermittlung einzuschränken, werden von allen Mitgliedstaaten als ungeeignet abgelehnt. Eine solche Angleichung wäre irreführend und würde die EU-Länder hindern, auf künftig veränderte Bedingungen im internationalen Wettbewerb flexibel zu reagieren.

Steuerplanungsstrukturen

Zu den von den Unternehmen genutzten ‚Strukturen‘ der Steuerplanung rechnet der Ruding-Ausschuß namentlich die Holding-Gesellschaft, das sog. Offshore-Bankgeschäft, Konzernfinanzierungsgesellschaften, konzerneigene Versicherungsunternehmen (sog. Captives), Koordinierungszentren und sog. Offshore-Workshops.

Das deutsche Steuerrecht erfaßt sämtliche dieser Planungsstrukturen. Zu den Holding-Gesellschaften ist in § 8 Abs. 2 AStG ausdrücklich geregelt, unter welchen Voraussetzungen das ‚Holding‘ als aktive bzw. passive Tätigkeit im Sinne des Außensteuergesetzes gilt. Das Offshore-Banking berührt im Grundsatz deutsche Steuerinteressen nicht; § 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG legt hierfür allerdings Grenzen fest. Die Einkünfte von Konzernfinanzierungsgesellschaften unterliegen der Zugriffsbesteuerung nach § 10 des Außensteuergesetzes in der Fassung des StMBG. Auch konzerneigene Versicherungsgesellschaften werden von der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz erfaßt. Das gleiche gilt, wie ausgeführt, für sog. Koordinierungszentren. Bei den sog. Offshore-Workshops handelt es sich um aktive Tätigkeiten (häufig Produktion); Gewinnverlagerungen durch den Einsatz solcher Gestaltungen werden im Wege der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz vermieden. Schließlich können durch die Einschaltung von Trusts zum Zweck der Abschirmung von Einkünften vor der deutschen Besteuerung Vorteile nicht erlangt werden, weil nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in solchen Fällen die Durchgriffsbesteuerung nach § 15 des Außensteuergesetzes zum Zuge kommt. Danach sind die Trusteinkünfte regelmäßig dem Gründer, hilfsweise den Begünstigten zuzurechnen.

Gesetzliche Maßnahmen seit Erscheinen des Ruding-Berichts

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das deutsche Steuerrecht – wie das Steuerrecht fast aller Industrieländer – schon bisher Regelungen zur Bekämpfung der vom Ruding-Ausschuß wiedergegebenen Steuergestaltungen enthält. Seit dem Erscheinen des Berichts ist in Deutschland insbesondere die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz durch Bestimmungen verschärft worden, die sich gegen die Ausnutzung ‚sektoraler Oasenregelungen‘ in Hochsteuerländern richten. Die Bundesregierung hat durch die Neuregelungen im Zuge des StMBG die realen Möglichkeiten zur Verhinderung von Gewinnverlagerungen durch Unternehmen in das Ausland ausgeschöpft.

Die Bestandsaufnahme des Ruding-Ausschusses zielt im übrigen nicht darauf ab, die EU-Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Steuerumgehungen anzuhalten. Der Ausschuß stellt vielmehr die

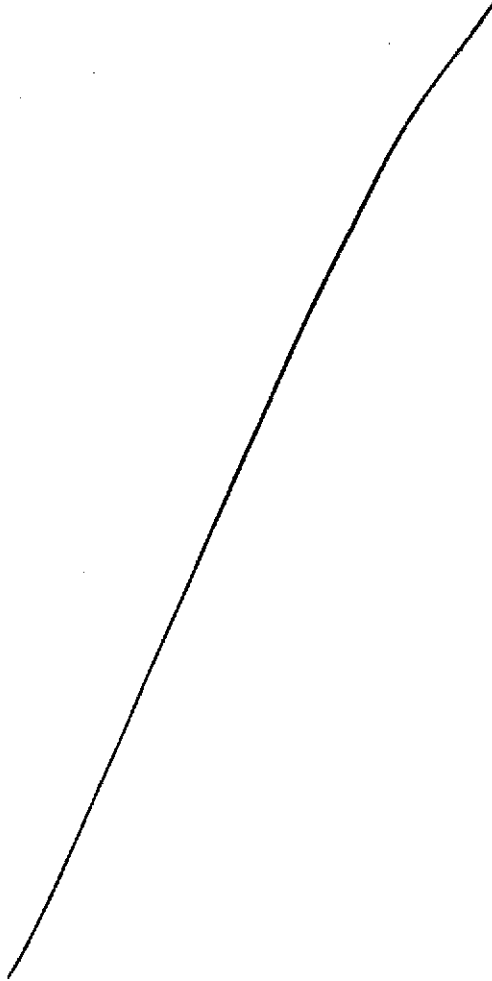
Frage, ob und inwieweit hier eine Vereinheitlichung auf europäischer Ebene erforderlich ist. Konsensfähige Lösungen hierzu gibt es zur Zeit noch nicht.“

Deutlich unterschiedliche Positionen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD enthalten die Nummer 6 der jeweiligen Beschlußvorschläge. Die Fraktion der SPD hebt darin Feststellungen des Ruding-Berichts hervor, nach denen die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften in Deutschland im internationalen Vergleich günstig sei. Dagegen vertreten die Koalitionsfraktionen in Nummer 6 der vom Finanzausschuß angenommenen Beschlußempfehlung die Auffassung, daß die deutschen Unternehmen durch hohe Steuersätze und gewinnunabhängige Steuern im internationalen Wettbewerb benachteiligt seien. Sie fordern daher eine unverzügliche Umsetzung der aus dem Jahressteuergesetz 1996 abgekoppelten Unternehmenssteuerreform sowie mittelfristig eine Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuerbelastung.

Bonn, den 6. März 1996

Detlev von Larcher	Friedrich Merz
Berichterstatter	Berichterstatter

13/4138



XX

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SEK(92) 1118 endg.

Brüssel, den 26. Juni 1992.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

IM

ANSCHLUSS AN DIE SCHLUSSFOLGERUNGEN DES UNABHÄNGIGEN
SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES UNTER DEM VORSITZ VON HERRN RUDING ÜBER DIE
LEITLINIEN FÜR DIE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG IM RAHMEN DER VERTIEFUNG DES
BINNENMARKTES.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RATBrüssel, den 6. Juli 1992 (09.07)
(OR. f)

Ausg.:	zugel.:					
Eing.: 16. JULI 1992	f.:					
C 633	634	637	638	136	173	
2R 635	644	632	645	172		
SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)						

7021/92

RESTREINT

FISC 100

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von dem
Kommissionsmitglied Herrn Jean DONDELINGER

vom 29. Juni 1992

an S.E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften,
Herrn João de Deus PINHEIRO

Nr. Vordokument: 6128/90 FISC 33 - SEK(90) 601 endg.

Betr.: Unternehmensbesteuerung

sb/BR/kr

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen eine Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes übermitteln.

Die vorliegende Mitteilung erfolgt im Anschluß an die Mitteilung vom 23. April 1990 an den Rat über die Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung [Dok. SEK(90) 601 endg.]. Der erste Teil der Mitteilung enthält die Ergebnisse der von einem unabhängigen Sachverständigenausschuß vorgenommenen Wirtschaftsanalyse und der zweite Teil eine Bewertung der Empfehlungen des Ausschusses und die ersten Stellungnahmen der Kommission dazu sowie eine Reihe allgemeiner Leitlinien für Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.

Zweck der Mitteilung ist es, eine breitangelegte Diskussion in den Mitgliedstaaten und der betroffenen Kreisen auszulösen. Der Rat wird ersucht, die Mitteilung auf einer seiner nächsten Tagungen über Wirtschafts- und Finanzfragen zu prüfen.

Die Mitteilung wird auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

(Schlußformel)

Für die Kommission

gez. Jean DONDELINGER
Mitglied der Kommission

Anl.: Dok. SEK(92) 1118 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT IM ANSCHLUSS AN DIE SCHLUSSFOLGERUNGEN DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES UNTER DEM VORSITZ VON HERRN RUDING ÜBER DIE LEITLINIEN FÜR DIE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG IM RAHMEN DER VERTIEFUNG DES BINNENMARKTES.

Einleitung

1. Die vorliegende Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament schließt sich der Mitteilung über die Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung vom 20. April 1990 an⁽¹⁾.

Der erste Teil dieser Mitteilung war den Steuerproblemen gewidmet, die zur Vollendung des Binnenmarkts im Sinne der Einheitlichen Europäischen Akte gelöst werden müssen. Der zweite Teil war den neuen Leitlinien gewidmet, die im Hinblick auf die Vertiefung des Binnenmarktes längerfristig verfolgt werden müssen. Die Kommission hatte in dieser Mitteilung bekanntgegeben, daß sie die etwaige Notwendigkeit neuer Gemeinschaftsmaßnahmen durch einen unabhängigen Sachverständigenausschuß untersuchen lassen will. Dieser im Dezember 1990 eingesetzte Ausschuß hat unter dem Vorsitz von Herrn Onno Ruding zwischen Januar 1991 und Februar 1992 zwölfmal getagt und der Kommission am 18. März 1992 seinen Bericht übergeben.

2. Der Ausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Auftrag, den ihm die Kommission übertragen hatte, folgende Fragen geprüft:

- 1) Führen die Besteuerungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu Verzerrungen im Gemeinsamen Markt, insbesondere bei Investitionsentscheidungen und im Wettbewerb? Besonders beachtet wurden die Verzerrungen, die als diskriminierend gelten, wie die Behandlung ausländischer Dividenden.

(1) SEK(90)601 Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat über die Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung. 20 April 1990.

- 2) Können diese Verzerrungen, falls vorhanden, durch das Wechselspiel der Marktkräfte und den Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden oder ist hierfür ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene notwendig?
 - 3) Wenn ja, welche besonderen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um diese Verzerrungen zu beseitigen oder abzuschwächen?
3. Die vorliegende Mitteilung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist den Ergebnissen der Wirtschaftsanalyse des Ausschusses und der zweite Teil ist seinen Empfehlungen und einer gewissen Zahl von allgemeinen Leitlinien für ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene gewidmet. Gleichzeitig werden die in internationalen Gremien und auf nationaler Ebene sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in einigen Drittländern durchgeführten Arbeiten berücksichtigt.

Obwohl die Kommission nicht immer die im Bericht dargelegten Auffassungen teilt, ist sie doch der Ansicht, daß der Ruding-Ausschuß angesichts der ihm gesetzten Frist eine bemerkenswerte Gesamtuntersuchung hervorgebracht und die ihm gestellten Fragen präzise beantwortet hat. Der Ausschuß trägt auf diese Weise in besonderem Maße zu einer breit angelegten Diskussion bei, die sowohl in der Gemeinschaft als auch auf internationaler Ebene über die Funktion der Körperschaftsteuer und ihre Wirkung auf die grenzüberschreitenden Finanz- und Investitionsströme begonnen hat. Die vorliegende Mitteilung enthält die ersten Reaktionen der Kommission auf die vom Ausschuß formulierten Schlußfolgerungen und Empfehlungen.

Die Kommission beabsichtigt, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses und der vorliegenden Mitteilung, im zweiten Halbjahr 1992 eine umfassende Konsultation der Steuerbehörden der zwölf Mitgliedstaaten und der anderen interessierten Kreise einzuleiten, bevor sie Vorschläge für einschlägige Gemeinschaftsvorschriften ausarbeitet.

ERSTER TEIL - WIRTSCHAFTSANALYSE UND MITTELFRISTIGE PERSPEKTIVEN FÜR
DIE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

4. Um die grundlegenden Fragen zu prüfen, mit dessen Beantwortung der Ausschuß beauftragt worden war, hat dieser zunächst die Hauptunterschiede zwischen den Körperschaftsteuersystemen der Mitgliedstaaten aufgelistet, dies unter dem Gesichtspunkt der Art des Steuersystems, der Nominalsätze, der Definition der Bemessungsgrundlage sowie der verschiedenen Steuererleichterungen, der Quellensteuer auf Einkünfte, die ins Ausland gehen, und der Art und Weise, wie der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten entgegengewirkt wird.

Im Anschluß daran hat der Ausschuß eine Simulationsstudie und eine Umfrage durchgeführt, um festzustellen, ob die Unterschiede erhebliche Verzerrungen zur Folge haben.

5. Die auf der Simulationsstudie beruhende Untersuchung geht nach denselben Grundsätzen vor, die auch im jüngsten vom Steuerausschuß der OECD befürworteten OECD-Bericht über "Die Besteuerung der Gewinne in einer weltweiten Wirtschaft" befolgt wurden. Die Untersuchung wird somit von allen Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten akzeptiert und gutgeheißen. Der Ausschuß hat diese Analyse für die Gemeinschaft durch zusätzliche Simulationen erweitert, insbesondere was die Besteuerung der grenzüberschreitenden Einkommensströme betrifft.

Mit der Simulationsstudie soll festgestellt werden, in welchem Umfange das Steuersystem der einzelnen Mitgliedstaaten Anreize für inländische und ausländische Direktinvestitionen bietet. Die Studie untersucht zu diesem Zweck den Anteil der Körperschaftsteuer an den Kosten für inländisches und ausländisches Kapital.

6. Wegen der unterschiedlichen Steuersysteme unterscheidet sich auch die Steuerkomponente der Kapitalkosten inländischer Investitionen von einem Mitgliedstaat zum anderen. Viel wichtiger aber ist, daß diese Komponente bei Investitionen im oder aus dem Ausland in der Regel durchschnittlich höher liegt als bei inländischen Investitionen. Die Simulationsstudie zeigt z.B., daß die Steuer-

komponente der Kapitalkosten einer Investition bei einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat durch von der Muttergesellschaft zugeführte Mittel 2,1 % beträgt, während bei einer entsprechenden Investition bei einer Tochtergesellschaft im gleichen Land wie die Muttergesellschaft sie nur 0,7 % beträgt. Der Unterschied zwischen den Kapitalkosten für inländische und Auslandsinvestitionen ist bei Investitionen neu gegründeter Tochtergesellschaften, die stark auf die Finanzierungshilfe ihrer Muttergesellschaft angewiesen sind, noch größer. Außerdem unterscheidet sich die Steuerkomponente der Kapitalkosten bei Direktinvestitionen von Gesellschaften in oder aus einem anderen Mitgliedstaat ganz erheblich je nach Sitzstaat.

7. Die Simulationsergebnisse lassen die Feststellung zu, daß die Steuerunterschiede zwischen Mitgliedstaaten die Standortwahl für Investitionen beeinflussen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, die der wirksamen Ressourcenallokation in der Gemeinschaft schaden.

A. Wesen und Umfang der steuerlich bedingten Verzerrungen

8. Die Ursachen für die Verzerrungen können entsprechend ihrer Wirkung auf ausländische Direktinvestitionen im einzelnen genannt werden. Zu den wichtigsten Ursachen gehört die internationale Doppelbesteuerung von Dividenden, die im wesentlichen auf folgenden Sachverhalt zurückzuführen ist:
 - die Steuerabzüge an der Quelle (Quellensteuern), die von den Ländern der Quelle auf grenzüberschreitende Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen erhoben werden,
 - die Anrechnungssteuern (z.B. advance corporation tax, précompte) auf Dividenden, die die Muttergesellschaften als im Ausland erwirtschaftete Gewinne ausschütten,
 - und in geringerem Maße die unterschiedlichen Körperschaftsteuersätze.

9. Die Simulationsergebnisse lassen aber auch folgendes erkennen:

- Die von den Ländern der Quelle auf grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen Unternehmen erhobenen Quellensteuern,
- die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Körperschaftsteuersystemen und
- die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten bei der Körperschaftsteuer

fallen als Grund für Ungleichbehandlung nicht so sehr ins Gewicht. Um die relative Bedeutung der etwaigen Verzerrungen zu beurteilen, ist man auf die Elemente angewiesen, die als Parameter im Modell vorgesehen sind. So wurden bei der Bemessungsgrundlage nur die Abzüge wegen Abschreibung und die Methoden zur Vorratsbewertung als Parameter gewählt, um zu bestimmen, wie sich die steuerrechtlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich auf die Kapitalkosten niederschlagen. Wegen der Vielfalt und Verwickeltheit der Steuervorschriften über Rückstellungen konnte der Ausschuß angesichts der ihm eingeräumten Frist diesen Parameter nicht in das Modell aufnehmen. Die Untersuchungsergebnisse brauchen deswegen allerdings nicht in Frage gestellt zu werden.

10. Die Ergebnisse werden im Übrigen durch die Antworten auf die breit angelegte Umfrage bekräftigt, die der Ausschuß bei 8000 Unternehmen in 17 europäischen Ländern, darunter die 12 Mitgliedstaaten, durchgeführt hat. Diese Umfrage hat ergeben, daß die multinationalen Unternehmen die Wahl des Landes, in dem sie investieren, tatsächlich von steuerlichen Erwägungen abhängig machen. So zeigen die Antworten in 48 % der Fälle, daß die Besteuerung immer oder häufig ein entscheidender Faktor bei der Wahl des Standorts einer Produktionseinheit ist. Handelt es sich um ein Forschungszentrum, trifft dies für 41 % der Befragten zu. Im Falle einer Finanzgesellschaft steigt dieser Anteil auf 78 %. Dies führt zu dem Schluß, daß die steuerlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten einen echten jedoch variablen Einfluss, je nach Art der Investitionen, auf die Entscheidungen der multinationalen Unternehmen über die Standortwahl im Ausland haben und zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, insbesondere im Bereich des Finanzsektors. Dies könnte eine

unbefriedigende Ressourcenallokation innerhalb der Gemeinschaft zur Folge haben, was zu einer Produktivitätsminderung führen würde und wiederum der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft gegenüber Drittländern abträglich sein könnte. Obwohl die Effizienzverluste der Wirtschaft infolge der steuerlich bedingten Wettbewerbsverzerrungen nicht quantifiziert werden konnten, besteht hinreichend Grund zu der Annahme, daß sie wegen des starken Einflusses der Besteuerung auf die Standortwahl für Investitionen und auf Finanzierungsentscheidungen erheblich sein dürften.

11. Die Wünsche der Unternehmen reichen jedoch über die Beseitigung der in der Simulationsstudie bereits erwähnten wesentlichen steuerlichen Ursachen der Wettbewerbsverzerrungen hinaus. Hier liegt das besondere Interesse der Umfrage, die zwei zusätzliche Probleme beleuchtet, nämlich die Kompliziertheit der Steuervorschriften (diese Kompliziertheit hat in der Gemeinschaft in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung die "Stärke 12" erreicht) und die Unbeständigkeit der Steuermaßnahmen im allgemeinen. Die Unternehmen wünschen eine echte Vereinfachung und eine größere Beständigkeit der Steuervorschriften, mit denen sie tagtäglich konfrontiert werden.

B. Risiken einer Verminderung der Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten

12. Der Ausschuß hat nicht nur versucht, die Wirkung der steuerlich bedingten Wettbewerbsverzerrungen auf die Wirtschaft der Gemeinschaft zu bewerten, sondern auch die Auswirkungen eines Steuerwettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten auf die Körperschaftsteuereinnahmen. Wegen fehlender zuverlässiger statistischer Informationen hat sich der Ausschuß kein Urteil darüber bilden können, ob ein derartiger Wettbewerb zu einer erheblichen Verminderung der Steuereinnahmen führen würde.
13. Mehrere Anhaltspunkte führen jedoch zu der Vermutung, daß eine ernsthafte Verminderung der Körperschaftsteuereinnahmen wenig wahrscheinlich ist. Für die Mitgliedstaaten besteht nämlich einerseits die Notwendigkeit, die Körperschaftsteuer als Ergänzung zu ihrer Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen beizubehalten, während andererseits klar ist, daß das Steuerrecht nur ein - gewiß wichtiges - Element unter anderen ist, die bei

Standortentscheidungen von Gesellschaften eine Rolle spielen. Das Risiko einer Verminderung der Steuereinnahmen stellt also gegenwärtig offensichtlich keine echte Gefahr dar, die eine vollständige Angleichung der Körperschaftsteuern in der Gemeinschaft rechtfertigen würde.

14. Der Ausschuß macht sich jedoch Sorgen wegen der in den Mitgliedstaaten zu beobachtenden Tendenz, steuerliche Sonderregelungen einzuführen, um durch weltweite Mobilität gekennzeichnete Tätigkeiten anzuziehen. Diese Regelungen sind für das Gastland in der Regel mit einem geringen Verlust an Steuereinnahmen verbunden. Für das Land aber, dem die betreffenden Tätigkeiten entzogen werden, kann der Steuerverlust erheblich sein. Auf jeden Fall käme es dieses Land ebenfalls teuer zu stehen, würde es ein Gegengewicht zu diesen Sonderregelungen schaffen, um die betreffenden Tätigkeiten in seinem Gebiet zu behalten. Deswegen ist zu befürchten, daß die besagten Sonderregelungen nicht nur zu einer Verminderung der Steuereinnahmen, sondern auch zu einem Rückgang der Wirtschaftstätigkeit in bestimmten Sektoren führen.

Der Ausschuß verweist diesbezüglich auf die Notwendigkeit einer strengeren Kontrolle der Anreizmassnahmen durch die Kommission und empfiehlt die Einführung eines Körperschaftsteuer-Mindestsatzes für die gesamte Gemeinschaft.

C. Steuerkonvergenz in der Gemeinschaft

15. Nachdem der Ausschuß festgestellt hat, welche Wirkungen die durch die steuerlich bedingten Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hervorgerufenen Verzerrungen haben, hat er sich die Frage gestellt, inwieweit ein selbständiges Einzelvorgehen der Regierungen diese Unterschiede nivellieren könnte oder ob irgendein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene notwendig ist.
16. Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre haben gezeigt, daß sich die Steuersysteme der Mitgliedstaaten auch ohne eine gemeinschaftspolitische Maßnahme in gewisser Weise aufeinander zuentwickelt haben. So haben sich nicht nur die Nominalsätze der Körperschaftsteuer in den Mitgliedstaaten zwischen 1985 und 1991 in gewissem Umfang einander genähert, sondern sie sind auch durchschnittlich (ungewogen) um etwa 7 Prozentpunkte von 46,9 % im

Jahre 1985 auf 40,1 % im Jahre 1991 zurückgegangen.

Diese Konvergenz erklärt sich nur zum Teil aus dem Steuerwettbewerb zwischen den Ländern, seien diese Mitgliedstaaten oder Drittländer. Sie ist im wesentlichen auf die wachsende Bereitschaft der Staaten zurückzuführen, durch Senkung der Steuersätze und Verminderung der Steuervorteile objektivere Steuersysteme einzuführen.

17. Noch interessanter aber ist die Feststellung, daß sich die Steuerkomponenten in den einzelnen Mitgliedstaaten während des gesamten Jahrzehnts erheblich aufeinander zuentwickelt haben und daß diese Konvergenz vor allem den nach unten hin konvergierenden Zinssätzen und Inflationsraten dieser Länder und weniger einem gezielten Vorgehen der einzelstaatlichen Steuerverwaltungen zuzuschreiben ist.
18. Trotz der in den vergangenen zehn Jahren beobachteten Steuerkonvergenz hält es der Ausschuß für wenig wahrscheinlich, daß die Mitgliedstaaten im Alleingang die größten Verzerrungen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, spürbar vermindern können. Seines Erachtens ist deswegen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene notwendig.

ZWEITER TEIL - LEITLINIENVORSCHLAG IM ANSCHLUSS
AN DIE EMPFEHLUNGEN DES AUSSCHUSSES

19. Die Empfehlungen des Ausschusses lassen sich in zwei Kategorien einordnen:

Die einen betreffen die Beseitigung der Doppelbesteuerung der grenzüberschreitenden Einkommensströme und insbesondere die Beseitigung der Quellensteuern, die Vorschriften über Verrechnungspreise, die Konzernbesteuerung, die Konzertierung bei bilateralen Abkommen und die Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Dividenden;

die anderen betreffen die Körperschaftsteuer unter dem dreifachen Aspekt der Sätze, der Bemessungsgrundlage und der Systeme.

- 20.1. Außerdem hat der Ausschuß einen Dreiphasen-Zeitplan für die Durchführung der empfohlenen Maßnahmen aufgestellt. Die Maßnahmen der Phase I sollen zum Jahresende 1994 angewandt werden, die Maßnahmen der Phase II während der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und die Maßnahmen der Phase III gleichzeitig mit der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion.
- 20.2. Angesichts der Bedeutung des Steuerwesens für die Souveränität der Mitgliedstaaten und des Grundsatzes der Subsidiarität spricht sich der Ausschuss für ein gemeinschaftliches Vorgehen aus, das sich auf das unerlässliche Mindestmaß für das Funktionieren des Binnenmarktes beschränkt.
- 20.3. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses schlägt die Kommission ein pragmatisches und schrittweises Vorgehen vor, das berücksichtigt, dass die Besteuerung bei den Investitionsentscheidungen nur ein Element unter anderen ist. Bei ihrem Vorgehen auf der Grundlage des Prinzips der Subsidiarität, wird die Kommission unter Berücksichtigung des allgemeinen steuerlichen Umfelds der Mitgliedstaaten und der haushaltsmässigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Er-

lichtung der Wirtschafts- und Währungsunion, nach Konsultierung der betroffenen Kreise, gezielte Massnahmen zur Beseitigung der durch die Verzerrungen hervorgerufenen Probleme, vorschlagen.

21. Die Empfehlungen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung der grenzüberschreitenden Einkommensströme fügen sich im großen und ganzen reibungslos in die vom Rat bereits erlassenen oder von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen ein. Außerdem ergeben sich die Gründe für diese Maßnahmen im allgemeinen aus der Wirtschaftsanalyse, auf die im ersten Teil hingewiesen wurde.
22. Die Maßnahmen zur Angleichung der einzelstaatlichen Körperschaftsteuervorschriften müssen differenzierter beurteilt werden. Hierfür sprechen nicht nur ihr komplizierter Charakter, sondern auch die Tatsache, daß ihre wirtschaftliche Grundlage weniger gesichert erscheint, sowie die Folgen ihrer Anwendung für die Steuereinnahmen und die Entscheidungsbefugnis der Mitgliedstaaten. Der vom Ausschuß aufgestellte Zeitplan zeugt von der Notwendigkeit, die auch für andere Bereiche wie die WWU gilt, für das Vorgehen aufeinanderfolgende Abschnitte und Phasen vorzusehen.

A. BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEUERUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN EINKOMMENSSTRÖME

23. Die Empfehlungen des Rüdiger-Ausschusses betreffen vorrangig die Beseitigung der Doppelbesteuerung der grenzüberschreitenden Einkommensströme. Die Empfehlungen fügen sich unmittelbar in die von der Kommission in ihrer Mitteilung an das Parlament und an den Rat vom 20. April 1990 für die Unternehmensbesteuerung vorgeschlagene Strategie ein, die die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten soll.

Die Kommission begrüßt es, daß der Rüdiger-Ausschuß die am 20. April 1990 von ihr aufgestellten Leitlinien als fundamental anerkennt.

- 1) Bereits erlassene Gemeinschaftsmaßnahmen, die gegenwärtig umgesetzt oder ratifiziert werden

Der Ministerrat hat am 23. Juli 1990 ein aus zwei Richtlinien und einem multilateralen Übereinkommen bestehendes Maßnahmenpaket genehmigt, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten zu fördern.

24. Die Mutter-Tochter-Richtlinie⁽¹⁾ zielt darauf ab, die Doppelbesteuerung der Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat zu beseitigen. Sie sieht daher vor, daß der Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft alle Steuerabzüge an der Quelle beseitigt und der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft entweder die Dividenden von der Steuer befreit oder die im Staat der Tochtergesellschaft bereits gezahlte Steuer bei der Steuer der Muttergesellschaft anrechnet.
25. Die Fusions-Richtlinie⁽²⁾ sieht den Aufschub der Besteuerung des Wertzuwachses vor, der bei der grenzüberschreitenden Umstrukturierung von Unternehmen in Form von Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und dem Austausch von Anteilen entsteht. Die Besteuerung des Wertzuwachses wird solange zurückgestellt, bis die betreffenden Vermögenswerte tatsächlich realisiert oder über die Grenze gebracht worden sind. Auf diese Weise können ohne sofortige steuerliche Belastungen Unternehmen der Gemeinschaft umstrukturiert werden und so unter anderem ihre weltweite Wettbewerbsfähigkeit verbessern.

Beide Richtlinien sollten zum 1.1.1992 in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden. In einigen Mitgliedstaaten hat sich diese Umsetzung verzögert. Die Kommission wird die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Umsetzung der beiden Richtlinien tatsächlich verwirklicht wird.

(1) 90/435/EWG Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten. ABl. L225 - 20 August 1990.

(2) 90/434/EWG Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen. ABl. L225 - 20 August 1990.

26. Das Schlichtungs-Übereinkommen⁽¹⁾ wird dafür sorgen, sobald es von allen Mitgliedstaaten ratifiziert ist, dass innerhalb einer bestimmten Frist die Doppelbesteuerung beseitigt wird; zu der es zu Lasten einer Unternehmensgruppe kommt, wenn eine Steuerbehörde die Gewinne erhöht, die ein Unternehmen durch Geschäfte mit einem verbundenen Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat erzielt hat, ohne daß die Gewinne des letztgenannten Unternehmens entsprechend berichtigt worden sind.
27. Der Ruding-Ausschuß ist über die derzeitige Umsetzung der Fusions-Richtlinie und der Mutter-Tochter-Richtlinie unterrichtet und fordert alle Mitgliedstaaten auf, das Schlichtungs-Übereinkommen baldmöglichst zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist.

2) Vorgeschlagene ergänzende Maßnahmen

Der Ausschuß unterbreitet zur Ergänzung oder Fortführung der von der Kommission bereits eingeleiteten Maßnahmen folgende Empfehlungen.

2.1. Die Quellensteuer

28. Der Ausschuß befürwortet:

- die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Mutter-Tochter-Richtlinie auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (Phase I) und später auf alle einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (Phase II);
- die spürbare Herabsetzung der in der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgesehenen Kapitalbeteiligung (Phase I);
- die Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie über Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren⁽²⁾, deren Anwendungsbereich auf alle Zahlungen dieser Art ausgedehnt werden muß (Phase I).

29. Die Kommission hält die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Mutter-Tochter-Richtlinie nach den Vorstellungen des Ausschusses für äußerst wünschenswert, um Doppelbesteuerungen noch weiter abzubauen, da diese der internationalen Unternehmenstätigkeit am

(1) 90/436/EWG. Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen. ABl. L225 - 20 August 1990.

(2) COM(90)571. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten. ABl. C53 - 28 Februar 1991.

meisten schadet. Diese Erweiterung müßte sowohl den Körperschaftsteuerpflichtigen Muttergesellschaften als auch den Gesellschaften zugute kommen, die der auf natürliche Personen erhobenen Einkommensteuer unterliegen, um Diskriminierungen zu vermeiden.

30. Nach Ansicht der Kommission sollte auch der Anwendungsbereich der Fusions-Richtlinie erweitert werden, um hier gleichfalls eine größere Homogenität zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich müßte für alle vier von der Richtlinie erfaßten Vorgänge (Fusionen, Spaltungen, Einbringung von Unternehmensteilen und Austausch von Anteilen) auf alle Gesellschaften ausgedehnt werden und darüber hinaus auf Einzelunternehmen, für die von den vier Vorgängen nur die Einbringung von Unternehmensteilen in Frage kommt.

Unter Berücksichtigung der bereits im Gang befindlichen Konsultationen werden bis zum Jahresende entsprechende Richtlinienvorschläge für die Gesamtheit dieser Gebiete ausgearbeitet werden.

Die Kommission will außerdem mit den Mitgliedstaaten neue Verfahren untersuchen, um die Anwendung der vertraglichen Quellensteuervorschriften zu vereinfachen und zu beschleunigen.

2.2. Allgemeine Vorschriften über Verrechnungspreise

2.2.1. Verrechnungspreise

31. Die Kommission begrüßt ebenfalls die Empfehlung, in der sie aufgefordert wird, im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, um Vorschriften oder Verfahren für die Berichtigung der von den Mitgliedstaaten praktizierten Verrechnungspreise aufzustellen (Phase I).

Diese Empfehlung stimmt mit der Idee überein, daß das Schlichtungs-Übereinkommen, das eine nachträgliche Beseitigung der Doppelbesteuerung garantiert, durch Vorschriften ergänzt werden müßte, die auf die Verhinderung der Entstehung der Doppelbesteuerung abzielen. Auf diesem Gebiet geht die Kommission von dem Grundsatz aus, dass der unter uneingeschränkten Wettbewerbsbedingungen festgelegte Preis ("dealing at arm's length") die Grundlage für die Verrechnungspreise bilden muss, wie das auch in dem Schlichtungs-Übereinkommen vom 23. Juli 1990 festgelegt wurde. Die diesbezüglichen Vorstellungen der Dienststellen der Kommission wurden bereits mit dem Ständigen Ausschuss der Leiter der nationalen Steuerverwaltungen im April 1991 erörtert.

Diese sehen die Einführung eines jeder Verrechnungspreisberichtigung vorangehenden Konzertierungs-

verfahrens vor, das durch gleichzeitige oder gemeinsame Steuerkontrollen erleichtert werden könnte, und die Entwicklung der Praxis der sogenannten "rulings"⁽¹⁾

Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sie in Übereinstimmung mit dem Schlichtungs-Übereinkommen vom 23. Juli 1990 an dem Grundsatz eines unter uneingeschränkten Wettbewerbsbedingungen ("dealing at arm's length") festgesetzten Preises als Grundlage der Verrechnungspreise festhält.

2.2.2 Unzureichende Kapitalausstattung

32. Desgleichen befürwortet die Kommission die Empfehlung, in der sie aufgefordert wird, in Absprache mit den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Vorschlag für die Definition und die Behandlung der unzureichenden Kapitalausstattung zu unterbreiten (Phase II).

Die Empfehlung zielt darauf ab, Situationen der Doppelbesteuerung zu vermeiden, die dort entstehen könnten, wo die Mitgliedstaaten bei unzureichender Kapitalausstattung unterschiedliche Vorschriften anwenden oder diese Vorschriften von den Steuerbehörden unterschiedlich ausgelegt werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Zinszahlungen zwischen verbundenen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten von einem Mitgliedstaat als Dividenden angesehen werden.

2.2.3. Aufteilung der Aufwendungen für die Hauptverwaltung

33. Der Ausschuß empfiehlt außerdem, daß die Kommission die Aufteilung der Kosten für die Hauptverwaltung im Wege einer Richtlinie so vorschlägt, dass eine Nichtabzugsfähigkeit dieser Kosten in den Mitgliedstaaten vermieden wird.

Er empfiehlt auch, daß die Richtlinie den Begriff der Kosten zu Lasten des Anteilseigners definiert, um zu verhindern, daß diese Kosten weder im Land der Muttergesellschaft noch im Land der Tochtergesellschaft abgezogen werden können.

(1) Diese Praxis gibt den Unternehmen die Möglichkeit bei der Steuerbehörde um vorherigen Bescheid über die steuerlichen Folgen einer geplanten wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Massnahmen zu erlangen.

Sofern diese Probleme nicht durch Abkommen geregelt sind, begrüsst die Kommission die beiden Empfehlungen und wird mit den betroffenen Kreisen die notwendigen Konsultationen im Hinblick auf ihre Verwirklichung einleiten.

2.3. Bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen

34. Die Kommission stimmt ebenfalls den Empfehlungen für bilaterale Steuerabkommen zu. Dies gilt sowohl für die an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, das Netz der Abkommen und deren Tragweite innerhalb der Gemeinschaft zu vervollständigen (Phase I) als auch für die Formulierung einer gemeinsamen Politik bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittländern (Phase II). Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß sich diese Maßnahmen auf die Bereiche beschränken sollten, die von großem Interesse für die Gemeinschaft sind, was insbesondere für die Regelungen zutrifft, die Gegenstand von Gemeinschaftsvorschriften sind.
35. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß das Diskriminierungsverbot des EWG-Vertrags sowie das Steuerrecht der Gemeinschaft, so wie es in den 1990 erlassenen Richtlinien ausgestaltet ist, in den Abkommen, die zwischen den Mitgliedstaaten untereinander und mit Drittländern bestehen, genauestens beachtet wird.
36. Die Kommission begrüßt jede Form der Konzertierung in diesem Bereich. Mit den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten wurden bei informellen Zusammenkünften bereits Gespräche darüber geführt. Die Kommission wird neue Initiativen ergreifen, um bestimmte Fragen im Zusammenhang mit den bilateralen Steuerabkommen im Sinne der Vorschläge des Ausschusses auf Gemeinschaftsebene zu regeln.

2.4. Besteuerung von Unternehmensgruppen

37. Nach Auffassung des Ruding-Ausschusses stellen fehlende Regelungen, die es den in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmensgruppen gestatten würden, Verluste in einem Mitgliedstaat durch die in einem anderen Mitgliedstaat erwirtschafteten Gewinne auszugleichen, ein Hemmnis für grenzüberschreitende Investitionen dar.

Der Ausschuß empfiehlt daher die Annahme des Richtlinienvorschlags, der die Berücksichtigung der Verluste von, in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften vorsieht.

38. Andere Empfehlungen, die sich mit dieser Problematik befassen, betreffen die Einführung eines umfassenden vertikalen und horizontalen Verlustausgleichs innerhalb von Unternehmensgruppen auf nationaler Ebene (Phase II) sowie einen vollständigen Verlustausgleich innerhalb von Unternehmensgruppen in der Gemeinschaft (Phase III).

Was den Verlustausgleich auf nationaler Ebene anbelangt, so ist die Kommission der Ansicht, daß sich die Gemeinschaft auf die Regelung grenzübergreifender Probleme beschränken sollte und es Sache der Mitgliedstaaten ist, ihr innerstaatliches Recht gegebenenfalls den Regelungen anzupassen, die für die Beziehungen der Mitgliedstaaten untereinander gelten.

Auf diesem Konzept beruhen die beiden Richtlinien, die der Rat am 23. Juli 1990 erlassen hat. Gleiches gilt für den Richtlinienvorschlag über die Berücksichtigung von Auslandsverlusten⁽¹⁾.

Langfristig wäre ein gemeinschaftswelter Verlustausgleich anzustreben. Die Einführung einer solchen Regelung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Vorschriften über die Steuerbemessungsgrundlage stärker konvergieren. Mit einheitlicheren Vorschriften würde vor allem vermieden, daß die Verlustberechnung zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, wenn sie nach den Vorschriften des Staates erstellt wird, in dem sich die Betriebsstätte bzw. Tochtergesellschaft befindet, oder nach den Vorschriften des Staates, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat. Der vollständige Verlustausgleich innerhalb der Unternehmensgruppe führt - von einigen steuertechnischen Besonderheiten abgesehen - im wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie die Konsolidierung, bei der sowohl die Gewinne als auch die Verluste auf der Ebene der Unternehmensgruppe berücksichtigt werden.

2.5. Steuerliche Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Dividenden

39. Der Ausschuß hat zwei besonders wichtige Empfehlungen zur Beseitigung der Diskriminierung bei der Behandlung grenzüberschreitender Einkommensströme abgegeben.

(1) COM(90)595. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften. ABl. C53 - 28 Februar 1991.

Nach der ersten Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten, die auf die Ausschüttung von in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Gewinnen eine Ausgleichssteuer erheben (ACT, précompte usw.) gegenseitig verpflichtet werden, auf diese Steuer die Körperschaftsteuer anzurechnen, die in einem anderen Mitgliedstaat auf die von einer Tochtergesellschaft ausgeschütteten Dividenden oder auf die von einer Betriebsstätte erwirtschafteten Gewinne entrichtet worden ist.

Der zweiten Empfehlung zufolge sollen die Mitgliedstaaten, die für von inländischen Anteilseignern aus inländischen Gesellschaften bezogene Dividenden verschiedene Formen der Steuervergünstigung vorsehen, entsprechende Vergünstigungen für Dividenden, die inländische Anteilseigner von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten erhalten, gewähren.

Diese beiden Maßnahmen sollen in Phase I realisiert werden.

40. Die Kommission schließt sich diesen Anregungen des Ausschusses an und will mit den Mitgliedstaaten erörtern, wie die beiden Empfehlungen am besten umgesetzt werden können. Ein Vorbehalt besteht allerdings hinsichtlich der Bedingung der Gegenseitigkeit. Mit einer solchen Bedingung könnten nicht alle derzeit bestehenden Formen der steuerlichen Diskriminierung beseitigt werden, da sich die Vorteile der ersten Regelung auf die Mitgliedstaaten beschränken würden, die ein Anrechnungsverfahren anwenden, und die der zweiten Regelung auf die Mitgliedstaaten, die Anteilseignern, wenn sie natürliche Personen sind, Steuervergünstigungen (einschließlich der verschiedenen Anrechnungsformen) gewähren. Gewinne aus Mitgliedstaaten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, blieben dadurch unberücksichtigt.

Wie die Kommission feststellt, empfiehlt der Ausschuß nicht, die Mitgliedstaaten, die Anrechnungsverfahren anwenden, zu verpflichten, nichtansässigen Anteilseignern eine Steuergutschrift zu gewähren. Hierzu ist anzumerken, daß eine solche Maßnahme Investitionsentscheidungen und Kapitalbewegungen beeinflussen könnte, da sie darauf abzielt, ausländische Investoren durch eine staatliche Beihilfe anzulocken. Die Kosten der Steuergutschrift gingen nämlich zu Lasten des Haushalts des Sitzstaates der Gesellschaft.

B. MASSNAHMEN IN BEZUG AUF KÖRPERSCHAFTSTEUERSÄTZE,
-BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND -SYSTEME

1. Körperschaftsteuersätze

1.1 Vorschläge des Ausschusses

41. Laut Empfehlung des Ausschusses sollte der Rat in einer Richtlinie für alle Gesellschaften, ob sie Gewinne einbehalten oder Dividenden ausschütten, einen Körperschaftsteuer-Mindestsatz von 30 % festlegen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß in allen Mitgliedstaaten einen Körperschaftsteuer-Höchstsatz von 40 %. Nach Ansicht des Ausschusses sollte es in den Mitgliedstaaten zudem nur eine Form der Körperschaftsteuer geben. Falls dies nicht möglich ist, sollten die kommunalen Steuern bei der Festlegung des Körperschaftsteuer-Nominalsatzes berücksichtigt werden, so daß sich der kumulierte Steuersatz zwischen 30 und 40 % bewegt.

Die erste Empfehlung sollte während der Phase I realisiert werden, während die beiden anderen Vorschläge in Phase II umgesetzt werden sollten.

1.2 Standpunkt der Kommission

a) Körperschaftsteuer-Mindestsatz

42. Aus der im Bericht dargelegten Wirtschaftsanalyse geht hervor, daß der Unterschied zwischen den Körperschaftsteuer-Nominalsätzen einer der wesentlichen Störfaktoren ist, der sich bei Investitionsentscheidungen verzerrend auf die Standortwahl auswirken kann (vgl. Absätze 3-5). Die Empfehlung des Ausschusses zugunsten eines Mindestsatzes von 30 % stützt sich zum einen auf diese Analyse und zum anderen auf den Umstand, daß ein durch Senkungen des Körperschaftsteuer-Nominalsatzes verursachter übermäßiger Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten mit der Zeit zu einer Minderung des Steueraufkommens führen kann. Mit einem Körperschaftsteuer-Mindestsatz wären einem derartigen Steuerwettbewerb Grenzen gesetzt.
43. Da alle sonstigen Beschränkungen für grenzüberschreitende Handels- und Investitionstätigkeiten nach und nach abgebaut werden, besteht nach Auffassung der Kommission die Gefahr, daß sich ein übermäßiger Steuerwettbewerb nicht nur über die Steuersätze, sondern auch über die Bemessungsgrundlage herausbilden könnte, wenn einige Mitgliedstaaten versuchen, durch "Steuerdumping" Investitionen,

Spareinlagen oder andere durch weltweite Mobilität gekennzeichnete Aktivitäten ins Land zu holen. Besonders groß dürfte die Gefahr bei den Finanzdienstleistungen sein.

Die Kommission beabsichtigt weitere Erörterungen über den Grundsatz und die Höhe eines Mindestsatzes mit den Mitgliedstaaten einzuleiten.

44. In der Tat wirft dieser Vorschlag trotz seines grundsätzlichen Interesses, auch im Hinblick darauf, dass dieses Vorgehen auch bei den indirekten Steuern (MwSt und Verbrauchsteuern) beschlossen wurde, eine gewisse Anzahl von Problemen auf.

Der vom Rüdiger-Ausschuss vorgeschlagene Satz von 30 % erscheint jedoch auf den ersten Blick etwas überhöht.

Ausserdem müsste auch der bestehende Zusammenhang zwischen der Höhe des Satzes und der Struktur der steuerlichen Bemessungsgrundlagen berücksichtigt werden.

Die Einführung eines Mindestsatzes dieser Höhe könnte in den Mitgliedstaaten die Beibehaltung eines ermäßigten Satzes für Gewinne, die einen bestimmten Betrag unterschreiten, erschweren. Dieser ermäßigte Satz dient vor allem dazu, die Steuerlast für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern.

Auch ist zu bedenken, dass die Mitgliedstaaten durch die Festsetzung eines Mindestsatzes auf Gemeinschaftsebene einer Steuerkonkurrenz durch Drittländer stärker ausgesetzt wären. Hier müssen daher ebenfalls das Steuerrecht und insbesondere die nationalen Steuersätze berücksichtigt werden, die in den EFTA-Ländern gelten, die einen Beitrittsantrag gestellt haben.

Die Einführung eines Mindestsatzes könnte auch in der Weise geschehen, dass er nur für einen begrenzten Zeitraum festgelegt wird.

b) Körperschaftsteuer-Höchstsatz

45. Die Kommission sieht keine Notwendigkeit für die Einführung eines Höchstsatzes. Der Rüdiger-Ausschuss hat selbst bei der Abfassung seiner Empfehlung (einseitiges Vorgehen der Mitgliedstaaten anstelle einer Entscheidung auf Gemeinschaftsebene) in Betracht

gezogen, dass in Anbetracht des Grundsatzes der Subsidiarität, die Festlegung eines Höchstsatzes in die Souveränität der Mitgliedstaaten fällt.

c) Berücksichtigung der lokalen Steuern bei der Festsetzung des Körperschaftsteuer-Nominalsatzes

46. Der Ausschuß empfiehlt, daß in den Mitgliedstaaten nur eine Form der Körperschaftsteuer erhoben wird und schlägt vor, sämtliche von den Unternehmen zu entrichtenden lokalen Steuern mit mehreren Bemessungsgrundlagen (Aktiva/Gewinne) durch eine gewinnbezogene Steuer zu ersetzen.

Für die Mitgliedstaaten, für die die Unternehmensbesteuerung ein Mittel zur Finanzierung der lokalen Körperschaften ist, dürfte es politisch schwierig sein, ihre Rechtsvorschriften in dem vom Ausschuß gewünschten Sinne zu ändern.

2. Steuerbemessungsgrundlage

2.1 Allgemeine Regeln für die Feststellung der Bemessungsgrundlage

2.2.1 Vorschläge des Ausschusses

47. Die Empfehlungen des Ausschusses zu sämtlichen Elementen der Steuerbemessungsgrundlage sind sehr detailliert. Nach Ansicht des Ausschusses ist eine minimale Angleichung der Bemessungsgrundlage aus folgenden Gründen geboten:

- Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften können Verzerrungen hervorrufen, die mit einer wirksamen Funktionsweise des Binnenmarktes unvereinbar sind.
- Die vorgeschlagene Harmonisierung der Körperschaftsteuersätze wäre ohne eine gleichzeitige Angleichung der Steuerbemessungsgrundlagen wenig sinnvoll.
- Bei den Steueranreizmassnahmen ist eine größere Transparenz erforderlich, was nicht möglich ist, wenn diese über Änderungen der Steuerbemessungsgrundlage geschaffen werden.

- Durch die unterschiedlichen Vorschriften zur Feststellung der Bemessungsgrundlage werden unternehmerische Aktivitäten innerhalb der Gemeinschaft vor allem für kleine und mittlere Unternehmen beträchtlich erschwert.

Der Ausschuß empfiehlt daher, die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen schrittweise in den Phasen I und II umzusetzen.

Eine weitere Empfehlung des Ausschusses, die die Besteuerungsgrundlage zwar nicht unmittelbar betrifft, mit ihr aber im Zusammenhang steht, bezieht sich auf eine gemeinschaftliche Angleichung des Fälligkeitsdatums der Steuern, (Phase II).

2.1.2 Standpunkt der Kommission

48. Die Kommission hat Verständnis für die Argumentation des Ausschusses und räumt ein, daß die derzeit angewandten Vorschriften zur Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage in den Mitgliedstaaten nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch innerhalb eines Mitgliedstaats Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können.

Diese Bestimmungen beeinflussen mitunter durchaus die Entscheidungen, in bestimmte Vermögenswerte zu investieren (Maschinen, gewerblich genutzte Gebäude), die Entscheidungen über den Umfang des Lagerbestands sowie die Entscheidungen über bestimmte Finanzierungsformen (Eigenmittel oder Darlehen).

49. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß die Empfehlungen des Ausschusses bei einigen Komponenten der Bemessungsgrundlage zu weit gehen und den Grundsatz der vom Ausschuß selbst vertretenen minimalen Harmonisierung nicht einhalten.

Die Wirtschaftsanalyse des Ausschusses zeigt, daß im allgemeinen die Unterschiede zwischen den Vorschriften zur Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage für die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Höhe der Kapitalkosten, relativ unerheblich sind.

Die Kommission hat auch zu berücksichtigen, daß die meisten der vom Ausschuß vorgeschlagenen Harmonisierungsmaßnahmen eine Verminderung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zur Folge hätten, was bei ansonsten unveränderten Bedingungen eine Erhöhung der Sätze notwendig machen würde.

Nach Auffassung der Kommission sollte daher zunächst eingehend erörtert werden, ob und wie die Bemessungsgrundlage harmonisiert werden kann. Die Empfehlung des Ausschusses, eine Gruppe unabhängiger Steuerexperten einzusetzen, ist daher unter diesen Umständen verfrüht.

50. Unterdessen könnten allerdings einige gezielte Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in Angriff genommen werden. Hierzu gehören u.a. die Feststellung des steuerpflichtigen Gewinns, der Vortrag von Auslandsverlusten und die Abzugsfähigkeit der Versicherungsbeiträge für die Altersversorgung von oder für im Ausland tätige Arbeitnehmer sowie die Abzugsfähigkeit von Versicherungsprämien.

a) Feststellung des steuerpflichtigen Gewinns

Die Kommission stimmt dem Grundsatz zu, daß die Vorschriften zur Feststellung des steuerpflichtigen Gewinns unter keinen Umständen günstiger sein dürfen als die Vorschriften zur Feststellung des Handelsbilanzgewinns.

Diese Vorgabe würde zu einer größeren Wirtschaftstransparenz und zu einer Beschränkung des Steuerwettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen, die durch Einwirkung auf die Steuerbemessungsgrundlage versuchen, Wirtschaftstätigkeiten anzuziehen.

Andererseits dürfte eine solche Regelung nicht dazu führen, dass das Ergebnis gemäss der Handelsbilanz durch rein steuerlich beeinflusste Regelungen beeinträchtigt wird.

b) Verlustvortrag

Der Verlustvortrag, der ein wichtiger Bestandteil der Bemessungsgrundlage darstellt, ist bereits Gegenstand eines Richtlinienvorschlags, der 1984 vorgelegt und 1985⁽¹⁾ abgeändert worden ist. Dieser Vorschlag sollte zusammen mit dem Vorschlag zur Berücksichtigung der Verluste der in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften geprüft werden.

(1) COM(84)404. Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten.

c) Abzugsfähigkeit der für im Ausland tätige Mitarbeiter oder in ausländische Pensionsfonds eingezahlten Versicherungsbeiträge für die Altersversorgung

Zur Erleichterung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zur Beseitigung bestimmter Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft empfiehlt der Ausschuß der Kommission, ein Konzept auszuarbeiten, damit Beiträge zur Altersversorgung von der Steuer abgezogen werden können, egal, wo sich der Pensionsfonds befindet.

Die Kommission begrüßt diese Empfehlung. Entsprechende Arbeiten wurden bereits aufgenommen. Auch andere Institutionen wie die OECD sind in diesem Sinne tätig.

Im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit von Beiträgen, die an Pensionsfonds oder Versicherungsunternehmen gezahlt werden, macht der Ausschuß allgemein darauf aufmerksam, daß hier gewisse diskriminierende Maßnahmen festzustellen sind.

Eine eingehende Untersuchung dieser Probleme wird gegenwärtig vorgenommen, insbesondere unter Berücksichtigung eines kürzlich ergangenen Urteils des Gerichtshofes. Dieses Urteil stellt einerseits fest, dass die Verweigerung der Kürzung gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer - als auch gegen das freie Niederlassungsrecht - verstößt, erkennt aber auch unter gewissen Bedingungen, in begrenzter und strikter Weise eine Nichtanwendung dieser Rechte aus Gründen der "Kohärenz der Steuerregelungen" an.

2.2.

Kleine und mittlere Unternehmen

51. Der Ausschuß möchte, daß die Unternehmen, die nicht als Kapitalgesellschaften gegründet wurden, das Recht erhalten, sich für die Körperschaftbesteuerung zu entscheiden, sofern eine solche Regelung während eines Mindestzeitraums angewandt wird.

52. Die Kommission hat sich stets für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für KMU eingesetzt und kann daher diesem Vorschlag folgen, den sie im übrigen schon früher vertreten hat.⁽¹⁾

Mit den Vorschriften, die bereits im Bereich der direkten Steuern (Fusionsrichtlinie und Mutter-/Tochterrichtlinie) sowie im Bereich der indirekten Steuern (Richtlinie über die Mehrwertsteuerübergangsregelung)⁽²⁾ erlassen worden sind, sollen Steuerhemmnisse beseitigt und der Verwaltungsaufwand für KMU, die in anderen Mitgliedstaaten Geschäfte tätigen wollen, verringert werden.

Die vorgeschlagene Maßnahme bietet den Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform eine steuerliche Gleichbehandlung. Unternehmen, die nicht als Kapitalgesellschaften gegründet wurden, hätten bessere Selbstfinanzierungsmöglichkeiten, da der Körperschaftsteuersatz in den meisten Mitgliedstaaten unter dem höchsten Einkommensteuersatz liegt. Ähnliche Bestimmungen gibt es bereits in Frankreich und Dänemark. So können sich in Frankreich Personengesellschaften, auf deren Gewinne bei den Gesellschaftern Einkommensteuer erhoben wird, für die Körperschaftsteuer entscheiden.

In Dänemark gelten ähnliche Regelungen.

Die Kommission will daher in dieser Richtung weiterarbeiten und prüfen, wie solche Maßnahmen in der Praxis angewandt werden könnten.

2.3. Steueranreize

53. Alle Steueranreize sollten nach Ansicht des Ausschusses außerhalb der Bemessungsgrundlage getroffen werden und transparent gestaltet sein. Der Ruding-Ausschuss unterstreicht ebenfalls, dass unter Berücksichtigung der zunehmenden Mobilität des Kapitals und der Aktivitäten auf dem Gebiet der Finanzdienstbesteuerungen, ein Risiko besteht, dass Infolge der Steueranreizmaßnahmen ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Die Kommission sollte, so der Ausschuss, bei den von ihr zu genehmigenden Steueranreizen, die als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EWGV anzusehen sind, strengere Maßstäbe als bisher anlegen.

(1) Siehe Bericht über die Aussichten für eine Angleichung der Steuersysteme in der Gemeinschaft, Beilage 1/80 Bull. EG.

(2) 91/680/EWG. Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen. ABI. L376 – 31 Dezember 1991.

Die Bedenken angesichts der in einigen Mitgliedstaaten geplanten oder bereits eingeführten steuerlichen Sondervorschriften zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige sind der Kommission nicht fremd. Alle derartigen steuerlichen Sondermaßnahmen müssen vor ihrer Einführung bei der Kommission als staatliche Beihilfen notifiziert werden. Die Kommission erkennt an, daß steuerliche Sonderregelungen unter bestimmten Voraussetzungen als Bestandteil eines kohärenten Regionalentwicklungsprogramms durchaus berechtigt sein können.

Unzweifelhaft können Steueranreizmassnahmen, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, eine wichtige Aufgabe übernehmen. Dies gilt beispielsweise für die Steueranreizmassnahmen, die die Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag zur Einführung einer CO₂- und Energiesteuer aufgeführt hat, um Investitionen zur Verringerung der industriell verursachten Umweltverschmutzung zu fördern.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn auch die Steueranreizmassnahmen beispielsweise zugunsten der Forschung und Entwicklung und des Umweltschutzes den Transparenzanforderungen entsprächen und Maßnahmen wie Steuergutschriften der Vorzug vor Anreizen, die sich auf die Steuerbemessungsgrundlage auswirken, gegeben würde.

3. Körperschaftsteuersystem

3.1 Vorschläge des Ausschusses

54. Der Ausschuß empfiehlt, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten während Phase I verschiedene Vorgehensweisen erörtern, um zu bestimmen, welche Grundlage sich am besten für ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem in der Gemeinschaft eignet.

Der Ausschuß hält es weder für möglich noch für notwendig, kurzfristig ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem einzuführen. Langfristig bedingt die fortschreitende Integration und insbesondere die europäische Wirtschafts- und Währungsunion jedoch die Einführung eines solchen Steuersystems, um eine steuerliche Neutralität hinsichtlich der Wahl der Rechtsform der Gesellschaften, den

Finanzierungsmethoden und der Standortwahl zu gewährleisten, und um die Voraussetzungen für die Gründung eines leistungsfähigen europäischen Wertpapiermarkts zu schaffen.

Die Ausschußmitglieder sprachen sich in ihrer Mehrzahl für eine Erleichterung der Doppelbesteuerung beim Empfänger der Dividenden aus.

55. Der Ausschuß schlägt zum einen die Einführung einer einheitlichen Quellensteuer in Höhe von 30 % auf die von den in der Gemeinschaft ansässigen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden mit der Möglichkeit der Steuerbefreiung vor, wenn die Identität des Empfängers feststeht (Phase II).

3.2.

Standpunkt der Kommission

56. Die Kommission teilt im großen und ganzen die Einschätzung des Ausschusses in bezug auf die Probleme, die sich aufgrund des Nebeneinanders stark divergierender Körperschaftsteuersysteme in der Gemeinschaft stellen. Ihrer Ansicht nach wäre es hilfreich, eine Debatte darüber einzuleiten, wie ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem auf Gemeinschaftsebene aussehen könnte. Ähnliche Diskussionen werden bereits in der OECD und in den meisten Industrieländern geführt. Berücksichtigt werden müßten dabei nicht nur die in den Mitgliedstaaten und in den wichtigsten Drittländern angewandten Körperschaftsteuersysteme, sondern auch die laufenden Arbeiten in den verschiedenen nationalen und internationalen Gremien (US-Finanzministerium, Besteuerung des Cash-flow, ACE-System usw.).
57. Die zweite Empfehlung stößt auf gewisse Vorbehalte. So liegt der Steuersatz von 30 % generell über der derzeit von den Mitgliedstaaten erhobenen Quellensteuer.

Es stellt sich die Frage, ob ein solcher Satz, der wohl in erster Linie mit dem Wunsch zu erklären ist, gegen die Steuerhinterziehung vorzugehen, nicht dazu angetan ist, Steuerumgehungen zu fördern, indem auf eine Darlehensfinanzierung zurückgegriffen wird, da in den meisten Fällen die an Gebietsfremde gezahlten Zinsen von Quellensteuern befreit sind. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß andere Vorschläge zum

Körperschaftsteuersystem (z.B. die Vorschläge des amerikanischen Finanzministeriums und das britische System ACE) Reformen befürworten, die zu einer größeren Gleichbehandlung der verschiedenen Finanzierungsquellen der Unternehmen führen würden.

Auch könnte die Einführung einer solchen Quellensteuer auf Dividenden, die an Angehörige von Drittländern ausgeschüttet werden, nicht einseitig von der Gemeinschaft beschlossen werden; hierzu müßten die zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern bestehenden Abkommen neu ausgehandelt werden.

Eine EG-Quellensteuer auf Dividenden, die an natürliche Personen ausgeschüttet werden, ist beim derzeitigen Stand nur längerfristig ins Auge zu fassen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission fordert den Rat und das Parlament auf, diese Mitteilung zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen.

Insbesondere fordert die Kommission den Rat auf, die Kernpunkte dieser Mitteilung auf einer der kommenden ECOFIN-Tagungen zu erörtern.

Darüber hinaus fordert die Kommission den Rat auf, bis zum Jahresende folgende Vorschläge anzunehmen:

- Berücksichtigung der Verluste ausländischer Betriebsstätten und Tochtergesellschaften bei der Muttergesellschaft;
- Beseitigung der Quellensteuer auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren, zwischen verbundenen Unternehmen.

Auf der Grundlage der Ausführungen und Leitlinien dieser Mitteilung wird die Kommission nach Konsultierung der betroffenen Kreise zu gegebener Zeit die Vorschläge zur Unternehmensbesteuerung vorlegen, die für eine Vertiefung des Binnenmarkts nach dem 1. Januar 1993 erforderlich sind.